B 438987

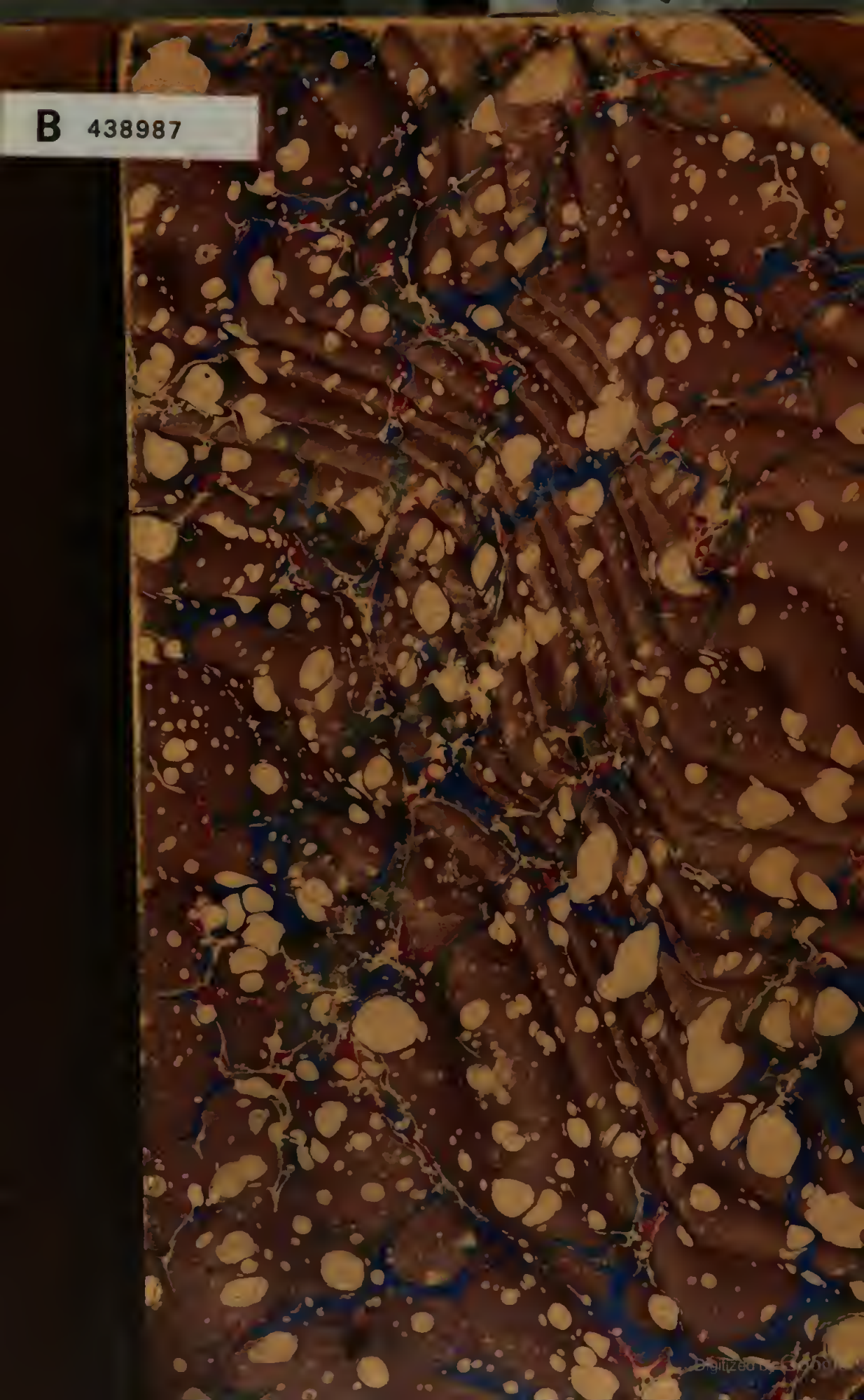

Digitized by Google

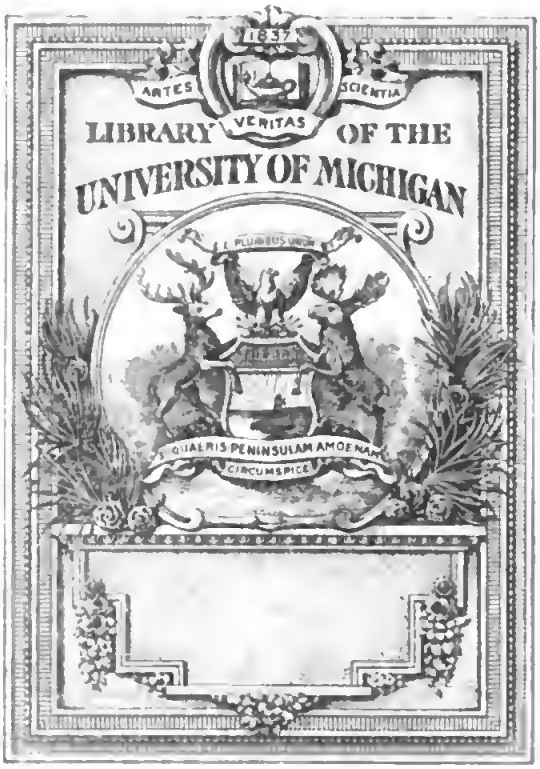
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

D
134
.H46

STÄDTE UND GILDEN
DER GERMANISCHEN VÖLKER
IM MITTELALTER.

ZWEITER BAND.

Digitized by Google

...Ar...
...glan...
...acht hat
...mmtheit er
...es Städtewesens
...chsen ist, durch di...
...sentlich gestört, die Co...
... unterbrochen wurde. Au...
Einrichtungen in den Städte...

Digitized by Google

STÄDTE UND GILDEN

DER

GERMANISCHEN VÖLKER

IM

MITTELALTER.

L 9633

VON

KARL HEGEL.

ZWEITER BAND.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1891.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Fünftes Buch.

Normandie und Nordfrankreich . . . . 1—114

I. Normandie und englische Territorien in Frankreich . . . . . 3—23

Stabilimentum communie Rothomagi. Verschiedene Texte des Stadtrechts von Rouen. Wesen und Einrichtungen der Communen. Älteres Privilegium des Gotfrid Plantagenet. Kaufmannsgilde und Handelsrechte. Gewerksgilden. Provinzialsynode zu Rouen 1189. Die Stadt La Rochelle 14. Charte Heinrichs II. Die Commune und ihre Maires. Übertragung der Stadtrechte von Rouen und La Rochelle an andere Städte 17. Politik der Könige von England und Frankreich. Ausartung der Stadtverfassung und Reformen. Untergang der Commune von La Rochelle. Thierry und Giry über die Commune 21. Gegenseitige Einwirkung der normannischen und englischen Institutionen.

II. Die Commune in Nordfrankreich . . . . . 23—76

Litteratur (A. Thierry. Guizot. A. Giry. Bréquigny. Warnkönig).

Anfang der Commune 29. Angebliche Commune von Le Mans. Abschaffung der Commune von Cambrai im Jahre 1107. Entstehung der Communen von Laon und Amiens. Communalcharten 42. Institutio pacis von Laon 1128. Noyon. Saint-Quentin. Amiens. Beauvais. Soissons. Gruppen verwandter Communen 65. Politik des Königs und der Stadtherren. Amtsbezirke als Communen. Abgeschaffte Communen.

Ende der Communen 72. Beaumanoir über die Communen. Deren Verfall am Ende des 13. Jahrhunderts.

Seite

III. Gewohnheitsrechte und Privilegien in Stadt- und Landgemeinden . . . . . 77—86

Les coutumes de Lorris und deren Ausbreitung. Politik der Könige. Erzbischof Wilhelm von Reims und die Charte von Beaumont 80. Neugründung von Dörfern und Städten. Charte von Parroy. Orléans 84. Privileg Ludwigs VII. Abschaffung des Todfalls und der Leibeigenschaft.

IV. Stadtverfassung von Paris. . . . . 86—110

Litteratur. Der königliche Prevost und die Corporation der mercatores aquae. Privilegien der Kaufleute. Reichsordnung und Privilegien von K. Philipp August. Stadtverfassung 90. Parloir aux bourgeois.

Gewerke und Brüdersehaften in Paris 93. Livre des métiers von Etienne Boileau. Vielheit u. Zersplitterung der Gewerbe. Aufsicht des königliehen Prevost und der Grofsmeistersehaften. Abgaben und Dienste. Brüderschaften 97. Verbot derselben durch Philipp den Schönen und Wiederherstellung einzelner. Die grofse Brüdersehaft Notre Dame 100. Andere Brüderschaften.

Stadtverfassung von Paris im 14. und 15. Jahrhundert 104 Revolution von 1356—1358. Aufstand der Maillotins und Vernichtung der Stadtfreiheiten 1383. Sechs grofse Corporationen der Kaufleute. Die grofse Ordonnanz von 1415.

Rückblicke. . . . . 110—114

Stadtrechte von Rouen und La Rochelle. Communen in Nordfrankreich. Orléans und Paris. Gewerksgenossenschaften und Brüderschaften. Die Communen keine Gilden.

Sechstes Buch.

Flandern und Hennegau. Brabant (Lüttich). 115—231

Litteratur und Gildetheorie 117—124. (Raepsaet. Warnkönig und Gheldolf. Taillar. Wauters. Léon Vanderkindere. Edmond Poullet.) Kritik der Beweise für die Entstehung der Communen aus Gilden 121.

I. Flandern und Hennegau. . . . . 124—199

Landes- und Stadtverfassnng im 12. Jahrhundert.

Flandern. Politische Zustände der Grafschaft. Ermordung des Grafen Karl des Guten 1127. Erbfolgestreit. Graf Wilhelm von der Normandie und Theoderich von Elsafs. Der Castellan des Grafen. Richter und Schöffen. Die Landesverfassung 131. Principes und milites. Bedeutung der Städte (Wilhelm Brito).

Seite

Hennegau 134. Graf Balduin V. Adel und Bürger. Castelle der Städte Mons und Valenciennes. Herrschaftsrechte des Grafen. Ausbürger. Gesamtbild der Verfassung in beiden Grafschaften.

Keuren der Städte und Gilden 138. Die Grafen Dietrich und Philipp von Elsafs in Flandern, die Grafen Balduin in Hennegau.

Valenciennes 140. Friedensordnung von 1114 und Stadtrecht. Friedensgesetze der Gräfin Margarethe. Die Carität und deren Statuten.

Saint-Omer 154. Privileg von 1127. Commune, Gilde und Hanse. Arras 161. Caritäten der Handwerker. Gilde der Kaufleute. Stadtrecht. Major und Schöffen der Commune. Aire. Lex amicitiae. Commune. Gericht des Grafen. Lille. Amicitia. Schöffenrat. Hansegrafen. Tournai. Charte von 1187. Commune und Kirche. Boulogne. Calais.

Gent 175. Richter und Schöffen. Charte der Gräfin Mathilde von 1192. Freiheitsrechte der Bürger. Jährliche Wahl der Schöffen. Der Magistrat der sog. Commansgulde 183. Jakob von Artevelde. Klasseneinteilung.

Brügge 185. Jährliche Schöffen. Die flandrische Hanse: Hansegraf und Schildträger als Vorsteher, Hansetage. Grofsbürger und Gemeinde. Französischer Krieg. Grofser Rat. Neun Glieder der Stadtgemeinde. Verbot der Gilden. Gewerbeordnung des 15. Jahrhunderts.

Ypern 192. Schöffen und Ratmänner. Tuchhandel. Aufruhr 'Cokerulle' 1281. Gewerke und ihre Verbände.

Neue Städte 195. Ardres. Geertsberge. Hamern. Muyden. Freiheitsrechte.

II. Brabant . . . . . 199—226

Herzog Heinrich I. Privilegien. Stadtrechte von Vilvorde 1192, von Löwen 1211, Brüssel 1229.

Löwen 203. Richter und Schöffen. Militärische Ordnung der Gemeinde. Die Tuchgilde. Patriziat der Geschlechter. Geteilte Stadtregierung.

Brüssel 207. Schöffen und Ratmänner. Patriziat. Gilde. Nationen der Handwerker.

Mecheln 210. Der Bischof von Lüttich und die Herren von Grimbergen, genannt Berthout. Keure von 1301. Die Gilde vom Wollenwerk. Hanse. Veränderte Stadtverfassung 1316.

Leeuw 214. Tuchgilde und Geschlechter.

Anhang. Die Städte des Bistums Lüttich 215

Lüttich. Innere Parteien. Verfassungsgeschichte der Stadt Lüttich 217. Privilegium von Philipp

Seite

von Schwaben 1208. Abschaffung des Todfalls. Unterwerfung der Städte 1255. Commune und Gewerksgenossenschaften. Oligarchie und Demokratie. Saint-Trond 221. Doppelherrschaft des Bischofs und des Abtes. Gilden. Schöffen und Ratmänner. Commune. Versuche der Ausgleichung. Sieg der Demokratie 1417. Dinant 224. Doppelherrschaft des Grafen von Namur und des Bischofs. Weistum. Grofsbürger und Gewerke. Drei Glieder der Stadt. Verfassung von 1348.

Rückblicke . . . . . 226—231

Freiheiten der Städte und Stadtrechte in Flandern und Brabant. Typus der Stadtverfassung. Neugründung von Städten. Communen und Schutzverbindungen. Caritäten. Aristokratie und Patriziat. Herrschaftsrechte der Grafen. Der Bischof von Lüttich und seine Städte.

Siebentes Buch.

Holland und Zeeland. Friesland. Utrecht. Groningen. 233—317

I. Holland und Zeeland . . . . . 235—272

Quellen und Litteratur. Anfang der Städte 236. Landesverwaltung. Castellane und Baillis. Schulzen und Schöffen. Heemraden. Herrenstand. Geistliche Stifter.

Stadt- und Landrechte 242. Gruppen der Stadtrechte. Gertruidenberg 1213. Middelburg 1217 und Landrecht von Zeeland. Haarlem 1245. Delft 1246. Dortrecht 1252. Leiden 1266. Rotterdam 1299. Amsterdam 1300. Vlaerdingen und Schiedam. Gouda. Gorkum. Landgemeinden 260.

Brüderschaften und Gilden im 13. Jahrh. Gewerksgilden und Stadtverfassung im 14. und 15. Jahrh. 261. Brüderschaft der Kaufleute und Hanse in Middelburg. Gildenverbot in Leiden. Wollengewerk und andere Handwerkerämter in Dortrecht. Gesellschaft der Gilden 264. Rijkheyt und Vroetscap. Stadtverfassung von Leiden und Amsterdam 268. Oligarchie in den Städten. Alkmaar 271.

II. Friesland . . . . . 272—291

Ubbo Emmius. Wiarda. K. von Richthofen. Vereinstage zu Upstalsbom. Die friesischen Gaue Westergo und Ostergo. Gemeinschaftsbesitz von Utrecht und Holland. Regierung der Grafen von Holland. Gerichts- und Landesverfassung 276. Grietmänner und Schöffen.

Die friesischen Stadtrechte 278. Staveren. Privilegium Heinrichs V. Stadtrecht von 1292. Schulz, Schöffen und Ratmänner. Stadtbuch aus

Seite

dem 15. Jahrb. Spätere Stadtrechte in Westergo und Ostergo. Häuptlinge in den Städten. Markt- und Stadtrecht von Fraucker 285. Ratmänner. Erbherrschaft der Sjarda.

Stadt Bolsward. Holländische Stadtverfassung. Ansehen der Geistlichkeit. Die Erbherren Jongema. Stadtbuch von Sneek. Geschlecht der Herinxma. Handwerkergilden. Stadtrecht von Leeuwarden.

III. Utrecht . . . . . 291—300

Das Bistum. Burgen und Territorien. Privileg Heinrichs V von 1122. Grafen von Utrecht. Bischöfliche Herrschaft. Kaufleute und Hanse. Brüderschaften. Erster Gildebrief von 1304 294. Bischof Guido's Privilegien im J. 1302. Schöffen und Rat. Demokratische Verfassung. Zweiter Gildebrief von 1341 298. Analogie mit der Zunftverfassung von Florenz und Köln.

IV. Groningen . . . . . 300—313

Die bischöfliche Herrschaft und die Stadtrepublik. Stadtbuch von 1425. Rat und Weisheit. Rat und Gericht. Kluften. Gilden und Ämter. Bürgergilden und Ratsgilden. Das Oldermansboek 306: Gildrecht. Aldermann und Gildrechtsleute. Hanserecht. Gildegericht. Gewerksgilden und Brüderschaften.

Rückblicke und Ergebnisse . . . . . 313—317

Anfang der Städte in Holland und Zeeland. Landesherrschaft und Handfesten. Stadtverfassung und Gewerksgenossenschaften. Geldaristokratie. In Friesland keine Gesamtrepublik. Adelsgeschlechter in den Städten. Demokratie der Gilden in Utrecht. Republik von Groningen und ihr Gildrecht.

Achtes Buch.

Deutschland . . . . . 319—499

Köln . . . . . 323—360

Römischer Ursprung. Kölngau. Erzbischöfliche Herrschaft. Burggraf und Stadtvogt. Schöffenrat. Erweiterung der Altstadt. Conjuratio pro libertate 1112. Teilgemeinden und Parochien. Verordnung von 1159. Corporation der Amtleute. Schreinsurkunden. Die Richerzeche 329. Umfang ihrer Rechte. Ihre Entstehung und Organisation. Befugnisse der Bürgermeister. Stadtverfassung im 13. Jahrhundert. Der Rat der Stadt 336. Erzbischof Konrad gegen die Geschlechter. Brüderschaften der Handwerker. Anfang des weiten Rates. Die Gilde von Köln 343. Bürgerlisten und Kaufmannsgilde. Die Weinbrüderschaft. Genossenschaften der Handwerker. Die Herren unter den Gaddemen.

Seite

Weberaufstand 1370. Sturz der Geschlechter und Verbundbrief 1396. Geistliche Brüderschaften.

Kritik 356—360.

Dortmund . . . . . 361—372

Reichshof und Grafschaft. Rechte der Grafen. Bauerschaften. Friedrichs II Privileg vom J. 1220. Der Schöffenrat. Privileg Ludwigs des Baiern J. 1332. Wahlordnung von 1260. Die Reinoldsgilde 365. Erbsassen. Reichsleute. Das Sechsgildenrecht von 1403. Ratsveränderung und Eintracht J. 1400. K. Ruprecht. Verbot der Brüderschaften.

Münster . . . . . 372—383

Bischofssitz und Stadt. Stadtrecht. Stadtgericht und Vogtei. Schöffenrat. Statuten des 14. und 15. Jahrh. Schöffenwahlen und Leitschaften. Gildeordnung 377. 17 Gilden als eine Gilde. Gewandschneidergilde. Recht der Gilden. Rat und Gilde. Der evangelische Aufruhr 1532 und die Wiedertäufer. Neue Polizei 1534.

Osnabrück 382. Alt und Neustadt. Schöffenräte. Gilde und Wehr. Die Weisheit. (Laischaften).

Soest . . . . . 383—389

Anfang der Stadt. Bauerschaften, Hoven. Stadtrecht im 12. Jahrh. Drei Gerichte. Burrichter in den Ty. Ratsverfassung von 1259. Brüderschaften und Richtleute 386. Die Brüderschaft und die Gemeinde. Das Soester Recht als Mutterrecht für Lübeck und Lippe.

Höxter . . . . . 389—397

Neu-Corvey und die Klosterstadt Höxter. Markt und Münze. Abt Wibald. Graf und Vogt der Stadt. Ratsordnung von 1314. Gilden und Brüderschaften 393. Die grofse und die kleine Gilde der Kaufleute. Andere Gilden und Brüderschaften. Die Weisheit der Gilden.

Goslar . . . . . 397—405

Anfänge der Stadt. Friedrichs II Privileg J. 1219. Der Vogt und die Bürger. Recht der Kaufleute. Wald- und Bergleute. Die Privilegien K. Heinrichs 1223 und K. Rudolfs 1290. Gesetzgebung von 1290. Die Vogtei. Der Rat. Gewandschneider. Die Brüderschaft St. Veit.

Göttingen . . . . . 405—414

Privilegien des Herzogs Otto des Kindes 1232. Alt- und Neustadt. Vogt und Rat. Gilden, Innungen und Gemeinde. Vermögenssteuer und Kriegsleistung. Rat und Gilden. Statuten der Kaufgilde 408. Gilderecht. Provende. Hanse. Marktfreiheit und Innungsrecht. Brüderschaften.

Braunschweig . . . . . 414—425

Seite

Die fünf Weichbilde. Stadtrecht des Hagens. Das Ottonische Stadtrecht. Innungsrecht. Recht der Lakenmacher. Union der Gesamtstadt 1296 419. Veräufserung der herrschaftlichen Rechte. Sturz und Wiederherstellung des Rates. Neue Ratsordnung von 1380. Der grofse Brief von 1445. Die Gilden 422. Ordnung der Gilden. Brüderschaften.

Lüneburg . . . . . 425—437

Burg und Kloster St. Michael. Das Salzwerk. Vogt und Rat. Stadtrecht von 1347. Die Stadt erwirbt die Herschaftsrechte der Herzöge. Prälatenkrieg 1450—1456. Ämter der Handwerker 428. Innungsrecht als Recht des feilen Verkaufs. Gilden und Brüderschaften der Handwerker. Unerlaubte Verbindungen. Aufstand der Böttcher. Andere Brüderschaften. Kagelbrüder. Die Theodorigilde 434. Statuten der patrizischen Gesellschaft. (Ämter in Ülzen.)

Magdeburg . . . . . 437—444

Das Mauritiuskloster und das Erzstift. Privilegien der sächsischen Kaiser. Burggraf und Schultheifs. Die Schöffen. Statuten des Erzbischofs Wichmann 1188. Rat und Burding. Die Innungen 441. Verleihung des Innungsrechts. Die fünf grofsen Innungen. Kunstabler. Verfassungsänderung im J. 1330. Erzbischöfliche Herrschaftsrechte.

Halle . . . . . 444—449

Burg an der Saale. Erzbischöfliche Herrschaft. Gerichte des Salzgrafen und des Schultheifs. Der Rat und die Gesellschaft der Pfänner. Die Innungen 445. Veränderte Ratsverfassung von 1428. Vertreibung der Pfänner. Unterwerfung der Stadt 1478. Brüderschaften.

Lübeck. . . . . 449—461

Gründung der Stadt. Heinrich der Löwe. Freiheitsbrief Friedrichs I von 1188. Die Ratsordnung. Der Stadtvogt. Geschlechter und Gemeinde. Sturz und Wiederherstellung des Rates 1408—1416. Collegien der Kaufleute. Ämter der Handwerker. Gewandschneider. Brüderschaften 458. Die Zirkelgesellschaft. Die Kaufleutecompagnie.

Hamburg 461. Gründung der Neustadt 1188. Der Rat und die Vogtei. Die Ämter. Die Kirchengeschwornen.

Bremen . . . . . 461—476

Sitz des Erzbistums. Privileg Ottos I 965. Der Vogt des Erzbischofs. Die Erzbischöfe Sigfrid und Hartwich II. Privileg des Kaisers Friedrich I 1186. Die Gerhardschen Reversalen von 1246. Rat und Aristokratie im 14. Jahrh. Bürgeraufstände 1304 und 1365. Neue Ratsordnung 1398. Eintracht von

Seite

1433. Handwerkerämter 470. Deren Ordnungen und Recht. Gildenverbot. Religiöse Brüderschaften.

Stendal . . . . . 476—489

Gründung der Stadt 1151. Stadtrichter und Rat. Schöffen. Gilde der Gewandschneider und Kaufleute. Gildeordnung. Stagna potentium. Verleihung des Innungsrechts an die Weber und andere Handwerker. Veränderte Stadtverfassung 1345 485. Die Dreiwerke. Unterwerfungsvertrag im J. 1488.

Salzwedel 488. Alt- und Neustadt. Vogt und Räte. Gewandschneidergilde.

Ergebnisse . . . . . 489—499

Bildnng der Stadtgemeinde. Kirchspiele. Anfang der Stadtverfassung. Markt und Münzrecht. Stadtrechte. Stadtrat und Patriziat. Kaufmannsgilden. Gewandschneider und Genossenschaften der Handwerker. Innungsrecht. Gildenverbände. Städtische Revolutionen. Religiöse Brüderschaften. Gildenverbote. Die Gildetheorie von K. W. Nitzsch 498.

Schlufskapitel. Vergleichende Schlufsbetrachtung . . . 501—516

Die ältesten Gilden. Religiöse und weltliche Gilden. Einflufs des englischen und des dänischen Gildewesens. Gildenverbote. Die Gildetheorie über die Entstehung der Stadtgemeinde und ihre Beweise. Ursprung der Städte. Äufsere Befestigung. Stadtgericht und Stadtfreiheit. Stadtrechte. Grundrechte der Bürger: persönliche Freiheit, Recht des Eigentums. Erbloses Gut und Erbkauf. Fremdenrecht. Strafrecht und Bufsen. Zollfreiheit.

Grundtypus der Stadtverfassung 509. Entstehung des Rates und verschiedene Stellung desselben in den Niederlanden und Deutschland. Schöffen und Rat. Die französischen Communen.

Genossenschaften und Gilden besonderer Art 511. Kaufmannsgilden. Das Recht der Hanse in verschiedener Bedeutung. Die flandrische Hanse. Vorrechte der Stadtbürger im Handel. Gewerksgenossenschaften. Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Hervorragende Gewerbe. Gildenverbände und Gesamtgilden.

Reiche und Arme 514. Streitende Factionen. Aristokratie und Demokratie. Herrschaftsrechte der Fürsten und Stadtherren.

Berichtigungen.

S. 77 Z. 3 statt: Le coutumes — les coutumes.
S. 197 Art. 4 statt: Ehrensachen — Ehesachen.
S. 340 Anm. statt: Räte der Parochie — Räte der Parochien.

I. Normandie und englische Territorien in Frankreich.

A. Giry, Les établissements de Rouen I. II. Paris 1883—85. — A. Chérnel, Histoire de Rouen pendant l'époque communale I. II. Rouen 1843—44. — Rotuli chartarum in turri Londinensi asservati ed. Duffus Hardy I. — Ordonnances des rois de France de la 3e race XI.

Der bei der bisherigen Betrachtung der Städte und Gilden eingeschlagene Weg hat uns von England her durch die Reiche Scandinaviens geführt. Ich komme jetzt wieder auf England zurück und wende mich von dort in anderer Richtung zu den Ländern des germanischen oder germanisierten Festlandes, und zwar zuerst nach der Normandie als dem Ursprungslande der normannischen Institutionen auch in dem Staate Englands. Erst hier kann die Frage zur Beantwortung kommen, ob und in wieweit die normannisehe Art auch auf die Fortbildung der Städteverfassung in England eingewirkt oder Veränderungen in ihr hervorgebracht hat. Nur so viel hat sich uns schon dort mit Bestimmtheit ergeben, dafs die eigentümliche Gestaltung des Städtewesens, wie es im angelsächsischen Reiche erwachsen ist, durch die Eroberung der Normannen nicht wesentlich gestört, die Continuität ihrer Entwicklung nicht unterbrochen wurde. Auf Übertragung normannischer Einrichtungen in den Städten

Englands wäre nur dann zu schliefsen, wenn sie schon früher als in diesen in der Normandie nachgewiesen werden könnten. Es läfst sich aber auch umgekehrt eine Rückwirkung auf letztere von England her erwarten.

Das Städterecht in der Normandie und den andern englischen Besitzungen im Westen und Süden von Frankreich hat einen eigenartigen und gleichmäfsigen Charakter angenommen. Das treffliche Werk von A. Giry, welches nicht blofs die Geschichte und Verfassung von Rouen, der normannischen Hauptstadt an der Seine, behandelt, sondern sich auch über die ganze verwandte Gruppe der französischen Städte in den englischen Besitzungen verbreitet, kommt uns hier, besonders durch die im zweiten Bande mitgeteilten Stadtrechte und Dokumente, aufs beste zu statten.

Stabilimentum communie Rothomagi ist der Titel des ältesten Stadtrechts von Rouen, welches einer Reihe von anderen Städten zum Muster gedient hat. Dasselbe war bisher allein bekannt im lateinischen Text von 28 Artikeln, der sich im Recueil des ordonnances des rois de France (I 306 und V 671) und auch bei Duchesne, Historiae Normann. Scriptores (S. 1066), abgedruckt findet[1]. Es sind aber noch andere Texte in den verwandten Stadtrechten teils in lateinischer, teils in provenzalischer oder altfranzösischer Sprache vorhanden, welche Giry mit einander verglichen hat. Am vollständigsten erscheint, durch 26 andere Artikel erweitert, das lateinische Stadtrecht von Niort, dem sich das provenzalische von Bayonne mit einer altfranzösischen Übersetzung anschliefst, während das lateinische von Poitiers verschiedene Lücken aufweist[2]. In seiner neuen Ausgabe der Établissements de Rouen hat Giry den lateinischen Text von

[1] Bei Duchesne lautet die Überschrift: Hoc est stabilimentum communie Rothomagi et Falesiae et Pontis Audomari. In den Artikeln selbst jedoch ist nur von Rouen als civitas und von Falaise, welches castellum heifst, nicht aber von Pont Audemar die Rede.

[2] Vgl. über diese und andere Texte Giry, Chap. I.

Niort (A) als den vollständigsten vorangestellt und die Abweichungen der andern lateinischen in den Varianten angegeben, den provenzalischen und altfranzösischen aber zur Vergleichung danebengesetzt[1].

Es scheint mir unzweifelhaft, dafs die bekannten 28 Artikel der Établissements die ursprüngliche Fassung des Stadtrechts von Rouen enthalten, welches Philipp August im J. 1204 nach Eroberung der Normandie bestätigte (Text C bei Giry), und dafs die weiter folgenden Artikel nur als Zusätze der verschiedenen Redactionen anzusehen sind, wie sie sich auch inhaltlich als solche teils durch Wiederholungen, teils durch Abänderungen einzelner Bestimmungen, nicht ohne offenbare Widersprüche mit den vorausgehenden Artikeln, zu erkennen geben[2].

Die Form, in der sich dieses Stadtrecht darstellt, ist nicht die eines Weistums bestehender Gewohnheiten, sondern einer Verordnung, wie es mit den Wahlen der Stadtvorsteher, mit den Gerichtssitzungen und der Gerichtsbarkeit bei Criminal- und Schuldsachen, und mit den Geschäften der Stadtverwaltung gehalten werden soll. Es ist aber nicht der Landesherr, das ist der König, der diese Statuten erlassen hat, sondern die Vorgesetzten der Commune selbst sind als redend eingeführt[3], und man hat sich dieselben in einer Gerichtsversammlung (assisia) zu denken, wo solches Recht beliebt und angenommen wurde, selbstverständlich im Beisein der königlichen Beamten, ohne deren Zustimmung ein derartiges Gesetz nicht hätte verkündigt und in Kraft gesetzt werden können.

---

[1] Ich citiere nach dem Abdruck in Bd. II Documents.

[2] Man vergleiche Art. 29 mit 28, 34 mit 10, 36 mit 15, 48 mit 12, 49 mit 17. Dennoch neigt Giry S. 12 zu der umgekehrten Annahme, dafs die ersten 28 Artikel nur eine durch die Schuld des Copisten in der königlichen Kanzlei verkürzte Redaction seien.

[3] Art. 19: Si quis juratorum communie sit in misericordia positus pro forisfacto suo et fecerit nos inde requiri ab aliquo etc. Art. 20: Si quis dixerit, se esse nostrum juratum et nos inde minime certi simus.

Die Abfassungszeit des Stadtrechts fällt in die Zeit der englischen Herrschaft, und zwar unter der Regierung Heinrichs II (1154 bis 1189), auf den die Erwähnung des Königs und seines Sohnes (Richard) zu beziehen ist[1].

Nicht eigentlich neues Recht wurde durch das Stabilimentum geschaffen, sondern nur das schon bestehende durch neue Bestimmungen ergänzt. Denn die Hauptsache, die Commune und deren Verfassung ist als vorhanden vorausgesetzt[2]. Wir wissen, dafs in Nordfrankreich Communen schon seit Anfang des 12. Jahrh. an verschiedenen Orten durch freie Einigung der Bürger entstanden waren, und nach diesem Vorgang wird auch die von Rouen und anderen Städten der Normandie den Anfang genommen haben. In Rouen ist sie seit 1177 durch die Namen des Maire und einer Anzahl Pairs urkundlich bezeugt[3].

Sehen wir nun, worin hier das Wesen der Commune besteht. Es ist eine eidliche Verbindung derjenigen, welche nicht Bürger, sondern Geschworene der Commune, jurati communiae heifsen. Denn die Commune war nicht von vornherein gleichbedeutend mit Bürgerschaft oder Einwohnerschaft der Stadt. Wenn einer, der nicht zur Commune gehört, heifst es im Art. 17, sich gegen einen Geschworenen der Commune vergeht, soll er aufgefordert werden, dafür genugzuthun, und wenn er es nicht thun will, soll man allen Verkehr mit ihm abbrechen, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharrt, soll die Commune ihn bei den Richtern des Königs belangen (communia ostendet justiciis domini regis) und ihrem verletzten Mitgeschworenen zum Rechte verhelfen. Dieselbe Mafsregel, Abbruch des Verkehrs, wird nach Art. 21 gegen Geistliche und Ritter ver-

[1] Art. 17: nisi dominus rex vel filius ejus adsint Rothomagi; ebenso Art. 21. Vgl. Giry S. 11.

[2] Art. 1 beginnt: Si oporteat majorem in Rothomago fieri, illi centum, qui pares constituti sunt, eligent etc.

[3] Chéruel, Histoire de Rouen I 31.

ordnet, die sich weigern, bei einer Schuldklage vor der Commune zu Recht zu stehen. Diese also gehörten nicht zur Commune. Es wird ferner im Art. 20 der Fall gesetzt, dafs Ungewifsheit darüber besteht, ob einer sich mit Recht für einen Geschwornen der Commune ausgibt: dann soll das Zeugnis von zwei Geschwornen gelten[1]. Doch im Zusatzartikel 30 ist bestimmt, dafs wer Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, die Commune beschwören mufs; die Aufnahme geschieht durch Major und Schöffen. Nur wer geschworen hat, geniefst die Freiheiten der Stadt; wenn aber ein Geschworner wieder aus der Commune austreten will, mufs er auch die Stadt verlassen (38). Noch weiter geht im Art. 47 das Zwangsrecht der Commune gegen die Stadtbewohner, wonach derjenige, der den Eid der Commune verweigert, im Gefängnis und eisernen Banden gehalten werden soll, bis er sich fügt. Man sieht in diesen Zusatzartikeln, wie die Commune immer mehr erstarkte und die gesamte Einwohnerschaft auch unfreiwillig in sich hereinzog.

Die Stadtverfassung zeigt ein sehr eigentümliches Gepräge. Die Gesamtheit der Geschwornen, d. i. Angehörigen der Commune, ist durch eine Corporation von 100 Pairs (pares) vertreten, welche das Wahlrecht zu den Ämtern ausübt und dadurch die Stadtregierung in Händen hat. Nämlich die Pairs wählen jährlich aus ihrer Mitte zu Gemeindevorstehern 24 Geschworne (jurati), von denen 12 Schöffen (eschevini) und 12 Ratmänner (consultores) heifsen, und schlagen auch für das Amt des Maire (major) drei gute Männer (probi homines, prudhommes) vor, von welchen der König einen ernennt (Art. 1 und 2). Der Maire ist das Oberhaupt der Commune, und mit ihm zusammen führen die 12 Schöffen die Regierung in Gericht und Verwaltung; denn die 12 Ratmänner werden nur zugezogen, wenn es jene gut

[1] testimonio duorum juratorum approbabit verum esse quod dicit. Es sind wohl zwei von den 24 Vorstehern gemeint; vgl. unten.

dünkt, kommen aber regelmäfsig einmal in der Woche mit Maire und Schöffen zusammen, ebenso auch die Pairs alle 14 Tage (Art. 3).

Es findet sich nichts darüber bestimmt, in welchen Angelegenheiten entweder die kleinere oder die gröfsere Versammlung zu beschliefsen hat. Die Pairs erscheinen wohl als Vertreter der Gesamtheit bei den Wahlen und in anderen Fällen[1], sind aber nicht die oberste Behörde. Die 24 gewählten Vorsteher stehen höher im Ansehen, als die Pairs: jenen wird, da sie beim Amtsantritt geschworen haben, nichts als die Wahrheit zu sagen, auf ihr blofses Wort geglaubt, diesen nur, wenn sie auf Eid aussagen (13).

Major und zwölf Schöffen sitzen im Gericht (in eschevinagio, Art. 6), urteilen über Vergehen und bestimmen die Bufsen nach ihrem Ermessen (misericordia), entscheiden auch in Schuldsachen (18. 22). Das hohe Gericht jedoch ist dem Könige vorbehalten; seine Richter erkennen über Totschlag und schwere Körperverletzung (11. 12)[2]. Als königliche Richter und Beamte sind der Baillif (ballivus) mit seinen Dienern und der Vicegraf (vicecomes) genannt (34. 45. 48)[3]. Wie sehr die Commune bestrebt war, ihre eigene Gerichtsbarkeit zu behaupten und zu erweitern, zeigt der Zusatz-

---

[1] Z. B. Art. 37: Transgressor juramenti deprehensus erit in misericordia majoris et parium de domo sua obruenda aut de catallo suo (der fahrenden Habe), secundum quod erit ad libitum majoris et parium.

[2] In Bezug auf Diebstahl und Fälschung ist in Art. 10 bestimmt: et latro vel falsonarius judicabitur per communiam et ponetur in pillorico, und abweichend davon im Zusatzartikel 34: latro deprehensus . . . ad majorem debet adduci et per ipsum et per baillivum regis judicari et per ministros baillivi debet puniri ad custum regis (auf Kosten des Königs).

[3] Worin die besonderen Funktionen eines jeden bestanden, erhellt nicht deutlich. Der Baillif erscheint als Richter, seine Diener als Executivbeamte (Art. 34), der praepositus vel vicecomes domini regis als Ankläger und Polizeibeamter, welcher die Verbrecher und Friedensstörer vor Gericht stellt (45 und 48).

artikel 44, wonach ein Geschworener, der einen andern anderswo als beim Major belangt, straffällig wird, und noch mehr Art. 45, wonach der königliche Beamte, Baillif oder Vicegraf, der einen Geschworenen verklagt, sich an den Major wenden und von diesem Recht nehmen soll; nur der Fall eines Totschlags ist davon ausgenommen[1].

Der König ist Stadtherr wie Landesherr. Die 24 gewählten Jurati haben beim Amtsantritt zu schwören, die Rechte der heiligen Kirche und Treue dem Könige zu bewahren und Recht zu sprechen nach ihrem Gewissen (Art. 2 und Zusatzart. 54). Die Statuten handeln nur beiläufig von den Rechten des Königs. Der Totschläger und alle seine Habe ist an die königlichen Richter auszuliefern; sein Haus aber wird zerstört (Art. 11). Die Besserung für Körperverletzung gehört gleichfalls dem Könige; doch ist der Thäter auch der Commune straffällig (Art. 12)[2]. Wenn es der König befiehlt oder gestattet, kann ein Geschworener sich mit seiner Klage auch an ein auswärtiges Gericht wenden (Art. 19). Der König und sein Sohn schützen durch ihre Anwesenheit den Geistlichen, sowie den Ritter, der eine Schuld zu bezahlen verweigert (Art. 21). Der König befiehlt den Auszug der Commune zum Krieg; der Major führt den Kriegszug an (29); er und die Schöffen bestimmen, wer zur Bewachung der Stadt zurückbleiben soll, und legen den Säumigen die Strafe der Hauszerstörung oder die Buße von 100 Schilling auf (Art. 28).

Die normannische Commune hat, wie man sieht, den Charakter einer beschworenen Rechts- und Schutzverbindung;

---

[1] Art. 48: Vicecomes ville non potest mittere manum super forisfactum juratorum communie, absque morte hominis. Dieser Zusatzartikel steht im offenbaren Widerspruch mit Art. 12: Si juratus juratum membro aliquo debilitaverit, placitum et emendacio erit domini regis, und beweist die Erweiterung der Communalgerichtsbarkeit.

[2] placitum inde et emendacio erit domini regis, et ipse reus in misericordia communie remanebit, eo quod juratum suum membro debilitaverit.

sie ist wesentlich dazu bestimmt, ihren Mitgeschworenen Recht zu sprechen und zu verschaffen. Sie vertritt diese gegen andere vor den königlichen Richtern und hilft ihnen zu ihrem Rechte[1]; sie wahrt aber auch ihr Recht gegen ihre eigenen Mitgeschworenen, wenn einer anderswo als bei ihr Hülfe sucht, es sei denn auf Befehl des Königs, indem sie seine Strafe verdoppelt: „denn wir wollen", sagen die Gesetzgeber, „keinen Unwillen haben von unsern mächtigen Nachbarn"[2].

Um zu erkennen, welche neue politische Freiheit und Autonomie die Errichtung der Commune für die normannischen Städte mit sich brachte, ist es nötig, einen Blick auf deren vorausgegangene Zustände zu werfen.

Die bedeutendsten, sowohl durch Handelsbetrieb, als auch früh erlangte Privilegien vor allen anderen hervorragenden Städte waren Rouen und La Rochelle, welche bezüglich der neuen Communalverfassung die Muster- und Mutterstädte der übrigen wurden.

Die für die Verfassungsgeschichte von Rouen am meisten in Betracht kommenden Urkunden sind in der verdienstlichen Geschichte der Stadt von Chérnel enthalten, wozu Giry noch ein reicheres Material hinzugefügt und für seine Darstellung (a. a. O. Kap. 3) verwertet hat.

Rouen war der Sitz eines Erzbistums und Hauptwaffenplatz der normannischen Herzöge. Wilhelm der Eroberer wird dort, wie in England, als Gesetzgeber und Beschützer des Rechts, als Vater des Vaterlands gepriesen[3]. Während

---

[1] Art. 17: Si aliquis qui non sit de communia forisfecerit alicui jurato communie, mandabitur ei quod emendet forisfactum . . . et si ille per hoc forisfactum emendare noluerit, communia ostendet justiciis domini regis, et jurato suo auxiliabitur rectum perquirere.

[2] Art. 19: Si quis juratorum communie sit in misericordia positus pro forisfacto suo et fecerit nos inde requiri ab aliquo, nisi fiat precepto domini regis, sua misericordia duplicabitur, quia nolumus habere malivolentiam divitum vicinorum nostrorum.

[3] Ordericus Vitalis S. 661 in Duchesne SS. Historiae Normannorum.

des Thronstreits zwischen der Königin Mathilde, Tochter Heinrichs I, und ihrem Vetter, Stephan von Blois, gewann Herzog Gotfrid Plantagenet von Anjou 1144 die Stadt und eroberte nach längerer Belagerung auch die Burg[1]. Ihm verdankten die Bürger, die er für sich gewinnen wollte, eine sehr wertvolle Privilegienverleihung, die uns in der Charte seines Sohnes Heinrich, der sie bei seinem Regierungsantritt als Herzog der Normandie 1150 bestätigte, erhalten ist[2].

Als erstes Freiheitsrecht steht hier wie in anderen Stadtrechten voran der besondere Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Stadt, ausgenommen an zwei genannten herzoglichen Gerichtsstätten. Als zweites ist hervorzuheben: den Bürgern sollen keine Ämter und Dienste auferlegt werden, ohne ihren guten Willen, weder bei der Münze, noch bei der Vicegrafschaft, noch sonst[3]. Dies gilt auch von den Steuern, welche der Herzog nur mit ihrer Zustimmung fordern will[4]. Doch wird als hergebrachte Abgabe die Weinaccise des vierten Pfennigs genannt. Dazu kommen drittens sehr weitgehende Zoll-, Handels- und Schiffahrtsprivilegien. Nur die Bürger von Rouen dürfen aus der Normandie nach Irland fahren, ausgenommen ein einziges Schiff von Cherbourg einmal im Jahr, wofür der Herzog eine Abgabe in Marderfellen oder in Geld bezieht. Auswärtige Kaufleute dürfen überseeische Waren in Rouen nur unter Vermittelung der Einwohner kaufen. Die, welche zur Gilde der Kaufleute gehören, sind in London befreit von Abgaben, aufser vom Wein und

[1] Robertus de Monte S. 496 (M. G. SS. VI).

[2] Sie findet sich bei Chéruel, Pièces justif. I 242. Im Eingang des an Erzbischof, Bischöfe und Barone, Vicegrafen und alle Baillifs, Diener und Getreue in der Normandie gerichteten Ausschreibens ist gesagt, dafs er allen Bürgern ihren Besitzstand seit Heinrichs I Zeit bestätigt habe, und am Schlufs: Omnes autem predictas consuetudines affiduciavit Godofredus, dux Normannorum, pater meus.

[3] Item quod nullus corum in moneta vel vicecomitatu vel in aliquo ministerio ponetur, nisi sponte sua.

[4] Item quod nec talliam faciam super eos nec res eorum capiam, nisi sua bona voluntate praestare voluerint mihi.

Wallfisch[1]. Dieselben dürfen mit ihren Waren alle Messen in England besuchen. Sie besitzen das ausschliefsliche Hafenrecht zu Dunegate bei London und können jedes andere Schiff von dort ausschliefsen. Endlich sind die Bürger allein berechtigt, mit Waren die Seine aufwärts bis St. Germain (bei Paris) zu fahren.

Aufs neue bestätigte Heinrich II die Privilegien von Rouen durch Urkunde von 1174, worin sie kurz zusammengefafst sind[2]: Abgabenfreiheit, ausgenommen von Wein, Mühlen und Bäckern; Gerichtsstand in der Stadt bei Sachen von Kauf und Pfandschaft, Schuld und Erbe vor dem Baillif nach Urteil der Stadtschöffen (per legitimos homines civitatis coram ballivo meo); die schon erwähnten Handelsprivilegien in England und Irland; Schiffahrtsrecht auf der Seine, speciell bei Verschiffung von Wein nach England.

Dies sind, wie man sieht, sehr gewichtige Privilegien; aber von der Commune ist noch nicht die Rede; der Major, ihr Haupt, ist nicht genannt, nur die königlichen Beamten: der Vicegraf, der die Handelsabgaben und Einkünfte für den König empfängt[3], der Marschall der Stadt, dem die Einquartierung der Fremden obliegt[4], und der Baillif als Stadtrichter. Gewisse untergeordnete Ämter werden von den dazu verpflichteten Bürgern versehen[5]; aber keiner soll zum königlichen Dienst in irgend einem Amt gezwungen werden. Im

---

[1] Item homines Rothomagi, qui de ghilda sunt mercatorum, sint quieti de omni consuetudine apud Loudonium, nisi de vino et de crasso pisce.

[2] Abgedruckt bei Chéruel S. 247; vgl. über den Zeitpunkt, wahrscheinlich nach Befreiung der Stadt aus der Belagerung des Königs von Frankreich, Giry S. 27.

[3] Charte von 1150: et vicecomes Rothomagi de unaquaque (navi) habeat viginti solidos Rothomagi.

[4] Item quod uemo intra Rothomagum aliquem hospitatur ex praecepto, nisi per proprium maresealum civitatis.

[5] Ebd.: Item quod reddam servientibus Rothomagi ministeria sua sicut habebant tempore regis Henrici.

Stadtgericht urteilen die dazu berufenen Schöffen (legitimi homines).

Es gab verschiedene privilegierte Gewerksgilden. Der Gilde der Schuster und Schuhflicker wurde ein Privilegium von Herzog Gotfrid erteilt, welches sich auf ihre älteren Privilegien zur Zeit K. Heinrichs I zurückbezieht, wonach niemand ihr Gewerbe ohne ihre Genehmigung ausüben durfte[1]. Das gleiche ausschliefsliche Recht des Gewerbebetriebs wurde als Gilderecht den Lohgerbern von Heinrich II gewährt, wobei der König, dem sie zum Dienst verpflichtet sind, sich das Gericht über sie vorbehält[2]. Die im Stadtprivileg von Herzog Heinrich erwähnte Kaufmannsgilde war die bedeutendste und vornehmste von allen in einer Stadt, deren Blüte auf Kaufmannschaft und Schiffahrt beruhte; aber sie war nicht die Commune.

Diese erscheint in ihrer eigentümlichen Gestalt und Verfassung urkundlich zuerst 1177[3], dann in andern Urkunden vor und nach 1180 über Verkäufe von Häusern und Grundstücken, welche vor Major und Pares in der Versammlung der Commune stattfanden und mit deren Siegel beglaubigt wurden[4]. Ihre Einführung mufs demnach bald nach 1174, wir wissen nicht auf welche Weise, erfolgt sein. Und so findet sie sich dann auch bestätigt in dem ersten Privileg, welches K. Johann bald nach seinem Regierungsantritt am

---

[1] Chéruel, Introd. CXIV.

[2] Chéruel S. 34: Sciatis me concessisse et hac mea carta confirmasse tanatoribus meis de Rothomago gildam suam et tanum et unctum suum et omnes consuetudines et rectitudines gildae suae — et quod nullus operetur de officio eorum in Rothomago nec infra leucatam Rothomagi nisi per eos, pro servicio quod ipsi tanatores mihi faciunt; quare volo et firmiter praecipio, quod nullus eos vexet nec disturbet nec in placitum ponat de officio corum nisi coram me.

[3] Vgl. oben S. 6.

[4] Vgl. die Auszüge bei Giry S. 28 Note: Actum est hoc publice in plena communia Rothom. coram Bartholomeo Fergant tunc majore — coram Radulfo de Cotevrat tunc majore Rothom. et coram paribus communie et sigillo communie confirmatum.

21. Mai 1199 seiner Stadt Rouen erteilte. Darin ist mit kurzen Worten nach Aufführung anderer Rechte auch „die Commune mit allen ihren Freiheiten“ erwähnt[1], ohne nähere Erklärung darüber, worin diese bestehen, und ist weiter gesagt, dafs den Bürgern selbst Erkenntnis und Beurkundung über Erbe, Pfandrecht, Marktverkauf und Verträge aller Art durch berufene Männer, d. i. das Civilgericht, zustehen soll. Der zur Zeit fungierende Major Matthäus Grofs ist am Schlufs der Charte genannt[2].

Im Jahre 1189 wurde zu Rouen eine Provinzialsynode gehalten[3]. Unter ihren Beschlüssen findet sich einer, der an die Gildenverbote der fränkischen Könige erinnert. Untersagt werden in c. 25 unter Androhung des Anathems Gesellschaften oder Brüderschaften (societates seu fratreriae) von Geistlichen oder Laien, welche bezwecken, sich in ihren Angelegenheiten gegenseitige Hülfe zu leisten, und denjenigen Strafen auferlegen, welche dawider handeln, und zwar wird dieses Verbot dadurch motiviert, dafs durch die Befolgung ihrer Vorschriften manche sogar zum Meineid verleitet würden[4]. Es liegt die Vermutung nahe, dafs die eigentliche Spitze dieses in allgemeinen Ausdrücken gefafsten Decrets gegen die Commune gerichtet war, die sich mit Ausschlufs der Geistlichkeit und des Adels constituirt hatte.

Wenig bekannt ist die ältere Verfassungsgeschichte von La Rochelle[5]. Dieses war noch bis ins 12. Jahrh. ein unbedeutender Ort, der zur Burg und Herrschaft Chatel-Aillon gehörte. Erst nachdem Graf Wilhelm von Poitiers 1130 die Burg erobert und die Herrschaft an sich gebracht

[1] Chéruel, Pièces just. S. 254: Concedimus etiam et confirmamus eisdem civibus Rothomagi communiam suam cum omnibus libertatibus suis et justitia sua, sicut unquam eam melius habuerint.

[2] Mattheo Grosso tunc majore Rothomagensi.

[3] Mansi Collectio XXII 585.

[4] eo quod earum observantia quosdam etiam usque ad crimen perjurii perducat.

[5] Vgl. Giry S. 55 ff., wo auch die Litteratur aufgeführt ist.

hatte[1], wurde ‚Rupella' von ihm als Stadt und Hafenplatz errichtet und wurden dessen Einwohner mit Privilegien begabt. Seine Erbtochter Eleonore brachte durch zweimalige Verheiratung ihren Länderbesitz zuerst an Ludwig VII von Frankreich, dann an Heinrich II von England, welche beide die Privilegien von La Rochelle bestätigten. Nur die Charte des letzteren, worin er der früheren Verleihungen seiner Vorgänger gedenkt, ist vorhanden[2]. Der Vorbehalt, den der König macht, dafs er selbst oder sein Sohn, der Herr von Poitiers, bei schweren Vergehen erkennen wolle, weist darauf hin, dafs im übrigen die Jurisdiction den Bürgern, selbstverständlich mit dem königlichen Richter, überlassen war. Als neue Bewilligung aber ist die Gewährung der Commune hinzugefügt, jedoch mit dem Vorbehalt: so lange sie dieselbe auf vernünftige Weise handhaben, quam diu eam rationabiliter tractaverint, und als Zweck derselben die Verteidigung und Sicherheit der Stadt und des Vermögens der Bürger angegeben[3].

Diese Charte Heinrichs II fällt in die Zeit zwischen 1169 und 1178[4], so dafs also die Commune von La Rochelle ungefähr gleichzeitig mit der von Rouen ins Leben getreten ist[5]. Dieselbe wurde den Einwohnern (universis hominibus) von La Rochelle und ihren Erben 1199 bestätigt durch Königin Eleonore und in demselben Jahre auch von K. Johann bei seinem Regierungsantritt. In der ersteren Charte

---

[1] Bouquet, Recueil des Historiens XII 418: De destructione Castri Julii.

[2] Ordonnances des rois XI 319. Der Text ist berichtigt in Bibl. des Chartes IV (4. Série) 156 (vgl. Giry S. 63).

[3] concedo etiam ut habeant communiam ad defensionem et securitatem ville sue et rerum suarum.

[4] Giry S. 64.

[5] Über die Controverse, welche von beiden der anderen zum Muster gedient habe, handelt Giry a. a. O., ohne sich darüber zu entscheiden. Auf den Umstand, den er zuletzt hervorhebt, dafs die Communalverfassung nur unter dem Namen Établissement de Rouen gegolten habe, dürfte man doch kaum Gewicht legen.

Digitized by Google

ist sie eine geschworene Commune genannt, die den Zweck habe, sowohl die königlichen wie die eigenen Rechte besser zu verteidigen[1]; in der andern wird sie als Inbegriff aller Freiheiten bezeichnet[2].

Seit 1199 finden sich auch Maires von La Rochelle genannt. Das Verzeichnis derselben im 13. Jahrhundert hat Marchegay in seiner Abhandlung über die Commune von La Rochelle festgestellt[3]. Derselbe teilt auch (S. 160 Note 1) ein Document vom J. 1224 12. Aug. mit, worin Major und Commune der Stadt (major et universitas communie de Rupella) bezeugen und mit dem Siegel der Commune bekräftigen, dafs sie dem Könige Ludwig (VIII) von Frankreich den Eid der Treue geschworen haben, und aus einer dazu gehörigen Rolle ergibt sich, dafs zur Zeit 1749 erwachsene und namentlich genannte Einwohner aus den verschiedenen Stadtvierteln diesen Eid schwuren; die meisten (1572) wohnten in dem königlichen Hauptviertel[4].

Die Charten von Rouen und La Rochelle geben zu erkennen, worin das Wesen der neuen Einrichtung, welche die Commune heifst, bestand. Sie war erstens eine geschworene Einigung der Bürger, wodurch sie sich zur Wahrung ihrer Rechte eidlich verpflichteten; und sie war zweitens die Organisation dieser Gesamtgemeinde mit einem gewählten Haupt, welches Major heifst, und mit einem gleichfalls durch Wahl berufenen Collegium von Schöffen und Ratmännern für Gericht und Verwaltung, nebst einer ständigen Corporation von 100 Pairs als Vertretung der Gesamtheit, immer mit Ausschlufs der Geistlichkeit, des Lehnsadels und des Ritterstandes.

---

[1] Ordonnances XI 320: Communiam juratam apud Rochellam, ut tam nostra quam sua propria jura melius defendere possint et magis integre custodire.

[2] Ebd. S. 318: quod habeant Communiam cum omnibus libertatibus et liberis consuetudinibus ad Communiam pertinentibus.

[3] Bibl. de l'École des Chartes a. a. O. S. 163.

[4] A. a. O. S. 160 Note 1 und S. 161.

Die Stadtrechte von Rouen und La Rochelle waren mustergültig für eine Reihe von anderen Städten. In der Normandie nahm die Commune von Rouen die Stellung als anführende für die übrigen ein, und es scheint, dafs diese auch in eidlicher Verbindung mit ihr standen[1]. Aber auch aufserhalb der Normandie, in Poitou und Guyenne, wurde das Stadtrecht von Rouen auf Poitiers, Niort, St. Jean d'Angely, Angoulême übertragen, gleichwie das von La Rochelle auf Saintes, Oléron, Bayonne u. a.[2]. Solche Übertragungen geschahen durch königliche Verleihung. K. Johann bestätigte im J. 1199, gleichwie die Communen von Rouen und La Rochelle, auch die von St. Jean d'Angely, Oléron und Niort[3]; im folgenden Jahre die von Andely[4]; 1202 die von Fécamp, Harfleur, Montivilliers[5]; 1204 die von Angoulême[6].

Wenn nun gerade von diesem durch Tyrannei und Willkür verrufenen Könige so zahlreiche Freiheitsprivilegien in Frankreich wie in England herrühren, so wird man darin nicht ein besonderes Wohlwollen desselben für die Städte oder die bloſse Absicht, durch Wohlthaten ihre Zuneigung zu gewinnen, erkennen, sondern der eigentliche Bestimmungsgrund war zuerst der finanzielle Vorteil der Krone, welcher auch in England bei derartigen Privilegienverleihungen mafsgebend war, und lag zweitens in der den Communen auferlegten Verpflichtung zur Heeresfolge. Denn da der Länder-

[1] Hierauf läfst das Ausschreiben des Major und der Pairs von Rouen an die Communen von Fécamp, Montivilliers und in der Landschaft Caux vom J. 1235 schliefsen, worin ihnen die Abtei Valasse zum Schutz empfohlen wird, Chéruel I 135: Major Rothomagensis et pares cives majori de Fiscanno et omnibus ejusdem villae juratis, et majori monasterii Villaris et omnibus ejusdem villae juratis, et omnibus communiis de Caleto Rothomagensis communiae juratis.

[2] Giry S. 54—55.

[3] Rotuli Chartarum S. 1. 4. 5. 14.

[4] Ebend. S. 65.

[5] Rotuli litter. patentium S. 13. 14.

[6] Rotuli Chartarum S. 132.

besitz des auswärtigen Herrschers beständig durch den König von Frankreich bedroht war, so mufste England am meisten daran liegen, jederzeit die Waffenmacht der Städte in Bereitschaft zu halten. Wenn daher nach dem Wortlaut der Privilegien der König die Commune nur auf so lange, als es ihm gefiel, verlieh und dabei die Forderung hinzufügte, dafs die Ortsbewohner sich zum Waffendienste bereit halten sollten, so war die Verleihung offenbar von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht[1].

Der gleiche politische Gesichtspunkt und Vorteil leitete Philipp August von Frankreich, nachdem er 1204 die Normandie im Kriege gegen Johann von England erobert hatte, so dafs er sowohl das stabilimentum Rothomagi als allgemeines Communalrecht, wie die Privilegien der einzelnen Städte bestätigte[2]. In der Charte für Rouen von 1207[3] wird insbesondere die selbständige Gerichtsbarkeit der Commune, welche der Major ausübt, ganz in Übereinstimmung mit jenem Grundgesetz beschrieben: sie erstreckt sich über die Angehörigen der Commune in allen Sachen mit Ausnahme des Blutgerichts, bei dessen Handhabung der Major dem Baillif behülflich sein soll[4].

Durch die späteren Charten und Verordnungen der französischen Könige wurden die Freiheiten von Rouen immer mehr zu Gunsten der Krone eingeschränkt. Ohne Rücksicht

---

[1] So heifst es in den verschiedenen Ausschreiben des Königs an die Bewohner von Fécamp und an die von Harfleur und Montivilliers (Rot. litt. patentium p. 13. 14): Sciatis, quod volumus et multum placet nobis, quod vos et alii de partibus vestris communam habeatis quam diu nobis placuerit, et quod vos preparetis armis et aliis necessariis ad terram nostram defendeudam.

[2] Vgl. das Verzeichnis seiner Charten bei Giry S. XI.

[3] Abgedruckt bei Duchesne Hist. Norm. SS. 1062 und mit berichtigtem Text bei Giry, Pièces justif. II 56.

[4] Art. 4 und 26: Item major habebit omnes summoniciones hominum ballivie sue . . . nisi sit de placito ensis (Blutgericht), et ad hoc ballivo nostro debet major auxilium impendere ad justiciam faciendam de ballivia sua.

auf sie legte Philipp (IV) der Schöne der Stadt eine Steuer auf Lebensmittel (maltôte) auf und unterdrückte gewaltsam den dadurch veranlafsten Aufstand der Bürger; hierauf entzog er ihnen die Privilegien, indem er die Rechte der Commune in seine eigene Hand nahm, gab sie ihnen aber nachher gegen eine grofse Geldzahlung, wiewohl verstümmelt, zurück[1].

Die Ausartung der aristokratischen Communalverfassung machte im J. 1320 eine Reform durch die königliche Regierung notwendig[2]. Die Zahl der 100 Pairs war bis auf 36 zurückgegangen, welche keine Vermehrung durch neue Aufnahmen zuliefsen, über die Finanzverwaltung den Bürgern keine Rechenschaft ablegten, die einträglichen Stellen für sich und ihre Angehörigen ausbeuteten und die Stadt mit Schulden überbürdeten. Hierüber entstand Zwiespalt zwischen den Grofsbürgern und dem Volke (inter grossos burgenses et parvum populum). Philipp V (le Long) schickte seine Commissarien, welche behufs Tilgung der Schuld eine aufserordentliche Steuer auflegten und, um den Beschwerden der Gemeinde abzuhelfen, die nötigen Änderungen an der Verfassung der Commune vornahmen, ohne sie in ihrem Wesen umzugestalten. Fortbestehen blieben der Maire und 36 Pairs, deren Amt aber nur dreijährig sein soll mit jährlicher Drittelerneuerung; aufser diesen sollen jährlich 12 Vertreter der Gemeinde (prudhommes du commun) in der Versammlung der vornehmsten Bürger gewählt werden, welche mit den Pairs zusammen den Rat des Maire bilden. Genau vorgeschrieben sind die Wahlordnungen wie die Com-

---

[1] Chéruel S. 194 aus der Ordonnanz: Nos communiam Rothomagensem et ipsius communiae statum et jura ad manum nostram posueramus. Es ist derselbe Ausdruck, den auch die Könige von England bei gleichem Verfahren gegen ihre Städte gebrauchten. Vgl. Buch I S. 118.

[2] Chéruel S. 217.

petenzen des Maire, des Rats und anderer Stadtämter, insbesondere in Bezug auf die Finanzverwaltung[1].

Was La Rochelle betrifft, so verdankten dessen Bürger der ausnehmend wichtigen Lage ihrer Stadt, als des bedeutendsten Hafenplatzes für Handel und Krieg im Westen von Frankreich, besonders weitgehende Privilegien, welche die englischen und französischen Könige im Streit um deren Besitz wetteifernd vermehrten. Zu den wertvollsten gehörten diejenigen, welche ihnen K. Johann 1205, Aug. 29, bestätigte oder verlieh[2]: Befreiung für sie und ihre Erben von allen Haus-, Vermögens- und anderen Steuern (de festagiis, et omnibus tailliagiis et exactionibus), von allen Zöllen zu Land und Meer in seinen Ländern, wobei allein Heerfahrt und Rofsdienst als schuldige Leistungen vorbehalten werden (salvis exercitibus et equitationibus). Die selbständige Communalverfassung blieb unverändert mit Maire, 24 Schöffen und Ratmännern und 100 Pairs bis zum tragischen Untergang der Stadt 1628, deren letzter Maire Jean Guiton diesen Hauptwaffenplatz der Huguenotten ruhmvoll wiewohl vergeblich gegen Richelieu verteidigte. Nur aristokratische Gemeindeverfassungen sind so stark und dauerhaft, und allein aus der aristokratischen Beschaffenheit der Stadtverfassung von La Rochelle ist es zu erklären, dafs noch Ludwig XI, einer der eigensüchtigsten, aber auch gescheitesten Monarchen Frankreichs, eben dieselbe 1462 auf die Stadt Tours

---

[1] Vgl. die Urkunden bei Chéruel im Anhang Nr. XXXII (S. 327 ff.). Bemerkenswert ist der Gebrauch des Wortes hanse in hanse de la ville für Stadthaus, S. 336: s'assemblerout en la hausse de la ville, S. 337: se départiront de la hanse et iront où il leur plaira, und öfter, und desselben Wortes in der Schreibung hance für Warenabgabe S. 338: le dit maire ne sera chargé de recevoir nules des rentes, ne des revenues de la ville, exceptées tout seulement les hances, les forfaitures et les mémoriaux (Gerichtsgebühren) et les amendes. Vgl. hiermit, was ich über die Bedeutung von Hanse aus englischen Urkunden beigebracht habe. Erstes Buch S. 71.

[2] Rotuli Chart. S. 157.

übertrug, an Stelle der dort bestehenden demokratischen Regierung mit gewählten Prudhommes[1].

Mit Recht hat sich Giry am Schlufs seines Werks gegen die seit Thierry in Frankreich herrschende Ansicht ausgesprochen, dafs in den Établissements von Rouen die geschworene Commune in ihrer freiesten und verständigsten Gestalt erscheine, und dafs dieselbe aus dem Grunde, weil ihre Verfassung die gröfsten Garantien der Autonomie und Unabhängigkeit gewährte, die weiteste Verbreitung gefunden habe. In Wahrheit blieb auch in der Commune der König der Stadtherr, der durch seine Beamten sowohl die hohe Gerichtsbarkeit und seine finanziellen Rechte in weitgehendem Mafse ausübte, als auch die Heerespflicht von den Bürgern forderte. Die Stadtcorporation war aristokratisch, die Gemeinde ausgeschlossen von der Stadtregierung; die Bürger mufsten die Commune beschwören und die öffentlichen Lasten tragen. Ihre allgemeine Verbreitung erfolgte weniger durch freiwillige Annahme seitens der Städte, als durch landesherrliche Einführung seitens der Könige von England, deren Politik nach ihnen auch die französischen Könige befolgten[2].

Ich komme nun auf die zu Anfang dieses Kapitels aufgeworfene Frage über das Verhältnis und die gegenseitige Einwirkung der Institutionen in den Städten diesseits und jenseits des Kanals unter der anglo-normannischen Herrschaft zurück. Der normannische Lehnsstaat wurde durch Wilhelm den Eroberer und seine Nachfolger auf England übertragen

[1] Vgl. über die Verfassungsgesch. von Tours Giry S. 178—228. Das neu erschienene Werk von A. Barbot, Hist. de la Rochelle 3 vols., kenne ich nur durch die Anzeige im Catalogue mensuel Janv. 1891.

[2] Vgl. Giry S. 432 ff. und die Urkunden, worin Ludwig VIII den Städten von Guyenne die Rechte und Gewohnheiten, die sie unter den Königen von England besessen, bestätigte, in Giry, Documents sur les relations de la royauté avec les villes en France de 1180—1314 S. 63—65.

und die auf dem Lehndienst beruhende militärische Ordnung hier noch strenger als dort durchgeführt. Damit verbunden war eine auf Sicherung und Vermehrung der königlichen Einkünfte abzielende Verwaltung in den Grafschaften und Städten. In der angelsächsischen Stadtverfassung wurde zunächst nichts wesentliches geändert. An der Spitze derselben stand nach wie vor der Präpositus als Haupt der Stadtgemeinde und der Sheriff als königlicher Grafschaftsbeamter. Normannisch ist allein die Benennung des letzteren als Vicecomes, welche vorübergehend in Gebrauch kam, gleichwie nun auch normannische Baillifs (baillivi) als königliche und herrschaftliche Beamte erscheinen[1].

Eine bedeutendere Einwirkung von Seiten der normannischen Städte auf die englischen ist aber in dem Auftreten des neuen Amts des Major unter K. Johann zu erkennen. Wir sahen, in welchem Zusammenhange dieses Amt mit der Einführung der Commune in der Normandie stand, wie die Selbstwahl des Major und der Jurati durch die Bürger vorzugsweise die neue Communalverfassung bezeichnete. Auch in London trat um dieselbe Zeit, wie in Rouen und anderen normannischen Städten, unter K. Richard 1191, eine beschworene Commune ins Leben[2]. Doch nicht in ihrer eigentlichen Form blieb sie dort bestehen. Nur das Amt des Major und mit ihm das Recht der Bürger, ihr Stadthaupt selbst zu wählen, wurde von K. Johann zuerst seiner Hauptstadt bewilligt zu derselben Zeit, da er die Magna Charta beschwor, und dann allgemein in den Städten Englands angenommen.

Charakteristisch wie althergebracht war auf der anderen Seite in England das angelsächsische Gildewesen, welches,

---

[1] Vgl. über die anglo-normannische Gerichtsverfassung H. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte S. 161. Ich bemerke hierzu, dafs auch in englischen Städten Baillifs als Stadtvorsteher genannt sind. Vgl. Erstes Buch S. 69. 96.

[2] Vgl. ebd. S. 74.

nur vorübergehend durch die normannischen Eroberer zurückgedrängt, in der späteren Zeit wieder auflebte und besonders durch die Kaufmannsgilden für die englische Stadtverfassung von Bedeutung wurde. Auch in Rouen begegneten wir einer Kaufmannsgilde und Gewerksgilden anderer Art im 12. Jahrhundert schon vor Entstehung der Commune; aber weder in der Communalverfassung selbst, noch in der folgenden inneren Entwickelung der normannischen Städte hat sich gezeigt, dafs die Gilden in ihnen zur politischen Macht oder besonderen Vertretung in der Stadtregierung gelangt wären.

Die Commune von Rouen und La Rochelle war kein einheimisches Gewächs, sondern unzweifelhaft aus den nordfranzösichen Städten, wo sie schon viel früher den Anfang nahm, dorthin verpflanzt. Sehen wir nun ihr erstes Auftreten in Nordfrankreich und die Gestalt, in der sie sich dort ausgeprägt hat.

II. Die Communen in Nordfrankreich.

Litteratur[1].

Als der bedeutendste französische Historiker, der sich mit der allgemeinen Städtegeschichte von Frankreich befafst hat, ist Augustin Thierry zu nennen. In seinen berühmten Lettres sur l'histoire de France (1. Ausg. 1827) hat er die zweite Hälfte (L. XIII—XXIV) ausschliefslich der Geschichte der Communen gewidmet, wozu die erste nur gleichsam die Einleitung bildet. Man begegnet hier der in Frankreich zum Credo gewordenen Anschauung von dem in den Jahrhunderten des Mittelalters fortwirkenden Unterschied der Racen, der römischen in den unteren, der fränkischen in den höheren Ständen, welche in allgemeinen Behauptungen von sehr zweifelhaftem

[1] In meiner Geschichte der italienischen Städteverfassung II Anhang S. 335 ff. habe ich über die französische Litteratur in Bezug auf die römische Municipalverfassung gehandelt.

Werte vorgetragen wird. Die Entstehung und rasche Ausbreitung der Commune in den Städten war nach Thierry das Ergebnis einer allgemeinen Erhebung der Bürgerklasse oder der einheimischen römischen Race, die nach 500jähriger Unterdrückung ihre Befreiung anstrebte, ähnlich wie in der grofsen französischen Revolution des 18. Jahrh., nur war sie nicht so einheitlich wie diese, sondern verteilt auf viele Punkte zugleich, daher ebenso beschränkt in ihren materiellen Mitteln wie örtlich in ihren Zwecken (L. XIV zu Anfang). Derselbe Autor tritt der hergebrachten Ansicht entgegen, welche sogar mit königlicher Autorität im Vorwort der constitutionellen Charte von 1814 ausgesprochen war, dafs die Communen des 12. Jahrhunderts ihre Befreiung den Königen von Frankreich verdankt hätten. Denn nach seiner Auffassung mischten sich die Könige Ludwig VI und VII nur deshalb in den Streit der Städte und Herren ein, um ihn zu ihrem eigenen Vorteil zu benutzen. Ludwig VI unterstützte diejenige Partei, die ihm das meiste Geld anbot; Ludwig VII, wiewohl er als Princip aufstellte, dafs jede Stadt mit Commune unmittelbar der Krone untergeben sei, verfuhr doch gegen einzelne mit aller Willkür und Gewalt und duldete selbst keine Commune in seinen eigenen Territorien, z. B. in Orléans. Doch wird auf der andern Seite anerkannt, dafs die Könige die communalen Freiheiten in den herrschaftlichen Städten, die sie nach und nach mit ihren Domänen vereinigten, fortbestehen liefsen und die gleichen Freiheiten auch einer Anzahl von kleineren Orten, die fortdauernd unter königlichen Beamten standen, wie z. B. Lorris im Gâtinois, unbedenklich gewährten (L. XIII). In den folgenden Kapiteln wird dann die Geschichte der bedeutendsten Communen Nordfrankreichs nach Entstehung und Verlauf, im Kampfe mit den mächtigen Stadtherren, auf anziehende Weise geschildert. Gut berücksichtigt ist auch die gegenseitige Einwirkung der Communen aufeinander durch Übertragung oder Nachahmung ihrer Verfassung, aber zu wenig beachtet die chronologische Folge, in der sie nacheinander aufkamen.

Mit einem anderen Gesichtspunkt, der uns hier näher angeht, ist Thierry in seinen Cousidérations sur l'histoire de France (1840), welche den Récits des temps Mérovingiens vorangeschickt sind, auf die municipale Revolution im 12. Jahrhundert zurückgekommen (Chap. VI)[1]. Es ist die Idee der ger-

[1] Ich benutze die Ausg. Paris 1866.

manischen Gilde, über welche ihm, wenn ich nicht irre, erst durch die Bekanntschaft mit Wilda's Schrift über das Gildewesen im Mittelalter ein neues Licht aufgegangen war. Denn alles, was hier, abgesehen von einigen Zuthaten aus nordischen Quellen, über fränkische, angelsächsische und dänische Gilden vorgetragen wird, wobei gelegentlich auch Wilda citiert ist, findet sich schon bei diesem, und so ist auch nur von ihm entlehnt die Auffassung von der Commune als einer Schutzgilde, von der mit einem geistreich zugespitzten Ausdruck gesagt wird, dafs sie zuerst nur ein persönliches Recht bedeutet habe, dann aber in der Anwendung auf die Municipalitäten zu einem territorialen Recht geworden sei[1]. Und dieser neu gewonnene Begriff gibt dann das Schlagwort ab für die folgende Systematik: das Consulat, d. i. die römische Tradition im Süden von Frankreich, die Gilde, d. i. die germanische Tradition im Norden, und zwischen diesen beiden Zonen und Gruppen von Städten eine mittlere, in denen die altfränkische Einrichtung der jährlich gewählten Prudhommes unverändert blieb. Diese Gruppeneinteilung der französischen Städte und Stadtverfassungen nach territorialen Zonen hat dann Thierry noch weiter mit verschiedenen Modificationen ausgeführt in dem Tableau de l'ancienne France municipale, das seiner später erschienenen Schrift: Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état (1853), beigegeben ist und eine allgemeine Übersicht über die Städte und Stadtverfassungen von Frankreich gibt.

Es war der Plan Guizot's, in der Zeit, als er dem Ministerium des Unterrichts vorstand, eine umfassende Sammlung von Documenten zur Geschichte des dritten Standes herauszugeben, mit deren Ausführung Augustin Thierry 1836 betraut wurde. Das grofse, unabsehbar angelegte Unternehmen gedieh aber nicht weit in der Ausführung. Von den vier Quartbänden des Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état, 1 Série, Région du Nord, welche im Verlaufe von 20 Jahren (1850—1870) erschienen, enthalten die drei ersten nur allein das Urkundenbuch von Amiens (bis 1789) und der letzte, erst nach Thierrys Tode herausgegebene Band die Urkunden von Abbéville, St. Riquier und einigen anderen Orten der Picardie. Dem ersten Bande geht eine allgemeine Einleitung voraus, welche auch in dem schon erwähnten Essai aufs neue abgedruckt ist. Hier wird in grofsen Zügen

[1] A. a. O. S. 178.

die Entwickelung des dritten d. i. Bürgerstandes geschildert, worin sich gegenüber der oben genannten Erstlingsschrift Thierrys eine gereiftere Anschauung und zumal gerechtere Würdigung des auf Herstellung der einheitlichen Staatsgewalt und der bürgerlichen Gleichheit gerichteten Königtums kundgibt. Einen besonderen Teil oder Anhang des Essai bildet noch eine wertvolle Monographie über die Verfassungsgeschichte von Amiens bis zur Charte Philipp Augusts von 1190, welcher die im ersten Bande des Recueil abgedruckten Documente zur Begründung dienen. Für die historische Erkenntnis sind derartige specielle, freilich mühsamere Arbeiten wichtiger als allgemeine noch so geistreiche Betrachtungen, denen es allzusehr an gesicherten Grundlagen gebricht.

Dieser Einsicht hat sich Guizot, ebenso berühmt als Historiker wie als Staatsmann, nicht verschlossen. Er veröffentlichte zuerst 1828 nach gehaltenen Vorlesungen sein Werk: Histoire générale de la civilisation en Europe, worauf er 1830, nach der Julirevolution, eine Reihe von andern Vorlesungen als Histoire de la civilisation en France folgen liefs. In dem erstgenannten Buche (Vorlesung 7) hatte derselbe in Übereinstimmung mit Thierry die Ansicht vorgetragen, dafs die Befreiung der Communen im 11. Jahrh. die Frucht des Aufstandes und Krieges der städtischen Bevölkerung gegen ihre Herren gewesen und dafs in dieser Erhebung des dritten Standes der Anfang der modernen Gesellschaft, des Bürgertums sowie des constitutionellen Staats zu erkennen sei. Doch führte die eindringendere Beschäftigung mit der Geschichte einzelner Communen auch ihn, wie Thierry, über diese allgemeine Theorie hinaus. In der 46. Vorlesung des späteren Werkes spricht er sich über die entgegengesetzten Ansichten aus, von denen die eine die Errichtung der Communen der Politik der Könige zugeschrieben, die andere mit gröfserem Recht den Ursprung derselben schon in eine frühere Zeit zurückverlegt habe. Seine eigene Meinung aber ist, dafs mit solchen Theorien das Wesen der Sache keineswegs erschöpft sei: man müsse vielmehr eine Menge von Umständen mit in Rechnung ziehen; demgemäfs zeigt er in einer Reihe von Charten der französischen Könige sowohl die Verschiedenheit ihres Inhalts, wie auch der in den Zuständen der Städte gegebenen Verhältnisse auf. Hieraus ergibt sich, wie in der folgenden 47. Vorlesung ausgeführt wird, der Unterschied von drei Klassen oder Gruppen der Städtever-

fassungen, da in der einen, wie der Autor nach der in Frankreich herrschenden Ansicht annimmt, die römische Municipalverfassung fortdauernd bestand, in der anderen die Bürger nur verschiedene Privilegien von ihren Herren erlangten, während in der dritten eigentliche Communen ins Leben traten. Als Beispiel und Typus für die letztere Gruppe dient die Communalcharte von Laon von 1128, bezüglich welcher Guizot die treffende und nicht blofs für sie gültige Bemerkung macht, dafs man daraus ersehe, wie nicht die Einrichtung der Stadtverfassung, nicht das Verhältnis der Stadt zum Bischof oder König, sondern die Herstellung der gesellschaftlichen Ordnung aus einem Zustande der Auflösung und Barbarei durch Gesetze des Criminal- und bürgerlichen Rechts sowie der Polizei das Hauptsächliche gewesen sei, um das es sich handelte.

Wertvoller noch für die historische Erkenntnis als diese allgemeinen Betrachtungen sind die hinzugefügten speciellen Beweisstücke und Abhandlungen (Preuves et Développements historiques) im Anhang. An dem Beispiel von Orléans wird gezeigt, wie bedeutend die ihm gewährten Freiheiten auch ohne die Errichtung einer Commune waren, ebenso an dem von Etampes, wie nicht immer die Commune die Quelle der erlangten Freiheiten war, endlich an der Verfassungsgeschichte von Beauvais, wie die Commune den Bürgern zu ihrem Rechtsschutze gegen geistliche und weltliche Machthaber von Ludwig VI verliehen wurde. Man sieht bei Guizot wie bei Thierry, wie viel die nähere Kenntnis der Specialgeschichte zur Berichtigung der allgemeinen Ansichten ausgetragen hat.

Erst neuerdings hat man in Frankreich begonnen, das Gebiet der Städtegeschichte mit rechter wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Eine treffliche Monographie über Saint-Omer wurde von A. Giry (Histoire de la ville de Saint-Omer 1877) seinem oben erwähnten Werke Établissements de Rouen vorausgeschickt. Im Vorwort bezeugt der Verfasser, dafs man in Frankreich bis dahin nur wenig über die glänzenden ‚Generalisationen von Thierry' hinausgegangen und sich bei denselben als ausgemachten Wahrheiten beruhigt habe. Seine Schrift, auf die ich bei den flandrischen Städten zurückkomme, ist als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten.

Nur zu sehr hat man bei dem den neueren durch Geist und rednerische Darstellung glänzenden Historikern gespendeten Beifall übersehen, was schon in älterer Zeit, gerade in Bezug

auf die französischen Communen, Gründliches und Tüchtiges geleistet worden. Ich meine die treffliche Abhandlung von Bréquigny: Recherches sur les communes, im Vorwort zu Band XI der Ordonnances des rois de France (1769). Wenn zwar Thierry selbst diese Abhandlung einer rühmlichen Erwähnung wert hielt[1], so geschah es doch nur mit der Einschränkung, dafs der Autor die sociale Bedeutung der municipalen Revolution verkannt, sie nur vom engherzig juristischen Standpunkt aus beurteilt habe. Ich finde jedoch, dafs die rechtsgeschichtliche Untersuchung Bréquignys keine Seite des Gegenstandes, weder die geschichtliche Entstehung der Communen, noch die Motive und Rechtstitel ihrer Errichtung, noch den Inhalt ihrer Charten und das Wesen ihrer Freiheiten, noch die Bedingungen ihrer Existenz und die Gründe ihrer Abschaffung unerörtert gelassen hat[2]. Besseres ist seitdem nicht über die französischen Communen geschrieben worden.

Sehr beachtenswert sind die Kapitel, welche der deutsche Rechtshistoriker Warnkönig in seinem Werke über die französische Staatsgeschichte 1846 (Band I der französischen Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein) der Verfassungsgeschichte der Städte und den Stadtrechten gewidmet hat (S. 260—330).

Von den Stadtverfassungen ist nach ihren verschiedenen Formen, von den Stadtrechten nach ihren Verwandtschaften gehandelt. Die allgemeine Beschreibung der Communen geht der besonderen von einzelnen voran. Warnkönig schliefst sich Guizot gegen Thierry der Ansicht an, dafs die bürgerliche Freiheit in den Städten nicht blofs durch Aufstände gegen ihre Herren entstanden sei, und verweist dabei auf die flandrischen Städte (S. 278). Dem verdienten Geschichtschreiber der flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte lag diese Analogie nahe;

[1] Considérations Chap. 3.

[2] Unbegründet ist der Vorwurf Thierrys, dafs Bréquigny den Rechtstitel der Communen nur in der Sanction des Königs gesehen habe, da doch dessen Gesetzgebung zur Zeit nur etwa auf ein Drittel von Frankreich beschränkt gewesen sei. Bréquigny redet überhaupt von den Souveränen, nicht vom Könige allein und sagt S. XVII ausdrücklich: Les mêmes considérations engagèrent les grands vassaux de la Couronne à établir des Communes dans les villes où ils exerçoient les droits de Souveraineté; vgl. S. XXVIII, wo er sich weiter hierüber verbreitet.

doch ganz nur von Thierry, der sich selbst auf Wilda stützt, ist seine Behauptung hergenommen, dafs ‚die als Communiae beschworenen Bündnisse' nichts anderes gewesen seien, als die in den Sitten der germanischen Völker so tief wurzelnden Gildeverbindungen, welche Karl der Grofse (soll heifsen: Ludwig der Fromme) schon unter den Hörigen von Flandern als verbrecherische Verbindungen verboten hatte (S. 279). Demgemäfs redet Warnkönig wie Thierry von den Communen als Schutzgilden und von der Communalverfassung als Schutzgildenverfassung.

Die Arbeiten anderer französischer Rechtshistoriker über einzelne Communen werden im Folgenden Berücksichtigung finden.

Anfang der Communen.

Ungefähr gleichzeitig, zu Anfang des 12. Jahrhunderts, kamen die italienischen Communen in der Lombardei und die französischen im Süden und Norden von Frankreich auf. Die Städte in Languedoc und Provence: Carcassonne, Toulouse, Arles, Nismes u. a., bildeten sich durch Vereinigung des Lehnsadels und der Bürger zu republikanischen Gemeinwesen aus: ihre neue Consularverfassung war eine Nachbildung der italienischen[1]. Von dieser ist hier nicht zu reden. Sehr verschieden davon waren die Communen in Nordfrankreich. Denn hier traten allein die Bürger für sich zusammen durch beschworene Einigung (conjuratio) unter einer selbstgewählten Obrigkeit, zum Zweck der Wahrung ihrer Freiheit, der Herstellung einer gesicherten Rechts- und Friedensordnung. Der Gegensatz gegen die willkürliche Stadtherrschaft geistlicher oder weltlicher Machthaber rief sie hervor und gab ihrer Verfassung das eigentümliche Gepräge. Als Auflehnung und Usurpation der niederen dienenden Klassen erschien den privilegierten Ständen die neue Rechtsordnung. Bekannt genug ist die Äufserung eines Zeit-

[1] Vgl. Gesch. der Städteverfassung in Italien II 372 ff.

genossen, des Abtes Guibert von Nogent (gest. 1124): „Die Commune, ein neuer und sehlimmster Name, ist so beschaffen, dafs die Zinspflichtigen ihren Herren die herkömmliche Schuldigkeit nur einmal im Jahre entrichten, ihre Vergehungen mit gesetzlich bestimmter Geldbufse bessern und von allen übrigen Steuern, welche man hörigen Leuten aufzuerlegen pflegt, befreit sein wollen“ [1]. Der geistliche Schriftsteller hebt nur einzelne Bestimmungen des neuen Communalrechts hervor, eben diejenigen, die nach seiner Auffassung wie der des privilegierten Herrenstandes besonders schwer ins Gewicht fielen. Die Standesansicht ist die, dafs die Bürger nach Recht und Gewohnheit als hörige Leute der Willkür ihrer Herren unterworfen seien, und dafs es ein frevelhaftes Beginnen derselben sei, sich selbst ein gesetzliches Recht beizulegen und das der Herren beschränken zu wollen.

Bevor ich zur Betrachtung der hervorragendsten Communen in einzelnen Städten übergehe, will ich untersuchen, seit wann und wo sie überhaupt zuerst aufgekommen sind.

Als früheste Commune nennt Thierry (Lettre XIV) die von zwei weit auseinander liegenden und in keiner politischen Beziehung zu einander stehenden Städten, Le Mans und Cambrai. Was zuerst Le Mans, die Hauptstadt der Grafschaft Maine, betrifft, behauptet derselbe, dafs die Commune dort bei dem Abfall der Stadt und des Landes von Herzog Wilhelm von der Normandie ins Leben getreten und dann von diesem, als König von England, da er im J. 1073 die Grafschaft mit Heeresmacht wiedereroberte, unterdrückt worden sei. Es fragt sich jedoch, ob hier mit Recht von einer Commune in der neuen Bedeutung des Worts die

[1] Guibertus, De vita sua (Recueil des Hist. XII 250): Communio autem, novum ac pessimum nomen, sic se habet, ut capite censi omnes solitum servitutis debitum dominis semel in anno solvant, et si quid contra jura deliquerint, pensione legali emendent: caeterae censuum exactiones, quae servis infligi solent, omnimodis vacent.

Rede sein könne. Sehen wir die Quellen, die von dem erwähnten Ereignis Nachricht geben, so berichtet der nächststehende Autor, Ordericus Vitalis (gest. um 1142), lediglich von einer allgemeinen Empörung der Einwohner von Le Mans und benachbarten Städten im Bunde mit den Kriegsleuten und von einer Verschwörung der Grofsen unter Anführung des Gotfrid von Mayenne gegen die normannische Herrschaft[1]. Genaueres ist aus der Bischofsgeschichte von Le Mans zu entnehmen[2]. Dem Autor zufolge, der sie an dieser Stelle schrieb, fielen die Einwohner von Le Mans, die Grofsen und das Volk (proceres una cum populo), von dem Normannenherzog während seines Kriegszugs nach England ab und beriefen den Markgrafen Azo von Este, der mit der Tochter des letzten Grafen von Maine vermählt war. Dieser setzte einen Grofsen des Landes, Gotfrid von Mayenne, als Vormund für seine Gemahlin und seinen Sohn Hugo in die Regierung ein. Als nun aber Gotfrid sich Bedrückungen erlaubte und schlimme Absichten durchblicken liefs, verbanden sich die Bürger durch eine Verschwörung, „die sie Communio nannten", und zwangen auch Gotfrid selbst und die übrigen Grofsen, in sie einzutreten[3]. Hierauf kommt K. Wilhelm mit Waffenmacht aus England zurück, bezwingt die Empörung und zieht in Le Mans ein, nachdem er der Stadt Verzeihung und Aufrechthaltung ihrer hergebrachten Gewohnheiten und Rechte zugesichert hatte[4]. Man ersieht aus

[1] Duchesne, SS. Hist. Norm. S. 532: seditiosi cives et oppidani confines gregariique milites in exteros unanime consilium ineunt ... Deinde regio tota turbatur ... Goisfredus Meduanensis aliique optimates Caenomannorum pari conspiratione contra Normannos insurgunt.

[2] Gesta Pontificum Cenomannensium, Recueil des Historiens XII 540.

[3] A. a. O.: Facta igitur conspiratione, quam Communionem vocabant, sese omnes sacramentis astringunt, et ipsum Gaufridum et cacteros ejusdem regionis proceres, quamvis invitos, sacramentis suae conspirationis obligari compellunt.

[4] Ebd. S. 541: proceres civitatis egressi cum eodem rege de pace colloquium habuerunt et, acceptis ab eo sacramentis tam de impunitate

dieser Erzählung, dafs die Communio zu Le Mans eine Verbindung gegen die normannische Herrschaft und eine Verschwörung war, an der mit den vornehmsten Bürgern der Stadt (proceres civitatis) auch die Grofsen der Grafschaft (proceres regionis) teilnahmen.

Anders verhält es sich mit Cambrai, dessen Commune Thierry gleichfalls zu den ältesten zählt, da sie zuerst 1076 gegen Bischof Gerhard errichtet und von diesem mit Waffenhülfe von Deutschland und Flandern her vernichtet und grausam bestraft wurde. Hierzu ist jedoch vor allem zu bemerken, dafs Cambrai keine französische, sondern deutsche Reichsstadt war, wo Kaiser Heinrich II im J. 1007 dem Bischof Erluin und Nachfolgern die Grafschaft und den Gerichtsbann verliehen hatte[1]. Es wäre daher von nicht geringem Interesse, festzustellen, dafs die Commune neuer Art nicht zuerst in Frankreich, sondern im deutschen Reiche entstanden sei und von dorther den benachbarten Städten Nordfrankreichs zur Nacheiferung und zum Muster gedient habe. Sehen wir die Nachrichten der Quellen.

Der Autor, welcher die Bischofsgeschichte von Cambrai bis 1044 schrieb[2], beschuldigt die Bürger der Stadt, dafs sie von jeher gegen ihre Bischöfe unbändig und ungehorsam gewesen seien, und zeigt dies an ihrem Verhalten gegen Bischof Berengar (956—962), gegen den sie sich, als er am kaiserlichen Hofe war, einmütig verschworen, so dafs sie ihm bei seiner Rückkehr die Thore verschlossen. Dennoch erzwang er den Eingang mit Waffenhülfe des Grafen Arnulf von Flandern. Der Ausdruck conspiratio, den der Autor ge-

perfidiae quam de conservandis antiquis ejusdem civitatis consuetudinibus atque justitiis, in ipsius ditionem atque imperium sese et sua omnia dediderunt.

[1] Stumpf Reg. 1455.

[2] Gesta episcoporum Cameracensium M. G. SS. VII 393. Der Herausgeber Bethmann hat bewiesen (S. 395), dafs nicht Bischof Balderich von Noyon der Autor war.

braucht, könnte schon auf eine Commune gedeutet werden[1]; allein es ist offenbar nur von einer vorübergehenden Einigung und Verschwörung die Rede. Derselbe Vorgang wiederholte sich über 100 Jahre später, als im J. 1076 Gerhard II auf Lietbert gefolgt war. Doch gebraucht hier der Fortsetzer der Bischofsgeschichte[2] schon den bestimmten Ausdruck Communia von der geschworenen Verbindung der Bürger, welche dem vom kaiserlichen Hof zurückkehrenden Bischofe die Aufnahme in die Stadt verweigerten, wenn er nicht ihre Einigung zuliefse[3]. Der Bischof erteilte eine unbestimmte Zusicherung und wurde in die Stadt hereingelassen. Hierauf geschah, dafs plötzlich die Bürger in ihren Häusern von den Dienstleuten (milites) des Bischofs überfallen und ausgeplündert, manche getötet oder verwundet, die übrigen in der Kirche, wo sie ein Asyl gesucht hatten, gefangen genommen wurden. Auf solche Weise nahm die ganze Verschwörung ein Ende[4].

Auch dies war nur eine vorübergehende Einigung, wenn sie auch wohl als dauernde beabsichtigt war. Doch eine eigentliche Commune kam nicht zu Stande. Die Verschwörung wird durch nichts als den Namen, den ihr der Geschichtsschreiber beilegt, als Commune gekennzeichnet[5].

[1] S. 431: interim cives una eademque voluntate collecti, factaque unanimiter conspiratione, adeo sunt inter se constricti etc.

[2] Die Gesta Gerardi II wurden bald nach dessen Tode 1092 verfafst; vgl. Bethmann a. a. O. S. 396.

[3] S. 498: cives Cameraci male consulti conspirationem multo tempore susurratam et diu desideratam juraverunt communiam. Adeo sunt inter se sacramento conjuncti, quod nisi factam concederet conjurationem, denegarent universi introitum Cameraci reversuro pontifici.

[4] S. 498: destituitur tota conjuratio, facta iterum fidelitas juratur episcopo. Zur Entschuldigung des Bischofs sagt der Autor, der Überfall sei inscio presule geschehen!

[5] Das Chronicon S. Andreae p. 540 c. 2 redet auch nur von der Verschwörung der Bürger, den Bischof nicht in die Stadt hereinzulassen: Nunciatur ei, cives Cameracenses conjuratione facta statuisse, quod nullus ei intrandi civitatem daretur locus.

Nach dem Tode des B. Gerhard II 1092 begann ein langer und verwickelter Streit um die Nachfolge, der sogleich die Abtrennung der Kirche von Arras von der Diöcese Cambrai herbeiführte[1] und dem Aufstreben der Bürger von Cambrai in aller Weise zu statten kam. Damals errichteten sie zuerst eine Commune mit verbrieften Rechten. Das Jahr ist nicht angegeben; denn wir hören von ihr erst, als sie durch K. Heinrich V abgeschafft wurde. Dies geschah, als der Kaiser im Herbst 1107 einen Heereszug gegen den Grafen Robert von Flandern ausführte und in Cambrai den vertriebenen Bischof Walcher wiedereinsetzte[2]. Der Fortsetzer der Bischofsgeschichte erzählt, wie der Kaiser, als er nach Cambrai kam, die Bürger vor sein Gericht zog und ihnen vorwarf, dafs sie vieles gegen das Reich unternommen, neue Gesetze und Verschwörungen gemacht hätten; hierauf befahl er, sofort die Charte ihrer Commune zur Stelle zu bringen, vernichtete diese und liefs die Bürger in Gegenwart der Fürsten schwören, dafs sie niemals eine andere unternehmen würden. So ward diese Commune abgeschafft[3]. Das Weitere, wie sie im 12. Jahrhundert noch mehrmals wiederauflebte und immer aufs neue unterdrückt wurde, lassen wir bei Seite. Es war hier nur die Absicht, zu zeigen, wann zuerst eine eigentliche Commune in Cambrai errichtet wurde, und es hat sich daraus mindestens als sehr wahrscheinlich ergeben, dafs sie der Zeit nach mit ihrem Beispiel allen andern in den benachbarten französischen Ländern voranging.

[1] Über diese kirchlich wichtige Angelegenheit handeln die Gesta Lamberti Atrebatensis episcopi. Baluze Miscell. V 237.

[2] Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. Kaiserzeit III 787 (4. Aufl.).

[3] Vita Galcheri SS. XIV 207 v. 548:

Jubet cives verumtamen,
ut afferant compositam
communionis cartulam
ante suam presentiam etc.

Vgl. die altfranzösische Übersetzung in Gesta episc. Cam. SS. VII 518.

Rasch folgten auf einander nach Beginn des 12. Jahrh. die Communen in der Picardie und Isle de France. Die Commune der Bischofsstadt Laon nahm schon die von Noyon und St. Quentin zum Muster[1]. Diesen steht die von Beauvais zur Seite. Es läfst sich nicht bestimmen, welche von ihnen die frühere war. Eine bestimmte Zeitangabe ist nur für Noyon vorhanden. In Urkunde vom J. 1108 erklärt Balderich, der Bischof der Stadt, dafs er in einer Versammlung der Geistlichen, Ritter und Bürger die Commune errichtet und beschworen habe und ihre Bestätigung vom Könige Ludwig (VI) erlangt habe[2].

Über den Anfang der Communen von Laon und Amiens vor und nach 1112 gibt Guibert, Abt zu Nogent (bei Coucy in der Diöcese Laon), als Zeitgenosse sichere Kunde[3]. Er entwirft ein grauenhaftes Bild von rechtlosen und völlig verwilderten Zuständen, worin brutale Machthaber und ritterliche Kriegführer neben schamlosen und verbrecherischen Weibern die Hauptrolle spielten. Wie auf dunkler Folie erhebt sich dann auf solchem Hintergrunde die neue Commune der Bürger als eine lichte und hoffnungsreiche Erscheinung. Von einer Revolution ist doch hier kaum zu reden, wo kein Umsturz bestehenden Rechtes, sondern allein Herstellung der gesetzlichen Ordnung bezweckt und erreicht wurde. Wenn dennoch derselbe Schriftsteller, dem wir jene düstere Schilderung von Personen und Zuständen verdanken, die Commune nicht blofs als einen neuen, sondern schlimmsten Namen bezeichnet, so spricht er darin nur die stumpfsinnige Ansicht seines Standes aus, der trotz der christlichen

[1] Guibertus de Novigento, De vita sua (Recueil des Hist. XII 250): Juravit (episcopus) itaque Communionis illius se jura tenturum, eo quo apud Noviomagensem urbem et Sanquintinense oppidum ordine scripta extiterant.

[2] Thierry, Lettres XV nach Annal. de Noyon II 805.

[3] Guibertus a. a. O., womit zu vgl. Hermanni Laudun. de miraculis S. Mariae, der gleichfalls Zeitgenosse war; ebd. Recueil XII.

Religion, die er zu lehren berufen war, ebensowenig von allgemein menschlichen wie bürgerlichen Rechten eine Ahnung hatte; denn nur als Knechte von Rechtswegen erschienen ihm Stadt- wie Landbewohner!

Der im J. 1106 auf den Bischofsstuhl von Laon erhobene Waldrich, vorher Referendar des Königs von England, wird von Guibert als ein normannischer Kriegsmann geschildert, der nur für militärische Dinge, Hunde und Falken Verständnis hatte, die Religion verspottete, das Volk verachtete. Während seiner Abwesenheit in Rom wurde ein sehr angesehener Mann, mit Namen Gerhard, dem der Bischof feind war, in der Kirche bei der Gebetsverrichtung ermordet[1]. Diese Schandthat fiel dem Bischof und seiner Faction, zu der sein Bruder und zwei Archidiakone gehörten, zur Last. Es gab aber ein königliches Gericht in der Stadt: der Präpositus Yvo strafte die Mörder mit Zerstörung ihrer Häuser und Verbannung[2]; dennoch nahm der Bischof bei seiner Rückkehr sie wieder freundlich auf. Die Erbitterung der Bürger wuchs; denn ihre Lage wurde immer unerträglicher; keiner war seines Lebens sicher, es gab keinen Schutz gegen Raub und Gewaltthat[3]. In Anbetracht dessen, so fährt unser Autor fort, benutzten der Klerus und die Grofsen die Gelegenheit, um Geld von dem Volke zu erpressen: sie stellten ihm frei, gegen gehörige Bezahlung eine Commune zu errichten[4]. Die Unterhandlung führte zum Ziel. Das

---

[1] S. 246: quidam de proceribus urbis, monasterii puellarum castellanus. Herm. Laudun. S. 266 nennt ihn nobilis princeps et castellanus Laudunensis, nomine Gerardus de Cyrisiaco (von Kicrsy).

[2] S. 247: Praepositus ergo regius, Yvo nomine, vir admodum solers, civitatis hominibus regiis et abbatiae S. Johannis, cujus ille advocatus erat etc.

[3] S. 250: solum restabat aut distrahi aut capi aut caedi.

[4] S 250: Quod considerantes Clerus cum Archidiaconis ac Proceres, et causas exigendi pecunias a populo aucupantes, dant eis per internuntios optionem, ut, si pretia digna impenderent, communionis faciendae licentiam haberent.

Volk befriedigte die Habsucht seiner Bedränger mit einer grofsen Geldsumme; der Klerus und die Grofsen gelobten mit Eid, den Vertrag zu halten; beide Teile verpflichteten sich zu gegenseitiger Hülfe. Dies geschah während der Abwesenheit des Bischofs in England. Als dieser zurückkehrte, zeigte er sich zuerst sehr ungehalten über das Geschehene, liefs sich dann aber gleichfalls durch eine grofse Geldzahlung beschwichtigen und schwor, die Rechte der Commune aufrechtzuerhalten in dem Mafse, wie solche zu Noyon und St. Quentin schriftlich festgesetzt worden. Desgleichen wurde auch der König (Ludwig VI) durch Geldzahlung bewogen, die Commune eidlich zu bestätigen. So bestand nun diese gesetzlich unter der beschworenen Garantie des Klerus, der Grofsen, des Bischofs und des Königs.

Machen wir uns das Ereignis klar, so ergibt sich aus der Erzählung Guiberts selbst, dafs die Errichtung der Commune dem dringendsten Bedürfnis der Bürger für Rechtsschutz und Sicherheit an Person und Habe entgegenkam, dafs aber Klerus und Grofse solche wie eine gemeine Geldspeculation betrieben, woraus dann auch der Bischof und der König jeder seinen besonderen Gewinn zogen. Doch wäre ihr Zugeständnis sicherlich auch so nicht erfolgt, wenn es unter den gegebenen Umständen noch möglich gewesen wäre, es zu verweigern. Die vorausgegangene Verhandlung setzt die Einigung der Bürger, sowie eine Organisation und Vertretung derselben durch Bevollmächtigte voraus. Was der Autor verächtlich nur populus oder plebs nennt, waren an erster Stelle die reichen Bürger, solche, welche die für die Anerkennung der Commune verlangten grofsen Geldsummen aufzubringen vermochten[1]. Ihnen gegenüber standen die höheren Stände, welche jedes Recht, alle Macht und Herrschaft für sich allein beanspruchten, die Geistlichkeit näm-

[1] S. 250: Hac se redimendi populus occasione accepta, maximos tot avarorum hiatibus obstruendis argenti aggeres obdiderunt.

lich und die vornehmsten Dienstleute, Hofbeamte und Ritter des Bischofs[1]. Nachdem nun aber diese den Bürgern ihre Commune zugestanden hatten, trachteten sie allein danach, sie wieder zu vernichten oder, wie unser Autor die Standesansicht ausspricht, „die freigewordenen Knechte wieder unter das frühere Joch zurückzubringen. Denn", so fährt er fort, „unversöhnlich war ihr Hafs gegen die Bürger; doch vermochte der geistliche Hirte nicht die französische Freiheit auf normannische oder englische Manier umzustofsen"[2]. Auch diese Äufserung ist sehr charakteristisch, um den Gegensatz von der normannischen und englischen Staatsordnung und Regierungsweise gegenüber derjenigen, welche die Franzosen als ihre Freiheit anstrebten, zu bezeichnen.

Wir wollen nicht der Erzählung Guiberts weiter im einzelnen folgen, da es hier nur darauf ankam, die Art der Entstehung der Commune zu zeigen. Es sei darum nur kurz erwähnt, dafs der Bischof, welchen Guibert durchweg als einen meineidigen, frivolen und brutalen Menschen schildert, die Abschaffung der Commune bei dem Könige, als dieser die Osterfeier 1112 zu Laon beging, betrieb und lediglich durch ein gröfseres Geldangebot, als das der Bürger (700 Pfund Silber gegen 400), auch erwirkte. So entspricht es allerdings nicht ganz der historischen Wahrheit, wenn man Ludwig VI überhaupt die königliche Politik zugeschrieben hat, dafs er die Freiheit der Städte gegenüber ihren geistlichen und weltlichen Herren in der Absicht begünstigt habe, um sie dadurch in die unmittelbare Abhängigkeit von der Krone zu versetzen. Wenigstens befolgte er eine so

[1] Diese Bedeutung der Procercs ergibt sich aus der Erzählung, wo der Vicedominus, der Schatzmeister (thesaurarius), der Truchsefs (discoforus), der Castellan, als Procerum primores genannt werden, S. 260: occisis igitur Episcopo Procerumque primoribus.

[2] S. 250: Erat sane implacabilis invidentia Episcopi ac Procerum in Burgenses, et dum Normannico vel Anglico more Francicam non praevalet extrudere libertatem, languet Pastor, suae professionis immemor, circa inexplebilem cupiditatem.

weise Politik nicht immer, oder nur, wenn er nicht gerade die Herren noch notwendiger als die Städte brauchte. Übrigens erfolgte nach dem an der Commune begangenen Eidbruch noch in derselben Osterwoche ein furchtbares Auflodern der Volkswut mit bewaffnetem Aufstand, wobei mehrere bischöfliche Hofbeamte erschlagen, dann auch der Bischof selbst getötet wurde, die Hauptkirche und zehn andere Kirchen mit vielen Wohnhäusern in Flammen aufgingen. Doch kaum waren Zorn und Rache der Bürger gesättigt, so begannen sie auch schon das Strafgericht des Königs zu fürchten, weshalb sie Hülfe bei einem andern, noch viel schlimmeren Herrn in der Nähe, Thomas von Marle, suchten, der nach Guiberts Schilderung an Wildheit und Grausamkeit alle andern Kriegsleute übertraf. Und dieser gewährte auch keinen andern Schutz, als dafs er, an der Verteidigung der Stadt verzweifelnd, die Bürger nötigte sie zu verlassen und ihm auf seine Burgen und Besitzungen zu folgen, worauf ihre Häuser von den Dienstleuten des Bischofs und herbeiströmendem Landvolk geplündert wurden.

Hugo von Orléans, der Nachfolger des ermordeten Bischofs Waldrich, regierte nur kurze Zeit; auf ihn folgte Bartholomäus, Canoniker von Reims, aus einem berühmten Grafengeschlecht. Da nun dieser die Stadt verwüstet und zumteil verbrannt, die Bürger aufserhalb zerstreut fand, unternahm er die Wiederherstellung der zerstörten Kirchen und sandte etliche Canoniker und Bürger aus, um in Frankreich und England Beiträge dafür zu sammeln[1]. Bald darauf trat auch die Commune, wiewohl unter anderem Namen, wieder ins Leben. Als Friedensordnung, Institutio pacis, wurde sie von König Ludwig mit Zustimmung der königlichen Grofsen (procerum nostrorum) und der Bürger von Laon 1128 errichtet; von ihr ist nachher zu reden.

Guiberts Erzählung wendet sich nach Amiens, wo

[1] Hermannus Laudun. S. 267.

gleich nach der Katastrophe von Laon ebenfalls eine Commune aufkam.

Die Geschichte dieser Commune hat Augustin Thierry in einer besonderen Monographie behandelt[1]. Es wird von ihm der Begriff der Gilde mit geringem Verständnis schon auf jene Friedensvereinigung angewendet, welche die Einwohner von Amiens mit denen der benachbarten Abtei Corbie um 1021 eingingen[2]. Diese war gleicher Art, wie viele andere, die früher oder später in Aquitanien und Burgund unter geistlichem Einflufs zu Stande kamen, zunächst infolge einer langjährigen Hungersnot, wozu in Amiens noch das besondere Unglück hinzukam, dafs die Kirche der Abtei durch Brand zerstört wurde[3]. Die Einwohner von Corbie und Amiens nahmen ihre Zuflucht zu den Reliquien der Heiligen und beschlossen unter Führung ihrer geistlichen Oberen immerwährenden Frieden zu halten, ihre Streitigkeiten nicht mit Raub und Brand zu verfolgen, sondern durch Bischof und Graf zum Austrag zu bringen, auch ihren Friedensbund bei der jährlichen Zusammenkunft und kirchlichen Feier am Tage des h. Firmin immer wieder zu erneuern und zu befestigen[4]. Diese aus religiösem Bedürfnisse hervorgegangene Friedenseinigung hat nichts mit dem Begriff einer Gilde zu schaffen.

Ebenso wenig kann von einer Anknüpfung an die frühere römische Municipalverfassung die Rede sein, welche Thierry

---

[1] Vgl. oben S. 26.

[2] Thierry, Amiens I 12: Cette confédération, comme toutes celles du même genre, eut pour principe la vieille pratique d'association jurée, qui sous le nom de ghilde avait été apportée en Gaule par les populations germaniques.

[3] Miracula S. Adalhardi auctore S. Gerardo. Recueil des Hist. X 378. Vgl. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 24.

[4] Ita Ambianenses et Corbejenses cum suis Patronis conveniunt, integram pacem, id est totius hebdomadae, decernunt, et ut per singulos annos ad id confirmandum Ambianis in die festivitatis S. Firmini redeant, unanimiter Deo repromittunt.

in dem Titel presul et procurator reipublicae Ambianensis finden will, der in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts zu Amiens vorkommt[1]; denn es ist dies nicht etwa ein besonderer Amtstitel, sondern derjenige, welchen der Bischof von Amiens von sich selbst als geistliches und weltliches Oberhaupt der Stadt gebraucht[2].

Die Katastrophe von Laon schreckte die Bürger von Amiens nicht ab, im J. 1112 eine Commune zu errichten, wofür sie auch durch vieles Geld die Bestätigung des Königs gewannen. Über die schlimmen Folgen, die daraus für sie entstanden, gibt uns wieder Guibert ausführlichen Bericht, ohne dafs doch aus seiner Erzählung etwas näheres über die Beschaffenheit der Commune zu entnehmen ist[3]. Bischof Gotfrid begünstigte die Commune wohl nicht blofs aus Schwäche, wie Guibert andeutet, sondern im Gegensatz gegen den Grafen, dem er nachher, vereinigt mit den Bürgern, im offenen Kampfe entgegentrat. Graf der Stadt war Ingelrann, Herr von Coucy, der sofort die Waffen gegen die Bürger kehrte, da er durch die Commune die Rechte der Grafschaft beeinträchtigt sah[4]. Die Bürger suchten Hülfe bei dem entsetzlichen Sohn desselben, Thomas von Marle, an den sich auch die von Laon gewendet hatten. Vater und Sohn erkannten aber ihren Vorteil darin, sich mit einander auszusöhnen und gemeinschaftliche Sache gegen die Bürger zu machen. In der Burg der Stadt behauptete sich ein anderer Gewalthaber, der Castellan Adam. Bischof Gotfrid ergriff die Flucht und legte seine geistliche Würde nieder. Auf Anrufen der Bischöfe zog endlich König Ludwig VI

[1] Essai S. 309 (Ed. Paris 1868).

[2] Guido . . . episcopus presul etc. Vgl. Ducange Glossar unter Procuratores ecclesiarum, woraus Thierry seine Citate mit Weglassung der Namen Guido und Garinus episcopus entnommen hat!

[3] A. a. O. De vita sua S. 260.

[4] Videns itaque Ingelrannus, urbis comes, ex conjuratione burgensium comitatus sibi jura vetusta recidi, prout poterat, jam rebelles armis aggreditur.

mit Heeresmacht gegen Thomas von Marle heran und strafte den hochgeborenen Frevler, da er um Gnade bat, nur mit einer Geldbufse; doch wurde das ruchlose Geschlecht Ingelranns der Grafschaft entsetzt, die Burg aber erst nach längerer Belagerung bezwungen[1]. Nachher ist lange nicht mehr von der Commune in Amiens die Rede[2].

Ich komme nun zu den Charten der ältesten und wichtigsten Communen, um nach ihnen das Wesen der Commune überhaupt und ihre Bedeutung für das Stadtrecht darzulegen.

Communalcharten.

Die meisten finden sich beisammen in Ordonnances des rois de France de la IIIe race XI; neue Textausgabe einzelner in Documents sur les relations de la royauté avec les villes en France de 1180 à 1314 publ. par A. Giry. Paris 1885. Verzeichnis in Tableau des ordonnances, lettres et autres actes des rois sur les villes et communes de Henri I à Philippe de Valois bei Guizot, Civil. en France Preuves I. L. Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste. Paris 1856.

Da die Communen von Noyon und St. Quentin die Vorbilder für die von Laon waren, sollte die Untersuchung eigentlich von jenen beiden als den früheren ausgehen; allein die Communalcharten von Noyon und St. Quentin sind nur in der Form der späteren Bestätigung durch K. Philipp August, erstere vom J. 1181, letztere vom J. 1195, erhalten. Ich beginne daher mit der Charte von Laon J. 1128, der

[1] Vgl. Sugerii Vita Ludovici Grossi, Recueil X 42.

[2] Was Thierry, Essai S. 327, von der Verleihung der Charte durch den Grafen von Vermandois 1117 sagt, beruht auf blofser Vermutung und Rückdatierung der Charte Philipp Augusts von 1190; er meint, die 45 ersten Artikel, aus denen man nur die Worte ‚König' und ‚königlich' zu entfernen habe, seien wahrscheinlich das ursprüngliche Gesetz der Commune — freilich, wenn es erlaubt wäre, so mit den Documenten umzugehen!

einzigen, die uns von den Communalcharten Ludwigs VI überhaupt überliefert ist.

Laon.

Ordonnances des rois XI 185 und 257. — Neue Textausgabe von Giry, Documents S. 14 Nr. 3.

Der Name der Commune wird, da sie im J. 1112 abgeschafft war, in der Charte von 1128 nicht gebraucht. Diese heifst Friedensordnung, Institutio Pacis, die, wie das Vorwort sagt, Ludwig (VI) mit Zustimmung der Grofsen des Reichs und der Bürger von Laon errichtete[1].

Das Statut ist in 23 Artikeln abgefafst, die sich der Hauptsache nach als Bestimmungen über Strafrecht und gerichtliches Verfahren, über persönliche Rechte und Pflichten der Friedensleute (homines pacis) unterscheiden lassen.

Der erste Artikel stellt als Hauptgrundsatz fest, dafs kein Freier oder Unfreier (servus) wegen eines Vergehens verhaftet werden soll, aufser so lange, bis er vor den Richter gestellt werden kann. Der zweite handelt von dem Verfahren bei Unrecht, welches gegen einen Kleriker, einen Ritter, einen Kaufmann, sei es ein einheimischer oder fremder, durch einen Einwohner der Stadt begangen worden. Der Übelthäter soll vor das Gericht des Maire und der Geschworenen (major et jurati) geladen werden und sich entweder von der Anklage reinigen oder nach dem Urteilsspruch büfsen; will er das nicht, so wird er aus der Stadt verbannt, bis er bessert (emendet). Besitzt er Häuser oder Weingärten in der Stadt, so werden Maire und Geschworene das Gericht über ihn von dem oder den Grundherren (domini), wenn ihrer mehrere sind, zu deren Distriet seine Güter gehören, oder, wenn es Allodgüter sind, von dem

[1] Ordonn. des rois XI 185: Institutionem Pacis, quam assensu et consilio Procerum nostrorum et Laudunensium instituimus.

Bischofe verlangen. Können sie das Recht von den Grundherren oder dem Bischofe nicht erlangen, so steht ihnen frei, das Vermögen (substantiam) des Schuldigen zu zerstören. Ist er aber ein Auswärtiger und können Maire und Geschworene nach Anrufung des Bischofs durch dessen Vermittelung keine Besserung erlangen, so steht ihnen frei, Rache an dem Übelthäter zu nehmen, wie sie können.

Man sieht, welcher Art das Friedensgericht war und wie es in Wirksamkeit trat. Es besteht aus Maire und Geschworenen, urteilt über begangenes Unrecht und bestraft dieses entweder selbst oder bewirkt die Bestrafung durch die Gerichtsherren. Es ist den Gerichten von diesen gegenüber ein aufserordentliches Gericht und sein Verfahren ein aufserordentliches, durch welches dafür gesorgt wird, dafs Unrecht gebessert, d. i. gebüfst werde. Darin liegt der Rechtsschutz und die Wohlthat der neuen Einrichtung. Allein dieser Rechtsschutz scheint nach dem Wortlaut des Artikels 2 allein den Klerikern, Rittern und auch Kaufleuten, die nicht zur Commune gehörten, zu gute zu kommen; wie ist dies zu verstehen? Offenbar nur so, dafs durch das Einschreiten des Friedensgerichts das eigenmächtige Vorgehen solcher Standespersonen oder das Verfahren der von ihnen abhängigen Gerichte gegen die Bürger verhindert werden sollte. Demgemäfs gibt auch der König selbst im Art. 19 die Zusage, dafs, falls er eine Klage gegen einzelne Friedensleute hat, das Gericht der Geschworenen darüber urteilen soll; nur wenn er gegen ihre Gesamtheit klagen würde, soll das Gericht des bischöflichen Hofes entscheiden[1].

Doch welchen Rechtsschutz fanden die Leute des Friedens selbst im andern Fall, wenn sie über Unrecht und Gewalt von Seiten jener mächtigen Personen, Geistlichen und

[1] Homines Pacis . . . quod si super aliquos eorum causam habuerimus, judicio Juratorum nobis justiciam exsequentur; si autem super universos causam habuerimus, judicio Episcopalis curie nobis justiciam prosequentur.

Ritter, oder des Bischofs ihres Oberherrn zu klagen hatten? Hierüber schweigt das Statut. Nur nach Analogie eines im Art. 21 erwähnten Falles läfst sich schliefsen, welcher Rechtsweg ihnen gegen solche offen stand. Der Fall ist der: wenn einer von den Grofsen des Landes (aliquis Procerum regionis) Unrecht gegen Leute des Friedens begeht und auf Anrufen das Recht verweigert, können seine Untergebenen (homines) mit Person und Gut haftbar gemacht werden zum Zweck der Besserung nach dem Urteil des Richters, in dessen District sie ergriffen werden (per justiciam illam, in cujus districto inventi fuerint). „Auf diese Weise", heifst es am Schlufs des Artikels, „gelangen sowohl die Leute des Friedens zu ihrem Rechte, als auch wird der (ordentliche) Richter selbst des ihm zustehenden Rechtes nicht beraubt" [1]. Denn der Hauptgrundsatz, der die ganze Friedensordnung durchzieht und sie einschränkt, ist, wie der Schlufsartikel 23 es ausspricht, dafs alle Rechte des Königs, des Bischofs, der Kirchen, sowie der Grofsen, welche innerhalb des Friedensbezirks Gerichte haben, gewahrt bleiben sollen [2].

Weiter handeln die folgenden Artikel 4, 5 und 7 von öffentlichen Vergehen, bei welchen das Friedensgericht das zuständige Gericht sein soll, nämlich Beschimpfung oder körperlicher Mifshandlung in einem Streite, Gliedverstümmelung oder Totschlag aus Hafs mit Nachstellung, Diebstahl. Im ersten Falle, bei Körperverletzung, soll der Thäter, aufser der Besserung für den Beschädigten nach dessen persönlichem Rechte (lege qua vivit), auch an Maire und Geschworene für die Friedensstörung büfsen; will dann der Verletzte die Bufse nicht annehmen, so darf er doch nicht sich selbst rächen oder mufs wenigstens den Arzt für Hei-

[1] ita ut et homines Pacis jus suum habeant, et ipsa justicia itidem jure suo non privetur.

[2] Totam hanc constitutionem salvo nostro pariter et Episcopali jure et ecclesiatico, necnon et Procerum, qui intra terminos Pacis districta sua et legitima jura habent, stabilivimus.

lung einer von ihm begangenen Verwundung bezahlen (4). Im zweiten Falle, bei Totschlag und Gliedverstümmelung, soll der Schuldige Leben mit Leben, Glied mit Glied vergelten oder nach Schätzung von Maire und Juraten sich mit einer Geldbufse lösen (pro capite aut membri qualitate); hierbei wird die Schuld durch das Zeugnis von Friedensleuten bewiesen; wenn nicht, so kann sich der Angeklagte durch Gottesurteil, oder, wenn die That aufserhalb des Friedensbezirks begangen wurde, durch Eid reinigen (5). Im dritten Falle, bei Diebstahl, steht das Gericht über den Dieb zuerst dem Herrn des Orts der Ergreifung und nur, wenn dieser es unterläfst, den Geschworenen zu (7).

Art. 6 betrifft Klagen wegen Geldschuld oder einer vorenthaltenen Wertsache[1]. Der Kläger soll sich zuerst an den Richter des Orts, wo der Beklagte aufgefunden wird, wenden, wenn aber dieser ihm nicht Recht verschafft, an den Grundherrn selbst, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, an dessen Ministerial, und erst zuletzt, wenn er bei allen diesen Instanzen sein Recht nicht erlangen kann, an die Friedensgeschwornen, und diese werden sich alsdann ebenfalls zuerst bei dem Grundherrn oder dessen Ministerial bemühen, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen; wenn aber das alles nichts hilft, werden sie doch dafür sorgen, dafs der Kläger sein Recht nicht verliere (jurati quaerant, qualiter is, qui clamat, jus suum non perdat). Es ergibt sich hieraus, dafs das Friedensgericht in Civilsachen keinerlei eigene Competenz hatte, indem für diese allein die ordentlichen Gerichte der Grundherren zuständig waren: jenes mufste sich bei der-

[1] So verstehe ich den Ausdruck: Si quis in aliquem de aliquo capitali querelam habuerit. Guizot, Civil. en France Leçon 47, übersetzt, wie ich glaube, unrichtig, de aliquo capitali mit plainte capitale. Von peinlichen Vergehen war in den vorhergehenden Artikeln die Rede. Capitale heifst in den französischen Coutumes Geldschuld, auch Gut überhaupt, besonders Vieh (catallum); vgl. Ducange unter capitale 2 und 4. Und nur diese Bedeutung pafst zu dem in Art. 6 vorgeschriebenen Verfahren bei solcher Klagsache.

artigen Klagen allein auf Verwendung zu Gunsten des Klägers beschränken.

Das Friedensgericht des Maire und der Geschworenen ist das erste den Bürgern gewährte Freiheitsrecht zum Zweck des Rechtsschutzes und der Erhaltung des öffentlichen Friedens. Hierzu kommen dann noch verschiedene persönliche Befreiungen der Bürger überhaupt und einzelner Klassen derselben insbesondere. Die Kopfzinspflichtigen, bestimmt Art. 9, sollen ihren Herren nicht mehr als den Kopfzins zur festgesetzten Zeit entrichten, aufser wenn sie sich freiwillig zu etwas mehr verstehen. Der Heiratszwang fällt für die Leute des Friedens fort: es steht ihnen frei, Weiber welcher Art sie wollen zur Ehe zu nehmen, doch Angehörige der Kirchen und Grofsen nur mit Zustimmung der Herren, so dafs also für diese der Heiratszwang als Herrenrecht fortbesteht[1]. Abgeschafft ist allgemein der Todfall[2], d. i. der Heimfall des Erbes der Leute des Friedens an ihre Herren, womit im Zusammenhang steht der folgende Art. 13, worin die Grundsätze der Vererbung unter Eltern und Kindern, Ehegatten und Verwandten bestimmt sind. Ferner setzt der König die Reichssteuer (tallia), die als Grundsteuer am Boden haftet, für die Leute des Friedens auf den geringen Betrag von vier Denaren an jedem Zahlungstermin fest (18). Endlich wird den Leuten des Friedens als Recht zugesichert, dafs sie nicht aufserhalb der Stadt sollen zu Gericht geladen werden[3]. Das Recht der Grundherren aber wird zuletzt noch dadurch gewahrt, dafs Kopfzinspflichtige der Kirchen und Ritter der Stadt nicht ohne Einwilligung ihrer Herren in das Friedensrecht (in hanc Pacis institucionem) dürfen aufgenommen werden (14), wobei zugleich bedingt wird, dafs die Aufgenommenen innerhalb Jahresfrist sich ein Haus

[1] Art. 10: exceptis familiis Ecclesiarum vel Procerum, qui de pace sunt.

[2] Art. 12: Mortuas autem manus omnino excludimus.

[3] 19: Homines Pacis extra civitatem placitare non compellentur.

bauen oder Weingärten kaufen oder wenigstens so viel an Vermögen mitbringen müssen, dafs sie damit im Fall einer gegen sie angestellten Klage haften oder aufkommen können (15).

Für alle diese Wohlthaten, welche der König den Bürgern gewährt hat, bedingt er sich nach Einverständnis mit denselben (ipsius Pacis homines hanc nobis convencionem habuerunt) aus, dafs sie, abgesehen von den herkömmlichen Pflichten bei Krontagen, Heereszug und Rofsdienst, ihn und seinen Hof dreimal im Jahre beherbergen, oder, wenn er nicht in die Stadt kommt, ihm statt dessen 20 Pfund zahlen sollen (22)[1].

Die Friedensinstitution bestimmt nichts über das Verhältnis der Bürger zu dem Bischofe, ihrem obersten Gerichtsherrn, und nichts über die Stadtverfassung. Es ist eine Bürgergemeinde da, welche durch Maire und Geschworene vertreten ist. Es bestehen die ordentlichen Gerichte der Grundherren, denen auch die Friedensleute untergeben sind. Das Friedensgericht tritt nur als aufserordentliches Gericht bei Friedensstörungen ein. Wichtige persönliche Freiheitsrechte sind den Leuten des Friedens gewährt. Ihre öffentlichen Leistungen sind fest bestimmt; auch den Kopfzinspflichtigen wird ihr Recht gewahrt. Den herrschenden Gewalten sind damit bestimmte Grenzen gesteckt. Auch der Burgherr der Stadt (castellanus in civitate), der einzige weltliche Machthaber, der mit einem Titel in dieser Charte genannt ist, soll nur diejenigen Rechte ausüben, die er als Besitz seiner Vorgänger vor dem bischöflichen Hofgericht nachweisen kann[2].

---

[1] Excepta curia coronata sive expeditione vel equitatu. Unter curia coronata ist nicht blofs das Krönungsfest zu verstehen, sondern jede Reichsversammlung, bei welcher der König die Krone auf dem Haupte trug. Vgl. Ducange Glossar.

[2] Art. 17: consuetudines autem, quas Castellanus in civitate se habere asserit, si in Episcopi Curia disracionare legitime potuerit predecessores suos antiquitus habuisse, libere eas obtineat, et si minus

Die Charte Ludwigs VI für Laon wurde durch seinen Enkel Philipp August 1189 erneuert, mit der eingangs erwähnten Abänderung, dafs nach Vereinbarung mit den Bürgern sie statt der vormals stipulierten drei procurationes, d. i. Herbergsleistungen, jährlich 200 Pfund an den König zahlen sollen[1]. In allem übrigen stimmt der Wortlaut, abgesehen von wenig bedeutenden Zusätzen, so vollständig mit der früheren Charte überein, dafs im Art. 16 selbst die im J. 1128 von der Amnestie ausgenommenen 13 Personen namentlich wieder aufgeführt sind, obwohl sie längst nicht mehr unter den Lebenden waren. Und man darf aus diesem Verhältnis beider Charten wohl den allgemeinen Schlufs ziehen, dafs in gleicher Weise auch bei anderen Bestätigungen der älteren Communalcharten durch Philipp August verfahren wurde, so dafs auch aus den erneuerten Charten das Bild von der ersten Einrichtung der Commune entnommen werden kann. Ich bringe in diesem Sinne die Communalcharten von Noyon 1181 und von St. Quentin 1195 mit der soeben beschriebenen Friedensinstitution von Laon zur Vergleichung.

Noyon.

Ordonnances des rois XI 224. Delisle Catalogue, App. S. 499.

Die Charte von Noyon ist sehr kurz gefafst, was allein schon für das höhere Alter ihrer Vorlage spricht[2]. Auch hier treffen wir die seit lange bestehenden Einrichtungen und Gewalten an, zwischen welche sich die neue Commune eingeschoben hat. Es werden die beiderseitigen Competenzen

---

fecerit, minus habeat, d. h. was er nicht als sein Recht beweisen kann, soll er auch nicht haben.

[1] Ordonn. XI 257. Vgl. die neue Textausgabe bei Giry, Documents Nr. III, wo die Abweichungen und Zusätze der neuen Charte durch gröfseren Druck hervorgehoben sind.

[2] Communionem Novionensem, quam avus noster instituit et cum consuetudinibus suis confirmavit.

gegen einander abgegrenzt. Die Bürger haben die Selbstverwaltung in der Stadt. Bischof und Burgherr (castellanus), heifst es im Art. 1, haben sich mit ihrem Recht und Gericht nicht einzumischen in Anordnungen von jenen bezüglich des Banns, des Grabens, der Stadtbefestigung[1]; und im 2.: Alle, welche Häuser in der Stadt besitzen, mit Ausnahme der Geistlichen und Ritter, sind zu Wachen, Hülfeleistung und Abgaben der Commune verpflichtet[2]; und im 3.: Wenn die Commune aufgeboten wird[3], dürfen nur die Lahmen und Kranken und die, welche durch häusliche Not, Armut oder Unwissenheit entschuldigt sind, zurückbleiben.

Die Bürger haben ihr eigenes Gericht, in welchem ihre Geschworenen (iurati) urteilen, und einen Richter (judex), der Vorsitzender ist; der Titel Major wird nicht gebraucht. Die Geschworenen dürfen zum Urteilsspruch nicht aufserhalb der Stadt berufen werden[4]. Der Richter straft in eigener Competenz die Bäcker, die zu kleines Brot backen (5); an ihn sind ergriffene Diebe auszuliefern (8). Bei Totschlag oder Verwundung, die an einem, der zur Commune gehört, begangen worden, vollziehen die Geschworenen die Rache (vindictam facient); die Gerichtsbufse (forisfactura) aber fällt, wie sonst, an Bischof und Castellan (6). Richter

[1] Pro quacunque commonitione, quam fecerint, sive pro banno, sive pro fossa vel firmatione ville neque Episcopus neque Castellanus aliquid ibi habeant justitie vel implacitationis.

[2] Debent excubias et adjutorium civitatis et consuetudines communionis. Consuetudines sind herkömmliche Dienste und besonders Abgaben; vgl. Art. 11, wo die Befreiungen von solchen für Pilger, Witwen ohne Söhne, unverheiratete Töchter (sine advocato) gewährt sind.

[3] So sind wohl die Worte: Si communia facta fuerit, zu verstehen. Die abweichende Lesart fracta statt facta könnte heifsen, wenn das Recht der Commune gebrochen wird und es sich um ihre Verteidigung handelt.

[4] So ist wohl der undeutliche, offenbar fehlerhafte Satz zu verstehen Art. 4: Quicunque (lies quodcunque) adjudicaverint Jurati, extra civitatem non poterunt protrahi aut invitari.

und Schöffen oder Geschworene[1] entscheiden über Pfandsachen, also auch wohl in andern Civilsachen (12). Doch Auflassung von Grundstücken findet nur vor dem Castellan statt[2].

Die Aufnahme in die Commune kann allein durch die Geschworenen geschehen, und das Eintrittsgeld ist zum allgemeinen Nutzen der Stadt zu verwenden (6). Vermutlich hatten dieselben auch die Aufsicht über Mafs und Gewicht; Art. 14 bestimmt, dafs falsche Mafse durchaus abgeschafft sein sollen. Gelegentlich wird eine Abgabe beim Ausmessen von Getreide und ein Marktzoll erwähnt (Art. 5 und 13).

Es besteht allerdings ein bedeutender Unterschied zwischen dieser Commune von Noyon und der Friedensordnung von Laon, da in der ersteren die Rechte und Gewalten des Bischofs, des Burggrafen, der Grundherren weit mehr zurückgedrängt erscheinen, als in der letzteren, was sich daraus erklärt, dafs in Laon, wie wir gesehen, die ursprünglich nach dem Vorbild von Noyon und St. Quentin errichtete Commune abgeschafft und an deren Stelle eben jene Friedensordnung eingeführt worden war. Doch es blieb auch in Noyon nicht länger mehr bei der alten und im J. 1181 erneuerten Charte. Denn schon 1190 wurde das Recht des Bischofs von Noyon durch Philipp August bei Gelegenheit eines Streits über das Schöffengericht bedeutend verbessert. „Wenn der Bischof", heifst es in der Urkunde, „eine Klage gegen die Commune oder einzelne Angehörige derselben hat, sollen die freien Vassallen des Bischofs über sie richten[3]; wenn dagegen die Commune eine Klage gegen Untergebene des Bischofs hat, wird der Bischof, falls das Vergehen er-

[1] Als gleichbedeutend sind Art. 10 scabini vel jurati genannt.

[2] Art. 14: de terra, quam quoque sabbato accipiet Castellanus, nec jam ultra accipiatur, consulimus.

[3] Delisle, Catalogue App. S. 499: Si episcopus habuerit querelam adversus communiam vel aliquos vel aliquem de communia, liberi homines episcopi judicium faciant.

wiesen ist, Besserung gewähren; unterläfst er es aber, so wird die Commune thun, was sie soll (tunc communia faciet, quod debuerit)." Dies ist offenbar absichtlich so unbestimmt und nichtssagend gefafst, wobei noch hinzugefügt ist, dafs die Commune keinerlei Gewalt haben soll über die Diener der Geistlichkeit, die keine Geschworenen der Commune sind[1]. Durch diese Zugeständnisse an Bischof und Geistlichkeit war die Commune von Noyon ungefähr auf das gleiche Mindermafs der Freiheit wie die von Laon zurückgesetzt.

Saint-Quentin.

Ordonnances XI 270.

Die Commune der Stadt St. Quentin in der Grafschaft Vermandois gehört nach dem Zeugnis des Guibert von Noyon zu den frühesten[2]; doch weifs man nicht, wann und wie sie entstanden ist. Vorhanden ist nur die Charte Philipp Augusts von 1195, worin er den Bürgern alle Gewohnheiten, die sie zur Zeit des Grafen Radulf besessen hatten[3], und mit diesen zugleich die Commune bestätigte, welche von den Grofsen von Vermandois, Geistlichen und Rittern beschworen worden[4]. Seitdem Philipp August 1167 die Grafschaft mit der Krone von Frankreich vereinigt hatte, war St. Quentin königliche Stadt.

Das erste und wichtigste, was die königliche Charte den Leuten der Commune von St. Quentin zusichert, ist

[1] In servientes clericorum, qui non sunt jurati de communia, nec submonere nec manum mittere communia poterit, sed per dominos suos et per episcopum se justiciabunt.

[2] Vgl. oben S. 35 A. 1.

[3] Unter dem Grafen Radulf ist ohne Zweifel der letzte dieses Namens, Raoul II von Vermandois, gest. 1167, zu verstehen.

[4] Cum primum Communia acquisita fuit, omnes Viromandiae Pares, qui tunc temporis majores habebantur, et omnes Clerici salvo suo ordine omnesque Milites, salva fidelitate Comitis, firmiter tenendam juraverunt.

Freiheit der Person und des Eigentums: über Klagen gegen sie soll das Gericht der Schöffen urteilen, und vom Todfall sollen sie befreit sein[1]. Das Andere, was damit zusammenhängt, indem es diese Freiheit verbürgt, ist das eigene Gericht der Commune, das Gericht des Maire und der Geschworenen (major et jurati). Dieses Gericht erstreckt sich nur über das Stadtgebiet (banleuca) (Art. 3). Der Maire erkennt nach dem Urteil der Juraten bei Klagen über Vergehen und straft den Schuldigen durch Hauszerstörung oder Verbannung mit Einziehung seines Vermögens, das zur Stadtbefestigung verwendet werden soll (8)[2]. In die gleiche Strafe verfällt, wer sich bei einem Vergehen gegen die Commune nicht vor deren Gericht stellen will, und der König verspricht seine Hülfe zur Rechtsvollstreckung (10). Für ein derartiges Rechtsverfahren, vorausgesetzt, dafs es gerecht und billig sei (justicia, quae justa et rationabilis fuerit), ist der Major niemand Besserung (emendationem) schuldig (11). Über dem Gerichte der Commune steht das des Königs. Dem königlichen Richter allein kommt es zu, über die schwersten Vergehen, Mord und Totschlag, Notzucht, Diebstahl, zu richten, bei welchen der Schuldige mit Leib und Vermögen dem Könige verfallen ist (4. 12. 26. 28). Als königlicher Richter ist mehrfach der Castellan genannt (12. 28) und als Unterrichter, der über geringere Vergehen richtet, der Vicecomes (26)[3]. Immer aber, auch wenn der König

---

[1] Art. 1: Quod homines Communiae cum omnibus rebus suis quieti et liberi permaneant, neque nos neque alius super aliquem de Communia quicquam nisi judicio Scabinorum clamare possit, neque nos neque alius super homine de Communia mortuam manum clamabimus.

[2] Statt Hauszerstörung kann das Gericht auch Geldentschädigung nach dem Werte des Hauses annehmen. Im letzten Satz: a villa bannietur aut de suo ad reficiendas firmitates accipietur, ist et statt aut zu lesen oder dieses so zu verstehen; vgl. Art. 13.

[3] De omnibus autem aliis querelis — es war vorher von den genannten schweren Vergehen die Rede — homines de Communia coram Vicecomite nostro judicio scabinorum tractabuntur.

gegen Bürger der Commune klagt, urteilen Schöffen (25), wie schon im ersten Artikel zugesichert war.

Die Leute der Commune, homines de Communia, werden oft auch Bürger, burgenses, genannt. Eine Hauptfrage aber ist, welche Leute zur Commune gehörten oder in sie aufgenommen werden konnten. Die Charten schweigen in der Regel über diesen Punkt. Es kommt aber vor, dafs der König einzelnen Kirchen oder Grofsen die besondere Zusicherung erteilte, dafs ihre Unterthanen nicht in die städtische Commune sollten aufgenommen werden[1]. In der Charte von St. Quentin verbietet der König ausdrücklich die Aufnahme seiner Leibeigenen und Burgleute (homines nostri de corpore neque aliquis de placito burgi, Art. 5), gestattet aber, dafs seine freien Leute (homines nostri liberi) mit ihrer fahrenden Habe in die Commune eintreten dürfen (6)[2], und gestattet auch die Aufnahme auswärtiger Leute anderer Herren, wobei sie auch ihren Grundbesitz (haereditas) behalten können, nur dafs sie den Herren davon leisten, was sie schuldig sind (19).

Die Charte von St. Quentin ist reicher als andere an privatrechtlichen Bestimmungen über Erbrecht, Pfandrecht, Kaufrecht und Schuldsachen und enthält auch mehr als andere über die Stadtverwaltung, was hier besonders in Betracht kommt.

Major und Jurati bilden, wie das Gericht, so auch die Gemeindebehörde für die Verwaltung. Sie berufen die Leute der Commune durch Anschlagen der Glocke zur Beratung ihrer Angelegenheiten (30). Sie sind befugt, wie und auf welchem Grundstück sie wollen, die Stadt zu befestigen (37), zu welchem Zwecke, wie schon bemerkt, die ihr zufallenden Brüche zu verwenden sind. Der König will die Münze nicht

---

[1] Vgl. z. B. die Urk. des Königs Philipp August 1186 für den Erzbischof und die Kirchen von Sens, Ordonn. XI 244.

[2] Dagegen: omnia alia, quae habebant, nostra erunt, nämli chnicht fahrende Habe, also Grundbesitz.

ohne ihre Zustimmung verändern und keinenfalls sie verschlechtern (38), ein wichtiges Zugeständnis gegenüber dem Mifsbrauch, der häufig von der Münzveränderung zur Aufbesserung des königlichen Schatzes gemacht wurde. Und von dem gröfsten Belang für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Stadtverwaltung ist zuletzt die unbedingte Anerkennung des Verordnungs- und Besteuerungsrechts der Commune: „Major und Juraten können", heifst es im Art. 42, „Verordnungen machen in Angelegenheiten der Bürger und Brüche nehmen zur Verwendung für die Stadtbefestigung." Mehr aber als das gereicht zur Verwunderung, dafs der König sich selbst das Recht abspricht, über Sachen der Bürger irgend welches Gebot oder Bestimmung zu erlassen[1]. „Major und Juraten und Gemeinde der Stadt (communitas villae) können", heifst es ferner im Art. 53, „wenn sie für die Bedürfnisse der Stadt Geld brauchen, eine Steuer (collectam) auf fahrende Habe und Grundbesitz (pecunias et hereditates) der Bürger, sowie Abgaben auf ihren Erwerb (super omnes pecunias, quae in villa lucrantur) legen". Als allgemeine Freiheit aller Einwohner ist zuletzt erwähnt, dafs sie Korn mahlen und Brot backen (molere ac coquere) dürfen, wo sie wollen (52), d. i. keinem Mühlen- oder Backofenzwang unterworfen sind, und als besondere Freiheit für die Leute der Commune, dafs sie nicht aufserhalb der Stadt zu Gericht stehen müssen (41); dagegen sind sie zum regelmäfsigen Aufenthalt in der Stadt verpflichtet und dürfen nur zu bestimmten Zeiten des Jahrs aufserhalb derselben verweilen (45)[2]. Als Staatsleistung ist allein erwähnt, dafs die Commune beim Aufgebot des Königs Heer- und Rofsdienst thun soll (in exercitus et equitationes veniat) (31).

[1] 50: Nos nullum bannum nec aliquam institutionem super res burgensium facere poterimus.

[2] Im März nnd August, doch mit der Erweiterung, dafs als März die Zeit von Lichtmefs (2. Februar) bis Ende April und als August die Zeit von Johannis (24. Juni) bis Martin (11. Nov.) gelten soll.

Die Charte der königlichen Stadt St. Quentin unterscheidet sich, wie man sieht, durch weitgehende Freiheitsbewilligungen für die Commune wesentlich von denjenigen der Bischofsstädte Laon und Noyon. Wenn in diesen zumeist die Rechte des Bischofs und Grundherrn gewahrt wurden, so ist eine ähnliche Verwahrung am Schlufs der Charte von St. Quentin ausdrücklich mit dem Vorbehalt der an die Commune bewilligten Freiheit verbunden[1]. Die grofse Liberalität, welche Philipp August seiner Stadt St. Quentin, die er erst mit der Grafschaft Vermandois an sich gebracht hatte, bewies, ist ohne Zweifel aus denselben politischen Gesichtspunkte zu erklären, der ihn bei der Bestätigung der Établissements von Rouen nach Eroberung der englischen Territorien leitete. Die neu gewonnenen Unterthanen sollten im Besitz aller ihrer bisherigen Freiheiten verbleiben, damit die neue Herrschaft ihnen nicht beschwerlicher als die alte falle. Später konnten ja die Könige doch thun, was sie wollten und vermochten.

Amiens.

Ordonn. XI 264. Vgl. die Textausgabe bei Giry, Documents IV 20.

Von der frühen Errichtung der Commune in Amiens und den inneren Unruhen, die daraus entstanden, war bereits die Rede[2]. Nachdem durch Ludwig VI im J. 1117 das einheimische Grafengeschlecht abgesetzt und der Burgherr bezwungen worden, waren der König und der Bischof die alleinigen Stadtherren. Ob und wie von da an die Commune fortbestanden, ist nicht bekannt. Nach dem Wortlaute der Charte von Philipp August vom J. 1190 sieht es so aus, als

---

[1] Salvo jure et honore nostro et ecclesiae S. Quintini et aliarum et liberorum nostrorum hominum, salva tamen libertate, quam jam dictae Communiae concessimus.

[2] S. 41.

ob der König sie jetzt erst den Bürgern bewilligt hätte[1]; doch enthält sie nicht blofs neues Recht. Es sind darin offenbar ältere und neuere Satzungen zusammengefafst. In der Reihenfolge der 52 Artikel kommen die späteren (von 31 an) auf die früheren mit besonderen Bestimmungen zurück[2] oder stellen allgemeine Grundsätze auf, die in jenen vermifst werden.

Art. 1 beginnt mit dem Satze: „Jedermann soll seinem Mitgeschworenen (jurato suo) in allen Dingen Treue, Hülfe und Rat gewähren[3]. Das Wesen der Commune als geschworener Einigung ist hiermit bezeichnet; denn Jurati heifsen hier nicht blofs die Geschworenen im Gericht, sondern alle, welche die Commune beschworen haben. Das Gericht besteht aus Major und Schöffen. Als aufserordentliches Gericht neben dem des königlichen Prevost (prepositus noster) gibt sich dasselbe auch hier zu erkennen. Wenn der Prevost eine Klage nicht annimmt oder sein Gericht verweigert, soll der Major Recht gewähren (justiciam faciet) nach dem Urteil der Schöffen[4]. Das Gericht der Commune ist Friedensgericht. Es straft öffentliche Vergehen aller Art, Diebstahl, Mifshandlung mit Schlägen, Verwundung, Beschimpfung (2. 6—10), und mit besonderer Strenge Vergehen gegen die Commune selbst durch Schmähworte (11), Verweigerung ihres Gerichts (15), Verkehr mit ihren Feinden (16), Verletzung ihrer Ordnungen (18), Beschuldigung falscher Sentenz (20). Die gewöhnliche Strafe für Vergehen gegen die Commune ist Hauszerstörung und Einziehung des Vermögens, entweder ganz für den König oder teilweise für

[1] Ad petitionem ipsorum Communiam eis concessimus sub observatione harum consuetudinum, quas se observaturos juramento firmaverunt.

[2] Vgl. z. B. Art. 31 mit 4, Art. 38 mit 7.

[3] Unusqui=que jurato suo fidem, auxilium consiliumque per omnia juste observabit.

[4] Art. 31 ist allgemein gefafst; Art. 4 betrifft den besonderen Fall der unrechtmäfsigen Entwendung von Sachen.

ihn und die Commune, beides auch verschärft mit Verbannung. Anders als wie in der schwächlichen Friedensinstitution von Laon beweist sich hier die Commune in Autorität und Macht. Wenn einer, der verwundet worden, heifst es im Art. 8, so hochmütig ist (ita superbus fuerit), dafs er die von Prevost, Maire und Schöffen erkannte Besserung nicht annehmen will und Sicherheit verweigert, soll sein Haus zerstört und seine Habe (catalla ejus) eingezogen werden, oder, wenn er kein Haus besitzt, er selbst gefangen gehalten werden, bis er die Besserung annimmt oder Sicherheit leistet.

Ausgeschlossen von der Competenz des Communalgerichts bei Vergehen sind, wie in der Charte von St. Quentin, Mord oder Totschlag und Notzucht (excepto multro et raptu), über welche zu richten sich der König allein vorbehält (48), und ihm allein fällt auch das Vermögen der Totschläger, Brandstifter und Verräter zu (49).

Eine andere Beschränkung ist ausgesprochen in dem Satze (Art. 45): „Alles, was im Vorstehenden über Rechte und Gebote des Major und der Commune gesagt ist, gilt nur unter den Juraten (Angehörigen der Commune); es ist kein gleiches Gericht zwischen einem Geschworenen und Nichtgeschworenen“ [1]. Letzteres bezieht sich auf Streitigkeiten überhaupt; doch schliefst das natürlich nicht aus, dafs die Commune das Recht ihrer Angehörigen gegen andere vertritt. Als einzelne Fälle sind angeführt: wenn einer, der nicht von der Commune ist, das Eigentum eines ihrer Angehörigen wegnimmt, oder einen solchen schlägt oder verwundet und das Gericht der Commune verweigert: alsdann soll im ersten Falle der Prevost ihn oder sein Gut festnehmen, bis er genugthut, und im zweiten sein Haus zerstört und sein Vermögen für den König eingezogen werden (5 und 9).

[1] Omnia ista jura et precepta que prediximus majoris et communie tantum sunt inter juratos. Non est equum juditium inter juratum et non juratum.

Eine dritte Beschränkung des Communalgerichts enthält die allgemeine Bestimmung, dafs die Commune sich nicht einmischen soll in Sachen von Grundbesitz und Lehen der Grundherren[1]. Über allen Grundbesitz in der Stadt (das bedeutet tenementa im Unterschied von terrae) entscheidet der königliche Prevost dreimal im Jahr im ordentlichen Gericht (in placito generali), Art. 47.

Die Charte sagt nichts von Befreiung der Eingesessenen von Hörigkeitspflichten, wie Heiratszwang und Todfall, enthält aber dafür eine Reihe von privatrechtlichen Bestimmungen, insbesondre über Familienerbrecht, aus denen sich die Freiheit der Person und des Vermögens ergibt (21—26. 35). Auch von öffentlichen Steuern an den König ist nicht die Rede; diese waren gewohnheitsrechtlich festgesetzt. Als allgemeines Hoheitsrecht des Königs wie des Bischofs aber gilt nach Art. 52, dafs niemand einen Bann (öffentliches Gebot) in der Stadt erlassen soll aufser durch den König oder den Bischof[2]. Hiernach konnte die Commune nur im Namen und mit Zustimmung des einen oder andern Oberherrn Gebote und Verordnungen erlassen.

Die Commune von Amiens tritt in dieser Charte mit grofser Selbständigkeit und Eigenmacht auf; gleichwohl untersteht sie der königlichen und bischöflichen Herrschaft. Die Competenz ihres Gerichts ist genauer als in anderen Charten begrenzt. Der königliche Prevost steht der Commune als der ordentliche Richter überall zur Seite.

Beauvais.

Ordonn. XI 193. — Giry, Documents Nr. II. — Guizot, Hist. de la civil. en France, Preuves IV.

---

[1] 19: Statutum est etiam, quod communia de terris sive feodis dominorum non debet se intromittere.

[2] Bannum in villa nullus potest facere nisi per regem et episcopum.

Zu den frühesten Communen gehörte auch die der Bischofsstadt Beauvais. In der Charte, mit der sie Ludwig VII 1144 bestätigte, ist gesagt, dafs die Einwohner von Beauvais sie schon vor langer Zeit von seinem Vater bekommen hätten[1]. Dies geht bis auf den Anfang der Regierungszeit Ludwigs VI zurück[2].

Neben dem Bischofe, der sich als Herrn der Stadt ansah, war der Castellan, d. i. Burgherr, der weltliche Richter und ein Prepositus dessen Stellvertreter[3]. Nicht selten kam es zum Streit zwischen beiden Stadthäuptern. Von einem solchen ist in zwei Schreiben des Papstes Urban II aus dem J. 1094 die Rede[4]. In dem einen, an Klerus und Volk von Beauvais, sagt derselbe, dafs schon sein Vorgänger Gregor (VII) bei dem Streit zwischen Bischof Guido und Castellan Odo letzterem seine Güter zurückgegeben und ihm und seinen Erben die Castellanei bestätigt habe; in dem andern, an den Bischof Fulco, zieht er diesen zur Rechenschaft wegen der gegen ihn angebrachten Klagen, namentlich, dafs er gegen den Castellan Gewalt gebraucht, ihm die Schlüssel der Stadtthore abgenommen habe. Es ist ein nicht oft vorgekommener Fall, dafs ein Papst sich eines weltlichen Machthabers gegen einen Bischof annahm.

[1] Quoniam Communiam illam, quam a patre nostro Ludovico per multa ante tempora homines Belvacenses habuerunt.

[2] Guizot ist anderer Meinung unter Bezugnahme auf die Privilegien Ludwigs VI von 1115 und 1122, worin die Commune nicht erwähnt sei. Doch ist dadurch nicht bewiesen, dafs sie nicht vorhanden war; sie bestand per multa ante tempora (vor 1144).

[3] Ludwig VI verbot durch Rescript von 1115 (Ordonn. XI 177) quasdam pessimas exactiones, quas Odo Castellanus in Belvaco requirebat et accipiebat, Bedrückungen, welche daraus entstanden, dafs der Präpositus des Castellans aller Orten in der Stadt Gericht hielt (volebat enim habere prepositum suum per totam villam, qui justicias suas faceret); dagegen befiehlt der König, dafs, wenn eine Klage an den Castellan oder seine Frau (aut ante uxorem suam venerit) gebracht wird, das Recht nur entweder an der ordentlichen Gerichtsstätte (in placiterio) oder in des Castellans Hause erteilt werden soll.

[4] Jaffé, Reg. Pontif. S. 459 Nr. 4121 und 4122.

Ohne Zweifel hatten die Bürger den Castellan mehr als den Bischof zu fürchten, und war daher die Commune vornehmlich gegen jenen gerichtet. Dies ist auch aus der Charte Ludwigs VII vom J. 1144 ersichtlich[1].

Artikel 1 bestimmt, dafs alle Einwohner in Stadt und Stadtgebiet (suburbio), gleichviel unter welchem Herrn sie wohnen, die Commune beschwören sollen. Ausnahmen können gemacht werden nach Beschlufs der Pairs (pares) und der Geschwornen. Und Art. 2, dafs jeder dem andern innerhalb des Stadtbezirks (infra firmitates ipsius villae) nach seinen Kräften beistehen soll. Jurati heifsen auch hier wie in Amiens alle, welche zur Commune gehören, und Pares sind deren Vertreter. Nur von ihrem Gericht, als dem Gericht der Commune, ist in dieser Charte die Rede. „Alle Vergehen", heifst es im Art. 3, „welche gegen Geschworne der Commune verübt werden,, sollen nach dem Urteil der Pairs an Leib und Vermögen der Schuldigen bestraft werden." Die Pairs sollen nach Art. 19 schwören, niemand aus Freundschaft zu begünstigen oder aus Feindschaft zu verfolgen, sondern jedermann gutes Recht erteilen, und alle andern sollen schwören, sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen und ihnen Beistand zu leisten. Und noch weiter geht der Schlufsartikel 20, worin der König den Urteilen ihres Gerichts zum voraus Rechtskraft zuspricht[2].

Es könnte hiernach scheinen, als ob es gar kein anderes Gericht als das der Commune in der Stadt gegeben hätte. Als Recht des Bischofs ist allein erwähnt, dafs, wenn er zu Hofe geht oder zum Heer auszieht, er nicht mehr als drei Pferde, und, wenn er Fische an den König sendet, nur ein

[1] In der Textausgabe von Giry sind die Zusätze in der bestätigenden Charte von Philipp August 1182 durch gröfseren Druck hervorgehoben.

[2] Nach der Charte von 1182: Iustitiam vero illam et deliberacionem, que per Majores et Pares fiet, Communie Belvacensi concedimus et confirmamus. Hier sind majores et pares genannt, im älteren Text von 1144 nur die pares; vgl. weiter unten.

Pferd verlangen soll (Art. 8. 9). Des Castellans ist überhaupt nicht gedacht.

Doch ein ganz anderes Gesicht als diese Charte zeigt eine nur wenige Jahre später (1151) ergangene Entschliefsung des Königs zu Gunsten seines Bruders Heinrich, der inzwischen Bischof von Beauvais geworden, als dieser gegen die Bürger deshalb Klage erhob, weil ihre Pairs eine bei seinem Gericht anhängig gemachte Sache an sich gezogen hätten. Ludwig VII kam selbst nach Beauvais zur öffentlichen Verhandlung, liefs die Charte der Commune verlesen und gab im offenbaren Widerspruch mit derselben die Erklärung ab, dafs dem Bischofe allein die Jurisdiction in der Stadt zustehe und daher alle Klagsachen zuerst an das bischöfliche Gericht müfsten gebracht werden, und nur, wenn dort Recht nicht gewährt würde, solle es den Bürgern gestattet sein, unter sich Recht zu sprechen, weil es immerhin besser sei, dafs Gerechtigkeit durch sie als gar nicht geübt werde[1]. Man sieht in diesem Falle wie in manchen andern, dafs die Communalfreiheit der Bürger nur soviel bedeutete, als der König und der Bischof sie gelten lassen wollten. Die Gnade des Königs hatte die Charte gewährt; seine Ungnade konnte sie auch wieder teilweise oder ganz zurücknehmen.

Der folgende Bischof, ebenfalls ein königlicher Prinz, Philipp von Dreux, verlieh den Bürgern das Recht, einen oder zwei Maires zu haben. In der Charte von 1144 kommt ein solcher noch nicht vor, sondern nur Pairs und zwar in nicht bestimmter Anzahl. Der neuen Bewilligung entspricht die Bestätigung der Charte durch K. Philipp August 1182, wo Major et Pares genannt sind und im Art. 18 bestimmt ist, dafs 13 Pares in der Commune gewählt werden sollen, von denen einer oder zwei Maires sein können[2].

---

[1] Guizot teilt die Urkunde aus Louvet, Hist. de Beauvais, mit.

[2] Tredecim Pares in Communia eligentur, de quibus, si Pares et illi, qui consilium juraverunt, consilium dederunt, unus Major fiet vel duo. Das Domkapitel protestierte noch 1212 gegen die Ernennung

Welcher Art die Pares waren, denen wir auch in anderen Communen, Mantes, Chaumont, Sens, begegnen[1], und die in der bestimmten Zahl von 100 charakteristisch für die normannische Stadtverfassung waren[2], ergibt sich aus einem Parlamentsbeschlufs von 1282 über eine Beschwerde der Commune von Beauvais[3]. Die Beschwerde lautete dahin, dafs das Amt (ministerium) der Wechsler, wiewohl es nur eines von den 22 Ämtern, d. i. Gewerken, der Stadt sei und nur wenige Mitglieder zähle, doch für sich allein einen Major und sechs Pares aus seiner Mitte in der Stadtregierung (in officio ville) habe, was der Commune von Beauvais zum grofsen Nachteil gereiche, und hiermit verband sie die Bitte, dafs dieses Vorrecht der Wechsler in Beauvais künftig aufhören und die Stadtämter gleichwie in anderen Städten des Reichs ohne Unterschied aus allen Ämtern der Stadt durch geeignete Männer besetzt werden sollten[4].

Soissons.

Ordonnances XI 219.

Auch in der Bischofsstadt Soissons war schon durch Ludwig VI eine Commune errichtet worden, in welche die mit Haus und Grundbesitz angesessenen Einwohner eintraten. So bezeugt der König selbst im J. 1136, dafs er dies um des Friedens willen gethan und dadurch gewisse Bedrückungen, welche die Einwohner von ihren Grundherren zu erleiden

von Maires, weil dadurch das bischöfliche Gericht beeinträchtigt werde; vgl. Guizot a. a. O., wo die Beschwerdeschrift mitgeteilt ist.

[1] Vgl. die Charten von Mantes und Chaumont, Ordonn. XI 197 und 225, und Philipp Augusts Ausschreiben an Sens, ebd. S. 244.

[2] Vgl. oben S. 7. 16.

[3] Giry, Documents S. 127.

[4] Quod a modo ponerentur et instituerentur majores, pares et alii officiales in officiis communie Belvacensis indifferenter de ydoneoribus omnium ministeriorum ville, sicut observatum est communiter in aliis villis regni Franc.

hatten, abgestellt habe[1]. „Nachdem aber“ — so fährt die Urkunde fort — „sie an solcher Freiheitsverleihung (nostra emunitate) nicht genug gehabt und sich allerhand Übergriffe gegen Kirchen und freie Leute (d. i. weltliche Grundherren) herausgenommen haben, wurde im königlichen Gericht zu St. Germain en Laye geurteilt, dafs die Commune sich des Mifsbrauchs schuldig gemacht, worauf Maire und Geschworne vor dem Gericht gelobten, solches nicht wieder zu thun, und das gleiche Gelöbnis thaten auch alle anderen zu Soissons vor dem dorthin abgesandten Hofbeamten.

Die Charte selbst liegt in der Bestätigung von Philipp August 1181 vor[2]. § 1 bestimmt, dafs innerhalb der befestigten Stadtgrenzen (civitatis firmitates) ein jeder dem andern beistehen und nicht dulden soll, dafs jemand einem von ihnen etwas wegnehme oder eine Steuer (talliatam) auflege; nur sollen die Stadtbewohner dem Bischofe die Bezahlung für Brot, Fleisch, Fische auf drei Monate creditieren, und soll die Commune auswärtigen Fischern mit ihrem Vermögen haften, wenn der Bischof ihnen binnen 15 Tagen keine Bezahlung leistet. Nach § 17 sollen alle Einwohner innerhalb der Stadtmauern und aufserhalb im Stadtgebiet, gleichviel auf wessen Boden sie sitzen, die Commune beschwören, und diejenigen mit Haus und Gut büfsen, die sich dessen weigern[3]. Doch sind sie darum nicht von den Pflichten gegen ihre Herren befreit. Sie dürfen sich verheiraten mit Frauen ihrer Wahl, aber nur mit Erlaubnis ihrer Herren, bei Strafe von

---

[1] Martène, Ampliss. collectio I 748: Contigit ob pacem patriae nos in civitate Suessionensi Communiam constituisse de hominibus illis, qui ea die domum et plateam habebant infra terminos urbis et suburbiorum ejus, eisque quaedam gravamina dimisimus, quae a dominis suis patiebantur, unde et ipsi chartam fecimus.

[2] Ordonn. XI 219.

[3] Universi homines infra murum civitatis et extra in suburbio commorantes, in cujuscumque terra commorentur, Communionem jurent: qui vero jurare noluerint, illis qui juraverunt de domo ipsius et de pecunia justiciam facient.

5 Solidi (§ 5). Die Kopfzinspflichtigen (capitales homines) müssen ihren Zins entrichten (§ 6). Die Abschaffung des Todfalls scheint erst als neue Gewährung von Philipp August hinzugefügt zu sein[1]. Überhaupt werden die königlichen Rechte, sowie die des Bischofs, der Herren und Kirchen ausdrücklich vorbehalten[2].

Die den älteren Communen verliehenen Charten haben bei den späteren Verleihungen an jünger entstandene als Muster gedient, so dafs sich in letzeren der wesentliche Inhalt der ersteren wörtlich wiederholt findet. Am meisten sind die Communalcharten der bischöflichen Städte Laon und Soissons solche Vorbilder geworden. Hiernach lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden, in denen das Verhältnis von Mutter- und Töchtercommunen vorwaltet. Es ist aber bezüglich dieser Gruppen zu bemerken, dafs in jeder derselben nicht gerade blofs die dem Territorium oder der Lage nach verwandten Orte, sondern auch weit entlegene zusammengefafst sind. So war z. B. Ludwigs VI Charte für Soissons das Vorbild nicht blofs für andere Städte in Isle de France, wie Compiègne, Senlis, Crespy en Valois, Villeneuve en Beauvaisis[3], sondern auch für Sens an der Yonne in Champagne[4] und mehrere Orte der Picardie in der Nähe von Corbie[5], wo man eher die Charte von Amiens oder die von St. Quentin erwarten sollte. Ebenso war Ludwigs VII Charte für Mantes an der Seine[6] das

[1] § 20: Nec cuiquam licebit ab aliquo vel ab aliqua de Communia manum mortuam exigere.

[2] Salvo jure nostro et Episcopi et Dominorum et Ecclesiarum, quae in predicta villa aliquid juris habent.

[3] Compendium 1186 Ordonn. X 240. Villa nova in Belvasino 1200 nach dem Muster von Senlis (sub forma Communie Silvanectensis) ebd. S. 278. Crispiacum 1215, ebd. S. 307.

[4] Senones 1189 S. 262.

[5] J. 1185 S. 237 Vaisly, Condé und 4 andere.

[6] Medunta 1150 S. 197.

Vorbild nicht blofs für Pontoise bei Paris[1], sondern auch für Chaumont an der oberen Marne[2].

Die Wahl des Musters einer Commune für andere war demnach nicht blofs durch die Rücksicht auf die Gewohnheiten einer und derselben Landschaft, sondern willkürlich und zumteil durch den Wunsch der Einwohner selbst bestimmt. So hatte Philipp August der Stadt Tournay im Hennegau zuerst (1187) eine Friedensordnung und Commune nach den bisherigen Gewohnheiten des Orts bewilligt[3]; später aber (1200) gestattete derselbe den geistlichen und weltlichen Oberen (episcopo et capitulo, praepositis et juratis totique communiae Tornacensi), unter sechs Städten, welche der Erzbischof aus seiner Kirchenprovinz vorschlug (Senlis, Amiens, Noyon, Beauvais, Soissons und Laon), diejenige zu wählen, deren Gewohnheiten sie annehmen wollten, und sie wählten die Commune von Senlis[4].

Aus der Betrachtung der Communalcharten, die ich als die wichtigsten und Typen für andere hervorgehoben habe, ergibt sich die Natur und das Wesen der französischen Commune. Sie stellt sich dar als geschworene Einigung der Bürger zu dem Zweck, die Freiheit der Person und das Recht des Eigentums gegen willkürliche Gewalt und Erpressung der Machthaber und Beamten zu schützen, womit verbunden ist die Bestellung eines aufserordentlichen Gerichts mit selbstgewählten Vorstehern, Maire und Geschworenen oder Schöffen, welches öffentliche Vergehen als Friedensstörungen mit Verbannung, Hauszerstörung, Vermögenseinziehung bestraft und zugleich als Verwaltungsbehörde für die städtischen Angelegenheiten eintritt. Die von den Königen mit Zustimmung der Stadtherren und

[1] Pontisara 1188 S. 254.
[2] Calvus mons 1182 S. 225.
[3] Ordonn. XI 248.
[4] Vgl. die königliche Verordnung und darauf bezüglichen Aktenstücke, ebend. S. 281—284.

Grofsen verliehenen Charten enthalten die Anerkennung der Commune, bestimmen aber auch das Mafs der Freiheiten und Rechte, sowohl der Gesamtheit wie der Einzelnen gegenüber den bestehenden Gewalten, ordentlichen Gerichten und öffentlichen Beamten[1]. Durch die Friedensinstitution, wie die Charte von Laon sich nennt, sollte die Ausgleichung der Gegensätze herbeigeführt, Übergriffe von der einen oder andern Seite verhindert, ein dauernder Rechtszustand hergestellt werden.

Die Commune ist in Bischofsstädten, wie an einigen Beispielen gezeigt wurde, gewaltsam ins Leben getreten, die Einwilligung der Stadtherren durch Empörung der Einwohner erzwungen worden; langdauernde innere Kämpfe sind darauf gefolgt, wie namentlich in Reims zwischen Erzbischof und Bürgern[2]. Als Revolution des Bürgerstandes im 12. Jahrhundert hat deshalb Thierry die Entstehung der französischen Communen gepriesen und mit der glorreichen Revolution zu Ende des 18. verglichen (Lettres No. XIV). Denn Revolution ist in Frankreich ein Schlagwort, das an sich etwas Grofses und Rühmliches bedeutet. Dagegen haben Guizot und Warnkönig auf die Thatsache hingewiesen, dafs zahlreiche, ja die meisten Communen ohne allen Zwang von den Königen und Landesherren verliehen wurden, und dieser Umstand läfst vermuten, dafs es hauptsächlich der eigene Anteil und Vorteil derselben war, der sie zu derartigen Verleihungen veranlafste. Auch liegt es auf der Hand, dafs dieser ein bedeutender und mehrfacher war. Mit den Machthabern und kleinen Tyrannen, denen die Com-

[1] Inbetreff der Geistlichen erliefs Philipp August 1210 eine allgemeine Verordnung für die Communen, worin er bestimmte, dafs sie nur, wenn sie auf frischer That bei Mord, Totschlag, Ehebruch, Notzucht, Verwundung, Hauseinbruch ergriffen worden, verhaftet werden dürften, dann aber sofort an den geistlichen Richter zu übergeben seien. Giry, Documents S. 51 Nr. XIV.

[2] Ausführlich schildert diese Thierry, Lettres XX und XXI.

munen entgegentraten, waren auch die Könige im beständigen Kriege. Die Lebensbeschreibung Ludwigs VI von seinem Minister und Ratgeber Abt Suger von St. Denys handelt von fast nichts anderem, schweigt aber auffallender Weise über die viel wichtigeren Friedensthaten seines Königs, wie es doch jene Privilegienverleihungen waren[1]. Denn Ludwig VI und seine Nachfolger erhöhten ihre eigene Macht, indem sie sich als Beschützer und Helfer der Communen aufwarfen; sie erkannten in ihnen sehr wertvolle Stützen der allgemeinen Rechtsordnung und des Friedens und gewannen durch sie eine bedeutende Vermehrung ihrer Einkünfte und Verstärkung ihrer Waffenmacht[2]. Letzteres Motiv zeigt sich noch mehr als in den schon erwähnten Beispielen bei den das gewöhnliche Mafs überschreitenden Bewilligungen des Königs Philipp August für die Communen von Pontoise, Poissy, Mantes, Chaumont en Vexin, denen er gegen jährliche Zahlung beträchtlicher Geldsummen und Leistung von Naturalabgaben sogar die königliche Prévôté nebst Einkünften überliefs[3].

Aus denselben Beweggründen ist es zu erklären, dafs Philipp August in einer Reihe von Fällen die Commune nicht blofs an Städte, sondern auch an kleine Orte und

---

[1] Der Autor beschränkt sich darauf, nur im allgemeinen zu rühmen: Ludovicus igitur Dei gratia rex Francorum, quoniam in adolescentia id ipsum consueverat, dissuescere non potuit, videlicet Ecclesias tueri, pauperes et egenos protegere, paci et regni defensioni insistere. Recueil des Historiens XII 25 c. 14.

[2] In der Schlacht bei Bouvines, 1214 27 Juli, standen die legiones communiarum der Heerschar des Königs Philipp August zur Seite: specialiter Corbeii, Ambianenses, Belvaci et Compendii, Atrebate. Vgl. Guill. Armorici Gesta Philippi Augusti. Giry, Documents S. 53.

[3] Pontisara J. 1188, Ordonn. XI 254 — gegen jährliche Zahlung von 500 lb. an den König und 30 an den Seneschall. Pissiacum (ohne Datum) a. a. O. S. 315 — gegen jährliche 600 lb. und herkömmliche Abgaben von Korn, Wein und Hühnern. Medunta, Ende 1201, Giry, Documents S. 48 Nr. XI — gegen jährliche 550 lb. Calvimons J. 1205 ebd. Nr. XII — gegen jährliche 300 lb. und Kornabgaben.

Dorfschaften verlieh, von denen je eine Mehrheit zu einer Gesamtgemeinde vereinigt wurde. Nach dem Muster von Laon hatte schon Ludwig VI oder VII mit Zustimmung des Bischofs Bartholomäus (1113—1151) den Einwohnern eines ländlichen Bezirks von dessen Diöcese eine Friedensordnung gewährt, welche Philipp August 1186 bestätigte[1]. Zu diesem Friedens- und Amtsbezirk (potestas) gehörten 4 Ortschaften, von denen eine, Bruyères, ihm den Namen gab (in tota potestate Brueriarum). Die darin begriffenen Einwohner heifsen homines pacis wie die von Laon, und der Wortlaut der Charte ist völlig übereinstimmend mit der von Laon vom J. 1128, wie dies auch im Art. 23 ausdrücklich bemerkt ist[2]; nur die Leistungen der Einwohner sind im Art. 22 anders bestimmt: für die gewährte Wohlthat des Friedens sollen sie jährlich 20 Pfund guten Geldes bezahlen, wovon $^1/_3$ dem Könige, $^1/_3$ dem Bischof und $^1/_3$ Clarembald und Erben — die also dort ein erbliches Amtsrecht hatten — zufallen.

Und wieder nach dem Muster dieser Commune (ad punctum et consuetudines communie Bruerensis) verlieh Philipp August 1184 eine Communalcharte an Cerny und sieben andere Orte der Diöcese von Laon, welche zusammen infra terminos pacis oder infra ambitum potestatis eine Commune für sich bildeten[3]. Die Artikel der Charte sind im ganzen übereinstimmend mit dem genannten Muster, nur dafs die Leistungen der Einwohner anders bestimmt sind, und zwar so, dafs sie dem Könige jährlich den doppelten Betrag seiner Einkünfte aus Gerichten und anderen Rechten gegen den bisherigen zahlen sollen, mit besonderen Ausnahmen und Festsetzungen für die einzelnen Ortschaften[4].

---

[1] Ordonn. XI 245.

[2] Haec autem omnia ad modum Pacis Laudunensis in hac Pace instituta sunt.

[3] Art. 30: Sciendum itaque, quoniam homines supradictarum octo villarum, quibus hanc Communiam indulgemus . . .

[4] Art. 30: Sciendum . . . nobis omnes redditus nostros denariorum

Nach demselben Muster von Bruyères wurde durch Charte Philipp Augusts ebenfalls im J. 1184 die Commune an den Amtsbezirk von Crespy im Laonnais verliehen[1] und auch hierbei die Verdoppelung der königlichen Einkünfte in Naturalien und Geld aus Zinsen und Steuern (tam pro censibus quam pro talliis consuetudinariis) bis zum Betrage von 80 Pfund alten Geldes ausbedungen.

Gleicherweise bestätigte dieser König 1185 den Einwohnern von Vaisly und 5 anderen Orten in der Herrschaft Corbie die Communalcharte, welche ihnen schon Ludwig VI bewilligt hatte[2]. Die Artikel sind gleichlautend mit der Charte von Soissons, nur dafs an Stelle des Bischofs der Abt von Corbie als Herr gesetzt ist. Die Commune soll jährlich 100 Sol. an den König und ebensoviel an die Erben des Milo, vermutlich Kirchenvogts, zahlen.

Der königlichen Finanzverwaltung kamen diese Begabungen nicht blofs durch den gröfseren Steuerertrag, den sie erzielten, sondern auch dadurch zu gute, dafs ihr die Kosten der Erhebung erspart wurden; denn es war lediglich Sache der Communen, die verlangten Steuersummen durch Umlagen aufzubringen.

Die Vorteile, welche aus den Communalverleihungen sowohl für die Herrschaft wie für die Unterthanen entsprangen, waren so einleuchtend, dafs auch die geistlichen und weltlichen Lehns- und Landesherren in ihren Territorien dem Beispiel der Krone folgten. Graf Johann von Ponthieu bestätigte 1184 den Bürgern seiner Stadt Abbéville die Commune, die ihnen schon sein Grofsvater wegen der Bedrückungen, die sie von den Machthabern des Landes (a potentibus terre sue) erfahren hatten, gegen eine Geldzahlung

---

tam in placitis quam in aliis rebus annuatim dupplicabunt, exceptis hominibus de Cerniaco et Chamolia, qui nobis nullos redditus duplicabunt etc.

[1] Ordonn. XI 234.

[2] Ebend. S. 237.

verliehen oder, wie der Ausdruck lautet, verkauft hatte (eisdem communiam vendidisset)[1]. Dabei überliefs er ihnen die Wahl zwischen den Gewohnheiten der Communen von Amiens, Corbie oder St. Quentin[2]. In gleicher Weise erkauften noch andere Städte von Ponthieu ihre Commune von den Grafen; es sind deren nicht weniger als zwölf genannt, denen sie Philipp August, nachdem er die Grafschaft an sich gebracht hatte, bestätigte[3]. Und noch einen andern Gesichtspunkt zeigt die Errichtung einer Commune durch den Abt von St. Johann zu Laon in 4 Orten seiner Herrschaft[4]. Er befreite nämlich dadurch seine Kirche von den Heer- und Rofsdiensten, die sie dem Könige schuldig war, indem er damit die neue Commune belastete[5].

Natürlich stand den Verleihern der Commune auch das Recht zu, sie wieder abzuschaffen, wenn dies in ihrem Vorteil wie in ihrer Macht lag. Beispiele davon finden sich am häufigsten in den bischöflichen Städten, Laon, Reims und andern, wo die von einem Bischofe oder Erzbischofe bewilligte Commune niemals sicher war, nicht von dessen Nachfolger, wenn er sich in der Macht fühlte, wieder abgeschafft zu werden. Aber auch in den königlichen Städten gab es keine bessere Sicherheit. So heifst es in der Charte Philipp Augusts

---

[1] Ord. IV 53. Nach dem Original des Stadtarchivs im Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état IV 95.

[2] Secundum jura et consuetudines Communie Ambianensis vel Corbeyae vel Sancti Quintini. Den Einwohnern von Corbie hatte schon Ludwig VI auf Verlangen des Abtes die Commune verliehen, welche Philipp August 1180 bestätigte. Ordonn. XI 216; vgl. Delisle Catalogue Nr. 4.

[3] Vgl. das Verzeichnis derselben im Recueil a. a. O. S. 22 und die Charte des Grafen Wilhelm für Doullens 1202, Ordonn. XI 311.

[4] Bestätigungsurk. Philipp Augusts 1196, Ordonn. XI 277.

[5] Super eo autem, quod dicta ecclesia pro prefatis quatuor villis Nobis (dem Könige) debebat de exercitu et de equitatione, quantum ad has quatuor villas, relaxamus et absolvimus, eo quod prefate ville exercitum et equitationem Nobis debent sicut alie communie Nostre.

für Villeneuve im Beauvaisis ausdrücklich: falls die Commune wieder cassiert werden sollte, sollen der Präpositus Stephan und seine Erben wieder ganz in ihre früheren Rechte eintreten[1]. Und so geschah es in Etampes, dafs derselbe König 1199/1200 die Commune wegen der Übergriffe, die sie sich gegen Kirchen und Ritter herausgenommen, abschaffte, indem er sich Heer- und Rofsdienste, sowie das unbeschränkte Recht der Besteuerung sowohl bezüglich der Leute und Gäste der Kirchen und Ritter, wie aller Einwohner vorbehielt[2].

Ende der Communen.

Man darf sich überhaupt keinen zu hohen Begriff machen von der Freiheit und Blüte der mit einer Commune begnadigten Städte und anderer Orte gegenüber denjenigen, die der Commune entbehrten. Von den letzteren wird nachher die Rede sein; hier will ich nur noch erwähnen, dafs die Schilderung der französischen Commune in der Beschreibung des Gewohnheitsrechts von Beauvaisis, welche man dem trefflichen Juristen Beaumanoir gegen Ende des 13. Jahrhunderts verdankt, sehr wenig der gewöhnlichen Vorstellung wie dem Rühmen von ihrer Selbstherrlichkeit und Macht entspricht[3].

---

[1] Ordonn. XI 278 Art. 23: quod si aliquo casu contingente acciderit, quod Communia ista quassetur vel quod in predicta villa Communia non sit . . .

[2] Ebd. XI 277. Giry, Documents S. 36 Nr. V: et Nos tam homines et hospites ecclesiarum quam homines et hospites militum, qui sunt in castello et suburbiis Stamparum, qui erunt in Communia, quoticscumque et sicut Nobis placuerit, talliabimus.

[3] Beaumanoir war Parlamentsmitglied in der Zeit zwischen 1273 bis 1292 und Bailli an verschiedenen Orten und Landschaften; vgl. die Einleitung des Grafen Beugnot in seiner Ausgabe: Les coutumes du Beauvaisis. 1842. Die Schilderung, auf die ich Bezug nehme, findet sich in Chap. 50 II 264.

Dieser sachkundigste Richter und Beamter jener Zeit empfiehlt, die Selbstverwaltung der Communen unter scharfer Controle zu halten, da bald die Mifsverwaltung von Major und Juraten, verbunden mit Unordnung und Unterschleifen beim Rechnungswesen, bald die Übermacht und der Eigennutz der Reichen gegenüber den ärmeren Mitbürgern und der Hafs der streitenden Parteien das Einschreiten der Oberherren notwendig mache[1]. „Es ist sehr nötig", sagt derselbe, „dafs man den guten Städten mit Communen bisweilen zu Hülfe komme gleichwie unmündigen Kindern"[2]. Der Klassenunterschied zwischen reichen und armen Bürgern machte sich geltend bei den Wahlen der Communalbeamten, bei dem Anteil an der Stadtverwaltung sowie bei den Steuerumlagen. Deshalb empfiehlt Beaumanoir, wenn Streit entsteht über die Wahl des Maire, sei es zwischen beiden Klassen oder unter den Reichen selbst, deren Geschlechter sich untereinander bekämpfen (l'uns lignages contre l'autre), soll der Herr der Stadt selbst den Major auf ein Jahr ernennen, den natürlich die Stadt zu bezahlen hat (§ 5).

Es kommt in manchen Städten vor, sagt derselbe, dafs die mittleren und ärmeren Klassen keinen Anteil haben an der Stadtverwaltung, sondern allein die Reichen, die wegen ihres Vermögens und Geschlechts von dem Volke gefürchtet sind, die aus der Mitte ihrer Verwandten die jährlich wechselnden Ämter besetzen und nur unter sich Rechnung ablegen. (§ 7): „Das soll der Herr der Stadt nicht dulden, sondern Rechnungsablegung vor seinen Commissarien und den Abgeordneten der Commune verlangen." Häufig entstehen

[1] Beispielsweise brach in Beauvais 1232 ein wütender Parteikampf aus zwischen den reicheren und ärmeren Bürgern (minoribus insurgentibus contra majores, inter divites et plebejos); vgl. die Quellenstellen in Giry, Documents S. 66 ff. Die Commune von Noyon war 1279 gänzlich überschuldet, ebd. S. 110 Nr. XL.

[2] S. 268 § 9: Grant mestiers est aucunne fois que on sequeurre les bones viles de commune en aucun cas aussi comme on feroit à l'enfant sousaagié.

Streitigkeiten in der Commune über die Auflagen (tailles), wenn die Reichen, die die Stadtregierung besitzen, sich selbst und die ihrigen in der Steuer herabsetzen und diese den Armen aufbürden, die dann zur Gewalt greifen: „Da soll der Herr dazwischen treten und die Steuer gleichmäfsig nach Verhältnis des Vermögens verteilen“ (§ 10).

Vortrefflich sind die Ratschläge Beaumanoirs für die Behandlung des Schuldenwesens der Communen (§§ 12. 13), und sehr belehrend ist, wie er sich über die rechtliche Stellung der privilegierten Klassen und der Bürger inbezug auf Besteuerung und Grundbesitz äufsert (14—16): „Frei von Communalsteuern sind alle, die nicht zur Commune gehören, wie die Edelleute (gentil home), welche von ihren Lehen leben, und die Geistlichen, welche teils von dem väterlichen Gut, teils von Pfründen leben, sowie die königlichen Diener; aber steuerfrei sind nicht die bäuerlichen Erbgüter (héritages vilains), gleichviel wer sie im Besitz hat, aufser wenn der Besitzer sich auf altes Herkommen oder ein besonderes Privileg berufen kann. Die Bürger können keine Lehen erwerben[1], wohl aber Bauergüter (vilenage), für welche sie jedoch als Unterthanen den Herren (comme son tenant) zu Recht stehen müssen. Auch die Communen können dergleichen Erbgüter nicht erwerben ohne Zustimmung der Grundherren.

Man wird hiernach Boutaric in seiner Regierungsgeschichte Philipps des Schönen (1285—1314) nur Recht geben können, wenn er behauptet, dafs die Communen bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts im Verfall waren und unter Aufsicht von königlichen Beamten standen, welche ihre

[1] Bauer- und Bürgergüter, villenagia et burgenciae, stehen im Gegensatz zu Lehen; vgl. Félibien, Hist. de Paris I, Dissertation sur l'hôtel de ville par Le Roy S. CVIII Urk. von 1293 betr. Hinterlassenschaft eines Bürgers von Paris: sive illa bona teneantur in feudo sive in villenagio.

Finanzverwaltung unter Controle hielten[1]. Auch das Parlament von Paris mischte sich beständig ein[2]. Denn der finanzielle Zustand war in manchen Städten so trostlos, zumteil infolge der enormen Erpressungen der herrschaftlichen Commissäre, dafs die zu Grunde gerichteten Communen geneigt waren, ihre Güter und Privilegien ganz im Stich zu lassen, wie z. B. Maire und Geschworne von Corbie im J. 1308, in Betracht der communalen Lasten und Schulden, alle Rechte und Güter der Commune, Mauern, Gefängnisse, Glocken, auf immer dem Könige überliefsen[3].

Im ganzen betrachtet, war schon im 13. und noch mehr im 14. Jahrhundert in Bezug auf die Freiheit der Städte nach aufsen und im Innern nur ein geringer Unterschied zwischen denjenigen, welche als Communen durch selbstgewählte Maires und Geschworne, oder als Prévôtés durch königliche Prevosten und Schöffen regiert wurden. Beide standen in der Hand des Königs. In einem Gutachten, welches die königlichen Räte über allerhand Mifsbräuche, Gewaltthätigkeiten und Anmafsungen der Commune von Laon 1294 abgaben, rieten sie Philipp dem Schönen, die Stadt unmittelbar unter sein Gericht zu stellen, welche dann die vornehmste, gröfste und einträglichste von allen Städten des Reiches nächst Paris sein würde. „Und", fügten sie hinzu, „das Land würde besser regiert werden und sich mehr im Frieden befinden, als es gegenwärtig der Fall ist, wenn es in den Städten keine andere Regierung und anderes Gericht

---

[1] E. Boutaric, La France sous Philippe le Bel. Paris 1861. S. 147 Communes.

[2] Vgl. den Parlamentsbeschlufs 1291 über die Liquidation der Schulden der Communen: die aufgelaufenen Zinsen sollen gestrichen und die Gläubiger aufgefordert werden, noch aufserdem eine Quote ihrer Forderungen nachzulassen. Giry, Documents S. 138, vgl. S. 110.

[3] S. 153. Man nahm den Klöppel aus der grofsen Glocke heraus zum Zeichen, dafs die Commune aufgehört hatte.

gäbe, als wie in Paris und Orléans, ohne Schöffen von den grofsen Geschlechtern (du grant linage de la ville)", wie man dies bei Laon sehe, über dessen Commune und Schöffen sich alle Nachbarn beklagten wegen der Gewaltthätigkeit, die sie von ihnen erleiden müfsten[1]. Auch Papst Bonifaz VIII beschwerte sich bei Philipp dem Schönen über diese unruhige Commune wegen Verletzung der Asylfreiheit der Kirche und verlangte deren Abschaffung, welche hierauf 1296 erfolgte[2]. Nichtsdestoweniger wurde sie im folgenden Jahre vom Könige, vermutlich gegen reichliche Geldzahlung, wiederhergestellt[3]. Immer häufiger aber finden sich im 14. Jahrhundert die Fälle, in denen, wie schon an dem Beispiel von Corbie 1308 gezeigt wurde, die Bürger der Städte selbst die Abschaffung ihrer Communen verlangten, weil sie besser daran zu sein meinten, wenn sie durch königliche Beamten regiert würden[4]. So genehmigte Karl IV im J. 1325 die Abschaffung der Commune von Soissons, deren Charte einst vielen anderen zum Muster gedient hatte, auf Begehren der Bürger wegen unerträglicher Mifsverwaltung[5]. Und ebenso geschah es in Meulan 1320 durch den Grafen von Evreux[6].

[1] Et est voirs que eil de Laon n'ont voisin nul qui ne se duellent d'aus et de leur commune et de lor esehevinage, pour la foree que il ont et que on sueffre a avoir. Giry, Documents S. 143.

[2] Vgl. die Urkunden bei Giry LII und LIII. In dem päpstlichen Breve ist der Ausdruek gebraucht: eommunia, quam vulgariter paeem appellant. So hiefs sie nach ihrer Friedensordnung von 1128.

[3] Ebd. Nr. LIV.

[4] Vgl. S. 75.

[5] Ordonn. des rois XI 500: Nous avons reçeu de la commune de Soissons supplications des bourgeois et habitants d'illee pour certaines eauses tendantes aux fins qu'ils fussent ey-après gouvernez à perpetuité en Prevosté en notre nom par un Prevost que nous établirons désormais sans qu'ils ayent Maire ne Jurez en la commune.

[6] Bréquigny, Dissert. S. XLVIII, wo noch andere Fälle dieser Art angeführt sind.

III. Gewohnheitsrechte und Privilegien in Stadt- und Landgemeinden.

M. Prou, Le coutumes de Lorris et leur propagation aux XII et XIII siècles (Revue historique de droit Français et Étranger VIII). Paris 1884. — Éd. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont. Paris 1884.

Die Commune bedeutete die in Nordfrankreich entstandene neue Stadtverfassung mit von den Bürgern selbst gewählten Vorstehern, Maire und Geschwornen oder Schöffen. Doch machte sie nicht für sich allein die Stadtverfassung aus; denn zu dieser gehörten auch die königlichen oder herrschaftlichen Beamten, welche die Rechte der Stadtherrschaft wahrten, und sie wurde auch auf Gesamtgemeinden ländlicher Ortschaften übertragen, welche darum doch nicht als Städte angesehen wurden. Andererseits war die Commune, wenn auch die häufigste, doch keineswegs die einzige Form, in welcher die Städte und ihre Einwohner in Nordfrankreich mit Freiheiten begabt wurden. Gerade die bedeutendsten Städte Paris und Orléans gewannen niemals das Recht der Commune, entbehrten aber doch nicht die wesentlichen Rechte der Stadtfreiheit, wie weiterhin gezeigt werden soll. Hier ist vorerst noch anderes zu erwähnen, was damit im Zusammenhang steht.

Die Verleihung einer Commune enthielt, neben Anerkennung eines selbständigen Gerichts der Bürger mit außerordentlichem Verfahren, besonders auch die Bestätigung gewisser persönlicher Freiheiten derselben und Feststellung ihrer Pflichten und Leistungen. Nun aber wurden gleiche oder ähnliche persönliche Rechte auch ohne die Commune von den Königen seit Ludwig VI, der auch hierin den Anfang machte, ihren Unterthanen in Stadt und Land gewährt. Besonders häufig geschah dies in den königlichen Domänen

der Landschaft Gâtinais (pagus Wastinensis) zwischen Loire und Seine durch Verleihung der Gewohnheiten von Lorris, einer unbedeutenden Gemeinde unweit Orléans im heutigen Département Loiret. Dieses Recht, zuerst von Ludwig VI verliehen, ist in der Charte Ludwigs VII vom J. 1155 enthalten[1]. Die 35 Artikel der Charte handeln von Rechten und Pflichten der Einwohner, dann von dem gerichtlichen Verfahren und Strafen und nennen als Ortsvorstand und Richter den königlichen Prevost, als Unterbeamte die Sergeanten (servientes), den Ausrufer (preco), den Wächter (excubitor)[2].

Das Wichtigste ist, dafs die Einwohner nur zu festbestimmten und mäfsigen Abgaben und Diensten verpflichtet, von andern sonst herkömmlichen und mifsbräuchlichen aber befreit sind. Von jedem Hause oder Morgen Landes sollen sie nicht mehr als 10 Denar Zins entrichten (Art. 1). Sie sind frei von Accisen der Lebensmittel (tonlejum de nutritura sua), vom Krongeld (minagium) und Weingeld (2); Heerfahrt und Rofsdienst brauchen sie nur auf einen Tag zu leisten (3) und Weggeld (pedagium) nur bis über Étampes und Orléans hinaus zu bezahlen (4). Es soll keine Steuer (tallia) oder Bede (roga) von ihnen verlangt werden (9). Zu der Frohnde (corvata), den Wein des Königs nach Orléans zu fahren, sind nur die Besitzer von Pferden und Fuhrwerk verpflichtet; andere (villani) müssen dorthin Holz für die königliche Küche schaffen (15). Für gelieferte Lebensmittel brauchen sie dem Könige und der Königin nicht länger als 15 Tage die Bezahlung zu creditieren (11). Frei gestattet ist ihnen der Verkauf ihrer Habe, sowie der Wegzug vom Orte, aufser wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht

[1] Ordonn. XI, 200. Vgl. den nach den Hss. festgestellten lateinischen Text nebst französischer Übersetzung (aus dem 13. Jahrh.) bei Prou unter Pièces justif. Nr. 1; der Herausgeber bringt dazu einen trefflichen Commentar.

[2] Vgl. Prou S. 156 ff.

haben (17). Wer auf Jahr und Tag unangefochten durch Klage in Lorris (in parrochia Lorriaci) gewohnt hat, ist persönlich frei für immer (18). Selbst dem Könige sollen sie nicht aufserhalb des Ortes zu Recht stehen (8)[1]. Bei Streit und Feindschaft können die Parteien sich vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens miteinander vertragen, ohne dem Könige oder Prevost eine Bufse dafür schuldig zu sein (12). Confiscation des Grundbesitzes soll nicht stattfinden aufser bei Vergehen gegen den König oder einen seiner Gäste (5). Der Betrag der öffentlichen Bufsen ist herabgesetzt: die Bufse von 60 Solidi auf 5, die von 5 Sol. auf 12 Denar und der Anteil des Prevost auf 4 Denar (7)[2]. Im Schlufsartikel (35) wird verordnet, dafs jeder neue Prevost sowie jeder neuernannte Sergeant (serviens) die vorstehenden Gewohnheiten beschwören soll.

Das Recht von Lorris fand grofse Verbreitung in Ortschaften und kleinen Städten der Länder Gâtinais, Champagne, Berry, hauptsächlich in den königlichen Domänen, aber auch in den Lehnsherrschaften. Denn auch die kleineren Landesherren folgten dem Beispiele der Könige Ludwig VI und VII, wenn auch mit mancherlei Einschränkungen[3].

Man hat allen Grund, eine Politik der Könige und Herren zu rühmen, wonach sie ihren Unterthanen Menschlichkeit und Achtung ihrer Rechte zusicherten. Denn nicht für eine blofse Redensart ist es doch zu halten, wenn Ludwig VII in

---

[1] Et nullus eorum a Lorriaco cum domino rege placitaturus exeat. Vgl. Art. 31 bezüglich der Hintersassen der Abtei St. Bénoit.

[2] Dies ist ein Hauptartikel, der auch ohne das übrige Recht von Lorris anderswo Geltung gewann; vgl. über das Bufsensystem Prou S. 197 ff.

[3] Prou S. 303 ff. gibt das Verzeichnis der Charten nach dem Muster von Lorris in 83 Ortschaften und berichtigt dabei (S. 283) die irrtümliche Meinung, welche dasselbe Recht einer noch viel gröfseren Zahl von mehr als 300 Orten zuschreibt, wobei nur eine Verwechselung mit den späteren Coutumes von Lorris obwalte.

der Charte, die er 1159 an den Ort Molinet nach dem Muster von Lorris verlieh, als Grund angibt, es zieme sich für die Könige und Fürsten, den Unterthanen eine gewisse Menschlichkeit zu beweisen und sie durch die Wohlthat milder Gesetze zu gewinnen[1]. Freilich, sie zu gewinnen war nicht weniger die Absicht, als ihnen Menschlickeit zu beweisen. Indem die Könige den Eingesessenen ihrer Domänen Rechtssicherheit und Schutz gegen Willkür und Erpressungen ihrer Beamten verschafften, beugten sie der Verarmung und Entvölkerung der Ortschaften vor, worüber von den Zeitgenossen so viel geklagt wird, und förderten sie die Wohlfahrt der Einwohner auch zum eigenen Vorteil der Krone. Und von der Seite des Vorteils mufste diese weise und wahrhaft königliche Politik auch den Kronvassallen einleuchten, und sie fanden sich um so mehr dazu aufgefordert ihr nachzufolgen, als sie sich bald wie durch eine Art Notwehr gezwungen sahen, dem Anreiz, den das Besserbefinden der königlichen Domanialbauern auf ihre eigenen Unterthanen ausübte und sie zur Auswanderung verlockte, durch die Gewährung gleicher Wohlthaten, wie sie jenen zuteil geworden, entgegenzutreten[2].

Auf demselben Wege begegnet eine andere Rechtsordnung für Stadt und Land, welche gleichfalls weite Verbreitung fand, nämlich die Charte von Beaumont[3]. Urheber derselben war ein hochherziger geistlicher Fürst, Wilhelm von Champagne, Erzbischof von Reims (1176 bis 1202), dem Königshause verwandt — seine Schwester Alix war die dritte Gemahlin Ludwigs VII — und Ratgeber

[1] Ordonn. XI 204: Novimus congruere regibus et principibus esse decorum, ut erga subjectos retineant quandam humanitatem et benignarum consuetudinum blandimento ipsos confoveant.

[2] Es kommt daher auch vor, dafs manche Grundherren vom Könige die Bewilligung erlangten, dafs ihre Leute nicht auf den königlichen Domänen aufgenommen werden sollten; vgl. die Urk. Ludwigs VII vom J. 1177 bei Prou, Pièces justif. Nr. 8.

[3] Vgl. hierüber die oben cit. treffliche Schrift von Bonvalot.

Philipp Augusts, seines Neffen. Es ist bei seiner Stellung anzunehmen, dafs er selbst unmittelbaren Anteil hatte an der königlichen Politik im Innern des Reichs, die er auf gleiche Weise auch als Landesherr befolgte. In seiner Stadt Reims stellte er nach langen inneren Kämpfen seines Vorgängers mit den Bürgern den Frieden auf verfassungsmäfsiger Grundlage wieder her. Doch nicht davon ist hier zu reden, sondern von der Charte, die er seiner Stadt Beaumont an der Maas im Nordosten der Champagne verlieh[1]. Voran steht die Zuschrift des Erzbischofs an Major, Jurati und Einwohner, worin er sagt, dafs er eine neue Stadt zu Beaumont gegründet und ihr die folgenden Rechte und Freiheiten verliehen habe[2]: diese sind in 57 Artikeln enthalten. Die neue Stadt erhielt eine Verfassung gleich der einer Commune. Es sollen mit allgemeiner Zustimmung Geschworne bestellt werden und ebenso der Maire, welcher dem Erzbischofe Treue schwören und seinen Beamten (ministerialibus) Rechenschaft über die Einkünfte ablegen mufs (Art. 9). Major und Jurati bilden das Stadt- oder Ortsgericht; von einem anderen, herrschaftlichen Gericht ist nicht die Rede. Die Gerichtsbufsen fallen teils an den Erzbischof, teils an das Gericht (13—17). Bei Leibesverstümmelung und Totschlag fällt der Thäter und sein Vermögen in die Gewalt des Stadtherrn (18: ipse et sua sub dispositione domini erunt). Dieser, der Erzbischof, überläfst die Hälfte der ihm zufallenden Bufsen zur Verwendung für die Stadtbefestigung und andere Gemeindezwecke (55). Major und Jurati nebst einem Ausschufs von 40 Bürgern haben das Verordnungsrecht (ebd.)[3].

[1] Den berichtigten lateinischen Text gibt Bonvalot S. 98.

[2] Quod nos in terra nostra villam novam constituimus, quae Bellusmons nuncupatur, et consuetudines et libertates in ea posuimus, quae subscriptae sunt.

[3] Et quod dispensatione majoris et juratorum et quadraginta discretorum burgensium ad honorem et utilitatem villae statutum fuerit, stabile erit.

Bei dieser Verfassungseinrichtung hat dem Gesetzgeber das Vorbild der Commune vor Augen gestanden. In den Communalcharten ist das Dasein der Commune mit Major und Juraten schon vorausgesetzt. Der Begründer einer neuen Stadt hatte ihr die Verfassung erst zu geben, wobei er vor allem darauf bedacht sein mufste, Einwohner von aufsen heranzuziehen. Daher bestimmt Art. 11, dafs hereinziehenden Bürgern gegen eine geringe Abgabe an Major und Juraten Hausplatz und Land zum Anbau zugeteilt werden sollen[1], womit im Zusammenhange steht die andere Bestimmung (26), dafs, wer ein Erbe ohne Widerspruch eines anderen Mitbewohners auf Jahr und Tag besessen hat, fortan im freien Besitz desselben bleiben soll.

Rechte und Pflichten der Bürger sind ähnlich wie in den Coutumes von Lorris festgesetzt: geringe und fixe Abgaben von Wiesen- und Feldbau an den Erzbischof als den Grundherrn (3. 4), aber auch für Benutzung der herrschaftlichen Backöfen und Mühlen (5. 6), Holz- und Wassernutzung (8), freien Kauf und Verkauf, auch des Grundbesitzes (2. 10), Heerespflicht für den Erzbischof nur auf einen oder zwei Tage (56) u. s. w.

Ein vortrefflicher Sinn des Wohlwollens und richtige Erkenntnis des beiderseitigen Vorteils von Grundherren und Untergebenen spricht sich auch in dieser Charte aus. Andere geistliche und weltliche Herren durften nicht zurückbleiben, um ihrem Schaden durch den Wegzug ihrer Leute vorzubeugen. Es entstand eine Art Wetteifer in Verleihungen gleicher Art und Neugründungen von Dörfern und Städten nach demselben Muster in den Ländern Champagne, Bar, Luxemburg und Lothringen. Bonvalot gibt das Verzeichnis von mehr als 500 gröfseren und kleineren Ort-

[1] Si quis burgensis ad inhabitandum ibi noviter advenerit, in introitu suo unum nummum majori et unum juratis dabit et ita libere prout ei dividetur a majore accipiet masuram et terram.

schaften, welchen in dem Zeitraum 1182—1582 die Charte und Freiheit von Beaumont erteilt wurde[1].

Welche grofse Wohlthat eine derartige Freiheitsverleihung den Ortsangehörigen brachte, erhellt am deutlichsten, wenn man damit irgend ein anderes Weistum über Rechte der Grundherren und Lasten ihrer Unterthanen vergleicht, wie z. B. die Charte der Gemeinde Parroy, J. 1199[2]. Diese beginnt Art. 1 mit den Worten: „Die Herren von Parroy sind so grofse Herren, dafs sie das Dorf Parroy allein Gott und ihrem Degen schuldig sind, da sie es weder vom Könige, noch von einem Fürsten, sondern als freies Allod und Erbe besitzen“[3]. Und Art. 2 fährt fort: „Die genannten Herren sind so grofse Herren, dafs sie einen Mann festnehmen können mit Unrecht und loslassen mit Recht, und können das hohe Gericht aufstellen mit dem Zeichen des Galgens an vier Orten, wo es ihnen gefällt.“ Hierauf folgt ein langes Verzeichnis von Zinsen für Boden und Vieh, Frohnden der Männer und Frauen und anderen Diensten. Doch glücklicher Weise sind auch diese Leute nicht ganz hülflos. Denn nach Art. 16 können sie, wenn die Herren oder deren Beamte sie gar zu arg bedrücken, zu dem fürstlichen Maire des benachbarten Ortes Hénamesnil gehen und ihm anzeigen, dafs sie dort Bürger werden wollen mit Zahlung von 2 Sols[4]; dann vertritt der Maire ihre Sache bei dem Herrn, dem sie dienen.

---

[1] Als Symbol derselben diente in diesen Orten zumeist ein errichtetes steinernes Kreuz, franche croix, croix de Beaumont, ähnlich den Rolandsbildern in Niederdeutschland. Vgl. Richard Schröders Festschrift: Die Rolande Deutschlands S. 7.

[2] Bonvalot, Appendice Nr. 2.

[3] Les Seigneurs de Parroy sont si grands seigneurs qu'ils tiennent le village de Parroy de Dieu et de l'épée et ne le tiennent ny de roi ny de prince, le tenant comme franc allaeuf et héritage.

[4] Les sujets de P. ont cette liberté que, si leurs seigneurs ou officiers les voulaient mollester ou extortioner, le sujet s'en pourrait aller à Hénamesnil, s'adressant au maire du prince lui disant: „Mon-

Orléans.

Fr. Lemaire, Histoire et antiquitez de la ville d'O. 1648 fol. (wenig brauchbar). — Guizot, Histoire de la civilisation en France Leçon 47. Preuves (es sind nur die schon bekannten Urkk. aus den Ordonn. des Rois).

Die nächst Paris gröfste und politisch bedeutendste Stadt im Norden von Frankreich, Orléans, hatte im wesentlichen keine andere Verfassung, als die ländlichen Gemeinden in den königlichen Domänen. An die Stelle der Grafen von Orléans traten seit Anfang des 12. Jahrh. widerrufliche Baillifs des Königs[1]; die Stadt wurde von einem Prevost und Sergeanten (servientes) regiert. Das Privilegium, welches Ludwig VII 1137 den Bürgern erteilte, hatte hauptsächlich den Zweck, sie gegen willkürliche Bedrückungen seiner Beamten zu schützen. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung besonders ein Artikel (8), wo der König den Beamten verbietet, die Bürger unter dem Vorgeben zu bedrücken, dafs sie nach dem Tode seines Vaters (Ludwigs VI) eine Commune beschworen hätten[2]; denn sie hätten ihre Unschuld dargethan. Nichtsdestoweniger steht die Thatsache fest, dafs Ludwig VII gleich nach seinem Regierungsantritt (1137 Aug. 1) in Orléans den Versuch, eine Commune zu errichten, mit Gewalt unterdrückte[3], nur wollte er dafür nicht die ge-

sieur le maire, je me fais bourgeois à vous contre mon seigneur ou ses officiers", en lui donnant deux sols.

[1] Lemaire S. 244.

[2] Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste Append. S. 498 Nr. 201, führt die Urkunde Ludwigs VII J. 1137 im lateinischen Text irrtümlich als Urk. Philipp Augusts 1187 auf. Anfang und Schlufs, die dort fehlen, finden sich in der altfranzösischen Übersetzung, Ordonn. des Rois XI 188. Der lateinische Text macht erst einige Stellen des französischen verständlich; so eben die, worauf ich oben Bezug nehme: Item quia servientes nostri (unsere Beamten) burgenses gravabant et redimebant imponentes eis quod in morte patris nostri communiam conjurassent, wo der französische Text sinnlos hat: que il avaient acoustumé jurée!

[3] Vgl. Historia Ludovici VII (Recueil XII 124). Auf die Nach-

samte Bürgerschaft büfsen lassen. In seinem genannten Privileg verspricht er, die Münze während seiner Regierung nicht zu verändern, wogegen die Bürger ihm eine fixe Abgabe von Korn und Wein bezahlen sollen (1. 2); auch will er, wie schon sein Vater verheifsen, den Todfall von den Sterbefällen der letzten 7 Jahre nicht verlangen (7).

Wenngleich Ludwig VII in seiner Stadt Orléans keine Commune zulassen wollte, gewährte er doch ihren Einwohnern im wesentlichen die gleichen Rechte, die mit solcher verbunden waren. Im J. 1147 verzichtete er auf das ihm zustehende Recht des Todfalls überhaupt, sowohl in der Stadt wie im ganzen Bistum von Orléans[1], und im letzten Jahre seiner Regierung (1180) hob er in der Stadt und genannten Orten ihres Gebiets auch die Leibeigenschaft seiner hörigen Leute, Männer wie Frauen, auf[2]. Verschiedene mifsbräuchliche Gewohnheiten, welche Handel und Verkehr der Einwohner belästigten, wurden 1178 gleichfalls von ihm abgeschafft[3]. Andere Freiheitsrechte in Bezug auf Gericht und Verwaltung fügte Philipp August 1183 hinzu; statt aller Steuern (tolta et tallia) sollen die von Orléans nur die von Brot und Wein jährlich entrichten, welche durch die königlichen Beamten mit Zuziehung von zehn durch die Bürger gewählten Vertretern erhoben werden[4]. So waren die Bürger von Orléans in ihren Rechten den Communen ziemlich gleich-

---

richt vom Ableben des Königs eilte Ludwig VII aus Aquitanien nach Paris über Orléans: celeriter Aurelianensem regressus civitatem, cum ibidem comperisset occasione Communiae quorundam stultorum insaniam contra regiam demoliri majestatem, compescuit audacter, non sine quorundam laesione.

[1] Ordonn. XI 196.

[2] Ebd. S. 214: omnes servos nostros et ancillas, quos homines de corpore appellamus ... manumittimus et ab omni jugo servitutis, tam ipsos quam filios filiasque eorum in perpetuum absolvimus et, tanquam qui ingenui nati fuerint, volumus permanere liberos.

[3] Vgl. ebd. S. 209, wo das falsche Datum 1168 in Ord. I 15 berichtigt ist.

[4] Ordonn. XI 226.

gestellt, nur dafs sie keinen Maire und Juraten als selbständige Obrigkeit besafsen. Die Könige wollten die Stadt Orléans mehr als die Communen in ihrer Gewalt behalten. Aber noch viel wichtiger war für sie die Hauptstadt Paris.

IV. Stadtverfassung von Paris.

Die Geschichte der Stadt haben zuerst zwei gelehrte Benedictiner von der Congregation St. Maur, Félibien und Lobineau, in einem umfassenden Werke geschrieben — Félibien, Histoire de la ville de Paris, revue et augm. par Lobineau I—V fol. 1725 —, in welchem die zwei ersten Foliobände die geschichtliche Darstellung, die drei letzten (Preuves) eine reiche Sammlung von Urkunden enthalten. Vorangeschickt ist im ersten Bande eine wertvolle Dissertation von Le Roy, zur Zeit Rechnungscontroleur, über den Ursprung des Stadthauses — sur l'origine de l'hôtel de ville —, welche, gestützt auf das gleichfalls beigedruckte Urkundenmaterial, hauptsächlich die Corporation der Kaufleute betrifft. Eine weitere Ausführung über die Geschichte des Stadthauses wurde von Le Roux de Lincy veröffentlicht — Histoire de l'hôtel de ville de Paris. Paris 1846 in 4 —, in dessen Werke der zweite Teil ebenfalls zahlreiche Urkunden nebst chronologisch geordneten Regesten und Verzeichnissen der Stadtbeamten enthält. Fleifsig benutzt sind diese Vorarbeiten nicht blofs, sondern auch die geschichtlichen Quellen in Chroniken und Memoiren, sowie die städtischen Register, welche freilich erst mit dem J. 1499 beginnen, in der Geschichte der Stadt von Robiquet — Hist. municipale de Paris. Paris 1880. — Das neue Urkundenbuch in sorgfältiger Bearbeitung von Lasteyrie — Cartulaire général de Paris, publié par R. de Lasteyrie I . Paris 1887 (von mir citiert als Cartulaire de Paris) — enthält auch die Urkunden der geistlichen Stifter und reicht in einem starken Quartbande nur bis zum J. 1180.

Den Ausgangspunkt für die Stadtverfassung von Paris bildet einerseits das Amt des königlichen Prevost, praepositus Parisiensis, andererseits die Corporation der Kaufleute zu Wasser, mercatores aquae. Der königliche Prevost erscheint im 11. Jahrh. an Stelle des früheren Grafen von Paris. Noch unter dem Stifter der dritten königlichen Dynastie, Hugo Capet, als Herzog von Francien, und dessen Nach-

folger Robert wird Burchard, mit dem Beinamen der Alte (vetulus), als Graf genannt[1]; dann folgen seit König Heinrich I Präpositi[2]. Diese waren die königlichen Richter in der Hauptstadt, welche ihren Gerichtssitz fortdauernd im alten Castell (Châtelet) auf der Nordseite der Seine gegenüber der Inselstadt hatten. Ausgenommen von ihrer Jurisdiction und Polizei waren die Immunitäten des Bischofs und zahlreicher Abteien[3].

Die ältesten bekannten Privilegien der Kaufleute sind die von Ludwig VI und VII. Der erstere erliefs denselben 1121 die Abgabe von 60 sol. von jedem beladenen Schiff zur Zeit der Weinlese[4]. Ludwig VII bestätigte 1170 seinen Bürgern von Paris, welche Kaufleute zu Wasser sind, ihre alten Gewohnheiten, insbesondere, dafs nur sie oder solche, die einen von ihnen zum Gesellschafter haben, Waren in Schiffen auf der Seine von Mantes nach Paris und ebenso abwärts bis Mantes bringen dürfen; nur den Kaufleuten von Rouen ist gestattet, mit leeren Schiffen aufwärts bis zum Flüfschen Pec (bei St. Germain) zu fahren und dort Ladung einzunehmen[5]. Im Falle einer Übertretung wird die verschiffte Ware confisciert und fällt zur einen Hälfte an den König, zur andern an die Kaufleute von Paris.

---

[1] Vita Burchardi comitis in Recueil des Hist. IX 350: dedit Hugo rex sibi fideli militi castrum Milidunum atque jam dictum Corboilum (Corbeil) comitatumque Parisiacae urbis, taliterque comes regalis efficitur. Burchard st. 1012 ebd. S. 505.

[2] Félibien I 133.

[3] Die Abteien von St. Germain, St. Marcel, Sainte-Geneviève u. a. bildeten kleine Herrschaften für sich; dem Bischof von Paris gehörte die Cité und ein Teil des Seineufers.

[4] Le Roy, Pièces just. No. 1 S. XCV. Cartulaire de Paris I Nr. 192 S. 213.

[5] Le Roy, Pièces justif. S. XCVI, Cartulaire de Paris I Nr. 480. Nemini licet aliquam mercatoriam Parisius per aquam adducere vel reducere a ponte Madunte usque ad pontes Parisienses, nisi ille sit Parisiensis aque mercator, vel nisi aliquem Parisiensem aque mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit ... Rothomagensibus autem aque mercatoribus licebit vacuas naves adducere usque ad rivulum

Das Recht der Kaufleute zu Wasser bezieht sich hiernach auf Schiffahrt und Handel auf und an der Seine, und an dem Rechte, das sie selbst besitzen, können sie auch andere teilnehmen lassen durch Handelsgesellschaft.

Die Regierung Philipp Augusts (1180—1223) war hervorragend nicht bloſs durch kriegerische Erfolge und Ländererwerbungen, sondern auch durch umsichtige und thatkräftige Verwaltung im Innern[1]. Aufserordentlich viel verdankte ihm die Stadt Paris. Auf seinen Befehl wurden die Straſsen der Stadt, von deren schmutziger Beschaffenheit man ihren alten Namen Lutetia herleiten wollte, mit Steinpflaster versehen[2]. Er lieſs 1190 Paris auf dem rechten Ufer der Seine mit starken Mauern und Thürmen umgeben, später (1211) auch eine Mauer im weiten Umfang um den südlich von der Seine gelegenen Stadtteil aufführen und die dort noch unbewohnten Plätze mit Häusern anbauen[3]. Bevor er 1190 den Kreuzzug nach Palästina antrat, übertrug er die Sorge für das Reich und seine Familie seiner Mutter Adela (seine Gemahlin war kurz vorher gestorben) und dem Erzbischof Wilhelm von Reims, und gab in einem Testament, das uns sein Geschichtschreiber Rigord überliefert hat, eine Ordnung für die Reichsverwaltung[4]. Hiernach sollten die Baillifs durch die ihnen untergebenen Prevoste in jedem Amtsbezirk

---

Alpeci et non ultra, et ibi honerare et honustas reducere sine societate mercatorum aque Parisiensium. Vgl. das Privilegium der Bürger von Rouen, oben S. 12.

[1] Delisle, Catalogue des Actes de Philippe Auguste, gibt die Regesten dieser Regierung nebst Urkunden im Anhang.

[2] Rigordus de Gestis Phil. Aug. (Recueil XVII) S. 16 erzählt, daſs der König bei Öffnung des Fensters seines Palastes den Gestank aus den Straſsen übel empfand; er lieſs den Prevost und die Bürger zu sich kommen: Convocatis autem burgensibus cum praeposito ipsius civitatis, regia auctoritate praecepit cet. Vgl. Guil. Armoricus zum J. 1185 S. 66.

[3] Rigordus a. a. O. S. 31. Das Genauere mit den Daten gibt Guil. Armoricus S. 70 und 85.

[4] A. a. O. S. 30.

vier verständige Männer (homines prudentes, prudhommes) ernennen, um ihnen mit Rat beizustehen; in Paris aber ernannte der König selbst sechs Prudhommes[1]. Denn die Hauptstadt bildete einen Amtsbezirk für sich, und der königliche Prevost vertrat dort die Stelle des Baillif. Mit Recht hat schon Le Roy bemerkt, dafs Philipp August durch diese Reichsordnung keine neue Municipalverfassung einführte, da sie nur für den vorübergehenden Zweck der Verwaltung der königlichen Einkünfte bestimmt war[2]. Die sechs von dem Könige ernannten Prudhommes von Paris sollten mit dem königlichen Marschall zusammen als Obereinnehmer sämtliche, nach der Hauptstadt eingelieferten Einkünfte und Steuern in Empfang nehmen und bei der königlichen Schatzkammer verrechnen[3].

Den mercatores Parisienses de aqua erteilte derselbe König verschiedene Urkunden, worin er deren Recht zu Schiffahrt und Handel auch auf den Nebenflüssen der Seine, Yonne und Oise, anerkannte und ihre Verträge mit den Kaufleuten von Rouen und Bourgogne bestätigte[4]. Im J. 1204 bewilligte er denselben gewisse Abgaben von jeder Schiffsladung zum Zweck der Erbauung eines Hafens zu Paris[5]. Im J. 1220 überliefs er ihnen gegen jährliche Zahlung von 320 lb. das Recht, die Ausrufer (clamatores, crieurs) zu bestellen[6], die Mafse zu bestimmen und unrechte zu bestrafen,

[1] In primis igitur praecipimus, ut baillivi nostri per singulos praepositos in potestatibus nostris ponant quatuor homines prudentes legitimos et boni testimonii, sine quorum vel duorum ex eis ad minus consilio negotia villae non tractentur, excepto quod Parisius sex homines probos et legitimos constituimus, quorum nomina sunt . . .

[2] Dissert. S. XVIII f.

[3] Art. 14: Praeterea praecipimus, quod omnes reditus nostri et servitia et obventiones afferantur Parisius per tria tempora . . . et tradantur burgensibus nostris praedictis et P. Marescallo . . .

[4] Delisle Nr. 625 J. 1200; Nr. 870 J. 1204; Nr. 1185. 1186 J. 1210.

[5] Le Roy S. XCVIII Nr. 9. Delisle Nr. 1476.

[6] Über das Amt der crieria handelt das Livre des métiers Tit. V. Vgl. Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville S. 127.

Kaufverträge zu bestätigen, nebst der niederen Gerichtsbarkeit, während die höhere über schwere Vergehen, Totschlag, Verwundung, Diebstahl dem Könige oder seinem Prevost vorbehalten war[1].

In den erwähnten Urkunden von 1204 und 1220 sind die Kaufleute mercatores hansati, Hansekaufleute, genannt[2]. Hanse heifst die Handelsgenossenschaft und auch die Abgabe, gegen welche ihr Recht sowohl an einheimische wie an auswärtige Kaufleute mitgeteilt wurde[3]. Das regierende Haupt der Corporation war der Prevost der Kaufleute (prevost des marchands), wohl zu unterscheiden von dem königlichen Beamten, der prevost de Paris heifst; vier geschworene Schöffen (eschevins de la marchandise) standen ihm als Gehülfen zur Seite[4]. Beide, Prevost und Schöffen, wurden von den Bürgern gewählt und vom Könige bestätigt. Ihr Amt dauerte regelmäfsig zwei Jahre; doch konnten sie wieder-

---

[1] Ebd. Nr. 11. Delisle Nr. 1959. Mercatores autem poterunt elamatores ponere et amovere pro voluntate sua, et mensuras ponent, ita quod emende falsarum mensurarum nostre sunt, et justitia sanguinis de armis, ut baculo seu lapide vel alia re, qua ledi possit, et justitia latronis et magna justitia nobis remauent. Alia autem parva erit mercatorum, et laudes et vende erunt mercatorum ad usus Paris.

[2] Urk. von 1204: Intra metas praedictas non poterunt facere mercaturam ... nisi mercatura fiat cum mercatore hansato et manente Paris., und von 1220: noverint universi . . ., quod nos mercatoribus hansatis aque Parisius concedimus.

[3] Vgl. Le Roux de Liney a. a. O. S. 118 über die grofse und die kleine Hanse, jene zu 60 Sol., diese zu 25. In der Bedeutung als Warenabgabe kommt das Wort vor in Urkunde von Philipp August (1201 oder 1202), worin er den Einwohnern von Mantes omnes hausas tam de villa quam de aqua suas proprias bewilligte. Ordonn. XI 285. Giry, Documents S. 46 Nr. X. Vgl. über Hanse Buch I England S. 71.

[4] Der Prevost des M. kommt urkundlich zuerst vor 1263 in einem Vertrag der Kaufleute mit der Brüdersehaft Notre Dame: Evroinus de Vallencensis prepositus mercatorum und 4 genannte Eschevini; vgl. Le Roux de Liney, Sur la grande confrérie Notre Dame Append. S. 273.

gewählt werden[1]. Bei wichtigen Angelegenheiten und Beschlüssen wurden noch andere prudhommes, d. i. angesehene und vertrauenswürdige Personen, zugezogen; seit 1296 ernannten Prevost und Schöffen 24 Ratmänner[2].

Diese Vorsteher und Räte der Kaufmannschaft waren das Organ und die Vertretung der Bürgerschaft von Paris überhaupt und bildeten zusammen das Bürgerparlament ‚parlouer' oder parloir aux bourgeois, zu welchem auch der Stadtschreiber, clerc du parloir, und ein königlicher Procurator, clerc le Roi, gehörten[3]. Mit der gleichen Benennung parloir aux bourgeois bezeichnete man auch den Ort der Bürgerversammlung, das Rathaus, welches sich zuerst im Quartier Saint-Jacques befand, naehher 1358 auf den Grèveplatz versetzt wurde und seitdem hôtel de ville heifst. Das Siegel der Kaufmannschaft mit dem Bilde eines Schiffs und der Umschrift: Sigillum mercatorum aque Parisius, war das Stadtsiegel[4].

Aus dem noch vorhandenen Livre des sentences, welches die Beschlüsse, Urteile, Verordnungen des parloir aux bourgeois aus den Jahren 1268—1325 enthält, ist der Umfang der Geschäfte ersichtlich, welche dieser Stadtbehörde in Gericht und Verwaltung oblagen[5], und immer mehr erweiterte

---

[1] Die sog. grofse Ordonnanz von 1416 (wovon später) schreibt einen sehr umständlichen Wahlmodus vor; vgl. Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville S. 154. Die Wählerschaft wurde durch das bureau de ville selbst und zugezogene Bürger aus den Stadtquartieren gebildet.

[2] Der Beschlufs über die Einsetzung des Rates, 1296, 18 Juillet, ist vorhanden. Le Roux de Lincy a. a. O. S. 132: Derechief i fut accordé que l'en eslira 24 preudoumes de Paris, qui seront tenus a venir au Parlouer au mandement du prevost et des eschevins, qui conseileront les bones gens etc.

[3] Letzterer findet sich im Livre des sentences 1296 16 avril genannt a. a. O. S. 131: mestre Guillaume de Montmor, clerc le roi.

[4] Das älteste aus dem 12. Jahrh. hat noch nicht wie die späteren die königlichen Lilien im Banner; vgl. die Abbildungen bei Le Roux de L. S. 148.

[5] Le Roux de Lincy Append. II 99—176.

sich ihr Geschäftskreis mit den zunehmenden Bedürfnissen der heranwachsenden Hauptstadt. Prevost und Schöffen der Kaufleute mit Ratmännern urteilten nicht blofs in Handelssachen, auch in andern Civilsachen, die an sie gebracht wurden, Erbschaften, Hinterlassenschaften, Besitzstreitigkeiten nach den Gewohnheiten der Stadt[1]. Ihre Verwaltung umfafste die gesamte Handelszufuhr und Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln und allem Bedarf; sie erstreckte sich auf Herstellung und Überwachung der Wälle und Befestigungen, Stadtthore, Quais, Wasserleitungen, überhaupt auf die Bau- und Strafsenpolizei, auf die Armenpflege mit der Sorge für Hospitäler und andere wohlthätige Anstalten, auf die Aufbringung von Steuern, Hülfen und Darlehen für Hof und Staat[2].

Näher zu betrachten ist das Gewerbewesen mit den ihm zugehörigen Corporationen und Brüderschaften.

Gewerke und Brüderschaften in Paris.

Étienne Boileau, Livre des métiers, publ. par Lespinasse et Bonnardot. Paris 1879 in 4. — G. Fagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au 13e et au 14e siècles, 1877. (Bibl. de l'École des hautes Études Fasc. 33). — Le Roux de Lincy, Recherches sur la grande confrérie Notre Dame (Mém. et Diss. sur les Antiquités XVII) 1844.

---

[1] Der Ausspruch über eine besonders verwickelte Erbschaftssache im J. 1293 wurde dem kön. Prevost von Paris zur Bestätigung vorgelegt. In der Urkunde, welche letzterer hierüber ausstellte, heifst es: Noveritis, quod coram nobis personaliter constitutus Johannes Popini praepositus mercaturae aquae Parisius asseruit in jure coram nobis, quod sibi et scabinis et aliis prudentibus burgensibus civitatis Parisiensis, ad quos pro consuetudinibus civitatis ejusdem et castellaniae (châtelet) Paris. recurritur et secundum quorum responsum super consuetudinibus judicatur . . . in pallatorio seu locutorio eorum Paris., in quo pro talibus convenire consueverunt etc. Le Roy, Pièces justif. Nr. 30.

[2] Vgl. im einzelnen Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville, Chap. deuxième.

Étienne Boileau ist durch sein Livre des métiers ein vortrefflicher Führer in dem Verwaltungsgebiet, das er selbst als Prevost von Paris, durch Ludwig IX dazu berufen, 1254—1271 neu ordnete und leitete[1]. Er hielt es für nützlich, wie er im Vorwort seiner um 1268 verfafsten Schrift sagt, „um vielen Streit und Mifsbräuche zu verhüten und alle Rechte, auch die des Königs, zu wahren, die bestehenden Gewohnheiten zu beschreiben", und zwar darin zu handeln im ersten Teile von den Gewerken, im zweiten von Zöllen und Abgaben bei Handel und Verkehr, im dritten von den Gerichtsbarkeiten in Stadt und Vorstädten von Paris. Nur die beiden ersten Teile sind ausgeführt; in dem ersten und wichtigsten aber sind in 101 Titeln die Statuten der Gewerke zusammengestellt[2].

Erst spät, nicht vor dem 12. Jahrhundert, erscheinen aufser den Kaufleuten zu Wasser einzelne Handelsgenossenschaften und Gewerke in den Urkunden: Krämer und Wechsler (venditores mercium et pars cambiatorum) in Urkunde Ludwigs VII 1137, worin dieser der Kirche von St. Martin in Champeaux (de Campis) unter anderem den jährlichen Zins schenkte, den er von jenen für die Benutzung des Marktplatzes bezog[3]; Wechsler auf der grofsen Seinebrücke (super Magnum Pontem) in Urkunde desselben von 1141, welche von jeder Bude (fenestra) 20 Schill. jährlich an den König zahlten und dafür das ausschliefsliche Recht des Geldwechsels in Paris besafsen[4]; Lohgerber, Gürtel-

[1] Vgl. Introduction S. IX ff.

[2] Die erste Druckausgabe von Depping ist 1837 in Documents inédits sur l'histoire de France erschienen. Ich benutze die oben angeführte zweite mit kritisch festgestelltem Text, wozu der eine Herausgeber, Lespinasse, die Einleitung, der andre, Bonnardot, ein vortreffliches Glossar hinzugefügt hat. Ich citiere das Werk als Livre, die übersichtliche Einleitung als Introduction.

[3] Félibien III Preuves S. 54², Cartulaire I Nr. 271.

[4] Cartulaire de Paris I Nr. 417, wo Lasteyrie die Echtheit der Urkunde bezweifelt. Vgl. über Kauf einer fenestra nummularia Nr. 434.

macher, Schuster, Weifsgerber (mesgeicorum = mégissiers) und Beutelmacher (bursiorum), von denen der König die ihm zustehenden Rechte, Verleihung der Meisterschaft (jus magisterii) und Wachdienste in der Stadt, der Frau Thecia und deren Erben überliefs; Metzger, denen derselbe 1162 ihre alten Gewohnheiten, nachdem er sie abgeschafft hatte, zurückgab[1]; Tuchhändler (drapiers), welche von Philipp August 1183 24 confiscierte Judenhäuser zu Eigentum gegen jährlichen Zins von 100 lb. erhielten[2].

Vielverzweigt waren die Arten der Gewerbe in Paris gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Man erhält einen Begriff von der Gröfse der französischen Hauptstadt und dem Umfang ihrer Gewerbthätigkeit schon in jener Zeit, wenn man in den Steuerrollen von 1292 und 1300 nicht weniger als 448 Benennungen von Gewerben, jedes mit einer Anzahl Meister, aufgeführt findet[3]. Am zahlreichsten erscheinen die Lederarbeiter (cordouaniers 226—267) mit Schustern (sueurs 25—27) und Schuhflickern (savetiers 140—171); die Schneider (124—160); die Trödler (121—163), und die Gewerbe des Luxus, wie Kürschner und Pelzhändler (peletiers 214 bis 338), Goldschmiede (116—251). Gering an Zahl, aber am höchsten besteuert waren die Tuchhändler (drapiers 19 bis 56), wie auch in den deutschen Städten die Gewandschneider durch Reichtum und Ansehen unter den Bürgern hervorragten.

Die gleiche Vielheit und Zersplitterung der Gewerbe zeigt sich im Livre des métiers, obgleich keineswegs alle darin aufgeführt sind. Es fehlen z. B. die Metzger von der grofsen Metzgerei (grande boucherie), die eine der ältesten

---

[1] Ebd. Nr. 428.

[2] Delisle, Catalogue Nr. 86.

[3] Bei Fagniez S. 7—19 sind sie aus beiden Steuerrollen zur Vergleichung zusammengestellt. Einzelne Gewerbe sind mehrfach als solche der Männer, Frauen und Gesellen (vallets) aufgeführt, wodurch sich die Zahl derselben gegenüber den Benennungen vermindert.

und bedeutendsten Corporationen ausmachten[1]. Dagegen findet sich ein und dasselbe Gewerbe unter verschiedenen Titeln mit besonderen Statuten aufgeführt, wie: Titel 27. Paternostermacher aus Bein und Horn, 28. aus Korallen und Muscheln, 29. aus Ambra und Schmelzglas (gest = jais); Titel 34. Bandweber aus Zwirn und Seide, 35. Seidenwirkerinnen mit grofsen Spindeln (a grans faiseaus), 36. mit kleinen Spindeln, 37. Putzmacherinnen mit Zwirn und Seide, 38. Seidenweberinnen, 44. Weberinnen von seidenen Hauben (queuvrechiers = couvre-chefs); 99. Fischer in königlichen Gewässern der Seine und Marne, 100. Fischer im süfsen Wasser von Paris, 101. Fischer im Meere. Und diese vielen Gewerbe sind als Gewerke in Corporationen zusammengefafst: jedes hat seine eigenen Vorsteher und Aufseher, prud'hommes jurés, gardeurs, gardes-jurés[2]. Auch sind ihre Verhältnisse, Rechte, Abgaben und Dienste so verschieden, dafs sie sich nicht unter eine allgemeine Norm bringen lassen.

Als Regel für alle Gewerksgenossenschaften gilt, dafs sie dem Prevost von Paris untergeben sind, der im Namen des Königs die Jurisdiction über sie ausübt, ihre Vorsteher vereidigt und meist auch ernennt, ihre Statuten prüft und genehmigt und polizeiliche Verordnungen für sie erläfst[3]. Doch war das Recht des königlichen Prevost eingeschränkt durch verschiedene Ausnahmen. Es galt nicht oder war streitig in den geistlichen Immunitäten der Abteien von Paris[4]. Eine Anzahl Gewerke stand unter Grofsmeisterschaften (grandes maîtrises) des Hofs, welche ihnen das Meisterrecht verkauften, ihre Vorsteher ernannten und die

[1] Vgl. über diese Fagniez S. 131 und 181 f. Nach dem Fleischverbrauch berechnet der Verfasser die Bevölkerungszahl von Paris im 14. Jahrh. auf rund 300000 Seelen.

[2] Auch Vorsteherinnen, preudes fames (femmes), bei den weiblichen Gewerben, z. B. Seidenweberinnen und Seidenwirkerinnen, Tit. 37 und 44.

[3] Introd. CXVIII, Fagniez 146.

[4] Introd. CXLIV; vgl. Statuten der Bäcker (talemeliers) Tit. I c. 1.

niedere Gerichtsbarkeit über sie ausübten: so die Trödler, Pelzhändler, Lederarbeiter und Schuhflicker teils unter dem königlichen Kämmerer (chambrier), teils unter dem Grofskammerherrn (grand chambellan); die Handwerker in Eisen, als Schmiede, Schlosser, unter dem königlichen Marschall; die Bäcker unter dem Grofsbrotmeister (grand panetier)[1]; die Barbiere unter dem Barbier des Königs; die Fischer unter dem Koch des Königs (maître queux); die Maurer und Zimmerleute unter den Maurer- und Zimmermeistern des Hofs[2]. Der Prevost der Kaufleute hatte durch königliche Verleihung unter sich die Kornmesser, Ausrufer (crieurs), Eicher und Weinwirte (taverniers)[3]. Nur wenige, besonders ansehnliche Gewerke, wie das der Goldschmiede, hatten das Recht, selbst ihre Vorsteher zu wählen[4].

Abgaben und Steuern mancherlei Art, Gewerbesteuer (hauban) als besonderes Privilegium statt anderer Abgaben[5], Accise vom Verkauf der Waren (tonlieu), Weggelder und Zölle lasteten auf den Handwerkern. Das Recht der prise, d. i. das Vorkaufsrecht, welches der Meisterkoch des Königs auf dem Lebensmittelmarkt übte[6], erinnert an das ähnliche, doch weiter ausgedehnte Vorkaufsrecht der Könige des Nordens bei Einführung von Waren[7].

Der allgemeine öffentliche Dienst, den die Handwerker von Paris persönlich zu leisten hatten, war die Nachtwache (guet, guetagium), welche der Reihe nach unter ihnen umging. Befreit davon waren jedoch nicht blofs die Vorsteher aller Gewerke während ihrer Amtsführung, sondern besonders eine Anzahl von solchen Gewerken, welche vorzugs-

---

[1] Vgl. Statuten der Bäcker, Livre, Tit. I Art. 21.

[2] Vgl. Indrod. CXLVII Fagniez S. 133 ff.

[3] Vgl. Introd. XXVI.

[4] Livre, Tit. XI Orfèvres Art. 11: Et est a savoir que li preud' ome du mestier elisent 2 preudeshomes ou 3 pour garder le mestier.

[5] Vgl. Introd. CXXXVIII.

[6] Ebd. CXXXVII.

[7] Vgl. I 203. 280. 293. 379. 383.

weise dem Luxus oder den Bedürfnissen des Hofs, des Adels und des Klerus dienten, wie die Goldschmiede, Bildschnitzer (imagiers), Verfertiger von Riech- und anderen Holzbüchschen (barilliers), die Panzerhemdenmacher (haubergiers)[1], Seidensticker, Lederarbeiter und andere dieser Art mehr[2].

Nicht deutlich läfst sich im Livre des métiers das Verhältnis der Brüderschaften zu den Gewerksgenossenschaften erkennen[3]. Beide scheinen zunächst gleichbedeutend zu sein. Brüderschaft, confrarie, conflarie, heifst auch die Genossenschaft der Kaufleute[4]. Bei einzelnen Gewerken ist von ihrer Brüderschaft die Rede, welcher ein Anteil an den Brüchen zugewiesen wird, wobei es sich um eine Unterstützungskasse für Almosen und religiöse Zwecke handelt[5]. Wenn in den Statuten der Schreibtafelmacher (tabletiers) gesagt ist, dafs keiner das Gewerbe betreiben soll, der nicht in der Brüderschaft ist[6], so kann man zweifeln, ob die Brüderschaft als Gewerksgenossenschaft oder im besondern Sinne gemeint sei. Auf Brüderschaften sind die heiligen Schutzpatrone zu beziehen, die bei einigen Gewerken er-

[1] In den Statuten, Tit. XXVI Art. 6, ist für diese als Grund der Befreiung angegeben: quar li mestiers est pour servir chevaliers, escuiers et sergens, et pour garnir chastiaus (um die Castelle auszurüsten).

[2] Vgl. Introd. CXLI Fagniez 48. Aus dem Grunde, weil sie nur für die Kirche und die vornehmen Herren (haus houmes) arbeiteten, nahmen auch die Gold- und Silberschläger die gleiche Freiheit in Anspruch. Tit. XXXIII Art. 7.

[3] Vgl. Fagniez S. 33 ff. und besonders die Urkunden im Anhang. Introd. XCVII ff.

[4] Tit. VI (Jaugeurs) Art. 1. Keiner soll Eicher sein, der nicht das Recht erlangt hat von: prevost et jurés de la conflarrie des marcheans de Paris. Ebenso Tit. IV Art. 1 Kornmesser.

[5] Z. B. Tit. XI Orfèvres Art. 8: la boiste de la confrarie des orfevres, en la quele boiste on met les deniers Dieu.

[6] Tit. LXVIII unter den Zusätzen Art. 17.

wähnt sind, St. Blasius bei den Maurern und Pflastercrn[1], St. Leonard bei den Schildmachern[2].

Aus Urkunden von der ersten Hälftc des 14. Jahrhunderts geht hervor, dafs Philipp (IV) der Schöne ein Verbot gegen alle Brüderschaften in Paris erlassen hatte. Es existiert eine Verordnung vom J. 1305, worin er alle Zusammenkünfte, geheime oder öffentliche, von mehr als fünf Personen, sei es von einem Gewerk oder anderem Stande, unter irgend welchem Vorwande oder welcher Form, untersagte[3]. Dafs der König Grund hattc, der Bevölkerung von Paris zu mifstrauen, bewies der Aufstand derselben im Jahre darauf wegen Wiederherstellung des schweren Münzfufses. Die Geschichtschreiber der Zeit berichten über das Ereignis und erwähnen auch, dafs der König die Empörer durch zahlreiche Hinrichtungen, namentlich der Gewerksmeister, bestrafte[4]. Auf das gegen die Brüderschaften ergangene Verbot beziehen sich zwei Verordnungen Philipps des Schönen, die eine vom J. 1307, wodurch er den Kaufleuten von Paris gestattete, ihre Brüderschaft wiederum einmal im Jahr, wie vor dem Verbote, zu halten[5]; die andere vom J. 1309, worin er auch die Brüderschaft der Tuchhändler wiederherstellte[6]. Es ist nicht anzunehmen, dafs der König die Corporationen der

---

[1] Tit. XLVIII Art. 2 und 12: Die Bufse soll bezahlt werden a la chapele monseigneur S. Blesve.

[2] Tit. XXII Art. 5: Der Lehrling soll 5 Sous a la conflarie monseigneur S. Lienart und 40 an den Meister bezahlen.

[3] Vgl. Fagniez S. 52 und Ordonn. des rois I 428: ne aliqui, cujuscumque sint conditionis, vel ministerii aut status . . . congregationes aliquas . . de cetero facere presumant.

[4] Guil. de Nangiaco Chron. contin. in Recueil des historiens XXI 594. Chroniques de Saint Denis ebd. S. 681.

[5] Le Roux de Lincy, La grande confrérie Notre Dame S. 233: Placet nobis et volumus, quod confratria quam mercatores ville Parisius in villa eadem facere anno quolibet consueverant tenere, non obstante quod eam una cum nonnullis aliis confratriis fieri et teneri inhibuerimus etc.

[6] Vgl. Fagniez a. a. O. und Ordonn. III 583.

Gewerke selbst abgeschafft hätte, auf deren Bestand so viele Rechte und Einkünfte des Königs, der Grofsen, der Kirchen beruhten; gefährlich erschienen allein die Brüderschaften und deren Zusammenkünfte, die nachher auch nur einzeln und mit vielen Cautelen wieder zugelassen wurden. Von Philipp V (le Long) sind mehrere Urkunden vorhanden, aus denen sich sowohl dies, als auch die Art der Brüderschaften näher ergibt. In einer Verordnung vom März 1319 gestattete derselbe die Wiedererrichtung einer Brüderschaft, die den Namen von St. Jakob und St. Ludwig führte, nachdem ihre Unschuld an der Ursache erwiesen sei, weshalb sein Vater sie und alle andern Brüderschaften der Stadt abgeschafft hatte, und weil sie ehedem aus ihren Gütern reiche Almosen gespendet, arme Mitbrüder unterstützt und wöchentliche Messen in der Kirche St. Jakob für die Lebenden und Verstorbenen abgehalten, auch sonst viele Werke der Frömmigkeit geübt habe; doch soll sie, so oft sie zur Beratung ihrer Angelegenheiten zusammenkommt, zuvor die Erlaubnis des Prevost von Paris oder seines Stellvertreters einholen und soll immer einer von beiden bei ihren Zusammenkünften anwesend sein, um Argwohn zu verhüten[1]. In gleicher Weise genehmigte derselbe, 1320 April, die Wiederherstellung der Brüderschaft der Kürschner (pelliparii) in der Kirche des Saints-Innocents, nachdem vorher Untersuchung angestellt worden, ob deren Abhaltung in der Kirche ohne Nachteil und Gefahr stattfinden könne[2]. Auch den Gesellen der Krämer (vallez merciers) erlaubte der König, 1320 Oct., ihre Brüderschaft zu Ehren Gottes und des h. Ludwig einmal im Jahr im Blindenhause (en la maison des aveugles) abzuhalten und dort ihre frommen Spenden und Almosen darzubringen[3]. Die gleiche Erlaubnis erhielten, 1321 Jan., die Oblatenmacher (nebularii), deren Brüderschaft den Erz-

[1] Fagniez, Appendice Nr. 13 S. 291.
[2] Ebd. Nr. 3 S. 281.
[3] Ebd. Nr. 4.

engel Michael als Patron verehrte[1]. Immer aber wird die Anwesenheit des Prevost von Paris oder seines Deputierten bei den Zusammenkünften der Brüderschaften (pro omni evitando scandalo) zur Bedingung gemacht.

Als die vornehmste aller Brüderschaften in Paris galt die grofse Brüderschaft Notre Dame, La Grande confrérie Notre Dame aux seigneurs prêtres et bourgeois de Paris, wie sie sich nannte, die ihre Herkunft von St. Denis oder sogar von der Aussendung der 72 Jünger durch Christus ableitete[2]. Von ihr sind Urkunden seit Anfang des 13. Jahrhunderts erhalten[3]. Nach den Statuten von 1220 war die Zahl der Mitglieder auf 50 Priester und 50 Laien festgesetzt; Frauen sollen nicht aufgenommen werden, ausgenommen die Königin (Blanca von Castilien, Gemahlin Ludwigs VIII) und andere Damen, die man nicht ohne Ärgernis zurückweisen kann[4]. Die Aufnahme neuer Mitglieder findet in den zwei jährlichen Sitzungen im Winter und Sommer statt[5]. An dem Gastmahl (convivium) dürfen nur die Brüder teilnehmen oder die, denen es der Abt und der Prevost — so heifsen die Vorsteher der Brüderschaft — erlauben. Diese sollen auch darauf sehen, dafs die übrig bleibenden Brocken nach der Vorschrift des Evangeliums nicht umkommen, sondern in die Hände der Armen gelangen. Sie können über das Gut der

---

[1] Ebd. Nr. 14.

[2] Vgl. in der cit. Schrift von Le Roux de Lincy S. 280 die Statuten von 1468.

[3] Ebd. Nr. 1 S. 246.

[4] Nisi regina fuerit, vel talis que non possit sine scandalo recusari, wie z. B. die Frau des königlichen Kämmerers Walter, der der Brüderschaft eine jährliche Rente von 3 Sol. anwies, in Urk. vom J. 1203, wo er sagt: Notum facio . . ., quod me et uxorem meam Persoisam posui in grande confratria beate Marie Parisiensis. Ebd. Nr. 5 S. 250.

[5] In crastino duarum sedium, d. i. am Tage nach jeder der beiden Sitzungen; vorher ist der Wintersitzung (in crastino sedis, que est in hyeme) gedacht. Der erste Tag der Zusammenkunft war dem Gastmahl gewidmet; erst am zweiten ging man an die Geschäfte.

Brüderschaft nicht verfügen, ohne zwei oder drei Brüder zuzuziehen, nach dem Worte des Herrn, welches das Zeugnis von zwei oder drei Brüdern vorschreibt[1]. Wichtigere Angelegenheiten werden den Ältesten (majoribus) vorbehalten. Im übrigen wird auf das Buch der Brüderschaft (Charteriolum) verwiesen und nur noch verordnet, dafs Abt und Prevost dem Geistlichen der Brüderschaft befehlen sollen, bei dem Leichenbegängnis eines Bruders die Glocke zu tragen[2]. Wer gegen das Statut handelt, soll nicht länger als Mitbruder angesehen werden. Zur Bekräftigung dieser Beschlüsse wird mit Zustimmung aller Brüder das Siegel der Brüderschaft hinzugesetzt.

Man erkennt in diesen Statuten die Grundzüge und das Wesen aller religiösen Gilden. Eigentümlich ist der gleiche Anteil von Geistlichen und Bürgern von Paris, zu denen dann auch noch einige von der Vorstadt von St. Denis (7 Priester und 6 Bürger) hinzukamen. Auch die Aufnahme von Frauen blieb keine Ausnahme. Nach Beschlufs von 1224 wurde ihre Zahl gleichfalls auf 50, vorzugsweise Frauen von Bürgerbrüdern, festgesetzt[3]. Immer vornehmer aber wurde diese Gesellschaft. Bischöfe und Cardinäle zählten zu ihren geistlichen Mitgliedern. Der Erzbischof von Paris war seit dem 17. Jahrhundert regelmäfsig ihr Abt. Alle Königinnen von Frankreich nach Blanca, der Mutter Ludwigs IX, liefsen sich aufnehmen. Auch die Könige und Grofsen blieben nicht zurück. Ludwig XIV gab, als er sich nach schwerer Krankheit im April 1659 in die Brüderschaft aufnehmen liefs und dabei die religiösen Ceremonien mit Andacht verrichtete, nach dem Zeugnis des Berichterstatters,

---

[1] Preterea statutum est, ne abbas vel prepositus de rebus Confratrie presumat disponere nisi tribus vel duobus fratribus convocatis, ut, sicut a Domino dictum est, duorum vel trium testimonium habeatur.

[2] ut campanam deferat pro defuncto, cui latori de bursa confratrie 12 denarii Paris. largientur.

[3] Vgl. die Statutensammlung von 1468 Art. 6, a. a. O. S. 282.

durch „solche unbegreifliche Ehre allen seinen Völkern das Beispiel bewundernswürdiger Frömmigkeit, das den Anwesenden Thränen der Freude entlockte“ [1].

Neue Brüderschaften wurden im 14. Jahrhundert und später errichtet. So im J. 1332 eine zu Ehren St. Pauls von zwei Bürgern von Paris, deren Statuten der König genehmigte [2]. Am St. Paulstage soll das Hauptfest mit frommen Spenden, Vigilien und Messen bei neuen Lichtern begangen werden. Jeder, der von der Brüderschaft ist und ihrem Dienste beiwohnt, soll anständig gekleidet erscheinen, Eintrittsgeld, Almosen und Gebühren für den Platz, auf dem er sitzen will (trois soulz pour siège, qui veult seoir), sowie für den Geistlichen entrichten, sodann jährliche Beiträge zahlen [3]. Die von den Brüdern gewählten Procuratoren haben den genannten Stiftern Rechenschaft über die Einnahmen abzulegen. Das Begängnis eines verstorbenen Bruders soll mit Fackeln, Kerzen, Kreuz und Leichentuch der Brüderschaft und einem Requiem abgehalten werden.

Karl V gestattete 1375 den Wollkämmern (cardeurs), welche im Kriege ihre Zuflucht nach Paris genommen, eine Brüderschaft zu Ehren der h. Dreieinigkeit, der h. Jungfrau und Johannis des Täufers zu errichten; er wolle teilnehmen, sagt der König, an ihren geistlichen Verdiensten [4]. Auf Bitte der Gesellen der Schuster (varlez cordouaniers) gestattete derselbe 1379 Juli, eine Brüderschaft zu haben zu Ehren der Herren (monseigneurs) St. Crispin und St. Crispinian,

[1] A. a. O. S. 227.

[2] Fagniez App. Nr. 11.

[3] Nicht recht verständlich finde ich den Satz: Item au dit siége a quinze poures souffissaument pelez qui sont les premiers assis et servis a un doys des plus riches hommes, d. i. 15 anständig gekleidete Arme sollen an erster Stelle sitzen und bedient werden gleichwie die reichsten Leute?

[4] Ebd. Nr. 6: ut bonorum spiritualium . . . participes effici mereamur.

„welche Schuster waren, als sie lebten", jede Woche eine Messe vor den Bildern der genannten Heiligen in der Kirche Notre Dame abzuhalten und das Jahresfest derselben zu feiern, auch Procuratoren zu bestellen nach der Weise anderer Brüdersehaften[1].

Ebenso und in gleicher Form wurde von Karl VI 1382 den Linnenhändlern in den Hallen zu Paris, Männern und Frauen, erlaubt, eine Brüdersehaft zu Ehren der h. Jungfrau und besonders der h. Veronika zu stiften und das Jahresfest der letzteren in der Pfarrkirche St. Eustach zu begehen[2]. Desgleichen gestattete derselbe in einer Verordnung vom J. 1406 den geschworenen Meistern (maistres jurez) und der Genossenschaft (communauté) der Metzger der Grande boucherie, eine Brüdersehaft in ihrer Kapelle zu halten zu Ehren der Geburt Christi, worin sie alle Personen, die sieh an ihrem Gottesdienst beteiligen wollten, aufnehmen könnten[3]. Zu den jüngeren Brüderschaften gehörte aueh die der h. Genovefa, der Sehutzheiligen von Paris, welehe, 1412 durch ein päpstliehes Breve errichtet und von Karl VI bestätigt, alljährlich eine grofse Prozession abhielt, bei der die Reliquien der Heiligen vorangetragen wurden[4].

Bestimmt genug ergibt sieh aus diesen Beispielen das Wesen der Brüdersehaften als besonderer Genossenschaften, welche zwar im Zusammenhang standen mit den verschiedenen Gewerken, aber aueh andere als Gewerksgenossen aufnahmen, und zumteil ohne derartigen Zusammenhang für sieh bestanden, alle zu dem gleichen Zweck des gemeinsamen Gottesdienstes mit Verehrung eines Heiligen als Schutzpatrons, sowie der Übung frommer Werke gestiftet.

---

[1] Ebd. Nr. 5.
[2] Ebd. Nr. 8.
[3] Ebd. Nr. 9.
[4] Le Roux de Lincy, Hist. de l'hôtel de ville S. 296.

Die Stadtverfassung von Paris im 14. und 15. Jahrhundert.

Die innerhalb des Rahmens der Stadtverfassung von Paris wirksamen Organe und Kräfte, sowie die Stellung der Hauptstadt zu der königlichen Regierung lassen sich am besten erkennen in den revolutionären Vorgängen des 14. Jahrhunderts, von denen deshalb hier noch kurz die Rede sein soll.

Bekannt ist die grofse Rolle, welche der Prevost der Kaufleute Étienne Marcel in den Revolutionsjahren 1356 bis 1358 als Leiter der Bewegung in der Hauptstadt durchführte[1]. König Johann war in der Schlacht bei Maupertuis (19. Sept. 1356) unterlegen und in die Gefangenschaft der Engländer gefallen. Sein Sohn Herzog Karl von der Normandie, der die Regierung übernahm, fand sich völlig machtlos gegenüber der in Paris versammelten Reichsvertretung aus den drei Ständen. Der von diesen erwählte Ausschufs bemächtigte sich der obersten Gewalt. Der Bischof von Laon, Robert le Coq, und der Prevost der Kaufleute waren die Führer und drängten sich dem Statthalter als Räte und Leiter auf. Alle königlichen Beamten wurden suspendiert, unter diesen auch der Prevost von Paris, so dafs das Obergericht in der Hauptstadt auf kurze Zeit aufhörte[2]. Dem Prevost der Kaufleute standen 10—12 andere machthabende Bürger zur Seite, unter welchen sich am meisten der Schöffe Charles Toussac hervorthat[3]. Ihnen folgte das Volk von

---

[1] Vgl. Les grandes Chroniques de France publ. par Paulin Paris VI 34. Robiquet, Hist. municipale de Paris Chap. 3 S. 50.

[2] Grandes chron. S. 55: et demoureroient les autres officiers suspendus par telle manière que en la dite ville de Paris l'on ne tint point de jusridicion jusques au lundi ensuivant que le prévost fut restitué en son office.

[3] Ebd. S. 64: Et lors au conseil dudit monseigneur le duc (de Normandie) estoit principal et souverain maistre le dit evesque de Laon, qui les choses dessus dites avoit toute préparées et faites par

Paris, welches der Prevost, so oft er es für nötig hielt, durch die Viertelmeister und Fünfzigmänner der Stadt zusammenrufen liefs[1]. Am 22. Febr. 1358 liefs Etienne Marcel alle Gewerke der Stadt (tous les mestiers de Paris) bei dem königlichen Palast unter Waffen treten — es waren gegen 3000 Mann — und begab sich zum Herzog Statthalter, vor dessen Augen er zwei Hofmarschälle töten liefs; der Herzog selbst wurde genötigt, zu seiner Sicherheit die rotblaue Kappe, das Abzeichen der revolutionären Hauptstadt, aufzusetzen[2]; der Prevost des Marchands setzte sich selbst den Hut des Herzogs auf und hielt dann von dem Fenster des Stadthauses aus eine Ansprache an das bewaffnete Volk auf dem Grèveplatz, worin er sagte, dafs das, was so eben gethan worden, zum allgemeinen Wohl von Frankreich geschehen sei[3].

Der Prevost des Marchands und die Schöffen sandten Ausschreiben an alle guten Städte des Königreichs mit der Aufforderung, in den Bund mit der Hauptstadt zu treten und deren Farben, rot und blau, gleichwie der Statthalter und die andern Prinzen königlichen Geblüts anzunehmen. Doch nur wenige leisteten Folge.

Die Machthaber von Paris gewannen eine starke Stütze an König Karl von Navarra, der der Böse heifst, nachdem er aus der Haft im Schlofs Alleux bei Cambrai entkommen war. Dieser, der mehrere Male nach Paris kam und öffent-

---

la puissance et ayde du devant dit prévost des marchands et de dix ou de douze de la ville de Paris.

[1] S. 65: 10000 Personen waren auf dem Turnierplatz bei der Abtei St. Germain-des Près versammelt, wo der König von Navarra eine öffentliche Ansprache an das Volk hielt „par le mandement que le dit roy de Navarre et le dit prévost des marchans avoient fait à plusieurs quarteniers et cinquanteniers de la dite ville."

[2] S. 73: La première semaine de janvier ensuivant ceux de Paris ordenèrent qu'il auroient tous chapperons partis de rouge et de pers.

[3] S. 88: Et le dit prévost des marchans et ses compaignons alèrent en leur maison en Grève que l'on appeloit la maison de la ville. Hier die bestimmte Nachricht, dafs das Bürgerhaus, parlouer aux bourgeois, auf dem Grèveplatz war und nun Stadthaus hiefs.

liche Ansprachen an das Volk hielt, wurde am 15. Juni 1358 im Stadthause auf Antrag des Schöffen Toussac als Capitän des Reichs ausgerufen. Hiermit hatte die Revolution ihren Höhepunkt erreicht, worauf es unerwartet schnell mit ihr wieder abwärts und zu Ende ging. Denn eben das Bündnis mit dem König von Navarra als Parteihaupt wurde ihr verderblich. Der Herzog Regent erschien mit einem Heere vor der Hauptstadt, welche Navarra und der Prevost des Marchands mit englischen Söldnern zu verteidigen unternahmen. Doch das Volk, erbittert über die Engländer, mit denen es bald in blutige Händel geriet, wandte sich von seinen bisherigen Führern ab. Etienne Marcel wollte sich der Schlüssel zum Fort bei St. Denis versichern, stiefs aber auf Widerstand und wurde mit fünf Genossen erschlagen, am letzten Juli 1358. Zwei Tage darauf hielt der Regent unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug; der Schöffe Toussac wurde auf dem Grèveplatz enthauptet[1].

Zum andern Male erhob sich das Volk von Paris unter der Regierung Karls VI Anfang März 1382 mit plötzlichem Aufruhr bei Ankündigung einer Accise des Zwanzigsten von allem Verkauf, und als der König in demselben Jahre dem Grafen von Flandern gegen die Demokratie von Gent zu Hülfe zog, nahmen Paris und andere Städte des nördlichen Frankreichs eine friedliche Haltung zu Gunsten der letzteren an. Die Schlacht bei Roorbeke (27. November), in welcher Philipp von Artevelde, das Haupt der Genter, unterlag, entschied auch das Geschick von Paris[2]. Karl VI strafte seine Hauptstadt, nachdem er mit siegesfroher Waffenmacht zurückgekehrt war, durch Entziehung aller Freiheiten in der Verordnung vom 27. Januar 1383, wonach er die Jurisdiction

[1] Ebd. S. 89. 90.

[2] Vgl. über den Aufstand der Maillotins und die nachfolgenden Vorgänge in Paris bis zum Einzug des Königs am 11. Januar 1383: Félibien S. 694 f. und Robiquet S. 133 f.

über sie auf seinen Prevost übertrug[1]. Zugleich verfügte er, dafs alle Meisterschaften und Innungen der Gewerke (aucuns maistres des metiers ni communauté quelleconque), namentlich die der Metzger, der Wechsler, der Goldschmiede, der Tuchmacher, Krämer, Pelzhändler, Tuchwalker und Weber, aufhören sollten. Der königliche Prevost wird für jedes Gewerk gewisse gute Männer zu Aufsehern (visiteurs) bestellen und das Gericht über alle entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter halten. Es sollen auch keine Zusammenkünfte von Brüderschaften der Gewerke (par manière de confrairie de mestier) stattfinden, aufser wenn sie zur Kirche gehen, und auch dann nur mit Erlaubnis und in Anwesenheit des königlichen Prevost oder seiner Diener, widrigenfalls sie die Strafe wegen Ungehorsams an Leib und Vermögen treffen würde. Es sollen auch keine Viertelsvorsteher, Fünfzig- und Zehnmänner für die Stadtverteidigung mehr sein; der König wird selbst für die Bewachung der Stadt sorgen. Fortbestehend aber bleiben alle besonderen Jurisdictionen der königlichen Lehnsleute und Kronbeamten, des Connétable, des Kämmerers, des Oberbrotmeisters (panetier), des Kellermeisters (boutiller), wie aller geistlichen und weltlichen Lehnsbesitzer und Grundherren in Paris.

Aus dieser königlichen Strafsentenz ist ersichtlich, wie weit die Autonomie der Hauptstadt in Verwaltung und Jurisdiction sich erstreckte und durch welche Organe sie geübt wurde. Als solche sind erwähnt aufser dem Stadtmagistrat selbst die Meisterschaften, d. i. Vorsteher der Gewerke, von denen acht genannt sind, sodann die Viertelsvorsteher, quar-

---

[1] Vgl. Ordonn. des rois V 688 und Félibien I S. CXIX: — prenons et mettons en notre main la prevosté des marchands, eschevinage et clergie de notre ville de Paris avecque toute la jurisdiction, coertion et congnoissance et tous autres droits quelconques ... Voulons et ordonnons que notre prevost de Paris qui à present est et qui pour le tems à venir sera ou son lieutnant ... ait toute la jurisdiction etc.

tiniers, und die Fünfzig- und Zehnmänner, cinquantainiers et dixainiers.

Die Corporationen der Gewerke hatten keine besondere Vertretung bei der Stadtregierung. Die alte Brüderschaft der Kaufleute zu Wasser existierte nur noch dem Namen nach im Stadtmagistrat. Sie hatte sich aufgelöst in mehrere Corporationen, die seit dem 15. Jahrhundert als les six corps des marchands erscheinen. Fünf von diesen, die Tuchmacher (drapiers), Krämer, Wechsler, Kürschner und Goldschmiede, sind auch in der angeführten Ordonnanz von 1383 genannt; als sechstes kamen die Gewürzkrämer hinzu, und an die Stelle der sehr heruntergekommenen Wechsler traten später die Strumpfwirker und Mützenmacher (bonnetiers)[1]. Diesen sechs Corps standen allein gewisse Ehrenrechte zu. Bei dem feierlichen Empfange der Könige, Königinnen und Legaten in der Stadt teilten sie mit den Schöffen des Magistrats die Ehre, den Thronhimmel zu tragen, wobei sie in seidenen Gewändern von verschiedener Farbe erschienen[2]. Bei der Thronbesteigung der Könige brachten sie ihre Huldigung nächst dem Stadtmagistrat besonders dar u. a. m. Mehr zu bedeuten hatte, dafs die Schöffen und andere wichtige Stadtämter aus ihrer Mitte besetzt wurden, während nur Personen höheren Ranges, wie Parlamentsräte und Kronbeamte, zur Prévôté des Marchands gelangten[3]. Jede dieser Corporationen hatte ihr eigenes Innungshaus und Bureau, und die erste und angesehenste waren die Tuchhändler, wie

[1] Vgl. Félibien, Hist. de Paris II 921, wo ich allein nähere Auskunft über die six corps des marchands gefunden habe.

[2] Bei dem Einzuge der zweiten Gemahlin Ludwigs XII, Marie von England, 1514, weigerten sich die Wechsler, in seidenen Gewändern zu kommen, weil dies nicht ihren Verhältnissen entspreche (sie waren nicht, wie heutzutage die Bankiers, die reichsten Leute). Dagegen erklärten sich die bonnetiers hierzu bereit und gewannen dadurch die Stelle von jenen in den sechs Corps.

[3] Vgl. das Verzeichnis derselben bei Le Roux de Liney, Deux. partie S. 203 ff.

in Deutschland die Gewandschneider. Zusammen bildeten sie die Kaufmannschaft, la marchandise. Durch den ersten Vorsteher der Tuchhändler wurden sämtliche Vorsteher, je sechs von jedem Corps, zu gemeinsamen Beratungen zusammenberufen.

Die Vorsteher der Stadtquartiere, deren es zur Zeit 16 in Paris gab, und, diesen untergeordnet, die Fünfzig- und Zehnmänner waren die Anführer der städtischen Miliz und Executivbeamte der Stadtregierung, die für die Bewachung der Thore und Wälle und die innere Ruhe und Sicherheit, besonders bei Feuersbrünsten, einzustehen hatten[1].

Die Stadtmiliz, das Volk von Paris, stand in Waffen vor den Thoren, als Karl VI im Januar 1383 siegreich von Flandern zurückkehrte. Nach Froissarts Erzählung waren es mehr als 20 000 Pariser mit ihren Armbrustschützen, Schild- und Keulenträgern (paveschieurs et maillets). „Seht da", sagten die Herren vom Adel im königlichen Heer, „seht da die hochmütige Canaille, was will sie mit ihrem prahlerischen Aufzug[2]?"

Die Privilegien und die Stadtverfassung von Paris blieben von 1383 bis 1411 suspendiert. Dann wurden wieder Prevost und Schöffen gewählt, und im Februar 1416, bald nach der furchtbaren Niederlage des königlichen Heeres bei Azincourt (Oct. 1415), erfolgte die grofse Ordonnanz von 1416, deren 700 Artikel sich über die Jurisdiction und Verwaltung des Stadtmagistrats und seiner Unterbeamten verbreiten[3]. Doch wenig nützte solche Fülle der Artikel wie der Rechte dem Volke von Paris, welches sich zur Zeit unter dem Druck der Faction der Armagnacs befand und wenige Monate darauf seine Hinneigung zum Herzog von Burgund abermals mit einem harten Strafgericht büfsen mufste.

---

[1] Vgl. ebd. Prem. P. S. 193 ff. Robiquet S. 249.
[2] Froissart, Chron. L. II c. 205 (Buchon).
[3] Vgl. Robiquet S. 207.

Rückblicke.

1. Die Verbindung der Normandie, des Stammlandes der normannischen Könige von England, mit dem mächtigeren Nachbarreiche setzte sich noch fort unter dem französischen Hause Anjou-Plantagenet, welches mit Heinrich II 1154 auf den Thron von England gelangte. Aus der Regierungszeit dieses Königs stammt das unter dem Namen Etablissements de Rouen bekannte Stadtrecht der normannischen Hauptstadt an der Seine. Es ist mit keinem englischen Stadtrechte verwandt, sondern vorwiegend französisch. Die Stadtverfassung beruht auf der geschworenen Commune, aber in eigentümlicher Ausgestaltung. Neben Maire und Schöffen finden sich hundert Pairs als regelmäfsige Vertretung der Bürger. Die Commune herrscht in der Stadt und zwingt alle Einwohner, sie zu beschwören. Sie steht jedoch unter königlichen Beamten, Baillif und Vicegraf, welchen das hohe Gericht vorbehalten ist. Dem Könige ist sie zum Heereszug verpflichtet; von anderen Diensten ist sie befreit.

2. Die französische Stadt La Rochelle erhielt ihre ersten Privilegien von dem letzten Grafen Wilhelm von Poitiers. Als sie mit den Provinzen Poitou und Guyenne infolge der Vermählung der Erbtochter Eleonore mit Heinrich II an England kam, bestätigte dieser König nicht blofs ihre Privilegien, sondern verlieh ihr auch das Recht der Commune in der Form, wie sie in Rouen bestand. Mustergültig wurden dann die Stadtrechte teils von Rouen, teils von La Rochelle für eine Reihe von andern Städten in Poitou und Guyenne, denen sie König Johann von England verlieh oder bestätigte. Rouen vertauschte die angestammte englische Landesherrschaft mit der französischen, als Philipp August die Normandie 1204 an die Krone von Frankreich zurückbrachte; doch wurde sein Stadtrecht auch von dem neuen Herrscher

und dessen Nachfolgern anerkannt. Wetteifernd begünstigten die Könige von England und Frankreich die Freiheit der französischen Communen, um sich ihrer Heeresfolge, sowie der finanziellen Vorteile, die ihnen aus denselben zuflossen, zu versichern.

3. Eine gegenseitige Einwirkung des Städtewesens in England und Normandie, so lange die Verbindung beider bestand, hat stattgefunden, einerseits durch Einführung des Communalamts des Majors als des von den Bürgern gewählten Stadtoberhaupts in England, andererseits durch die gleichartige Bildung von Gilden der Kaufleute und Gewerbetreibenden in Rouen wie in England.

4. Als früheste Communen in Nordfrankreich werden zu Anfang des 12. Jahrhunderts die von Noyon und St. Quentin genannt, welche die Vorbilder von Laon waren. Älter noch, und vielleicht das Vorbild von allen, war die Commune in der deutschen Bischofsstadt Cambrai, wo sie Kaiser Heinrich V 1107 abschaffte. Aus grauenhaft verwilderten Zuständen unter herrschsüchtigen Bischöfen und ruchlosen Gewalthabern erhob sich der Bürgerstand mit beschworenen Einigungen. Niemals war eine Revolution in höherem Mafse berechtigt als diese, bei der es allein auf Rechtsschutz für Leben und Eigentum abgesehen war. Was man auch heutzutage der alten Monarchie von Frankreich schlimmes nachsagen mag, nicht mit Unrecht sind doch die Könige Ludwig VI und VII als Beförderer des Bürgerstandes und Verleiher der Communen gerühmt worden, wenn auch ihre Politik aus Rücksicht gegen die Bischöfe und andere Stadtherren bisweilen schwankte.

5. Die Friedensordnung von Laon 1128 war das Werk der Vermittelung Ludwigs VI zwischen den hergebrachten Rechten des Bischofs und anderer Grundherren einer- und den Freiheitsforderungen der Bürger andererseits. Die Bürger erlangten persönliche Freiheit und Eigentumsrecht bei fest bestimmten, nicht mehr von der Willkür der Macht-

haber abhängigen Pflichten und Diensten, und Sicherheit durch Errichtung eines aufserordentlichen Friedensgerichts unter gewählten Oberen, Maire und Geschworenen. Die Friedensordnung von Laon ist für eine Reihe von anderen Städten mafsgebend und das Muster ihrer Communalverfassung geworden.

6. Die Charten, welche das Recht der Communen und Bürger enthalten, sind unvollständig, weil sie das bestehende Gewohnheitsrecht voraussetzen. Doch ergänzen sie sich gegenseitig zu einem Gesamtbilde, indem die einen mehr von dem Gerichte und dessen Verfahren, sowie von dem Strafrechte handeln, die andern auch das Privatrecht berühren, andere die Verwaltungsgeschäfte der Communalbehörde hervorheben. Die Hauptfrage war immer: wer zur Commune gehörte; ob es eine Zwangspflicht der Stadtbewohner war, in sie einzutreten und auf sie zu schwören. Als Regel hat man dies wohl anzusehen. Gleichwie in den Établissements de Rouen, wird auch in den Charten von Beauvais und Soissons verordnet, dafs alle Einwohner, gleichviel unter welchen Grundherren sie sich befinden, die Commune beschwören sollen. Von einem Eintreten der Grundherren selbst ist nicht die Rede; denn es verstand sich von selbst, dafs Klerus und Adel nicht zur Commune gehörten. Hierin lag ihre Stärke und ihre Schwäche, ihre Stärke als Einigung der Bürger unter sich, ihre Schwäche gegenüber den machthabenden Ständen.

7. In der That ist die Commune in den Städten Frankreichs nicht der Anfang einer fortschreitenden Entwickelung der Städtefreiheit und des Bürgertums gewesen. Schon zu Ende des 13. Jahrh. zeigten sich die Bürgerschaften in sich zerfallen in Klassen und Factionen, die Städte in vollster Mifsverwaltung, und alles ist mit dem Worte des trefflichen Beaumanoir gesagt, dafs die königliche Regierung den Communen gleichwie unmündigen Kindern zu Hülfe kommen müsse. Daher geschah es, dafs manche Communen sich aus

ihrer inneren Bedrängnis nicht anders zu helfen wufsten, als dafs sie selbst die Abschaffung ihrer Autonomie verlangten.

8. Die Könige Ludwig VI und VII duldeten zwar keine städtischen Communen in ihren Domänen, verliehen aber in vielen Ortschaften den Eingesessenen die sog. Coutumes von Lorris mit gleichen persönlichen Freiheitsrechten, wie sie den Communen zustanden. Und dem von den Königen gegebenen Beispiel folgten die grofsen Lehnsherren halb gezwungen nach, um die Auswanderung ihrer Leute und die Verödung ihrer Dörfer zu verhüten. Eine noch gröfsere Verbreitung als die Coutumes von Lorris fand im Nordosten von Frankreich die Charte von Beaumont, worin Erzbischof Wilhelm von Reims, Graf von Champagne und Ratgeber der Könige Ludwig VII und Philipp August, den Einwohnern dieser neu gegründeten Stadt auch die Selbstverwaltung mit Major und Juraten zugestanden hatte.

9. In den beiden bedeutendsten Städten des nördlichen Frankreichs, Paris und Orléans, wurde niemals eine Commune eingeführt. Orléans wurde durch einen Prevost und andere königliche Beamte regiert; doch erhielten die Einwohner gleichfalls wesentliche Freiheitsrechte, Abschaffung des Todfalls und der Leibeigenschaft, Fixierung der Steuern. Auch in Paris war der königliche Prevost die oberste Stadtbehörde für Gericht und Polizei; aber neben ihm bestand fortdauernd die alte Corporation der Kaufleute zu Wasser unter ihrem Haupt, dem ‚prevost des marchands', welche den Handel und Verkehr in der Hauptstadt durch Verordnungen regelte und einen bedeutenden Teil der Stadtverwaltung durch ihre Unterbeamten besorgte.

10. Die Gewerksgenossenschaften von Paris tauchen erst im 12. Jahrhundert urkundlich auf. Aufserordentlich grofs war ihre Zersplitterung nach Art und Betrieb der einzelnen Gewerbe. Die meisten standen unter der Aufsicht und Jurisdiction des Prevost von Paris, andere unter der der Grofsmeister des Hofes, einige unter der des Prevost der Kauf-

mannschaft. Mit den Gewerken waren Brüderschaften für religiöse Zwecke verbunden, und diese nahmen auch andere Personen aufser den Gewerksgenossen auf. Auch gab es Brüderschaften allgemeiner Art ohne Rücksicht auf Stand und Gewerbe. Als die vornehmste von allen war die sog. grofse Brüderschaft Notre-Dame angesehen, welcher Geistliche und Bürger sowie Bürgersfrauen in bestimmter Anzahl als Mitglieder angehörten, und in die einzutreten Königinnen und Könige und Geistliche vom höchsten Range sich zur Ehre wie zum geistlichen Verdienste schätzten. Die Brüderschaften in Paris wurden wiederholt durch allgemeine Verbote der Könige, zuerst von Philipp dem Schönen 1305, getroffen, dann einzeln wieder zugelassen, aber unter strenge Überwachung des königlichen Prevost gestellt.

11. Die Freiheitsrechte der Hauptstadt lagen, gleichwie die der Communen in den Provinzen, in der Hand des Königs. Sie wurden für die königliche Regierung gefährlich in der Revolution von 1356—1358, wie in dem Aufstand der Maillotins 1383, und deshalb unterdrückt, dann nach dreifsigjähriger Suspension wiederhergestellt, aber fortan in engen Schranken gehalten.

12. Die Erklärung der Communen als Gilden bei Wilda, Thierry und Warnkönig ist ein Mifsverständnis, welches verschiedenartige Rechtsbildungen und Institute mit einander verwechselt und vermischt. Die Benennung von Gilden kommt in der Normandie gleichwie in England für die Genossenschaften der Kaufleute und Gewerbtreibenden vor. Als Gilden können wohl auch die Brüderschaften gelten; doch kam in diesen, soweit sie geduldet wurden, nur die religiöse Seite durch Kirchendienst und Übung brüderlicher Pflichten zum Ausdruck.

Sechstes Buch.

FLANDERN u. HENNEGAU. BRABANT (Lüttich).

Litteratur und Gildetheorie.

Ein bedeutendes Verdienst um die Erforschung der Rechtsaltertümer von Belgien hat sich J. J. Raepsaet (gest. 1831) erworben. Diejenige von seinen Schriften, die uns hier näher angeht, ist betitelt: Analyse historique et critique de l'origine et des progrès des droits civils, politiques et réligieux des Belges et Gaulois sous les périodes Gauloise, Romaine, Frauque, féodale et coutumière. Gand, 1824—1826[1]. In folgenden Sätzen begründet der Autor seine Ansicht über die Entstehung der Communen. Das Bedürfnis der Ordnung und des inneren Friedens in den Städten hat das System der Communen hervorgebracht. Die Einwohner der Grundherrschaften, maneria, hatten ihren Herren Abgaben zu entrichten, welche deutsch und flamändisch Geld, lateinisch geldum genannt wurden. Daher heifst die Gesamtheit der Einwohner eines Cantons eine Gilde, lateinisch gilda, gildonia, und die einzelnen Mitglieder sind gildones. Gleichwie Theseus in Athen die in verschiedenen Orten zerstreuten Umwohner zur Stadt hereinzog, haben die Souveräne von Europa aus Gilden Städte gemacht, Handwerker und Gewerbe in diese hereingezogen und durch Steuerbefreiung begünstigt. Jede der verschiedenen Corporationen hatte ihre eigenen Gewohnheiten und Privilegien; der Vorteil und das Bedürfnis führten alle zur Vereinigung unter ein gemeinsames Gesetz. Hieraus ist das System der Communen oder Poorteryen im 12. Jahrhundert hervorgegangen. Ein Beispiel davon gibt die Gilda generalis der schottischen Stadt Berwick.

Die meisten dieser Sätze sind bloſse Erfindungen. Be-

[1] Wieder abgedruckt in Raepsaet, Oeuvres complètes V. 1839.

merkenswert ist allein, dafs man schon bei diesem älteren belgischen Rechtshistoriker der Ableitung der städtischen Commune von der Gilde begegnet, einer Ansicht, welche später zur herrschenden geworden ist.

Als grundlegendes Werk ist anerkannt: L. A. Warnkönigs Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis 1305, in 3 Bänden 1835—1842. Der erste und wichtigste Teil behandelt die Geschichte und Verfassung des Landes und der Städte im allgemeinen, der zweite die der einzelnen Städte nnd Castellanien, der dritte das Rechtssystem im ganzen. Besonders wertvoll sind die Urkundenanhänge, worin eine Fülle bis dahin nnbenutzten archivalischen Materials mitgeteilt ist. In Belgien und Frankreich ist dasselbe Werk mehr bekannt geworden durch die französische Ausgabe von A. E. Gheldolf, welche sowohl durch Berichtigungen und Zusätze als zumteil neue Bearbeitung des belgischen Gelehrten selbständigen Wert besitzt, leider aber nur ungefähr bis zur Hälfte des Ganzen gediehen ist. Histoire de la Flandre et des institutions civiles et politiques jusqu'à l'année 1305 par L. A. Warnkœnig, trad. avec corrections et additions de l'auteur par A. E. Gheldolf I—IV. 1835—1851, V. 1864. I und II entsprechen dem ersten Bande des deutschen Werks; III enthält Gent, IV Brügge, V Ypern (in vollständig neuer Bearbeitung). Es fehlen die kleineren Städte, sowie der ganze dritte Band Warnkönigs über das Rechtssystem. Die Urkunden in den Anhängen sind in der französischen Ausgabe nach chronologischer Folge geordnet und dadurch übersichtlicher gemacht.

Als Grundlagen des geselligen Verbandes in den flandrischen Städten sind in diesem Werke angegeben: 1. ‚Die natürliche Gemeinheit', welche durch die Vereinigung von Wohnstätten unter dem Schutze von Mauern, Wällen und Gräben entsteht; 2. der kirchliche Verband der Stadtbewohner in Pfarreien; 3. hauptsächlich das städtische Schöffentum, in welchem die Gemeinde ihr Haupt und Organ besafs, durch welches sie zur juristischen Persönlichkeit wurde (I 332 ff. deutsche Ausg.). Warnkönig hat sich hier, wie man sieht, noch ganz frei gehalten von der Gildetheorie, welcher er später in seiner französischen Rechtsgeschichte nach Thierry gefolgt ist. Ausdrücklich erklärt sich derselbe gegen die Behauptung einiger belgischen Historiker, dafs die flandrischen Communen, gleichwie

die nordfranzösischen, durch conjuratio, d. i. Revolution gegen die Stadtherren, entstanden seien. Seine wohlbegründete Ansicht ist, dafs es für diese Städte gar keiner Revolution bedurfte, um zu freien Institutionen zu gelangen, da ihre Freiheit teils sich auf natürliche Weise auf der Grundlage des Schöffengerichts entwickelte, teils durch die Landes- und Grundherren selbst zu deren eigenem Vorteil befördert wurde (a. a. O. S. 335 und 369).

Letztere Ansicht hat Beifall gefunden nicht blofs bei belgischen Rechtshistorikern, wie z. B. Piot, Histoire de Louvain, 1839 S. 117, sondern auch bei einem französichen, Taillar, dessen Schrift: De l'affranchissement des Communes dans le Nord de France. 1837, an dieser Stelle anzuführen ist, weil sie speciell von den Communen und deren Charten im französischen Flandern und Artois handelt. Die allgemeine Einleitung, worin der Verfasser nach französischer Manier fünf Principien zur Entstehung der Commune mit einander ‚arbeiten' läfst, ist ohne Wert. In einem Nachtrage, der im Comte-Rendu de la commission royale d'histoire VIII, Bruxelles 1844, unter dem wenig passenden Titel: Recherches sur l'histoire des institutions politiques et civiles du moyen âge, erschienen ist, hat derselbe die Privilegien von Douai, Lille, Arras, Saint-Omer, Aire registriert. Taillar war Präsident des Gerichtshofes zu Douai und kannte die städtischen Archive.

Neuerdings ist die Verfassungsgeschichte der Städte Belgiens, d. i. hauptsächlich Flanderns und Brabants, von Alphons Wauters, Archivar in Brüssel, bearbeitet worden. Seine Erstlingsschrift, betitelt: De l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique dans le Nord de la France . . . Preuves. 1869, bezweckte, besseren Grund zu legen durch Veröffentlichung unbekannten Urkundenmaterials. Es sind darin städtische Urkunden aller Art aus dem 11. bis 14. Jahrh. lediglich nach chronologischer Folge und leider mitunter recht fehlerhaft und ohne Verständnis des Sinnes abgedruckt. (Ich citiere diese Schrift als Wauters, Preuves.)

Fine andere vorbereitende Arbeit desselben Autors handelt von den Gilden: Les gildes communales au onzième siècle. 1874, in Bulletins de l'académie royale de Belgique, 2 Série XXXVII 704. Anknüpfend an Wilda und Thierry trägt Wauters das Bekannte über die altfränkischen und englischen Gilden vor

und geht von diesen zu den ältesten niederländischen Gilden über, worin er die Keime der späteren Communen erkeunt. (Ich citiere Wauters, Gildes communales.)

Das Hauptwerk von Wauters ist: Les libertés communales, essai sur leur origine et leurs premiers développements en Belgique, dans le Nord de la France et sur les bords du Rhin. 1878. (Ich citiere Wauters, Libertés communales.) Es ist darin der Versuch gemacht, die Verfassungsgeschichte der Städte im Zusammenhang bis 1250 darzustellen. Abgesehen von der unzulänglichen Bekanntschaft des Verfassers mit dem Gegenstande, so weit es sich um die Städte Nordfrankreichs und die rheinischen von Deutschland handelt, wird auch in der Ausführung der äufseren und inneren Geschichte der belgischen Städte ebenso sehr die Gründlichkeit der Forschung wie Übersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung vermifst. In der Einleitung kommen die verschiedenen Hypothesen über den Ursprung der Stadtverfassung im Mittelalter zur Sprache, wo der Verfasser sich im allgemeinen gegen die in Deutschland vertretene Ansicht von dem germanischen Ursprung derselben erklärt, dabei aber doch wieder behauptet, dafs im Mittelalter die Corporationen oder Gilden die Grundlage der Stadtverfassung bildeten (S. 19), was jene Gegenrede wieder aufzuheben scheint. Was danu den Fortgaug der städtischen oder bürgerlichen Freiheit betrifft, so geht seine Meinung dahin, dafs dieselbe, insbesondere die selbständige Jurisdiction, sowie die Friedensinstitute der Bürgerschaften aus den Privilegien entstanden seien, welche den Kaufmannsgilden verliehen wurden; so in Flandern, in Deutschland und England (S. 28). Davon wird bezüglich der Niederlande weiter unten die Rede sein.

Das durch reiche Kenntnis der Dinge und geistvolle Ausführung ausgezeichnete Werk von Léon Vanderkindere: Le siècle des Artevelde. 1879, enthält nicht, wie man erwarten sollte, eine darstellende Geschichte des 14. Jahrhunderts, sondern Beschreibung der Zustände, Sitten, der Civilisation überhaupt. Nach der Ansicht dieses Autors war die Kaufmannsgilde keine ursprüngliche Einrichtung in den Städten; sie entstand erst, als Handel und Gewerbe sich gehoben hatten, durch Einigung der Kaufleute in dem Bestreben den Handel zu monopolisieren; für die Stadtverfassung war sie nur von untergeordneter Bedeutung (S. 63 f.). — In einem früher erschienenen Aufsatz: Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organi-

sation de la Marke dans nos contrées (in Bulletins de l'Académie royale de Belgique XXXVIII Jg. 1874 S. 236 f.) hatte Vanderkindere den wenig glücklichen Versuch gemacht, im Anschlufs an die Theorie G. L. v. Maurers auch die niederländischen Stadträte unmittelbar von den Vorstehern der Markgenossenschaften herzuleiten, wogegen Wauters in seinem akademischen Gutachten über diese Schrift sogar die Existenz der letzteren in Belgien bestritt (a. a. O. S. 140 f.).

Edmond Ponllet, Origines, développements et transformations des institutions dans les anciens Pays-bas I, II. Louvain 1882. 2 éd. (unvollendet), gibt in kurzen Paragraphen Betrachtungen und Überblicke ohne selbständige Forschung aus den Quellen. Als Ziele des Bürgertums sind treffend bezeichnet die Ausscheidung des Stadtgebiets (une sorte d'immunité laïque) von den Verwaltungsbezirken des Landes (centaine, prévôté, baillage) und die Gewinnung von Privilegien, welche Selbstregierung, Sicherheit des Landes, öffentlichen Frieden, Ermäfsigung der fiscalischen Lasten, Localisation des Rechts, Einheit der Jurisdiction verbürgten (I 280).

Die Hypothese von der Entstehung der Communen aus Gilden, welche in Belgien hauptsächlich durch Wauters vertreten wird, fordert zu einer vorgängigen Untersuchung der Beweise auf, welche zu ihrer Begründung beigebracht worden sind.

Wauters geht bis auf die im Capitular Ludwigs des Frommen vom J. 821 erwähnten Verschwörungen oder eidlichen Verbindungen der Unfreien im Gau der Menapier und Küstengebiet von Flandern zurück, deren schon in der Einleitung von mir gedacht wurde[1]. Er sieht darin Gilden, deren Fortbestand sogar bis in die neuere Zeit er glaubt in dem flandrischen Städtchen Warneton an der Leye nachweisen zu können. In einer Beschreibung der zu dem Orte gehörigen Feldmark vom J. 1517 finden sich nämlich 7 Flurstücke (von 12 im ganzen) mit Gildenamen benannt, woraus Wauters auf das Vorhandensein von ebenso viel alten Communalverbänden mit privilegierten Bürgerschaften schliefst[2].

---

[1] I Einl. S. 3.

[2] Wauters, Gildes communales a. a. O. S. 707 und S. 724 nebst Planzeichnung des Stadtgebiets S. 730.

Die Sache erklärt sich jedoch auf sehr einfache Weise. Das Wort Gilde hat hier keine andere Bedeutung, als worin es sonst häufig in der Form gildum, geldum vorkommt, nämlich als Steuer, hier Grundabgabe[1], so dafs jene Benennung der Flurstücke lediglich auf den Steuerkataster zurückzuführen ist, wie dies auch Sander, der die Beschreibung überliefert hat, ausdrücklich angibt[2].

Man mufs von der fränkisch carolingischen Zeit her sehr weit fortschreiten, bis man wieder der Spur von einer Gilde in den Niederlanden begegnet. In der von dem Mönch Alpert 1022 verfassten Schrift, betitelt: De diversitate temporum, wird das sittenlose Leben und leichtfertige Treiben der Kaufleute zu Tiel, einer zu jener Zeit bedeutenden Handelsstadt an der Waal im Bistum Utrecht, geschildert[3]. Der Autor macht ihnen allerlei Laster zum Vorwurf und fährt dann also fort: „Schon am frühen Morgen befleifsigen sie sich des Trinkens, und wer am meisten durch schändliche Reden mit laut erhobener Stimme das ungebildete Volk zum Lachen und Weintrinken anreizt, trägt bei ihnen den gröfsten Ruhm davon. Sie schiefsen deshalb Geld zusammen, welches sie an die Einzelnen verteilen, um ihnen Gewinn zu verschaffen, und legen einen Teil davon zurück für die zu bestimmten Zeiten des Jahres stattfindenden Gelage, bei denen sie sich, zumal an hohen Festtagen, gleichsam feierlich, der Trunkenheit hingeben[4].

Es ist, wie man sieht, von einer Genossenschaft der Kaufleute die Rede, von der jedoch der sittenrichterliche Mönch

---

[1] Vgl. Ducange Glossar unter Gildum.

[2] Sanderus, Flandria illustrata III 333 (Ausg. von 1735): Caeterum Warnestonio similiter septem sunt urbanae appendices, quas Gildas vocant, quarum principes Rosenberghe, Potterie, Ville, quae a variis possidentur familiis. Census Flandriae ultimus ad a. 1517 actus (d. i. Feldstücke) nominat: Reybrouckgilde, Slutsebekegilde, Buschegilde etc. In den älteren Urkk. der Abtei Warneton kommen diese Namen nicht vor. Vgl. Chronicon abbatiae Warnestoniensis ex actis monasterii collectum. Brugis 1852.

[3] M. G. SS. IV 718. Otto I schenkte das Kloster und die Stadt Tiel dem Bistum Utrecht, nach Urk. J. 950 Apr. 20 (Diplomata ed. Sickel I 206), worin die Stadt civitas nova atque lapidea genannt ist.

[4] Si quidem ob hoc pecuniam simul conferunt, et hanc partitam singulis ad lucra distribuunt, et ex his quoscumque potus certis temporibus in anno cernunt, et in celebrioribus festis quasi sollempniter ebrietati inserviunt.

allein dasjenige hervorhebt, was ihm an ihr tadelnswert erschien. Es war eine Art Handelscompagnie oder Gesellschaftsbank. Denn die Verteilung des zusammengebrachten Geldes an die Einzelnen, und zwar ad lucra, ist doch wohl nur von Darlehen aus der gemeinsamen Kasse zu verstehen, um sie für gewinnbringende Geschäfte zu benutzen, da es sonst nicht erst des Zusammenschiefsens von Geld bedurft hätte, um es dann wieder zu verteilen. Der Umstand allein, dafs diese Kaufleute sich täglich in der Trinkstube zusammenfanden und zu bestimmten Zeiten festliche Gelage abhielten, macht sie noch nicht zu einer eigentlichen Brüderschaft oder Gilde.

Ferner wird zum Beweise für das frühe Dasein von Gilden in den Niederlanden angeführt eine Laienbrüderschaft bei der zum Lütticher Bistum gehörigen Abtei St. Trond, welche Brüderschaft schon lange vorhanden war, ehe sie Abt Nicolaus 1192 bestätigte[1]. Dieselbe war von dienenden Laien des Klosters zum Zweck des Seelenheils unter dem Patronat des h. Eucherius gestiftet; aber auch ihre Herren, die Mönche des Klosters, nahmen als Gönner daran teil[2]. Sie bethätigte ihren frommen Zweck durch Entrichtung gewisser Beiträge zum besten sowohl der Kirche wie der Brüder und besonders durch den Dienst beim Begräbnis eines Bruders mit Abhaltung von Seelmessen; sie hielt ihre Zusammenkünfte nicht im Kloster, sondern in den aufserhalb desselben gelegenen Wohnungen, und wählte aus der Mitte der Laienbrüder den Vorsteher, Decan genannt[3], welchen dann der Decan des Klosters einsetzte. Diese religiöse Brüderschaft, welche als Beispiel für zahllose andere bei Kirchen

---

[1] Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond publ. par Ch. Piot I 154: Statuts de la confrérie de Saint-Euchère. Als erste Gönner der Brüderschaft sind in der Urkunde die Äbte Guntram und Adalard genannt.

[2] Notum sit, heifst es in der Urkunde, quomodo nos, qui specialiter censemur servitores fratrum, preter cetera in unam convenimus societatem. — — Hec igitur societas et fraternitas . . roborata hactenus a fratribus monachis, qui eidem societati presunt et intersunt . ., a quibus (dominis nostris) tanquam a capite cetera membra pendemus.

[3] Insoweit wird die Selbständigkeit der Laienbrüder betont: Placuit, ut hujus nostre societatis conventus nusquam extra ambitum et domos servitorum celebretur, nec decanus ex ea, nisi servitor, constituatur, eo quod specialiter nostra est.

und Klöstern dienen kann, mag freilich wohl als Gilde angesehen werden; doch mit der Stadtverfassung hat sie nicht das mindeste zu thun.

Anderer Art und wichtiger sind die Genossenschaften, welche amicitiae oder caritates heifsen und den städtischen Communen angehörten; von diesen ist bei den einzelnen Städten zu reden.

I. Flandern und Hennegau.

Landes- und Stadtverfassung im 12. Jahrhundert.

Walteri Vita Caroli und Galberti Passio Caroli comitis, herausg. von Köpke. M. G. SS. XII. — Gisleberti Chron. Hanoniense, herausg. von W. Arndt. M. G. SS. XXI. — Warnkönig, Flandr Staats- und Rechtsgesch. I 132. — Wauters, Table chronologique conc. l'histoire de la Belgique II. III.

Flandern.

Die Grafschaft Flandern begriff zur Zeit, da in Nordfrankreich die neuen Communen aufkamen, d. i. zu Anfang und Mitte des 12. Jahrhunderts, noch das südwestliche oder Welschflandern in sich, welches nachmals die französische Grafschaft Artois bildete. Die ältere Verfassungsgeschichte der zu dieser Landschaft gehörigen Städte, Arras, Saint-Omer, Aire u. a., ist deshalb nicht im Zusammenhang mit den Communen von Nordfrankreich, sondern mit den übrigen flandrischen Städten zu betrachten, mit denen sie gleichartige Rechtsgewohnheiten und Institutionen teilte. Gleichwie diese erhielten sie ihre ersten Privilegien von den Grafen von Flandern, welche dann auch Philipp August von Frankreich bestätigte, als er infolge seiner Vermählung mit Elisa-

beth von Hennegau, Erbtochter von Flandern, (1180) jene Städte an sich gebracht hatte[1]

In den durch Handel und Gewerbe aufblühenden flandrischen Städten hatte sich bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts ein selbständiges bürgerliches Gemeinwesen entfaltet, dessen Vorbild, bei dem lebendigen Verkehr mit Nordfrankreich, sicherlich auch bei der Erhebung des Bürgerstandes in der Picardie und Vermandois von weitreichendem Einfluſs war.

Von den politischen Zuständen des Landes und der Städte von Flandern zu jener Zeit läſst sich ein hinlänglich deutliches Bild aus den Lebensbeschreibungen des Grafen Karl des Guten gewinnen, welche von zwei Zeitgenossen, Walter, Archidiacon von Terouâne, und Galbert, einem Geistlichen zu Brügge, abgefaſst wurden, als das ganze Land und Volk durch die ebenso schmerzliche wie verhängnisvolle Katastrophe der Ermordung des Grafen aufgeregt und in groſse Verwirrung geraten war. Vortrefflich ist besonders durch anschauliche Lebendigkeit die Erzählung dieses Ereignisses von Galbert, der als Augenzeuge dabei war und über die einzelnen Umstände, sowie die schweren Folgen, die es nach sich zog, sich tagebuchartige Aufzeichnungen machte, welche er dann in seiner Schrift zusammenstellte.

Graf Karl, genannt der Gute, geboren in Dänemark als Sohn des Königs Knut des Heiligen, war im J. 1111 kraft des Erbrechts seiner Mutter Adela, Tochter des Grafen

---

[1] So war es im Heiratsvertrag ausdrücklich bedungen bezüglich der Städte Arras, Saint-Omer, Aire, Hesdin, welche nach dem Tode des Grafen Philipp an Frankreich fallen sollten, tali tamen apposita pactione, ne per eum terre depereant instituta. Vgl. die Urkunde in Anm. zu Gisleberti Chron. Hanoniense SS. XXI 529. Die für die einzelnen Städte von Philipp August und Ludwig VIII ausgestellten Urkunden finden sich verzeichnet bei Delisle, Catalogue des Actes de Philippe Auguste, und Wauters, Table chronologique II. III.

Robert Friso I, in den Besitz der Grafschaft gelangt. Er hatte durch ausgezeichnete Regententugenden als ein ebenso gerechter wie frommer und mildthätiger Fürst die allgemeine Verehrung des Volks und der Geistlichkeit gewonnen, nicht minder aber auch durch seine gegen Trotz und Eigenmacht der Grofsen bewiesene Strenge die bittere Feindschaft eines mächtigen und reichen Dienstmannengeschlechts auf sich gezogen, als dessen Haupt und Führer der nächst dem Fürsten angesehenste Mann des Landes, Bertulf, Propst von St. Donatian in Brügge und Kanzler von Flandern, galt. Mit diesem verschwor sich die ganze Sippe, sein Bruder Haket, Castellan von Brügge, nebst anderen Brüdern und Brudersöhnen gegen das Leben des Grafen. Nachdem der geplante Mord durch Überfall in der Kirche St. Donatian in dem Moment, als Karl der Gute am Altare betend niederkniete, am 2. März 1127 grauenvoll verübt war, bemächtigten sich die Verschwörer des Castells von Brügge und mit diesem des Schatzes des Fürsten, mit dessen Hülfe sie die Zahl ihrer Freunde und Helfer vermehrten. Ein Kämmerer des Grafen, Gervasius, begann hierauf zuerst mit einer Schar von Kriegern und im Einverständnis mit den Bürgern von Brügge die Burg zu belagern, wo die Mörder Karls sich aufs tapferste verteidigten. Der Castellan von Gent, noch andere Castellane und Hofleute — von Galbert insgemein principes genannt — schlossen sich den Belagerern an; auch die Bürger von Gent zogen mit ganzer Macht herbei, in der eigennützigen Absicht, die Gebeine des fürstlichen Märtyrers nach ihrer Stadt zu entführen. Mit dem inneren Kriege des entzweiten Landes verband sich der Erbfolgestreit um die Grafschaft. Als Prätendenten traten die nächsten Anverwandten des Hauses, Wilhelm von der Normandie und Theoderich von Elsafs, auf. Die benachbarten Fürsten von Holland und Hennegau mischten sich darein, um für sich Eroberungen zu machen. König Ludwig VI von Frankreich führte den Grafen Wilhelm nach Brügge und forderte dessen

Anerkennung als Grafen von Flandern. Dieser selbst kam nicht mit leeren Händen: er bewilligte den Städten, auf deren Zustimmung es hauptsächlich ankam, einen grofsen Freiheitsbrief, worin er Abschaffung der Zölle und Grundzinsen verhiefs und den Bürgern gestattete, ihre Gewohnheiten und Rechte nach eigenem Gefallen zu verbessern[1]. Nachdem der Graf und mit ihm der König von Frankreich den öffentlich verlesenen Freiheitsbrief auf den Reliquien der Heiligen beschworen hatten, empfing der erstere die Huldigung in Brügge auf der zwischen Burg und Stadt gelegenen Arena in Gegenwart der aufgebahrten Leiche des Grafen Karl. Auch die zu Reddenburg (Ardenburg) versammelten Grofsen und Vassallen huldigten dem Grafen Wilhelm gegen besondere Zugeständnisse.

Unterdes wehrten sich die in der Burg eingeschlossenen Mörder des guten Grafen mit verzweifelter Tapferkeit, bis die meisten im Kampfe gefallen waren und auch die letzten, die sich auf den Glockenturm geflüchtet, als dieser mit Einsturz drohte, sich ergaben. Alle miteinander, auch die durch Flucht entkommenen, unter ihnen Propst Bertulf, büfsten ihr schändliches Verbrechen durch ein entsetzliches Ende[2].

Doch Graf Wilhelm hatte mehr versprochen, als er halten konnte. Seine Vassallen verlangten die abgeschafften Zölle, die sie zu Lehen besafsen, von ihm zurück. Er verfuhr gewaltthätig in Ypern, Lille und Saint-Omer. Als er nach Gent kam, traten die Bürger als Ankläger gegen ihn auf, schleuderten ihm den Vorwurf des Wortbruchs ins Gesicht und forderten ihn zur Rechenschaft vor das Landesgericht zu Ypern. Zwei Grofse und Pairs, die sich als Anführer der Genter hervorthaten[3]), kündigten dem Fürsten

---

[1] Galbert c. 55: Comes superaddidit eis, ut potestative et licenter consuetudinarias leges suas de die in diem corrigerent et in melius commutarent, secundum qualitatem temporis et loci.

[2] Walteri Vita c. 50, Galberti passio c. 57. 81—85.

[3] Galbert c. 102: Daniel von Dendermonde und Iwan von

Vassallenschaft und Gehorsam auf, sandten Boten umher in die flandrischen Castelle und erhielten von vielen Seiten die zustimmende Erklärung, man wolle einen so schlechten Grafen nicht länger dulden. Die von Brügge verbanden sich mit den Seeflanderern zum beiderseitigen Schutz und für die Ehre des Landes. Theoderich von Elsafs, der Gegner und Mitbewerber Wilhelms, kam mit den Gentern nach Brügge. Dort fand eine andere Wahlversammlung auf der Arena statt, welche ihn als Consul, d. i. Regenten von Flandern, ausrief, nachdem er zuvor den Fürsten und dem Volke zugesagt hatte, die Freiheiten des Landes zu bewahren und zu verbessern (1128, 1. April)[1]. Nach dem Vorgang von Gent und Brügge erklärten sich auch die Bürger von Ypern für ihn. In diesem Moment stellt sich Ludwig VI von Frankreich als Oberlehnsherr von Flandern dar, verlangt als Schiedsrichter im Erbfolgestreit angenommen zu werden und gebietet Absendung von Vertrauensmännern nach Arras. Doch die Bürger von Brügge gaben zur Antwort, dafs der König und sein Graf Wilhelm ihnen das Wort gebrochen und sie einen besseren Grafen gewählt hätten; nicht dem Könige von Frankreich, sondern allein den Grofsen und Bürgern von Flandern stehe es zu, den Erben der Grafschaft zu wählen[2]. Hierauf stellten beide Mitbewerber ihre Sache auf die Entscheidung der Waffen, und der Krieg nahm ein unerwartet schnelles Ende. Der tapfere Normanne Wilhelm wurde bei der Belagerung des Castells von Alost tödlich getroffen (1128, 27. Juli)[3]. Allgemein sah sich nun Theoderich als Graf und Landesherr anerkannt

---

Alost, beide vom Geschlechte der Burggrafen von Gent. Vgl. Warnkönig I 142.

[1] Galbert c. 103. 104.

[2] Ebd. c. 107: Notum igitur facimus universis, quod nihil pertinet ad regem Franciae de electione vel positione comitis Flandrie . . . terrae compares et cives proximum comitatus heredem eligendi habent potestatem et in ipso comitatu sublimandi possident libertatem.

[3] Ebd. c. 119. 120.

und erhielt auch wieder von den Königen von Frankreich und England die Lehen, welche Karl der Gute von ihnen besessen hatte.

Man erkennt in diesen Vorgängen die Macht und Bedeutung, welche die flandrischen Städte schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts erlangt hatten. Die Art und Weise, wie die Bürger im Successionsstreit selbständig auftraten und handelten, setzt eine schon weit fortgeschrittene Autonomie ihres Gemeinwesens voraus. Der Ausdruck communio, der einmal für die Genter gebraucht wird, als sie mit voller Macht nach Brügge auszogen, um den Mord des Grafen Karl zu rächen, ist in diesem Sinne aufzufassen; doch war es der Castellan, der sie zum Zuge aufbot und dem sie folgten[1].

Denn der Castellan, der militärische Befehlshaber der Burg und zugleich stellvertretende Richter des Grafen, der darum auch vicecomes, wie sein Amtsbezirk vicecomitatus heifst, ist das Haupt von Burg und Stadt. Die durch Mauern und Gräben befestigte Burg, castellum, bildet die Schutzwehr, auf deren Besitz es für die Stadtherrschaft hauptsächlich ankam; von ihr, der urbs, unterscheidet Galbert die aufserhalb gelegene Stadt der Bürger als suburbium, wie die Bürger selbst von ihm auch suburbani genannt sind[2]. Das suburbium von Brügge, von dem Castell durch einen freien Platz, ager oder harena, getrennt, wo die Bürger zusammenzukommen pflegten[3], war noch nicht in Wall und

[1] Galbertus c. 33: Nam pro ipsis mandaverat castellanus ipsorum, ut, collecta virtute et communione sua, armati et ad pugnandum insultum facerent ad castrum. — Es waren auch Handwerker, operatores et artifices, mit dabei, welche die Sturmleitern für die Belagerer des Castells zu Brügge anfertigten.

[2] S. 583, 45: per omnes plateas suburbii; S. 586, 2: et clauserunt cives portas suburbii; S. 575, 26: adhuc suburbani nostri loci aperte introierunt ad consilia dominorum illorum; S. 589, 18: precipio ergo suburbanis simul omnibus, qui assistitis, ut suscipiatis noviter electum comitem.

[3] S. 588: Convenerunt burgenses nostri in agrum, quod *(sic)*

Graben der Burg mit eingeschlossen. Erst die Mörder des Grafen Karl, welche das Castell inne hatten, setzten auch die Stadt in Verteidigungsstand. Propst Bertulf befahl den Bürgern, sie mit Einzäunung und Gräben zu versehen; und sie machten sich unter Führung des Castellans und Mitwirkung der Geistlichen mit Eifer daran, schafften Holz aus dem Walde des Grafen herbei, errichteten Thürme und Schutzwehren, stellten Wächter an den Thoren auf[1]. Doch es wurde den Gentern, die mit Waffenmacht kamen, um die Verräter zu strafen, nicht schwer, in die schwach befestigte Stadt einzudringen[2].

Man hört in diesem Grafenstreit von keiner inneren Parteiung der Bürgerschaften, von keiner Entzweiung der verschiedenen Klassen oder Stände: immer stehen die Bürger einer Stadt für sich zusammen, sei es, dafs sie der Führung ihres Castellans folgen, sei es, dafs sie sich ihm widersetzen und ihn zwingen ihren Willen zu thun[3], oder wenn sie dem einen Grafen huldigen und dem anderen den Gehorsam aufkündigen.

Dies setzt notwendig das Bestehen einer Gemeinschaft der Bürger und Organisation derselben voraus. So wenig Galbert hiervon erwähnt, so genügt doch dies wenige, um die allgemeine Vorstellung, welche sowohl die Natur der Sache, wie die Analogie der Einrichtungen an die Hand gibt, zu bestätigen.

Als Obere der Bürger- oder Stadtgemeinde erscheinen Richter und Schöffen, beide, wie wir weiterhin sehen werden, von dem Grafen oder seinem Castellan eingesetzt,

---

suburbio adjacet intra septas villae; S. 590: convenerunt rex et comes eum suis et nostris militibus, civibus et Flandrensibus multis in agrum consuetum. Vgl. S. 570, 6: sed illos apud harenas in exitu suburbii persequebantur, und öfter.

[1] Ebd. c. 25.

[2] Ebd. c. 33.

[3] Wie z. B. die Brügger mit ihrem Castellan umgingen, erzählt Galbert c. 60. 99. 105.

und als Vertreter der Bürgerschaft vornehme und mächtige Bürger, meliores et fortiores civium, auf deren Übergewicht und Zusammenhalten die Einigkeit der ganzen Stadt beruht[1].

Dem Grafen und Landesfürsten stehen zur Seite die grofsen Lehnsträger und Grundbesitzer der Grafschaft, welche principes, primates, proceres, auch pares heifsen[2], aus deren Mitte er seine Castellane als Vorgesetzte der Städte und grofsen Amtsbezirke, sowie seine Hofbeamten erwählte[3].

Diese selbst sind im Besitz von eigenen Castellen, sind Lehnsherren von Rittern, die ihnen den Waffendienst leisten, Grundherren von Hörigen, die für sie das Land bauen, ihnen Abgaben und Frohnden leisten[4].

Die Grofsen wie die Ritter, milites, d. i. der Adel überhaupt, haben ihren Gerichtsstand am Hofe des Grafen bei den Vassallen des Landes, die Bürger und Bauern hingegen bei den Schöffen und Richtern[5], und es wird als

[1] Galbert c. 51: In der Versammlung zu Brügge am 27. März 1127 schworen die Brügger und die anwesenden Flanderer mit dem Eide, den der Richter Folpert vorsprach: Ego Folpertus judex juro me talem electurum comitem terrae hujus etc. . . . Consequenter ergo omnes meliores civium juraverunt, ex Isandica Alardus scabinus cum sua potentia, ex Ostburg Hajolum cum illius loci potestatibus . . . omnes fortiores et meliores simili sacramento juraverunt.

[2] Die Benennung der Grofsen des Landes als principes wird auch in den Urkunden von Flandern, wie in denen von Hennegau, Holland und Lothringen, allgemein gebraucht. Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I 35.

[3] Galbert c. 31: Daniel, unus de paribus regni . . . simul et Riquardus ex Woldman, Theodericus castellanus Dikasmutis oppidi, Walterus butelgir comitis, unusquisque itaque istorum principum.

[4] Galbert c. 2: circa villas et curtes divitum et castra sua seu munitiones (im Unterschied von denen des Grafen); c. 3: at comes egregius satagebat . . . eleemosinas largiri in castris et locis suis. Die zu Ardenburg versammelten primates liefsen sich von Graf Wilhelm für ihre Bauern Weidefreiheit in Mooren, Befreiung von ungewohnten Heerdiensten, neuen Steuern und Zöllen bewilligen, ebd. c. 55.

[5] Galbert c. 111: Si quis esset, qui eos auderet interpellare de traditione, ipsi interpellati responderent, vel secundum quod miles erat, in curia comitis, vel secundum quod inferioris ordinis, coram scabinis et judicibus terrae; vgl. c. 103.

Grundsatz ausgesprochen, daſs selbst der Graf nicht ohne Urteil der Schöffen über sie richten könne[1].

Bei Beratung wichtiger Angelegenheiten des Landes nahmen neben dem grundbesitzenden Adel auch die Bürger der Städte einen, wenn auch nicht gleichwiegenden, doch selbständigen Anteil; denn viel kam auf ihre Zustimmung und Mitwirkung an. Den Pairs des Landes und den Bürgern stand es zu, den nächsten Erben der Grafschaft zu wählen. Zur Verhandlung mit den Gesandten Frankreichs wurden neben 20 Rittern auch 12 angesehene Bürger abgeordnet[2].

Die Geistlichkeit spielte keine politische Rolle. Auffallend still verhielt sie sich bei der Ermordung des guten Grafen, wiewohl er sich als ein sehr frommer und der Kirche ergebener, wie gegen sie freigebiger Fürst bewiesen hatte. Freilich war der erste Geistliche des Landes, der Propst von St. Donatian, selbst der Anstifter und das Haupt der Verschwörung gegen den Grafen gewesen. Überdies genossen die hervorragendsten Städte Flanderns, Brügge, Gent, Ypern, Lille, Saint-Omer, das unschätzbare Glück, keine Bischöfe in ihrer Mitte zu besitzen. Wie viel Streit über bischöfliche Herrschaftsrechte, wie viel innerer Unfriede blieb ihnen dadurch erspart! Brügge und Gent gehörten zur Zeit noch zur Diöcese Noyon in Vermandois, von der das Bistum Tournai erst 1146 abgetrennt wurde[3]; völlig wirkungslos aber war das Interdict, welches der Bischof Simon von Noyon der Stadt Gent zu Gunsten Wilhelms von Normandie und Frankreich zu Gefallen auferlegte[4]. —

---

[1] Passio Karoli comitis auctore anonymo (SS. XII 621): Karl will einen Frevel nicht strafen, nisi premissa et cognita sententia scabinorum, sine quorum judicio nil datur posse vel velle comitibus, ne cuiquam videretur inferre prejudicium.

[2] Ebd. c. 53: ut in sabbato sancto paschae 20 milites et 12 e civibus seniores et prudentiores exirent obviam nuntiis regis.

[3] Vgl. Warnkönig über die kirchlichen Verhältnisse Flanderns I 407.

[4] Galbert c. 108.

Dies ist das allgemeine Bild, das wir aus der Erzählung Galberts von den Zuständen der Grafschaft, von ihrer Landesverfassung und der Bedeutung der Städte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gewinnen. Hierzu kommt noch die andere Beschreibung, welche zu Ende dieses Jahrhunderts Wilhelm Brito in seiner zum Ruhme des französischen Königs Philipp August gedichteten Philippis von dem Glanze der flandrischen Städte entworfen hat[1]. Der Autor erzählt, wie sie im J. 1182 dem Grafen Philipp von Flandern, als er sich zum Kriege gegen Frankreich rüstete, mit ihrer Waffenmacht zu Hülfe kamen. Die Commune der Genter, stolz auf ihre betürmten Häuser, Reichtum und Volkszahl, sandte allein zwanzigtausend Mann und mehr auf eigene Kosten. Desgleichen erschienen zwei Legionen von dem hochmütigen Ypern, dessen Volk im Färben der Wolle geschickt ist. Auch das alte Atrebat (Arras), des Handelsgewinns und Wuchers beflissen, fügte seine Scharen um so bereitwilliger hinzu, als es das Haupt und der einzige Sitz des Reiches Atrebat schon damals war, als Commius dasselbe inne hatte und Julius die Gallier bekämpfte[2]. Und nicht fehlte Brügge, das mehrere tausend starke Männer stellte, die Stadt, welche die vornehmen Leute mit Stiefeln versorgt und reich ist an Früchten und Wiesen sowie durch den benachbarten Hafen. Die Seestadt Dam heifst so von dem Schaden, den sie Frankreichs Schiffen zufügen wird. Auch Insula (Lille), die anmutige Stadt, deren Kaufleute gefärbte Tücher nach auswärts führen und dafür das Kaufgeld in Schillingen heimbringen, und das Volk, das den heiligen Homerus (St. Audomar) verehrt, schickten Tausende von tapferen Jünglingen ins Feld. Auch Hesdin, Gravelingen, Bapaume und Douai, das reiche und waffenmächtige, stellten sich mit ihren Scharen ein, um nicht feindlicher Übermacht zu unterliegen.

[1] M. G. SS. XXVI 321.

[2] Vgl. Caesar de bello Gallico IV c. 2.

Hennegau.

Anders stellt sich das Verhältnis der gräflichen Herrschaft gegenüber Adel und Städten in dem benachbarten und mehrmals mit Flandern verbundenen Hennegau dar, wie es uns von einem der besten Chronisten der Zeit, Gislebert von Mons, am Ende des 12. Jahrhunderts geschildert wird. Dieser war Kaplan und Kanzler des Grafen Balduin V, dessen Regierung (1171–1195) den Mittelpunkt und Hauptinhalt seiner Erzählung ausmacht. Der hochbegabte Fürst bewies sich als ein ebenso geschickter Politiker und verständiger Gesetzgeber, wie tapferer und glücklicher Kriegführer. Man erstaunt über die Heeresmacht von vielen hundert Rittern und vielen tausend Streitern zu Rofs und zu Fufs, welche der Graf von Hennegau, sowie die Grafen von Flandern und Namur aus ihren nur wenig umfänglichen Ländern aufzubringen vermochten. Und wenn man auch den Angaben Gisleberts von den enormen runden Zahlen nur geringen Glauben schenken kann[1], läfst doch seine Erzählung immerhin auf eine aufserordentlich starke Bevölkerung und ungemein reiche Einkünfte der Landesherren schliefsen.

Noch mehr als in Flandern hatte der Adel in Hennegau zu bedeuten. Edle und Dienstmannen umgaben den Fürsten, teils als Räte, teils als Kampfgenossen, oder in beiden Eigenschaften zugleich[2]. Die Bürger der Städte be-

[1] Beispielsweise soll nach Gislebert a. a. O. S. 531 Graf Philipp von Flandern im J. 1181 gegen Radulf von Couci, einen kleinen Dynasten in Vermandois, mit einem Heere ausgezogen sein, das auf 1000 Ritter und 200000 Mann zu Rofs und zu Fufs geschätzt wurde, wobei ihm Balduin von Hennegau noch mit 400 Rittern und 60000 Mann zu Rofs und zu Fufs an der Oise zu Hilfe kam.

[2] Gislebert S. 599: Multi nobiles et quidam ministeriales, consiliarii in artibus suis et commilitones in armis, quorum quidam consiliarii tantum, quidam autem commilitones tantum, aut et consiliarii et commilitones.

fanden sich noch in sehr gedrückten und abhängigen Verhältnissen. Nur auf den Besitz der Burgen, castra, unter deren Schutz sich die Städte, villae, befanden, kam es für die Herrschaft wie die Sicherheit des Landes an. Diese zu verteidigen, war Pflicht der Lehnsleute und verbunden damit das stagium, d. i. die Pflicht, während einer bestimmten Zeit des Jahres im Castell zu wohnen[1]. Als nach langem Streit und Krieg zwischen Balduin von Hennegau und seinem Oheim, Philipp von Namur, beide zuletzt im J. 1190 Frieden schlossen, überliefs der letztere dem ersteren die Burg Namur, sowie alle anderen Castelle und behielt für sich nur diejenigen Orte, welche keine Castelle hatten[2]. Durch den Besitz der Castelle war dem Grafen Balduin die Landesherrschaft von Namur gesichert. Er liefs die Mauern der Burg zu Mons, wo er residierte, erhöhen und mit Vorwerken versehen, um die Stadt aber einen grofsen Graben ziehen, wobei viele Häuser niedergerissen wurden. Auch Valenciennes wurde mit einem blofsen Graben umgeben. Nur kleinere Orte wie Bouchain, Beaumont erhielten auch Mauern zu ihrem Schutz[3].

Was die Verfassung der Städte und das Recht ihrer Einwohner angeht, so ist besonders von Bedeutung, was Gislebert über die Zustände in den beiden Hauptorten Mons

---

[1] Als Jakob von Avesnes dem Grafen Balduin aufs neue die Lehnstreue schwor: stagia in Montibus et in Valencenis debita recognovit coram paribus suis Montensibus et coram paribus suis Valencenensibus, Gisleb. S. 543. Die Weigerung des stagium hatte Verlust des Lehns zur Folge, vgl. S. 567.

[2] Gilbertus p. 569: quod comes Hanoniensis omnia castra que occupaverat in pace haberet et cum castris burgum Namurcum et omnes villas, in quibus ipsa castra sita erant; comes autem Namurcensis, avunculus ejus, omnes villas in quibus castra non erant haberet.

[3] Gisleb. S. 544: Turrim de Bulceno exaltari et testudine construi fecit, et muros ipsius ville renovavit. S. 548: Fossatum maximum Valencenis tunc et postea construi fecit, Bellum montem autem muro circumdedit.

und Valenciennes berichtet. Ausführlich verbreitet sich derselbe über die Rechte der Abtei St. Waltrud und anderer Stifter in Mons[1]. Der Graf ist der Vogt der Abtei, hat von ihr das Castell und Wohnhäuser der Stadt zu Lehen, wofür er einen geringen Jahreszins als Recognitionsgebühr entrichtet. Die Einwohner der Stadt sind ihm von ihren Wohnstätten, mit Ausnahme von vier befreiten, zu Frohnden, Steuern und Heerdienst verpflichtet[2]. Der Graf hat nach dem ihm zustehenden Rechte einen Meier und Schöffen in Mons, gleichwie die Abtei die ihrigen in den ihr zugehörigen Orten. Das Meieramt ist erblich, hat aber bei jedesmaliger Übertragung ein Lehngeld (relevium) zu entrichten.

Gislebert gibt an, welche Dienste die Einwohner von Mons und Valenciennes insgesamt von ihren Wohnhäusern für den Grafen zu leisten hatten[3]. Wenn er bei ihnen Wohnung nimmt, müssen sie ihm Kochgeschirr, Schüsseln und Betten liefern. Der Meier zu Mons gibt für den Brunnen im Castell den Eimer her, der Castellan den Strick dazu. Befreit von jenen Leistungen sind die Wohnhäuser der Geistlichen und Ritter wie die der Dienstleute in den Hofämtern. In Valenciennes besafs der Graf das Recht des Todfalls (mortua manus), ausgenommen von Geistlichen und Rittern; dasselbe wurde bisweilen in Gnaden erlassen, dann aber wieder mit aller Strenge eingefordert[4]. Es geht daraus hervor, dafs die Bürger von Valenciennes auch unter dem ihnen schon im J. 1114 erteilten Friedensgesetz, von dem weiter die Rede sein wird, jenes wesentliche Merkmal der Hörigkeit noch keineswegs abgestreift hatten. Immerhin erfreuten sie sich eines besseren persönlichen Rechts als die

[1] Vgl. S. 495 unter der Überschrift: De ecclesia beate Waldetrudis, que caput est totius Hanonie.

[2] S. 497: Quatuor in Montibus sunt mansure libere, que comiti talliam vel exactionem seu angariam aut exercitum non debent, nec in eis manentes per villicum et scabinos justiciantur.

[3] Vgl. S. 520.

[4] Vgl. S. 512.

Landbewohner, und es geschah daher, dafs letztere, auch ohne in eine Stadt hereinzuziehen und dort Bürger zu werden, Aufnahme in das Bürgerrecht nachsuchten und erhielten. Infolge häufiger Klagen jedoch, welche Kirchen und andere Grundherren über solche Ausbürger unter ihren Hintersassen erhoben[1], verordnete Graf Balduin, dafs deren keine mehr sollten zugelassen werden. Es ist bemerkenswert, dafs das Verhältnis von Pfahlbürgern und Ausbürgern, das in den deutschen Städten seit dem 13. bis ins 15. Jahrhundert immer aufs neue durch Landfrieden und Reichsgesetze verboten wurde, schon so früh in Hennegau vorkommt.

Kurz zusammengefafst, stellt sich die Verfassung des Landes und der Städte in den Grafschaften Flandern und Hennegau zur Zeit des 12. Jahrhunderts in folgender Weise dar. Die Landesherrschaft der Grafen besteht in lehnsherrlichen und Hoheitsrechten, die sie durch Castellane und andere Beamte, ihre Vassallen und Dienstleute, ausüben, und stützt sich auf grofsen Grundbesitz, vornehmlich aber auf den Besitz von festen Castellen. Sie ist beschränkt durch einen mächtigen Herrenstand der Pairs und Edlen, die gleichfalls über Land und Leute und eigene Castelle gebieten. Die Städte in Verbindung mit herrschaftlichen Castellen zeigen noch ein unfertiges und in sich geteiltes Wesen. Der Ausdruck suburbia, Unterburgen, den Galbert gebraucht, deutet auf die Art ihrer Entstehung wie auf ihre Abhängigkeit von dem Herrn des Castells. Burg und Stadt sind äufserlich getrennt, jene der Herrschaftssitz mit Burgleuten als militärischer Besatzung, diese der Ansiedelungsort freier und unfreier, für ihre Hausplätze dem Herrn zinspflichtiger und sonst nach Herkommen dienstbarer Einwohner; beide zusammengefafst unter dem Castellan, der entweder den Grafen vertritt oder selbst der Stadtherr ist und den Richter

[1] Vgl. S. 593: qui in villis campestribus manentes burgensium libertate gaudebant.

und die Schöffen der Stadt einsetzt. Richter und Schöffen bilden den Vorstand der Bürgergemeinde für Gericht und Verwaltung und vertreten sie nach aufsen. In dem Mafse, als die Bürger durch Handel und Gewerbe beweglichen Reichtum gewinnen und die Zahl der waffentüchtigen Einwohnerschaft in den Städten sich mehrt, wächst deren Macht und politische Bedeutung, wie wir dies mehr schon in Flandern als im Hennegau sahen.

Die Geschichtschreiber der Zeit berichten von der lebendigen Wirklichkeit der Dinge. Zur Ergänzung des aus ihnen geschöpften Bildes, zur näheren Kenntnis der Rechtsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände in den einzelnen Städten dienen die überlieferten Rechtsordnungen, welche in den Niederlanden allgemein Keuren, d. i. Willküren, heifsen, worunter sowohl die landesherrlichen Privilegien oder, nach der in Frankreich üblichen Benennung, Charten, als auch die eigenen Belieben der Städte sowie anderer Corporationen begriffen sind.

Keuren der Städte und Gilden.

Das chronologische Verzeichnis der Keuren der Städte und Dörfer von Flandern aus dem 12. und 13. Jahrhundert bei Warnkönig (I, 394—406) zeigt schon beim ersten Überblick, dafs in der Aufeinanderfolge derselben nicht gerade die bedeutendsten Städte, Gent, Brügge, Ypern und Arras, vorangehen, wie dies der Fall sein würde, wenn ihre Keuren als Vorbilder oder Grundlagen für andere gedient hätten. Es erscheint vielmehr wie zufällig, dafs einige unbedeutende Orte, wie Furnes (1109), Poperinghen, Nieuport (1163), früher als jene mit Keuren bedacht wurden. Man würde daher auch nur vergebens versuchen, gewisse Gruppen von einzelnen unter sich verwandten Keuren zusammenzustellen, wie sich solche in Frankreich, wo häufig Übertragung

eines ursprünglichen Mutterrechts auf andere Orte stattfand, von selbst darbieten. Denn etwas anderes ist es doch, wenn in Flandern ein und dieselbe Keure an mehrere Städte, Gent, Brügge, Ypern, Oudenarde, kurz nach einander (1172—1190) verliehen wurde[1], zumal diese Keure lediglich das Criminalrecht und die Gerichtsordnung betraf und eben deshalb ganz wohl geeignet war, gleichmäfsig in mehreren Städten eingeführt zu werden, da sie im übrigen die besonderen Rechtsgewohnheiten einer jeden unberührt liefs.

Dagegen sind, in Anschung ihres umfassenderen und tiefer in mannigfaltige Rechtsverhältnisse eingreifenden Inhalts, als Stadtrechte im eigentlichen Sinne zu nennen die sog. Pax Valencenensis vom J. 1114 und die älteste Keure von Saint-Omer 1127, von denen zunächst die Rede sein soll.

Es waren in Flandern vorzugsweise die Grafen Dietrich und Philipp, beide genannt von Elsafs (1128—1191), und in Hennegau die Grafen Balduin II—VI, von denen der letzte (1195) beide Grafschaften unter seiner Herrschaft vereinigte und als Kaiser von Constantinopel in der Gefangenschaft der Bulgaren umkam (1205), die sich als Gesetzgeber um Land und Leute verdient machten. Sie gaben oder erneuerten allgemeine Friedensordnungen im Anschlufs an den von der Geistlichkeit gebotenen Gottesfrieden; namentlich verkündigte Graf Robert Friso (II) in Flandern 1111 einen Landfrieden, welchen seine Nachfolger oft erneuerten[2]. Aus diesen Friedensordnungen gingen dann einzelne Bestimmungen auch in die Stadtrechte über. Letztere selbst galten als Friedensordnungen und wurden zuerst als solche verliehen; so in Frankreich die Institutio pacis von Laon 1128, in Hennegau die Pax Valencenensis von 1114, in Südflandern das Stadtrecht von Saint-Omer von 1127, das in seinem ersten Artikel

[1] Warnkönig I UB. Nr. XII.
[2] Vgl. Warnkönig I 126. 128.

Bewahrung des Friedens von seiten des Fürsten und gerechtes Gericht von seiten der Schöffen gewährleistet[1].

Valenciennes.

Gislebertus, Cronicon Hanoniense (M. G. SS. XXI). — Jacobus de Guysia ed. Fortia et Guérard, 15 Bde. 1826–1837. — L. Cellier, Monuments inédits, Chartes communales de Valenciennes. 1868.

Ich beginne mit der Friedensordnung dieser Stadt von Hennegau, die unter den in Rede stehenden Stadtrechten das älteste ist und neben welcher auch das besondere Verhältnis einer Brüderschaft oder Gilde der Stadt in Betracht kommt.

Über die Einführung der Friedensordnung gibt Gislebert die Nachricht, dafs sie durch den Grafen Balduin, Sohn von Balduin und Ida, mit Zustimmung seiner Vassallen geschehen sei[2]. Derselbe fügt hinzu, dafs mit Einwilligung der Ritter auch deren in der Stadt wohnende hörige Leute in den Frieden mit eingeschlossen wurden, demgemäfs die Abgabe des Todfalls auch von diesen gleichwie von den übrigen Einwohnern, Geistliche und Ritter ausgenommen, dem Grafen zustehen sollte; doch habe der Graf in seiner Milde dieselbe nur selten erhoben. Weiter wurde vereinbart, dafs der Graf von allem, was ihm in Stadt und Gebiet nicht zu eigen gehöre, nichts als Lehen, Zins oder Pfand vergeben, noch sonst veräufsern dürfe[3].

---

[1] Giry, Saint-Omer S. 372: Primo quidem, ut erga unumquemque hominem pacem eis faciam . . . rectumque judicium scabinorum erga unumquemque hominem et erga me ipsum eis fieri concedam.

[2] M. G. SS. XXI S. 512: — qui videns Valencenas villam bonam multisque hominibus populatam quasi nulli legi subjacere, unde ipsa villa minime pace gaudebat, habito hominum suorum consilio et consensu legem instituit, quc pax nominatur.

[3] Compositumque fuit, ut de omnibus, que comes Hanoniensis in Valencenis et in ejus appendiciis nunquam tenuerit in proprietatem,

Der in Rede stehende Graf ist Balduin III, Gemahl der Jolande von Geldern, der im J. 1120 starb, und da der Chronist sagt, er habe nicht lange mehr nach Erlafs der Friedensordnung gelebt, so ergibt sich hieraus schon ungefähr der Zeitpunkt für diese. Sie ist uns durch den späteren Chronisten von Hennegau, Jakob von Guise (gest. 1399), im lateinischen Wortlaut überliefert[1]. Das Vorwort gibt bestimmt das Jahr 1114 als Zeitpunkt ihrer Einführung an[2]. Es ist auch eine altfranzösische Übersetzung vom J. 1275 vorhanden, welche L. Cellier neben dem lateinischen Text mitgeteilt hat. Bei der Vergleichung beider zeigt sich, dafs in der Übersetzung einzelne Artikel gekürzt, andere durch Zusätze erweitert sind. Auch ist der Schlufssatz weggelassen[3] und sind dafür einige besondere Stipulationen angehängt, wovon die erste die Zinsen und Renten des Grafen in der Stadt betrifft, deren Wortlaut die hierauf bezügliche Angabe Gisleberts erst verständlich macht[4]. Was aber die von Jakob von Guise überlieferte Urkunde selbst angeht, so ergibt sich aus verschiedenen Merkmalen, dafs auch in dieser nicht die ursprüngliche Abfassung der Friedensordnung von

---

niehil sibi lieeat alieni dare in feodo vel ad eensum vel in vadio, nee aliquo modo a manibus suis alienare.

[1] Naeh der Ausgabe von Fortia und Guérard wieder abgedruekt im Anhang zu Gisleberts Chronik: SS. XXI 605 f.

[2] Anno 1114 hee pax ineepta fuit et perpetuo stabilis atque firma permanebit.

[3] Has omnes predietas eonditiones paeis juraverunt ac promiserunt etc.

[4] Cellier S. 171: Saeent tout ehil qi sont et ki à venir sont, ke li ome de Valeneienes ont dou leur propre racatées et rendues au eonte Bauduin ses rentes qu'il avoit enwagiés pour trop grant argent qu'il avoit despendut à pau de pourfit . . . et pour ehou li euens leur a pronmis et fermet par foi et par sairement ke ne il ne ses oirs ne venderont jamais à nul jour, ne ne mettront ne à eens ne en wage nul rente de eeste vile. Die Einwohner hatten also aus ihrem eigenen Vermögen die von dem Grafen verpfändeten Renten eingelöst, und dieser gelobte dafür, dafs weder er noeh seine Erben jemals wieder Renten der Stadt in Zins oder Pfand vergeben würden.

1114, sondern ein auf Grund derselben schon weiter fortgebildetes Stadtrecht vorliegt, worin ältere und neuere Bestimmungen durch eine spätere Redaction zusammengefafst sind[1].

Dem eigentlichen und nächsten Zweck der Friedensordnung entsprechen die ersten Artikel, welche vom Raube, d. i. gewaltsamer Beraubung von Sachen, handeln[2]. Sicherheit wird vor allen den Kaufleuten, welche ihre Waren zu Markte bringen, verheifsen[3]. Wer an ihnen oder an Leuten des Friedens (viri pacis, d. i. Einwohner der Stadt) Raub begeht, es sei ein Ritter (miles) oder ein anderer Fremder, ein Knappe (armiger, scutifer) oder ein Geistlicher, hat nicht blofs für die geraubte Sache Ersatz zu leisten, sondern noch mit 60 Sol. für den Friedensbruch zu büfsen. Für solche Fälle ist ein besonders strenges Verfahren angeordnet. Gegen den, der nicht auf der That ergriffen ist und leugnet, kann der Beweis durch das Zeugnis von zwei Männern des Friedens geführt werden. Wird ein Geistlicher oder Knappe auf der That ergriffen oder durch zwei Zeugen überführt, so soll er gehängt werden. Blofser Diebstahl, durch einen Knappen oder Bürgerssohn begangen — ein Ritter stiehlt nicht, sondern nimmt mit Gewalt —, ist aufser Ersatz des

---

[1] Als Zeugnisse späteren Ursprungs hat schon Waitz, D. Verf.-Gesch. VII 394 Anm. 2, die Erwähnung der Waffenspiele und Turniere (hastiludia, torneamenta § 29), die Stadteinteilung in Constablerschaften (§ 28 und 58) und anderes geltend gemacht. Für nachträglich hinzugefügt halte ich die letzten Artikel 57—62, da schon § 56: De omnibus suprascriptis hec praesens carta plane et ipso facto judicabit etc., den Abschlufs macht und das Folgende nur zur Ergänzung vorausgegangener Artikel dient. Auch sachliche Widersprüche, die nicht in der ursprünglichen Abfassung zu denken sind, werde ich im Folgenden aufzeigen.

[2] Die Zählung der Artikel, die im Abdruck vermifst wird, füge ich hinzu.

[3] Nur nicht denen von Douai (exceptis tantummodo illis de villa Duacensi), weil nämlich diese Stadt dem Grafen von Hennegau durch Robert Friso von Flandern entrissen war; vgl. Gislebert S. 501.

gestohlenen Guts mit 20 Sol. zu büfsen. Will ein Ritter oder Fremder sich dem gerichtlichen Verfahren nicht unterwerfen, so soll er eingesperrt und, wenn er auch dann noch hartnäckig bleibt, die Hand verlieren. Auch der Graf selbst, wenn er sich eine Sache von einem Manne des Friedens aneignet, mufs sich zum Friedensgericht stellen; weigert er sich dessen, so wird aus seinen Einkünften dem Beschädigten Ersatz und 20 Sol. zur Bufse, nebst 60 Sol. an den Kanzler des Friedens (cancellarius pacis), geleistet (8).

Zur Ausführung der Friedensconstitution ist ein Friedensgericht angeordnet. Es wird aus 16 Geschworenen des Friedens gebildet, die auch Schöffen (scabini) heifsen[1]. Dem Kanzler des Friedens liegt die Bewahrung des Friedens ob; er empfängt die Bufsen für sich und den Grafen und ist überhaupt als der Executivbeamte des Friedens anzusehen (Art. 3 und öfter).

Das Friedensgericht ist ein aufserordentliches Gericht, welches bei Raub und Plünderung über alle ohne Unterschied urteilt[2]. In anderen Fällen gilt das Standesrecht, wonach Ritter ihren Gerichtsstand bei dem oberen Hofe des Lehnsherrn, Bürger den ihrigen bei den Schöffen des Friedens haben[3]. Über beide steht dem Grafen das landesherrliche Gericht zu, welchem durch diese Friedensordnung kein Abbruch von seinem Rechte geschehen soll[4]. Hieraus erklärt sich, warum nicht zuerst und überhaupt nicht von anderen Vergehen, wie Mord und Todschlag und schwere Verwundung, Erwähnung geschieht, weil für diese Fälle allein das Grafengericht competent ist.

---

[1] § 13: Quodcumque judicium sexdecim jurati pacis fecerint, erit firmum atque stabile. Vgl. 40 und 50 unten.

[2] § 41: De preda et rapina cuilibet et omni tempore fiet verum judicium a juratis pacis.

[3] § 40: Milites debent tractari per dominum suum et per leges curie superioris; burgenses vero per scabinos pacis judicari tenebuntur.

[4] § 50: Pro justicia hujus pacis per judicium scabinorum aut

Die zur Bewahrung des Friedens erteilte Ordnung diente weiter als Grundlage für die Fortbildung des Stadtrechts, welches in den folgenden Artikeln ausgeführt ist. Darin finden sich veränderte Strafbestimmungen für Raub und Diebstahl, und sind die Arten dieser Vergehen unterschieden[1]. Dazu kommen Strafen für Vergehen anderer Art, wie körperliche Mifshandlung durch Schläge oder Haarraufen, Beschimpfung, Störung der Gerichtssitzung, und auch Todschlag, begangen von durchreisenden Fremden (32. 37. 59—61). Das Gericht der Friedensgeschworenen erscheint als das Stadtgericht, welches über alle diese Fälle urteilt und bei Friedensbruch auf Hauszerstörung erkennt (44—46). Die Geschworenen des Friedens sind auch die obrigkeitliche Behörde, welche bei Tumult die Gemeinde zusammenruft und den Auszug des Heeres anordnet (28. 35. 58). Von ihnen werden im Einverständnis mit dem Grafen, oder auch allein, die Vorsteher der Gemeinde (praepositi) ernannt und eingesetzt[2].

Die Friedensgemeinde ist die Stadtgemeinde. Alle Einwohner müssen nach erreichtem 15. Lebensjahr den Frieden der Stadt beschwören, oder die Stadt verlassen und ihr Haus

---

pacis juratorum nullo modo comes debet perdere jus suum aut jurisdictionem qualemcunque ad ipsum de jure pertinentem.

[1] Vgl. Art. 14—22. Anders als Art. 2 bestimmt 23, dafs dem Fremden (extraneus a pace), der eine Sache zum Wert von 5 Sol. gestohlen hat, ein Ohrlappen abgeschnitten oder die Wange mit heifsem Eisen gebrannt werden soll; beträgt aber der Wert mehr als 5 Sol., so soll er gehängt werden; und Art. 49, dafs ein Ritter oder sein Untergebener, der Raub begangen hat, falls er nicht genugthut, in die Gewalt des Beraubten gegeben werden soll: vita ejus duntaxat semper salva.

[2] Prepositi debent fieri, stabiliri et institui de consilio comitis ac pacis juratorum, et si comes juratis pacis noluerit assentire, dicti jurati cum hominibus pacis ville sine quocunque forefacto prepositum possunt stabilire et instituere. Dafs es mehrere Präpositi gab, findet sich auch in einer Urkunde der Stadt von 1239 bestätigt: Nos prepositi, jurati, majores, scabini et communia de Vallencenis; vgl. Wauters, Preuves S. 141.

wird zerstört (57). Die Bürgergemeinde ist in Constablerschaften (connestabulariae) eingeteilt. Wenn beide Glocken, d. i. die Nachtglocke und die des Bannes (ignitegium una cum campana banni, 24), angeschlagen werden, sollen sich die Constabler bei der Kapelle St. Peter einfinden und dort abwarten, was ihnen befohlen wird (28). Wenn die ganze Friedensgemeinde (communitas pacis) in Waffen auszieht, sollen einige aus jeder Constablerschaft, welche die Friedensgeschworenen bestimmen, für die in der Stadt nötigen Dienste zurückbleiben (58).

Nichts ist in diesem Stadtrecht gesagt über die Dienste, welche die Einwohner dem Grafen schuldig sind, also auch nicht über den Todfall, welcher ihm von denselben, Ritter und Geistlichkeit ausgenommen, gebührte. Nur von dem Verhältnis der Vogteileute oder Hörigen (de advocatia, clientes) geschieht Erwähnung durch die zwiefache Bestimmung, dafs sie an ihre Herren den jährlichen Kopfzins entrichten sollen, und dafs letzteren das Züchtigungsrecht über sie zusteht[1].

Die Friedensgemeinde zu Valenciennes war, wie wir sahen, die organisierte Stadtgemeinde mit Friedensgeschworenen oder Schöffen als Gericht und Obrigkeit, mit selbstgewählten Vorstehern und untergeordneten Friedensbeamten[2]. Sie stand, abgesehen von Fällen des Friedensbruchs, unter der Gerichtsgewalt des Grafen, und, was für dieses Verhältnis besonders bezeichnend ist, sie hatte keinen Anteil an den Strafgeldern, welche allein dem Grafen oder dem Friedenskanzler, den er bestellte, zufielen[3].

Als blofse Verschärfung der alten Friedensordnung von 1114 ist anzusehen eine gleichfalls auf Valenciennes bezüg-

[1] Nur wenn Tod daraus folgt, dürfen sich die Friedensgeschworenen einmischen, 51 und 52.

[2] § 55: Duobus clientibus pacis annuatim pro serviciis eorum dabuntur viginti solidi de legibus pacis adjudicatis.

[3] Vgl. Art. 1. 3. 24. 38.

liche Verordnung der Gräfin Margarethe vom J. 1275, deren harte Bestimmungen auf ein tiefgewurzeltes Übel in dieser Stadt schliefsen lassen[1]. Diese handelt von Friedensgeboten und Friedensgelöbnissen (trieuwe = trèves), welche bei Zwietracht oder Feindschaft den Beteiligten und deren Verwandten durch Prevost und Juraten (prevos et jureis) auferlegt wurden. Wer dem Friedensgebot der Juraten widerspricht oder auf erfolgte Vorladung des Prevost nicht erscheint, dessen Name soll auf der Tribüne des Stadthauses ausgerufen werden mit Ankündigung der Strafe, in die er verfallen ist[2]; ein solcher darf den Stadtbezirk nicht mehr betreten; thut er es doch, so ist jedermann bei schwerer Strafe im Unterlassungsfall (65 Sol. und dreijährige Verbannung) verpflichtet, ihn festzunehmen. Dem Verhafteten aber soll die Hand abgehauen werden, und falls er das Friedensgebot durch That gebrochen oder in Gesellschaft eines Friedensbrechers war, soll er wie ein Mörder behandelt werden. Denn so ist über Bruch eines gebotenen und angelobten Friedens verordnet, dafs alle, die ihn mitgelobt haben, mit 33 lb. straffällig sind, auch wenn sie nicht bei der That waren; wenn sie aber dabei waren, sollen sie für Mörder gehalten werden[3]. Und auch, wenn aus anderer Veranlassung, als für welche der Friede geboten war, Händel entstehen, bei denen sich das Geschlecht eines Beteiligten einmischt, sollen, im Fall Tod oder schwere Verwundung erfolgt, alle in die Strafe des Friedensbruchs fallen, oder, wenn nicht, doch mit 33 lb. straffällig sein.

Die Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau

---

[1] Copie de le carte de le treuwe de Vallenchienes bei Wauters, Preuves S. 230.

[2] Et se ne vient devens che, il sera dénonchiés à le bretesque et kera (l. sera) en telle payne que chi après est deviset.

[3] Et chil qui la triuwe aroit fianchée, pierderoit 33 libres, s'il n'avait esté au fait; et s'il avoit esté au fait, il seroit tenus pour mourdreur. Vgl. über Friedensbruch die Keure von Gent, Warnkönig III 206.

(1244—1278), von welcher diese Verordnung herrührt, wird als eine hochherzige Frau von männlichem Geist und trefflichen Regenteneigenschaften geschildert. Auch für Gent hat sie 1270 ein gleich strenges Strafgesetz über Bruch von Friedensverträgen erlassen[1]. Und in Douai wurden von ihr 1268 die Schöffen ermächtigt, sieben unbescholtene Männer der Stadt als Friedensbeamte, apaiseurs — das Amt selbst heifst office de paiserie —, zu bestellen, zu dem Zweck, um bei Todfeindschaften Friedensverträge zu schliefsen[2]. Denn bei dem häufigen Vorkommen dieses Geschäfts, welches sonst zu den Verrichtungen der Schöffen gehörte, führte das Bedürfnis dazu, besondere Beamte für dasselbe zu bestellen, wie sie später auch in anderen flandrischen Städten vorkommen.

Ich wende mich nun von der Friedensordnung und dem Stadtrecht von Valenciennes zu der Brüderschaft dieser Stadt, welche die Carität (le caritet) heifst.

Der Chronist von Hennegau, Jakob von Guise, gibt Nachricht von der Brüderschaft der ‚Phala', d. i. Tuchhalle zu Valenciennes, welche, von Graf Balduin und seiner Gemahlin Richilde gestiftet, lange Zeit fortbestanden habe[3]). Dies führt auf die Zeit, da Balduin VI von Flandern und Richilde von Hennegau gemeinsam in beiden Ländern regierten, 1050—1070. Man kennt die lateinisch abgefafsten

---

[1] Warnkönig II, Gent, Urk. Nr. 36.

[2] Pour faire et conclure les contrats de paix des guerres mortelles, des haines et de toutes les autres discordes qui sont advenues ou qui adviendront à Douai, ou ailleurs, entre nos bourgeois ou fils de bourgeois de Douai. Taillar, De l'affranchissement des communes S. 303, teilt die Urkunde und die Eidesformel der paiseurs mit und fügt auch einige Beispiele von Friedensverträgen in Arras hinzu.

[3] Annales Hannoniae (Ausg. von Fortia und Guérard) XI 24: Hic Balduinus cum Richilde uxore propria ordinaverunt confraternitatem phalae Valencenensis, quae per magna duravit tempora, et eam propriis sigillis firmaverunt, prout patet in chartis phalae. Vgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. V 366 Anm. 2, wo die Stelle citiert ist.

Statuten dieser Brüderschaft nur in einer französischen Übersetzung aus dem 14. Jahrh. unter dem Titel: Coppie de le cartre et des ordenanches de la frairie de la Halle des Dras[1]. Darin ist gleichfalls an einer Stelle (§ 49) der Zustimmung von Balduin und Richildis, sowie von Anselin, d. i. Anselm von Bouchain, Castellan von Valenciennes, und anderen Herren der Stadt gedacht; doch bezieht sich diese Zustimmung lediglich auf den einen Artikel, der von dem Verfahren gegen Kaufleute, die nicht zur Carität gehören, handelt, nicht auf die Statuten überhaupt, noch weniger auf die Errichtung der Brüderschaft selbst[2]. Denn es verhält sich mit diesen Statuten ebenso wie mit denen des Stadtrechts: es sind darin ältere und neuere Satzungen zu einem Ganzen vereinigt. Die Reihe der älteren Artikel, welche mit religiösen Betrachtungen und Ermahnungen an die Brüder eingeleitet sind, schliefst ab im § 28 mit einem Gebete des Inhalts, dafs der allmächtige Gott die Brüder der Carität beschützen, vor aller Gefahr zu Wasser und zu Lande behüten, alles, was ihnen gehört, sowie ihre Nachkommenschaft

---

[1] Am Schlufs nennen sich die, welche die Übersetzung gemacht haben: Chest transescrit ont fiaulement maistre Hues Cabos et maistre Alixandres de Pons translatet de mot en mot dou latin en roumaneh: es ist der dem Picardischen verwandte Dialekt Rouchi zu verstehen. Den Text hat Cellier in seinen Monuments inédits, nebst neufranzösischer Übersetzung, herausgegeben. Diese gute Textausgabe war Wauters unbekannt, der in seiner Urkundensammlung, Preuves S. 251 f., einen von Fehlern wimmelnden und darum oft unverständlichen Abdruck gebraeht hat. Ich citiere nach Cellier und habe zu diesem Zweck die Absätze numeriert.

[2] Et à chou que nus ne cuidèche (d. i. croie), chou que fait est estre follement ordennet, nous volons que tout li confrère sachent, qne chest fait et ottryet dou consentement du eonte Bauduin et de la eomtesse Rieheldis et de Anselin et de tous les signeurs de eheste ville; chest assavoir que nous prenderons tous les marehans de eheste ville et de le pourcainte de eeste ville qui point ne sont en nostre caritet et, se boin nous semble, nous buverons quelconque eose ils avont sur iaus (d. i. eux), d. i.: so werden wir vertrinken, zum Getränk verwenden, alles was sie haben.

immerfort vor Schaden bewahren, ihnen die Sünden vergeben und sie durch gute Werke zum ewigen Leben führen wolle. Die darauf folgenden Artikel bis § 78, zu denen auch der schon angeführte Art. 49 gehört, geben sich als spätere Zusätze zu erkennen, die zu verschiedenen Zeiten hinzugefügt wurden[1].

Betrachten wir nun zuvörderst die ältere Statutenreihe (§§ 1—28) für sich, so wird sowohl in der Einleitung wie in dem schon erwähnten Schlufsgebet die religiöse Seite der Carität mit besonderem Nachdruck betont: „Unter Anrufung der h. Dreieinigkeit, der h. Maria, des h. Nicolaus und aller Heiligen haben wir gelobt, das Band der Liebe unter uns zu bewahren und auch den Fremden gegenüber keinen Funken der Zwietracht aufkommen zu lassen.“ Auch werden Aussprüche der h. Schrift Alten und Neuen Testaments citiert, um den Satz zu beweisen: „dafs wir durch brüderliche Liebe Gottes Kinder werden können.“ Es ist nicht besonders viel, was an kirchlichen Pflichten oder Opfern gefordert wird. An den Festen des h. Petrus und des h. Nicolaus soll die Brüderschaft zwölf Kerzen und Leuchter auf den Altar stellen (§ 3) und zu Pfingsten Almosen geben, um sie für den Kirchendienst zu gebrauchen (17). Die Liebe der Brüder untereinander aber soll sich bethätigen bei Todesfällen durch Bewachung der Leiche, sei es von Mann oder Frau, durch Begleitung derselben bis auf die Entfernung von drei Nächten,

[1] Im § 36 ist ein Urson genannt, dem für das Haus der Carität ein Jahreszins zu zahlen ist; nach § 77 waren dieser und sein Sohn Alemant bereits verstorben, so dafs nunmehr dem Enkel Ursons das Recht desselben für seine Nachkommen bis zur vierten Generation zugesichert wird. In §§ 54 und 55 verpflichtet sich der Kanzler Tisserus zum Dienste seines Amts, aus dem er bei seinem Leben nicht entfernt werden kann; ebenso in § 62 der erwählte Almosenier Otbers. Beide Ämter scheinen neu zu sein; der Kanzler findet sich neben den anderen Beamten der Carität zuerst im § 29, der Almosenier § 36 erwähnt. Mehrere Satzungen decken sich mit den älteren, die sie nur mit Modificationen wiederholen, vgl. § 39 mit § 23, §§ 51—53 mit § 16, oder enthalten abweichende Bestimmungen, vgl. § 58 mit § 4.

d. i. Tagereisen, zum Orte der Bestattung (§ 3); nicht minder durch gegenseitige Hülfe, wenn Brüder miteinander (in Kaufmannschaft) auf Reisen gehen (16). Und keiner soll in die Carität aufgenommen werden, der Hafs gegen einen Bruder hat, wenn er nicht zuvor ihm genugthut und sich mit ihm aussöhnt (23).

Eine andere Seite, welche diese Brüderschaft als Gilde charakterisiert, sind ihre Zusammenkünfte sowohl zum Trinken wie zur Beratung und zum Rechtsprechen (9. 10)[1]. Von allem, was vertrunken wird, soll der zehnte Sester den Armen gegeben werden. Niemand soll einen Stock, auch nicht Kinder oder Diener in die Versammlung mitbringen, auf dafs die Brüder im Frieden und in der heiligen Religion ohne Störung beisammen sein können. In jeder Zusammenkunft werden die Statuten (li cartre) durch den Kanzler verlesen (21. 55).

Die Brüderschaft selbst bestimmt ihre Rechtsordnung und setzt für geringe Vergehen, wie körperliche Verletzung oder Beschimpfung, die Strafen fest, welche teils an den Verletzten, teils an die Carität zu büfsen sind. Wer sie verweigert, verliert die Carität[2].

Das Recht wird gesprochen durch zwölf gute Brüder, welche die Carität wählt, damit sie in allen Sachen urteilen. Diese ständigen Urteiler können gegebenen Falls noch zwölf andere Brüder zuziehen, und was sie miteinander urteilen, soll Kraft haben (18).

Die Brüderschaft hat einen Vorsteher, prouvos, der ein Kaufmann sein mufs, woraus hervorgeht, dafs auch andere als Kaufleute zu ihr gehörten[3]. Diesem stehen mehrere

---

[1] § 9: En quel jour li frère ensamble buveront — § 10: En quel jour li frère buvront u plaideront ensamble.

[2] § 11: u il sattisfera au frère et à le caritet, u il pierdra le caritet, oder mit anderem Ausdruck: u il ne sera plus nos caritaules.

[3] § 19: Discernet est ossi, que nus ne soit prouvos s'il n'est marchans.

Älteste, maires, zur Seite, die an seiner Stelle, wenn er nicht in der Stadt anwesend ist, das Recht erteilen (26)[1].

Die Mitglieder der Brüderschaft müssen persönlich freie und waffenfähige Leute sein, und es wird verordnet (14): „Wer ohne Waffen auf den Markt geht, nämlich ohne Eisenrock (cotte de fier) und Bogen mit zwölf Geschossen, der soll mit zwölf dn. büfsen."

So weit die erste Statutenreihe. Aus den Zusatzartikeln (29—71) ist zu ersehen, wie die Gilde mit der Zeit ihre Organisation und Regel fortbildete. Die Zahl ihrer Beamten wurde durch neue, einen Kanzler und einen Almosenier, vermehrt[2]. Die Carität durfte nach dem schon erwähnten Artikel 49 ein Zwangsrecht zum Beitritt gegen nicht zu ihr gehörende Kaufleute in Stadt und Gebiet ausüben. Besonders bemerkenswert ist ihr unfreundliches Verhalten gegen Angehörige der Hanse, dessen Grund ebensowenig ersichtlich ist, wie es ungewifs bleibt, welche Hanse gemeint sei. „Wer", heifst es § 42, „in Compagnie mit Hanseleuten (hansseurs) ist oder solche in die Carität einführen will, soll dafür dem Prevost mit 5 Sol. büfsen." Und aus § 74 geht hervor, dafs Hanseaten auf dem Markt zu Valenciennes mit einer besonderen Abgabe beschwert waren[3]. Überhaupt durften fremde Kaufleute nur, wenn sie vorübergehend in der Stadt verweilten, beim Trinkgelage eingeführt werden (§ 70).

Handwerker wurden nur ausnahmsweise und unter erschwerenden Bedingungen zur Carität zugelassen. Im § 58 ist bestimmt: „Will ein Bäcker, Schenkwirt, Schneider, Walker, oder wem sonst ein Gewerbe zum Vorwurf gereicht

---

[1] Li prouvos fera justiche, et se li provos n'est en le ville, li maire le feront pour lui, car chil le doient secourir de son ofisee.

[2] Vgl. die Anm. 1 S. 149.

[3] S'aucuns des frères hansèche aucun hanseur au market mains que de 5 S.; der Schlufs fehlt.

(u au vitupère de autre offisce soit imposet), in unsere Carität eintreten, so mufs er 22 Fafs (muy) Wein geben oder das Gewerbe abschwören". Dies war gegenüber dem gewöhnlichen Eintrittsgeld von 15 dn. (§ 36) ein sehr hoher Einkaufspreis, den nur wohlhabende Personen erschwingen konnten [1].

Ähnlich wie in den nordischen Gildestatuten lauten die Ordnungsvorschriften oder Anstandsregeln bei den Zusammenkünften und Trinkgelagen der Carität. Niemand soll in die Versammlung Fleisch oder Brot mitbringen, singend eintreten oder fortgehen, vom Sitze aufstehen, um zu anderen hinüberzusprechen; nur mit den Nachbarn sich zu unterhalten ist erlaubt (§§ 32—38). In der Zusammenkunft der Carität sich einzufinden ist Pflicht eines jeden Bruders; wer auf wiederholte Aufforderung nicht erscheint und sich nicht genügend entschuldigen kann, verliert die Carität, wenn er sich nicht aufs neue einkauft (31). Als Ort der Zusammenkunft ist das Brüderhaus, l'ostel, le maison de nostre caritet (50. 56), oder die Halle, le halle, (59. 66) bezeichnet. Streng verboten ist, Eisenwaffen, Lanze oder Schwert in das Haus oder bis zur Thüre mitzubringen (72).

Das Getränk spielt eine grofse Rolle nicht blofs bei den Zusammenkünften. In den älteren Statuten ist verordnet, dafs jeder, sei es selbst oder durch seinen Diener, an jedem Tage sein Getränk abholen soll, und zwar zur bestimmten Stunde vor dem Abendläuten, oder er wird es verlieren (22); in den späteren Zusätzen dagegen wird wiederholt eingeschärft, dafs jeder sein Getränk persönlich abholen soll, und durch den Diener nur, wenn er durch Krankheit oder sonst verhindert ist (40. 75).

---

[1] Die Angaben über die Gröfse des Mui sind verschieden, da dieses Mafs natürlich nicht überall gleich war. Nach dem Dictionnär von Sainte-Palaye enthielt ein Mui Wein 24 Setiers, und ein Setier Wein war nach Littré gleich 7,6 Liter: das macht 182,4 Liter auf ein Mui.

Die brüderliche Liebe scheint in der Carität mit der Zeit abgenommen zu haben. Der Dienst bei der Leichenbewachung verstorbener Männer oder Frauen, der nach den älteren Statuten allen Brüdern oblag, wurde später mit Geld abgemacht, um die Geistlichen zu bezahlen, welche Nachtwachen, Psaltersingen und Gebet bis zur Beerdigung verrichteten (67). Die Hülfe, welche reisende Brüder sich untereinander gewähren sollten, wird in den Zusatzartikeln genauer für die einzelnen Fälle auf ein gewisses Mafs beschränkt (51—53. 78); sie braucht nicht so weit zu gehen, dafs man sich dabei der Gefahr des Todes oder der Gefangenschaft aussetzt (53). Auffallender noch und gegen den ursprünglichen Sinn der Gilde ist die Bestimmung, dafs für solche, die in Armut oder Gefangenschaft geraten sind, nichts aus dem Vermögen der Carität gegeben werden soll (43), und die, dafs, wer in der Halle, d. i. in sitzender Versammlung, den Antrag (nouvelle) stellt, etwas aus dem gemeinsamen Vermögen der Carität, sei es an irgend jemand oder eine Kirche, zu geben, mit einem halben Fafs (mui) Wein, und, wenn es der Prevost thut, mit einem ganzen straffällig sein soll (§ 59). Nur an den Grafen, die Gräfin und den Castellan dürfen Prevost oder Maire vom Wein der Carität abgeben (§ 71).

Die Carität von Valenciennes war hiernach eine Brüderschaft, vorzugsweise von Kaufleuten. Auf gleiche Weise wie die englischen und nordischen Gilden verpflichtete sie ihre Mitglieder zu brüderlicher Liebe und bestimmten Hülfsleistungen, sowie zur Befolgung ihrer Rechtsordnung und hatte ihren Mittelpunkt in regelmäfsigen Zusammenkünften, Beratungen und Gelagen. Dagegen zeigt sie nichts von der Art einer Schutzverbindung oder Vertretung gegenüber den Ungenossen. Die öffentliche Ordnung und ihr Gericht in Stadt und Grafschaft sind als in Kraft bestehend vorausgesetzt. Die Gilde der Carität hat kein Recht und keinen Anteil an der Stadtregierung; im Stadtrecht findet sich keine Spur von ihr.

Nach der Aussage des Jakob von Guise bestand die Carität zu Valenciennes lange Zeit fort. Doch bezeugt der Chronist Jehan Coquiau, dafs sie im 16. Jahrhundert nicht mehr vorhanden war. Gewissermafsen als Fortsetzung kann man wohl mit Cellier die spätere Corporation der Tuchhalle ansehen, welche die mit der Tuchfabrikation beschäftigten Gewerbe umfafste[1]. Und auf solchen Zusammenhang weist auch die oben angeführte Überschrift der Copie hin, worin uns die Statuten der Carität überliefert sind.

Saint-Omer.

A. Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer et de ses institutions jusqu'au XIV siècle. Paris 1877, ausgezeichnet durch wissenschaftliche Behandlung und Kritik. Im Anhang sind die Urkunden der Stadt nach den Hss. besser als in früheren Abdrücken gegeben. — Warnkönig, Flandrische St.- und R.-Geschichte I Urkunden Nr. II und IX—XI.

Nächst Valenciennes, der Stadt des Hennegau, kommt der Zeit nach Saint-Omer in Südflandern an die Reihe, das unter den flandrischen Städten das älteste Stadtprivileg vom J. 1127 aufweist.

Diese Stadt ist aus der Abtei und Villa Sithiu hervorgegangen. Von dem Stifter der Abtei, St. Audomarus, erhielt sie ihren späteren Namen, während die Abtei und das Kloster nach ihrem ersten Abte St. Bertinus benannt wurde.

Seit Anfang des 10. Jahrhunderts war der Graf von Flandern Schirmvogt der Abtei und Herr des Castells, welches 1050 auch als oppidum vorkommt. Ein praetor urbanus, d. i. Castellan des Grafen, Rodulfus, wird 938 und

[1] In der Einleitung zu seiner Textausgabe bemerkt Cellier, dafs diese Corporation den Namen Halle basse führte, weil die Tuchhalle sich im unteren Raume des Schöffenhauses befand, und dafs ihre Vorsteher vom Stadtmagistrat ernannt wurden.

961 genannt[1]. Ein Schöffe, Gumbarius scavinus, findet sich in einer Schenkungsurkunde des Klosters, angeblich vom J. 745, mit unterzeichnet[2]. Hiermit sind schon Elemente der Stadtverfassung gleichförmig wie in anderen flandrischen Städten bezeichnet.

Bis zu welchem Grade die bürgerliche Freiheit und politische Selbständigkeit der flandrischen Städte schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts fortgeschritten war, ist oben gezeigt worden. Für Saint-Omer beweist dies insbesondere sein Privilegium von 1127. Allerdings gewannen die Bürger dasselbe unter selten günstigen Umständen.

Wilhelm von der Normandie trat im Streit um die Nachfolge in der Grafschaft Flandern nach dem Tode Karls des Guten als Mitbewerber auf, unterstützt durch Ludwig VI von Frankreich[3]. Er wurde bereitwillig in Südflandern als Graf angenommen, festlich zumal empfangen in der Stadt des h. Audomarus[4]. Während seines mehrtägigen Aufenthalts daselbst verlieh er den Bürgern am 14. April 1127 das von ihnen erbetene Privileg. Er that dies nicht blofs zum Dank für ihre Huldigung, den er im Eingang der Urkunde ausspricht[5], sondern auch infolge eines vorausge-

[1] Giry S. 32 und 34 gibt die Beweisstellen aus Guérard, Cartulaire de St-Bertin.

[2] Die Urkunde ist nach dem zu Gent befindlichen Original gedruckt bei Warnkönig I im Anhang Nr. II; Gheldolf hat auch ein Facsimile davon gegeben. Die Frage nach ihrer Echtheit hängt mit der anderen zusammen, ob die Benennung und mit ihr das Institut der Schöffen schon vor Karl dem Grofsen vorkomme. Vgl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. II, 2 (Ausg. 3) S. 165 und IV (Ausg. 2) S. 389 Anm. 2 (wo statt ‚in Gent' — in Saint-Omer zu lesen ist). Sicherlich zeigt die flandrische Urkunde, angeblich vom J. 745, nicht die Schriftzüge des 8., sondern des 9. Jahrhunderts. Den von Waitz bemerkten Unterschied der Schrift in den Zeugenuntersehriften (Göttinger gel. Anz. 1856 S. 1569) vermag ich im Facsimile nicht zu erkennen.

[3] Vgl. oben S. 126.

[4] Vgl. die anmutige Erzählung Galberts in Passio Karoli, MG. SS. XII 597.

[5] Ego Guillelmus Dei gratia Flandrensium comes, petitioni bur-

gangenen Versprechens, das ihm den guten Empfang bereitet hatte[1].

Dieses Privilegium nun, das auch König Ludwig, sowie die Castellane und Grofsen von Flandern gewährleisteten, beruhte auf schon bestehenden Gewohnheiten der Stadt[2]. Bereits vorhanden war die geschworene Einigung (communio) der Bürger, welche der Graf im Art. 12 als immerwährende und unauflösliche anerkennt, indem er zugleich den Bürgern Recht und Gericht nach Art der besten in Flandern zusagt[3]. Ebenso bestand das Stadtgericht, in Bezug auf welches im Art. 1 gesagt ist: „Die Schöffen (scabini) sollen den Bürgern gerechtes Gericht gegen jedermann, auch gegen den Grafen selbst, gewähren." Und es war auch schon durch Vertrag des verstorbenen Grafen Karl mit Bischof Johann (von Terouâne), auf den sich Art. 3 beruft, die Grenze zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht in der Weise gezogen, dafs dem ersteren nur die drei Straffälle, Beschädigung einer Kirche, Verletzung von Geistlichen, Gewalt an Frauen verübt, vorbehalten waren, während in allen anderen Sachen die Schöffen und der Prevost des Grafen richten sollten[4].

---

gensium Sancti Audomori contraire nolens, pro eo maxime, quia meam de consulatu Flandriae petitionem libenti animo receperunt.

[1] Dies erhellt aus den Worten Walters: Vita Karoli c. 45 l. c. S. 558: Postea cum castrum, quod dicitur Sancti Audomari, castellano et burgensibus eum gratanter, conditionibus tamen quibusdam promissis, suscipientibus, optinuisset etc.

[2] Den bei Warnkönig a. a. O. Nr. IX gedruckten Text gibt Giry nach zwei Hss. des Stadtarchivs in Pièces justif. S. 371. Im Eingang der Urkunde ist der altgermanische Ausdruck laga gebraucht: lagas seu consuetudines subscriptas perpetuo eis jure concedo. Ebenso im Zusatzartikel 22 der Bestätigungsurkunde von 1128. Über das Wort laga vgl. Frensdorff, Hansische Geschichtsbl. 1878 S. 47.

[3] Communionem autem suam, sicut eam juraverunt, permanere precipio et a nemine dissolvi promitto, et omne rectum rectamque justitiam, sicut melius stat in terra mea, scilicet in Flandria, eis concedo.

[4] Quod si de aliis causis querimonia facta fuerit, coram judicibus et praeposito meo hoc finiatur.

Das Privileg gewährte aber auch den Einwohnern der Stadt noch sehr vorteilhafte neue Zusicherungen: Befreiung von der Verpflichtung zum Heereszug, aufser bei der Landesverteidigung (§ 4); Befreiung von Kopfzins (cavagium) und Vogteigebühren (§ 9). Gleichwie die besten und freiesten Bürger von Flandern brauchen sie weder Schofs noch Grundsteuern oder Beden an den Grafen zu entrichten (§ 13)[1]. Auch wird ihnen die jährliche Abgabe von 30 lb. für die Münze erlassen und gestattet, letztere selbst festzusetzen, wobei hinzugefügt ist, dafs der Nutzen des Grafen vom Münzrecht den Bürgern zur Vergütung ihres Schadens und zur Unterhaltung ihrer Gilde dienen soll (§ 14)[2]. So wird auch den Gildegenossen insbesondere Befreiung vom Zoll in den Häfen von Dixmuide und Gravelingen, sowie vom Strandrecht in ganz Flandern gewährt, und in Bapaume sollen sie keinen höheren Zoll als die von Arras geben (§ 5)[3]. Dazu kommt, dafs von denjenigen, welche ins Land des Kaisers reisen, um dort Handel zu treiben, keine Hansa gefordert werden soll (§ 6)[4]. Ferner das Versprechen, dafs die von Saint-

---

[1] Et sicut meliores et liberiores burgenses Flandriae ab omni consuetudine liberos deinceps esse volo: nullum scotli, nullam taliam, nullam pecunie sue petitionem ab eis requiro.

[2] Monetam meam in Sancto Audomaro, unde per annum 30 libras habebam, et quicquid in ea habere debeo, ad restaurationem damnorum suorum et gilde sue sustentamentum constituo.

[3] Omnes, qui gildam eorum habent et ad illam pertinent, et infra cingulam ville sue manent, liberos omnes a teloneo facio ad portum Dichesmude et Graveningis, et per totam terram Flandriae eos liberos a sewerp (d. i. Seewurf) facio; apud Batpalmas teloneum, quale donant Atrebatenses, eis constituo.

[4] Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur. Hansa bedeutet hier, wie man sieht, die Abgabe, welche die mit Waren aufser Landes reisenden Kaufleute entrichten mufsten. Vgl. die Statuten der Gilde von Mecheln bei Wauters, Libertés communales S. 235: Statuimus etiam, si quis burgensis non confrater dicte gulde tamquam mercator ultra Mosam perrexerit, persolvat hansam, vid. sex solidos et quatuor denarios Colonienses.

Omer auch in einem anderen Lande, wenn der Graf solches gewinnen würde — es ist die Normandie gemeint, — und nicht minder in England und Frankreich, sowie in der Grafschaft Peronne, durch Verwendung des Grafen Zollfreiheit erhalten sollen (§§ 7 und 11).

Es ist klar, dafs die hier schlechthin als Gilde benannte und mit Handelsprivilegien bedachte Corporation eine Kaufmannsgilde war, welche hauptsächlich die Förderung ihrer Handelsinteressen bezweckte, anders als wie die Carität in Valenciennes, in deren Statuten nicht von bürgerlichen, sondern nur von brüderlichen Rechten und Pflichten die Rede ist. Die Kaufmannsgilde von Saint-Omer war ohne Zweifel die angesehenste Genossenschaft in der Stadt, aber nicht gleichbedeutend mit der geschworenen Commune der Bürger, welche hauptsächlich Rechtsschutz gegen fremde Gewalt bezweckte[1], und die der Graf als unauflöslich anerkannte[2].

Das Privilegium des Grafen Wilhelm wurde von dessen Gegner, der aus dem Erbfolgekriege als Sieger hervorging, Theoderich von Elsafs, im folgenden Jahre, 1128, bestätigt und durch die mitschwörenden Barone aufs stärkste gewährleistet[3]. Ein Zusatz enthält Bestimmungen über das Erbrecht. Das Münzrecht wird von dem Grafen wieder an

---

[1] Nach Art. 20 war den Bürgern gegen einen Auswärtigen, der sich an einem von ihnen mit Wort oder That vergangen, wenn er sich nicht auf Erfordern von seiten des Castellans oder seiner Gattin oder seines Truchsefs zur Genugthuung verstehen wollte, die Rache erlaubt, wobei Hauszerstörung, Tötung, Verwundung straflos blieben.

[2] Giry, der nach der herrschenden Meinung die Commune aus der Gilde hervorgehen läfst, nimmt ohne Grund an, dafs auch alle Handwerker zur Gilde von Saint-Omer gehört hätten, S. 275: La Gilde, c'est à dire, l'association des commerçants et des artisans, semble complètement assimilée à la commune.

[3] Nr. IV bei Giry S. 376: Prefati barones insuper juraverunt, quod si comes burgenses Sancti Audomari extra consuetudines suas eicere et sine judicio scabinorum tractare vellet, se a comite discessuros et cum eis remansuros, donec eis suas consuetudines integre restitueret et judicium scabinorum eis subire permitteret.

sich genommen, dagegen den Bürgern der Zoll der Stadt für einen geringen Jahreszins (100 Sol.) zu ihrem Nutzen überlassen.

Beide Privilegien finden sich wiederholt in der Keure des Grafen Philipp von Elsafs von 1168 und aufs neue vermehrt durch Bestimmungen über Strafrecht und gerichtliches Verfahren[1]. Das Gericht ist das des Grafen oder des Richters, seines Stellvertreters; Urteiler sind die Schöffen und Geschworenen, auch in dem Falle, wenn der Graf selbst gegen Bürger klagt (Art. 51). Aber auch die Commune hat selbständige und concurrierende Gerichtsbarkeit, und man kann eine Klage sowohl bei ihr wie bei dem Richter des Grafen anbringen[2]. Sie hat Anteil an den Gerichtsbufsen. Bei Todschlag, der zuerst mit den Verwandten zu sühnen ist, fällt ihr die Hälfte der Bufse und zwar für die Stadtbefestigung, die andere Hälfte dem Castellan zu, bei schwerer Verwundung ein Drittel neben dem Anteil des Verletzten und des Castellans (18).

Der Vorsteher der Commune heifst major oder judex communionis (40. 46). Geistliche und Ritter sind nicht dem Stadtgericht unterworfen, wiewohl der Richter der Commune auch einen Ritter, der in einer Schuldsache das Recht verweigert, festnehmen kann (40. 41).

Von der Gilde der Kaufleute als einem Element der Stadtverfassung ist nicht weiter die Rede. Auf sie beziehen sich andere Urkunden.

Im J. 1151 schenkte Graf Dietrich den Bürgern das Grundstück des Marktes, auf welchem sich die Gildhalle befand, zu erblichem Besitze, um dort allen Handel zu

---

[1] Vgl. die Urk. bei Giry S. 387.

[2] § 24: Nullus vero pro vadimonio, quod comiti aut ejus judicio dederit, vel pro aliqua justicia, quam in ejus presencia fecerit, apud communionem impedietur, et nullus pro aliquo jure, quod coram communione fecerit, a judice comitis gravabitur.

treiben[1]. Die Gildhalle ist das Waren- und Kaufhaus, zu dem auch Nebengebäude von Holz und Stein gehören[2]. Fremde Kaufleute durften nur dort verkaufen, Bürger auch auf dem Markt und in ihren eigenen Häusern.

Die Kaufmannsgilde von Saint-Omer war, nach Urkunde des Grafen Philipp von 1165, durch Handelsgenossenschaft verbunden mit der von Burburg. Beim Wareneinkauf in der Hafenstadt Gravelingen sollen die Gildegenossen von Saint-Omer zwei Drittel und die von Burburg ein Drittel (der Waren) erhalten[3]. Die Handelsprivilegien, welche Graf Dietrich den Bürgern von Saint-Omer in Flandern, König Heinrich II denselben in London und England gewährten, kamen ihren Kaufleuten zu gut[4].

Die Gilde der Kaufleute erscheint später unter dem Namen Hanse. In den französisch abgefafsten Statuten aus dem 13. Jahrh.[5] ist zu Anfang gesagt, dafs die Vorfahren für die Freiheit und Ehre der Kaufleute eine Brüderschaft errichtet haben, die man Hanse nennt[6]. Nur die Kaufleute, welche die Hanse haben, dürfen in England, Schottland, Irland und an der Somme Handel treiben. Das für die Aufnahme in die Corporation zu entrichtende Ein-

[1] Giry S. 378: Ego Theodoricus ... consensu uxoris mee Sibillae terram, in qua Gildalha apud Sanctum Audomarum in foro sita est, burgensibus ejusdem ville hereditario jure possidendam et ad omnem mercaturam in ea exercitandam tradidi.

[2] Ebd. S. 379, Urk. von 1157: Ghildhalla ... cum scopis et adpenditiis suis tam ligneis quam lapideis.

[3] Ebd. S. 383: Item si forte Audomarenses et Burburgenses ghildam habentes Graveningis super aliquam mercaturam venerint communiterque eam emerint, Audomarenses duas partes habeant, Burburgenses tertiam.

[4] Ebd. S. 380 Nr. VII und VIII.

[5] Ebd. S. 413. Giry setzt die Zeit der Abfassung, ich weifs nicht aus welchem Grunde, vor 1244, die der Abschrift in das 13. Jahrhundert.

[6] Sachent tout chil ki sunt et ki à venir sunt, que li anchisour de Saint-Omer ont establi pour le franchise et pour le honeur des marcheans une confraire ke on apele hanse.

trittsgeld ist geringer für die, deren Väter schon in der Hanse waren, als für andere. Der Aufgenommene soll schwören, die Rechte der Hanse zu bewahren, namentlich alle Handwerkerarbeit und den Kleinverkauf nach der Wage zu unterlassen[1]. Der Vorsteher (Doyen) und die Brüder der Hanse schliefsen diejenigen von der Brüderschaft aus, welche wider die Statuten handeln, und zwingen die, welche, ohne derselben anzugehören, in den genannten Ländern Handel treiben, entweder die Hanse zu kaufen oder den Handel aufzugeben[2].

Arras.

Taillar, Recherches pour servir à l'histoire de l'abbaye de St. Vaast d'Arras und Pièces justif. 1859. — Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras par Guiman, publ. par van Dival. 1875. — Wauters, Preuves S. 37. — Guesnon, Cartulaire de la commune d'Arras. 1863.

Gleichwie die Stadt des hl. Audomarus ihren Ursprung von der Abtei St. Bertin nahm, entstand Arras auf dem Boden der Abtei St. Vedast. Im J. 1093 wurde daselbst durch Papst Urban II ein neues Bistum durch Abtrennung von Cambrai errichtet[3]. Doch dauerte die enge Verbindung der Stadt mit der Abtei in kirchlicher Hinsicht fort. Davon gibt Zeugnis die Nachricht, welche der Priester Guiman in seinem zwischen 1170—1190 verfafsten Cartular von Saint-Vaast über die Brüderschaften zu Arras gibt[4]. Es

---

[1] Che est à savoir ke il doit tout laissier manouvrage de se main et abrokerie et regraterie et à peser de trosnel (thronum = statera publica, Ducange).

[2] Et se aucuns fust qui n'eust mie le hanse et marcheandast en aucuns de ches regnes, li confrères le pucent constraindre à doner se hopringhe et se hanse. (Was hopringhe bedeutet, finde ich nicht).

[3] Taillar, Recherches S. 109.

[4] Cartulaire S. 191: De caritatibus mercatorum et diversorum ministeriorum.

gab dort Brüderschaften unter dem Namen von Caritäten, welche eine gewisse Geldabgabe an die Kirche von St. Vaast entrichteten, eine der Schneider, eine der Schuster und so auch eine Gilde der Kaufleute, für welche die Schöffen ein Kerzengeld von 24 Sol. zahlten, und neben dieser eine Carität der Münzer[1].

Diese Caritäten waren also Gewerksgenossenschaften und zugleich religiöse Brüderschaften. Eine eigentümliche und höhere Stellung aber nahm unter ihnen die Kaufmannsgilde ein; denn der Umstand, dafs die Schöffen der Stadt für sie das kirchliche Opfer darbrachten, beweist, dafs sie selbst zu ihr gehörten. „Es gab,“ fügt unser Autor hinzu, „noch viele derartige Caritäten; doch bei anderen ist die Liebe erkaltet, nur bei den genannten ist sie noch lebendig“[2].

Die früheste das Stadtrecht von Arras betreffende Rechtsaufzeichnung wird in die Zeit des Grafen Philipp von Elsafs (1168—1191) gesetzt[3]. Sie hat mehr den Charakter eines Weistums als den einer Rechtsverleihung und enthält lediglich Strafbestimmungen für Vergehen, über welche die Schöffen urteilten[4]. Der gewöhnliche Strafsatz ist 60 Sol.,

---

[1] Ich setze die ganze Stelle hierher: Sunt quedam in ecclesiis beneficia et consuetudines, que proprie ac specialiter caritatis nomen retinent, ut sunt ille que dicuntur ministerialium, quibus de sua devotione obligant caritates, quia singulis debent annis sancto Vedasto de sua caritate et confraternitate: parmentarii quatuor solidos, sutores decem . . . Porro guilda mercatorum debet viginti quatuor solidos, qui dicuntur de candela, quos scabini solvunt Quando mercatores ad suam considerent caritatem, si cellerarius vel thesaurarius illuc mittunt, uterque ex consuetudine debet habere dimidium vini sextarium, in caritate vero monetariorum thesaurarius dimidium vini sextarium.

[2] Multe fuerunt hujusmodi caritates, sed quod in aliis refrixit, in his viget.

[3] Sie ist bei Wauters, Preuves S. 32, als Privilegium Philipps von Elsafs um 1180 überschrieben. Die Urkunde ist von Philippus comes Flandrie besiegelt ohne Zeitangabe.

[4] Qui si ad praetorium ante scabinos venerit, veritate ab ipsis inquisita. . .

doch geringer bei körperlicher Mifshandlung und bei Beschimpfung und höher bei Diebstahl und Fälschung. Totschlag wird nicht erwähnt, ohne Zweifel, weil hierüber nicht das Stadtgericht, sondern das gräfliche Gericht zu urteilen hatte.

Ein Stadtrechtsprivilegium erhielt Arras durch K. Philipp August von Frankreich, 1194, nachdem er die Landschaft Artois an sich gebracht hatte[1]. Dasselbe wurde durch Ludwig VIII im J. 1211 mit Wiederholung des wesentlichen Inhalts bestätigt[2]. Es beginnt mit einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, welche teils mit der erwähnten älteren Rechtsaufzeichnung übereinstimmen, teils diese ergänzen. Hier ist auf Totschlag und Notzucht die Todesstrafe gesetzt, doch im letzteren Falle nur, wenn die Frau ihren Schänder nicht zum Manne nehmen will. Bezüglich einzelner Geldbufsen ist festgesetzt, wie sie zwischen König, Castellan, Bürgern und dem Verletzten verteilt werden sollen (Art. 23—26). Nur bei geringen Polizeivergehen kommen die Strafgelder unter 60 Sol. den Bürgern, d. i. der Commune, allein zu[3].

Der königliche Richter, justitia nostra, ist der Executivbeamte, dem es obliegt, die Missethäter zu verfolgen und das Vermögen der Gebannten einzuziehen, wobei ihm Major und Schöffen und Commune behülflich sein sollen (Art. 9). Der Major gehört zur Commune, als deren vom Könige er-

[1] Vgl. oben S. 124.

[2] Der originale lateinische Text — Delisle Nr. 417 führt nur die französische Übersetzung von Taillar S. 181 an — findet sich gedruckt in dem seltenen Werk von Guesnou, Cartulaire (s. Litt.), welches ohne Titel und Einleitung erschienen ist, S. 3 ff. Im Eingang der Urkunde heifst es: Noverint . . ., quod jura et consuetudines civium Attrebatensium perpetuo inconcussa manere decernimus.

[3] Art. 40: Banni vini et banni venalium a sexaginta solidis et infra, et banni de tremerello remanebunt hominibus civitatis. Tremerell ist, wie es scheint, ein Hazardspiel. In der Keure von Saint-Omer, J. 1168, Art. 43, ist dasselbe bei 10 Sol. oder Pranger (si dare non possunt, mittentur in pellori) verboten. Giry S. 391.

nannter Vorsteher. Das Amt und seine Benennung ist von den französischen Communen hergenommen.

Sehr bemerkenswert sind die Vorschriften bezüglich der Schöffenwahlen und der Functionen der Schöffen. Die Wahl steht bei der alle 14 Monate stattfindenden Erneuerung der Schöffen den Bürgern zu; doch sind sie durch den Wahlmodus auf einen engen Kreis beschränkt: denn es wird bestimmt, dafs immer die abtretenden Schöffen vier neue wählen sollen, welche vier dann noch zwanzig andere hinzunehmen, unter dem Vorbehalt, dafs nicht die nächsten Anverwandten miteinander im Schöffenamte sitzen dürfen. Die 24 Schöffen aber teilen sich dergestalt in ihre Functionen, dafs 12 für das Gericht und 12 für die Verwaltung bestellt werden, letztere nur in besonderen Fällen auch am Gericht teilnehmen, immer mit Vorbehalt des Rechtes des Majors, welcher für sich allein geringe Polizeivergehen zu bestrafen befugt ist[1]. Als eines der Verwaltungsgeschäfte der Schöffen ist besonders der Strafsenbau hervorgehoben, für welchen Zweck die Einnahme der Thorpfennige bestimmt ist[2].

Die hier schon vorkommende periodische Erneuerung des Schöffenstuhls an Stelle der lebenslänglich fungierenden Schöffen wurde den anderen Städten, die bei der Grafschaft Flandern verblieben, erst später, wie wir sehen werden, und die ganz freie Wahl der Schöffen nur ausnahmsweise von den Grafen zugestanden. Es ist daher anzunehmen, dafs der König von Frankreich aus politischem Grunde die Hauptstadt seiner neuen Erwerbung in Südflandern durch solche weiter gehenden Freiheiten begünstigte.

---

[1] Et eo ordine de singulis quatuordecim mensibus . . . fiet electio . . . salvo jure majoris Attrebati, quale debet habere, et omnium aliorum.

[2] Art. 50: adhuc eisdem scabinis dedimus stratam et denarios portae, qui sunt ad calceiam faciendam ad usus et consuetudines civitatis.

Im zweiten von Ludwig VIII an Arras erteilten Privileg vom J. 1211 ist die Zahl der alle vierzehn Monate wechselnden Schöffen von 24 auf 12 herabgesetzt (Art. 46)[1] und als Verwaltungsgeschäft derselben die Aufbringung der Grundsteuer hervorgehoben; für die Erhebung anderer Gefälle sollen sie vier rechtschaffene Männer wählen, welche ihnen Rechnung ablegen müssen[2].

Graf Robert von Artois fügte in seiner Bestätigungsurkunde von 1269 noch einige neue Artikel hinzu, wodurch er den Schöffen alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der ihm selbst zukommenden Bufsen überliefs und die mit ihnen vereinbarte Festsetzung der Vermögenssteuer aufs neue anerkannte[3].

Aire.

Lex amicitiae in d'Achéry Spicilegium III (Folioausg.) S. 553 und danach wieder abgedruckt bei Warnkönig III UB. Nr. CLXIV und Wilda, Gildenwesen S. 147. — Taillar, Urkundenregesten im 8. Bde. der Bulletins de la commision royale. Brux. 1844.

Unter den südflandrischen Städten zieht besonders Aire unweit von Saint-Omer unsere Aufmerksamkeit auf sich durch ihre Lex amicitiae, die gewöhnlich von denjenigen, welche

---

[1] Die Urkunde ist bei Warnkönig III im Nachtrag S. 25 sehr fehlerhaft abgedruckt und kann nach Guesnon S. 8 ff. berichtigt werden. Im cit. Artikel 46 ist zu Anfang omnia statt quoniam und weiter novandos de singulis statt se singulis, im 13. tunc statt tutus, im 15. 16. intra pacem civitatis statt intra partem civ. und im 16. eant statt eam zu lesen.

[2] Art. 48: Et isti duodecim scabini debent eligere quatuor probos viros, qui debent recipere omnia eschaamenta civitatis, et de eis debent reddere computationem scabinis. Eschaamenta (bei Warnkönig sinnlos testamenta) sind an den Fiscus verfallene Güter, hier wohl überhaupt Einkünfte der Stadt aus Steuern, Gerichtsgefällen, Bufsen und dergl.

[3] Vgl. diese Artikel in den Zusätzen des Privilegs bei Warnkönig a. a. O. und bei Guesnon S. 35. Für die Vermögenssteuer hatte

die ursprüngliche Identität von Gilde und Stadtgemeinde behaupten, zum Beweise angeführt wird[1].

In der Bestätigungsurkunde des Grafen Philipp von Flandern vom J. 1188, worin uns dieses wichtige Rechtsdenkmal allein vorliegt, ist zu Anfang gesagt, dafs solche Rechte und Gewohnheiten den Bürgern von Aire zur Abwehr von Ungerechtigkeiten schlechter Menschen (ob injurias hominum perversorum propulsandas) schon von Graf Robert und dessen Gemahlin Clementia, sowie von deren Nachfolgern seien bewilligt worden. Dies führt bis auf das Ende des 11. Jahrh. oder den Anfang des 12. (Robert Friso II 1093—1111) zurück.

Das Wesen der Amicitia ist im Art. 1 so bestimmt, dafs alle, die in der Stadt zu ihr gehören, geschworen haben, einer dem anderen, gleichwie seinem Bruder, in allen nötigen und rechten Dingen beizustehen; zwölf erwählte Richter sind eidlich verpflichtet, im Gericht keinen Unterschied zu machen zwischen Armen und Reichen, Edlen und Unedlen, Angehörigen und Fremden[2]. Die Genossen heifsen amici oder ville amici, auch conjurati als eidlich verbundene (5. 6).

Die Pflicht des Zusammenstehens mit und für einander soll sich in einzelnen Fällen bethätigen: wenn einer mit Schaden durch Hausbrand oder Gefangenschaft betroffen wird, sollen alle für ihn einen Geldbeitrag (nummum unum, d. i. einen Den.) zahlen (14); bei Aufsuchung gestohlenen oder geraubten Guts sollen alle bis auf eine Tagereise weit

---

jeder Bürger selbst sein Vermögen anzugeben, unter Androhung einer Bufse bei falscher Angabe: de emendis levandis ab hiis, qui de suis facultatibus veritatem non dicerent.

[1] Wilda a. a. O. A. Thierry, Considér. sur l'hist. de France in Récits Mérovingiens (Ausg. von 1866) S. 181.

[2] Omnes autem ad amicitiam pertinentes villae per fidem et sacramentum firmaverunt, quod unus subveniet alteri tamquam fratri suo in utili et honesto. In amicitia sunt duodecim selecti judices, qui fide et juramento firmaverunt, quoniam in judicio non excipient personam pauperis vel divitis, nobilis vel ignobilis, proximi vel extranei.

mitgehen (6); bei Tumult in der Stadt sollen alle zu Hülfe eilen (10). Weiter handeln die Statuten von Vergehen mit Wort und That, bei welchen der Verletzte sich mit seiner Klage entweder an den Vorgesetzten der Genossenschaft, praefectus amicitiae, oder an den Beamten des Grafen, praefectus comitis, wenden soll (Art. 2—5)[1]; denn Selbstrache ist durchaus verpönt[2]. In beiden Gerichten urteilen, wie es scheint, dieselben 12 Schöffen (selecti judices). Doch ist das Gericht des praefectus amicitiae nur Privatgericht und daher das Executionsverfahren gegen Genossen und Ungenossen verschieden. Will einer, der die Amicitia beschworen hat, sich dem Urteilsspruch der Schöffen nicht unterwerfen, so wird er, und ebenso sein Helfer, als Schuldiger und Meineidiger aus der Amicitia ausgestofsen und hat sowohl dieser mit 3 lb., als auch dem Grafen und Castellan mit seinem übrigen Vermögen zu büfsen[3].

Bei Totschlag eines Genossen durch einen anderen (suum conjuratum) mufs der Thäter die Gerichtsbufse und aufserdem die Sühne an die Verwandten des Erschlagenen leisten; weigert er sich, diesen genugzuthun, so wird er durch Ausstofsung aus der Amicitia und Vermögensverlust bestraft, und die gleiche Strafe trifft die Verwandten des Erschlagenen, wenn sie die Sühne nicht annehmen wollen[4]. Wenn aber ein Ungenosse (qui non est de amicitia) einem Genossen der Amicitia etwas wegnimmt, oder, auf die Menge

---

[1] Die verschiedene Competenz von beiden ist nicht weiter zu ersehen, als dafs bei dem einen wie bei dem andern hinzugefügt ist: si negotium ad eum pertinet. Art. 2 und 3.

[2] Art. 2 und 3: non accipiet ultionem per se vel suos, qui laesus est.

[3] Art. 3: reus et perjurus contra utile et honestum amicitiae quod juraverat vadens, ab amicitia communi ejiciatur, et amicitiae in tribus libris nummorum condemnabitur, reliquum substantiae ejus domini comitis et castellani erit.

[4] Art. 5: si vero amici mortui emendationem judicatam nolunt accipere, eidem subjacebunt culpae, quod tres libras dabunt et de amicitia pellentur.

seiner Verwandten trotzend (turba parentum fretus), einen solchen mit Wort oder That beleidigt, so wird jeder Kaufverkehr mit ihm bei Strafe untersagt (res villae venalis ei interdicetur, Art. 7—9). Und im Fall ein Ungenosse Totschlag an einem Genossen der Amicitia begangen hat und entflohen ist, sind alle Genossen verpflichtet, den Missethäter zu verfolgen, und ist straffrei, wer ihn tötet; wird dann derselbe, sei es auch erst nach mehreren Jahren, in der Stadt ergriffen, so soll an ihm die Rache nach dem Urteil der Schöffen vollzogen werden[1].

Ritter und Vassallen und auch Geistliche können der Amicitia angehören; doch wird bezüglich beider ein Unterschied gemacht, wonach ihr besonderes Standesrecht gewahrt ist[2].

Über diese Lex amicitiae hat Wilda bemerkt, dafs man sie weder wie ein Stadtrecht, noch wie ein Gildestatut betrachten könne; seine Meinung ist, dafs sie beides zugleich sei[3]. Ersteres ist zuzugeben, letzteres zu bestreiten. Ver-

---

[1] Art. 11: ab amicis villae poterit teneri, statim Praefecto comitis praesentetur, ipsis graviter eum quaerentibus et una voce deprecantibus, ut secundum arbitrium Judicum selectorum ultionem de eo faciat.

[2] Bezüglich der Geistlichen heifst es im Art. 13: Clerici non cogentur inferre ultionem, nisi de debitis, d. h. sie brauchen nicht an dem Vollzug der Rache (durch die Amicitia) teilzunehmen, aufser bei Schuldsachen, also nicht bei Criminalsachen. Und bezüglich der Ritter im Art. 8: Milites autem et vavassores de Amicitia existentes, qui tallias et exactiones villae per suggestionem (auf Aufforderung) praefecti Amicitiae solvere noluerint, si amico suo aliquid abstulerint, tamquam extranei eidem subjacebunt damno, quod res venalis villae eis interdicetur. Im Citat bei Wilda S. 148 ist der Satz: si amico — abstulerint, fortgelassen. Ich vermute, dafs vor dem mit si beginnenden Satze aut zu ergänzen sei (aut si —); denn es sind zwei verschiedene Fälle angenommen, erstens, wenn ein Ritter oder Vassall in der Amicitia sich weigert, die Steuern der Stadt zu bezahlen, und zweitens, wenn er einem Genossen etwas wegnimmt: in beiden Fällen soll der Ritter wie ein Fremder behandelt, der Kaufverkehr mit ihm abgebrochen werden.

[3] Gildenwesen im M.-A. S. 150.

wandt ist allerdings die Amicitia von Aire, als Schutzverbindung zur Abwehr von Ungerechtigkeiten schlechter Leute, sowohl mit den alten Gilden als mit den neuen Communen; aber eine Gilde kann sie doch nicht heifsen, weil ihr andere wesentliche Merkmale von dieser, die religiöse Brüderschaft und das convivium, fehlen. Weit mehr hat sie von der Art einer Commune an sich. Die Lex amicitiae wurde von dem Grafen von Flandern den Bürgern überhaupt mit ihren alten Rechten und Gewohnheiten bestätigt (super hac re adeuntibus nos burgensibus Ariae), und das Interesse der Stadt wurde durch sie gewahrt im Art. 8, wonach Ritter und Vassallen, welche die Steuern der Stadt nicht leisten wollten, als Fremde, d. i. Ungenossen, von der Amicitia angesehen wurden. Als ein eigentliches Stadtrecht aber kann sie darum nicht gelten, weil ihre Statuten sich allein auf den Zweck der Schutzverbindung beziehen und alle anderen Rechtsverhältnisse, in denen die Bürger für sich lebten, unberührt lassen. Von den öffentlichen Verhältnissen oder der Stadtverfassung ist nur so viel ersichtlich, dafs die Stadt unter der Herrschaft des Grafen und seines Castellans stand, dafs der Prevost des Grafen das öffentliche Gericht in ihr hatte und dafs zwölf erwählte Schöffen das Recht sprachen. Hiermit sind die Grundzüge der Stadtverfassung gegeben.

Leider wartet das Stadtrecht, welches Philipp August 1192 an Aire verlieh, zur Zeit noch auf seine Veröffentlichung[1]. Doch ergibt sich aus anderen gleichzeitigen Urkunden der Stadt, dafs daselbst gleichwie in anderen flanderischen Städten eine Communalverfassung mit Major und Schöffen bestand. An Major und Schöffen wurden von Philipp von Flandern 1187 die öffentliche Strafse und die

[1] Taillar bemerkt zu seinen Urkundenregesten a. a. O., dafs er die Urkundentexte zum Zweck der Veröffentlichung in der Collection des Documents du tiers-état abgeliefert habe; doch sind sie meines Wissens nicht erschienen.

Krambuden auf dem Markte überlassen, und denselben stand, nach Urkunde des Grafen Balduin IX 1202, das Gericht in Schuldklagen gemeinschaftlich mit dem gräflichen Richter zu[1]. Ferner gewährte Ludwig VIII 1213 den Bürgern von Aire das Privileg, wonach ihre Schöffen auch über die im Gebiete der Stadt (intra banleucam Ariensem) verübten Vergehen urteilen sollten und den gräflichen Beamten (baillivi) bei den schwersten Strafen verboten wurde, die Verhafteten in ihrem Gefängnisse zu behalten[2].

Lille.

Litteratur und Geschichte bei Warnkönig II 2 S. 162. — Verordnung von 1235 ebd. im UB. S. 257 Nr. 247.

Auch in Lille findet sich eine Amicitia, und deutlich zeigt sich hier zwar nicht ihr Wesen, aber doch ihre besondere politische Stellung in der Stadtgemeinde. Die auf die Stadtverfassung bezügliche Verordnung der Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau vom J. 1235 bestimmt erstens, dafs zwölf Schöffen der Stadt alljährlich durch den Grafen unter Beirat der vier Pfarrer sollen ernannt werden[3], und zweitens, dafs die neuen Schöffen jedesmal 13 Geschworene zuziehen sollen, nämlich fünf aus der Amicitia — worunter deren Vorsteher (respector) — und dazu noch andere acht aus der Bürgerschaft überhaupt, so dafs der gesamte Rat mit den zwölf Schöffen aus 25 Mitgliedern bestand[4].

---

[1] Taillar a. a. O.

[2] Giry, Documents Nr. XV 52.

[3] Warnkönig a. a. O. Art. 1: Quod nos . . . debemus facere annuatim . . . duodecim scabinos . . . per consilium quatuor presbiterorum parochialium Insulensium.

[4] Art. 9: Scabini debent capere quatuor viros juratos et respectorem amicitiae (das sind die Vertreter der Genossenschaft), 10: Praeterea scabini praeter viros juratos et respectorem amicitiae debent capere octo juratos ubicumque in villa voluerint burgenses (das ist

Daneben gab es andere, gleichfalls jährlich wechselnde Behörden für besondere Verwaltungsgeschäfte, acht gute Männer, von den Pfarrern gewählt, für die Steuerumlagen (ad talliam faciendam) und vier Hansegrafen, comites hansae, für Handelssachen[1]. Es gab demnach in Lille, wie zu Aire, eine Brüderschaft der Bürger, Amicitia genannt, und, wie zu Saint-Omer, eine Genossenschaft der Kaufleute, die Hanse. Eigentümlich ist die politische Befugnis der Stadtpfarrer bei Ernennung der Schöffen und anderer Stadtbeamten, wobei sie gleichwie Bevollmächtigte der Eingesessenen in den vier Pfarrsprengeln und Stadtquartieren erscheinen.

Tournai.

Charte von 1187 bei d'Achéry Spicil. III 551 (Folioausg.) — Wauters, Preuves S. 99—114.

Dieser bischöflichen Stadt wurde vom König Philipp August 1187 eine Charte verliehen[2]. Wie kam der König von Frankreich dazu? Die Veranlassung boten ihm die Bürger selbst, die sich von der Herrschaft des Bischofs losmachen wollten, nachdem erst seit 1146 Tournai als eigenes Bistum von dem von Noyon abgetrennt worden war. Gislebert erzählt, Philipp August sei Weihnachten 1187 zum Besuch seines Schwiegervaters, des Grafen Balduin (V) von Hennegau, nach Valenciennes gekommen und von dort nach Tournai gegangen, wo die Bürger, die bisher dem Bischofe gedient hatten, sich in den Dienst des Königs begaben[3].

---

die Bürgerschaft überhaupt)... ita, quod in consilio villae viginti quinque sint homines et non plures.

[1] 11: Insupra scabini debent capere quatuor comites Hansae.

[2] d'Achéry a. a. O.

[3] M. G. SS. XXI 554: sed cives, qui semper soli episcopo, domino suo, servierant, tunc voluntati domini regis ita subditi fuerunt, quod postea ipsi regi et in pecunia danda et in suis expeditionibus ad voluntatem suam servirent.

Aus der Charte selbst geht hervor, welches Dankes sich der König zum voraus von seiten der Bürger versicherte. Denn am Schlufs heifst es, dafs sie dem Könige, so oft er den Heerdienst von ihnen verlangen würde, 300 bewaffnete Fufsgänger stellen und, wenn er nach Artois komme, mit der ganzen Commune entgegengehen sollten.

Im Eingang der Urkunde aber sagt der König, er habe seinen Bürgern von Tournai eine Friedensinstitution und Commune verliehen mit denselben Gewohnheiten, die sie schon vor Errichtung der Commune hatten[1]. Worin die Commune bestand, oder was sie Neues zu den bisherigen Gewohnheiten hinzufügte, ist nicht ersichtlich.

Zu Anfang stehen wie gewöhnlich Strafbestimmungen. Der Prevost der Commune soll denjenigen, der Hafs gegen jemand hat, zwingen, Sicherheit zu geben, und als Feind der Stadt soll der angesehen werden, der sich dessen weigert (Art. 4).

Die Obrigkeit, welche über Vergehen richtet und die Polizei ausübt, besteht aus 30 Juraten, von denen zwei Prevoste (praepositi) sind (§ 28). Die Gerichtsbufsen fallen der Commune zu; doch erhalten auch der Castellan und der Vogt ihren Anteil[2].

Für einzelne Verwaltungsgeschäfte, wie Vereinnahmung und Einbringung der Gerichtsbufsen und Steuererhebung, werden besondere Ausschüsse aus Juraten und Eingesessenen der Pfarrsprengel bestellt (§§ 27. 30). Ein solcher besteht auch für die Aufsicht über die Carität des h. Christophorus, die Backöfen und die Stadtwachen, von denen er die Bufsen einnimmt[3]. Die genannte Carität war vermutlich eine religiöse Brüderschaft.

---

[1] Quoniam burgensibus nostris Tornacensibus pacis institutionem et communiam dedimus ad eosdem usus et consuetudines, quas dicti burgenses tenuerant ante institutionem communiae.

[2] 12: In emendationibus forisfactorum habebunt Castellanus et Advocatus portionem suam, ad judicium Juratorum.

[3] 29: Charitatem beati Christophori et calidos furnos et

Das Verhältnis der Commune zur Kirche betrifft die bemerkenswerte Bestimmung, dafs dem flüchtigen Totschläger kein Asyl in der Kirche gewährt werden soll[1]. Im übrigen sind am Schlufs der Charte alle Rechte, sowohl der Kirche wie des Castellans, des Vogts, der Münzherren, der umwohnenden Edlen, ausdrücklich gewahrt.

Die Rechte der Kirche, d. i. des Bischofs und des Domkapitels, bekamen die Bürger von Tournai noch bitter genug zu empfinden. Es war sicherlich nicht aus geringfügiger Ursache im J. 1227 geschehen, dafs Prevoste und Juraten einen Geistlichen mit Gewalt aus der Kirche St. Marien hervorholten, ihn zum Tode verurteilten, durch die Strafsen schleifen und am Galgen aufhängen liefsen. Dafür mufsten nachher die Prevoste und alle Räte der Commune sich der Strafsentenz des Bischofs unterwerfen[2]. Sie selbst mufsten zur Sühne barfufs und im blofsen Hemde, die übrige Gemeinde in wollenen Bufsgewändern in Procession nach dem Grabe des hingerichteten Geistlichen ziehen, den Toten mit eigenen Händen ausgraben, ihn feierlich durch die Strafsen der Stadt tragen und zum Grabe zurückbringen. Dann sollten Prevoste und andere Stadtbeamte nach verschiedenen Orten, die Hauptschuldigen nach Rom, wallfahren, die Commune Geldzahlungen leisten und eine Capelle stiften. So pflegte die Kirche ihr Recht zu behaupten und ihre Macht über die Seelen zu gebrauchen! Die Commune wagte nicht wieder ihr zu trotzen.

---

excubias debent custodire quinque homines legitimi, qui nec scabini nec jurati, et duo scabini, quorum alter citra aquam, reliquus ultra aquam esse debet, et quidam praepositus qui de triginta juratis erit assumptus. Nec scabini, nec jurati sind wohl nicht als zwei verschiedene Behörden anzusehen, sondern nur als geteilte Functionen der 30 Juraten, ähnlich wie in Arras.

[1] 23: Ecclesia ei garandiam conferre non poterit.

[2] Wauters, Preuves S. 100. Sie nennen sich in ihrer Erklärung: nos praepositi, scabini, jurati, majores, inspectores et trecenti Tornacenses; also wohl ein grofser Rat von 300 Bürgern, da eine bestimmte Behörde gemeint ist.

Wie dagegen die Geistlichkeit sich in Bezug auf öffentliche Lasten und Vermögensrechte zur Commune verhielt, beweisen verschiedene Urkunden der Stadt. Demütig bekannten die Schöffen im J. 1226, dafs das Domkapitel, nicht nach Gewohnheit und Recht, sondern nur als Almosen (elemosine nomine) einen Geldbeitrag zur Strafsenpflasterung gegeben habe[1]. Zwei Jahre später überliefs die Commune zur Abzahlung ihrer Schuld von 1000 Mark — vermutlich aus der ihr im Jahre vorher auferlegten Bufse — an die Kirche die Hälfte der zu erbauenden Tuch- und Kornhalle mit Gebäuden und Einkünften[2]. Im J. 1230 erklärt der Bischof, dafs infolge angebrachter Beschwerde der Kirche von St. Martin die Prevoste und Geschworenen endlich eingewilligt hätten, die Angehörigen dieser Kirche in gleicher Weise wie die Dienerschaft des Bischofs und der Kanoniker von jeder Stadtsteuer zu befreien[3]. In einer Zuschrift vom J. 1235 belehrt K. Ludwig IX von Frankreich seine Bürger zu Tournai, dafs nach der ihnen verliehenen Charte es ihnen keineswegs zustehe, Vermächtnisse von Erbgütern an die Kirche zu verhindern; nur Lehn- und Zinsgüter sollen binnen Jahresfrist aus der toten Hand zurückfallen[4].

Es sind hiermit die Punkte berührt, über welche allenthalben und besonders in den bischöflichen Städten der Streit zwischen Geistlichkeit und Communen sich immer wieder erneuerte und nicht eher zur Ruhe kam, als bis die weltliche Behörde sich den geistlichen Ansprüchen fügte.

Die Gewohnheiten von Tournai galten auch in Boulogne, das mit der Grafschaft gleiches Namens unter der Lehnshoheit der Grafen von Flandern stand. In Urkunde von 1203 bekannten Graf Rainald von Boulogne und seine Gemahlin Ida, dafs sie dort die Commune beschworen hätten

---

[1] Wauters a. a. O. S. 99.
[2] Ebd. S. 107.
[3] Ebd. S. 113.
[4] Wauters S. 129.

nach den Gewohnheiten von Tournai, wohin die Stadt ihren Rechtszug nehmen solle[1].

In ihrer Stadt Calais einigten sich Rainald und Ida 1190 mit den Bürgern über die Erbauung einer Gildhalle[2] und bestimmten 1210, dafs Schöffen und Einwohner der Stadt und des Gebiets fortan vom Lande Merc getrennt und ihre Rechte für sich haben sollten[3]. Auch wurde denselben gestattet, ebenso wie die von Merc eine Kaufmannsgilde in ihrem Gebiete zu haben[4].

Ich wende mich nun zu den vielberühmten Städten Ost- und Westflanderns, Gent, Brügge, Ypern.

Gent.

Keuren bei Warnkönig I und Gheldolf II. III. — Geschichte der Stadt von Warnkönig II. — Dieriex, Mémoires sur les lois, les coutumes et les privilèges des Gentois I. II. 1818. — Warnkönig, Documents inédits relatifs à l'histoire de Gand. — Vanderkindere, Siècle des Artevelde (vgl. Litt. S. 120). — Coutumes des pays et comté de Flandre. Coutume de la ville de Gand I 1868. II 1887.

Die älteste Keure, welche Graf Philipp von Flandern zwischen 1169—1190 sowohl an diese Stadt, als auch an Brügge und Oudenaarde verlieh, enthält fast nur strafrechtliche Bestimmungen und trägt wenig für die Stadtverfassung aus[5]. Der justitia comitis, unter welchem man sich den

[1] Wauters Preuves S. 58.

[2] Ebd. S. 52.

[3] Ebd. S. 67: quod nos scabinos de villa nostra de Kaleis et probos homines nostros de eadem villa et omnes infra banleucam de Kaleis habitantes a communitate aliorum hominum nostrorum de terra Mere separavimus. Der Name Merc kommt in verschiedenen Ortsbenennungen der Umgegend vor: Marquise, südlich von Calais, Merckhem bei Furnes, Merckeghem bei Dunkerque.

[4] Dedimus igitur . . . burgensibus, quod infra banleucam suam habeant gueldam mercatoriam adeo libere et quiete, ut illam habent illi de Mere.

[5] Warnkönig I UB. S. 33. Gheldolf II 417. Ich citiere nach dem letzteren besseren Abdruck. Die strafrechtlichen Bestim-

Bailli oder Unterbailli zu denken hat, und die Schöffen sind die Stadtvorsteher, die das Gericht halten, jener als Executivbeamter, diese als Urteiler (§ 1). Die Schöffen können, wenn Zwietracht oder Fehde unter den Bürgern entsteht, ihnen den Frieden auferlegen bei Strafe von 60 lb. für jeden, der ihn verweigert (§ 12). Dies ist der höchste Strafsatz, aufser bei Notzucht, Raub, Fälschung und Totschlag, die mit Tod bestraft werden[1]. Die Schöffen können zur Aufbesserung der Stadt (gratia emendationis villae) Abgaben auf Brot, Wein und andere Waren legen: die Hälfte davon gehört dem Grafen, die andere Hälfte dem Castellan und der Stadt (18). Die Schöffen werden auf ihre Lebenszeit von dem Grafen ernannt[2] und sind ihm für ihr Rechtsprechen verantwortlich. Wenn sie ein Urteil abgeben, das nach dem Wahrspruch der Schöffen von Arras oder anderer, die dasselbe Recht haben, als falsch erkannt wird, sind sie mit ihrem Vermögen in die Gnade des Grafen gegeben[3]. In allen Sachen, die an den Grafen gehören, sollen sie das Gericht halten im Castell oder vor dem Castell, in Gegenwart des Grafen oder seines Stellvertreters (25). Ohne deren Zustimmung dürfen sie nichts zu dieser Keure hinzufügen oder daran ändern.

Man sieht, welche Herrschaftsrechte des Grafen in Kraft bestanden. Das Gericht und die Verwaltung der Stadt sind bei den Schöffen; aber diese werden von dem Grafen er-

---

mungen stimmen meist wörtlich mit der ältesten Rechtsaufzeichnung von Arras überein (vgl. oben S. 162), woraus sich die Ableitung der Keuren von Gent und Brügge von Arras her ergibt. (Nach Mitteilung von Prof. Frensdorff, der mir von seiner vorbereiteten Ausgabe der niederländischen Stadtrechte Einsicht zu nehmen gestattete.)

[1] § 16: quod vir ... eujuscumque forisfacti se reum feeerit, non amplius quam 60 libr. amittere poterit, nisi legitime per scabinos convictus fuerit de raptu, ut dictum est, vel de latrocinio, vel de falsitate, vel nisi hominem occiderit.

[2] § 22: Quando aliquis scabinus deeedet, alius ei substituetur eleetione Comitis, non aliter.

[3] § 24: ipsi et omnia sua in potestate comitis erunt.

nannt und stehen ihm zu Recht. Ihm gehört der Marktplatz, auf dem niemand sonst die Verkaufsplätze (stallos) vermieten darf (20). Das Castell ist seine Burg, wo allein seine Beamten den Frieden zu bewahren haben[1]: niemand sonst darf dort ein Schwert an der Seite tragen, aufser der Kaufmann, der des Handels wegen durch das Castell geht, oder der Bürger, der sich eilig wieder entfernt.

Ganz anders lautet der zweite Freiheitsbrief, welchen die Bürger von Gent von der Gräfin Mathilde von Portugal, Witwe des Grafen Philipp, nach dessen Tode — er starb auf dem Kreuzzuge bei Accon, Juli 1191 — erhielten. Während die Schwester und Erbin des verstorbenen Grafen, Margarethe, und deren Gemahl Balduin V von Hennegau (Balduin VIII als Graf von Flandern) von Flandern Besitz ergriffen, huldigte allein die Stadt Gent der Gräfin Mathilde, die einen Teil des Landes als ihr Wittum in Anspruch nahm[2]. Die Charte, welche sie 1192 der Stadt verlieh, war der von den Bürgern bedungene Preis[3]. Hieraus erklären sich Geist und Tragweite dieses merkwürdigen Schriftstücks. Als Forderung des allgemeinen Vernunftrechts sind von vornherein die bewilligten Freiheiten hingestellt: „Göttlich ist es und aller menschlichen Vernunft entsprechend, dafs, gleichwie die Oberen von ihren Untergebenen Ehre und Dienste verlangen, sie auch diesen dafür ihre Rechte und Gewohnheiten, soweit solche nicht der Vernunft widersprechen, unverletzt bewahren“[4].

Die vier ersten Artikel bestimmen:

---

[1] § 17: Justiciis vero comitis et ministris eorum, quia paeem castri observare debent, noete et die infra castrum arma ferre licebit etc.

[2] Warnkönig I 154.

[3] Ebd. II Gent UB. Nr. VI. Gheldolf III 226.

[4] Divinum est et omni humanae rationi consentaneum, ut, sicut majores a subditis suis honorari volunt et serviri, ita et eis jura sua et consuetudines, quae a ratione non discordant, firmas et illibatas conservent.

1. Die Einwohner von Gent wollen ihrem Fürsten vor allen anderen in der Welt treue Freunde sein, so lange er sie gerecht und vernünftig behandeln wird.

2. Es gehört zur Freiheit der Stadt, dafs sie dreizehn Schöffen hat, von denen alle Angelegenheiten der Stadt beraten werden[1]; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrheit. Wenn einer von ihnen abgeht, wählen die anderen einen neuen, den sie dem Fürsten vorschlagen, und dieser wird den Gewählten bestätigen, damit die Zahl immer voll bleibt.

3. Die Genter sind dem Fürsten keinen anderen Heerdienst schuldig als mit einem Schiffe, welches nach vorausgegangener Ankündigung von denjenigen gestellt wird, denen es obliegt[2], und die Bürger werden mit diesem bis jenseits Antwerpens fahren, soweit sie binnen drei Ebben gelangen können.

4. Es gehört ferner zu ihren Freiheiten, dafs sie ihre Stadt mit Mauern und Wällen und auf jede beliebige Weise befestigen können, gleichwie auch ihre eigenen Häuser.

Die folgenden Statuten enthalten Bestimmungen über Strafrecht und gerichtliches Verfahren. Mit Geld werden nur die geringeren Vergehen gebüfst. Auf Totschlag und Notzucht, falls nicht die Frau freiwillig auf die Seite des Mannes tritt, steht Todesstrafe, auf Gliedverstümmelung Geldbufse und Verlust des Gliedes, wie es die Schöffen gut dünkt. Wer sich nicht vor Gericht stellt, wird rechtlos. Die Ladung vor Gericht geschieht durch den Fronboten (praeco), der flamändisch ‚Amman' heifst und Beamter des Grafen ist[3], und drei Schöffen. Der Beweis der Anklage wird durch das Zeugnis eines erbgesessenen Mannes (vir

---

[1] Quorum judicio omnes causae rei publicae tractabuntur.

[2] Gandenses Principi suo nullam debent expeditionem nisi navalem. Eine öffentliche Leistung, die unter den Reichen der Reihe nach umging, ähnlich wie bei den Trierarchen des alten Athens.

[3] Warnkönig II 68.

hereditatus) geführt: wird der Beweis nicht erbracht, so kann sich der wegen Gliedverstümmelung Angeklagte, wenn er ein Freier ist, mit 12 freien Männern reinigen, wenn ein Unfreier, durch die kalte Wasserprobe (7). Bei Anklage wegen Raubes kann sich der nicht Überführte durch drei erbgesessene Männer reinigen, oder, wenn er sie nicht haben kann, durch die kalte Wasserprobe (12). Auffallend ist bei der Kraft des Schuldbeweises durch einen erbgesessenen Mann die gelinde Strafe, welche denjenigen trifft, der falsches Zeugnis ablegt: er soll nicht wieder als Zeuge angenommen werden (29).

Wenn in der Stadt Zwietracht entsteht, so fordert der Fronbote mit drei Schöffen die Streitenden im Namen des Fürsten auf, Frieden zu schliefsen: weigert sich einer zum zweiten und drittenmal, so wird er rechtlos (sine lege) und sein Vermögen eingezogen. Auch die Verwandten, wenn sie das Friedensgelöbnis verweigern, unterliegen der gleichen Strafe. Auf Bruch eines geschlossenen Friedensvertrags steht Todesstrafe (18).

Sehr weit geht das Recht und die Machtbefugnis der Schöffen. Sie können einen Mann, der sich für die ganze Stadt und die Gemeinde als schädlich (inutilis) erweist, aus der Stadt verbannen, auf so lange Zeit sie wollen (30). Sie urteilen in Fällen, über die das Gesetz nichts bestimmt, nach Gewissen und Vernunft, und von ihrem Urteile findet keine Berufung statt (32). Wer den Schöffen widerspricht, mufs dem Grafen mit 10 lb. büfsen und jedem Schöffen mit einem halben (31).

Denn das Schöffengericht ist das Gericht des Grafen. Dieser erhält zwei Drittel von allen Gerichtsbufsen, die Stadt ein Drittel[1]. Der gewöhnliche Ort, wo die Schöffen zur Verhandlung in Sachen der Stadt und des Gerichts zusammen-

[1] § 22: Die Hälfte von der ganzen Bufse kommt dem Verletzten zu; nur die andere Hälfte ist die Gerichtsbufse; auch der Fronbote hat davon seine Gebühr mit 3 Sol.

kommen, ist ein öffentlicher Durchgang (vermutlich Laube) am Stadthause bei Sanct Johann[1]. Der Graf, oder an seiner Stelle der Castellan, kann sie aber auch, wenn er in einer wichtigen Angelegenheit mit ihnen verhandeln will, in seine Burg bei der Kapelle der h. Pharaildis berufen[2].

Die Bürger von Gent wahrten ihre Freiheit auch gegenüber dem geistlichen Gericht. Der Bischof darf immer nur nach Verlauf von drei Jahren einen Send (synodus) in Gent halten, und zwar an den vier Quatembern, und nur in eigener Person (24). Ein Geistlicher, der gegen einen Laien klagen will, mufs seine Klage an die Schöffen bringen und einen Laien zum Anwalt nehmen (26). Ein Laie darf einen Laien vor dem geistlichen Richter nur belangen, wenn über die Sache vorher im Send verhandelt wurde; das Urteil der Schöffen bleibt aber auch dann vorbehalten (27). Hierher gehört auch die bemerkenswerte Bestimmung, dafs in Gent jedermann eine Schule halten kann, der es will und versteht[3].

Als allgemeine Freiheitsrechte der Bürger sind endlich noch zu erwähnen, dafs keiner aufserhalb der Stadt vor Gericht zu stehen braucht, wenn er nicht will[4], und was als besonders grofse Freiheit bezeichnet wird — est enim tanta libertas oppidi Gandensis —, dafs jedermann sein Erbe innerhalb der Stadt verkaufen und verpfänden kann, ungehindert durch Einsprache, sei es von Fremden oder nächsten Anverwandten (19).

---

[1] § 21: Causae oppidi et placita non tractabuntur nisi apud sanctum Johannem in quadrivio praetorii.

[2] Inter capellam Sanctae Pharaildis et urbem Comitis. Urbs Comitis ist die Burg; die Stadt heifst oppidum, die Bürger oppidani, flamändisch poorters.

[3] § 15: Si quis in Gandavo scolas regere voluerit, sciverit et potuerit, licet ei, nec aliquis poterit contradicere.

[4] § 16: Oppidani Gandenses nullius justitiae stare tenentur infra sex miliaria ab oppido nec in tota Wasia (dem Waasland), nisi infra oppidum juri parere renuerint; licet enim eis justitiam accipere, ubieunque voluerint.

Dieser grofse Freiheitsbrief enthielt die Forderungen der Bürger, von deren Annahme sie ihre Huldigung für die Gräfin Mathilde abhängig machten. Aber auch Graf Balduin VIII hielt es für gut, nachdem er durch Vergleich mit der Witwe Philipps die Stadt in Besitz genommen[1], ihren Freiheitsbrief zu bestätigen und selbst noch mit einigen Zusätzen zu verbessern, worin er erstens den Eingesessenen in den vier Kirchsprengeln von Gent die freie Wahl der Pfarrer, sowie Absetzung derselben wegen Unwürdigkeit, doch beides mit Zustimmung des kirchlichen Oberen (persona), zugestand und zweitens erklärte, dafs allgemeine Verordnungen für die Stadt nur durch Vereinbarung zwischen dem Grafen oder dessen Beamten und dem gemeinen Rate der Bürger erlassen werden sollten[2].

Das Stadtrecht von Gent gewährte den Bürgern, wie man sieht, eine sehr weitgehende Autonomie unter der Regierung der Schöffen, welche der Graf einsetzte. Durch Verordnung des Grafen Ferdinand und seiner Gemahlin Johanna v. J. 1212 wurde die jährliche Wahl der dreizehn Schöffen eingeführt, für welche der Graf vier Wähler, je einen aus jeder Parochie, ernannte[3]. Die vier Pfarrsprengel bildeten, wie in Lille, die Stadtquartiere, auf welche bei den Schöffenwahlen Rücksicht genommen wurde[4].

Mit den Schöffen nahmen auch Ratmänner an der Stadtregierung teil. Diese wurde durch Ferdinand und Johanna im J. 1228 dergestalt festgesetzt, dafs der Magistrat aus 39 Mitgliedern bestand, welche sich bei dem Abgang eines von

---

[1] Vgl. den Vertrag vom October 1191 in Gisleberti Chron. SS. XXI 576.

[2] § 34: Comes vel officialis ipsius nullum debet in Gandavo edictum instituere sine conscientia et communi consilio oppidanorum, neque oppidani sine conscientia et consilio comitis vel officialis ipsius.

[3] Urkunde bei Gheldolf III 251 Nr. XI.

[4] In einer städtischen Verordnung vom J. 1218 bei Gheldolf III 255 Nr. XIV sind die 13 Schöffen namentlich nach den 4 Parochieen aufgeführt, denen sie, in ungleicher Zahl zu 4, 3 und 2, angehörten.

ihnen selbst ergänzten, nur mit der Beschränkung, dafs nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder miteinander im Magistrat sein durften. Die 39 teilten sich in drei Collegien von je 13 Schöffen, Ratmännern und Müfsigen (vacui), welche jährlich miteinander abwechselten[1].

Ein anderes wichtiges Zugeständnis machten Ferdinand und Johanna 1228 „ihren geliebten Schöffen und Bürgern von Gent" durch die Bestimmung, dafs der gräfliche Bailli und dessen Unterbeamte (servientes) nicht aus Gent gebürtig oder mit einer Genterin verheiratet sein sollten[2]. Die gleiche Regel galt in den italienischen Städten bei der Wahl und Berufung ihrer Rectoren, um die Richter von dem Familienzusammenhang und den inneren Parteien fernzuhalten.

Weder in den angeführten Stadtrechten von Gent, noch in den auf die Stadtverfassung bezüglichen Verordnungen ist die Spur von einer privilegierten Gilde oder Stadtgilde zu finden. Doch ist bei dem durchaus aristokratischen Charakter dieser Verfassung das Dasein einer vornehmen Klasse von Grofsbürgern (Poortery) anzunehmen, aus welchen die seit alters regierenden Schöffen hervorgingen. Nur mit unbestimmten Ausdrücken, wie optimates, divites, potentiores, reden die Chronisten von solchen[3]. Es ist selbstverständlich, dafs die Kaufherren und gröfseren Grundbesitzer, auch wohl die in der Stadt ansässigen Ritter, zu dieser Klasse gehörten, und zu vermuten, dafs diese vorzugsweise politisch berechtigten Poorters sich in einer besonderen Genossenschaft abschlossen. In der That findet sich in Gent eine derartige Gilde, wenn auch erst später und nur beiläufig bezeugt.

Als die Gräfin Margarethe im J. 1275, infolge heftiger Aufregung und Beschwerde der Bürgerschaft über die Finanz-

---

[1] Vgl. Diericx, Mémoires I 170. Warnkönig II Gent, UB. Nr. XVIII. Gheldolf III 263 Nr. XVII.

[2] Warnkönig a. a. O. Nr. XVII. Gheldolf Nr. XVIII.

[3] Warnkönig I 351.

verwaltung der 39, eine neue Stadtregierung von 30 Mitgliedern einsetzte, bestimmte sie zugleich, dafs letztere ihre Nachfolger bei der jährlichen Erneuerung aus der Commans-Gulde wählen sollten[1]. Ohne Zweifel ist unter dieser Gilde nichts anderes als eine Corporation der Grofsbürger zu verstehen[2], wie auch in dem Schreiben der Stadt an den König von Frankreich aus demselben Jahr 1275 gesagt ist, die Gräfin habe die neuen Schöffen, Ratmänner und Rectoren de melioribus et sufficientioribus villae eingesetzt[3]. Dieselbe Gilde ist dann noch einmal, und zwar ausdrücklich als Kaufmannsgilde, in der grofsen Keure des Grafen Gui von 1297 genannt[4].

Seit wann sie bestand, ist nicht bekannt. Sicherlich aber war sie nicht eine ursprüngliche Einrichtung der Stadtverfassung, da sie doch sonst schon in den älteren Stadtrechten und Urkunden erwähnt sein müfste. Die Grofsbürgergilde besafs durch die ihr zustehende passive Wahlberechtigung zu den Regierungsämtern die Bedeutung eines politischen Patriziats gegenüber den Innungen der Handwerker[5]. Und eben darin lag wohl der Grund, dafs sie sich als besondere Genossenschaft oder Gilde für sich abschlofs, ähnlich wie die Richerzeche in Köln. So finden sich in den Rechnungsbüchern der Stadt, 1325—1327, sowohl Dekane, d. i. Vor-

[1] Gheldolf III 99.

[2] Über andere wunderliche Erklärungen, von commanentes und sogar von dem Volke der Cumanen, vgl. Warnkönig I 351 und Gheldolf II 239 Anm. Ein altes Bürgerregister von Oudenaarde aus dem 13. Jahrh. ist betitelt Comannenboek; vgl. Rapsaet Oeuvres V 347.

[3] Warnkönig II, Gent UB. Nr. 37.

[4] Coutume de la ville de Gand I par Gheldolf S. 426, wo unter einer Reihe von Verordnungen über die Tuchmacher § 138 verordnet ist, dafs keiner, der nicht zur Kaufmannsgilde gehört, Wolle einkaufen darf, aufser auf den freien Jahrmärkten in Flandern.

[5] Vgl. das Verzeichnis der petits métiers von Gent aus dem J. 1348 bei Gheldolf III 319 Nr. 47.

steher der Poorters, als auch Dekane der Walker, Weber und anderer Handwerke genannt[1].

Eine wichtige Neuerung wird dem berühmten Oberhaupt von Gent und Führer der flandrischen Städte im Bunde mit England gegen Frankreich, Jakob von Artevelde, zugeschrieben. Dieser soll nämlich um 1343 eine militärisch politische Klasseneinteilung der Bürger in Gent, Brügge und Ypern eingeführt haben[2]. Ob diese Einrichtung wirklich von Artevelde herrührt, mufs dahingestellt bleiben; gleichmäfsig war sie, wie wir sehen werden, keineswegs in den drei Städten. In Gent gab es drei sogenannte Glieder der Bürgerschaft, erstens die Rentner, die Klasse der Reichen, entsprechend der früheren Commansgilde, zweitens die Weber, worin sich die grofse Bedeutung dieses Hauptgewerbes kundgibt, und drittens 52 andere Gewerke. Der Vorsteher der Rentner war immer auch der Vorsitzende des Schöffencollegiums; die Vorsteher der beiden anderen Glieder heifsen Oberdekane, welche, da sie die Menge der Gewerbtreibenden und die Mehrzahl der Einwohnerschaft hinter sich hatten, begreiflicherweise auch zu bedeutendem politischem Einflufs gelangten und häufig in Widerstreit mit den regierenden aristokratischen Collegien gerieten. So bestand die Stadtregierung bis auf Karls V Zeit aus den zwei Bänken der Schöffen und Ratmänner und der Oberdekane der beiden anderen Glieder der Bürgerschaft[3].

---

[1] Vanderkindere, Siècle des Artevelde S. 164.

[2] Diericx a. a. O. S. 185: D'Artevelde régla les choses sur le même pied (wie in Gent) dans les villes de Bruges et d'Ipres.

[3] Vgl. Diericx a. a. O. S. 183—186. Nach Warnkönig II S. 64 mufsten die Schöffen und Räte aus allen drei Klassen genommen werden, und liefsen die Grafen diese von Jakob von Artevelde getroffene Einrichtung, obwohl sie ihnen wenig zusagte, fortbestehen. Woher weifs er alles das? Diericx, den er citiert, sagt nichts davon.

Brügge.

Warnkönig II. Brügge UB. — Gheldolf IV. — Coutume de la ville de Bruges par L. Gilliodts van Severen (in Coutumes des pays et comté de Flandre). Brux. 1874, enthält die officielle Ausgabe des Gewohnheitsrechts von 1619 und ein Urkundenbuch.

Später als in Gent wurden in Brügge durch Verordnung der Gräfin Johanna und ihres Gemahls Thomas von Savoyen, 1240 Jan. (1241), jährliche Schöffenwahlen eingeführt[1], und zwar sollten diese dem Grafen allein zustehen, nur dafs keine nahen Blutsverwandten miteinander und keine notorischen Diebe und Fälscher Schöffen sein dürften und Handwerker nur, wenn sie seit Jahr und Tag sich des Handwerks enthalten und die Londoner Hanse gewonnen hätten[2]. Es ist zu sehen, was für eine Bewandtnis es mit dieser Hanse hatte.

Wir begegneten der Hanse bereits an mehreren Orten in verschiedener Bedeutung: in Saint-Omer als Gilde der Kaufleute, in Lille vier Hansegrafen, die das Dasein einer Handelscompagnie voraussetzen; in Valenciennes wurden die Hanseleute als Fremde behandelt. Die Hanse zu Brügge nun, welche die Londoner Hanse heifst, war die flandrische, deren Einrichtung und Recht wir aus einem Weistum kennen, das in zweifacher Form vorliegt, im lateinischen Text, der aus Ypern herrührt, und im französischen, worin es die Schöffen von Brügge abgaben[3]. Es fehlt in beiden die

[1] Warnkönig UB. Nr. 53. Gheldolf S. 229 Nr. 5. Coutume S. 196. Am Schlufs ist hinzugefügt, dafs der Rat der Stadt, wenn er wolle, auch wieder auf die jährlichen Schöffenwahlen verzichten könne, so dafs dann der alte Wahlmodus, d. i. die lebenslängliche Ernennung durch den Grafen, wiederhergestellt würde.

[2] Insuper manuoperarius quicumque fuerit, nisi per annum et diem a manuopere suo se abstinuerit et Hansam Londoniensem sit adeptus, a nobis in scabinum eligi non debet.

[3] Warnkönig I Urk. Nr. 39, vgl. dazu I 328 ff. Notum sit, so

Zeitangabe; nur so viel ist sicher, dafs diese Hanse schon vor Mitte des 13. Jahrh. bestand, weil die erwähnte Verordnung von 1241 über die Schöffenwahlen schon auf sie Bezug nimmt. Sie stellt sich als eine Vereinigung der flandrischen Kaufleute dar, für welche die von Brügge den Obmann, welcher Hansegraf (comes hanse, cuens de la hanse) heifst, bestellten. Über die Wahl des zweiten Beamten, welcher Schildträger (scildraca, escildrake) genannt ist, wird folgendes bestimmt: Auf jedem Hansetage (in omni pleno jure hansae) wird der Schildträger von denen von Ypern gewählt; wenn aber keiner von Ypern anwesend ist, geht solches Recht zuerst auf Dixmude, dann auf Ardenburg, dann auf Lille und andere Städte über. Ferner ist für jede Hansestadt die Anzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder, inventores, arbitres genannt, je nach ihrer Gröfse und Bedeutung festgesetzt: für Brügge 8, für Ypern 4, für Dixmude 2 und mindestens 1 für jeden Ort, wo Wochenmarkt gehalten wird[1].

Die Hansetage finden bei den grofsen Jahrmärkten von Flandern (nundinae Flandriae) statt, wo auch Klagen wegen Beschlagnahme von Gütern oder begangenen Unrechts bei den Kaufleuten der fünf Städte: Brügge, Ypern, Dixmude, Ardenburg, Lille, angebracht werden. Ihre Handelsgeschäfte be-

---

beginnt der lateinische Text, quod, secundum quod ratio videtur illis de Yppra, hansa Flandrensis, Brugensis scilicet, et illorum, qui ad hansam illam pertinent, stare debet hoc modo; und Art. 1: Omnes illi, qui hansam suam lucrari voluerunt, debent habere hansam Londoniensem. Der französische dagegen lautet im § 1: Au premier doit on savoir con doit par droiet ceste hanse waegner en Engeltière ou à Bruges.

[1] Et sciendum, quod omnes aliae villae, quae ad hansam nostram pertinent, in quibus singulis septimanis forum conventuale tenetur, debent habere unum inventorem in omni pleno jure hansae, si inveniri possunt. — In einem Verzeichnis des Rechtsbuchs von Lille finden sich unter der Überschrift: Che sunt les XVII villes de la Hanse, 24 flandrische und nordfranzösische Städte aufgeführt. Vgl. Warnkönig a. a. O. unter C.

treibt die Hanse zu London, Winchester, St. Ives (Yvo), im Hafen von England und im Hafen von Schottland — beide sind nicht näher bezeichnet.

Um die Mitgliedschaft der Hanse oder das Hanscrecht zu gewinnen, hat der Ansuchende den Einkaufspreis zu bezahlen, der geringer ist für diejenigen, welche durch ihre Geburt ein Anrecht darauf besitzen, qui legitimus, hoc est ‚ieburdegh' est. Ferner ist bedingt, dafs nur solche zur Hanse zugelassen werden, die seit Jahr und Tag auf das Handwerk verzichtet haben[1] und ein Zeugnis ihrer Stadt darüber beibringen, dafs sie dort ihre Carität um eine Mark Gold, oder so viel als die Schöffen und den Rat der Stadt gut dünkt, gewonnen haben[2].

Man sieht hieraus, was es bei den Schöffenwahlen in Brügge und anderen Orten auf sich hatte, dafs die Qualification an die doppelte Bedingung geknüpft war, sowohl des Verzichts auf den Handwerksbetrieb, als auch des Besitzes des Hanserechts; zur Erwerbung des Hansercchts aber war die Zugehörigkeit zu einer Carität, d. i. Brüderschaft der Kaufleute, erforderlich[3].

---

[1] Wohl nur beispielsweise sind bestimmte Arten der Handwerker aufgeführt, im lateinischen Text: Weber, Walker, Tuchscherer, Käse- und Butterhändler im Kleinverkauf; im französischen auch Zimmerleute, Schuster, Färber, die blaue Nägel haben, Kesselflicker, die auf der Strafse ausrufen.

[2] Latein. Text: Nisi per annum et diem officiis suis renunciaverint coram scabinis villae suae infra villam suam legitime, et legitimum testimonium per litteras villae suae patentes obtulerint, quod caritatem suam habeant, quam caritatem nullo modo habere possunt, nisi prius dederint unam marcam auri vel tantum plus quantum plus scabinis et consilio villae suae bonum visum fuerit. Franz. Text: Nus de ciaus ne puet avoir sa hanse, se il na gaaignie sa conflaire (d. i. con-frairie) en la vile ou il est manans 1 marc d'or ou 10 marc d'estrelins.

[3] Lappenberg, Urk.-Gesch. des Hansischen Stahlhofes zu London (1851) S. 6, bemerkt über die flandrische Hanse, dafs sich aus ihren Statuten nicht erkennen lasse, ob sie sich der deutschen Hanse lediglich nachbildete, oder ob sie gleichzeitig entstanden sei. Da jedoch die flandrische Hanse schon 1241 in Leben

Die Aristokratie der Grofsbürger, welche die Collegien der Schöffen und Ratmänner ausschliefslich aus ihrer Mitte besetzte, bestand in Brügge bis gegen Ende des 13. Jahrh. in voller Kraft und Macht. Doch in den Jahren 1280 und 1281 standen gleichzeitig in Brügge und in Gent die Gemeinden gegen die Obrigkeiten auf. Hauptgrund ihrer Beschwerde war die schlechte und eigennützige Finanzverwaltung des Stadtmagistrats. An beiden Orten verlangte die Gemeinde (meentucht) öffentliche Rechnungsablegung und Anteil an der Verwaltung und Gesetzgebung durch eigene Vertreter[1].

Seit 1279 regierte als Graf von Flandern Gui (Guido) von Dampierre. Dieser unterdrückte den Volksaufstand in Brügge mit Gewalt, eignete sich jedoch die Forderung der Gemeinde an. Denn in der Keure von 1281 Mai, die er der Stadt verlieh[2] — der zweiten von Brügge — ist im § 31 verordnet, dafs Schöffen und Bürgermeister, so oft der Graf den Termin dazu ansetzt, Rechenschaft über ihre Verwaltung vor ihm oder seinem Commissär und guten Leuten aus der Gemeinde ablegen sollen.

Die Stadtaristokraten aber fanden einen Rückhalt bei dem Oberlehnsherrn in Frankreich und zeigten sich daher,

---

und Kraft bestand, so ist sie der deutschen vorangegangen. Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Flandern tritt zuerst in den Verhandlungen über die Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg 1280—1282 auf. Sie heifst nicht selbst eine Hanse, sondern gehörte zur grofsen deutschen Hanse: „Der gemeine Kaufmann von der deutschen Hanse zur Zeit in Brügge“ ist die officielle Bezeichnung. Vgl. die alle Verhältnisse derselben gut darstellende Schrift von Walther Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute in Brügge. 1890. S. 15 f.

[1] Vgl. die an Guido von Dampierre gebrachten Beschwerden der Gemeinde bei Warnkönig II 1 Nr. 55, Gheldolf IV 253 in § 6: Sie begheren vort alle cure (d. i. Keuren) te verbetren bi scepenen ende bi den tvintich, die die meentucht toe nemen (falsch bei W. neien) sal.

[2] Warnkönig II 1 Nr. 56, Gheldolf IV 257.

als 1297 der Krieg zwischen Guido und Philipp dem Schönen ausbrach, französisch gesinnt. Mit ihrem Zuthun gewannen die Franzosen die flandrischen Städte, und Graf Gui selbst fiel zuletzt mit zwei Söhnen in die Gefangenschaft des Königs. So kam Flandern unter französische Herrschaft, und in den Städten wurden französische Beamte eingesetzt. Doch die jüngeren Söhne des gefangenen Grafen erneuerten den Krieg für die Befreiung des Landes. In Brügge griff das Volk der Handwerker, angeführt von einem Wollenweber und einem Fleischer, zu den Waffen und überwältigte die Franzosen. Hierauf fiel ganz Flandern von Frankreich ab, und mit den Franzosen wurden auch ihre Anhänger von der Lilienpartei (Lilianen) vertrieben. Es erfolgte die grofse Befreiungsschlacht bei Courtrai am 11. Juli 1302, in welcher das französische Ritterheer von den flamändischen Bürgern vernichtet wurde. Philipp der Schöne setzte den Krieg ohne Erfolg fort. Philipp, Graf von Teano oder Thiette, wie er sich nannte, Sohn des Grafen Guido, der in Frankreich in der Gefangenschaft blieb und starb, führte die Regentschaft in Flandern.

Man sollte nun in und nach dem grofsen Befreiungskriege, in welchem die Volkskraft der Handwerkercompagnien den Ausschlag gab, auch innere Veränderungen in den Städten und vor allem den Umsturz der aristokratischen Regierungen erwarten. An Bestrebungen und momentanen Erfolgen dieser Art hat es allerdings nicht gefehlt; doch sehr bald stellte sich die alte Gewohnheit und Ordnung der Bürgerklassen wieder her. Man konnte das patrizische Schöffenregiment nicht entbehren; aber es mufste doch auch den Gemeinden ein gebührender Anteil und Einflufs eingeräumt werden.

Zum erstenmal werden Hundertmänner in einer Verordnung des Grafen Philipp von Thiette genannt, welche er 1303 mit Zustimmung von Schöffen, Rat und Gemeinde der Stadt erliefs. Hiernach sollte bei denselben Rechenschaft über das Gut der Stadt abgelegt werden, und wurde ihnen

zugleich das Amt von Friedensordnern (paisières) übertragen, welches bisher die Schöffen mit versehen hatten[1]. Dafs diese 100 Männer, welche fortan den grofsen Rat der Gemeinde bildeten, wenigstens zum teil aus den Zünften gewählt wurden, ersieht man aus der Keure der Tuchwalker vom J. 1303, worin der Wahl ihrer Abgeordneten zu den Hundert gedacht ist[2].

Im J. 1304, Nov. 4, erhielt Brügge seine grofse dritte Keure, gleichfalls durch den Grafen von Thiette[3]. Darin findet sich (§ 66) über die Selbstergänzung der Schöffen bestimmt: Wenn einer mit Tod abgeht, soll an dessen Stelle, wenn es einer von den Poorters ist, wieder ein Poorter, und wenn es einer von den Handwerkerämtern ist, ein anderer aus diesen gewählt werden[4]; und ein anderer, nachher wieder gestrichener Artikel enthält die Vorschrift, dafs von den 13 Schöffen und 13 Ratmännern je 9 aus den Handwerkerämtern gewählt werden sollen[5], womit letzteren das Übergewicht über die Patrizier zugeteilt war, sicherlich ein grofses Zugeständnis, welches nur aus den erwähnten Zeitverhältnissen zu erklären ist, aber auch bald wieder zurückgenommen wurde. Erst viel später, 1477, wurde die Schöffenordnung zu Brügge in der eben gedachten Weise dauernd durch die Herzogin Marie von Burgund festgesetzt[6].

Der Neunzahl der Vertreter aus den gewerblichen Ämtern in den Collegien der Schöffen und Ratmänner entsprach die Ordnung von 9 politischen Gliedern oder Corporationen, in

---

[1] Gheldolf S. 315 Nr. 37. Cont. S. 281.

[2] Ebd. IV 92.

[3] Warnkönig II 1 Nr. 65 und 66. Gheldolf IV 321 ff. Coutume S. 286—323. Die Keure handelt von dem Straf- und Privatrecht und Gerichtsverfahren.

[4] Voort so welke tyt dat een scepen steerft, dat scepenen gheemeenlike macht hebben, enen andern te kiezene ... es hie amboehtre onder damboehters, es hie poortre onder die poorters.

[5] Vgl. hierüber Gheldolf IV 137 und Vanderkindere, Le siècle des Artevelde. S. 153.

[6] Vanderkindere S. 175.

welchen, ähnlich wie in den 22 Gaffeln von Köln, sämtliche Ämter begriffen waren. Das erste Glied hiefs die freien Nahrungen (vrye neeringe), zu denen die Tuch- und Leinenhändler, Bierbrauer und Krämer gehörten; das zweite die vier grofsen Nahrungen (groote neeringe), welche die Gewerke der Tuchfabrikation in sich begriffen, Weber, Walker, Scherer und Färber; das dritte die Metzger und Fischer; das vierte die kleinen Nahrungen mit 17 kleinen Ämtern u. s. w.[1]. Jedes dieser 9 Glieder hatte als Haupt einen Prodekan und jedes Amt einen Dekan als Vorsteher.

Die Gewerke heifsen Ämter (ambachte) oder Nahrungen, d. i. Gewerbe, nicht Gilden. Letztere kommen in anderer Bedeutung vor in einer Verordnung, welche Bailli und Schöffen von Brügge im J. 1280 erliefsen[2]. Diese ist gegen unerlaubte Verbindungen gerichtet. Als solche werden bezeichnet zuerst Einigungen der Kaufleute oder Makler über Kauf und Verkauf von Lebensmitteln; sodann Zusammenkünfte von Amtsleuten, ‚ambochtslieden', aufser zum Gericht, wenn man in Sachen des Amts Recht spricht[3]; endlich Gilden. Der auf letztere bezügliche Artikel lautet wie folgt: „Ferner wird verordnet, dafs es niemand erlaubt sein soll, eine Gilde zu errichten und Gildegemeinschaft zu machen, noch in einer Gilde zu essen innerhalb einer Meile von Brügge: wer eine Gilde errichtet, oder in wessen Hause man sie abhält, der soll büfsen mit 10 lb., und wer (dabei) gegessen hat, mit 3 lb. Und diese (Bufsen) mag der Schultheifs fordern mit zwei Schöffen oder zwei Bürgern"[4].

---

[1] Vgl. Gheldolf IV 83.

[2] Gheldolf IV 251. Coutume S. 235.

[3] Aufserdem dürfen nicht mehr als 7 Personen zusammenkommen, unter denen der Dekan des Amts und die Mehrzahl der Finder sein müssen, und zwar nur bei guter Tageszeit — tuschen alvonder tiid end vespere tiid. ‚Alvonder' ist von J. Grimm als Compositum von ‚under', d. i. prandium, erklärt worden.

[4] Ende dese mach die scouteten zoken met 2 schepenen jof met 2 porters.

Gilde bedeutet hiernach nichts anderes als wie ursprünglich in Scandinavien das Gelag und die Gelagsgenossenschaft: es sind Efs- und Trinkgesellschaften, die aus sittlichem Grunde verboten wurden. Es gab aber auch Gilden der Handwerker. In dem Werke, betitelt: Sammlung der Keuren aller Gewerke von Brügge, sind die Statuten der Weber, Wollen- und Leineweber, der Walker (vallers), Scherer und Färber abgedruckt[1]. Aus diesen ist die allgemeine Gewerbeordnung des 15. Jahrhunderts zu entnehmen. Jedes Amt hat einen Dekan und mehrere Vinders, d. i. Aufseher, als Vorsteher. Die gänzliche Abhängigkeit aller von der Stadtregierung ist bezeichnet durch das immer wiederholte Statut, dafs Dekan und Vinders keine Satzungen, noch Preisbestimmungen, noch Vereinbarungen über irgend eine Sache machen sollen ohne Zustimmung der Schöffen[2]. Von den Schöffen, d. i. der Stadtobrigkeit, sind den Ämtern ihre Keuren und Ordnungen gegeben; ihnen allein steht es zu, sie zu mehren oder zu mindern. In betreff der Gilden findet sich darin nur die bei jedem Amte wiederkehrende Vorschrift, dafs für Eintritt in dasselbe auch der Gilde ein geringerer oder unter Umständen gleicher Geldbeitrag wie dem Amte gezahlt werden soll[3]. Unter Gilde ist die Brüderschaft des Amtes zu verstehen, welcher jeder Gewerksgenosse gleichfalls angehörte.

Ypern.

Vgl. die Litteratur unter Gent. — Gheldolf V. — Alph. Vandenpeereboom, Ypriana I—III (1878—1880), mit Plänen und Kunstbeilagen.

---

[1] Collection des keuren ou Statuts de tous les métiers de Bruges . . . avec des notes philologiques de M. J. F. Willems. Gand 1842. In der Einleitung des Bearbeiters O. Delepierre S. V und VI ist das Verhältnis von Ambachten und Neeringen, sowie das der 9 Corporationen zu diesen gänzlich mifsverstanden.

[2] S. 18. 45. 77. 94.

[3] S. 3. 4. Wer das Amt lernen will, mufs zuvor Bürger (poorter) sein und soll dem Amte bei seinem Eintritt 20 Grosehen geben, der

Ypern wurde im 12. Jahrh. als Hauptstadt und Mittelpunkt der Grafschaft Flandern angesehen, wo die gröfsten Jahrmärkte des Landes gehalten wurden und die Tuchfabrikation, gleichwie in Arras, früh aufblühte. Für die politische Stellung der Stadt ist es bezeichnend, dafs ihr zuerst vor den anderen das Recht der jährlichen Schöffenwahlen durch Philipp von Namur als Vormund der Gräfin Johanna 1209 gewährt wurde. Die 13 Schöffen sollen nach seiner Verordnung durch 5 gute Männer (probi viri) gewählt werden, wobei dem Grafen oder seinem Bailli nur die Bestätigung vorbehalten blieb[1]. Die zu wählenden Schöffen sollen meliores et utiliores, d. i. angesehene und vermögende Bürger sein. Neben den 13 Schöffen erscheinen dann im 13. Jahrh. ebenso viele von diesen zugezogene Ratmänner (conseaux) und an deren Spitze ein Vogt (avoué), der später Bürgermeister heifst[2].

Es ist selbstverständlich, dafs die grofsen Kaufleute, insbesondere Tuchhändler, zu den Grofsbürgern gehörten, aus denen die Regierungsämter besetzt wurden. Dieser Zusammenhang stellte sich in den berühmten, zum grofsen Teil noch vorhandenen Hallen von Ypern, welche mit den Tuchhallen auch das Stadthaus und den Glockenturm einschlossen, auch äufserlich dar[3]. Doch ist nichts von einer Kaufmannsgilde oder Tuchgilde in Ypern bekannt[4]; eine politische Corporation dieser Art kommt weder in den auf die Stadt-

Gilde 12, dem Dekan und Vinders 12 und dem Schreiber (elere) 2 Groschen. Eines freien Meisters Kind soll nur 12 Groschen an Dekan und Vinders, 12 an die Gilde und 2 an den Schreiber geben.

[1] Warnkönig II UB. zu Ypern Nr. 79; Gheldolf V 334.

[2] Warnkönig II 202 und Gheldolf V 138.

[3] Der ganze erste Band des angeführten Werks von Vandenpeereboom ist der geschichtlichen Beschreibung der Hallen gewidmet.

[4] Für die landläufige Vermutung, dafs die ursprüngliche Commune von Ypern durch eine Kaufmannsgilde errichtet worden sei (ait été organisée par une gilde de marchands), welche Vandenpeereboom (III 170) wiederholt, gibt es, wie derselbe zugesteht, gar keinen Beweis.

verfassung bezüglichen Ordnungen, noch geschichtlich bei den inneren Parteiungen der Stadt vor. In dem Aufruhr der Tuchgewerke gegen die Schöffenregierung 1281, welcher nach dem Losungswort der Aufrührer ‚Cokerulle' genannt wird, standen als Parteien gegen einander auf der einen Seite Schöffen und Kaufleute, auf der anderen Tuchmacher, Weber, Scherer und Walker[1], und im J. 1304 kam ein Vergleich durch den Grafen von Thiette zu Stande, nach welchem die 5 Gewerke der Weber, Walker, Scherer, Metzger und Fischer nebst zwei Vorstehern der kleinen Gewerke sich dem Auspruch der Schöffen von den vier guten Städten Flanderns (Gent, Brügge, Lille und Douai) unterwarfen. Dabei wurde unter anderem bestimmt, dafs um Erhaltung des Friedens und der guten Eintracht unter den guten Männern von Ypern willen fortan jedes Gewerk einen Kapitän aus seiner Mitte bestellen solle[2], wonach zu vermuten, dafs bis dahin die Zunftvorsteher allein von den regierenden Schöffen ernannt wurden. Später waren auch in Ypern wie in Gent und Brügge verschiedene Gewerke zu gröfseren Verbänden als Glieder der Bürgerschaft zusammengefafst, und seit 1430 erscheint neben Schöffen und Ratmännern eine besondere Vertretung des Patriziats durch 27 Notablen und eine andere der Gewerke durch 15 Abgeordnete, je 5 der Weber, der Walker und der kleinen Handwerke[3].

Man sieht, wie das Verfassungswesen der flandrischen Städte auf der gemeinsamen Grundlage des ursprünglichen Schöffentums bestand und sich in jeder von ihnen auf eigentümliche Weise fortentwickelte, doch so, dafs der aristo-

---

[1] Gheldolf a. a. O. S. 68 und Piéces justif. S. 382: Verordnung des Grafen Gui vom 1. April 1281: Quant nous seuimes les novieles, venimes au liu et en parlames as Echevins et a eeaus ki de leur partie estoient (weiter unten le partie des eschevins et des marehans genannt) et d'autre part as drapiers tisserans, foulons, tondeurs et a grant plentei d'autre gent ki avee eaus se tenoient.

[2] Gheldolf S. 77. 79.

[3] Gheldolf S. 146. Vandenpeereboom I 197.

kratische Typus der Schöffenregierung gleichmäfsig in allen gewahrt blieb.

Neue Städte.

Was die Stadtfreiheit im Unterschied von dem Landrechte nach dem Begriffe der Zeit bedeutete, mufs sich besonders bei der Neugründung von Städten durch die ihnen bewilligten Vorrechte kundgeben. Und da solche Vorrechte jederzeit nach dem Vorbilde einer älteren Stadt bestimmt wurden, so läfst sich an den Neugründungen im 11., 12. und 13. Jahrhundert erkennen, wie der Begriff von Stadt und Stadtrecht sich mit der Zeit immer mehr erweiterte und in bestimmter Form ausprägte.

Lambert, ein Geistlicher von Ardres, nahe bei Calais, hat um 1200 seine Geschichte der Grafschaft Guisnes zum Ruhme des Grafenhauses verfafst[1]. Darin ist über die ältere Zeit viel Fabelhaftes nach Romanen erzählt und so auch über die Gründung von Ardea um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine mündliche Tradition zum besten gegeben[2]. Man wird daher das von dieser Gründung Erzählte zwar nicht für glaubwürdig halten; immerhin aber bekundet sich darin die herkömmliche Anschauung von der Sache.

Nachdem, so lautet die Erzählung[3], Ritter Arnold sein Landgut Ardea mit einem Castell befestigt hatte, begehrte er von seinem Lehnsherrn, dem Grafen Balduin von Guisnes, die Erlaubnis, daselbst eine freie, sogar sehr freie Stadt zu errichten, welche ihm auch gegen reichliche Bezahlung gewährt wurde[4]. Er setzte darauf zwölf Pairs oder Barone

[1] Lamberti Historia Comitum Ghisnensium ed. Heller in M. G. SS. XXIV.

[2] A. a. O. S. 607. Als Graf Arnold von Guisnes bei schlechtem Wetter zu Ardres verweilte, liefs er sich zum Zeitvertreibe die Geschichte der Stadt durch einen Greis namens Walter von Clusa erzählen.

[3] Kap. 110 und 111 S. 614.

[4] Petiit . . ., ut scilicet de villa sua Ardea liberum, immo liberrimum facere castellionis, licet exiguum, posset opidulum.

als Burgmannen ein (duodecim pares vel barones castro Ardee appenditios), umgab den Wall mit einem gemauerten Graben, errichtete inmitten des Orts einen Marktplatz, woselbst regelmäfsig am Donnerstage ein Wochenmarkt gehalten werden sollte, und bestellte Schöffen am selbigen Orte, deren Urteile nach dem Stadtrecht von Saint-Omer aufrecht zu erhalten, der Stadtherr selbst nebst den zwölf Pairs, Vassallen, Rittern, Bürgern und Volk in der Kirche des h. Audomar zu Ardea beschwor.

Stadt und Burg waren durch die äufsere Umschliefsung und Befestigung vereinigt. Doch sind Burg- und Stadtverfassung unterschieden: zur ersteren gehörte die Einsetzung von 12 Pairs (eine lächerliche Nachbildung der Pairs von Flandern im kleinen[1]); zur letzteren die Errichtung des Wochenmarkts, die Bestellung von Stadtschöffen, die Übertragung des Stadtrechts von Saint-Omer.

Einen ausführlichen und authentischen Bericht über die Gründung der Stadt Grammont (Geraldi mons, Geertsberge) an der Grenze der drei Länder Flandern, Hennegau und Brabant enthält die ihre Freiheiten bestätigende Urkunde Balduins IX von Flandern und Hennegau um 1200[2]. Darin sagt der Graf, sein Vorgänger Balduin (vermutlich Balduin VII, Robert Frisos II Sohn, gest. 1119) habe ein Allod von Gerald gekauft, um darauf eine Stadt zu gründen, welche von Gerald den Namen Geraldsberg erhielt. Da jedoch dieses Allod unzureichend war, um die für die neue Stadt nötigen Bedürfnisse aufzubringen, belehnte der Stifter den benachbarten Herrn von Boulare mit einem Teile des Allods unter der Bedingung, dafs er die Einwohner des Orts mit Wasser

[1] Vgl. Warnkönig über diese Gründung I 338: ‚wir haben hier ein Miniaturgemälde der geselligen Verhältnisse Flanderns in dieser alten Zeit.'

[2] Warnkönig II UB. Nr. CCXIII 6. Eine frühere Bestätigung um 1190 durch Graf Philipp ist anderweitig erwähnt; vgl. Gheldolf II 314.

und Weide versorge. Weiter aber erwog der Graf (der Stifter), dafs der im Grenzgebiet von Flandern, Hennegau und Brabant gelegene Ort keineswegs zur Bewohnung anreize, falls er nicht mit grofser Freiheit geschützt wäre[1]; deshalb bewilligte er demselben mit Zustimmung und Gewährleistung der Barone von Flandern, Hennegau und Brabant die folgenden Freiheitsrechte:

Art. 1 und 2. Jeder, der ein Erbe in der Stadt erwirbt, soll, welchem Stande er auch angehört, persönlich frei sein, unter der Bedingung, dafs er die Ordnungen der Stadt, nach dem Urteil der Schöffen, einhält, und es soll ihm auch der Abzug aus der Stadt freistehen, vorausgesetzt, dafs er für Pachtzins oder Schuld aufkommt[2].

3. Niemand soll zum Zweikampf oder zur Feuer- und Wasserprobe gezwungen werden.

4. Kein Laie soll vor dem geistlichen Richter wegen Schuld, Pacht oder Erbe zu Recht stehen, so lange er es vor dem Schöffengericht thun will, sondern nur in geistlichen Sachen, wie Gelöbnisse (de fide) und Ehrensachen.

5. und 6. Wer keinen Erben hat, kann sein Gut an die Kirche oder die Armen vermachen; aber das Erbe, welches so (in eleemosynam) vergeben wird, soll binnen Jahr und Tag an das Schöffenamt (ad scabinatum) zurückfallen, selbstverständlich durch Rückkauf.

Hierauf folgen noch andere Bestimmungen über Erbteilung unter Kindern, Verfahren in Schuld- und Pfandsachen, Strafen für Vergehen, Rechtszug nach Gent, wenn die Schöffen über ein Urteil im Zweifel sind.

---

[1] Quod praedictum oppidum ... ad habitationem sui minime invitaret, nisi maxima libertatis ope tutaretur.

[2] Ex quo aliquis in oppido Geraldimontensi hereditatem acquisierit, si oppidi instituta secundum judicium scabinorum tenuerit, liber erit, cujuscumque conditionis fuerit. Item si voluerit, habet libertatem dimittendi oppidum, si de pacto vel debito satisfecerit. Pactum, Vertrag, besonders Zinsvertrag, Pacht oder Micte.

Der Meier (villicus) des Grafen und die Schöffen, beide zusammen die Ortsobrigkeit, sind nur beiläufig erwähnt[1]. Denn die persönlichen Freiheitsrechte sind hauptsächlich das, worauf es ankommt; diese stehen den Erben- und Hausbesitzern zu.

Heinrich von Flandern, Bruder des Grafen Balduin IX, belehnte 1193 mehrere genannte Personen mit Land (in der Parochie ten Hamern bei Biervliet im seeländischen Flandern) und gewährte denselben, sowie allen, die dort wohnen würden, die gleichen Rechte, welche die Bürger von Biervliet hatten[2]. Sie sollen nur an ihrem Wohnort vor dem Grafen oder seinem Richter zu Recht stehen, Steuern nur freiwillig zahlen, dafür aber Stadt und Land Biervliet bewachen und dem Herrn in Waffen dienen. Dies war der Anfang einer neuen Gemeinde, die zuvörderst nur aus wenigen Grundbesitzern bestand und noch kein eigenes Schöffengericht hatte. Letzteres ergibt sich aus dem Artikel, worin gesagt ist, dafs, im Fall die Zahl der Einwohner sich vermehren und es dem Verleiher dieser Keure und seinen Lehnsleuten nützlich scheinen würde, er Schöffen für sie bestellen werde; auch soll den Einwohnern gestattet sein, eine Kirche am Orte zu bauen[3].

Im Jahre 1241 gründeten die Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau und ihr Gemahl Thomas von Savoyen eine freie Stadt zu Muyden (Muda) am linken Ufer des Swyn gegenüber von Sluis, indem sie derselben innerhalb eines mit vier Kreuzen abgesteckten Bezirks ein eigenes Schöffentum und das Stadtrecht von Brügge verliehen[4].

---

[1] § 13: Item si quis aliquem scabinorum vel villicum, in servitio comitis existentem, convitiatus fuerit, sexaginta solidos solvet.

[2] Warnkönig II UB. Nr. 230.

[3] § 15: Si homines in supradicta terra ita excreverint, quod mihi et meis hominibus visum fuerit, scabinos eis esse utiles, scabinos eis constituam. Si vero ecclesia opus habuerint, ut constituant ecclesiam, a me eis est indultum.

[4] Warnkönig II UB. Nr. 150: Quod apud Mudam fecimus

Unter anderen Bewilligungen kommt auch die vor, dafs der gräfliche Bailli nicht in der Stadt gebürtig, noch mit einer Frau aus derselben verheiratet sein soll, was nun schon allgemeiner Grundsatz des Stadtrechts geworden war[1].

Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, was nach dem Begriffe der Zeit in Flandern zum Wesen der Stadtfreiheit gehörte. Es sind an erster Stelle die Freiheitsrechte der mit Erbe angesessenen Einwohner, Freiheit der Person und des Besitzes mit dem Rechte der Vererbung und Verfügung über das Vermögen, sodann bestimmte Normen des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens, endlich und hauptsächlich ein selbständiges Schöffentum für Rechtsprechung und Verwaltung in Gemeinschaft mit dem herrschaftlichen Beamten als Richter und Vorstand. Bei Gründung einer neuen Stadt ist es der hauptsächliche Zweck des Landesherrn, durch die den Einwohnern bewilligten Freiheitsrechte Fremde hereinzuziehen, welche, sei es durch Verleihung, Ankauf oder Heirat, daselbst Haus und Heimstätte für sich gewinnen und durch Anbau des Landes, Gewerbthätigkeit und Handel den Volkswohlstand und die Einkünfte der Herrschaft vermehren.

II. Brabant.

Butkens, Trophées de Brabant. Brux. 1657 fol. — Gestes des ducs de Brabant par Jean de Klerk publ. par Willems. Brux. 1839. Dazu Codex diplomaticus. — Wauters, Preuves (vgl. Litteratur S. 119). — Übersicht der Rechtsquellen: Warnkönig, Von der

francam villam et concessimus omnibus Muda scabinagium et legem villae Brugensis infra IV cruces, quas poni fecimus tam in terra quam in aqua occidentali etc. Die gesamte Einwohnerschaft wird mit dem Ausdruck universi infra dictum scabinagium de Muda manentes bezeichnet.

[1] Vgl. oben Gent S. 182 und Warnkönig I 302 Anm. 56.

Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die Staats- und Rechtsgeschichte. Freiburg 1837.

Als Freund und Beförderer der Städte erwies sich vorzugsweise Herzog Heinrich I von Brabant und Niederlothringen, der zuerst in Gemeinschaft mit seinem Vater Gotfried III 1172—1190, dann allein bis 1235 regierte[1]. Von ihm erhielten Vilvorde 1192, Löwen 1211, Brüssel 1229 ihre Privilegien und wurden schon bestehende Stadtrechte auf Orte (villae), die er zu Städten erhob, übertragen: so das Recht von Antwerpen auf Herentals 1210, das von Löwen auf Wavre 1222, Jacourt 1226 und andere[2].

Recht und Verfassung der brabantischen Städte zeigen sich gleichartig mit denen von Flandern. Über die Verfassung zwar findet sich in den Privilegien nur weniges bestimmt; denn sie wird als bestehend vorausgesetzt und war überall in gleicher Form vorhanden: ein landesherrlicher oder grundherrlicher Richter, Schöffen als eigentliche Stadtregierung für Gericht und Verwaltung; neben diesen seit dem 13. Jahrhundert auch Juraten als Ratmänner, gleichwie jene der Klasse der Grofsbürger (poorters) angehörig, und im Unterschied von beiden die Gemeinde der Handwerker. Auch der Begriff von Stadtfreiheit war im wesentlichen derselbe. Doch sieht man aus dem geringeren Mafs der gewährten Befreiungen, dafs die Herzoge von Brabant ihre Herrschaftsrechte im ganzen besser zu bewahren vermochten als die Grafen von Flandern in ihren viel mächtigeren Städten.

In dem an die Bürger von Vilvorde durch Heinrich I im J. 1192 verliehenen Stadtrechte[3] wird als Freiheit derjenigen, welche daselbst Bürger geworden, hervorgehoben, dafs sie in allen ihren Sachen nur in der Stadt und vor den

[1] Butkens, Trophées Liv. IV Ch. 4.
[2] Gestes Cod. dipl. Nr. 20. 25. 36.
[3] Butkens, Preuves S. 46.

Schöffen zu Recht stehen müssen, aufser wenn die Sache die Jurisdiction und Herrschaft des Herzogs angeht[1]. Sobald sie dem Herzoge und der Stadt Treue geschworen, stehen sie mit allem was sie besitzen unter landesherrlichem Schutze. Nach einem Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt können sie ungehindert wegziehen. Sie sind dem Herzoge zum Heereszug nicht über eine bestimmte Entfernung hinaus verpflichtet und zu Steuern nur in den Fällen, in denen sie auch von den Vassallen geleistet werden, nämlich wenn der Landesherr einen seiner Söhne zum Ritter macht, einen Sohn oder eine Tochter verheiratet, den Kaiser auf dem Heereszuge über die Alpen begleitet. Die Bürger sind von den Diensten der hörigen Leute befreit, aufser wenn das Heu des Herrn eingesammelt wird, und von Abgaben, aufser vom alten jährlichen Landzins (excepto antiquo agrorum et juste debito).

Das älteste Löwener Stadtrecht vom J. 1211, welches nur verstümmelt überliefert ist[2], enthält civil- und criminalrechtliche Bestimmungen, andere über die Abgabe, die dem Herzoge bei Gewinnung des Bürgerrechts (nur 4 dn.), den Zoll, der ihm beim Verkauf von Waren gebührt, nichts über die Freiheitsrechte der Bürger. Der Richter legt bei Ausbruch eines Streits den Frieden im Namen des Herzogs auf; Recht sprechen die Schöffen[3].

Auch die Keure von Brüssel aus dem J. 1229 betrifft vorwiegend das Strafrecht[4]. Sie heifst pax, d. i. Friedens-

[1] Quicumque in hoc oppido burgensis factus fuerit, in omnibus causis suis non nisi cum scabinis ipsius oppidi et in ipso oppido tractabitur, nec alias usquam tractandus est vel appellandus, nisi res ipsa jurisdictionem vel dominium nostrum excedat (offenbar ist vor jurisdictionem die Präposition ad ausgefallen).

[2] Petri Divaei Annales Lovanienses in Opera varia, 1757 fol. S. 7.

[3] Si lis oritur in urbe, et judex superveniens pacem ducis indixerit, et alter litigantium pacem violaverit, mulctabitur 100 solidis, si per scabinos convictus fuerit.

[4] Den lateinischen Text gibt Warnkönig, Von der Wichtigkeit etc. S. 57 f.

gesetz, welches die Bürger selbst sich gegeben, aber von dem Landesherrn bestätigen liefsen, eine Ordnung, die vorerst nur auf drei Jahre verbindlich sein sollte[1]. Jeder Bürger und Bürgerssohn, der das 15. Lebensjahr erreicht hat, soll die Keure beschwören, (§ 17). Die Gesamtheit der Bürger heifst deshalb die Gesamtheit des Friedens und der Keure (21 : totius pacis et electionis universitas) und so auch der Stadtrichter, Richter der Keure (judex electionis 13 . 38). Dieser ist der herrschaftliche Richter, bei dem die Klagen anzubringen sind, der die Strafen vollzieht, die Polizeigewalt ausübt; sein eigentlicher Name ist ‚Amann' (9. 23). Den Schöffen kommt in allen Sachen der Keure die Rechtsprechung zu[2]. Sie nehmen auch selbst Klagen an und leiten das gerichtliche Verfahren ein, wenn der Richter abwesend ist (13). Von den Schöffen werden in gewissen Fällen Geschworene (jurati) als Ratmänner aus der Gemeinde zugezogen; beide zusammen legen bei vorkommender Verletzung (laesio) der beschädigten Partei den Frieden (treuga) auf und bestimmen die Bufse des Thäters; wer sie verweigert, mufs Stadt und Land räumen (14 . 15); ebenso derjenige, welcher die Keure bricht (21). Von allen Gerichtseinkünften gebühren $^2/_3$ dem Herzoge, $^1/_3$ der Stadt (17). Bemerkenswert ist noch die Bestimmung (43), wonach kein Erbgut, das unter Stadtrecht steht, an eine Kirche oder ein Kloster vermacht werden darf ohne Festsetzung des Kaufpreises, um welchen der Erbberechtigte dasselbe binnen Jahresfrist wieder einlösen kann.

Sehen wir näher die Stadtverfassung in einigen der bedeutendsten brabantischen Städte.

---

[1] Vgl. den Schlufs: Sciendum est, quod hanc electionem (d. i. Keure) elegit sibi oppidum Bruxellense per consensum nostrum per tres annos observare . . . hoc eis libere concessimus.

[2] Art. 46: Omnia fient et terminabuntur per judicium et sententiam scabinorum.

Löwen.

Petri Divaei Annales Lovanienses. 1757 fol. — Molanus, Historia Lovaniensium mit Codex dipl. ed. Ram. Brux. 1861. — Piot, Histoire de Louvain. 1839.

Nur weniges war über die Stadtverfassung aus der schon erwähnten Keure von 1211 zu entnehmen. Wie dort, erscheinen Richter und Schöffen im zweiten Privileg, welches Herzog Heinrich I und Söhne 1233 der Stadt verliehen[1]. „Wenn ein Fremder", heifst es im § 3, „einen Einwohner von Löwen verletzt und sich nicht vor Gericht stellt und der Herzog nicht gegen ihn vorgeht, soll die ganze Gemeinde, nach Beschlufs des Amtmanns und der Schöffen durch Anschlagen der Stadtglocke zusammenberufen werden, um den Thäter zu verfolgen. Ein Vertrag der Städte Löwen und Antwerpen 1261 wurde geschlossen von scabini, jurati et communitas urbium de Lovanio et de Antwerpia[2]. Der Stadtrichter fehlt dabei, doch kommt er nebst Schöffen und Juraten wieder vor im Privilegium des Herzogs Johann I vom Jahre 1267[3], worin dieser verspricht, die Schöffen jährlich zu erneuern[4], und die neue Einrichtung der Bürger genehmigt bezüglich der zwei Männer aus jedem Gewerk und der 25 Fahnenträger, Pinchelekene genannt; nur sollen diese nicht die Stadtglocke anschlagen, noch mit Standarte und Fahnen ausziehen, aufser auf Befehl des herzoglichen Richters, der Schöffen und Juraten[5]. Man entnimmt hieraus,

[1] Molanus, P. II Cod. dipl. Nr. 27.

[2] Ebd. Nr. 48.

[3] Ebd. Nr. 58.

[4] Divaeus, Ann. 7, bemerkt, dafs die Erneuerung der Schöffen dennoch thatsächlich unterblieb.

[5] Ordinationi quoque illi, quam inter se ordinaverunt et statuerunt, de duobus viris cujuslibet officii ac de viginti quinque viris cum signaculis, qui vulgariter pinchelekene dicuntur, consensum adhibemus etc.

dafs die Handwerker und Einwohner eine militärische Ordnung erhielten zu dem Zweck, um die öffentliche Sicherheit zu bewahren.

Näher als dies geht uns die Löwener Gilde an, welcher Heinrich I im J. 1221 ein Privileg erteilte, das Herzog Johann 1280 aufs neue bestätigte[1]. Hiernach hatte der erstere diese Gilde errichtet und Decane als Richter über sie gesetzt[2]. Was für eine Gilde dies sei, ist nicht gesagt und ergibt sich auch nicht aus den folgenden Sätzen: „Wer etwas zum Schaden der Stadt thut, soll, wenn er Einwohner der Stadt ist und durch die einfache Aussage von zwei Bürgern überführt wird, das Werk der Stadt (opus civitatis) und, wenn er ein Fremder ist, auch den Verkehr mit der Stadt (sustentationem civitatis) verlieren; der Bürger aber, wenn er ein Mitglied der Gilde ist, soll diese verlieren und mit 1 lb. dn. büfsen[3]. Was von allen Vergehen aufkommt, davon soll der Herzog die Hälfte, die Stadt die andre erhalten. Wenn aber der Dekan der Gilde (decanus guldae) nicht Macht hat, nach dem Rechte zu verfahren, so wollen wir, dafs der Übertreter durch den Richter (d. h. den herzoglichen Amtmann) zur Genugthuung gezwungen werde".

In dem ersten dieser Sätze wird der Einwohner mit Verlust des Werkes der Stadt, der Bürger, wenn er Mitglied der Gilde ist, mit Verlust von dieser bedroht. Unter dem Werke der Stadt ist ohne Zweifel das Hauptgewerbe derselben, das Wollenwerk, d. i. die Tuchfabrikation, zu verstehen. Im zweiten Satze stellt sich die Gilde als eine Corporation dar, deren Vorsteher, Dekan genannt, richterliche Befugnisse hatte. Über ihr Wesen und ihre Bedeutung aber ist die Erklärung anderswo zu suchen.

---

[1] Miraei Opera, Brux. 1723 fol., T. II 871.

[2] Noverint universi, quod ad petitionem burgensium in Lovanio tale jus eis dedimus in gulda, quam a nobis tenent, et super hac decanos guldae judices constituimus.

[3] Burgensis vero, qui tali praesumptione communicaverit, si de gulda fuerit, eam perdet et libram unam denariorum.

Die fromme Brüderschaft der Begharden, welche sich neben Gebetsübungen besonders mit Weberei beschäftigte, war in den Niederlanden weit verbreitet und wurde von der weltlichen Obrigkeit nicht blofs geduldet, vielmehr begünstigt[1]. In Löwen nahm Johann von Brabant 1280 die boni pueri Bogardici in seinen Schutz und gewährte ihnen Befreiung von Steuern und Heereszug[2]. Schöffen und Juraten der Stadt fügten ihrerseits Befreiung von bürgerlichen Lasten hinzu, unter der Bedingung jedoch, dafs die Brüder keinen öffentlichen Handel mit ihren Erzeugnissen treiben sollten[3]. Und die Dekane der Gilde bezeugten mit ihrem Siegel, dafs die Brüder Bogarden nicht wie die übrigen Weber zu Steuern und Diensten verpflichtet seien, sondern als freie Leute sich der Weberei wie dem Gottesdienst widmeten[4].

Im J. 1311 überliefs der Herzog den Bürgern das Tuchhaus (lakenhuus) nebst dem Platze zwischen diesem und dem Kornhause gegen jährlichen Zins von 200 lb. Die Gildedekane sollen mit Zuziehung der Schöffen und der städtischen Geschworenen, d. i. Ratmänner, die Kaufhallen von Zeit zu Zeit verlosen[5].

Es ergibt sich aus diesen Beispielen, dafs die Gildedekane die Aufsicht über das Tuchgewerbe und den Tuch-

---

[1] Vgl. Molanus I 294. Und im allgemeinen Mosheim, De Beghardis et Beguinabus. 1790.

[2] Ram, Cod. dipl. II Nr. 66.

[3] Ebd. Nr. 72.

[4] Ebd. Nr. 73: bogardos Lovanienses esse exemptos ab omnibus exactionibus, expeditionibus et aliis subjectionibus, quibus caeteri textores oppidi praedicti aretantur et subjacent, sed tamquam liberi homines ad officium eorum textoricum temporibus opportunis accedant ab eodemque recedant.

[5] Ebd. Nr. 84 und Willems Cod. dipl. Nr. 127: — also dat die dekene van der gulden met rade der scepenen ende der gesworne van der stat van tide te tide selen ordineren die lothinge. Lothinge von loten, laten (vgl. Schiller und Lübbe WB.) ist Verlosung. Das Verlosen der Verkaufsplätze in den Tuchhallen war allgemeiner Brauch bei den Gewandschneidern; vgl. 8. Buch Deutschland.

handel führten, und man wird demnach die Gilde als Tuchgilde ansprechen dürfen. Dieser Bedeutung derselben als der angesehensten Gilde entspricht auch ihr Zusammenhang mit den Geschlechtern der Stadt.

In Löwen herrschten sieben alte Geschlechter, die in burgartig befestigten Häusern wohnten und nach der einheimischen Sage von sieben Töchtern eines Edlen namens Bastinus abstammten[1]. In der Keure, welche Johann II von Brabant im J. 1306 der Stadt verlieh, ist dieses Patriziat anerkannt durch die Bestimmung: Man soll die Schöffen, die Geschworenen und die Gildedekane von Jahr zu Jahr aus den Geschlechtern erwählen[2]. Dasselbe bestand unerschüttert fort, bis im J. 1360 ein ehrgeiziger Patrizier aus dem Geschlecht Couterelle die Unzufriedenheit der gröfsten Zunft der Weber benutzte, um sich auf Kosten seiner Standesgenossen als Machthaber aufzuwerfen[3]. Die Mehrzahl der Geschlechter entwich aus der Stadt und rief den Herzog Wenzel zu Hülfe. Dieser bestätigte eine zwischen Patriziern und Plebejern geteilte Regierungsverfassung[4]. Doch gewannen die Patrizier bald wieder die Oberhand, und es geschah nur infolge ihrer eigenen Entzweiung, dafs aufs neue im Jahre 1378 ein furchtbarer Aufruhr der Handwerker ausbrach, welcher nach dem Abzeichen der weifsen Mützen, die ihre Anführer trugen, der der Mützen heifst. Und diesmal stand die Gilde auf seiten der Handwerker[5]. Durch Vermittlung des Herzogs Wenzel und seiner Gemahlin Johanna wurde die Eintracht hergestellt und wiederum eine gemischte Regierungsform in der Stadt aufgerichtet, bei welcher die

[1] Vgl. Piot S. 120.

[2] Willems, Cod. dipl. I Nr. 118.

[3] Divaeus, Rerum Lovan. L. IV c. 7 und Annales L. III.

[4] Vgl. Willems, Cod. dipl. II Nr. 81.

[5] Vgl. die Urk. von Wenzel und Johanna 1378 Sept. 16 bei Miraeus II 1026: cum dissensio . . . orta esset inter nostros bonos homines tribuum patricíorum . . . ex una parte, et bonos nostros homines de tribubus fratrum de gilda et opificum . . . ex altera parte.

Regierungsämter der Schöffen und Ratsgeschworenen zwischen Patriziern und Handwerkern geteilt waren und die Gildebrüder als Wähler das Mittelglied zwischen beiden bildeten [1]. Auch von den acht Gildedekanen wurden je vier, und von den zwei Bürgermeistern (burgi magistri auch consules genannt) je einer den Patriziern und Handwerkern, letzterer heifst commoengemeester, zugeteilt. Die Handwerker erscheinen für sich in 10 Corporationen (decem opificia) vereinigt und waren durch sie als politische Glieder, ‚Natien' genannt, im Staate vertreten. So hat die Stadtverfassung von Löwen bis auf die Zeit der französischen Revolution fortbestanden.

Brüssel.

Willems, Cod. dipl. (vgl. die Litteratur bei Brabant). — Henne et Wauters, Histoire de la ville de Bruxelles. T. I—III Brux. 1845.

Die Stadtverfassung von Brüssel war im 13. und 14. Jahrhundert mit der von Löwen im wesentlichen übereinstimmend. Wir sahen schon in der Keure von 1229 den Amann als herzoglichen Richter mit Schöffen und geschworenen Ratmännern. Im J. 1235 verordnete Heinrich I von Brabant, dafs Schöffen und Ratmänner alljährlich bei ihrem Austritt ihre Nachfolger, nämlich 7 Schöffen und 13 Juraten, bei dem Herzoge in Vorschlag bringen sollten, welcher sie dann nach Gefallen ernennen oder verwerfen würde [2]. Beide Collegien gehörten hier wie in Löwen ausschliefslich den

[1] Die Beschreibung der neuen Verfassung ist in der citierten Urkunde enthalten. Die Patrizier behielten immer noch das Übergewicht in den obersten Regierungsstellen: von den 7 Schöffen gehörten ihnen 4, die 3 andern der Gilde und den Handwerkern; die Gildebrüder machten für alle die Vorschlagsliste, aus welcher der Herzog die Schöffen ernannte; von den 21 Ratsgeschworenen wählten die Gildebrüder 11 Patrizier, die 10 Handwerkerkompagnien je einen.

[2] Vgl. die Textesstelle bei Henne et Wauters I S. 59 Anm.

‚gebürtigen Leuten', d. i. den sieben patrizischen Geschleechtern, an.

Erst 1281 oder 1282 kommt die Gilde in einer Verordnung zum Vorschein, welche die Dekane und aeht von der Gilde mit Schöffen und Geschwornen bezüglich der Tuchfabrikation erliefsen[1]. In dem Privilegium, wodurch Johann I 1289 die Brüsseler für ihre im limburgischen Erbfolgekrieg geleistete Hülfe belohnte, bestätigte er alle Verordnungen der Schöffen und Gildevorsteher[2].

Über Wesen und Bedeutung der Gilde bringt näheren Aufschlufs der Schiedsspruch, den Herzog Johann 1306 that, als er die Stadt nach einem Aufruhr der Gemeinde gegen die Geschlechter zum Gehorsam unterworfen hatte[3]. Auf folgende Weise wurde dureh ihn die Herrschaft der Geschlechter wiederhergestellt. Alljährlich sollen die Schöffen dureh Stimmenmehrheit 7 andere aus den 7 Geschlechtern wählen, und die gewählten sollen 8 aus der Gilde ernennen und beide zusammen die zwei Gildedekane (guldekene) aus den Geschleechtern wählen. Bezüglich der Gilde wurde bestimmt, dafs sie zu ihrem früheren Bestande zurückkehren soll, so dafs Mitglieder nur diejenigen sind, die es früher waren oder dureh ihre Geburt (als Söhne von Gildebrüdern) zur Aufnahme berechtigt sind. Die höehste Bufse der Gilde soll 20 Mark sein, und ebenso viel mufs auch ein Handwerker bezahlen, der als Mitglied in sie aufgenommen werden

---

[1] Ebd. S. 68.

[2] Van Heelu ed. Willems, Cod. diplom. S. 501: Quod nos omnes et singulas ordinationes per scabinos nostros de Bruxella, decanos et octo gulde dicti loci ordinatas, gratas et ratas habentes, eas approbamus.

[3] Henne et Wauters S. 82 und die Urkunden bei Willems, Gestes Cod. dipl. I Nr. 112. 113. Die beiden Parteien der Stadt sind in Nr. 113 bezeichnet als: „Onse geboirtige liede van den seven geslachten van Bruessel ende die tote hen behoiren in deen prochie, ende die gemeinte van der selven stat in dandere prochie."

will; doch mufs er zuvor das Handwerk abschwören, weil alles Handwerk als schalkisch d. i. unehrenhaft gilt[1].

Als ausschliefsliches Vorrecht der Gilde wird hervorgehoben, dafs nur, wer in der Gilde ist, Scharlachgewand verfertigen und färben darf. Ferner wird der Gilde das Recht erteilt, Krapp und Waid (zum Rot- und Blaufärben) zu messen und Waidasche, Alaun, Brasilienholz, Getreide, Butter und Wolle zu wägen. Die Gilde gibt Verordnungen für die Gewerbe der Tuchfabrikation. Was Schöffen, Gildedekane und Acht zum Nutzen der Gilde verordnen, wird der Herzog aufrechterhalten.

Die Gilde ist, wie man sieht, Tuchgilde, eng verbunden mit dem patrizischen Stadtregiment, nächst den Geschlechtern die vornehmste und wichtigste Corporation der Stadt, streng geschieden von den Handwerkern, die als solche von ihr ausgeschlossen sind. Aufser ihr wird keine andere Genossenschaft der Kaufleute genannt, sondern allein die Handwerkerämter, welche die Gemeinde darstellen; so in der Gehorsamkeitserklärung der Stadt im J. 1306[2]. Diese wurden später in 9 Glieder eingeteilt, welche gleichwie in Löwen Nationen (negen natien) hiefsen[3]. Es gab in Brüssel wie in Löwen auch eine Schützengilde, die ‚grofse Gilde' genannt, welche den Kern der Stadtmiliz bildete, sonst aber keine politische Bedeutung hatte[4].

---

[1] Voort es onse seggen: wille enich man van ambachte in dese gulde gaen, hi mach er ingaen overmids de hoechste boete van der gulde, ende dan moetti versweren sijn ambacht, op dat hi van sealken ambachte is.

[2] Sie wurde abgegeben von Schöffen, Bürgermeistern (eommoignemesteren), Geschwornen und allen Ämtern (ambachten), welche letzteren in grofser Zahl mit Namen aufgeführt sind. Vgl. die Urk. Nr. 112 bei Willems a. a. O.

[3] Henne et Wauters S. 209.

[4] Ebd. S. 170. Vgl. über Rechte und Organisation der grofsen Schützengilde neben einer anderen Schützengesellschaft ‚geselschap van den voetbogen' die Urk. J. 1381 bei Willems Cod. dipl. II 642.

Die Alleinherrschaft des Geschlechterpatriziats überdauerte in Brüssel noch lange die von Löwen. Erst im J. 1421 wurde sie gestürzt und hierauf eine gemischte Stadtverfassung gleichwie in Löwen hergestellt, in welcher alle städtischen Ämter sowohl wie die der Gilde zwischen den 7 Geschlechtern und den 9 Nationen der Gewerke geteilt waren[1].

Mecheln.

Wauters Preuves. — Willems Cod. dipl. — Butkens Trophées, vgl. Litt. bei Flandern und Brabant. — David, Geschiedenis van de Stad en de Heerlykheid van Mecheln. Leuven 1854. (behandelt nur die äufsere Geschichte).

Die Stadt Mecheln stand unter der Hoheit des Bischofs von Lüttich, gehörte aber den Herren von Grimbergen, genannt Berthout, welche die erbliche Vogtei besafsen. Herzog Johann II von Brabant liefs sich 1300 die Stadt durch Bischof Hugo von Lüttich in Pfandschaft übertragen[2] und schlofs einen Gemeinschafts-Vertrag mit Johann Berthout. Beide zusammen vereinbarten mit der Stadt die Keure, welche sie ihr 1301 verliehen[3]. Gemäfs derselben setzten beide Stadtherren jeder einen Richter und einen Amman nebst drei Knappen ein und ernannten die Schöffen. „Die Stadt" heifst es darin, „soll haben die volle Schöffenbank mit 12 Schöffen, und diese sollen auf ihre Lebenszeit im Amte bleiben; wenn aber einer abgeht, werden die übrigen einen andern wählen und den beiden Herren zur Vereidigung vorstellen. Die Schöffen sollen jährlich 4 Gildedekane (gulde dekene) und 8 Geschworene wählen, um mit ihnen zusammen den Nutzen der Stadt zu beraten." Zugleich wird

[1] Ebd. S. 210.

[2] Urk. bei Butkens, Preuves S. 137.

[3] Urk. bei Willems Cod. dipl. I Nr. 90. 91 und David, Bylagen Nr. VII und VIII.

in dieser Keure die seit lange bestehende Gilde, welche die Gilde vom Wollenwerk (gulde van den wollewercke) genannt ist, aufs neue in ihren Rechten bestätigt, und es soll innerhalb der Stadtfreiheit von Mecheln keine andere Gilde oder Brüderschaft sein oder gemacht werden, als diese und die Sanct Loys- (Eligius-) Gilde, gemäfs ihrem Briefe[1].

Es sind die lateinischen Statuten der Gilde vorhanden, in einem Briefe, den ihr Walter Berthout auf Bitte der Bürger im J. 1276 verlieh[2]. Darin wird ihr das Recht gewährt, dafs niemand eine Einigung (communio) machen soll zum Nachteil der Gilde: wäre der, der dies thut, ein Mitbruder, so soll er die Gilde, und wäre er ein Fremder, so soll er das Recht und den Verkehr der Stadt verlieren[3]. Der Herr von Mecheln selbst verspricht für sich und seine Nachfolger, keine neue Gilde oder Brüderschaft errichten zu wollen. Über die Gilde sind Dekane als Vorsteher gesetzt, welche Vergehen gegen ihre Ordnungen bestrafen; im Fall sie dies nicht vermögen, sollen sie sich an den herrschaftlichen Richter (judiciarius noster) wenden, der ihnen die nötige Vollmacht erteilen wird[4]. Von allen Brüchen, aufser

[1] Voert so willen wi dat enghene gulde en si noch bruederscap binnen der vriheit van Machelne, sonder de gulde van den wollewercke ende sinte Loysgulde — ghelije dat de brief spreet van der gulden diere op ghemaect es. Die St. Eligiusgilde war nach dem erklärenden Zusatz im Abdruck bei David S. 79 die der Smeden, der Schmiede.

[2] Wauters Preuves S. 234. Der Text ist, wie andere in dieser Sammlung, sehr fehlerhaft abgedruckt. Aus der mir von Prof. Frensdorff mitgeteilten Abschrift bemerke ich als wesentliche Berichtigungen: im dritten Absatz ist zweimal statt fullonis officio — fallacis officii, im vierten statt omuibus — omnes und im letzten statt et gulde Machl. — oppidi Machl. (also nicht Siegel der Gilde, sondern der Stadt) zu lesen.

[3] ... jus perdet et sustentationem civitatis. Sustentatio ist gleichbedeutend mit commercium, Verkehr, der dem Bürger mit einem solchen Fremden bei Strafe untersagt wird. Vgl. oben unter Löwen S. 204.

[4] Vgl. dieselbe Vorschrift in Löwen a. a. O.

der Hanse, welche allein der Gilde gebührt, soll der Herr der Stadt die Hälfte, die Gilde die andere Hälfte bekommen[1].

Hanse bedeutet hier wie anderswo die Abgabe, welche für die Berechtigung zum auswärtigen Handel bezahlt werden musste[2], und da sie der Gilde allein zufiel, so ist daraus zu schliefsen, dafs sie selbst solches Recht nicht blofs besafs, sondern auch an andere verlieh. Es wird daher in ihrem Privilegium bestimmt, wie viel ein Bürger, der nicht Gildebruder ist und als Kaufmann über die Maas oder die Schelde geht, für die Hanse zu bezahlen hat, und dabei noch der Unterschied gemacht bezüglich derjenigen, welche den Tuchwalkern oder Webern, oder einem andern unehrenhaften Gewerbe angehören, dafs diese die doppelte Abgabe zu bezahlen haben[3]. Auf die Aufsicht der Gilde über die Tuchfabrikation bezieht sich die Bestimmung, wonach sie Wächter, ‚Warders', bestellen soll, welche die Pressen, d. i. Tuchpressen, von Mecheln zu überwachen haben[4].

Eine weitere Beleuchtung der Stellung und Bedeutung der Gilde gewährt das von Herzog Johann und Johann

---

[1] De omnibus autem forefactis que inde provenient, excepta dicta hansa que specialiter spectat ad dictam guldam, nos desuper Walterus Berthaut et nostri successores habebimus medietatem et dicta gulda reliquam medietatem.

[2] Vgl. Stadtrecht von Saint-Omer 1127 S. 157.

[3] Ich gebe die Stelle im berichtigten Wortlaute: Statuimus etiam si quis burgensis, non confrater dicte gulde, tamquam mercator ultra Mosam perrexerit, persolvet hansam, videlicet sex solidos et quatuor denarios Colonienses; si vero fuerit de officio fullonum aut textorum aut ceteri fallacis officii, solvat dupliciter hansam antedictam. Et qui ultra Scaldam perrexerit etc. Fallax officium ist gleichbedeutend mit scalke ambacht in der Brüsseler Gildeordnung.

[4] Ich verbessere die Fehler des Abdrucks bei Wauters an dieser Stelle: Statuimus insuper, quod custodes qui dicuntur wardeers (nicht wardiers) prefate gulde custodiant et precaveant, quod dicitur warderen, omnes (nicht omnibus) stantes ad pressoria (nicht pressorium) Mechliniensia. Wardeeren bedeutet das amtliche Bezeichnen oder Besiegeln der gefertigten und als gut befundenen Tücher. • Vgl. Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 455. 517.

Berthout gemeinsam erteilte Stadtprivileg von 1302, welches als Ergänzung zu der im Jahre zuvor vereinbarten Keure anzusehen ist[1]. Darin wird den Gewerken die Wahl der 12 Beigeordneten der Schöffen, d. i. der Ratmänner, welche jährlich stattfinden soll, eingeräumt, dabei aber bestimmt, dafs die zu wählenden Zwölf Gildebrüder sein sollen[2]. Doch war die Gilde schon keine abgeschlossene Corporation mehr; denn das Privileg bestimmt auch, dafs jeder gute Geselle (goet cnope) durch Einzahlung von 12 lb. und noch von einer halben Mark zur Hanse, falls er nicht schon darin ist — er konnte also das Hansrecht schon vorher gewonnen haben —, in die Gilde eintreten könne. Und weiter ist darin gesagt, dafs jeder gute Geselle, der in Mecheln wohnhaft ist, Gewand machen und färben könne gleichwie die Gildebrüder[3], so dafs also letztere kein ausschliefsliches Vorrecht dieser Art mehr besafsen.

Vollends verschwunden ist das Sonderrecht der Tuchgilde in dem Privilegium, welches Graf Wilhelm von Hennegau und Holland im J. 1316 der Stadt erteilte, nachdem er die Herrschaftsrechte der Herren Berthout in Mecheln durch Kauf an sich gebracht hatte. Die Stadtverfassung erfuhr durch dasselbe eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Gemeinde. Die wichtigste Bestimmung ist diese, dafs es in Mecheln keine Brüderschaft, noch Gilde, noch besonderes Abzeichen von solchen geben soll, aufser allein die (allgemeine) Brüderschaft der Gemeinde[4]. Daher ist weder von der bisherigen

---

[1] Willems, Cod. dipl. I Nr. 93 S. 700. David, Bylagen Nr. IX.

[2] — 12 gœde wittachtige lieden van der gemeinten . . . die ghuldebruedre sijn.

[3] Voert dat elc goet cnape, die binnen Machelne woonachtich es, gewant maken moge dat goet ande gave si, ende grainen ende verwen gelijc de guldebrudren. Grainen ist mit Scharlach färben; vgl. Schiller-Lübben s. v. gren, grein.

[4] Item nulla confraternitas, neque gulda, neque aliquod singulare signum de ipsis, nisi sola communitatis confraternitas in Machlinia esse poterit vel debebit.

Gilde, noch von Gildedekanen, noch von einem Vorrecht der Gildebrüder auf das Amt der Geschworenen die Rede, sondern gleichgestellt erscheint jetzt das Wollengewerk (opus seu officium lanificii) mit den übrigen Gewerken darin, dafs auch diese ihre Geschworenen im Stadtrat (consilium villae) haben, nur dafs jenes durch 2 Rectoren und 7 Geschworene, die übrigen Gewerke blofs durch je 4 Geschworene vertreten sind. Die Zahl der Schöffen ist 12 wie früher geblieben; diese sind aber nicht mehr lebenslänglich im Amt, sondern werden in jedem Jahre zur Hälfte erneuert. Sonst wechseln alle obrigkeitlichen Ämter jährlich durch Neuwahlen ab, welche der Stadtrat vollzieht[1].

Das Privilegium enthält andre wertvolle Rechte der Stadt wie der Bürger, auf die näher einzugehen nicht nötig ist. Hier war nur zu zeigen, dafs die Gilde als solche schon 1316 aufgehört hat und nur noch wenige Vorrechte des Wollengewerks vor den andern Ämtern bestehen blieben[2].

Leeuw (Léau).

Von dieser wenig bedeutenden brabantischen Stadt an der Grenze von Limburg sind Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert erhalten, aus welchen das Dasein von Gilde und Geschlechtern selbst in einem solchen Städtchen hervorgeht. Zuerst zwar in dem Privileg, welches Heinrich von Brabant 1213 den Bürgern verlieh, ist von beiden noch nicht die Rede. Die Bürger sollen frei sein von allen Steuern,

---

[1] . . qui magistri (communiae), scabini, rectores et jurati amoveri debent, et alii eorum loco eligi annis singulis . . . per commune consilium communitatis ejusdem, excepto quod sex de duodecim scabinis longius per unum annum durabunt.

[2] Zu diesen Vorrechten gehört die eigene Gerichtsbarkeit: Item duo rectores lanificii potestatem habebunt monendi septem juratos ejusdem officii super omnibus excessibus . . . et ipsi jurati super hujusmodi judicabunt; et super hoc scabini Mechlinienses erunt caput eorum.

Beden und Zöllen, auch vom Heereszug aufser zur Landesverteidigung; der herzogliche Meier (villicus) soll sie in diesen und anderen Freiheiten schützen. Die Bürger sollen unter sich sechs Geschworene wählen, welche zusammen mit den Schöffen Vergehen strafen, Ehre und Nutzen der Stadt beraten[1]. Die Tuchgilde erscheint erst 1248 in einem Statut, welches die Schöffen, Dekane und Brüder der Gilde bezüglich der Preise von verschiedenen Tuchfabrikaten und der Löhne der Meister und Gesellen erliefsen[2]. Und die Geschlechterherrschaft ist vorhanden in der Keure von 1307, welche Herzog Johann bestätigte. Schöffen, Geschworene, Gildedekane, heifst es dort, sollen alljährlich aus den Geschlechtern gewählt werden[3]; Schöffen und Geschworene können Keuren machen und verändern; aufs strengste sind Zusammenkünfte der Gewerke verboten; Meier, Schöffen und Vormünder (momboiren) der Gotteshäuser sollen, wenn ein Gewerk sich widerspenstig beweist, ihm die Waffen abnehmen. In dieser Form bestand die Stadtverfassung noch 1383 in Kraft, als Herzog Wenzel sie mit näheren Bestimmungen bestätigte[4].

Anhang.

Die Städte des Bistums Lüttich.

Gleichartig wie in Flandern und Brabant waren in dem benachbarten Reichsbistum Luttich die Verfassungsformen

[1] Willems Cod dipl. I618: Praeterea ipsi burgenses sex juratos eligant inter se, qui cum scabinis exeessus oppidi eorrigentes, de honore et utilitate oppidi traetent.

[2] Wauters Preuves S. 265: Scabini, deeani eeterique fratres gulde de Lewis de pannis nostris preparandis et de mereede magistrorum et famulorum talem statuimus ordinationem.

[3] Willems Cod. dipl. I 741: dat men schepenen, gesworen ende guldeeekenen uytten gheslaehte kiese van jaere te jaere.

[4] Willems Cod. dipl. II 650: 7 Schöffen, 4 Vormünder der Gotteshäuser, 5 Guldekane sollen jährlich aus den guten Leuten der

sowie das Verhältnis der Bürgerklassen untereinander in den Städten. Aufser der Stadt Lüttich selbst kommen besonders Saint-Trond und Dinant in Betracht. Überall bildeten die Grofsbürger und Reichen anfangs die herrschende Klasse. Aus diesen ernannte der Bischof die Schöffen. Der Maire oder Schultheifs, villicus, major, scultetus, ist der bischöfliche Beamte und Richter, der mit den Schöffen zusammen das Gericht hält und die Stadt verwaltet. Gegen ihre nicht selten gewaltsame und parteiische Regierung empört sich in wiederholten Aufständen die Volksgemeinde, die, wenn sie die Oberhand gewinnt, sich selbst als communitas aufrichtet. Diese, die Commune, bezeichnet hier wie in den Städten Nordfrankreichs den Anfang der politischen Freiheit der Bürger. Doch in den inneren Parteienstreit mischten sich nicht zum wenigsten auch der Bischof und die Geistlichkeit, in der Regel auf seiten der Grofsbürger, ein, zumal da sie durch ihre geistliche Gerichtsbarkeit und den Anspruch auf Steuerfreiheit oft genug selbst den Anlafs zu inneren Zerwürfnissen in den Städten gaben. Und wenn dann gegen eine widersetzliche Stadt der Gebrauch der geistlichen Machtmittel, des Kirchenbanns und Interdicts, nichts fruchtete, vielmehr die Städte sich mit einander zum bewaffneten Widerstande gegen Bischof und Geistlichkeit erhoben, kamen letzteren die benachbarten Fürsten bereitwillig zu Hülfe. Solcher Vereinigung von geistlicher und weltlicher Macht gegenüber unterlagen die Städte. Im Innern derselben aber endigte der zwischen Grofsen und Volksgemeinde fortgesetzte Streit nach vielen Wechselfällen und wiederholten Versuchen der Ausgleichung zuletzt mit dem vollen Siege der Demokratie[1].

In grofsen Zügen stellt sich dieser Fortgang in der Ver-

Geschlechter (van den goeden luyden van den geslachte) gewählt werden.

[1] Vgl. über die Städte und ihre Einigungen im allgemeinen A. Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich. 1867. S. 71 f.

fassungsgeschichte der Stadt Lüttich dar. Ihre innere Geschichte verläuft seit Mitte des 13. bis Mitte des 15. Jh. in einer langen Folge von Revolutionen der Gemeinde und Reactionen der Grofsen. Denn nach jedem Siege der einen oder andern Partei trat immer nur ein kurzer Stillstand ein. In keiner andern Stadt des deutschen Reiches ist dieser innere Streit so ruhelos, mit solcher Erbitterung und Gewaltsamkeit durchgeführt worden wie in Lüttich.

In dem ersten Bande des verdienstlichen Werkes von F. Hénaux, Histoire du pays de Liège I. II 1856, ist eine gute Übersicht der Stadtgeschichte im Mittelalter gegeben. Doch sind die vorhandenen Quellen, was die ältere Verfassungsgeschichte betrifft, unzureichend. Die einheimischen Geschichtschreiber des 13. und 14. Jahrhunderts, Gilles d'Orval (bis 1247) und Johann Hocsem (bis 1348) — ihre Schriften sind herausgegeben in der Sammlung Auctores de gestis pontificum Leod. von Chapeaville II (1613) —, berücksichtigen hauptsächlich nur die bischöfliche Regierung und die äufseren Ereignisse. Ergiebiger zeigen sich für die spätere Verfassungsgeschichte die noch ungedruckten, französisch geschriebenen Chroniken, aus denen Hénaux in den Anmerkungen Auszüge mitgeteilt hat. Dazu kommt ein reiches gedrucktes und ungedrucktes Urkundenmaterial. Eine neue Bearbeitung der Geschichte Lüttichs im Mittelalter wäre eine lohnende Aufgabe. Ich beschränke mich darauf, nur in kurzem den Anfang und das Ende der inneren Entwicklung anzudeuten.

In dem Bischofsstreit zwischen Simon von Limburg und Albert von Cuyk im J. 1192 begünstigte der letztere, der endlich die päpstliche Bestätigung davontrug, die Freiheit der Bürger von Lüttich auf ausnehmende Weise. Die denselben von ihm bewilligten Rechte sind im Privilegium des Königs Philipp von Schwaben 1208 enthalten[1]. Die Bürger, heifst es darin, sind weder Steuer, noch Schofs, noch Heerfahrt, noch Rofsdienst schuldig; nur zur Landesverteidigung bei feindlichem Angriff sollen sie aufgeboten werden. Nur vor Maire (coram villico) und Schöffen sollen sie zu Recht stehen, vor dem höheren (bischöflichen) Gericht erst, wenn sie das von jenen verweigern. Sicher ist der Bürger vor

[1] Böhmer, Acta Imperii S. 204.

gerichtlicher Haussuchung selbst bei Diebstahl (nach dem Grundsatz des späteren Sprichworts: Pauvre homme en sa maison roy est). Wird er an seinem Leibe straffällig, so soll doch sein Vermögen auf Frau und Kinder oder Verwandte übergehen. Selbst dem hörigen Mann oder Frau steht für den Todesfall das Recht der Vererbung seiner ganzen Habe oder der Verfügung über sie zu frommen Zwecken zu[1]; denn die manus mortua hatte bereits Bischof Adalbero 1125 abgeschafft. Der Bürger wird dem Stande der Freien insoweit gleichgestellt, dafs, wenn ein freier Mann (liber homo) schwören mufs und ihm einer oder zwei seines Standes „ad faciendam legem suam", d. i seinen Eid abzulegen, fehlen, Bürger von Lüttich für ihn schwören können. Anderes betrifft die Marktpolizei: selbst die Preistaxen für Brot und Wein werden festgesetzt; aber nichts weiter ist darin über die Stadtverfassung enthalten, als dafs, wie erwähnt, das Gericht, d. i. die Stadtregierung, den (vom Bischof ernannten) Maire und Schöffen zusteht. Nur schwach aber wurden durch diese die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger gewahrt.

Über Verletzung der geistlichen Jurisdiction entstand zuerst 1252 das Zerwürfnis zwischen Bischof und Stadt, nachdem Maire und Schöffen den Diener eines Domherrn wegen begangener Freveltat verurteilt hatten. Bischof Heinrich von Geldern excommunicierte die Richter und legte das Interdict auf die Stadt. Die Bürgerschaft war geteilt: auf seiten des Bischofs und der Domherren standen die Grofsen (insignes); Heinrich von Dinant, der Demagoge, wie ihn Hoesem nennt, war das Haupt und der Führer des Volks (populares, commune vulgus). Es wurden zwei Vorsteher (magistri = Bürgermeister) gewählt, um die Freiheit

[1] Vgl. Magnum Chronicon Belgicum ex chronicis Leodiensibus in SS. r. G., Pistorius-Struve III 166. In Brabant gewährten Herzog Heinrich II von Lothringen und Sohn 1247 ihren hörigen Unterthanen die gleiche Befreiung und auch den unehelichen Kindern das Erbrecht; vgl. die Urk. bei Miraeus I 203.

der Bürger zu verteidigen, und den gleichen Eid, den sie geschworen, sollten auch die Schöffen leisten; doch diese weigerten sich dessen. Hierauf errichtete Heinrich von Dinant eine bewaffnete Volksmacht in den Nachbarschaften (vicenarii — vinâges), d. i. den sechs Quartieren der Stadt. Die Bürger von Huy und Saint-Trond schlossen sich an und folgten dem Beispiel der Lütticher (pro libertate tuenda vicenarios ad instar Leodiensium instituunt). Der Krieg bricht aus. Der Bischof, unterstützt durch die verbündeten Fürsten von Brabant, Geldern, Jülich, Looz, bringt die Städte zur Unterwerfung mit Auflegung von schweren Bufsen. Mit dem Bischof, den Domherren und Rittern kehrten auch die Schöffen wieder nach Lüttich zurück, 1255 Oct.[1].

Bei diesem Vorgange standen sich die Organe der bischöflichen Herrschaft, Maire und Schöffen in Verbindung mit den Grofsen, und die Bürgergemeinde als zwei Parteien gegenüber. Letztere constituierte sich als Commune unter zwei selbstgewählten Vorstehern[2]; sie war nach Stadtquartieren eingeteilt, die ihre besonderen Vorsteher hatten. Erst später treten die Gewerksgenossenschaften, ministeria, mestiers genannt, als Glieder der Gemeinde auf. Im J. 1297 erlangten 12 Brüderschaften und Ämter das Recht, jedes von ihnen zwei Vorsteher, gouverneurs, zu wählen; doch mufste einer von beiden ein Grofser (ung des nobles) sein[3]. Späterhin wurde die Zahl der Ämter auf 25, dann auf 32 vermehrt. Diese, jedes mit zwei selbstgewählten Gouverneurs, standen sich bezüglich ihrer politischen Rechte ganz gleich. In der Reihenfolge, worin sie aufgeführt werden, ist keine Rangordnung weiter ersichtlich, als dafs das Amt der Schmiede, febvres, d. i. Metallarbeiter, als das bedeutendste vorangestellt

---

[1] Vgl. Hocsem Gesta bei Chapeaville II 286—290.

[2] Vgl. Gesta abbatum Trudonensium MG. SS. X 398 a. 1254: Eodem tempore Leodienses levaverunt communitatem.

[3] Vgl. die Stelle der Chronik bei Hénaux I 114 Anm.

ist; die Tuchmacher (drapiers) erscheinen erst an 12. Stelle, die Krämer (merciers) und Goldschmiede an der 31. und 32[1].

Im J. 1312 unterlagen die mit dem auswärtigen Adel verbündeten Magnaten der Stadt in einem wütenden Strafsenkampf gegen die Popnlaren[2]. Durch den Friedensschlufs zu Angleur 1313 wurde zum erstenmal die Demokratie in der Form der Commune verfassungsmäfsig anerkannt. Doch hatte sie noch keinen dauernden Bestand. Nach abermaliger Unterwerfung der Stadt durch Bischof und Grofse mit Hülfe der verbündeten Grafen 1331 wurde eine Ausgleichung der Parteien durch Teilung der Stadtämter versucht. Auch das vergebens. Es gab nur die Wahl zwischen Oligarchie und Demokratie. Der Geschichtschreiber Hocsem, der sonst über den inneren Parteienstreit schweigt, stellt in einem eigenen Kapitel seines Werkes eine allgemeine Betrachtung an, worin er sowohl die Oligarchie wie die Demokratie für die schlechtesten Regierungen erklärt, dennoch aber im Hinblick auf Lüttich den von seiten eines Domherrn überraschenden Ausspruch thut, dafs die Demokratie immer noch gröfsere Sicherheit darbiete und geringere Unruhe bereite als die Oligarchie; denn sie sei wenigstens in sich einig, jene aber in Factionen geteilt[3]. Schliefslich gewann im J. 1384 das Volk dergestalt die Übermacht, dafs die Geschlechter (gens de linaiges) auf ihre Vorrechte verzichteten und selbst in die Gewerksgenossenschaften eintraten, welche nun, 32 an der Zahl, die souveräne Gemeinde der Stadt darstellten und durch das Collegium ihrer 64 Gouverneurs die Controle über die Regierung der zwei Bürgermeister und den Rat der

---

[1] Vgl. Hénaux I 243 Anm.

[2] Näheres hierüber berichten allein die Gesta Trudonensium a. a. O. S. 414. Auf seiten der Magnaten blieben 120 und die Schöffen mit Ausnahme von vier auf dem Kampfplatze.

[3] Chapeaville II 284: Et sic oligarchia et democratia, regimina duo pessima et seditiosissima, oriuntur; attamen securior magis et minus seditiosa democratia quam oligarchia etc.

64 Geschworenen (jurés) führten[1]. Unbeschränkt zwar und unverkürzt blieb auch diese Verfassung im 15. Jahrh. nicht; doch behielt sie im wesentlichen den demokratischen Charakter bei, bis die Stadt im J. 1468 das entsetzliche Schicksal der Vernichtung durch die ritterliche Brutalität Karls des Kühnen von Burgund erlitt.

Die Stadt Saint-Trond, welche den Namen des h. Trudo trägt und bei der Abtei dieses Heiligen entstanden ist, verdankt die Überlieferung ihrer interessanten Verfassungsgeschichte einer vorzüglichen Quellenschrift: Gesta abbatum Trudonensium hg. von Köpke (MG. SS. X), und einem reichen Urkundenbuche, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond hg. von Piot, 2 Bde. 4° 1870. Die Herrschaft über die Stadt war geteilt zwischen dem Abte des Klosters und dem Bischof von Metz, an dessen Stelle der Bischof von Lüttich trat, nachdem ihm jener 1227 seine Jurisdiction daselbst im Austausch überlassen hatte. Hierauf bestätigte Bischof Johann von Lüttich den Bürgern ihre Rechte und bestimmte, dafs nach alter Einrichtung 7 Schöffen des Bischofs und 7 des Abtes die beiderseitigen Gerichte in zwei abgegrenzten Bezirken der Stadt halten sollten. Zugleich wurde den Bürgern die freie Wahl der Schöffen bei dem Abgang eines derselben gestattet, nur dafs der neu gewählte demjenigen der beiden Herren, dem er angehörte, den Eid der Treue schwören sollte. Die Zuschrift des Bischofs Hugo, womit er dieses Privilegium begleitete, ist so gefafst: Dilectis filiis scultetis, scabinis juratis, feodatis, ministerialibus et omnibus hominibus suis universisque burgensibus Sancti Trudonis[2]. Denn es waren wie zweierlei vereidigte Schöffen auch zwei Schultheifsen vorhanden, der eine des Bischofs, der andere des Abtes. Das bischöfliche Privileg wurde nachmals von König Konrad und Heinrich VII bestätigt[3].

[1] Hénaux I 242 ff. nach den Chroniken.

[2] Cartulaire I 187.

[3] Urk. Heinrichs VII 1309 Jan. 23, worin der früheren Bestätigung Konrads (IV) gedacht ist; ebd. S. 433.

Im J. 1255 empörten sich die Bürger von Saint-Trond gegen die Jurisdiction ihrer Stadtherren wegen eines Urteils der Schöffen. Die Gesta erzählen von Gewaltthätigkeiten der Aufrührer; sechs Schöffen, unter ihnen ein Ritter, wurden gefangen gesetzt und in Eisen gefesselt. Als Anführer werden genannt Jordan von Puel, „der Graf der Kaufleute mit Genossen und andere Dekane der Gilden“ [1]. Der Ehrentitel Graf für den Vorsteher der Kaufleute erinnert an den Hansegrafen an anderen Orten. Die Gilden der Gewerke mit ihren Dekanen waren der Hauptteil der Gemeinde.

Durch Wilhelm, Scholasticus von Maastricht, den vom Papst ernannten conservator pacis, wurde hierauf die Stadt mit Interdict belegt, ausgenommen Meier, Schöffen und Beginen. In seinem Ausschreiben sind gleichfalls die Dekane der Gilden, „die auch Rectoren und Ratmänner der Kaufleute und Gilden heifsen“, erwähnt [2].

Neben Schultheifsen und Schöffen finden sich in Urkunde des Bischofs und des Abtes vom J. 1329 Ratmänner (consules) genannt, welche bei der Rechenschaftsablegung über die auf zehn Jahre bewilligte Steuer (firmitas) zugezogen werden sollten [3]. Auch diese wurden, wie die Schöffen, von den Stadtherren ernannt. Die Bürger dagegen forderten unablässig die Errichtung der Commune mit selbstgewählten Vorstehern und setzten sie bisweilen auf gewaltsamem Wege durch, doch immer nur auf kurze Dauer. Im J. 1348 erliefsen beide Stadtherren ein neues Verfassungsstatut, welches

---

[1] Gesta S. 399 c. 8: Jordanus de Pule comes mercatorum cum suis complicibus et communitate; c. 9: — Propter quod Jordanus de Puel cum suis complicibus . . . et aliis decanis guldarum communitate concitata in armis.

[2] Urk. von 1256 Apr. 30 im Cartulaire I 270: Mandamus, quatenus Jordanum de Puel . . . necnon et illos singulos, qui aliquando fuerunt decani guldarum, sive etiam appellentur consiliarii mercatorum vel guldarum . . . quod predicta attemptata et facta ab eis . . . revocent indilate et ulterius non procedant.

[3] Cartulaire I Nr. 365.

mit Annäherung an die Commune die Ausgleichung unter den Ständen der Bürger bezweckte[1]. Als solche erscheinen hier die Müfsigen oder Reichen, otiosi, und die Gewerksgenossen, ministeriales. In gleicher Zahl, je 6, sollten aus beiden Teilen die 12 Ratmänner bestellt und zwei Wortführer, verborum gestores — man vermied die Benennung von Bürgermeister —, aus der Zahl der Schöffen und Ratmänner gewählt werden. Auch der Graf der Kaufleute, comes mercatorum, und seine Ratmänner, welche mit ihm dem Tuchamte vorstehen[2], erscheinen hier als Bestandteil der Stadtverfassung. Doch auch diese Regierungsform hatte nur kurzen Bestand. Bischof Engelbert liefs sich endlich dazu herbei, den Bürgern die Commune, wie schon andere Städte von Lüttich sie besafsen, zu bewilligen[3]. Hiergegen protestierte jedoch der Abt Robert und appellierte an den päpstlichen Stuhl. Wiederum einigten sich Bischof Johann und Abt Zacheus 1366, „um Streit und Unruhen zu verhüten", über ein anderes Verfassungsgesetz[4], worin den Gewerksgenossen eine weitere Concession gemacht wurde: es sollten hiernach nicht mehr als 12 Ämter, ministeria, bestehen und jedes von diesen zwei Männer aus seiner Mitte erwählen, einen zum Dekan des Gewerks und einen zum Ratmann der Stadt, und andere 8 Ratmänner sollten von den otiosi gewählt werden und von beiden Teilen je ein Bürgermeister nach dem Vorbilde der königlichen Hauptstadt Aachen[5].

---

[1] Ebd. Nr. 378. Neue Ordnung von Bischof Engelbert und Abt Amelius.

[2] a. a. O. S. 493: Item concedimus et ordinamus, quod in dicto opido erunt unus comes mercatorum et octo sui consiliarii jurati, qui habebunt regere et corrigere officium drapparie . . .

[3] Ebd. Nr. 415 J. 1361 Juni 16: Qualiter pred. dominus Leod. episcopus prefatis oppidanis communitatem habentibus concesserat . . . sicut habent civitas et alia opida episcopatus Leodiensis. Vgl. Gesta abb. Trudon. ad a. 1364 S. 441.

[4] Ebd. 428 J. 1366 Aug. 25.

[5] a. a. O. S. 602: Prefati consules jurati ex ociosis pariter convenientes . . . unum burgimagistrum, qui vulgariter burghermeester ad instar regalis urbis et capitalis sedis Aquensis vocabi-

Länger als anderthalb Jahrhunderte hatte in Saint-Trond der Streit um die Form der Stadtverfassung und um den Anteil der Stadtherren und der verschiedenen Bürgerklassen an der Stadtregierung gedauert, bis er endlich durch Herstellung einer rein demokratischen Ordnung in der Zunftverfassung, welche Bischof Johann von Baiern im Jahre 1417 bestätigte, zur Ruhe gelangte[1]. Die Ämter (ambachten), auf die Zahl von sieben reduciert, allein wählen fortan den regierenden Rat, jedes aus seiner Mitte zwei Ratmänner, und alle zusammen die zwei obersten Ratmänner (Bürgermeister); es gibt keinen politischen Stand der Müfsigen mehr; denn alle, die der Stadt Freiheit genieſsen, müssen in eines der vorgenannten Ämter eintreten[2].

Die Verfassungsgeschichte von Dinant ist erst jüngst in der Schrift von H. Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant (Gand 1889), gut bearbeitet worden; ein dreibändiges Urkundenbuch, herausg. von Stanislas Bormans, liegt ihr zu Grunde.

Die Stadt hatte zwei Herren zu ertragen, den Grafen von Namur, der die öffentlichen Rechte der Grafschaft ausübte, und den Bischof von Lüttich, dem das Gericht in seinem Teile zustand. Die weitgehenden Rechte des Grafen finden sich in einem Weistum ungefähr um Mitte des 11. Jahrh. beschrieben; von einem Anteil der Bürger daran ist nicht

---

tur . . ., eligere poterunt et debebunt. Vgl. die Friedensordnung, sog. Kurgerichtsordnung von Aachen 1336 Dez. 22 bei Lörsch, Aachener Rechtsdenkmäler S. 50 Nr. 6, wonach von den zwei Bürgemeistern einer ein Ritter sein mufste. An den Schöffenstuhl von Aachen ging der Rechtszug der Lütticher Städte; vgl. für Saint-Trond den Fall vom J. 1315, wo die Aachener Schöffen auf Anrufen des Abtes den Ausspruch thaten, dafs nach gemeinem und Kaiserrecht die Schöffen in Saint-Trond keine jährlichen sein sollen (annales scabini non debent . . . haberi). Piot, Cartulaire I Nr. 442 und 444.

[1] Piot, Cartulaire II 202 Nr. 510.

[2] Cart. II 208: Die soelen die vrijheit der selver stat vererigen ende sych yn eyn van den voirsereven ambachten doin.

die Rede[1]. Dem Grafen gehören sechs Kirchen der Stadt, heifst es da, die Hauptstrafse (via regia), die Gemeindeländereien (wariscapii extra aquam et in aqua), die Münze — der Graf kann sie ändern wie er will —, der Zoll, Mafse und Gewichte, Abgaben von Korn und Mehl, vom Salz und Holz im Handel, von Brot und Getränken im Verkauf; eine jährliche Steuer in Geld und Pfeffer ist an ihn zu entrichten. Er hält wöchentlich sein Gericht; sein Ministerial richtet über die Fremden, die sich am Orte niederlassen, aufser wenn sie Kirchenleute sind; seine Münzer urteilen über Vergehen in den drei jährlichen Gerichten der Centene[2].

Die Rechte der Grafschaft wurden 1070 von K. Heinrich IV an den Bischof von Lüttich übertragen[3]. Ein Meier, villicus, war der bischöfliche Beamte in der Stadt und das Schöffengericht das herrschaftliche Gericht. Geschworne, jurati, finden sich als Anfang des Rates seit 1196 genannt[4]. Es ist der gleiche Verfassungstypus wie in den anderen Städten des Bistums. Auch der Versuch einer Commune (commungue, aloiance) wurde 1255 durch das ansehnlichste und mächtigste Gewerk der Stadt, die Brüderschaft der Metallarbeiter (batteurs), gemacht und von dem Bischofe mit Unterordnung desselben unter Maire und Schöffen bestraft. Die Bürgerschaft war auch hier geteilt in dem Streite der Grofsen und Kleinen, der Grofsbürger und der Gewerke. Unter letzteren selbst bestand ein Gegensatz zwischen den batteurs und den sogenannten gemeinen Gewerken, communs métiers. Das Gleichgewicht zwischen diesen drei Gliedern (tiers) wurde endlich durch eine neue Stadtverfassung im

[1] In Wauters Libertés S. 249 und danach wieder abgedruckt bei Waitz, Urkunden zur d. Verf.-G. 2. Aufl. S. 20.

[2] Omnis villa debet tria per annum centenarie complacita, in quibus monetarii comitis tantum judices debent esse delictorum.

[3] Stumpf 2736.

[4] Pirenne S. 26.

J. 1348 so zutreffend und zur allgemeinen Befriedigung hergestellt, dafs diese seitdem von dauerndem Bestande blieb: in dem Rate der Stadt von 30 jährlich gewählten Geschwornen war die erste Klasse der Bürger durch 9, die zweite, die der Metallarbeiter, ebenfalls durch 9 und die dritte, die der freien Gewerke, durch 12 Mitglieder vertreten, und die zwei Bürgermeister wurden der eine aus der ersten Klasse, der andere abwechselnd aus den beiden anderen gewählt[1].

Rückblicke und Ergebnisse.

1. In den flandrischen Städten zuerst entfaltete sich seit Anfang des 12. Jahrhunderts ein durch Gewerbthätigkeit und Handelsbetrieb reiches und starkes Bürgertum, welches zur Freiheit und Macht aufstrebte. Äufsere Verhältnisse und innere Verwirrungen des Landes kamen diesen Städten zu statten und wurden thatkräftig von ihnen benutzt, um Bestätigung ihrer Rechte und Gewohnheiten, Vermehrung ihrer Freiheiten seitens der Landesherren zu erwirken. So gewann Saint-Omer im Successionsstreit nach dem Tode des Grafen Karl des Guten im J. 1127 sein erstes Stadtrecht durch Verleihung eines der Mitbewerber um die Grafschaft. Und so geschah es wieder nach dem Ableben des Grafen Philipp von Elsafs 1191, dafs Gent sich der verwitweten Gräfin Mathilde gegenüber auf den Fufs eines Vertrags nach Vernunftrecht stellte und von ihr die Gewährung einer weitgehenden Autonomie erzwang, welche auch die nachfolgenden Landesherren sich mufsten gefallen lassen. Nachdem Philipp August von Frankreich einen Teil Südflanderns (Artois) durch Heirat und Eroberung an sich gebracht, hielten er und die französischen Könige nach ihm es für gute Politik, sich die

[1] Ebd. S. 44 f.

Städte durch Privilegienverleihungen geneigt zu machen. So erhielt Arras 1194 ein vorzüglich freies Stadtrecht, welches Ludwig VIII 1211 aufs neue bestätigte. Und dem Beispiel der Grafen von Flandern und der französischen Könige folgte Anfang des 13. Jahrhunderts auch Herzog Heinrich I von Brabant in den ihm untergebenen Städten Löwen und Brüssel.

2. Sowohl in den Städten Flanderns wie in denen Brabants war die Schöffenregierung althergebracht und das Schöffentum lebenslänglich; der Graf ernannte die Schöffen. Eine Veränderung hierin brachte der jährliche Wechsel der Schöffen, der in Arras 1194, dann in Ypern 1209 und nachher allgemein eingeführt wurde. Auch die freie Wahl der Schöffen wurde dann den Schöffencollegien oder den Bürgern zugestanden, nur die Bestätigung dem Landesherrn vorbehalten; doch änderte das nichts an dem aristokratischen Charakter der Stadtregierung, da der Wechsel der Schöffen sich immer nur auf einen engen Kreis der Grofsbürger, Poorters, beschränkte.

3. Der Prevost oder Bailli des Grafen war der Richter und Executivbeamte; die Schöffen, die Urteiler im Gericht, besorgten auch die Stadtverwaltung. Bald führte die Erweiterung der Geschäfte zu ihrer Teilung entweder so, dafs zwei Collegien der Schöffen, das eine das Gericht, das andere die Verwaltung abwechselnd übernahmen, oder so, wie die allgemeine Einrichtung im 13. Jahrh. war, dafs die Schöffen Geschworene oder Ratmänner (jurati, consiliarii) für die Verwaltungsgeschäfte zuzogen. Diese, immer nur in geringer Anzahl, gehörten gleichfalls zu den Grofsbürgern und sind darum nicht als besondere Vertreter der übrigen Gemeinde anzusehen.

4. Bei der Neugründung von Städten oder Erhebung von Dorfgemeinden zu solchen, wie wir Beispiele davon in Flandern sahen, wurde auf ähnliche Weise wie in Nord-

frankreich bei Verleihung des Rechts von Beaumont verfahren. Den Einwohnern wurden ausgezeichnete persönliche Freiheitsrechte zugestanden und ein ständiges Schöffentum zur Wahrung derselben eingesetzt. War überhaupt noch keine Ortsgemeinde vorhanden, so mufste auch diese erst herangezogen und mit den erforderlichen Nutzungen von Feld, Weide, Wald versehen werden. So in Ardres, Grammont und anderen.

5. Die Stadtgemeinden sind nicht durch einen willkürlichen Act der Einigung seitens der Einwohner entstanden. Der Gemeindeverband bildete sich in dem Rahmen der Grundherrschaft, welche für ein abgesondertes Stadtgebiet Richter und Schöffen bestellte. Erst durch den Druck der herrschaftlichen Gewalt und der Mächtigen, die teil an ihr nahmen, wurden Einigungen und Schutzverbindungen hervorgerufen, durch welche die Bürger mit eigener Macht sich gegen jene ihr gutes Recht verschafften und sicherten. Gleichwie in Nordfrankreich, entstanden Communen auch in den südflandrischen und benachbarten Städten: so in Saint-Omer, Arras, Tournai, Boulogne und Calais. Und als gleichartig mit diesen sind auch jene Verbindungen anzusehen, welche unter dem Namen von Freundschaften, amicitiae, in demselben Kreise der Städte zu Aire und Lille bestanden. Alle kamen als ein neues und wesentliches Element mit eigenen Organen zur bestehenden Stadtverfassung hinzu, machten aber diese nicht selbst aus; denn die Stadtobrigkeit war und blieb bei den herrschaftlichen Beamten und Schöffen. Dagegen finden sich keine derartigen Schutzverbindungen gerade in den alten und mächtigsten Städten, Gent, Brügge, Ypern, wo das Bürgertum ganz naturwüchsig und darum um so nachhaltiger und gesunder lediglich auf der Grundlage althergebrachter Ordnung und neuer landesherrlicher Privilegien grofs und frei wurde.

6. Ähnlicher Art wie die Communen in Flandern war

in Valenciennes die Friedensinstitution, welche Graf Balduin von Hennegau 1114 einführte, nicht als Schutzwehr gegen äufsere Gewalt, sondern um Recht und Ordnung in der Stadt zu schaffen, gleichwie in Frankreich die Friedensinstitution von Laon 1128 dasselbe bezweckte. Die Stadtgemeinde war die Friedensgemeinde und das Friedensgericht das Stadtgericht. Hierauf beruhte die weitere Fortbildung des Stadtrechts.

7. Bereits seit Mitte des 11. Jahrh. bestand in Valenciennes eine Brüderschaft der Laien, Caritas genannt, welche zwar nicht eigentlich für einen kirchlichen Zweck bestimmt war, aber doch in religiösem Sinne die Bethätigung christlicher Liebe den Genossen zur Pflicht machte. Nur dem Namen nach ist diese Caritas der Amicitia in Aire und Lille verwandt, die Sache eine andere; denn sie war keine Einigung der Bürger überhaupt, sondern eine Privatgenossenschaft. Ganz nach Gildenart hielt sie mit ihren Vorstehern Zusammenkünfte und Gelage zum Trinken wie zur Beratung. Sie bildete keinen Bestandteil der Friedensordnung, und diese ging nicht aus ihr hervor; sie bestand als eine Genossenschaft für sich vorzugsweise der Kaufleute. Ähnliche Caritäten finden sich auch in den flandrischen Städten; so in Arras als religiöse Brüderschaften der Kaufleute und verschiedener Gewerke. Im Statut der flandrischen Hanse ist das Dasein von Caritäten der Kaufleute in den verbündeten Städten allgemein vorausgesetzt. Nur vereinzelt kommt anderswo, wie z. B. in Calais, die Benennung gilda mercatoria vor.

8. Die regierenden Behörden der Schöffen und zugezogenen Ratmänner befanden sich in den grofsen flandrischen Städten bis Ende des 13. Jahrhunderts ausschliefslich in Händen der Grofsbürger oder Poorters. Erst später gewannen auch die zahlreichen und mächtigen Gewerke, als politische Glieder in Gruppen zusammengefafst

und geordnet, eigene Vertretung und Anteil an der Stadtregierung.

9. In den brabantischen Städten gestaltete sich die regierende Aristokratie zu einem oligarchischen Patriziat von sieben Geschlechtern gleichmäfsig in Löwen und Brüssel. Mit Verachtung sahen dort die Geschlechter auf die schalkischen, d. i. unehrenhaften Gewerbe herab. Eine politische Mittelstellung zwischen beiden nahm die Tuchgilde ein, deren Vorsteher, Dekane genannt, und Abgeordnete allein an der Stadtregierung teilnahmen. Die gewerblichen Zünfte waren, ähnlich wie in den flandrischen Städten, zu gröfseren Ganzen als Glieder, hier ‚Natien' genannt, vereinigt und setzten in Löwen 1378, dann auch in Brüssel 1421 ihre politische Gleichberechtigung mit den Patriziern durch. Gleichwie in Löwen und Brüssel nahm die Tuchgilde oder die Gilde des Wollenwerks auch in der bischöflichen Stadt Mecheln eine hervorragende Stellung vor allen übrigen Gewerken ein, so dafs nur ihre Dekane und Gewählten von den Schöffen als Ratmänner zugezogen wurden. Auch als durch die Verfassungsänderung von 1316 alle Gilden und Brüderschaften in Mecheln abgeschafft waren und auch die anderen Gewerke zur Vertretung unter den Geschworenen (Ratmännern) gelangten, blieb doch das Wollenwerk durch eine gröfsere Zahl seiner Vertreter bevorzugt.

10. Die Grafen von Flandern und Herzöge von Brabant bewahrten in den Städten fortdauernd ihre Herrschaftsrechte durch die von ihnen eingesetzten Beamten, Baillis, Schultheifsen oder Maires; das Schöffengericht war das herrschaftliche Gericht und wurde von ihnen bestellt. Keine Gesetzgebung, keine Steuerauflagen konnten erlassen werden ohne Mitwirkung oder Genehmigung des Landesherrn.

11. In den gleichen Verfassungsformen, wie in Flandern und Brabant, bewegten sich die Städte in dem benachbarten Reichsfürstentum Lüttich. Doch nicht in gleicher

Weise, wie dort die Fürsten, vermochte hier der Bischof von Lüttich seine Herrschaftsrechte zu behaupten. Und auch das Patriziat der Geschlechter wurde seit Mitte des 13. Jahrh. fortwährend durch die Gemeinde mit oft erneuerter Errichtung der Commune bekämpft, bis endlich entweder die reine Demokratie zum Siege gelangte, wie in Lüttich und Saint-Trond, oder eine dauernde Ausgleichung zwischen den verschiedenen Bürgerklassen, wie in Dinant, erreicht wurde.

Siebentes Buch.

HOLLAND UND ZEELAND.

FRIESLAND. UTRECHT.

GRONINGEN.

I. Holland und Zeeland.

Quellen und Litteratur.

Urkundensammlungen, worin sich auch die Stadtrechte befinden, sind: Franc. van Mieris, Groot Charterboek van Holland, Zeeland en Heeren van Vriesland. I—IV fol. 1753—1756 (geht bis J. 1436). — A. Kluit, Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae. I. II 4°. 1777—1782 (II 1. 2 enthält den Codex diplom. bis ins 16. Jahrh.; doch gehen nur wenige Urk. über J. 1300 hinaus). — Oorkondenboek van Holland en Zeeland door Van den Bergh, Afd. I 1. 2 4°. 1866—1873 (geht bis 1300). Durch diese neue sorgfältige Ausgabe sind, soweit sie reicht, die älteren Sammlungen entbehrlich gemacht. Ungern vermifst man geographische Erklärungen und historische Nachweise (ich citiere Oork. I. II).

Rechtsquellen in Werken der vereenigung tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Serie I 1—7 (1880—88) enthält die Rechtsbücher von Briel, Zütphen, Utrecht, Dordrecht, Leiden, Harderwijk, Groningen und westfriesische Stadtrechte; letztere in 2 Teilen von Pols herausg. gehören hierher, da sie die Städte im östlichen Nordholland an der Zuyderzee, Enkhuizen, Hoorn, Medemblik und andere unbedeutende Orte dieser friesischen Landschaft betreffen.

Verfassungsgeschichte. A. Kluit, Historie der Hollandsche Staatsregering tot aan het jaar 1795. I—V. 1802—1805 (V enthält Beilagen und Register). Das verdienstliche Werk berücksichtigt vorwiegend die neuere Zeit. Den Städten ist ein besonderer Excurs IV 62—356 unter dem Titel: Oorsprong

der Steden en Vroedschappen in Holland, gewidmet, worin die Entstehung der regierenden Stadtcorporationen im 15. und 16. Jahrh. aus Urkunden dargelegt ist. — R. Fruin, Eene hollandsche stad in de Middeleeuwen in Zeitschr. De Gids II. 1872, gibt einen Überblick über die Verfassungseinrichtungen und Zustände der holländischen Städte im M.-A. — P. J. Blok, Eene hollandsche stad in de M.-E. 1883, behandelt denselben Gegenstand mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Stadt Leiden. — Speciell über die Gilden in Holland handelt Fortuyn, De Gildarum historia, forma et auctoritate politica medio inprimis aevo Amstel. 1834; ausgehend von Wildas Ansicht über das Verhältnis von Gilden und Stadtverfassung, gibt der Verf. nichts weiter als eine historische Statistik der holländischen Gilden im 13.—15. Jahrh.

In den neueren allgemeinen Darstellungen der niederländischen Geschichte von Bilderdyk, Geschiedenis van het Vaderland I—XIII (der letzte Bd. ist das Register). 1834—1853, und in kürzerer Fassung von Wijene unter demselben Titel, 6 druk 1882, sowie von Wenzelburger, Gesch. der Niederlande I 1879, ist die Rechts- und Verfassungsgeschichte nur beiläufig und obenhin berührt. — Monographien und Urkunden für einzelne Städte s. bei diesen.

Anfang der Städte.

Die Städte von Holland und Zeeland sind erst später als die von Brabant, gleichwie diese später als die flandrischen, durch Schiffahrt, Handel und Gewerbfleifs emporgekommen. Ihr Aufblühen, besonders durch den Betrieb der Tuchfabrikation und des Tuchhandels, beginnt nicht früher als um die Mitte des 13. Jahrhunderts[1]. Zu Ende desselben werden als die bedeutendsten genannt: Dordrecht, Middelburg, Zieriksee (Zierixe), Leiden, Delft, Haarlem, Alkmaar und St. Gertruidenberg. Mit diesen insgesamt verpflichteten sich 1299 Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, und

[1] Blok S. 190: Omstreeks 1250 was handel en industrie in Holland nog van weinig beteekenis.

Johann I, Graf von Holland, keine Sühne mit den Mördern des Floris V von Flandern einzugehen; ebenso erscheinen die genannten acht Städte als Mitgaranten des Vertrags, durch welchen Johann I, der schwache Sohn und Nachfolger Floris' V, die Regierung seines Landes zeitweise an den Grafen von Hennegau überliefs[1]. Amsterdam und Rotterdam standen damals mit jenen anderen Städten noch nicht auf gleicher Linie.

Den Anfang der Städte machten Burgen oder feste Häuser (castra, urbes, munitiones) der Grafen und anderer Grundherren, durch welche diese sich ihren Landbesitz sicherten, den An- und Umwohnern Schutz gewährten. Dordrecht z. B. nahm den Ursprung, wie man annimmt, von einer Feste, welche Graf Dirk III erbaute, um die Landschaft Merwede, die er dem Bischof von Utrecht 1018 entrissen hatte, zu behaupten[2]. Diese mit Wald bedeckte Landschaft zwischen dem nördlichen und mittleren Arm der Maas hiefs Holtland, d. i. Holzland, wovon sich der Name der Grafschaft Holland herleitet. Ebenso ist Leiden am alten Rhein aus einer Burg des Grafen entstanden. Der Ort wird im 10. Jahrh. villa genannt und noch zu Anfang des 13. von der Burg unterschieden[3].

Erst spät wurden die aus Burg und Ortsansiedlung erwachsenen Städte mit Wall und Graben, dann auch mit festen Mauern umgeben. So finden sich beispielsweise Alkmaar und Haarlem, obwohl sie in den beständigen Kriegen der Grafen von Holland mit den Friesen als Grenzorte den Angriffen der Feinde vorzugsweise ausgesetzt waren, noch

---

[1] Vgl. Oork. II Nr. 1093 und 1095.

[2] Vgl. Hirsch, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich II Bd. III (herausg. von Breslau) S. 96 f.

[3] Oork. I Nr. 86: in villa, que vocatur Leythen. Ebd. I Nr. 206: Schiedsspruch des Markgrafen Philipp von Namur, im Successionsstreit zwischen Wilhelm I und Ludwig von Loon (Looz) vom J. 1206: — et castellum de Leda cum villa et cum toto allodio, quod est in castellaria illa.

1132 als offene Plätze, die von den Friesen verbrannt wurden[1]. Das gleiche Schicksal erfuhr Dordrecht, zur Zeit der bedeutendste Handelsplatz an der unteren Maas, im J. 1204 während des Erbfolgekriegs zwischen Wilhelm I von Holland und Ludwig von Loos[2]. In der Burg zu Leiden suchte Ada, die dem Grafen Ludwig verlobte holländische Erbtochter, Schutz; die Burg wurde durch Belagerung bezwungen; von der Stadt ist nicht die Rede[3]. Amsterdam heifst zu derselben Zeit das Haus oder die Burg Gieselberts, des Herrn von Amstelland[4]. Nur von der Bischofstadt Utrecht wird 1170 berichtet, dafs sie sich durch Mauern gegen die grofse Wasserflut des Jahres geschützt fand[5]. Bischof Harbert (1139—1150) verbot den rebellischen Bürgern von Groningen, ihre Stadt mit Mauern zu umgeben. Von seinem Nachfolger Gotfrid (1156—1178) wird gerühmt, er habe die Kirche von Utrecht, d. i. das Stiftsland, mit guten und festen Burgen versehen[6]. Unter B. Wilbrand (1227 bis 1234) war auch die Stadt Groningen mit Mauern befestigt und wurde mit Erfolg gegen feindlichen Angriff verteidigt[7].

Im 13. und 14. Jahrh. erhielten die Städte von Holland und Zeeland nach einander ihre bürgerlichen Rechte durch

---

[1] Ann. Egmund. MG. SS. XVI 453. Alkmaar heifst noch im J. 1166 oppidulum und vicus, ebd. S. 464.

[2] Wenigstens an der Flufsseite (der Merwede) war die Stadt offen; vgl. Ann. Egmund. S. 477: Trajectenses vero cum militibus Hollandensibus Thurdrecht navigio applicantes, totum incendio consumpserunt.

[3] Ebd. S. 474: Filia vero Aleydis comitissae, materno destituta solatio, ad urbis praesidium, quod est in Leydis . . ., anxia confugit.

[4] S. 475: Inter quae domum Giselberti honorificae structurae favillatenus exusserunt. Die Kennemaren hatten den Deich von Amstel durchbrochen, die Felder unter Wasser gesetzt.

[5] S. 467: inundatio maxima secuta est, adeo ut usque ad muros civitatis Trajectensis fluxerit mare et refluxerit.

[6] Gesta episc. Trajectensium MG. SS. XXIII 402 c. 3.

[7] Ebd. S. 416.

Keuren oder Handfesten von ihren Herren zugesichert. Doch werfen wir zuvor einen Blick auf die Landes- und Grundherrschaften, denen sie untergeben waren.

Landesverwaltung.

Regierung, Gerichtswesen und Verwaltung waren in diesen Ländern auf gleiche Weise wie in Flandern und Brabant geordnet. Die oberen Beamten, welche der Graf von Holland und Zeeland in den einzelnen Landbezirken einsetzte, waren ursprünglich die Castellane oder Burggrafen, später die Baillis. Nur an einzelnen Amtsbezirken, welche Erblehen adeliger Geschlechter geworden, haftete noch der Burggrafentitel im 13. bis ins 14. Jahrh.: so heifsen die Herren von Voorn Castellane von Zeeland[1], und in Leiden finden sich Burggrafen von den Geschlechtern der Kuyk im 13. und der Wassenaar im 14. Jahrh.[2]. Bailli (ballivus, baljuw) ist im 13. Jahrh. und später der allgemeine Titel der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannten gräflichen Beamten in gröfseren und kleineren Landbezirken wie zumteil auch in den Städten. Beispielsweise findet sich neben dem Castellan auch ein Bailli von Zeeland[3], andere in Nordholland, Südholland, Kennemaren, auf Insel Walcheren, in Zieriksee[4]. An die Baillis erliefs der Graf von Holland seine überall zu vollziehenden Befehle oder Verordnungen[5].

Der Verwaltungsbezirk eines Bailli war in kleinere

[1] Oork. Nr. 588 J. 1254: Heynricus dominus de Voirne et Zelandie castellanus. II Nr. 103 J. 1263: Aalbert heer van Vorne, burggrave.

[2] Vgl. über diese Blok, Bijlage II.

[3] Oork. I Nr. 504 J. 1250: Symon miles de Harlem, tunc temporis ballivus Zelandie.

[4] Ebd. I Nr. 599. 610; II Nr. 67. 132. 137. 148. 217. 287.

[5] Ebd. II Nr. 264 J. 1274: Florentius comes Hollandie universis ballivis terre sue salutem et suam gratiam.

ländliche Districte, Ämter (officia, ambachten) genannt, eingeteilt[1], für welche als Unterbeamte, sowohl in den gräflichen wie in anderen Herrschaften, Schultheifsen (scultetus, scoud) bestellt wurden[2]; ebenso hiefsen auch die Richter in den Städten.

Baillis oder deren Stellvertreter (judices) hielten die Obergerichte, wie die von ihnen ernannten Schulzen die Niedergerichte; in beiden urteilten Schöffen (scabini, scepene). Durch besondere Beamte wurden Münze und Zölle verwaltet (monetarii, thelonearii) und die Einkünfte daraus für den Landesherrn erhoben[3].

Noch eines anderen, besonders nach der volkswirtschaftlichen Seite wichtigen Amtes ist häufig in den Urkunden gedacht, nämlich der Deichgeschworenen, welche Heemraden heifsen. Durch Errichtung von Deichen war das Küstenland gegen die Meeresfluten geschützt; ihr Durchbruch hatte entsetzliche Verwüstungen mit Vernichtung des Wohlstandes der Bevölkerung zur Folge, wovon die Urkunden viel berichten. Es war deshalb eine regelmäfsige Deichschau dreimal im Jahre vorgeschrieben, zu welchem Zweck die beteiligten Grundherren, denen die Unterhaltung der Deiche oblag, Heemraden ernannten, welche über alles, was das Deichwesen betraf, urteilten[4].

---

[1] Ein paar Beispiele können statt vieler genügen. Oork. I Nr. 394 J. 1243 über die Grenzbestimmung zweier officia in der Herrschaft Putten; II Nr. 853 J. 1293: 5 Amtsbezirke auf J. Waleheren (die goede lude van den vijf ambochten in Walgheren).

[2] Oork. I Nr. 589 J. 1254: Wilhelmus Dei gratia Romanorum rex et semper augustus universis scultetis per Zelandiam constitutis; II Nr. 227 J. 1273: Florentius comes Hollandie Egidio de Seoude et universis hominibus in suo officio manentibus; II Nr. 257 J. 1273: Derselbe verkauft zwei Hufen in officio de Oesteapplen an den Convent von Middelburg, ita quod instituant fidelem scultetum in ipsum officium secundum voluntatem suam.

[3] Oork. I Nr. 199 J. 1204: Monetarii, thelonearii, sculteti, villici et omnes inbenefieiati in comitatu illo (Friesland) manentes.

[4] Oork. II Nr. 248 J. 1273 bestimmt die Deichschau an drei

Die gräfliche Herrschaft und Gewalt war beschränkt durch einen mächtigen Herrenstand von Edlen und Rittern, welche auf ihren Eigen- und Lehngütern erbliche Herrschaftsrechte besafsen[1]. Ihre Rechte waren zumteil gleichmäfsig nach allgemeiner Regel bestimmt, zumteil wurden sie auf verschiedene Weise durch Verträge und Lehnbriefe festgesetzt. Mit der Grundherrschaft des Adels war allgemein die Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Hintersassen, sowie das Recht, Richter und Schöffen einzusetzen, verbunden, wobei dem Grafen das hohe oder obere Gericht und zwei Drittel der Bufsen vorbehalten waren[2]. Doch wurde bisweilen auch dies überlassen. So anerkannte Graf Floris V 1282, dafs den Herren von Brederode auf ihren Gütern auch die hohen Gerichte zuständen, in bezug auf welche er zuvor der Meinung gewesen, dafs sie ihm selbst zugehörten; dafür sind sie aber schuldig, ihm auf der Heerfahrt in Südholland zu dienen, gleichwie andere Mannen, welche freie Herrschaften und freie Gerichte von ihm zu Lehen tragen[3]. Ebenso übertrug Heinrich, Herr von Voorn und Castellan von Zeeland, 1254 seinem Bruder Hugo das Amt Heenvliet mit hohem und niederen Gerichten und einer Jahresbede von 30 Mark in Walcheren[4].

Als besonderes Vorrecht wurde einzelnen Herren auch

Terminen des Jahres, secundum ordinationem juratorum, qui hiemraders dicuntur, pro annuali pacto unius sterlingi. Wenn die Heemraden sich nicht einigen konnten, entschieden die Geschworenen von Holland. Vgl. ebd. II Nr. 300. 331. 422 und App. Nr. 63.

[1] Nur aus besonderer Vergünstigung der Grafen wurde die Erblichkeit der Lehen schon im 13. Jahrh. auch auf die weibliche Nachkommenschaft der Besitzer erstreckt; vgl. Oork. I Nr. 277, II Nr. 464.

[2] Oork. II Nr. 416: Wi hebben ons oec behouden thoechste gherechte ende die twie deel van den hoechsten boeten binnen desen ambochten also als wi hebben in anderen ambochten die van ons verlient sien.

[3] Ebd. II Nr. 458 . . . ghelike dat ons ander liede dienen die vry heerscippe ende vri gherechten van ons te liene houden.

[4] Ebd. I Nr. 588.

die Zollfreiheit für ihre Hintersassen bewilligt: so durch Graf Floris V für den Herrn von Strijen[1] und für den Herrn von Heusden in der Stadt Heusden, welche dieser an den Grafen aufliefs, der sie ihm wieder als Lehen zurückgab[2].

Die gleichen herrschaftlichen Rechte mit zumteil noch weiter gehenden Freiheiten besafsen die geistlichen Stifter und Orden: die Abtei Egmond, die älteste und angesehenste von allen, deren immerwährender Vogt der Graf von Holland war[3], das Nonnenkloster Rijnsburg, die Abteien ter-Does und Middelburg und der Deutschorden. Den Cisterciensern zu Does gewährte Floris V 1283 Zollfreiheit und Befreiung von jeder Steuer, Schofs oder Bede auf ihren Besitzungen[4]. Ritter Wilhelm von Egmond mit den Mannen der Abtei bewies dem Grafen, der dies dann bestätigte, dafs er auf den Gütern, die er von der Abtei zu Lehen hatte, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und auch das Recht besitze, Verbannte des Grafen in sein Schloss aufzunehmen[5]. Es waren die Rechte der Immunität, welche der Abtei zustanden, von der er Güter zu Lehen hatte.

Wie weit die Herrschaftsrechte der Grundherren sich erstreckten, ist auch aus den von ihnen selbst erteilten Rechtsverleihungen oder Keuren für ihre Hintersassen ersichtlich, von denen weiterhin die Rede sein wird. Wir betrachten vorerst die Keuren und Handfesten, welche die Grafen von Holland ihren Städten und Ländern verliehen.

Stadt- und Landrechte.

Ich führe sie mit den Namen ihrer Verleiher bis zum J. 1300 in chronologischer Reihenfolge auf.

---

[1] Ebd. II Nr. 692 J. 1290.
[2] II Nr. 712 u. 713.
[3] Erklärung von Floris III 1174, Oork. I Nr. 149.
[4] Oork. II Nr. 475.
[5] Ebd. II Nr. 484.

Stadtrechte.

1213. St. Gertruidenberg. Wilhelm I Oork. I Nr. 235.
1217. Middelburg Wilhelm I und Johanna, ebd. Nr. 261.
1220. Dordrecht. Wilhelm I und Maria, Nr. 271, Fragment.
1223. Westkappel und Domburg. Floris IV und Theoderich von Voorn, Nr. 279. 284.
1245. Haarlem. Wilhelm II, Nr. 412 und 413.
1246. Delft. Wilhelm II, Nr. 418.
— 's Gravezande. Derselbe, Nr. 421.
1248. Zierikzee. Derselbe, Nr. 451.
1252. Dordrecht. Derselbe, Nr. 550.
1254. Middelburg (vgl. 1217). Derselbe, Nr. 590.
— Alkmaar. Derselbe, Nr. 595.
1266. Leiden. Floris V, Oork. II Nr. 151.
1272. Gouda. Derselbe, ebd. Nr. 237.
1273. Vlaardingen. Derselbe, Nr. 249.
1275. St. Gertruidenberg. Derselbe, vgl. J. 1213, Nr. 284.
— Schiedam. Aleidis, Witwe Johanns von Avesnes, Nr. 288.
1284. Dordrecht. Floris V, Nr. 519.
1289. Medemblik. Derselbe, Nr. 664.
1298. Beverwyk. Johann I, Nr. 1047.
1299. Rotterdam. Derselbe, Nr. 1059. 1060.
1300. Amsterdam. Guy von Hennegau, Ter Gouw, Gesch. van Amsterdam I Bijl. 4.

Landrechte.

Zeeland. 1258. Floris, Vogt von Holland (Bruder Wilhelms II), und Burggraf Heinrich von Voorn, Oork. II Nr. 40.
— (ohne die Städte Middelburg, Zierikzee, Westkappel und Domburg). Floris V, Nr. 747. 748.
Kennemerland. Floris V, Nr. 816.

Die Stadtrechte zeigen unter sich teils allgemeine, teils besondere Verwandtschaft, erstere wegen Gemeinschaft des landschaftlichen Rechts, letztere infolge Übertragung von einer Stadt auf andere.

So bilden die Stadtrechte von Zeeland eine Gruppe für sich, in welcher das von Middelburg 1217 in dem von Westkappel und Domburg auf Walcheren 1223, sowie in dem von Zierikzee auf Schouwen 1248 mit wörtlicher Übereinstimmung wiederkehrt. Und so ist eine Reihe von Stadtrechten in Nord- und Südholland gleichlautend oder im wesentlichen identisch mit dem von Haarlem 1245, nämlich die von Delft 1246, Alkmaar 1254, Medemblik 1289, Beverwyk 1298, während die von Gertruidenberg 1213, Dordrecht 1252 und Leiden 1266 diesen Städten eigentümlich sind. Es kann daher genügen, nur diejenigen Stadtrechte, welche anderen zur Norm gedient haben, und die, welche eigentümlicher Art sind, näher zu betrachten.

Das Stadtrecht von Gertruidenberg (Mons sanctae Gertrudis) in Nordbrabant, durch Handfeste des Grafen Wilhelm I 1213 gegeben und durch Floris V 1275 erneuert, erscheint als das früheste in der Reihe der überlieferten. Es zeichnet sich vor anderen durch Kürze aus. Vorangestellt, weil als vorzüglich wertvoll geachtet, ist die Gewährung des Grafen, dafs Erbgut (hereditas) auf die Blutsverwandten in gerader Linie, welches Standes sie auch seien (cujuscunque conditionis extiterint), übergehen soll. Sodann werden die Leistungen der Einwohner für den Grafen fest bestimmt. Die Heerfahrt sind sie ihm schuldig zur Landesverteidigung, aufserdem nur auf die Zeitdauer zwischen Ebbe und Flut (per unum tractum maris et retractum); sie sollen ihm eine Steuer von 100 Sol. zahlen, wenn er zum Hofe des Kaisers über die Brücke bei Maastricht reist und im Fall seiner Kriegsgefangenschaft und auch, wenn einer seiner Söhne Ritter oder eine seiner Töchter vermählt wird. Im übrigen sind sie frei von Steuern und Zöllen innerhalb der Grenzen der Grafschaft. Doch haben sie Zölle und Abgaben in der Stadt zu entrichten: Thorzoll und Schiffszoll, Abgaben vom Verkauf von Vieh nach festgesetztem Tarif, und von jedem Hausplatz (domistadium) einen Jahreszins

von 6 Pfenn., von dem allein die Schöffen befreit sind. Von Brüchen erhält der Graf zwei, die Stadt ein Drittel zu ihrem Nutzen. Den Einwohnern oder der Stadtgemeinde wird der Besitz von Wald und Weide und das Recht, drei Jahrmärkte zu halten, bestätigt. Die Schöffen können über erbloses Gut, das binnen Jahr und Tag nicht angesprochen wird, verfügen[1].

Wir sehen hier ein städtisches Gemeinwesen, dessen Einwohner persönlich frei sind und freies Erbrecht genieſsen, dessen Grund- und Gerichtsherr der Graf ist, der ihnen Recht und Gesetz verleiht, und dem sie dafür bestimmte Leistungen schuldig sind, ein Gemeinwesen, das von Schöffen regiert wird.

Anderer Art ist das Stadtrecht von Middelburg, dem Hauptort der Insel Walcheren, vom J. 1217, welches, wie erwähnt, noch anderen zeeländischen Städten zuteil wurde. Dieses im Eingang ausdrücklich als Keure bezeichnete Recht (hec est lex que kora dicitur) handelt von der Gerichtsordnung, von Strafbestimmungen für Vergehen, insbesondere Friedensbrüche, bestimmt aber nichts über die Leistungen der Einwohner an den Grafen. Das Gericht wird gehalten als gebotenes (placitum bannitum) im Stadthause (pretorium) von dem Schultheiſs, der auch Richter (justiciarius) des Grafen heiſst. Alle Einwohner sollen gleiches Recht haben und vor dem Schöffengerichte zu Recht stehen[2]. Wenn aber Richter und Schöffen ein Vergehen nicht bessern (emendare) können, soll der Graf, wenn die Sache an ihn gebracht wird, dies thun[3]. Der Friede der Stadt wird als der höhere

[1] Si aliquis decesserit, et nullus de jure bona ipsius postulaverit, per annum et diem eadem bona manu fideli committentur, et postea locabuntur per sententiam scabinatus.

[2] Omnes in Middelburch manentes sub uno jure habeantur, et quilibet eorum cooppidano suo scabinium facere debet.

[3] ipse comes per veritatem suam (d. i. seinen Wahrspruch) emendabit et illa per scabinos de Middelburch perscrutabitur.

vor dem allgemeinen Landfrieden dadurch anerkannt, dafs für die innerhalb des Stadtrechts (infra koram), d. i. Stadtgerichts, begangenen Vergehen die Bufsen verdoppelt und für die gegen das Gericht selbst begangenen vervierfacht sind[1]. In gleicher Weise verstärkt auch die Anwesenheit oder Nähe des Grafen den Frieden. Der Anteil desselben und der der Stadt an den Bufsen wird in den einzelnen Fällen besonders und in der Weise bestimmt, dafs immer der Hauptteil dem Grafen zufällt. Wenn dann weiter gesagt ist, dafs Zeugnis nur ablegen können Grund- und Hausbesitzer sowie Schofspflichtige, so gelten eben nur diese als vollberechtigte Bürger[2].

Die Gesamtheit der Bürger vertritt den Einzelnen, dem ein Auswärtiger Recht und Gericht verweigert: in diesem Falle sollen Schöffen und Richter des Grafen mit dem gemeinen Rate der Stadt die Stadtglocke anschlagen lassen[3]. Dagegen soll auch keiner die Stadt mit bewaffneter Hand verlassen, um Kampf zu beginnen, ohne Erlaubnis der Gemeinde, widrigenfalls ihm die Rückkehr in dieselbe versagt wird, so lange bis er die Gnade des Grafen erlangt und der Stadt gebüfst hat.

Durch sein Stadtrecht war Middelburg ausgenommen von dem Landrechte von Zeeland; deshalb heifst es eine freie Stadt (villa francha). In dem Vertrage von 1250, worin Graf Wilhelm II, der römische König, der Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau die Lehnshoheit

---

[1] Omne forefactum, quod alicui in M. illatum fuerit, de lite duplo emendabitur, quam si extra contigisset. Quicquid mali ad pretorium evenerit, de omni forefacto quadruplum emendabitur.

[2] Nullus in M. manens potest testimonium dicere, qui neque terram neque domum in M. habuerit, nec in charta tributi invenitur. Vgl. den niederländ. Text in der Keure Wilhelms II vom J. 1254 (Oork. I Nr. 590): Man di ghen hus ne ghen land ne hevet in M. ende in den schotbrief niet en staed, ne maeh ghen orkonde zegghen.

[3] Tunc scabini cum justiciario comitis ibunt ad pretorium et facient sonari campanam cum communi consilio oppidi.

über die westlich von der Schelde gelegenen Inseln Zeelands zusprach, verpflichtete er sich auch, keine anderen freien Städte dort zu errichten, aufser Middelburg, das von altersher eine solche gewesen[1]. In der That besafsen aber dasselbe Stadtrecht bereits die Orte Westkappel und Domburg auf Walcheren seit 1223 und Zierikzee auf Schouwen seit 1248. Demgemäfs sind im Landrechte von Zeeland, welches Floris, Bruder des in Friesland gefallenen römischen Königs, als Vormund der Grafschaft Holland und Heinrich von Voorn als Castellan von Zeeland 1258 bestätigten, die Keuren von Middelburg, Zierikzee, Westkappel, Domburg und Soutenland ausdrücklich davon ausgenommen[2].

Bei Vergleichung dieses Landrechts mit dem Stadtrecht von Middelburg ergibt sich, worin die Freiheit des letzteren bestand. Das Stadtrecht kennt nur Gleichheit des bürgerlichen Rechts, ohne Unterschied des Geburtsstandes. Im Landrechte gilt das höhere Recht des Adels, das er selbst gewillkürt hat[3]. Das Wergeld des Edlen beträgt 90 lb., was der Bede für den Grafen in Walcheren gleichkommt[4]; für den Hintersassen (inca) des Edlen wird mit 10 Sol., für den des Unedlen nur mit $2^1/_2$ Sol. gebüfst[5]. Streit über die Adelseigenschaft ist durch den Grafen zu entscheiden

[1] Oork. B. I Nr. 514: Item conquerebamur (sc. Margareta comitissa), quod idem rex fecerat ibi aliquas villas franchas, cum facere non posset, quia in tota terra predicta non debet esse villa francha nisi Middelburg, que ab antiquo fuit francha etc.

[2] Oork. II Nr. 40 § 114: Omnes manentes inter Bornisse et Heydinszee sub uno jure et una chora habeantur, exceptis choris de Middelburgo, de Zeerixe, de Westkapella, de Dumburg et de Soutenlande.

[3] Ebd. in der Verkündigung: Ego Florentius tutor Hollandiae omnibus nobilibus inter Bornisse et Heydinszee manentibus, ut hanc legem, sive instituta sive choram eligerent, sibi concessi ...

[4] § 4: Si vir nobilis interficiatur, et si simpliciter debeat solvi, solvetur nonaginta libris denariorum, cum quibus datur petitio comitis in Walacria.

[5] § 5: Inca nobilis solvetur 10 sol., inca viri ignobilis solvetur 2 sol. cum dimidio. Die Höhe der gemeinen Mannbufse ist nicht an-

(§ 49). Die Flanderer oder Brabanter, welche in Zeeland aufgenommen werden, müssen ihren Adel durch Urkunde der Herren von Flandern oder Brabant nachweisen (§ 93). Nur ein Edler und Wohlgeborener kann Schultheifs oder Schöffe sein, ausgenommen die Deichschöffen[1]; Bedingung des Schöffenamts ist ferner freier Grundbesitz von mindestens 10 Juchert Landes[2]. In jedem Amtsbezirk und in jeder Vierschar (Gerichtsbank) sollen 9 oder 11 Schöffen sitzen, welche der Graf ernennt (§ 50). Das jährliche ordentliche Landgericht wird in zwei Sommermonaten bei Zande abgehalten[3].

Das Stadtrecht von Haarlem wurde von Graf Wilhelm II, dem römischen Könige, 1245 in zwei Urkunden vom 23. November verliehen[4]. Die eine betrifft die Gerichts- und Gemeindeordnung, die andere hauptsächlich das Verhältnis der Einwohner zu dem Grafen.

Voran steht die Zollfreiheit der Bürger zu Wasser wie zu Lande in der ganzen Herrschaft des Grafen, ein wichtiges Privileg der Städte, das jedoch nur für die eigenen Waren der Bürger, nicht für fremde, die sie oder andere Kaufleute hereinführten, galt. Die zweite Freiheit ist der bevorzugte Gerichtsstand der Bürger: wer eine Klage gegen sie hat, soll diese bei ihrem Schöffengericht anbringen; auch der Graf will sie nur dort belangen. Damit hängt zusammen drittens, dafs die ganze Gemeinde für Recht und Besitz eines

gegeben; doch ist aus §§ 6 und 7 zu schliefsen, dafs die halbe Mannbufse (dimidius homo) 20 lb. betrug.

[1] § 48: Nec scultetus nec scabinus debet esse nisi nobilis et bene natus, nisi scabini de aggere. Deichschöffen sind die Heemraden (vgl. o. S. 240).

[2] § 52: Quilibet scabinus decem mensuras terre ad minus tenetur habere liberas.

[3] § 118: Annuale placitum tenendum est apud Zande, quamdiu ista chora durat, a medio Maji usque ad medium Julii, vel a fine Augusti usque ad festum beati Martini.

[4] Oork. B. I Nr. 412. 413.

jeden Bürgers einsteht: wird einem von ihnen an seinen Gütern Unrecht oder Gewalt durch einen Nachbar der Umgegend zugefügt, so soll der Meier (villicus), d. i. Stadtrichter des Grafen, der auch Schultheifs genannt wird, mit Reichen und Armen sich an Ort und Stelle begeben und das begangene Unrecht bessern[1].

Über die Aufnahme von Auswärtigen als Bürger bestimmt das Stadtrecht, dafs solche dem Grafen Treue schwören und ein Einzugsgeld an den Schultheifs, an den Fronboten (preco) und an die Schöffen bezahlen müssen. Es soll keine Ausbürger geben: jeder Bürger ist verpflichtet, in der Stadt zu wohnen; nur zur Zeit der Ernte und der Aussaat im Herbst dürfen sie je 40 Tage aufserhalb der Stadt (auf ihren Landgütern) verweilen; ebenso wird dem Neubürger die gleiche Frist für Einbringung seiner Habe verstattet.

Das Stadtrecht verbreitet sich weiter über das gerichtliche Verfahren bei Schuldsachen und Besitzstreitigkeiten Das Gericht über Erbgut findet in drei jährlichen Sitzungen statt, welche vorher in der Kirche angesagt werden[2]. Es sind die Strafen für Vergehen festgesetzt. Auf Totschlag und Körperverstümmelung steht Wiedervergeltung, Kopf für Kopf, Glied für Glied; die Habe des Totschlägers fällt an den Grafen; aufserdem müssen die Verwandten eine Geldbufse von 32 lb. zahlen, welche erhöht wird (auf 42 lb.), wenn der Getötete ein Schöffe war, und verdoppelt, wenn er im eigenen Hause heimgesucht wurde[3]. Auf andere schwere Vergehen, Brandstiftung, Raub, Vergiftung und auch

---

[1] S. 219 Sp. 2 unten ist statt: illum pergere debet — illue zu lesen.

[2] Preterea in eodem oppido constituta sunt tria judicia annualia . . . et dicta judicia in ecclesia sunt indicenda.

[3] Die Interpunction des Textes in Oork. S. 221 Sp. 1 unten ist so zu verbessern: Si interficitur in propria domo et ibi quesitus fuerit, solvetur sexaginta quatuor libris. Scabinus si interficitur, solvetur quadraginta duabus libris; si quesitus fuerit ad domum suam et ibidem interfectus fuerit, solvetur octoginta quatuor libris.

Diebstahl steht die Todesstrafe. Die Strafgelder fallen teils dem Grafen, teils dem Verletzten nach Schöffenurteil zu. Bei Ausbruch eines Streits in der Stadt legt der Richter den Streitenden den Frieden des Grafen mit bestimmten Fristen auf, und ist der Bruch solches Friedens dem Grafen mit 10 lb. zu büfsen.

In bezug auf den Grundbesitz der Bürger wird der Unterschied gemacht zwischen Erbgut (hereditas) und Zinsgut (terra censualis), und hinsichtlich des ersteren nach bestehender Gewohnheit bestimmt, dafs es im Todesfall auf den nächsten Blutsverwandten, Sohn oder Tochter, übergehen soll, hinsichtlich des Zinsgutes aber, dafs der Besitzer es nur auf seine Lebenszeit behalten darf, vorausgesetzt, dafs er den jährlichen Zins an den Herrn (domino terre) entrichtet; er kann es aber auch verkaufen oder vererben, in welchen Fällen dem Grundherrn der doppelte Zins (als Handlohn oder Kurmede) gebührt.

Mochten sich nun unter den Bürgern auch zinspflichtige und ehedem hörige Leute von Grundherren befinden, so galt doch für alle ohne Unterschied der Grundsatz, dafs sie persönlich frei sind infolge der Stadtfreiheit, die sie genieſsen[1].

Auch bildeten sämtliche Bürger eine Eidgenossenschaft unter sich, doch nicht infolge freier Einigung wie in den französischen Communen, sondern auf Anordnung des Grafen selbst, wonach jeder schwören mufste, die Rechte der andern zu wahren, unter Androhung der Bufsfälligkeit und Ausschliefsung aus der Stadt gegen den Eidverweigerer[2].

Als Leistungen der Einwohner für den Grafen sind eine

---

[1] Dies ist in der zweiten Urkunde S. 223 Sp. 1 ausgesprochen; Postquam aliquis factus fuerit oppidanus, nulli tenebitur esse servilis, sed secundum jura oppidi libertate perfruetur.

[2] Ebd. Sp. 1 u. 2: Dedi autem in mandatis jam dictis oppidanis, ut juramento prestito confirment, quod unusquisque alii jus suum conservabit. Quicunque vero oppidanus non juraverit universitatem ad compellendum extraneos . . ., solvet mihi unam libram et perdet oppidum per annum integrum.

jährliche Steuer von 20 lb. und eine aufserordentliche zu demselben Betrage für die Fälle festgesetzt, wenn der Graf an den Hof des Kaisers reist, wenn er sich vermählt oder Ritter wird, und von 15 lb., wenn eine seiner Schwestern oder einer seiner Brüder sich vermählen oder einer der letzteren Ritter wird. Aufserdem sind sie verpflichtet, dem Grafen auf seinen Heerfahrten mit 64 Mann zu dienen.

Die Autonomie der Stadtobrigkeit geht bezüglich der Gesetzgebung nur so weit, dafs Schöffen und Schultheifs des Grafen Verordnungen erlassen können auf die Dauer eines halben oder ganzen Jahres[1]. Auf weiter hinaus stand sie nur dem Grafen zu. So setzte Floris V auf Verlangen der Einwohner 1274 die Accisen auf Wein, Bier, Brot und andere Waren für die Dauer von 10 Jahren fest und zwar zum Zweck der Erbauung und Befestigung der Stadt; doch sollten Schöffen und Geschworene mit Zustimmung der Gemeinde befugt sein, dieselben in der Zwischenzeit zu vermindern oder abzuschaffen, wie es sie gut dünken würde[2].

Delft erhielt sein Stadtrecht durch Handfeste Wilhelms II 1246, ein Jahr später als Haarlem, in gleichlautender Abfassung mit wenigen Abweichungen und Zusätzen. Die Abweichungen betreffen hier und da anders bestimmte Geldbufsen und die Jahressteuer, die hier beträchtlich höher ist, weil auch die Muhme des jungen Grafen, so lange sie lebte, einen Hauptteil davon empfing — 51 lb., der Graf nur 10 —, während die Heeresleistung geringer ist, 41 Mann gegen 64 von Haarlem[3]. Bemerkenswert sind die Zusätze.

---

[1] Insuper scabinis de Harlem licentiavi facere nova precepta aut instituta cum consilio sculteti mei ad dimidium annum vel ad integrum durantia.

[2] Oork. II Nr. 279.

[3] Ausdrücklich ist dabei bemerkt, dafs die von Delft wegen des Heerdienstes frei sein sollen von jedem Hofdienst: liberi ab omni servitio, quod dicitur hofdienst, permanebunt immunes. S. 229 Sp. 2.

Der Graf will keine zinspflichtigen Hintersassen auf dem Lande dadurch verlieren, dafs sie in Delft Bürger werden; darum sind in dem Artikel, der von Gewinnung des Bürgerrechts handelt, die zinspflichtigen Leute von Nordholland ausgenommen und ist der auch sonst geltende Vorbehalt gemacht, dafs der Grund- und Zinsherr seine Leute binnen Jahr und Tag aus der Stadt zurückfordern kann[1]. Der Graf will ebenso wenig gestatten, dafs Bürger von Delft zinspflichtige Güter von auswärtigen Besitzern an sich bringen; daher wird bestimmt, dafs sie keine solchen kaufen dürfen und die durch Erbschaft oder Heirat erworbenen binnen Jahresfrist an zinspflichtige Leute des Grafen verkaufen müssen[2].

Das Verordnungsrecht (electio juris d. i. Keure) der Schöffen ist hier weder durch Zeit noch Art beschränkt; dagegen ist die Zustimmung des Grafen oder seines Meiers (villicus) erforderlich[3]. Maier und Schöffen sind die Obrigkeit der Stadt, als welche sie deren Freiheit gemäfs der Handfeste bewahren und Übertretungen strafen: falls es ihnen dazu an Macht gebricht, verspricht ihnen der Graf die Hilfe seines starken Armes[4].

Die Handfeste läfst andere nutzbare Rechte, die dem Grafen als dem Stadtherrn zustanden, unerwähnt: das Grutrecht, das er in Pacht zu verleihen pflegte[5], den ‚Muddepenning' (vom Getreide oder Fruchtmaafs), den Floris V

---

[1] S. 226 Sp. 1: exceptis hominibus in Northollandia manentibus, qui solvunt omnem precariam annualem, et exceptis illis hominibus, quos dominus eorum infra annum et diem repetierit.

[2] S. 228 Sp. 1: Contenti sint oppidani de praediis que nunc habent, nec emant alia ab extraneis etc.

[3] S. 229 Sp. 1: Item quamcumque electionem juris scabini de consilio meo vel villici mei de Delf pro communi utilitate ordinaverint, ratam (l. rata) observabitur.

[4] Am Schlufs S. 229: adhibito ad hoc meo potenti brachio, ego, et posteritas mea post me, fideliter emendabo.

[5] Oork. II Nr. 272.

1280 den Einwohnern schenkte[1], die Märkte, die er sich 1295 vorbehielt, als er denselben ein Fleichhaus und ein Brothaus, von denen ihnen die Einkünfte zufallen sollten, zu bauen gestattete[2].

Besonders privilegiert in bezug auf öffentliche Leistungen wurde Alkmaar durch die Handfeste, welche Wilhelm II 1254, sonst gleichlautend mit der von Haarlem, ihm verlieh. Nicht sowohl, wie es scheint, aus Rücksicht darauf, dafs die Kirche und auch der gröfste Teil des Orts dem benachbarten Kloster Egmond gehörte, als vielmehr wegen der bedrohlichen Nachbarschaft der Friesen, mit denen der genannte Graf beständig Krieg führte, erliefs er den Einwohnern auf die Dauer von 10 Jahren jede Steuer, ordentliche wie aufserordentliche, verlangte aber dafür den Heerdienst gegen die Friesen[3].

Das Stadtrecht von Haarlem wurde durch Floris V auch auf Medemblik 1289, durch Johann I 1298 auf Beverwyk in Nordholland[4], durch Wilhelm V 1355 auf Enkhuizen, 1356 auf Hoorn, beide wie Medemblik im vormaligen Westfriesland, übertragen[5].

Dordrecht, die bedeutendste Handelsstadt der Grafschaft, wurde durch aufserordentliche Freiheitsprivilegien begünstigt. Von der Handfeste Wilhelms I, welcher die

[1] Ebd. Nr. 393.

[2] Ebd. Nr. 919: alle di rente die daer of, buten onsen marekten, want [die houden] wi an ons selven.

[3] Oork. S. 320 Sp. 2: Nam nos ipsos ex speciali gratia per predictos decem annos ab omnibus exactionibus predictis, excepta expeditione contra Frisones, duximus penitus eximendos. Später, nach Ablauf der 10 Jahre, behielt sich der Graf vor, die Steuern im Einverständnis mit den Schöffen der Stadt auf angemessene Weise festzusetzen.

[4] Oork. II Nr. 664. 1047. Das St.-R. von Medemblik findet sich aufs neue abgedruckt bei Pols, Westfriesche St.-R. I 1 f.

[5] Vgl. Pols Einl. S. XVI.

Zölle und Einkünfte aus der Stadt seiner Gemahlin als Heiratsgut schenkte (J. 1220), ist nur ein Fragment vorhanden [1]. Durch die Handfeste Wilhelms II, des römischen Königs, vom J. 1252 [2] wurden, wie schon sein Vorgänger Wilhelm I es gethan hatte, die Einwohner frei von Bede und Heerdienst, aufser mit einem bemannten Schiffe (nisi cum uno pleno coggone), erklärt. Ohne Zweifel geschah dies im Hinblick auf den grofsen Nutzen, den der Graf sonst aus Zöllen, Markteinkünften und anderen Abgaben der Stadt bezog. Richter, Schöffen und Ratmänner — consiliarii, die hier am frühesten in Holland vorkommen — dürfen Willküren aller Art machen, doch mit Vorbehalt der gräflichen Rechte [3]. Ausdrücklich gesagt ist, dafs der Graf oder sein Richter nur nach dem Urteil der Schöffen das Recht erteilen soll; wenn aber der Richter sich als untauglich (inutilis) erweist, wird der Graf einen andern bestellen. Von den Gerichtsbufsen fallen dem Grafen $^2/_3$, der Stadt $^1/_3$ zu. Wenn der Graf in die Stadt kommt, müssen ihm Lebensmittel auf 14 Tage geliefert werden, doch gegen Sicherheit für die Bezahlung [4].

Dordrecht wurde auch weiterhin durch neue Privilegien begünstigt, besonders von Floris V, 1266—1296. Dieser erteilte 1271 den Einwohnern die Erlaubnis, ihre Stadt mit Wall und Graben zu befestigen, doch mit Entschädigung für die Grundstücke, durch die er geführt würde, nach Schätzung des gräflichen Bailli von Südholland, der Schöffen und Heemraden [5]. Um den Handel zur See von Flandern nach Holland

[1] Oork. I Nr. 270 und 271.

[2] Ebd. Nr. 550.

[3] Oork. I 292 Sp. 1: Preterea quamcumque electionem juris justitiarius, scabini et consiliarii, salvo jure nostro, fecerint, ratam observabimus.

[4] ita tamen, quod securum faciamus creditorem, d. i. den Lieferanten, Metzger, Bäcker, Kaufmann.

[5] Oork. II Nr. 217. Vgl. die gleichlautende Urkunde des Grafen von 1284 Nr. 524. Es war dies wohl nicht die erste Umwallung Dordrechts, sondern eine neue, welche die Vergröfserung der Stadt notwendig gemacht hatte.

zu ziehen, gewährte derselbe 1276 den Kaufleuten von Campen, Zwoll, Deventer u. a., sowie im folgenden Jahr auch denen von Hamburg, welche bisher den Hafen Suin (bei Brügge) besucht hatten, Befreiung vom Strandrecht, einen günstigen Zolltarif und andere Vorteile[1]. Derselbe verbesserte 1284 das Stadtrecht durch andere Artikel und gestattete den Bürgern, eine Stadthalle zu bauen, deren unteres Geschofs zur Fleischbank (officium venditionis carnium), das obere zur Schöffen- und Ratsbank (ad exercitationem placitationis et negotia scabinorum et aliorum oppidanorum, que per consilia fiunt) dienen sollte[2]. Und nach Urkunde desselben von 1295 durften sie auch ein besonderes Fleischhaus und ein Brothaus errichten, von denen sie allein den Nutzen genieſsen sollten[3]. Durch Johann von Avesnes, Grafen von Hennegau, der nach Floris' V Ermordung auf kurze Zeit die Regierung in Holland führte, erhielten sie 1296 das zur Zeit noch ungewöhnliche Recht, ihren Stadtmagistrat alljährlich selbst zu wählen, 2 Bürgermeister und 9 Schöffen[4], und durch Johann I, Floris' V Sohn, 1299 das überaus vorteilhafte Stapelrecht von allen Waren, die zu Schiff auf Merwede und Leck abwärts gebracht würden[5].

Leiden war, wie schon erwähnt, der Sitz eines Burggrafen, dessen Amtsbezirk sich über Burg und Stadt und ein weiteres Gebiet erstreckte. Nachdem die Burggrafschaft im 13. Jh. erblich geworden, schwanden ihre Rechte immer mehr zusammen[6]. Die Bürger der Stadt erhielten durch

---

[1] Ebd. Nr. 321 und 344.

[2] Nr. 503 und 519.

[3] Nr. 919.

[4] Nr. 963.

[5] Nr. 1097: ob communem utilitatem . . . posuimus forum in Dordraco de omnibus rebus vendibilibus, quae per aquas de Merwede et de Lecke descenderint etc.

[6] Vgl. über die Verfassungsgeschichte die unter Litteratur angeführten Schriften von Blok und Fruin.

Graf Floris V im J. 1266 eine Handfeste, worin er die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Freiheiten erneuerte und vermehrte[1]. Vorangestellt sind sehr mäfsige öffentliche Leistungen der Einwohner für den Grafen: alle drei Jahre eine geringe Steuer von 3 lb. und 5 sol., genannt ‚Bottinge', und in den besonderen Fällen der Reise des Fürsten zum Kaiser, seines Ritterwerdens u. s. f. jedesmal 10 lb.; ferner Heerdienst mit 25 Mann auf eigene Kosten bis zur Ankunft bei dem Grafen, der dann selbst die Kosten während des Krieges bestreitet[2], endlich Zollfreiheit in Holland und Zeeland.

Der Stadtrichter, der bald Richter des Grafen, bald des Castellans genannt wird, versieht mit 8 Geschworenen (jurati) — so heifsen hier die Schöffen — das Gericht und die Verwaltung der Stadt. Aufnahmen von Auswärtigen in die Stadt, besonders von solchen, die anderwärts steuer- und zinspflichtig sind, sind nur mit Genehmigung des Grafen oder seines Richters und der 8 Geschworenen zulässig[3]. Bezüglich der Gerichts- und Strafordnung[4] ist bemerkenswert die Bestimmung, dafs zum Schöffenurteil nicht Einstimmigkeit der Geschworenen, sondern nur 5 Stimmen von 8 erforderlich sind[5]. Kommt jedoch bei Verschiedenheit der Meinungen kein Urteil zu stande, so entscheidet der Graf. Richter und

---

[1] Oork. II Nr. 151: antiquas eorum, ipsis a meis progenitoribus concessas et renovans et ratificans libertates . . . speciales aliquas libertate (l. liberalitate) propria, ut condecet, superaddens.

[2] Ihre besondere Obliegenheit war, das Zelt des Grafen zur Nachtzeit zu bewachen: circa tentorium meum singulis noctibus vigilantes.

[3] — nisi obtento prius meo vel mei judicis nec non et octo juratorum expresso consensu. Vgl. die Verordnung Floris' V über Bürgeraufnahmen J. 1275 (Oork. II Nr. 285), wonach 40 lb. als Einzugsgeld zu bezahlen waren, wovon die Hälfte an den Burggrafen, die Hälfte an die Schöffen fiel.

[4] Vgl. hierüber die Ausführung von Fruin a. a. O. S. 146—160.

[5] — et si forte omnes non concordaverint, arbitrio quinque stabitur juratorum.

Geschworene haben das Recht, Verordnungen zum Nutzen der Stadt zu machen. Das Patronat der Kirche von Leiden steht dem Grafen zu, der die Geistlichen für die Parochie ernennt.

Rotterdam erhielt erst 1299 durch Graf Johann I Zollfreiheit für seine Bürger und zugleich das Stadtrecht (poortregt) von Beverwijk, welches, wie oben bemerkt, mit dem von Haarlem identisch war[1].

Amsterdam gehörte bis 1297 dem Bischofe von Utrecht, als dessen Dienstmannen die Herren von Amstel das Schulzenamt versahen[2]. Diese, welche das Castell im Amstellande erbauten, sind als die Begründer der Stadt anzusehen[3]. Auch der Damm zum Schutze gegen die Meeresflut wurde von einem dieses Geschlechts, Giesebrecht III, um 1240 erbaut[4]. Dessen Nachfolger Giesebrecht IV nahm teil an der Adelsverschwörung gegen Graf Floris V und entfloh nach dessen Ermordung 1296. Hierauf kamen Stadt und Land Amsterdam an Graf Johann I von Holland, der sich über ihren Besitz mit dem Bischof von Utrecht auseinandersetzte und seinen Bruder Guy von Hennegau damit belehnte[5]. Von letzterem erhielt die Stadt ihre erste Handfeste um 1300[6].

---

[1] Oork. II Nr. 1059. 1060. Die Stadtgrenzen von Rotterdam waren zur Zeit durch Pfähle abgesteckt: binnen die paelen, die men te Rotterdamme steket.

[2] In Urk. des Bischofs Burchard von Utrecht 1105 (Oork. I Nr. 95) ist Wolfgerus, scultetus de Amestello, unter den servientes episcopi als Zeuge genannt.

[3] Vgl. die ausführliche Geschichte der Stadt von J. ter Gouw, Geschiedenis van A. 3 Bde. 1879—1881. S. 31. 84.

[4] Es ist ein Schreiben von ihm an Lübeck J. 1247 vorhanden, worin er um Rückgabe eines Schiffes bittet. Oork. I Nr. 434; vgl. UB. der Stadt Lübeck I Nr. 122.

[5] Oork. II Nr. 1010—1013. Vgl. ter Gouw I 168.

[6] Abgedruckt bei ter Gouw I Beil. 4 und daneben zur Vergleichung auch die von Wilhelm IV J. 1342.

Das in ihr enthaltene Stadtrecht bietet nur wenig Eigentümliches dar. Es sind darin die Strafen und Bufsen für schwere Vergehen und Friedensbruch festgesetzt. Von den verwirkten Bufsen kommen zwei Drittel dem Herrn und von dem übrigen Drittel die eine Hälfte der Stadt, die andere dem Schulz und Schöffen zu. Bei Totschlag soll der Thäter das Leben verlieren (lijf jeghens lijf); wenn er aber entkommt, wird der Graf 20 lb. von seinem Gute nehmen und werden Schulz mit Schöffen über ihn richten nach dem Rechte (§ 1). Schulz und zwei Schöffen, oder letztere allein, falls der Schulz nicht da ist, legen bei öffentlichem Streit den Frieden auf, dessen Bruch an Leben und Gut gestraft wird. Wenn die Schöffen das Urteil nicht finden können, sollen sie es in Utrecht suchen. Schulz und Schöffen können unter Vorbehalt der Rechte des Herrn Verordnungen (wilcore) machen, wie und so lang es sie gut dünkt, auch gute und unbescholtene Personen (die goet knaep es ende onberoft) als Bürger aufnehmen.

Unbestimmt lautet der Schlufsartikel: sie (die Bürger) sollen dem Herrn dienen nach seinem Willen mit ihrer Macht[1].

In der erneuerten und erweiterten Handfeste des Grafen Wilhelm IV vom J. 1342 wird die Grenze der Stadtfreiheit bei dem Graben, der die Stadt umschliefst, und in der Mitte des Stromes im Hafen festgesetzt und den Bürgern die Zollfreiheit zu Lande und zu Wasser gewährt[2]; dagegen müssen sie Jahresschofs und andere Abgaben an den Grafen entrichten[3].

Schon früher, als Rotterdam, erhielten zwei andere Handels-

[1] § 20: Voirt sallen si dien Here dienen totes Heren wille na hore machte.

[2] Schon 1275 hatte Floris V sie aus besonderem Anlasse den Einwohnern bewilligt; vgl. Oork. II Nr. 296.

[3] § 17: „onse jaerscot, bottinghe zwijnbede, wederbede, ende dierghelike dijc, dam, wech, weteringhe ende sluus ghelt" — eine hübsche Menge von directen und indirecten Abgaben!

plätze an der Maas, Vlaardingen und Schiedam, Stadtprivilegien, jenes durch Floris V 1273, der den Einwohnern Befreiung von Steuern und Beden wie Zöllen gewährte[1], dieses als neue Stadt[2] durch Aleidis, Witwe des Grafen von Avesnes und Schwester Wilhelms II 1275, welche von vornherein allen künftigen Verordnungen von Richter, Schöffen und Ratmännern bis auf Widerruf Kraft verlieh[3].

Graf Floris V erwirkte bei dem Grafen Johann von Brabant 1288 für zwei neue Städte, die er auf Zeeland gründen wollte, zum voraus Zollfreiheit in dessen Lande[4].

Die Grund- und Gerichtsherren der mittelbaren Städte waren bestrebt, gleiche Freiheiten für ihre Bürger, wie sie die fürstlichen Städte besafsen, zu erlangen. So gewährte Floris V 1272 dem Edlen Nicolaus Cats, Vormund und Vogt der Erbtochter von Gouda, Zollfreiheit für die Bürger dieser Stadt und dasselbe Recht, das die von Leiden hatten, mit dem Rechtszuge der Schöffen dorthin; dafür sollen die von Gouda dem Grafen 5 Mann auf ihre Kosten zur Heerfahrt stellen[5].

Ebenso erwirkte Ritter Johann von Arkel im J. 1287 für seine Bürger in Gorinchem (Gorkum) von Herzog Johann von Brabant Zollfreiheit in dessen Lande[6].

Durch weitgehende Freiheitsrechte wurden, wie wir sehen, die Städte von den Grafen von Holland und einzelnen

---

[1] Oork. II Nr. 249.

[2] Ebd. Nr. 288: onse nyeuwe stadt by 't huys te Revier.

[3] — dat dien constitucien ofte settunge van schepenen ende raidsluyden met haaren reehter zullen van waerden zijn, ter tyt toe dat wy die wederroepen.

[4] Oork. II Nr. 644: Cum illustris dominus Florentius comes Hollandie . . . propositum et intentionem habeat faciendi duo nova oppida sive villas in terra sua Zelandie, unum scil. in Schaldia in loco, qui dicitur Brydorp, et aliud in Wallachria apud Arnemuden.

[5] Ebd. II Nr. 237.

[6] Oork. II Nr. 597. Derselbe gab 1290 Gorknm dem Herzoge zu eigen nnd nahm es als Erblehen von ihm zurück; ebd. Nr. 700.

Grundherren begünstigt. Manche derselben wurden aber auch den Landgemeinden zu teil, und es ist in dieser Beziehung kaum ein Unterschied zwischen Stadt und Land wahrzunehmen. Schon erwähnt wurde aus dem Landrechte von Zeeland 1258 die allgemeine Vorschrift, dafs in jedem Amtsbezirk und in jeder Vierschaar 9 bis 11 Schöffen sein sollen, welche der Graf ernennt[1]. Auf der westfriesischen Insel Wieringen in der Zuidersee gelobten Schulz, Geschworene (Schöffen), Rat und Gemeinde (scultetus, jurati, consilium et communitas insule) im J. 1284 dem Grafen Floris V Gehorsam und schworen, nach dem Rechte der Kennemaren zu leben, und es wurden zu ihren Gunsten die an den Grafen zu entrichtenden Zehnten in einen festen Jahreszins von 100 lb. verwandelt[2]. Auch Grundherren verliehen ihren Untersassen und Bauern (ondersaten ende bueren) durch Keuren Schöffentum und Strafrecht und setzten Richter für sie ein, wie der Graf in den Städten für die Bürger[3].

Sogar die Freiheit der eigenen Schöffenwahlen, deren vor Ende des 13. Jahrh. nur wenige Städte, wie Dordrecht, sich rühmen konnten, wurde einzelnen Landgemeinden schon früh zu teil[4]. Auch die Zollfreiheit war kein ausschliefsliches

---

[1] Vgl. oben S. 248.

[2] Oork. II Nr. 504.

[3] Oork. II Nr. 680 J. 1289: dat ie Hubreht van Vianen, ridder, hebbe gegeven den buren van Heicoep bi har selves wille ende bi har selves enen scependoem mede te rechtene. Nr. 784 J. 1291: Nicolaus von Putten verleiht seinen Leuten von Zwaluwe een recht, daer sy by rechten sullen. Nr. 833 J. 1292: Gerrit von Heemskerk gewährt seinen Leuten an zwei Orten: dat is dat ik hon zal setten enen rechter ende seven scepenen. Ebenso Wouter, Herr zu Langerak Nr. 868.

[4] Oork. I Nr. 362 J. 1237: Heinrich, Herr von Voorn und Castellan von Zeeland, gestattet den Pächtern der Abtei Does im Lande Bonne und denen, die sich dort ansiedeln werden, ut inter se per se ipsos scabinos et scoutete eligant, et habeant per quos alter alteri justiciam faciat de schuttinghe et de omnibus qui (l. que) inter eos contigerint, exceptis his que spectant ad majorem bannum, que mihi tanquam domino reservavi.

Privilegium der Städte. Wir sahen, dafs sie auch Landgemeinden zu Gunsten ihrer Grundherren zugestanden wurde[1].

Das eigentliche Wesen der Stadtfreiheit kann daher nur erkannt werden, erstens in dem Grundrechte der Gleichheit des Bürgerrechts ohne Unterschied des Geburtsstandes nach dem Grundsatze, dafs alle Einwohner der Stadt ein und dasselbe Recht haben sollen[2], und zweitens in der Autonomie der Bürger in Gericht und Verwaltung, mit Verordnungs- und Besteuerungsrecht. Auf Kaufmannschaft und Gewerbebetrieb aber beruhten Reichtum und Blüte der Städte. Ich wende mich hiermit zu den Gilden und gewerblichen Corporationen und betrachte im Zusammenhang mit diesen die Fortentwickelung der Stadtverfassung im 14. und 15. Jahrh.

Brüderschaften und Gilden im 13. Jahrhundert. Gewerksgilden und Stadtverfassung im 14. und 15. Jahrh.

Nicht viel ist von Brüderschaften in den Städten Hollands und Zeelands bis Ende des 13. Jahrh. bekannt. Die erste Erwähnung einer solchen, und zwar der Tuchhändler, findet sich in Dordrecht, wo Graf Dirk (VII) durch Urkunde, J. 1200, nur diejenigen als zum Verkauf von Tuch im Ausschnitt berechtigt erklärte, welche dem Amte und der Brüderschaft der Gewandschneider angehörten[3]. Von welcher Bedeutung der Tuchhandel und die Brüderschaft, die ihn betrieb, für die Stadt waren, geht schon daraus hervor, dafs

[1] Vgl. oben S. 242.

[2] Stadtrecht von Middelburg: Omnes in M. manentes sub uno jure habeantur. Vgl. oben S. 245.

[3] Oork. I Nr. 181: quod nullis infra Durdrech liceat pannos ad venditionem incidere, nisi illis qui ab hoc officio denominati sunt, eo quod pannorum incisores appellati sunt, et nisi in fraternitate . . . oppidanorum ad Durdrecht attinentium. Der Name der Brüderschaft ist ausgefallen; doch ist natürlich nur an die der Gewandschneider zu denken.

der Graf das Privilegium derselben den Einwohnern überhaupt als Freiheit gewährte[1].

Wie Dordrecht in Holland war Middelburg auf Walcheren die bedeutendste Handelsstadt in Zeeland. Die Brüderschaft der Kaufleute (confraternitas mercatorum) daselbst ist näher bekannt durch ihre Statuten, welche Graf Floris (V) im J. 1271 bestätigte[2]. In diesen ist zuvörderst verordnet, wer nicht in die Brüderschaft aufgenommen werden soll: ausgeschlossen sind überhaupt alle mechanischen Handwerker[3], Lohnarbeiter und Händler im Kleinverkauf, deren Kategorieen im einzelnen aufgeführt werden (§§ 1—5). Also nur Grofshändler waren in dieser Brüderschaft und durch sie ausschliefslich berechtigt, Wein- und Tuchhandel zu treiben, insbesondere Tücher zum Verkauf in der Halle zu Middelburg auszulegen[4]). Es wird aber bezüglich des Handels im Auslande noch die Bedingung gestellt, dafs sie auch zur Hanse gehören müssen[5], weshalb sie bei ihrem Eintritt in die Brüderschaft aufser der Gebühr für diese (40 Pf.) noch eine geringere (2 Pf.) an den Hansegrafen zu entrichten haben[6]. Hieraus ist ersichtlich, dafs es auch in Zeeland zu Middelburg gleichwie in den Städten Flanderns und Brabants

---

[1] Notum volumus fieri, quod oppidanos nostros de Durdrech in eorum jure tali decrevimus libertate in predicto oppido gaudere, quod . . .

[2] Oork. II Nr. 212.

[3] In hac (confraternitate) ergo nullus earum artium, que mechanice dicuntur, esse conceditur officialis, wo nullus mit officialis zu verbinden ist, d. h. kein Handwerker von jenen Ämtern soll in dieser Brüderschaft sein.

[4] § 9: Nulli licet pannos, qui vulgo ‚gewant' dicuntur, indicare venales in halla de Middelburg, nisi ibidem confraternitatem mercatorum habuerit.

[5] § 3 lautet: Quicunque duas marcas Hollandie vel amplius valens de foro ad forum attulerit ex parte orientali ‚der Maze', vel ex parte occidentali der ‚Zwene', terra Flandria exceptа, debet hansari. Das diesseits der Zwyn gelegene Flandern wurde demnach nicht zum auswärtigen Handelsgebiete gerechnet.

[6] § 7, wo so zu interpungieren ist: Quicunque . . . confraterni-

ein Hansereeht gegeben hat, welches in der Berechtigung zum auswärtigen Handel bestand und von der Corporation der Kaufleute durch ihren Hansegrafen besonders verliehen wurde.

Die Brüderschaft wahrt ihre Rechte beim Tuch- und Weinhandel gegen Übergriffe von unberechtigten Personen durch Bufsen, die sie ihnen auferlegt; im Fall ihre Vorsteher, formatores d. i. Ordner genannt, oder der Hansegraf solche nicht zu erzwingen vermögen, soll das Stadtgericht sie zum doppelten Betrage einfordern[1]. Denselben steht es zu, bei ihrem Eide Beschlüsse zu fassen oder Satzungen zum Besten der Brüderschaft zu machen, unter Vorbehalt der Bestätigung oder Verbesserung durch den Grafen (§ 11). Die Ordner wurden nicht durch die Brüderschaft selbst gewählt, sondern durch die Schöffen und Juraten der Stadt[2]. Aus allem dem ist die hervorragende Bedeutung der Corporation der Kaufleute in Middelburg ersichtlich.

Die vorgenannten Genossenschaften der Kaufleute heifsen Brüderschaften, nicht Gilden. Unter Gilden ist etwas anderes verstanden in dem Verbote, welches Graf Wilhelm III 1312 in einer Zuschrift an den Burggrafen von Leiden, Richter, Schöffen und Rat der Stadt erliefs, nämlich Trinkgesellschaften, die, wie dort gesagt ist, der Stadt nicht zur Ehre und zum Nutzen gereichen, und durch welche das Recht der Stadt, d. i. die Handhabung desselben, gehindert wird[3]: solche zu halten wird bei Strafe an Leib und Gut

tatem istam aequirere voluerit in hoc oppido, quadraginta denarios ... dabit, comiti Hanse duos denarios; nicht wie gedruckt ist: dabit comiti, Hanse duos denarios. Vgl. § 10.

[1] § 10: De omni autem emenda, que in confraternitate acciderit, et que per formatores sive per comitem hanse ... non potuerit coerceri, debet ad pretorium de Middelburg requiri et duplieiter emendari. Nach §§ 8 und 9 fällt von den Bufsen 1/3 an die Brüderschaft, 1/3 an die Formatoren und 1/3 an den Ankläger.

[2] § 11: — formatores, quos scabini et jurati predicti communi consilio ad hoc elegerint.

[3] Mieris Charterboek II 122: Wy verstaen dat alrehande luyden

verpönt. Einem ähnlichen Verbote sind wir schon in Brügge 1280 begegnet, wo Gilde gleichfalls nur in dieser Bedeutung vorkommt[1].

Nach der Aussage holländischer Rechtshistoriker war unter allen Städten Hollands und Zeelands Dordrecht die einzige, in welcher die Handwerkergilden politische Rechte erlangten[2]. Sehen wir in den Urkunden der Stadt, wie weit dies der Fall war[3].

Es wurde bereits des Privilegiums der Gewandschneider vom J. 1200 gedacht. Auf gleiche Weise wie der Landesherr war der Stadtmagistrat bemüht, die Tuchfabrikation zu heben, auswärtige Handwerker derselben in Stadt und Land hereinzuziehen. Durch Verordnung vom J. 1276 verhiefsen Schulz und Schöffen von Dordrecht allen Webern, Färbern und anderen, die zum Wollenamt gehören, für ihre Person, Gesinde und Habe nicht nur Aufnahme in die Stadtfreiheit, auch Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Diensten, Heerfahrt und Steuern, auf die Dauer von 10 Jahren[4]. Auch befahl Graf Floris V in demselben Jahre seinem Rentmeister und Bailli von Südholland, den Wollarbeitern (von der wulwercke) in Dordrecht beizustehen, gemäfs der Handfeste, die er ihnen verliehen[5]. Und der-

---

binnen onse stede van Leyden Gilden besitten ende drineken, daer ons nogh onser stede voorz. nogh ere nogh boete of en komt nogh komen en magh, ende daer nogh't regt van onser stede mede gehindert is ende belet (beletten = hindern).

[1] Vgl. Sechstes Buch S. 191.

[2] Blok a. a. O. S. 191. 202. van de Wall I 29. 301.

[3] Handvesten, Privilegien . . . van Dordreeht door P. H. van de Wall, 3 Bde. fol., 1790.

[4] Oork. II Nr. 317. v. de Wall I 52: dat wi elken ende alghemene den wevers, wollenre lakene varwers ende alle denghenen die eenich ghenande wijs van werke antieren, dat toten vorseiden ambacht tohoert . . . alle die vriheit, die wi selve ghebruken ewelike durende.

[5] Ebd. Nr. 348. v. de Wall S. 54.

selbe gewährte weiter 1278 allen fremden Handwerkern des Wollengewerbes Gelcit und Aufnahme in seinem Lande, mit Zollfreiheit und Befreiung vom Heerdienste auf 10 Jahre[1].

Weiterhin finden sich noch andere Handwerkerämter in Dordrecht genannt: so die Gilde der Fleischhauer, deren jeweiliger Dekan dem Fürsten bei seinem Aufenthalte in der Stadt Fleisch gegen Bezahlung liefern soll[2], die Linnenmacher und Kürschner (liuemaekers ende pelsers), denen durch Verordnung des Herzogs Wilhelm III und des Stadtmagistrats 1351 zugesichert wurde, dafs niemand innerhalb der Stadtfreiheit ihr Handwerk betreiben dürfe, der nicht Bürger der Stadt wäre und das betreffende Amt gegen Eintrittsgeld gewonnen hätte[3]. Das gleiche Recht erhielten alle Handwerkergilden durch eine Verordnung des Stadtmagistrats im J. 1376[4].

Vorausgegangen war im J. 1367 (1. Sept.) eine allgemeine Verbindung sämtlicher Gildebrüder, Gesellen und Werkleute von mehr als 40 aufgezählten Gewerken, wodurch sie, wie in der von ihnen besiegelten Urkunde gesagt ist, „getrieben durch grofse Not und Gebrechen der Nahrungen (Handwerke) sich untereinander verschworen, in Leben und Sterben sowohl das Stadtrecht wie ihre Privilegien aufrechtzuerhalten“[5]. Herzog Albrecht bestätigte am 13. Dec. desselben Jahres die ‚Gesellschaft der Gilden‘[6] und gewährte ihnen zwei Jahre später Amnestie für alles, was ihre Haupt-

---

[1] Ebd. Nr. 355 mit dem Datum 15. März 1278 (statt 23. Febr. 1277 bei v. de Wall S. 53).

[2] J. 1351 v. de Wall S. 217: dat wy — gheven den ghemeenen ghilde van den vleischhouwers ete.

[3] Ebd. S. 219.

[4] Ebd. S. 294. Nur den in den Gilden begriffenen Ämtern wurde dieses Recht zugesichert: „amboehten ende neringhen die nu ter tijt binnen onser stede van D. in ghilden begrepen siin.“

[5] Ebd. S. 296.

[6] Ebd. S. 299: dat onse goede lude van D. hebben gheordineert ende ghemaeet in onser stede vorse. gheselscap van ghilden etc.

leute oder Dekane übles gethan[1]. Denn es war bei ihrer Vereinigung nicht blofs auf Wahrung, sondern auch Vermehrung ihrer Rechte abgesehen. In der That setzten sie vermittelst ihrer Gesellschaft durch, dafs sie eine besondere Vertretung durch eine Behörde zuerst von 12, dann von 8 Mitgliedern erhielten[2]. Doch behielt sich der Graf und Herzog auch bezüglich dieser das Recht der Ernennung gleichwie bei der jährlichen Erneuerung der Schöffen und Ratmänner vor; nur das Vorschlagsrecht hatten die ‚gemeinen Nahrungen'[3].

Und einen weiteren gewichtigen Anteil gewannen die Gewerksgilden noch bei der Wahl des Bürgermeisters. Dieser, der nach der Keure von 1434 gleichwie der Schatzmeister in der gemeinen Morgensprache (uter gemeene morgenspraken), d. i. Bürgerversammlung, gewählt wurde, erhielt Sitz und Stimme im Gericht, d. i. Stadtmagistrat[4].

Ungeachtet der Einführung eines derartigen demokratischen Elements blieb doch die Stadtregierung fortwährend aristokratisch oder vielmehr plutokratisch. Nicht nur wurden Schöffen und Ratmänner allein aus den reichen Familien gewählt, auch für die Acht von den Gilden war aufser zehnjähriger Ansässigkeit in der Stadt ein Vermögensbesitz von 100 Nobeln bedingt[5], und selbst die zur Wahl und

---

[1] S. 301: so hebben wi vergheven ende quijt gheseouden . . . alle dat vertuet jof misdaen mach wesen van der ghilden weghen, dat bi den hooftmans of dekenen ghesehiet is.

[2] Ebd. S. 333: Vereinbarung des Stadtmagistrats mit den „gemenen neringen" 1386.

[3] Vgl. die Sühne zwischen Herzog Albrecht von Baiern und der Stadt J. 1395, ebd. S. 353, worin der erstere auch gestattete, dafs die Stadt, nachdem sie durch Überschwemmungen sehr gelitten, Ausbürger (landporters) in Südholland aufnehmen dürfe, welche gleichwie die Bürger der Stadt Zollfreiheit geniefsen, dafür aber jährlich 2 fl. an den Herzog und 1 an die Stadt zahlen müssen.

[4] de Wall S. 522.

[5] Vgl. die Sühne Herzog Wilhelms VI mit der Stadt von 1409 S. 412.

Beschlufsfassung berechtigte Bürgerschaft überhaupt wird in der Keure von 1437 als rijkheyt und vroetscap, d. i. die Reichen und Weisen, bezeichnet[1]. Und noch mehr kommt dann die Geldaristokratie einerseits und die Abhängigkeit der Stadtregierung von dem Landesherrn andererseits zum Ausdruck in den Handfesten der burgundischen Herzoge, Philipps, J. 1456, und Maximilians von Österreich, J. 1478[2], wonach bei der alle zwei Jahre stattfindenden Erneuerung des Stadtmagistrats — bestehend aus einem Bürgermeister und je sieben untereinander als Schöffen und Ratmänner abwechselnden Mitgliedern — der Bevollmächtigte des Herzogs die Wahlcorporation von 100 Reichen bestellte und diese nur Vorschläge für die Ernennung durch den Herzog oder seinen Statthalter zu machen hatte.

Schon früher als in Dordrecht bemächtigte sich in anderen Städten Hollands die sog. ‚Weisheit' des Stadtregiments. So in Leiden, wo die ‚vroetscip' im J. 1386 als die Wählerschaft der 4 Ratmänner, die nun auch Stadtmeister (poortmeesters) und später Bürgermeister heifsen, erscheint[3]. Sie bestand im 15. Jahrh. aus 70—90 Personen, welche teils schon die obersten Stadtämter bekleidet hatten, teils den Familien angehörten, aus welchen diese besetzt wurden. Gleichwie ein ständiger grofser Rat wurde die ‚vroetscip ende rijcdom' von dem ‚Gericht', d. i. der Stadtregierung, bei den Wahlen und anderen wichtigen Sachen, besonders Steuerumlagen und Anlehen (durch Verkauf von Zeit- oder Leibrenten) zugezogen. Noch immer stand die Ernennung von Schulz und Schöffen dem Burggrafen oder denjenigen zu, an welche dieser solches Recht auf eine gewisse Zeit verkaufte oder verpachtete, bis der Herzog selbst 1421 die Burggrafschaft an sich nahm. Herzog Philipp von Burgund gab dann 1449 Leiden, gleichwie anderen Städten,

[1] de Wall S. 532.
[2] Ebd. S. 600 und S. 678.
[3] Blok S. 164, Fruin S. 134.

eine seitdem fortbestehende Regierungsverfassung, indem er ein ständiges Wahlcollegium von 40 Mitgliedern aus der Vroedschap bestellte, welches für die jährliche Besetzung des Gerichts mit 8 Schöffen die doppelte Anzahl zur Auswahl in Vorschlag zu bringen hatte[1]. Die Wahl der Bürgermeister dagegen, sowie die Besetzung anderer städtischer Ämter für die besonderen Verwaltungszweige, blieb allein der Vroedschap überlassen.

Die Gewerksgilden gelangten in Leiden nicht wie in Dordrecht zu einer eigenen politischen Vertretung. Nur für den Waffen- und Heerdienst gab es dort wie in anderen holländischen Städten eine ständige Miliz (schutterij), bestehend aus zwei Schützengilden, einer alten und einer jungen (oude ende jonge schutters), jene mit Fufsbogen und schwerer Rüstung, diese mit Handbogen leichter bewaffnet (letztere auch wapentuyres genannt), beide in geringer Anzahl aus der vermögenden Bürgerklasse, nebst vier von der Stadtregierung bestellten Hauptleuten[2]. Bei militärischen Auszügen der Stadt wurde aufserdem noch die erforderliche Zahl von bewaffneten Bürgern aufgeboten; doch gebrauchten die holländischen Städte, gleichwie die deutschen und italienischen im 15. Jahrh., für den Felddienst in der Regel nur Mietstruppen.

Sehr ähnlich und in den Grundzügen übereinstimmend mit Leiden war die Stadtverfassung von Amsterdam im 14. und 15. Jahrh.[3]. Das Schulzenamt (schout) wurde durch den Grafen gewöhnlich auf mehrere Jahre in Pacht vergeben, die Schöffen, in der Regel 7, jährlich gleichfalls durch den Fürsten oder dessen Baljuw ernannt, und zwar nach

---

[1] Fruin S. 140.

[2] Nach dem Keurbuch vom Ende des 14. Jahrh. waren es 100 Schützen, zu denen erst 1445 die jungen in der Zahl von 60 hinzukamen. Blok S. 253 f.

[3] Vgl. überhaupt das schon oben angeführte treffliche Werk von J. ter Gouw.

der Wahlordnung von 1388 aus den redlichsten und weisesten (vroedste) Bürgern, d. i. angesehensten Familien[1]. Diese hatten im Gericht das Recht zu sprechen und regierten die Stadt. Dazu kamen als Beistände für die Verwaltung 4 Ratmänner, gleichwie in Leiden Stadtmeister (poortmeesters), dann Bürgermeister genannt. Nach der Wahlordnung von 1400 sollten jährlich drei, im Alter von mindestens 40 Jahren, durch die Altschöffen und Altratmänner gewählt, dann von ihnen der vierte aus letzteren hinzugewählt werden. Ihre Amtspflichten sind im Eidesformular so bestimmt, dafs sie gute Stadtmeister und Berater der Stadt sein, Güter und Renten derselben bewahren, Witwen und Waisen beschirmen sollen, gemäfs der Stadt Handfesten und Rechten[2]. In wichtigen Fällen wurde auch die Zustimmung der Reichen und Weisen: ‚vroetscippe, rijchede ende wijshede', verlangt. Diese allein bildeten die weitere Vertretung oder den eigentlichen Rat der Bürgerschaft, und zwar in der festgesetzten Zahl von 24 Mitgliedern, welche infolge der Aussöhnung der Parteien der Hoeks und Kabeljauws im J. 1477 auf 36 vermehrt wurden. Ihre Wahl fand durch ‚Reichtum und Gemeinde' (rijkdom en gemeente) statt und zwar auf Lebenszeit mit dem Rechte der Selbstergänzung[3]. Nach der Handfeste Philipps von Burgund, 1449, hatte die ‚Vroedschap' auch das Vorschlagsrecht bei den jährlichen Schöffenwahlen, so dafs nun die Oligarchie der Reichen völlig abgeschlossen war. Aufserdem gab es beauftragte Collegien, gecommitteerde collegien, für einzelne Verwaltungszweige, wie Rent- oder Schatzmeister, Waisenmeister, Accisemeister u. s. w.

Die gewerblichen Gilden hatten in Amsterdam wie in Leiden keine besondere Vertretung bei der Stadtregierung. In der Keure über Empfang des römischen Königs Maxi-

[1] ter Gouw II 249.
[2] Ebd. S. 253.
[3] Ebd. III 394.

milian, 1486, werden deren 20 aufgezählt[1], Kaufmannsgilden, als Binnen- und Aufsenlandsfahrer, und Gewerksgilden, zumteil nach ihren heiligen Schutzpatronen benannt, wie die Nicolausgilde der Schneider, die Josephsgilde der Zimmerleute u. s. w. Aufser diesen erscheinen noch zwei Gilden der Reichen, die Brüder U. l. Frau in der Altstadt und die Kreuzbrüder vom h. Kreuz in der Neustadt. Beide hielten ihre jährlichen Kirmefsmahlzeiten auf dem Stadthause mit den regierenden Herren und bildeten gewissermafsen die Vorstufe und Vorschule für das Stadthaus[2]. Man kann sie mit den Junker- oder Stubengesellschaften der Patrizier in den deutschen Städten vergleichen.

Die oligarchische Regierungsform war unter der Regierung Herzog Philipps des Guten (1433—1467) die allgemein herrschende in den holländischen Städten[3]. Überall in Dordrecht, Leiden, Amsterdam, Haarlem, Delft und anderen machte allein die ‚Vroedschap' in bestimmter Anzahl (24 bis 80) der Reichen die Corporation aus, welche ausschliefslich die öffentlichen Rechte der Bürgerschaft besafs und ausübte. Der vortreffliche Geschichtschreiber des holländischen Staatsrechts A. Kluit sieht in dieser Neugestaltung der Stadtverfassung sogar einen Fortschritt der bürgerlichen Freiheit nach der Seite hin, dafs nicht mehr wie vor alters der Graf oder dessen Bailli oder Schultheifs allein nach Gefallen den Stadtmagistrat ernannte, sondern dafs dies nun auf Vorschlag der Corporation der Bürger geschah[4]; und derselbe verteidigt den guten Herzog Philipp von Burgund gegen den Vorwurf, dafs er aus blofser Herrschsucht, behufs Vermehrung seiner fürstlichen Gewalt, die städtische Oligarchie eingeführt oder begünstigt habe: denn die Schuld daran, wenn es eine solche

[1] Ebd. S. 276 ff.
[2] Ebd. III 274.
[3] Vgl. J. A. Kluit, Historie IV 182—219.
[4] A. a. O. S. 205. 209.

war, sei vielmehr an den Bürgern selbst gelegen. Vermutlich schwebte ihm das Beispiel von Alkmaar vor Augen.

In dem Privilegium nämlich, welches der genannte Herzog dieser Stadt 1436 und 1437 verlieh[1], ist gesagt, dafs die Stadt (onse getruwe Stede van Alcmair) ihm zu erkennen gegeben, wie sie durch schlechtes Regiment verarmt und mit grofsen Schulden und Unkosten beladen sei, und ihn gebeten habe, eine gewisse Anzahl Personen aus den reichsten und notabelsten Bürgern zu bestellen, um der Stadt Bestes zu beraten und sie zu regieren. Infolge dessen ernenne und ermächtige er die nachbenannten 33 Personen, welche jährlich am heiligen Christabend zusammenkommen sollen, um mit Stimmenmehrheit drei Bürgermeister-Ratmänner (burgermeysteren raetsluyden) zu wählen. Die drei Bürgermeister, neben welchen man bei ihrer jährlichen Erneuerung auch noch einen von den alten Bürgermeistern im Dienste behalten kann (ebenso wie in Amsterdam), sollen die Stadt regieren, Einkünfte und Ausgaben verwalten, Beden und Accisen auflegen, Rechnung ablegen vor den 33 und mit diesen und anderen, die sie etwa noch zuziehen wollen, alle übrigen Angelegenheiten besorgen. Falls aber einer von den 33 oder von den Bürgermeistern mit Tod abgeht oder sonst untauglich wird, sollen die überlebenden einen anderen an dessen Stelle wählen.

Dieses Beispiel ist ebenso belehrend bezüglich der Einführung der Vroedschap wie für die Bedeutung des Bürgermeisteramts, welchen beiden der Herzog die Stadtverwaltung übertrug, während das Stadtgericht nach wie vor durch den herzoglichen Schultheifs gehalten und alljährlich mit Schöffen neu besetzt wurde[2]. Man mufs hiernach zugeben,

[1] Vgl. beide gleichlautenden Urkunden bei Kluit in den Beilagen V 287 und 289.

[2] Vgl. die Urk. von 1451 ebd. S. 320, worin der Herzog dem Clas van Thorenburch das Schulzenamt zu Alkmaar auf unbestimmte

dafs die oligarchische Regierungsform und die Herrschaft der Geldaristokratie in den holländischen Städten nicht blofs durch fürstliche Willkür ins Leben gerufen wurde, sondern das natürliche Ergebnis ihrer auf Handelsmacht begründeten Entwickelung war.

II. Friesland.

Grundlegend für die Kenntnis der friesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte sind die Schriften Karls von Richthofen, an welche jede weitere Forschung anzuknüpfen hat: Friesische Rechtsquellen 1840. Altfriesisches Wörterbuch 1840. Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I. II 1880–82: der 1. Teil handelt von Küren und Landrechten und von den Vereinstagen zu Upstalsbom; der 2. von den sieben friesischen Seelanden und unechten Privilegien, dann von den kirchlichen Verhältnissen; leider war es dem trotz seiner Erblindung rastlos fortarbeitenden Verfasser nicht mehr vergönnt (gestorben 1888 am 7. März), die noch rückständige Darstellung des Rechts und der Landverfassung Frieslands zu vollenden. — Die Landes-Urkunden sind gedruckt in dem grofsen Werke: Schwartzenberg, Charterboek van Vriesland. 4 Bde. fol. Leeuwarden 1768; der erste Band enthält die Urkunden des Mittelalters bis 1500. — Hauptsächlich in Betracht kommt sodann die neue Ausgabe der friesischen Stadtrechte von A. Telting (Archivar in Leeuwarden): De Friesche Stadtrechten, 's Gravenhage 1883, in der Sammlung der Oude vaderlandsche Rechtsbronnen; dazu die Dissertation: A. Telting, Het oudfriesche Stadrecht 1882.

Karl von Richthofen hat dargethan, dafs die herkömmliche Annahme von dem gemeinen Landrechte der Friesen in einem unabhängigen Freistaate, welche sich auf das nationale Geschichtswerk des Ubbo Emmius (6 Decaden, 1596—1616) stützt, aber erst durch Wiarda (Ost-

---

Dauer bis auf Widerruf aufträgt und ihm Vollmacht erteilt „om alle jare eerbair knapen van goeden gerechte . . . poirteren van A. te mogen setten ende eeden, in ende van onsen gerechte te wezen“ —, die weiterhin onse seepenen genannt sind.

friesische Gesch., 10 Bde., 1791 ff.) weiter ausgebildet wurde, als unhistorisch aufgegeben werden mufs. Denn es hat zu keiner Zeit, weder im 13. Jahrhundert noch später, eine vereinigte Republik der Friesen zwischen Zuiderzee und Weser gegeben, in welcher, wie man annimmt, sämtliche friesische Gaue und Gemeinden die Vereinstage zu Upstalsbom bei Aurich durch Abgeordnete beschickten, um über allgemeine Landessachen zu beraten, Gesetze zu geben, Recht zu sprechen und jedesmal einen Ausschufs der Landgemeinde für die Ausführung der gefafsten Beschlüsse zu bestellen[1].

Nur so viel steht durch die Zeugnisse der Rechtsdenkmäler und Urkunden aus dem 12.—14. Jahrhundert fest, dafs in diesen Zeiten Einigungen friesischer Gaue und Gerichtsbezirke bald in weiterem, bald in beschränkterem Umfange erfolgt sind, vornehmlich zum Zweck der Friedensbewahrung, ähnlich wie die Landfriedensverbindungen in Nieder- und Oberdeutschland, dann aber auch zur Wahrung der Freiheitsrechte gegen die weltlichen und geistlichen Herren, ähnlich wie die Schweizerbünde, sowie dafs oftmals, und zwar besonders in der ersten Hälfte des 13. und dann wieder des 14. Jahrhunderts, Vereinstage zu Upstalsbom stattfanden, wo allgemein bindende Beschlüsse gefafst und Ordnungen gegeben wurden; doch zu einer Gesamtrepublik oder Bundesverfassung ist es niemals gekommen.

Die allgemeinen Einrichtungen der fränkischen Reichsverfassung, politische wie kirchliche, bestanden auch in den durch Karl Martell und Karl den Grofsen unterworfenen Gauen der Friesen und waren dort die Grundlage und der Ausgangspunkt für die Weiterbildung des öffentlichen Rechts.

---

[1] So nach Wiarda, dem auch Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte II[4] 345 f. gefolgt ist, während Ubo Emmius sich keineswegs so bestimmt darüber ausspricht. Vgl. die bei v. Richthofen abgedruckten Stellen aus letzterem und daneben die Ansichten der Neueren I 582 ff.

Nach der Seite der Kirchenregierung waren die friesischen Länder den Bistümern Utrecht, Münster und Bremen einverleibt und in kirchliche Decanate eingeteilt, nach der Seite der Reichsregierung unter die Obhut von Grafen gestellt. Die Rechte, welche letztere, sei es selbst oder durch ihren Beamten, den Schulz (schelta), bei Heerbann und Gerichtsbann ausübten, sind in den alten friesischen Volksrechten, den 17 Küren aus dem 12. Jahrhundert, als bestehend vorausgesetzt[1].

In Bezug auf die Städte Frieslands, d. i. der heutigen niederländischen Provinz dieses Namens, geht uns näher allein die Rechtsverfassung an, in welcher die beiden Gaue Westergo und Ostergo zwischen Zuiderzee und Lauwerzee (Laubach) sich unter den Grafen von Holland im 13. und 14. Jahrhundert befanden[2].

Es ist von dem Gemeinschaftsbesitz der Bischöfe von Utrecht und der Grafen von Holland auszugehen, zwischen denen die Herrschaft des Landes infolge verschiedener königlicher Belehnungen streitig war. Um diesen Streit beizulegen, wurde durch Kaiser Friedrich I 1165 die gemeinschaftliche Regierung in der Weise geordnet, dafs beide, Bischof und Graf, gemeinsam einen Grafen in Friesland als ihren Stellvertreter, dem der Kaiser den Gerichtsbann verleihen wird, einsetzen sollen, gemeinsam jeder mit einem Gefolge von Rittern in gleicher Anzahl der Gerichtssitzung im Monat Mai beiwohnen, gleichmäfsig die Einkünfte aus den zur Grafschaft gehörigen Höfen, sowie alle übrigen Nutzungen unter sich teilen und mit beiderseitiger Zustimmung alle Ämter besetzen sollen[3].

Auf Grund dieses Vergleichs wurden sodann im J. 1204 die Verträge über die Gemeinschaftsregierung zwischen dem

---

[1] Vgl. v. Richthofen I 5 und 112 und im Wörterbuch unter greva und schelta, wo die Beweisstellen gegeben sind.

[2] Vgl. v. Richthofen I 426—454.

[3] Vgl. Holländ. Oork. B. (v. d. Bergh) I Nr. 146. Stumpf 4057.

Bischof Dietrich von Utrecht und dem Grafen Ludwig von Loon (Looz) und wieder zwischen demselben Bischof und dem Grafen Wilhelm von Holland geschlossen, woraus sich näher ergibt, welche Beamten von beiden Seiten in der Grafschaft Friesland eingesetzt wurden: nämlich Münzer, Zöllner, Schultheifsen, Meier und andere Lehnsleute[1].

Der Gemeinschaftsbesitz von Utrecht und Holland dauerte jedoch nicht lange. Die Grafen von Holland allein unternahmen den schweren Kampf zur Unterwerfung der freiheitsmutigen Friesen, deren Empörungen sich oft im 13. und 14. Jahrhundert erneuerten. Graf Wilhelm II, der römische König, kam im Januar 1256 auf dem Feldzuge gegen sie durch einen unglücklichen Zufall um, und Wilhelm IV wurde 1345 im Kampf getötet.

Die Urkunden der römischen Könige Rudolf, Adolf und Albrecht beweisen, dafs Floris V und dessen Sohn und Nachfolger Johann die Grafschaften Holland und Zeeland nebst der Herrschaft (dominatus) Friesland diesseits Laubachs als Reichslehen besafsen, sowie dafs nach dem Tode des letzteren, mit dem das alte holländische Grafenhaus im Mannesstamme 1299 abging, König Albrecht Holland und was dazu gehörte als heimgefallenes Reichslehen gegen Johann von Avesnes aus dem Hause Hennegau in Anspruch nahm. Ludwig der Baier aber ertcilte aufs neue Wilhelm III, dem Sohne des letzteren, 1314 die Belehnung und belehnte wiederum, nach dem Tode Wilhelms IV, 1346, dessen Schwester, seine Gemahlin Margarethe, mit der weiteren Bestimmung, dafs sein zweiter Sohn, Herzog Wilhelm von Baiern, der Mutter nachfolgen solle[2].

---

[1] Holländ. Oork.-B. (v. d. Bergh) I Nr. 199 und 200: Monetarii, thelonearii, sculteti, villici et omnes benificiati, in comitatu illo manentes, officia vel feoda sua primum recipient de manu episcopi et postea de manu comitis, et utrique jurabunt fidelitatem.

[2] v. Richthofen I 448 gibt wie immer die Quellenstellen wörtlich.

Die Grafen von Holland regierten in Friesland durch ihre Beamten auf gleiche Weise wie in Holland und Zeeland. Ein Befehl Wilhelms III von 1323 ist an seine Ballivi, sculteti, justiciarii im Westergo gerichtet[1]. Derselbe ernannte einen friesischen Grietmann zu seinem Schulzen in einem Distrikt des Westergo[2], der es also nicht schon in seiner Eigenschaft als Grietmann war, und setzte zwei Schulzen in der Stadt Staveren ein, wobei er zuerst auf heftigen Widerstand der Bürger stiefs, die sich dann aber doch zum Gehorsam bequemten und die Schulzen anerkannten[3]. Denn die Friesen wollten herrschaftliche Beamten, seien es holländische oder einheimische, denen der Graf vertraute, nicht ertragen, und eben hierin lag der Grund ihrer oft wiederholten Einigungen und hartnäckigen Empörungen.

Über die eigentümliche Gerichts- und Landesverfassung im Ostergo und Westergo gewähren die Urkunden nur wenigen Aufschlufs. Bei der Belehnung des Grafen Wilhelm III durch Ludwig den Baiern 1314 richtete der letztere, in Urkunde vom 25. November, an Vorsteher und Gemeinden der beiden Gaue den Befehl, den genannten Grafen als ihren Herrn anzunehmen: prudentibus viris, grietmannis, consiliariis et communitatibus terrae Friziae de Westergo et Ostergo[4]. Die von Westergo hatten schon vier Jahre vorher einen Friedensvertrag mit dem Grafen geschlossen; sie nennen sich: Nos grietmanni, conjudices districtus in Vroenackere, districtus in Wildinghe, districtus in Weenbrugge, omnes, singuli

[1] Schwartzenberg, Charter-B. I 165: Mandantes omnibus balivis, scultetis ac justiciariis nostris.

[2] Ebd. S. 167 Urk. J. 1324: quod nos Poptatum, grietmannum nostrum, scultetum constituimus in beati Sixti Borum ad judicia nostra ibidem exercendum.

[3] Ebd. S. 168—170 Urkk. J. 1325: Erklärungen verschiedener Bürger von Staveren, worin sie den Grafen von Holland als ihren rechten Herrn anerkennen und den von ihm ernannten zwei Schulzen Hülfe und Beistand versprechen. Ebd. Urkk. von 1325. 1326 über Ernennung von Schulzen an verschiedenen Orten, S. 172. 173.

[4] Schwartzenberg, Charter-B. I 154.

totaque communitas de Westergo[1]. Wir gewahren hier die Verschiedenheit des Ausdrucks, dafs in letzterer Urkunde neben den Grietmännern conjudices, in ersterer dagegen consiliarii genannt sind.

Nehmen wir noch einige andere Urkunden hinzu, in denen die Vorsteher einzelner Districte genannt sind. Zuschrift des Grafen Wilhelm 1310: viris discretis ac honestis grietmanno de Wildinghen et suis judicibus[2]. Eine an diesen Grafen 1313 abgegebene Erklärung der Decane verschiedener Orte, denen sich anschliefsen: nec non gretmannus judices et consules cetus Waghenbrughe, nec non gretmannus, judices et universi consules cetus de Lyarich[3]. Erklärung der Grietmänner vom Westergo 1328: Wi Gretman van Westergo, van Vraneckere, Wildinge, Wagenbrugge, Harich ende Henlum, dafs sie dem Grafen von Holland alle Rechte zuerkennen, die er von seinen Vorfahren überkommen hat[4]. Friedensgesuch sämtlicher Vorsteher der beiden westfriesischen Gaue in der Landesversammlung zu Sneek J. 1348, 2. Mai, an Graf Wilhelm V gerichtet: Grietmanni, judices et consules totaque universitas Ostrigenis et Westrigenis[5].

Aus vorstehenden Beispielen geht hervor, dafs der Gau aus einer Mehrheit von Districten (coetus) oder Gerichtsbezirken bestand, in deren jedem ein Grietmann nebst Mitrichtern und Räten die Vorsteher oder Häupter waren. Das latinisierte Wort Griet- oder Gretmannus bedeutet überhaupt einen Richter[6]; hier aber speciell den Vorsteher eines Gaudistricts. Iudices und consules stehen ihm zur Seite. Unter judices, auch conjudices genannt, sind Mitrichter oder Schöffen zu verstehen. Die holländische Benennung scheppene wird

[1] Ebd. S. 149.
[2] Ebd. S. 150.
[3] Vgl. v. Richthofen a. a. O. S. 438 und Charter-B. I 152.
[4] Ebd. S. 180. 182.
[5] Ebd. S. 206.
[6] In v. Richthofens W.-B. aus gret = Klage erklärt.

in der friesischen Rechtssprache nur von den Stadtschöffen gebraucht[1]. Der Titel consul, den die gelehrten Schriftsteller des Mittelalters auf die verschiedensten Verhältnisse anwenden, ist hier Übersetzung des friesischen Wortes redjeva, redgeba d. i. Ratgeber[2].

Ich wende mich nun zu den friesischen Stadtrechten, und zwar zuerst zu dem von Staveren.

Die friesischen Stadtrechte.

Es mufs auffallend erscheinen, dafs in den erwähnten Zuschriften an die Vorsteher und Vertreter des Westergo, sowie in den Erklärungen und Verträgen derselben keinerlei Erwähnung von der Stadt Staveren geschieht, wiewohl diese der bedeutendste Handelsplatz und bis ins 14. Jahrh. überhaupt die einzige Stadt im Gau war. Es läfst sich dies wohl nur

[1] Vgl. ebd. unter skeppena.

[2] Vgl. ebd. unter redjeva und Untersuchungen I 168. Bezüglich dieser friesischen consules stellt v. Richthofen, nach Anführung sämtlicher Quellenstellen aus dem 13. Jahrhundert, die Behauptung auf, dafs sie in den friesischen Landdistricten von der Weser bis znr Zuiderzee (also überall) von den Gemeinden jährlich gewählt worden seien und dafs je 16 Consuln oder Richter sich an der Spitze der einzelnen Gaue oder Gauteile befunden hätten (vgl. Untersuchungen I 112. 190). Dagegen ist jedoch einzuwenden, dafs durch die beigebrachten Beweisstellen solche Gau- oder Gauteilsverfassung allein in den ostfriesischen Landschaften jenseits der Lauwers, und auch hier nur in einigen derselben, wie Rustringen, Astringen, Harlingen, bestimmt dargethan ist, während, wie oben gezeigt wurde, in den westfriesischen Gauen Ostergo und Westergo, die hier allein in Betracht kommen, nicht Consuln, sondern Grietmänner, je einer für einen District, die Vorsteher waren. Und die Sache wird von dem trefflichen Rechtshistoriker, auf dessen Untersuchungen ich mich stütze, noch mehr dadurch verwirrt, dafs er auch die Stadtconsuln von Staveren mit unter jenen friesischen Consuln, d. i. Gaudistrictsvorstehern, aufführt und weiter den Rat der deutschen Städte damit in Vergleichung und Zusammenhang bringt (ebd. S. 157—169 und S. 173—190). Über die Consuln von Staveren s. im Folgenden.

aus dem besonderen Verhältnisse erklären, in welchem sie zu dem Grafen von Holland stand.

Staveren erhielt sein ältestes und auf lange Zeit hin einsam dastehendes Stadtrecht durch Verleihung des Kaisers Heinrich V und Bestätigung des Erzbischofs Friedrich von Köln im J. 1108 oder 1118[1]. Die darin enthaltenen Rechtsbestimmuugen werden im allgemeinen dem Könige Karl — ungewifs welchem — und noch besonders dem Grafen Egbert (bis 1086) zugeschrieben[2]. Sie betreffen Abschaffung des gerichtlichen Zweikampfs, Befreiung der Einwohner vom allgemeinen Landgerichte, genannt Bodthing, Überweisung der Bufsen für Totschlag an dieselben, doch mit Vorbehalt des Anteils des Grafen. Hauszerstörung soll nur bei vier schweren Fällen — Totschlag, Land- und Hausfriedensbruch, Frauenschändung — stattfinden. Wer sich mit Verwandten und Freunden dem Gerichte des Grafen widersetzt, auch der Graf selbst, der das Recht verweigert, soll als Feind in des Königs Hand gegeben sein[3]. — Hieraus ist in Bezug auf die Gerichtsverfassung nichts weiter zu entnehmen, als was für jedes Stadtrecht wesentlich ist, nämlich dafs für die Einwohner von Staveren ein besonderes Stadtgericht des Grafen bestand, in welchem nach bestehenden Rechtsgewohnheiten erkannt wurde.

Ein langer Zeitraum von ungefähr 180 Jahren liegt zwischen diesem kaiserlichen Privileg und demjenigen, welches der Graf

---

[1] Vgl. den Abdruck der Urkunde mit Emendationen von Waitz, der sich für das Jahr 1108 entscheidet, in dessen Urkk. zur deutschen Verfassungsgeschichte 1871 S. 25 und bei v. Richthofen I 158, wo das Jahr 1118 für die erzbischöfliche Bestätigung angenommen ist. Beide nach Schwartzenbergs Charter-Boek I 71.

[2] Omne jus, quod a Karolo rege determinatum . . . tam legale jus quam morale, et illud precipue quod comes Egbartus specialiter eis . . . constituit.

[3] Ich folge den Verbesserungen von Waitz: quod si aliquis . . . penam pati noluerit . . . aut comes aliqua causa inductus facere noluerit, inimicus sit regis.

von Holland Floris V, 1292 April 1., an Staveren verlieh[1]. Wir haben schon andere Handfesten gesehen, welche einzelne Städte Hollands und Zeelands diesem Grafen, der sich vorzugsweise um die Förderung städtischer Freiheit verdient gemacht hat, verdankten. Nach dem gleichen Muster wie jene ist auch die Handfeste zugeschnitten, welche die friesische Handelsstadt von ihm erhielt.

Der Graf gewährt den Einwohnern Zollfreiheit für ihre Waren. Wer Jahr und Tag unangesprochen von seiten eines Herrn in der Stadt gewohnt hat, soll frei bleiben. Der Graf will kein Gericht (dinck) gebieten aufser mit den Schöffen. Richter ist der Schulz (schoute), der für sich den täglichen Bann (dagelycken ban) bis zu 4 Pfenn. hat. Von den Gerichtsbufsen fällt die Hälfte an den Grafen, die andere an Schulz und Schöffen. Bufsen und Strafen sind in englischem Gelde festgesetzt, das in diesem vorzugswcise England zugewandten Handelsplatze üblich war[2]. Schulz und Schöffen legen bei ausgebrochenem Streit den Parteien den Frieden auf und rufen durch Anschlagen der Stadtglocke die gesamte Einwohnerschaft zusammen; wer ausbleibt, verwirkt 2 Schillinge englisch.

Sehr weit geht das Selbstbestimmungsrecht von Schulz und Schöffen: in Fällen, wo die Gerichtsbufsen in der Handfeste nicht bestimmt sind, können sie selbst sie nach Gutdünken festsetzen; auch können sie durch Keuren von Jahr zu Jahr neues Recht machen, nur vorbehalten die Rechte des Grafen. Ausdrücklich behält sich der Verleiher der Handfeste Münze und Zoll vor, was sich in anderen Stadt-

---

[1] Im niederländischen Text gedruckt bei Mieris, Groot Charterboek I S. 544; nur citiert in v. d. Bergh Oorkondenb. II Nr. 820.

[2] Die Mannbufse, welche 16½ Mark Silber für die Erben des Getöteten und 10 lb. englisch für das Gericht beträgt, dient als Mafsstab bei anderen Körperverletzungen; so ist Verstümmelung eines Gliedes entweder mit demselben Gliede oder ¼ Mannbufse (vierendel van een manne) zu vergelten.

rechten, die nichts davon erwähnen, von selbst versteht. Ein bedeutendes und in den Handfesten von Floris V sonst nicht vorkommendes Freiheitsrecht der Bürger ist, dafs sie unter Beirat des Schulzen ihre Schöffen jährlich erneuern und selbst wählen dürfen[1]. Die gleiche Befugnis wurde an Dordrecht erst einige Jahre später, 1296, durch Johann von Avesnes erteilt[2]. Zum Schlufs wird noch besonders das Recht des Grafen hervorgehoben, zu seinem Schulzen zu ernennen wen er will, um in allen vorher geschriebenen Punkten zu richten mit den Schöffen.

In diesem Stadtrecht ist nichts eigentümlich Friesisches zu erkennen, wie schon A. Telting bemerkt hat[3]. Die Stadtverfassung mit Schulz und Schöffen ist die holländische. Auch Ratmänner, consules oder consiliarii, waren in Staveren gleichwie in den holländischen und zeeländischen Städten schon länger vorhanden[4]. Zu ihrer Erwähnung im Stadtrechte war keine Veranlassung, da es sich in diesem allein um Gericht und Rechtsprechen und Rechtsbestimmungen handelt, womit die Ratmänner überall nichts zu thun hatten. Auch in den Urkunden der folgenden Jahre erscheinen als Organe der Stadtregierung mehrfach allein Schulz und Schöffen ohne Ratmänner, dann aber auch Schöffen und Ratmänner, und als Vertreter der Stadt bald nur Ratmänner, bald nur Schöffen, bis erst seit den 30er Jahren des 14. Jahrh. der Ausdruck scabini ac consules, scepenen ende raet regelmäfsig wieder-

[1] ende die schepene sal die poorte (l. poorteren) kiesen by rade ons schouten, ende die vernieuwen alle jare.

[2] Vgl. oben S. 255. Auch die Kennemaren im westlichen Nordholland erhielten das gleiche Recht im J. 1322 allgemein, doch immer nur mit Vorbehalt der Bestätigung und Einsetzung der Gewählten durch den Richter des Grafen. Blok I 150.

[3] Het oudfriesche Stadrecht S. 116: veelmeer was de regeering er op Hollandsche leest (auf holländischen Leisten) geschoeid.

[4] Sie sind mitgenannt in einem Vertrage von Staveren mit Utrecht 1246 März 1 über die gegenseitige Behandlung von Schuldsachen der Bürger: Scultetus, scabini, consules ac tota civitas Staurensis. Vgl. v. Richthofen I 160, Telting S. 116.

kehrt[1], woraus zu schliefsen, dafs erst seit dieser Zeit auch die Ratmänner als wesentlicher Bestandteil der Stadtregierung angesehen wurden. Die gleiche Wahrnehmung läfst sich in Urkunden der holländischen und zeeländischen Städte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. machen, wo bald Richter, Schöffen und Ratmänner, bald nur Schulz und Schöffen, oder Schöffen allein als Stadtregierung genannt sind[2].

Das Stadtbuch von Staveren aus dem 15. Jahrh.[3], zeigt die Fortbildung und Erweiterung des Stadtrechts von 1292. Die Autonomie der Stadt scheint jetzt ganz unbeschränkt zu sein. Vom Grafen und seinem Schulzen ist nicht mehr die Rede. Dieses Recht, heifst es zu Anfang, haben die Schöffen von Staveren gemacht und verordnet mit dem Rate der ‚Vroctster'. Wir kennen die Vroedschap, d. i. Weisheit, in den holländischen Städten des 15. Jahrh. als

[1] Vgl. das Verzeichnis der Consuln und Stadtvorsteher von Staveren in den Urkk. bis 1327 bei v. Richthofen I 157—164, ergänzt und fortgesetzt bis Ende des 15. Jahrh. bei Telting S. 116–124.

[2] Beispielsweise in Dordrecht, wo die Urkunden bei de Wall und teilweise auch im UB. v. d. Berghs am vollständigsten vorliegen. Als eine ebenso wunderliche wie grundlose Auffassung v. Richthofens mufs ich es daher bezeichnen, wenn er, so oft in den Urkunden der Stadt Staveren Consuln neben Richter und Schöffen nicht genannt sind, daraus auf das Nichtvorhandensein derselben schliefst und einen derartigen Widerstreit zwischen dem Grafen von Holland und der Stadt annimmt, dafs letztere bestrebt gewesen sei, Schulz und Schöffen des Grafen zu verdrängen und an deren Stelle die Stadtregierung auf Consuln zu übertragen, ersterer aber, sobald er wieder zur Macht gelangte, die Consuln beseitigt und aufs neue Schulz und Schöffen eingesetzt habe; und diese Umwandlung nach der einen oder anderen Seite soll in dem Zeitraum von 1246 bis 1327 vier oder fünf Mal stattgefunden haben! (Vgl. Untersuchungen I 115.) Dabei hat v. R. übersehen — wiewohl er die betreffenden Stellen selbst anführt (S. 139. 160) —, dafs Schöffen und Consuln bisweilen auch nebeneinander vorkommen, und zwar gerade schon da, wo letztere zum erstenmal genannt sind, J. 1246 März 1 (vgl. oben S. 281 Anm. 4), so dafs beide unmöglich zwei verschiedene Stadtverfassungen bedeuten können.

[3] Herausg. von A. Telting in De Friesche Stadrechten S. 181 bis 213.

die Oligarchie der angesehenen und reichen Bürger. Alles in Gericht und Verwaltung scheint nur von den regierenden Schöffen abzuhängen, die selbst eine ständige Corporation bilden und das Recht der Selbstergänzung besitzen[1].

Die Schöffen, heifst es, sollen gemäfs dem Stadtbuch richten; was aber nicht im Stadtbuch geschrieben steht, das soll man nach den Kaiserrechten oder unseren Landrechten richten (Art. 46). War also in diesen Rechten dasjenige enthalten, was man im Stadtbuch vermifst, so wird dort auch zu finden gewesen sein, worin denn eigentlich noch die Herrschaftsrechte der Grafen von Holland in Staveren bestanden. Das aristokratische Regiment der Schöffen und der Vroedschap fand sich gesichert durch eine friedsame Bürgerschaft, welche immer wieder den Frieden, und zwar einmal im Jahr, geloben mufste (Art. 83).

In den Strafbestimmungen für Vergehen sind die alten Bufsen und Taxen aus dem Stadtrecht von 1292 unverändert beibehalten. Hinzugekommen sind Verordnungen über Kauf, Pacht oder Miete von Häusern und Ländereien, Hausbau, Gesinderecht, Familienrecht, testamentarische Verfügung[2] u. a., worauf hier nicht näher einzugehen ist. Nur was die Stellung der Geistlichkeit und das Verhältnis der Fremden in der Stadt angeht, sei hier noch erwähnt.

Man erkennt darin das Bestreben der bürgerlichen Gesetzgebung, das weltliche Recht der Bürger gegenüber der Kirche zu wahren, die Vermehrung des geistlichen Grundbesitzes in der Stadt zu verhindern. Der Dechant soll, heifst es, gegen Bürger nur bei den Schöffen Recht suchen und keinen aufserhalb der Stadt vor Gericht laden; wenn

[1] Über ihre Qualification ist im Art. 1—3 bestimmt, dafs Schöffe nur sein kann, wer „vollgeboren“ ist und zweimal 80 lb. an Wert liegendes Gut besitzt, „womit er einen toten Mann vergelten kann, wenn er es thun mufs“.

[2] Der Mann kann durch Testament oder Schenkung nur über ein Viertel von seinem Gute frei verfügen, die Frau nur über ein Sechstel. Art. 132 und 133.

er gegen das Stadtbuch handelt, soll er mit 20 Mark büfsen (54—58). Unbedingt verboten wird, Land oder Häuser an geistliche Leute zu schenken oder sonst zu veräufsern, oder mit solchem Besitze in ein Kloster zu gehen, bei Strafe von 3 Mark Silber und Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes (24). Aufserdem ist in einem Zusatzartikel gesagt, dafs geistliche Leute kein Haus von Stein in der Stadt bauen sollen, aufser mit Willen von Schöffen und Rat (143).

In den Artikeln, welche das Gastrecht oder Fremdenrecht betreffen, ist es von Interesse zu sehen, welche Nationen den Handel in Staveren betrieben und wie bei diesen ein Unterschied gemacht wird zwischen den näher und ferner stehenden, während jeder Gewerbebetrieb ausschliefslich den Bürgern vorbehalten war. Denn Tuch zu schneiden und zu messen nach der Elle wird allen Fremden ohne Unterschied bei Strafe von 9 lb. verboten[1]; wohl aber können Franzosen, Engländer und Schotten gefärbte Tücher im Stück verkaufen gegen Abgabe eines Zolles, Fläminger, Brabanter, Holländer, Gelderländer und Stiftsleute (von Utrecht) dagegen ohne Zoll, aufser wenn sie solche an einen Gast verkaufen, in welchem Falle sie gleichfalls den Zoll geben müssen (137—139).

Anderen Ursprungs und von eigentümlichem Charakter sind die späteren friesischen Stadtrechte im Westergo und Ostergo, die infolge der späteren Entstehung der Städte selbst alle erst dem 15. Jahrh. angehören.

In mehreren derselben wird ein Häuptling genannt, hovedinek, hoeftling, haedling (oldermannus bei Ubo Emmius), aus einem eingesessenen edlen Geschlecht, das sich im erblichen Besitz der Stadtherrschaft befand, — ein Ver-

[1] Nur Hamburger — „Haemborgers die hier leggen“ — dürfen Tuch schneiden, aber nur für ihre eigenen Kleider, tot haars selves clederen.

hältnis, das von dem nationalen Geschichtschreiber Ubo Emmius so erklärt wird, dafs gewisse Ethelinge (viri nobiles) in den Städten, gleichwie in den ländlichen Districten, durch ehrgeiziges Bestreben allmählich, so dafs es das Volk nicht merkte, zur Macht gelangten: so die Siarda zu Franeker, die Juvinge oder Jongama zu Bolsward, die Haringe zu Sloten, dieselben und die Liaucama zu Sneek und andere an anderen Orten, welche festgebaute Häuser von Backstein gleichwie Burgen besafsen und fast nur nach ihrem Gefallen in den Städten regierten[1].

Es ist zu sehen, was die Stadtrechte hiervon und über anderes enthalten.

Dem Stadtrechte von Franeker geht ein Marktrecht vom J. 1402 voraus, welches durch Vereinbarung der Grietmänner und Richter aus 5 Gerichtsbezirken (deelen) unter Beirat der Präläten, Pfaffen, Richter und gemeiner Weisheit (mena froedtheit) gegeben wurde[2]. Die 5 Landdistricte, welche bei diesem Marktrechte beteiligt waren und die Urkunde miteinander besiegelten, sind am Schlufs genannt, unter ihnen der von Franeker, wo das Marktgericht seinen Sitz hatte. Dieses Gericht besteht aus einem Marktgrietmann und Mitrichtern (marketgreetman to Fronneker ende sine mederiuchteren), welche ermächtigt sind, während der Dauer des Markts, von Sonnenuntergang Mittwochs bis Sonnenuntergang Donnerstags, in Marktsachen über vorfallende Vergehen, falsches Mafs und Gewicht u. a. zu richten und die Ungehorsamen friedlos zu erklären.

Das gleichfalls in friesischer Sprache verfafste Stadt-

[1] Argumento sunt Siardaei Franequerae, Iuvingii aut Jongamaei Bolsverdiae, Haringaei Slotae, iidem Haringaei et Liaucamaei Snecae, et alii alibi, qui domicilia quoque opere lateritio valida arcium instar in oppidis habebant, et pene pro libitu suo consilia senatus populique dirigebant. De Rep. Fris. S. 17 cit. von Telting, Oudfriesche Stadrechten S. 95.

[2] Gedruckt als „Franeker Marktrecht“ nach Schwartzenberg bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 478.

recht von Franeker heifst der ‚Franeker Burbrief' und hat am Schlufs das Datum St. Jakobstag (25. Juli) 1417 [1]. „Dies sind die Punkte", so lautet der Anfang, „über welche die Francker Buren (Einwohner) sich geeinigt haben zum Nutzen der Buren und der Kauflente und reisenden Leute, denen das Kaiserrecht (das kaiserliche Gericht) im Frankerbezirk erlaubt worden ist" [2]. Der erste Artikel bestimmt: dafs „die Buren jedes Jahr 3 Ratmänner (redesmanne) bestellen mögen unter Beirat des Pfarrers zu Franeker und des Sickan Siarda und seiner Nachkommen: die sollen schwören bei den Heiligen, über die Buren zu richten und sie zu beraten (da buren to byriochtene ende to redene) in den nachgeschriebenen Punkten.

Hier also sind nicht Schulz oder Richter und Schöffen, sondern jährlich wechselnde Ratmänner die Vorsteher des städtischen Gerichtsbezirks, dessen Grenzen im Art. 16 beschrieben sind. Die Ratmänner richten über Vergehen und Civilklagen der Bürger und Fremden, sorgen für Herstellung der öffentlichen Strafse (Art. 1), Sicherheit der Feuerstellen (4), bestimmen die Taxen für Bier und Brot, Wein und Meth, verbieten Würfelspiel und andere Büberei (boverye), aufser an drei Tagen der Fastnacht und des Jahrmarkts, stiften Sühne bei inneren Fehden und legen den Parteien den Frieden auf. Ausgenommen von ihrem Gericht sind Totschlag, Diebstahl, Frauenschändung, Mordbrand und schwere Körperverletzung, welche Fälle dem Kaisergericht, d. i. dem höchsten Gericht zu Franeker, vorbehalten sind (8 und 15). Das vielbedeutende Recht des Sicka Sjarda

[1] Gedruckt nach Schwartzenberg bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 479 ff., und nach dem nur wenig davon abweichenden Text des Franeker Privilegienbuchs bei Telting, Stadrechten S. 3 ff.

[2] Um netticheyt dera buren eude dera caepluidena ende all weyferdegha liodum, der dat Keyserriocht to Frouekeradale oerlof ende consent by fulla rede hebbet to jaen. Hieruach bedurfte es für die reisenden Leute eines förmlichen Beschlusses des Districtsgerichts, um den Schutz des kaiserlichen Gerichts zu geniefsen.

und seiner Nachkommen wird im Schlufsartikel 16 kurz so beschrieben, dafs sie in allen Punkten mit den drei Ratmännern richten, daher auch die Brüche, die davon fällt, halb und halb geteilt werden soll. Der Erbherrschaft des Geschlechts blieb hiermit ein ziemlich weiter Spielraum für Machtgebrauch und Willkür offen.

In den Urkunden von Francker, der Stadt Franeker wie sie nun heifst, nach Mitte des 15. Jahrh., finden sich Bürgermeister, Schöffen und Rat an Stelle der drei Ratmänner genannt[1], woraus auf Einführung der holländischen Stadtverfassung statt der friesischen Ortsverfassung zu schliefsen. Unverändert blieb jedoch die Erbherrschaft der Familie Sjarda, von der noch mehrere als Häuptlinge, ‚hovedinck', an der Spitze der Stadt oder neben der Gemeinde vorkommen[2], bis gegen Ende des Jahrhunderts (seit 1492) die Hottinga an ihre Stelle traten.

In der Stadt Bolsward hatte im 15. Jahrh. das Geschlecht der Jongama das erbherrliche Recht[3]. Doch erwähnt das Stadtrecht von 1455 nichts davon. Dieses wurde, wie zu Anfang gesagt ist, mit Rat des ehrbaren Vaters Johannes Brugman und der Priester, der Schöffen und der Ratmänner und mit Zustimmung der 36 und der Gemeinde von Bolsward erlassen[4]. Eigentümlich ist die hervorragende Stellung der Geistlichkeit; Johann Brugmann ist als berühmter Prediger in Friesland bekannt. Die Formen der Stadtverfassung sind übereinstimmend mit der holländischen: es sind 8 Schöffen und 4 Ratmänner zwei Jahre im Amt, von denen (jährlich) die Hälfte abgeht und die neuen von

---

[1] Urkk. J. 1462, 1468, 1470 bei Telting, Dissert. S. 90. 91.

[2] 1468: die hovedinck Douwa Syarda ende die gheheele Gemeante der selver Stadt; 1488: Sicka Zyaerda, Recht ende Raedt der stadt Fraeneker und öfter; vgl. Telting a. a. O. und S. 94 Anm.

[3] Vgl. die Urkk. bei Telting S. 98 Anm.

[4] Friesche Stadrechten S. 11.

den alten und den Priestern gewählt werden[1]. Gleichwie im Staverer Stadtrecht wird zur Qualification eines Schöffen echte Geburt und Vermögensbesitz (eigenes Haus und 100 Schilde altes Geld) gefordert; doch „kann auch ein unechtes Kind Ratmann sein, wenn es dazu gewählt wird“[2]. Den Schöffen allein steht das Gericht zu (14—16); die Ratmänner verwalten das Stadtgut, führen Aufsicht über Brücken, Strafsen, Wälle, Feuerstätten, Brauhäuser, Gewicht und Mafse u. s. w. und üben die Strafpolizei, teils allein, teils mit den Schöffen (41—43). Wenn Schöffen und Ratmänner Verordnungen geben über Schofszahlung, Deiche, Dämme, Brücken, Wegemachen und dergleichen, ist auch die Zustimmung der 36 (Gemeindebevollmächtigten) erforderlich (13). Ich übergehe, was das Stadtbuch in Bezug auf Strafrecht, Privat- und Familienrecht, Polizeiordnung und Sittenverbote enthält, und erwähne nur das Verhältnis der Geistlichkeit und Kirche, sowie das Recht des erbherrlichen Geschlechts.

Das Ansehen der Geistlichkeit bekundet sich wie durch den Anteil, den die Priester bei Abfassung des Stadtrechts und fortdauernd bei den Wahlen der Schöffen und Ratmänner nahmen, noch weiter dadurch, dafs von einem Schöffenurteil in Sachen unter 20 Schilden Wert Berufung an die Hauptpriester und Ratsleute stattfindet, darüber hinaus aber an das ‚gemeine Land‘ (18), und dafs das Zeugnis eines Priesters ebenso rechtskräftig ist, wie das eines Schöffen oder Ratmannes (26). Auch sind hier, anders als wie in Staveren, wo Vergabungen von Häusern und Land an geistliche Leute und Stifter unbedingt verboten waren, solche bis zu einem Drittel des Vermögens zulässig, nur dafs den Erben binnen Jahresfrist das Recht der Einlösung zusteht (108 und 109)[3].

---

[1] Art. 2—4. Vgl. das Stadtrecht von 1479 S. 143.

[2] Art. 8: meer en onechte kyndt mach Raedtsman wesen, ist saeke dat men hem daertoe kiest.

[3] Im Art. 108 ist über Vermächtnisse bestimmt, dafs ein jeder

Das Recht des Erbherrn oder Häuptlings ist, wie bemerkt, zwar im Stadtbuch von 1455 nicht erwähnt; doch wird dasselbe in der revidierten und vermehrten Redaction von 1479 ausdrücklich vorbehalten im Artikel 2, sowohl in Bezug auf das Schöffentum wie die Ratmannschaft[1]; denn es war durch Vertrag 1464 festgesetzt worden, dafs das Haupt des Geschlechts Jongema immer zwei Jahre hindurch im Schöffenamt und im dritten Jahre im Rate sitzen und gleichwie ein Schöffe oder Ratmann schwören soll[2]. So war hier das Erbrecht der Jongema fester bestimmt und eingeschränkter als das der Sjarda zu Franeker.

Nahe verwandt mit dem Bolswarder Stadtrechte von 1455 ist das nur ein Jahr später abgefafste Stadtbuch von Sneek[3]. Als diejenigen, welche das Stadtrecht (ordinantie der rechten, koren ende broken) mit Zustimmung der 36 und der Gemeinde gemacht haben, sind hier Bürgermeister, Schöffen und Ratmänner, nicht Priester mit ihnen, genannt. Aber an den Wahlen der jährlich zur Hälfte abgehenden 8 Schöffen und 4 Ratmänner nehmen auch die drei Hauptpriester teil[4]. Von der Wahl der Bürgermeister ist nicht die Rede: es waren vermutlich die Vorsitzenden in beiden Collegien (Emmius nennt sie consules im Unterschied von senatores d. i. Ratmännern). Das Recht des Erbherrn aus dem Geschlecht der Herinxma — früher waren es die Bockema, an deren Stelle jenes durch Heirat einer Erbtochter trat[5] — besteht darin, dafs er immer bei dem

über sein Gut verfügen kann je zu einem Drittel für den Gottesdienst, für die rechten Erben und die guten Freunde (Verwandte).

[1] Friesche Stadr. S. 143: utghenomen dat Tyaerd Juwngha ende sijn naecomenen sijn boerte van schepenscip ende raedmanscip te bliven ende om te gaen als dat behoert.

[2] Die Stelle cit. a. a. O. in Anm. von Telting.

[3] Ebd. S. 65.

[4] Wer diese sind, ist im Art. 34 gesagt: Der Pfarrer des Kirchspiels, der Präbendar von St. Katharinen und der von St. Nicolaus Altar.

[5] Vgl. Telting S. 109 Anm. 4.

jährlichen Ämterwechsel einen von den Schöffen und zwar aus der Zahl der 36 (von der Gemeinde) ernennt; nur wenn er selbst Schöffe ist, kann er solches Recht nicht ausüben (Art. 1).

Ausführlicher behandelt als in dem Bolswarder Stadtbuch ist hier die Polzeiordnung. Uns interessieren besonders die am Schlufs hinzugefügten Artikel, welche die Handwerkergilden betreffen[1]. Es ist zuerst die Gilde der Schmiede genannt, wozu auch die Gold- und Kupferschmiede gehören, dann die Küfer, die Schneider, die Kürschner und die Krämer (marzersgilde). Gleichmäfsig für alle gilt, dafs, wer das Handwerk ausüben will, Bürger der Stadt sein und die Gilde gewinnen, d. h. das Eintrittsgeld bezahlen mufs, welches zwischen Stadt und Gilde geteilt wird. Auch dürfen, aufser auf Jahrmärkten, nur in der Stadt gefertigte Waren feil gehalten werden; doch sind einige freigegeben, wie Hamburger Tonnen bei der Küferarbeit, Pelzwerk und Kaninchenwerk bei der Kürschnerarbeit[2]. So weit also war der Zunftzwang durch die städtische Gesetzgebung angeordnet; politische Bedeutung aber hatten die Gilden nicht.

Das Stadtrecht von Leeuwarden ist enthalten in einer Rechtssammlung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., bestehend in 9 Büchern, worin alte und neue Statuten zusammengefafst sind[3]. Als hohe und niedere Obrigkeit sind in dem vorgeschriebenen Bürgereid (Art. 14) genannt: der grofsmächtigste und unüberwindlichste Fürst Karl, Röm. kaiserliche Majestät und Herr von Friesland, dann dessen Statthalter und hoher Rat, dann deren Untersassen, insbesondere Bürgermeister, Schöffen, Gericht und Rat der Stadt Leeuwarden. In den Urkunden der Stadt aus dem

[1] Art. 230—237. Sie fehlten mit den übrigen noch folgenden bei Schwartzenberg, sind aber von Telting hinzugefügt aus der Hs. des Stadtarchivs.

[2] Art. 235: utgenommen bontwerck ende konynenwerck, dat is vry.

[3] Friesche Stadr. S. 216—275. Telting setzt im Vorwort S. XI die Abfassung vor 1537.

13. und 14. Jahrh. erscheinen Aldermann und Schöffen als Obrigkeit, mit ihnen im 15. Jahrh. auch der Rat und Dreizehn, Gilden und Gemeinde[1]. Die Sammlung des Stadtrechts aus dem 16. Jahrh. enthält mancherlei Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Bäcker, Fleischhauer, Kürschner, Barbiere u. s. w., sowie über den Tuchhandel bezüglich der Benennung, der Besiegelung und des Ausmafses der Fabrikate, aber nichts, was auf ein allgemeines Gilderecht deutet.

III. Utrecht.

De episcopis Ultrajectinis illustr. A. Buchelius. Ultraj. 1643 fol. (darin die Chroniken von Joh. de Beka und Guil. Heda). — J. van de Water, Groot Placaatboek der Stad Utrecht, 3 Bd. fol. 1729. — Codex diplomaticus Neerlandicus. T. I, Utrecht 1848 (die Urkk. der ersten Abteilung betreffen den Handel von Utrecht). — Rechtsbronnen der Stad Utrecht uitg. door S. Muller I. II. 1883; dazu des Herausgebers Inleiding (1885), welche die Rechtsgeschichte enthält. — Asch v. Wijk, Specimen de jure et modo, quo in urbe Rheno-Trajectina . . . eligebantur ii, quibus in regenda civitate partes erant. Dissert. a. 1839. — De Geer van Oudegein, Het oude Trecht. 1875. — Van Riemsdijk, Geschidenis van de Kerspelkerk van St. Jacob te Utrecht. Leiden 1882. — W. Junghans, Utrecht im M.-A. (Forsch. zur deutschen G. IX 513—526).

Das Bistum Utrecht, in der Kirchenprovinz von Köln, erstreckte sich über die nördlichen Niederlande zwischen Schelde und Ems[2]. Infolge der Immunitätsprivilegien und

[1] Vgl. die Reihe der Urkk. in Citaten bei Telting S. 53 ff. — im J. 1481: Aulderman, Sceppenen ende Reed, mitta Trettenen, Jelden ende ghemena Meent in Liouwert und Aulderman, Scheppenen ende Reed, by consent use Trettenen fan der Meent, ende ghemena Jelden der sted van Liouwerd.

[2] Vgl. die ausführliche Beschreibung der Decanate des Bistums bei v. Richthofen, Untersuchungen II 523—728.

Schenkungen der sächsischen und fränkischen Kaiser gewannen die Utrechter Bischöfe auch die weltliche Herrschaft in einem Gebietsumfange, der dem eines Herzogtums gleichkam. In den Burgen und Territorien des Niederstifts Utrecht, des Oberstifts Overyssel, der Grafschaft Drenthe und des Groningerlands setzten die Bischöfe im 13. Jahrh. ihre Ministerialen als Beamte und Richter ein[1].

Die alte fränkische Burg, Trajectum vetus, war der Hauptplatz des Gaues Niftarlake und der Sitz eines königlichen Grafen, der zugleich Vogt der Kirche von St. Martin war[2]. Aus der Burg (urbs) und dem Ort (locus) erwuchs die Stadt (civitas). Durch Bischof Godebald (1112—1127) erhielten die Einwohner von Utrecht und die von Muiden, dem benachbarten Hafenplatz an der Zuyderzee, ihr erstes Privilegium, welches Kaiser Heinrich V am 2. Juni 1122 bestätigte[3]. Der Inhalt des Privilegs ist in der Bestätigungsurkunde nicht mitgeteilt; aber als Gewährung des Kaisers ist hinzugefügt, dafs die Umwohner, denen die Pflicht obliegt, die Stadt durch Umwallung zu befestigen, dafür den Markt daselbst zollfrei besuchen dürfen[4], — ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Nachbardörfern, wie es in gleicher Weise in Mainz und anderen Rheinstädten vorkommt[5]. Seit der wiederholten Zerstörung von Dorstadt durch die Normannen im 9. Jahrh. war Utrecht der Haupthandelsplatz im nördlichen Niederland, den die Kaufleute

---

[1] Gesta episc. Trajectensium MG. SS. XXIII 402 c. 2: Et nota, quod usque ad hec tempora episcopi pro sua voluntate omnia predicta (sc. terras et castra) nunciis et villicis sine omni contradictione committebant.

[2] Van den Bergh, Handboek der middel-niederlandsche Geographie, 2. druk 1872 S. 164 f. De Geer van Oudegein S. 107. S. Muller, Inleiding S. 10.

[3] (Van den Bergh) Oork. B. I Nr. 113. Stumpf 3178.

[4] Omnes etiam, qui Trajectensem civitatem munire debent vallo, ab omnimodo thelonco liberos esse concedimus, quandocunque eandem civitatem causa mercandi adierint.

[5] Vgl. meine Verfassungsgeschichte von Mainz S. 42.

aus Holland, Friesland und Rheinland besuchten, wohin sie Korn, Wein und gesalzene Fische brachten[1]. Der genannte Bischof Godebald bestätigte im J. 1127 die vier Hauptmärkte, welche jährlich in dem unteren Stadtteil von Utrecht, welcher Stathe hiefs, gehalten wurden[2]. Utrecht war demnach schon früh eine ansehnliche Kaufmannsstadt.

Im 12. Jahrh. finden sich neben dem Grafen von Utrecht die Beamten des Bischofs aus dem Kreise seiner Dienstmannen, Castellan oder Burggraf, Schultheifs, Zöllner[3], sowie Schöffen als Rechtsprecher im Stadtgericht[4]. Der letzte Graf von Utrecht war Albert aus dem Herrengeschlecht Cuyk, der im J. 1220 die Grafschaft, d. h. die noch von ihr übrig gebliebenen Rechte, unter denen besonders das Recht der Räumung von Vorbauten in der Stadt hervorgehoben wird, an den Bischof und das Stift um 200 lb. verkaufte[5].

Die Stadtverfassung von Utrecht zeigt sich im 13. Jahrh. noch völlig gleichartig mit der in den holländischen Städten.

---

[1] Vgl. über die Bedeutung Utrechts als Handelsplatz W. Junghans a. a. O.

[2] Oork.-B. I Nr. 113. Der Bischof wollte zuerst zwei von diesen Märkten an den Neuen Graben (apud novum fossatum) verlegen, stand aber davon ab aus dem Grunde, quia ibidem (in inferiori parte civitatis) huic negotio domus firmiores et constructiores, sed et locus aptior nobis videbatur.

[3] Unter den Zeugen der vorerwähnten Urk.: comes Trajectensis Theodericus ... miuisteriales: Arnoldus castellanus, Alferus scultetus, Gheraerdus thelonearius.

[4] Urk. Heinrichs V 1122 Juni 2, Stumpf 3179: Quicunque mercandi causa civitatem intraverint, tam ipsi, quam boua eorum sub judicio illorum maneant, qui publice juraverunt justam judicii dare sententiam, id est scabinorum.

[5] De Geer S. 151: comitiam et rumingam et omnia jura, que nobis asscripsimus in Trajecto vel de jure habuimus. Vgl. S. Muller S. 11 mit dem J. 1220, nicht 1224 wie de Geer angibt. Dasselbe Recht der Räumung staud in Köln dem Burggrafen zu. Vgl. meine Verf.-Gesch. von Cöln S. LXXXVIII und Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 91.

Wie dort der Graf von Holland, setzte hier der Bischof von Utrecht Schulz und Schöffen für Gericht und Verwaltung der Stadt ein. Die Ratmänner (consules, consiliarii), die zuerst 1196, und zwar in der Zahl von 10, neben den Schöffen vorkommen, waren Beigeordnete der letzteren, die in Verwaltungsgeschäften und wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurden[1].

Bald tritt auch eine Brüdersehaft der Kaufleute auf, welche gleichwie in Middelburg und den flandrisehen Städten das Reeht der Hanse, d. i. des auswärtigen Handels, erteilte. In einer von Schulz, Schöffen, Ratmännern und Geschworenen der Stadt (consules ae jurati eivitatis) J. 1233 erlassenen Verordnung wird bei schweren Strafen verboten, Wein zum Verzapfen (ad tappum) an andere als Bürger von Utrecht zu verkaufen, und verspreehen die Rheinkaufleute, Übertreter dieses Verbots von der Hanse nach dem Rheine auszuschliefsen, wenn sie nicht eine Mark Bufse bezahlen. Als Vorsteher der Hansebrüder sind Aldermänner genannt[2].

Von Brüderschaften und Gilden in Utrecht handelt ausführlieh das von der Gesellsehaft für Wissenschaft und Kunst herausgegebene sehöne Werk von Riemsdijk über die Kirche St. Jakob[3]. Zahlreiche geistliche und Laienbrüdersehaften für das Seelenheil bekannter Art sind hier nachgewiesen und beschrieben. Handwerkergilden begegnen nieht früher als im Gildebrief von 1304, in welchem sie sehon

---

[1] De Geer S. 169 Anm. S. Muller S. 17.

[2] Cod. dipl. Neerland. I Nr. 15: Insuper mercatores Reni, cives nostri, istud factum nostrum (das Verbot) approbantes, inter se compromiserunt, quod quicumque ex eis hoc statutum nostrum infregerit, hansa sua sit versus Renum privatus, et nunquam eam recuperet, nisi pro pena solvat marcam . . . Et si ipse solus emerit vinum Colonie, hoc nullus fratrum hanse potabit Trajecti, et si quis potaverit et de hoc convictus fuerit per duos aldermannos, hansa sua carebit. Vgl. die Urk. J. 1351, worin dieselbe Verordnung erneuert ist, bei Junghans a. a. O. S. 524.

[3] Riemsdijk S. 157: Hoofstuk V: De Broederschappen en Gilden, mit Beilagen.

mit den wichtigsten Rechten ausgestattet erscheinen. Die Art und Weise, wie dieser merkwürdige Gildebrief, welcher das Stadtregiment in die Hände der Gilden legte, zu stande kam, wird weder durch eine gleichzeitige Quelle, noch durch die späteren Geschichtschreiber von Utrecht berichtet und läfst sich nur durch Combination mit Wahrscheinlichkeit vermuten.

Von Johannes von Beka und nach ihm von Wilhelm Heda wird erzählt[1], wie Bischof Wilhelm II von Mecheln (seit 1296) durch seine Gegner — es sind drei Ministerialen und der Bürgermeister Jakob von Lichtenberg genannt — in Utrecht gefangen genommen und dann aus der Stadt vertrieben wurde, worauf er, mit Waffenmacht zurückkehrend, im Kampfe vor der Stadt den Tod fand, 4. Juli 1301. Auf ihn folgte im Bistum Guido, Bruder des Grafen Johann von Hennegau, der mit Hülfe mächtiger Verbündeter sich die Stadt unterwarf, nachher am holländisch-flandrischen Kriege 1304 teilnahm, von den Flandrern gefangen genommen, doch nach dem Siege der Holländer bei Zierikzee wieder frei wurde. Buchelius, der Herausgeber und Commentator der genannten Geschichtschreiber, fügt drei Urkunden des Bischofs Guido vom J. 1302 hinzu, aus denen ersichtlich ist, wie viel oder wenig die von diesem Bischofe wiederhergestellte Herrschaft über die Stadt bedeutete[2]. In der ersten erklärt der Bischof, dafs die Bürger von Utrecht ihm nach Herkommen keinen Heerdienst aufserhalb der Stadtmauern zu leisten brauchen; in der zweiten gestattet er den Schöffen, Consuln und Gemeinde, im Falle der Not und Gefahr Kirchen, Häuser und andere Bauten aufserhalb der Stadt zu brechen; und in der dritten gibt er den Kaufleuten die Schiffahrt auf der Vecht frei. Man sieht, dafs der Bischof den Bürgern viel zu Gefallen that, was zu versagen er nicht in der Lage war. Es kam aber noch anderes hinzu. Heda erwähnt, dafs die Bürger von Utrecht und andere einen

[1] De epi copis Ultrajectinis, Beka S. 93. Heda S. 227.

[2] Noten zu Heda S. 235.

wütenden Parteienkampf unter sich führten[1], wozu Buchelius bemerkt, dafs es die Parteien der Lichtenberger und der Friesen waren, die sich innerhalb und aufserhalb der Stadt befehdeten, bis endlich, nachdem mehrere Anführer auf beiden Seiten gefallen waren, der Stadtmagistrat im J. 1304 eine Sühne zu stande brachte. Der Stadtmagistrat hätte dies nicht vermocht, wenn er nicht selbst aufserhalb der streitenden Factionen gestanden wäre. Man mufs daher annehmen, dafs bereits eine Verfassung und Ratsveränderung vorhergegangen war, gleichwie sie 30 Jahr später in Strafsburg erfolgte, wo die Bürger und Handwerker dem langwierigen Streite der regierenden Geschlechter der Zorn und Mülnheim schliefslich dadurch ein Ende machten, dafs sie selbst die Stadtregierung an sich nahmen und den Rat von 24 Mitgliedern — ebenso viele waren es in Utrecht — aus ihrer Mitte besetzten[2]. Den Beweis davon, dafs es so auch in Utrecht geschehen war, gibt der Gildebrief vom J. 1304.

Dieser wurde von den Aldermännern sämtlicher Gewerksgilden als neues Grundgesetz der Stadt aufgerichtet[3]. Doch verfuhr man beim Übergang von der alten zur neuen Stadtverfassung mit solcher Schonung, dafs die bisherigen 7 Schöffen noch auf ihre Lebenszeit im Amte bleiben durften, die neuen dagegen, 12 an der Zahl, von Jahr zu Jahr durch den Rat, sei es aus den Gilden, sei es aufser diesen, ernannt werden sollten. Der Rat selbst, aus 24 Mitgliedern bestehend, wurde von den Aldermännern der Gilden gewählt. Zwei Aldermänner der Stadt, später Bürgermeister genannt, führten der eine den Vorsitz im Schöffencollegium, der andere den im Rate[4].

---

[1] S. 230: licet et cives Trajectenses et alii inter se digladiarentur.

[2] Vgl. Städtechroniken VIII, Strafsburg I Einl. S. 37.

[3] Wi ghemene Oudermanne van den gemenen gilden van der Stat van Utrecht maken cont etc. Gedruckt bei J. van de Water, Placaatboek III 67.

[4] Als magistri civium kommen sie zuerst in Urk. von 1315 vor. Vgl. Muller a. a. O. S. 24.

Im folgenden Jahre bestätigte Bischof Guido der Stadt ihre alten, von Kaisern und Königen bewilligten Privilegien und mit diesen zugleich ihre neue Verfassung mit den kurzen Worten: „Fortan soll der Rat der Stadt die Schöffen wählen" (d. h. nach der eben erwähnten Bestimmung an Stelle der abgehenden lebenslänglichen), „und wir (der Bischof) werden sie in Eid und Pflicht nehmen" [1]. Denn die Gerichtshoheit blieb nach wie vor bei dem Bischofe, der auch fortdauernd den Schulz als Vorsitzenden des Schöffengerichts ernannte [2].

Es war ein völlig neues demokratisches Princip, welches hiermit in Utrecht, abweichend von allen andern niederländischen Städten, zum Durchbruch kam. Während anderswo die Handwerkergilden dem regierenden Rat der Reichen schlechthin untergeordnet waren, von diesem ihre Ordnungen wie die Regel ihres Gewerbebetriebs empfingen, war hier der Schwerpunkt der Macht in die Gilden gelegt und die Stadtregierung von diesen abhängig gemacht. Sie waren daher nicht bloſse Gewerksgenossenschaften, sondern politische Glieder, welche zusammen die souveräne Gemeinde darstellten, und ihre Zahl von 21 blieb feststehende politische Einteilung, welche keine Vermehrung durch neu hinzukommende Gewerke zuliefs. Zwar führte jede Gilde den Namen von einem Hauptgewerbe, umfafste aber neben diesem noch andere, sei es verwandte oder willkürlich zugeteilte, wie z. B. die Gewandschneidergilde auch die Barbiere, die Sattlergilde auch die Maler oder die Brüderschaft von St. Lucas, die Beilhauergilde (bijlhouwers) verschiedene,

[1] Urk. von 1305 Nov. 14, mitgeteilt von Buchelius a. a. O. S. 216: Voirt sel die Raet van der stat schepenen kiesen van jaer to jaer daerse gebreken, alse der stat orbaer is, ende wy sellense eeden.

[2] Vgl. über die Stellung des Schulzen Reehtsbronnen der Stad Utrecht I 126, Liber Hirsutus minor c. 83 ‚van den Seout amboeht': Der Schulz fragt einen der Schöffen um das Urteil, darf aber nicht an der Beratung der Schöffen teilnehmen; S. 30 Liber Albus c. 70: derselbe richtet als Beamter der Stadt gelegentlich Botschaften im Auftrage der Schöffen, des Rats oder der Aldermänner aus; vgl. c. 71.

das Beil gebrauchende Handwerke, als Kistenmacher, Zimmerleute, Radmacher, Küfer u. a. in sich begriff[1].

Als selbständige Corporationen wählten die Gilden jährlich ihre Vorsteher, je zwei Aldermänner für jede, und hielten ihre Morgensprachen ab, auf denen sie sich selbst ihre Keuren gaben. Durch Jahresfeste und religiöse Dienste standen sie auch in besonderer Beziehung zu bestimmten Kirchen und Altären[2].

Die Mitgliedschaft einer Gilde war die Bedingung nicht blofs für die Ausübung eines Gewerbes, sondern auch für den Anteil an den politischen Bürgerrechten und den Zutritt zu den Regierungsämtern, aufser der Schöffenbank, die auch für andere als Gildegenossen zugänglich war. Wer daher als Vollbürger am Staate teilnehmen wollte, mufste sich in eine der 21 Gilden aufnehmen lassen[3].

Die weitere Fortbildung der politischen Zunftverfassung zeigt der zweite Gildebrief J. 1341. Es ist eine Verordnung, gegeben von Schöffen, Rat und gemeinen Aldermännern, alten und neuen, mit Zustimmung der gemeinen Gilden[4]. Bei diesem Acte der Gesetzgebung nimmt die Schöffenbank, wiewohl in Bedeutung und Wirksamkeit durch den Rat und die Gilden zurückgedrängt, noch den Ehrenplatz an erster Stelle ein. Die Verordnung schreibt den Wahlmodus für die jährlichen Wahlen der gemeinen Aldermänner, der Ratmänner, der Schöffen und der obersten Aldermänner

---

[1] Vgl. Riemsdijk S. 187 f.

[2] Nachweisungen bei Riemsdijk S. 192 ff.

[3] Es war dabei nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt, in welche Gilde er eintreten wollte, sondern das Collegium der Aldermänner teilte jeden neu aufgenommenen Bürger einer bestimmten Gilde zu. Vgl. c. 11 des zweiten Gildebriefs: Ende voert so en sollen de oudermanne ghene ghildebroeder ontfaen, diet ghilde nyet voeren en willen mitter hant, ten si (es sei denn) bi den ghemenen oudermannen.

[4] Rechtsbronnen der Stad Utrecht, Liber Albus S. 34 f. — besser als im Placaatboek III 68 ff.

vor. Die gemeinen Aldermänner werden durch die ‚vollen Gildebrüder', die schon seit Jahr und Tag Bürger gewesen und das 20. Lebensjahr erreicht haben, vermittelst 5 aus ihrer Mitte ausgelooster Wähler erkoren. Diese wählen die 24 neuen Ratmänner, je zwei aus jeder ‚Wache'[1] und dazu noch zwei aus den Gilden (c. 4), und die 24 Ratmänner wählen die 12 Schöffen, wie nach dem alten Gildebuch. Die obersten Aldermänner endlich, das sind die zwei Vorsteher des Collegiums der gemeinen Aldermänner, werden ausschliefslich aus den 14 Hauptgilden gewählt. Die zwei obersten Aldermänner der Gilden und die zwei Stadtaldermänner, von denen der eine den Vorsitz bei den Schöffen, der andere den im Rate hatte, bildeten zusammen die oberste regierende Behörde dieser Stadtrepublik[2]. Als die 14 Hauptgilden werden zuerst genannt: Gewandschneider, Schneider, Bäcker u. s. w., als untere zuerst die Müller, Leinweber, Wollenweber u. s. w.[3].

Auffallend ist die Übereinstimmung dieser politischen Zunftverfassung in der niederländisch-deutschen Stadt mit der der florentinischen Republik seit Ende des 13. Jahrhunderts. Denn auch in Florenz bestand eine demokratische Verfassung mit 21 Zünften, welche die politischen Glieder der Republik darstellten und sämtliche active Bürger in sich begriffen, und auch bei diesen wurden höhere und niedere Zünfte (arti maggiori e minori) unterschieden, und waren die ersteren vor den letzteren politisch bevorrechtigt[4]. Die Reform der Stadtverfassung von Utrecht im J. 1304, so neu und ungewöhnlich, so abweichend von allen anderen niederländischen Städten und zugleich so bestimmt umschrieben

[1] Wachen hiefsen eilf, aus den Gilden gebildete Sectionen nach der Ordnung, in welcher eine oder mehrere Gilden zusammen den Wachtdienst der Stadt verrichteten. Vgl. Riemsdijk S. 202.

[2] Vgl. Asch v. Wijek Specimen S. 96. S. Muller Inleiding S. 22.

[3] Riemsdijk S. 211.

[4] Vgl. mein Universitätsprogramm über die Ordnungen der Gerechtigkeit in der florentin. Republik (vom J. 1293). Erlangen 1867.

und fest ausgeprägt in einer politischen Organisation, welche das ganze Mittelalter hindurch fortdauerte, mufs von kundigen Gesetzgebern ausgeführt worden sein, die sich auch nach Vorbildern in der Nähe und Ferne umgeschaut hatten und unter diesen das Beste für ihre Stadtrepublik auswählten und den Verhältnissen derselben anpafsten.

Durch die neue Gilden- und Ratsverfassung war die frühere Schöffenregierung zurückgedrängt und das Schöffencollegium dem Rate untergeordnet worden. Letzterer zog dann auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich und liefs der Schöffenbank nur einen beschränkten Anteil an strafrechtlichen und civilrechtlichen Erkenntnissen und freiwilligen Rechtshandlungen[1]. Das spätere Abbild dieser Stadt- und Zunftverfassung ist der Verbundbrief der 22 Gaffeln von Köln vom J. 1396.

IV. Groningen.

Driefsen, Monumenta Groningana, 4 T. (fortlaufend pag.), 1822—1830. — Stadboek van Groningen in Verhandelingen van het Genootschap te Gron. Deel V, 1828. — H. O. Feith, Dissert. de gildis Groninganis, 1838. — Het Oldermansboek, uitg. door H. O. Feith, 1850. — K. W. Nitzsch, Über niederdeutsche Kaufgilden (im Monatsberichte der Akad. d. Wiss. zu Berlin, April 1880) S. 395 ff. — K. v. Richthofen, Untersuchungen (s. Friesland) I S. 290 f., 522 f.

Die Stadt Groningen gehörte zur Landschaft Drenthe, wo Kaiser Heinrich II 1024 die Grafschaft an die Kirche von Utrecht übertrug[2]. Heinrich III schenkte 1040 derselben

---

[1] Ausführlich handelt über die gerichtlichen Competenzen des Rats, der Aldermänner und der Schöffen nach den Rechtsordnungen von Utrecht S. Muller, Inleiding.

[2] Stumpf Nr. 1819.

sein königliches Landgut zu Groningen, mit der Bestimmung, dafs die Erträgnisse an Wein nebst anderen Nutzungen den Brüdern von St. Martin, d. i. dem Kapitel des Hochstifts, zu gute kommen sollten[1]. Driefsen, der Herausgeber des Groninger Urkundenbuchs, behauptet, dafs die Stadt nicht mit in dieser Schenkung begriffen gewesen sei, wie denn die Bischöfe von Utrecht überhaupt keine weltliche Herrschaft daselbst besessen hätten[2]. Beides ist unrichtig. Denn was das erste betrifft, so gehörte die villa zum praedium, welches der Gegenstand der Schenkung war[3], und wollte man auch beides unterscheiden, so kann doch in dieser Zeit überhaupt noch von keiner Stadt Groningen die Rede sein[4]. Zum andern bezeugen die geschichtlichen Quellen, dafs die Bischöfe von Utrecht im 12. und 13. Jahrhundert Präfecten, d. i. Burggrafen oder Vögte, in Groningen, gleichwie Castellane in Coevorden und anderen Orten von Drenthe, einsetzten und auch ihre Herrschaft in der Stadt trotz wiederholter Empörungen der Bürger und wechselvoller Kämpfe mit ihnen durch Güte oder Gewalt behaupteten[5]. Gleichwohl gelang es den Einwohnern, ebenso wie den Utrechtern, sich immer mehr von der bischöflichen Herrschaft loszumachen, wobei sie einen starken Rückhalt hatten in den benachbarten friesischen Districten, mit denen sie die alten Vereinstage zu Upstalsbom zu erneuern bemüht waren. So geschah es, dafs gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Stadt Groningen wie

[1] Stumpf Nr. 2180. Dafs die Echtheit der Urkunde unnötig von Stumpf bezweifelt wurde, hat Steindorff, Heinrich III Bd. 1 Excurs S. 391 f. dargethan.

[2] Monumenta Gron. S. 872 f.

[3] tale predium, quale visi fuimus tenere in villa Cruoninga nuncupata, in comitatu Trente situm.

[4] v. Richthofen, Untersuchungen I 182 sagt kurzweg: „Die Stadt Groningen ist erwachsen aus der alten Villa Cruoninga in dem nichtfriesischen Gau Thrianta, die im Jahr 1040 Heinrich III dem Bischof von Utrecht schenkte."

[5] Gesta episcoporum Trajectensium ed. Weiland, SS. XXIII c. 3. 4. 7. 23. 28. 29.

eine unabhängige und mächtige Republik da stand, die zugleich eine Art Oberherrschaft über die friesischen Ommelande zwischen Ems und Lauwerzee besafs[1].

Noch bis ins 14. Jahrhundert finden sich in den Urkunden Burggrafen von Groningen, einer oder zwei zugleich genannt[2]. Das Amt war bischöfliches Ritterlehen und über den ganzen District von Groningen gesetzt. In der Stadt aber war der Schulz, scultetus, der herrschaftliche Richter. Als regierende Häupter erscheinen jedoch Älteste und Ratmänner: aldermanni oder seniores und consules, consiliarii, auch justitiarii[3], und an erster Stelle 4 rationales, d. i. Schatzmeister, deren Namen, da sie jährlich im Amte wechselten, auch dem Datum der Urkunden hinzugefügt wurden, um das Jahr ihrer Amtsführung zu bezeichnen. Im 14. Jahrh. hiefsen sie burgimagistri[4].

Nähere Kenntnis von der Stadtverfassung schöpfen wir aus dem Stadtbuch vom J. 1425, worin das Stadtrecht durch ‚Bürgermeister, Rat und Weisheit der Stadt' festgesetzt

---

[1] v. Richthofen a. a. O. S. 290 f., 522 f.

[2] Driefsen, Monumenta Nr. 129 J. 1276: E. (Egbertus) et consules in Groninghe; Nr. 23 J. 1285: Egbertus prefectus in Groninge et Adolfus filius ejus, Otto miles de Groninge; Nr. 31 J. 1309: Nos Luidolfus miles, dominus de Gronebeke, prefectus in Groninge, judices jurati de Thrantia et consules Fivelgonie; Nr. 38 J. 1321—22: Ecbertus prefectus in Groninge, filius domini Adolfi, Ecbertus prefectus filius Godekini et Otto scultetus ibidem.

[3] Urkk. J. 1245 u. 1258: aldermanni, gleichbedeutend mit seniores J. 1254, consules 1258 und 1276, justitiarii et consules 1291. Vgl. die Citate bei v. Richthofen S. 182 ff. Auch scabini kommen einmal vor in Urkunde J. 1301 bei Driefsen S. 589: scabinos, consules seu justiciarios justicie secularis opidi de Groninghen.

[4] Urk. J. 1262, Driefsen Nr. 19: existentibus quatuor rationalibus civitatis (folgen die Namen); aldermannis vero — folgen 11 Namen. Urk. J. 1276, Driefsen Nr. 129, ebenfalls zum Datum: existentibus quatuor rationalibus civitatis u. a. Als Bürgermeister, zuerst Urk. J. 1322, Driefsen Nr. 219: quatuor burgimagistris nostre civitatis existentibus dicti anni. Nur der Name ist verändert, nicht das Amt; vgl. unten das Stadtbuch.

wurde[1]. Es ist systematisch nach Materien in 9 Büchern geordnet, denen spätere Verordnungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert angehängt sind.

Das erste Buch handelt vom Rat und Gericht. Der Rat besteht aus 20 Ratmännern, welche jährlich 4 Bürgermeister aus ihrer Mitte wählen; auch der Rat wird jährlich zur Hälfte erneuert, da die Amtsdauer eines Ratmanns auf zwei Jahre festgesetzt ist. Die Neuwahl geschieht durch 5, aus der ‚geschworenen Gemeinde' d. i. Weisheit ausgelooste Wähler[2]. Für einen Ratmann wird echte Geburt und ein Vermögensbesitz von Erbe und Haus zum Werte von 300 Mark erfordert. Die Amtspflicht der Ratmänner ist in deren Eid so beschrieben, dafs sie der Stadt Bestes beraten und rechtes Urteil finden, den Armen und Reichen zum Rechte verhelfen sollen[3]; die der Bürgermeister so, dafs sie der Stadt Siegel und Gut treu bewahren, rechte Siegelung thun und Rechnung ablegen sollen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich der streng aristokratische Charakter der Stadtverfassung, bei welcher, gleichwie in den holländischen Städten, die Regierung ausschliefslich in den Händen der Reichen, der sog. Weisheit war.

Das Gericht ist das herrschaftliche auf dem Bischofshofe, in welchem der Schulz den Vorsitz führt. Der Schulz darf nicht Mitglied des Rates sein[4]; die Ratmänner aber sitzen

---

[1] Stadboek a. a. O. S. 1. An den jare ons hern 1425 doe verdroghen des over een de borghermeestere ende die mene raet ende die wijsheit van der stad van Groninghe. Wijsheit = Vroedschap, die angesehensten Bürger; vgl. Anteekeningen S. 8 ff.

[2] Über die geschworene Gemeinde bemerkt der Herausgeber (Anteek. S. 21), dafs sie aus 24 Geschworenen bestand, von denen die Hälfte jährlich erneuert wurde. Sie wurde auf gleiche Weise wie der Rat gewählt; vgl. Feith, Diss. S. 45.

[3] Art. 3: ende raden voer die stad der stad beste . . . rechte ordele vinden sullen, rechte beredinghe doen sullen. Bereding, bereden ist in Anteek. S. 24 erklärt im juristischen Sinne als ein gerichtliches Zeugnis ausstellen.

[4] Art. 6: Oce en salmen ghenen schulten inden raed kesen, der-

mit ihm zu Recht im Gericht[1]. Andererseits steht der Rat über dem Gericht, so dafs Berufung von dem ‚Gericht auf dem Hofe' an ‚den gemeinen Rat auf dem Rathause' stattfindet[2]. Auch können Klagen sowohl bei dem Gericht wie bei dem Rate angebracht werden[3].

Man sieht, der Rat ist selbstherrlich auch im Gericht. Dem Bischof von Utrecht, den er doch mindestens noch als Landesherrn anerkennen mufste, hielt er den Schild seiner Privilegien entgegen. Kurz und bündig sagt das Stadtbuch: „Falls ein Breve (des Bischofs) gegen unsere Privilegien ergeht, will die Stadt nichts damit zu thun haben"[4]. Kein Priester soll schuldig sein, solches zu befolgen, oder es zu verkündigen, und sollte er deshalb zu Schaden kommen, wird die Stadt ihn schadlos halten.

Stadt und Bürgerschaft sind in Kluften d. i. Quartiere eingeteilt. Denn Kluft heifst Abteilung und Zusammenkunft[5]. Das Stadtbuch schreibt in einer Reihe von Fällen, bei Totschlag, Schlägerei und anderen Vergehen, vor, dafs die Kluft, wo die That geschehen, zur Zeugenschaft aufgefordert werden, der Rat bei der Voruntersuchung eine Anzahl Männer aus

---

wile dat he dat schult ampt hevet. Vgl. Anteekeningen S. 85 über die Lokalität des Gerichts.

[1] Buch 3 c. 4 S. 69 bei Totschlag und tötlicher Verwundung: Derwile dat de schulte mitten rade of de borgermestere ende raet bi hem selven to rechte sitten . . . Ende dat recht vor den hove is to holden tusschen den tween Stengeldoeren etc.

[2] Buch 1 c. 14: Soe we beschelt een ordel dat de raed voer den hove voer recht ghevonden hevet, op dat huus voer den menen raed.

[3] Buch 1 c. 23: Soe we to claghen hevet voer den rechte of vor den rade.

[4] Buch 8 c. 45: En ist sake dat de breve teghen onse privilegien niet (nicta, netta fries. = nut, nutzen) en gaen, so en willen de stad daer niet (= niht) mede to done hebben.

[5] Friesisch klefte, lateinisch clawa oder clowa; vgl. v. Richthofen, Altfries. WB. und Stadtbuch Anm. S. 36. Auch die Ratsversammlung heifst des rades cluftinghe, Stadtb. 1 c. 26 u. 27.

der Kluft zuziehen soll[1]. Noch in neuerer Zeit hiefsen die Stadtquartiere von Groningen Kluften, ihre Vorsteher Kluftmeister[2].

Die Gilden und ‚Ämter' d. i. Gewerke wurden vom Rate in strenger Abhängigkeit gehalten. Es war den Ämtern verboten Willküren zu machen[3]. Gilden, die den Rat unnütz dünkten, schaffte er ab[4]. Im J. 1436 erliefsen Bürgermeister, Rat und geschworene Gemeinde einen allgemeinen Gildebrief[5]. Darin ist als Regel für die namentlich aufgeführten Gilden aufgestellt, dafs, wer ein Gewerbe treiben will, zuvor das Einwohnerrecht (buermal) und die Gilde gewinnen und das Eintrittsgeld bezahlen mufs. Es waren zur Zeit 13 Gilden, vorher nur 10[6]. Doch waren Gilden und Ämter nicht ein und dasselbe; zu einer Gilde gehörten meist mehrere Ämter zusammen. So waren z. B. in der Gilde der Krämer (tabernarii) alle diejenigen begriffen, die mit Elle und Wage handelten, und es gehörten dazu auch die Anfertiger von Schwert- und Messerscheiden (schedemakers), die Gürtler (borduurwerkers), die Buchhändler und später die Buchdrucker, die Apotheker, die Posamentiere[7]. In einer andern waren die Glaser mit den Malern vereinigt, in einer andern die Sattelmacher mit den Töpfern und Zinngiefsern u. s. f.

Als Gildevorsteher sind Aldermann und Hauptleute (capitanei, hovedinge) genannt. Diese wurden jährlich von den drei Baumeistern, der Aufsichtsbehörde der Gilden, er-

---

[1] Buch 1 c. 16; Buch 5 c. 18. 19 und öfter; auch im Fall von Bigamie Buch 8 c. 23.

[2] Stadtbuch, Anteek. S. 37.

[3] Buch 8 c. 32: Allen amptes luden verbeet de raet wilkoer to maken bi hem selven, elken hovedinghe bi vijf marken toe broke — bei Strafe von 5 Mark für jeden Vorsteher.

[4] Buch 8 c. 33.

[5] Stadtbuch S. 217—224.

[6] Vgl. die Ratsverordnung J. 1434 bei Feith, De gildis S. 181.

[7] Ebd. S. 179 ff.

nannt[1]. Später unterschied man Bürgergilden und Ratsgilden, 18 der ersteren und 12 der letzteren[2]. Bürgergilden hiefsen die alten unter den drei Baumeistern, Ratsgilden die neu hinzugekommenen, die dem Rate unmittelbar untergeben waren. Gerade die angesehensten und reichsten Ämter, wie die Brauer, die Goldschmiede, wurden erst spät als Gilden errichtet und mit Statuten vom Rate versehen, die Brauer 1424, die Goldschmiede 1512[3]. Nur reiche Leute konnten das Amt der Brauer gewinnen. Niemand, heifst es in ihren Statuten, soll dieses Amt thun, der nicht für 400 Gulden steuern will, wenn man den Schofs in der Stadt nimmt[4]. Und bei Errichtung ihrer Gilde sagt der Rat, dafs die Brauer unter den Bürgern stets die meiste Last tragen.

Es findet sich keine Kaufmannsgilde in Groningen, aufser den Krämern (tabernarii), deren Statuten vom J. 1362 die ältesten von allen sind[5]. Etwas anders ist das ‚Giltrecht'. Dasselbe ist in dem Oldermansboek enthalten, welches jetzt näher zu betrachten ist.

Der Herausgeber, Feith, Archivar von Groningen, bezeichnet dieses Buch auf dem Titelblatt als Sammlung von Stücken, welche zum Gild-, Wasser- und Stapelrecht der Stadt gehören, aus den J. 1434—1770. Dasselbe enthält erstens eine Statutenreihe in drei Teilen oder Büchern, und zweitens spätere auf das Gilderecht bezügliche Entscheidungen, Verordnungen, Instructionen aus dem 16. bis

---

[1] Vgl. den Gildebrief im Stadtbuch S. 223: Item so sallen desse vorsz. ghilden hebben dre boumesters, een uten rade ende twe uten vorsz. ghilden. Ende de sallen de hovedinge kesen des maendags na paesche achdage.

[2] Vgl. Feith S. 158.

[3] Vgl. ebd. S. 242. 262.

[4] Feith S. 247 versteht: Nemo in societatem admittebatur, nisi qui 400 florenos civitati pro vectigali dare posset. Das wäre eine enorme Steuer! Der Wortlaut ist: dit ampte en sal nemant doen hie en wille scheten voer vyerhondert gulden, d. i. wer nicht steuert von 400 G. im Vermögen.

[5] Auf sie folgen die der Schuster 1373 vgl. Feith S. 173. 179.

18. Jahrh. Nur auf jene ältere Aufzeichnung, die ein Ganzes für sich bildet, ist hier einzugehen.

Sie hat keine Überschrift. Der Name Oldermansboek, d. i. Buch für den Aldermann oder zum Gebrauch des Aldermanns, wurde ihr erst nachträglich beigelegt. Als Zeit der Abfassung gibt Feith im Vorwort J. 1434—1439 an, was, wie es scheint, keinen andern Grund hat, als dafs beide Jahrzahlen, aber auch 1458, in den Statuten des ersten Abschnitts vorkommen[1].

Den Anfang macht der Aldermanns-Eid. Der Aldermann soll die ‚Gildrechtsleute' in der Morgensprache zusammenkommen lassen, um mit ihnen das Recht zu finden[2]. Wer der Aldermann ist, ergibt sich aus dem ersten Artikel, der besagt: es sollen 16 Männer, die Bürger sind und das Gildrecht haben, aus der ganzen Stadt gewählt werden, und zwar in jedem Jahr abwechselnd aus den verschiedenen Kluften (Quartieren), deren Aufgabe es ist, das Gildrecht zu bewahren, und die 16 sollen alsdann einen Aldermann wählen, gleichfalls auf ein Jahr und abwechselnd aus den Kluften, gleichwie man die (4) Bürgermeister zu wählen pflegt. Dem Aldermann stehen bei Verwaltung der Büchse, d. i. Kasse, zwei oder mehr Büchsenherren (busheeren) zur Seite, welche mit ihm nach Ablauf des Jahres Rechenschaft vor den Bürgermeistern und den neuen Aldermann und Büchsenherrn ablegen. Von denselben wird auch das Register geführt, in welchem die Gildrechtsleute eingeschrieben sind[3]. Wer aber

---

[1] Buch I Art. 3. 10. 11.

[2] ende laten die Giltrechtensluede (sa vaken des van nooden sijn sall) tho der morgensprake daghen bij alsulcke brooke als dat Boeck inholt . . . ende helpen mit den Giltrechte vinden rechte to ordelen.

[3] Art. 3: ende dat register daer de Giltrechtsluide inne sint, sal men leggen in de busse, ende daer en sal men nemandt inscrijven dan als de Olderman en busheeren rekenscap doen, ende dan sal men daer inscrijven die geene die dat Giltrecht in den jaer ghewonnen hebben.

waren die Gildrechtsleute und worin bestand das Gildrecht selbst? Die Statuten handeln zuerst von der Erwerbung desselben. Es wird erworben durch Vererbung gleichwie das Bürgerrecht; doch mufs die Bestätigung mit Eintragung des Namens in das Register noch besonders bei Aldermann und Büchsenherren nachgesucht werden, und es sind dafür bestimmte Gebühren zu bezahlen (Art. 2). Dasselbe kann aber auch von Fremden, die in die Stadt kommen, gewonnen werden, vorausgesetzt, dafs sie ein halbes Jahr Einwohner (buer) in der Stadt gewesen, eigene Kost und Licht gehabt und die Stadtdienste gleichwie andere Bürger und Einwohner (borgere ende buer) geleistet haben: solche müssen zwei französische Schilde (vrancrijsche schilde-écus) bezahlen und sich verpflichten, in den nächsten zwei Jahren in der Stadt zu wohnen (Art. 1). Was für ein Recht nun aber auf solche Weise von Bürgern und anderen erworben wurde, ergibt sich erst aus dem 10. Artikel, wonach durch Bürgermeister und Rat mit Zustimmung der geschwornen Gemeinde J. 1439 verordnet wurde, dafs niemand in Friesland zwischen Ems und Lauwerzee, d. i. im Lande Groningen, Kaufmannschaft treiben soll, er sei denn Bürger der Stadt oder er habe sein Burmal (Einwohnerrecht) und sein Gildrecht gewonnen von den Aldermännern[1].

Das Gildrecht war hiernach nichts anderes als das Recht, Handel zu treiben, und dieses Recht war bevorzugt durch das Stapelrecht von Groningen, welches den kaufmännischen Handel im Lande ausschliefslich auf die Stadt beschränkte[2]. Es heifst Gildrecht, weil die Gildrechtsleute unter sich in

---

[1] Art. 10: soo dat nemandt na desen daghe in Vreeslandt tusschen der Emze ende der Lauwerse kopenschaft sal drijven, he en zie borger ofte he en hebbe sijn buermalen ende sijne ghiltrechte ghewonnen van den Oldermannen.

[2] Buch II Art. 45: Want van den ghemeenen coepman de stapell ende de hoghesten markeden van allen gulden van Vreeslandt gheleget is to Groninghen. Vgl. über das Stapelrecht Feith, Diss. S. 65.

einem Verbande nach Art einer Gilde standen, ohne doch eine eigentliche Gilde zu sein. Denn zu ihnen gehörten Gewerksleute und Gildegenossen aller Art, die mit ihren Waren handelten, nicht blofs Bürger, auch Fremde, die sich nur vorübergehend in der Stadt niederliefsen. Was sie miteinander verband, war allein das Gericht, welches gleichfalls Gildrecht heifst[1], wo die Gildrechtsleute auf Ladung des Aldermanns erscheinen mufsten, um die ‚Morgensprache' zu halten nach der Gewohnheit, die ‚das Buch' vorschreibt[2].

Das hier erwähnte Buch ist im zweiten Teil der Aufzeichnung enthalten, wie die Überschrift ankündigt: „Dieses Buch gehört dem Gildrecht zu Groningen", und „dies sind die Rechte von Groningen in der Morgensprache in der Stadt und aufserhalb"[3]. Denn die Morgensprache kann auch draufsen gehalten werden, wenn über sechs Personen beisammen sind, die das Recht finden, und keiner soll den anderen (sinen buer) draufsen (buten lande) verklagen aufser in der Morgensprache (Art. 1). Die weiter folgenden Artikel handeln von den Bufsen für geringe Vergehen, wie Herausforderung zum Kampfe (ecnwighe), Beschimpfung einer Person oder des Gerichtes selbst u. a., wogegen abgelehnt werden Klagen über Würfel- und Hazardspiele[4], für welche das Gericht in der Morgensprache nicht competent ist. Andere Bestimmungen betreffen Schuldklagen, falschen Kauf, den Gebrauch falschen Geldes, den Handel im Auslande, den Handel der Fremden. Hierzu gehört noch der ganze dritte Teil der Aufzeichnung, der ausschliefslich das Schiffs- und Wasserrecht betrifft. Hervorzuheben sind aus dem zweiten Teil besonders Art. 29 und 30, die sich auf

[1] Buch II Art. 37: Dit Ghiltrecht, dat des jaers sweret (d. h. das für die Dauer des Jahres vereidigt ist), dat sal vinden alle ghiltrechte.

[2] Vgl. oben den Aldermanns-Eid.

[3] Dyt sindt der Stat rechte van Groninghen inder morgensprake binnen Groninghen ende buten lande.

[4] Art. 16: Van dobbel spele ende van wortafel spele soe ende wil men gheene elage hooren.

das Hanserecht beziehen, das von dem Gildrecht unterschieden wird, da es dieses zwar voraussetzte, aber nicht schon in ihm enthalten war. Art. 29 sagt: Welcher Bürger oder Einwohner irgend eine Hanse (jenighe hense) gewinnen will, der soll es thun zwischen Allerheiligen und Ostern und nachher nicht mehr, also in der Winterszeit, in welcher keine Schiffahrt stattfand; denn auf den Handel in der Ferne mit Schiffen geht das Recht der Hanse, wie die weiter folgenden Sätze darthun, worin die Gebühren für dasselbe festgesetzt sind, und zwar verschieden für die Riper Hanse, für die Herbere (nach anderer Hs. Harberghe) Hanse, für die Kölnische und Utrechter (colsche ende utersche hense). Man sieht, dafs Hanse hier nichts anderes bedeutet als das Recht und die dafür zu entrichtende Abgabe, Handel und Schifffahrt nach den genannten Orten Ripen, Harber (vielleicht harbor = Hafen als Bezeichnung eines bestimmten englischen Hafens), Köln, Utrecht zu führen[1].

[1] Für Riper hense und herbere hense geben die Anmerkungen 69 und 70 S. 95 andere Erklärungen, die mir unannehmbar zu sein scheinen: von ripa als Küstenhandel und von her = allgemein und baer = unda, fluctus, d. i. öffentliches Wasser. Offenbar sind Orte zu verstehen. Unverständlich bleibt dabei der Unterschied, der bezüglich der Abgaben gemacht ist: Een Riper hense twe penninghen sterlings om bevaren mer bevaren achte penninghen sterlings, und so auch bei den andern Hansen, nachdem vorher überhaupt von denen, die eine Hanse gewinnen wollen, gesagt ist: Dat en sole wesen ene bevarene handt. In Anm. 68 a. a. O. wird bevarene hand als geübte, erfahrene Hand erklärt, was offenbar nicht pafst; denn so müfste der erfahrene oder bewährte Mann weit mehr bezahlen, als der unerfahrene. Besser scheint die andere Erklärung zu passen: bevarne hand, d. i. einer, der seinen Handel mit Schiffen betreibt; nur könnte dann onbevaren im Gegensatz dazu nicht wohl einen bedeuten, der seinen Handel über Land führt, was bei den genannten Orten nur teilweise als möglich zu denken wäre; es müfste etwa einer sein, der selbst keine Schiffahrt treibt, aber sich doch an dem Handel auf fremden Schiffen beteiligt. Nach Art. 30 soll aufser jenen Abgaben für eine der Hansen von jedem, der eine solche gewinnt, auch noch eine Gebühr von 50 Löwenschen Pfennigen (lovensche penninghe) an das Gildrecht bezahlt werden; denn der Besitz des letzteren ist bei dem Hanseskaufmann vorausgesetzt.

Das Gildegericht oder das Gericht in der Morgensprache war in seiner Competenz beschränkt auf geringe Vergehen und Handelssachen. Eine Executivgewalt stand ihm überhaupt nicht zu. Wenn einer die Brüche dem Gildegericht verweigert und sich als ungehorsam erweist, können Aldermann und Büchsenherren Brüche und Schuld bei dem Hofgericht (mit eenre hoffaert), d. i. Stadtgericht, gewinnen, sagt Art. 46 (B. II). Und gleicherweise konnte ein jeder sich mit seiner Klage an das Stadtgericht wenden, falls ihm der Gegner nicht in der Morgensprache zu Recht stehen wollte[1].

Das Gildrecht, d. i. Handelsrecht und Handelsgericht, war erst neuen Ursprungs im 15. Jahrhundert. Das Stadtbuch von 1425 weifs noch nichts davon[2]. Die Wahlordnung des Gerichts der 16 setzt die Ratsordnung des Stadtbuchs voraus[3]. Artikel I 3 über die Rechenschaftspflicht des Aldermanns mit der Jahrszahl 1434 kann kaum jünger sein als die Institution selbst. Durch die Magistratsverordnung von 1439 im Art. I 10 wurde das Gildrecht in Bezug auf das Stapelrecht der Stadt in der Weise festgesetzt, dafs nur, wer jenes erworben, von diesem Gebrauch machen dürfe[4]. Diese einschränkende Bestimmung bestand vorher nicht. Seitdem hat das Gild-, Stapel- und Wasserrecht, wie der vollständige Titel lautet, fortbestanden bis Ende des 18. Jahrhunderts.

---

[1] B. II Art. 11: den is ghegheven vrij orloff to elagene vor den Rechte.

[2] Vgl. B. V Art. 56 Van rogghe to kopen in Drenthe, wo es heifst: Jede Person, die mit uns wohnhaftig ist, mag in Drenthe so viel Roggen kaufen, als sie will u. s. f.

[3] Nach I 1 sollen von den jährlich austretenden 12 Ratmännern (die Zahl ist bereits vermehrt, nach dem Stadtbuch waren es nur 10 von 20 im ganzen) 4 ausgelost werden, die mit dem Aldermann und zwei Büchsenherren des vergangenen Jahrs die 16 wählen.

[4] Über das Alter des Stapelrechts gehen die Meinungen der einheimischen Schriftsteller weit auseinander. Sie setzen den Anfang in das 13. 14. Jahrh. oder selbst erst nach 1415.

Die dem Oldermansboek angehängten Verordnungen und Instructionen gehen bis 1770*.

Nur wenig ist über die Brüderschaften in Groningen zu sagen. Es sind die Statuten der sog. Brüderschaft der Kalenden vom J. 1318 vorhanden[1]. Sie wurde in diesem Jahre von Priestern und Bürgern errichtet, eine fromme Brüderschaft von der allbekannten Art, zu der auch Schwestern gehörten, unter Vorstehern, Hovedinghe genannt, zu dem Zweck gottesdienstlicher Verrichtungen, verbunden mit Mahlzeiten, bei denen Hamburger und Groninger Bier getrunken wurde. Die späteren Statuten gehen bis 1497.

Mit den Gewerksgilden waren Brüderschaften verbunden. Beides ist nicht ein und dasselbe. Brüderschaft hat hier, wie in der Regel, religiöse Bedeutung. In den Statuten der Schuster ist vorgeschrieben, dafs ihre Brüderschaft eine Kerze unterhalten soll in der St. Martinskirche „vor unser Frauen Bild und der grofsen Herren Crispin und Crispinian“[2]; ebenso in denen der Krämer, dafs die Brüderschaft ein Licht zur Ehre Gottes und seiner lieben Mutter Maria haben soll[3]. Bestimmter unterschieden werden Gilde und Brüderschaft in den Statuten der Tuchscheerer, wo gesagt ist, dafs niemand in ihrer Gilde sein soll, der nicht zugleich in der

* Zu der hier gegebenen Darlegung steht im diametralen Gegensatz die Ausführung von K. W. Nitzsch über Gilde und Ämter in Groningen in der oben (s. Litt.) citierten Abhandlung II. Nach ihm hätte es vor Entstehung der Ämter (Gewerke) eine grofse Gilde, gilda mercatorum, gegeben (S. 398), welche „mit ihrem Gildrecht Ausgangspunkt, Muttergilde und Oberhof für eine Reihe von Tochtergilden“ war, von Gilden, „die je nach Bedürfnis unter dem Schutze des Hanserechts (!) entstehen, wieder verschwinden oder sich behaupten“ (S. 403). Dieses ganze Wirrsal von Irrtümern hat allein die unglückliche Gildetheorie, der es zur Begründung dienen soll, verschuldet! Dieser wird auch das Widersprechende angepafst, so gut oder schlecht es geht. Natürlich und thatsächlich waren in Groningen die Gilden längst vorhanden, ehe es im 15. Jahrh. ein allgemeines Gildrecht, d. i. Handelsrecht, gab.

[1] Abgedruckt bei Driefsen, Mon. Grou. III 600.

[2] Feith Diss. S. 173.

[3] Ebd. S. 179.

Brüderschaft von St. Sebastian ist und sein Wachsgeld auf dem Altar des Heiligen darbringt[1]. An der Brüderschaft konnten auch andere als blofs Gildegenossen teilnehmen.

Rückblicke und Ergebnisse.

1. Später als die flandrischen und brabantischen Städte sind die von Holland und Zeeland seit Mitte des 13. Jahrh. hauptsächlich durch Tuchhandel und Tuchfabrikation emporgekommen und auch in politischer Beziehung bedeutend geworden.

2. Die ältesten Städte nahmen den Anfang von Burgen oder festen Häusern der Grafen und Herren. So Dordrecht, Leiden, Amsterdam. Alle unterstanden einer Herrschaft, sei es des Grafen von Holland, oder eines anderen Grundherrn.

3. Die Landesverwaltung wurde in den gröfseren Districten oder Landschaften an Burggrafen, Castellane, übertragen, welche ihr Amt als erbliches Ritterlehen besafsen. An deren Stelle traten nachher die Baillis als widerrufliche Beamte. Von diesen wurden in den Städten Schulzen als Richter eingesetzt, neben denen Münzer und Zöllner die landesherrlichen Einkünfte wahrnahmen und Heemraden das in diesen Ländern so wichtige Deichwesen überwachten.

4. Die Grafen von Holland und Zeeland verliehen den Grundherren, Edlen und Rittern, sowie geistlichen Stiftern und Orden, weitgehende Herrschaftsrechte, die niedere, bisweilen auch die hohe Gerichtsbarkeit und Zollfreiheit, indem sie sich ausnahmslos nur den Heerdienst vorbehielten. Auch

---

[1] Ebd. S. 209: niemandt sal wesen in der wantscheerersgilde, hij en sal mede wesen in de broederschap van Sinte Sebastianus to Jacobijnen op onsen altaer, ende sullen gheven haer wasgelt.

gegen die Städte bewiesen sie sich um so freigebiger, als diese es ihnen durch erhöhte Einkünfte reichlich lohnten.

5. In den Stadtrechten des 13. und 14. Jahrh., welche die Grafen durch Handfesten verliehen, zeigt sich wesentliche Übereinstimmung im privaten wie im öffentlichen Rechte, die sich aus der Gleichartigkeit der denselben zu Grunde liegenden Rechtsgewohnheiten erklärt; daher war auch Übertragung eines Musterstadtrechts, wie das von Middelburg in Zeeland, das von Haarlem in Holland, auf andere Städte in gleichlautenden Handfesten gewöhnlich. Nur die Herrschaftsrechte wurden durch die fürstlichen Gesetzgeber je nach Herkommen und Leistungsfähigkeit einer jeden Stadt verschieden bestimmt.

6. Die Stadt- und Gemeindeverfassung war derjenigen, die in Flandern und Brabant bestand, ähnlich. Von einer geschworenen Commune durch Einigung der städtischen Einwohner ist keine Rede. Die Eidgenossenschaft der Bürger zum gegenseitigen Rechtsschutz in Haarlem war durch den Fürsten selbst angeordnet. Der Schwerpunkt der Stadtregierung liegt fortdauernd in dem landesherrlichen Richter, Schulz oder Meier, und den von ihm ernannten oder bestätigten Schöffen. Neben diesen hatten die bei den Verwaltungsgeschäften zugezogenen Ratmänner, zuerst in Dordrecht 1252 genannt, nur untergeordnete Bedeutung, wie auch ihre geringe Zahl beweist: in Dordrecht waren es 5 neben 8 Schöffen, in Leiden und Amsterdam 4, welche später Bürgermeister hiefsen. Als besondere Vertretung der Gemeinde konnten diese doch nicht gelten. In wichtigen Fällen wurde die Bürgerschaft durch Richter und Schöffen zusammengerufen.

7. Brüderschaften heifsen die Genossenschaften der Gewandschneider in Dordrecht 1200, der Kaufleute in Middelburg 1271. Gilden sind in Leiden, wie in Brügge, blofse Trinkgesellschaften, welche 1312 verboten wurden. Die Gewerke gelangten allein in Dordrecht zu politischer

Bedeutung infolge ihrer Vereinigung 1367, durch welche sie ihre Anteilnahme an der Stadtregierung mit besonderer Vertretung durchsetzten.

8. Nichtsdestoweniger gestaltete sich im 15. Jahrh. in Dordrecht gleichwie in Leiden, Amsterdam und überall in den holländischen Städten die Stadtverfassung zu einer reinen Geldaristokratie und Familienoligarchie. Der Landesherr bestellte noch immer das Stadtgericht mit Schulz und Schöffen; aber der Schwerpunkt der bürgerlichen Macht lag in der sog. Rijkheit und Vroedschap, Reichtum und Weisheit, gleich als ob beide immer zusammen gefunden würden, einer Corporation von bestimmter, nicht grofser Mitgliederzahl, welche das Vorschlagsrecht bei den Schöffenwahlen hatte, die Bürgermeister wählte und mit diesen die Stadtverwaltung führte.

9. Was Friesland betrifft, so ist als unhistorisch zu verwerfen die hergebrachte Vorstellung von einem friesischen Gesamtstaat in einer vereinigten Republik sämtlicher Gaue zwischen Zuyderzee und Weser. Nur vorübergehende Einigungen in weiterem oder beschränkterem Umfange haben stattgefunden, und Vereinstage zu Upstalsbom sind von solchen im 13. u. 14. Jahrh. abgehalten worden.

10. Die friesischen Gaue diesseits der Lauwerzee, Ostergo und Westergo, befanden sich im 12. Jahrh. im Gemeinschaftsbesitz von Holland und Utrecht und wurden erst nach langen und schweren Kämpfen von den holländischen Grafen im 13. und 14. Jahrh. unterworfen. Diese setzten in beiden Gauen, gleichwie in Holland und Zeeland, ihre Baillis und Schulzen als Beamte und Richter ein; in den einzelnen Gaubezirken aber gab es friesische Grietmänner mit Richtern und Ratmännern als Vorsteher.

11. Die im 12. und 13. Jahrh. noch einzige friesische See- und Handelsstadt Staveren erhielt ihr erstes Stadtrecht von Kaiser Heinrich V. In dem Privileg des Grafen Floris V, 1292, wurden derselben ihr Recht und ihre Verfassung

nach holländischem Muster verliehen. Im 15. Jahrh. befand sie sich im Besitz der vollen Autonomie mit Schöffenregierung und Vroedschap. Eigentümlich friesisch zeigt sich in anderen, erst später durch Absonderung aus den Districtsgerichten entstandenen Städten, Franeker, Bolsward, Sneek, die Erbherrschaft grundherrlicher Adelsgeschlechter, denen jedoch im 15. Jahrh. nur noch das Recht zustand, im Schöffen- oder Ratmänneramt mitzusitzen. Die Stadtverfassung war im übrigen gleichfalls ganz nach holländischem Vorbild eingerichtet.

12. Utrecht, der bedeutendste Handelsplatz im nördlichen Niederland, ist aus einer fränkischen Burg und dem Sitz eines Grafen hervorgegangen. Von dem Bischof von Utrecht, der die weltliche Herrschaft in einem grofsen Teile seiner weit ausgedehnten Diöcese besafs, erhielt sie 1122 ihr erstes Marktprivilegium. Derselbe besetzte die Stadtämter mit seinen Dienstmannen. Die Stadtverfassung war im 13. Jahrh. der holländischen gleich, mit Schulz und regierenden Schöffen, von denen auch Ratmänner zugezogen wurden. Die Brüderschaft der Kaufleute erteilte das Recht der Hanse für den Rheinhandel.

13. Der Gildebrief von 1304 zeigt die Stadtverfassung in völlig veränderter Gestalt. Das Stadtregiment war infolge innerer Parteiungen auf die Gewerksgilden übergegangen. Die Aldermänner von diesen wählten den Rat der Stadt, und dieser ernannte die Schöffen, welche der Bischof als Gerichtsherr einsetzte. Die Gilden, 21 an der Zahl, von denen jede mehr oder weniger Gewerke in sich begriff, waren politische Glieder des Staats, welche in ihrer Gesamtheit die souveräne Gemeinde darstellten, und der von ihnen gewählte Rat führte das Stadtregiment. Nur das Gericht mit Schulz und Schöffen blieb dem Bischof. In keiner andern niederländischen Stadt ist das demokratische Princip, so wie hier, zur Herrschaft gelangt.

14. Groningen, im Lande Drenthe, machte sich bis

Ende des 14. Jahrhunderts so gut wie unabhängig von der bischöflichen Hoheit und beherrschte selbst die friesischen Umlande. Das Stadtbuch von 1425 zeigt die Republik in einer Verfassung, bei welcher der Schwerpunkt nicht in dem herrschaftlichen Schöffengericht, sondern in dem selbstgewählten Rate lag, der zugleich das Obergericht bildete.

15. Die Gewerksgilden hatten weder Anteil am Rate noch sonst eine politische Vertretung. Die ihnen vorgesetzte Stadtbehörde ernannte ihre Vorsteher, der Rat gab ihnen die Statuten. Der allgemeine Gildebrief des Rates von 1436 setzte die Bedingungen für den Eintritt in jede derselben fest. Es gab neben ihnen keine Kaufmannsgilde. Der Betrieb des Handels mit den Producten des Landes oder selbstverfertigten Waren wurde für Einwohner und Bürger von der Erwerbung des sog. Gildrechts abhängig gemacht. Nur wer das Gildrecht gekauft hatte, konnte von dem Stapelrecht der Stadt im Lande Gebrauch machen; wer weiter hinaus nach den Plätzen des Auslandes handeln wollte, mufste zum Gildrecht auch noch das Hanserecht gewinnen. Gildrecht bedeutet aber nicht blofs das Handelsrecht, sondern auch das Handelsgericht, bestehend in einem Collegium von 16, aus der ganzen Stadt erwählten Männern mit einem Aldermann an der Spitze, das über Handelssachen und geringe Vergehen urteilte. Gildrechtsleute, nicht Gildebrüder, hiefsen diejenigen, welche das Gildrecht besafsen und in Sachen desselben seinem Gericht unterstanden. Diese Institution war erst neuen Ursprungs im 15. Jahrhundert.

Achtes Buch.

DEUTSCHLAND.

In dem freien Spielraum, welchen die deutsche Reichsverfassung in dem Widerstreit zwischen der kaiserlichen Monarchie und der fürstlichen Oligarchie dem deutschen Städtewesen offen liefs, entwickelte sich diesc in einer Vielgestaltigkeit, welche ihresgleichen nicht hat in den andern bisher betrachteten germanischen Ländern.

Es ist nicht meine Absicht, das grofse, fast unabsehbare Gebiet desselben nach manchen Vorgängern aufs neue von einem Ende zum andern zu durchwandern. Durch das gewählte Thema: Städte und Gilden, ist schon die Begrenzung gegeben, wonach hier allein die Städte Niederdeutschlands in Betracht kommen, als diejenigen, in welchen das Verhältnis von Stadt und Gilden vorzugsweise in Frage steht, und die man auch wohl Gildestädte im Unterschied von den mittel- und süddeutschen genannt hat, wiewohl kaum mit Recht; denn zwischen den norddeutschen Gilden und den süddeutschen Zünften besteht mehr nur ein Unterschied des Namens, als der Sachc. Was aber die schlechthin sogenannte Gilde oder grofse Gilde angeht, die das charakteristische Merkmal der niederdeutschen Gildestädte ausmachen soll, so wird die nachfolgende Untersuchung nicht zum wenigsten gerade auf sie gerichtet sein. Dabei wende ich mich jedoch mit Auswahl nur denjenigen Städten in diesem Kreise zu, welche als die bedeutendsten Typen und Muster für andere gelten können und die auch zumeist als Beispiele und Belege für die neuerdings aufgebrachte Gildetheorie angeführt worden sind.

Köln.

Quellen der Geschichte der Stadt Köln, herausg. von Ennen und Eckertz I—VI. 1860—1879 (bis J. 1397, cit. als Qu.). — Ennen, Geschichte der Stadt Köln I—V. 1863—1880 (cit. als Ennen, Gesch.). — Karl Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter. 1877, in Chroniken der Deutschen Städte XII und XIV und Sonderabdruck (cit. als Vf.-G.). — E. Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns. 1885. — Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausg. von K. Höhlbaum 1—19. — Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrh., herausg. von R. Hoeniger I. 1888. — Indem ich im Folgenden auf meine ausführliche Verfassungsgeschichte verweise, nehme ich Gelegenheit, mich über diejenigen Punkte und Fragen zu erklären, welche seitdem eine neue Beleuchtung erfahren haben oder besonders zur Sprache gebracht worden sind.

Die Stadt Köln ist aus der römischen Colonia Agrippina entstanden. Von der römischen Zeit her haben sich bis in das späte Mittelalter hinein Reste der Stadtmauern und Thore erhalten, welche die Grenzen der Altstadt in einem regelmäfsigen Viereck, mit Ausschlufs des Inselbezirks am Rhein, bezeichneten. Auch der Anfang der christlichen Kirche geht auf die Römerzeit zurück. Durch Karl den Grofsen wurde die Kirche von Köln zur Metropole für die Bistümer des Niederrheins und zumteil Westfalens bestimmt. Der fränkische Gau, der die Stadt einschlofs, hiefs Kölngau; Grafen von Köln kommen im 9. Jahrh. vor. Später vereinigte der Erzbischof die weltliche Herrschaft mit der geistlichen.

Brun, Bruder des Kaisers Otto I, wurde von diesem als Regent über ganz Lothringen eingesetzt. Die Stadtverfassung von Köln geht aus von der erzbischöflichen Herrschaft.

Als Stadtrichter erscheinen im 11. Jahrh. der Burggraf oder Stadtgraf, urbis prefectus, burgicomes, und der Stadtvogt, advocatus urbis, jener ein Vassall des Erzbischofs aus dem Stande der Edlen oder Freien, dieser ein Ministerial aus dem der Unfreien (servientes)[1]. In einem Weistum, welches von 1169 datiert, aber erst später abgefafst ist, findet sich die Gerichtsgewalt von beiden beschrieben; hiernach hielt der Burggraf sein Gericht unter eigenem Bann, den er gemeinsam mit dem Erzbischof von dem Reiche besafs, der Stadtvogt aber das seinige unter dem Bann des Erzbischofs[2]. Ersteres Gericht war die Fortsetzung des alten Grafengerichts, letzteres das des geistlichen Stadtherrn.

Unter den Rechten des Burggrafen wird in demselben Weistum auch das erwähnt, die Schöffen einzusetzen und deren Wahlen zu prüfen. Sie waren lebenslänglich im Amt und hatten das Recht der Cooptation. Abwechselnd führte einer von ihnen den Vorsitz im Collegium als Schöffenmeister (magister scabinorum), später waren es zwei, und diejenigen, welche solches Meisteramt versehen und die damit verbundenen Dienste ausgerichtet hatten, bildeten unter dem Namen Amtleute der Schöffen (officiales scabinorum) eine Corporation, welcher das Recht zustand, Schöffenbrüder (fratres scabinorum) als Anwärter des Schöffenamtes anzunehmen[3]. Es ist hierin das typische Vorbild aller Brüderschaften von Köln zu erkennen.

Nach Aussage des Erzb. Konrad von Hostaden im Schiedsspruch von 1258 wurde die Stadt von altersher nach dem Rate der dem Erzbischofe vereidigten Schöffen regiert[4].

---

[1] Vf.-G. S. 23. 93.

[2] Ebd. S. 85.

[3] Die Beweisstellen sind gegeben in Vf.-G. S. 94—96.

[4] Qu. II 385 Art. 43: Item quod cum scabini Colonienses ex de-

In der That sehen wir, dafs im 12. Jahrh. und noch in der ersten Hälfte des 13. der Schöffenrat — die Schöffen heifsen auch senatores — sowohl in Gemeinschaft mit den Stadtrichtern, als auch ohne sie, unter Zuziehung anderer Grofsbürger (meliores, probatissimi civitatis), in äufseren wie inneren Angelegenheiten der Stadt als ihre Obrigkeit handelte, bindende Beschlüsse für sie fafste und Verträge abschlofs[1]. In dieser Zeit unter den Zerwürfnissen zwischen den Päpsten und Kaisern, die das Reich und besonders auch das Erzstift Köln ergriffen, erhob sich die Stadt zu einer fast unabhängigen Macht, wobei sie, bald im Anschlufs an den Erzbischof, ihren fürstlichen Herrn, bald im Widerstreit mit ihm, eine ganz selbständige Politik befolgte[2].

Gleichwie andere deutsche Städte ist Köln durch Hereinziehung der umliegenden Bauerschaften und Einzelgemeinden allmählich zu einem gröfseren Ganzen herangewachsen. Die Altstadt, im Umfang der einstmaligen Römerstadt, erweiterte sich zuerst auf der Ostseite bis an den Rhein durch Hereinziehung des Inseldistricts, welcher vornehmlich der Sitz des Handels und Verkehrs geworden war; später nahm sie auch die Vorstädte Niederich im Norden und Oursburg (Airsbach) im Süden, beide gleichfalls am Rheine gelegen, in sich auf, und zuletzt wurden noch andere Aufsenbezirke mit den dort befindlichen geistlichen Stiftern auf allen drei Seiten mit ihr vereinigt[3].

Die Altstadt war die anfängliche Bischofsstadt. In ihrer Verbindung mit dem Rheindistrict stellten sich schon die beiden Hauptseiten ihres Wesens und Lebens dar, die kirch-

---

bito juramenti consilio et auxilio jus ecclesie atque civitatis Col. teneantur defendere et conservare, ac ea ratione de ipsorum consilio civitas Col., consentiente tamen archiepiscopo, ab antiquo consueverit gubernari.

[1] Vf.-G. S. 96 f.

[2] Vgl. ebd. S. 30—36.

[3] Vgl. Ennen, Gesch. I 639 ff. über die Erweiterung und Befestigung der Stadt.

liche und die bürgerlich-mercantile. In der Altstadt befanden sich der erzbischöfliche Palast, der Dom mit anderen Stifts- und Pfarrkirchen; dort war der Sitz der erzbischöflichen Herrschaft, ihres Gerichts und ihrer Verwaltung. In dem Maſse, als dann die Stadt selbst sich vergröſserte, erweiterte sich auch der Umfang der Centralregierung. Doch setzten die einzelnen Stadtteile auch in ihrer Vereinigung und Unterordnung unter die gemeinsame Stadtobrigkeit ihr früheres communales Leben, wenn auch nur in beschränkter Weise, fort. Sie waren von verschiedener Art und Entstehung, teils freie, teils hofhörige Gemeinden mit Sondergerichten. Der Eintritt der vorhin genannten Gruppen in die Stadt läſst sich wohl der Zeit nach ungefähr bestimmen, doch ist nicht bekannt, wie er herbeigeführt wurde, ob durch freiwilligen Anschluſs oder durch zwingende Umstände oder äuſsere Gewalt. Nichts zu geben ist auf die Vermutung, daſs die kurze Nachricht der Kölner Annalen von einer conjuratio pro libertate im J. 1112 auf den Zusammentritt der Kirchspielsgemeinden Bezug haben könne[1]. Nimmt man diese Worte in ihrer eigentlichen Bedeutung, so machten damals die Bürger von Köln den Versuch, eine Commune zu errichten, nach Art derjenigen, welche Kaiser Heinrich V 1107 in Cambrai abschaffte[2].

Die Teilgemeinden der Stadt heiſsen allgemein Parochien; denn bei der Mehrzahl fiel die bürgerliche Gemeinde mit der Kirchspielsgemeinde zusammen. So in den sieben Parochien der Altstadt, von denen die ältesten: Peter, Laurentius, Columba und Alban, der Römerstadt angehörten, Martin und Brigida im Rheindistrict, Aposteln auf der Westseite später hinzukamen. Anders verhält es sich mit den Communen der beiden Vorstädte, Niederich und Oursburg, welche gleich-

[1] Chron. regia Colon. (rec. Waitz) S. 52: Conjuratio Coloniae facta est pro libertate. Diese von anderen geteilte Vermutung wurde zuerst von mir ausgesprochen. Vf.-G. S. 121.

[2] Vgl. Fünftes Buch, Frankreich S. 34.

falls Parochien heifsen, obwohl sie mehrere Pfarreien in sich befafsten.

Im J. 1159 wurde von den Stadtrichtern, Schöffen und Bürgern (rectores, judices et totus populus sanctae Coloniae) eine Verordnung erlassen, wonach binnen zehn Jahren in allen Brüderschaften und gerichtlichen Ämtern kein neuer Meister (Vorsteher) oder Amtmann gewählt werden sollte[1]. Unter Brüderschaften sind die Gewerksgenossenschaften, unter Gerichtsämtern die Kirchspielsämter zu verstehen[2]. Bei den letzteren fanden Übertragungen von Grundbesitz statt, wovon die weiterhin zu erwähnenden Schreinsurkunden handeln; auch hatten sie Gerichtsbarkeit in geringen Sachen bis zum Wert von 5 Schilling, wie aus einer von den vielen Beschwerden des Erzb. Konrad im Schiedsspruch von 1258 hervorgeht[3]. Eine andere Beschwerde desselben redet von der ungewöhnlichen Vermehrung der Amtleute in den Parochien[4]. Dies deutet auf den wahrscheinlichen Grund jener Verordnung von 1159, womit man schon damals demselben Mifsbrauche entgegentreten wollte[5].

---

[1] Qu. I 550 Nr. 73: ut in cunctis fraternitatibus aut officiis, que civilem respiciunt justiciam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur.

[2] Liesegang S. 15. 20 hält irrtümlich beide für identisch. Die Kirchspielsämter waren keine fraternitates.

[3] Qu. II 382 Art. 18 vgl. Art. 36 über die Weise, wie man die gesetzliche Competenzbeschränkung umging.

[4] Ebd. Art. 27: Item quod in qualibet parrochia Coloniensi sunt plures officiales quam esse debeant et quam consueverunt esse ab antiquo.

[5] Hoeniger, Ursprung der Kölner Stadtverf. (Westdeutsche Zeitschr. II 239) legt diesem Decret eine weiter reichende Bedeutung bei: er sieht darin „den formalen Abschlufs einer längeren Entwickelung, um die für communale Selbstverwaltung, sowie selbständige Handels- und Gewerbthätigkeit erwachsenen Institute dauernd zu befestigen". Mir scheint dagegen, dafs durch die vorübergehende Sistierung von Neuwahlen nicht sowohl die Institute selbst, d. i. Brüderschaften und Parochialgerichte, befestigt, als nur die Personen in den geschäftsführenden Ämtern zeitweilig beibehalten werden sollten.

Die Parochien hatten eine gleichartige Communalverfassung. Die des Niederich ist näher bekannt durch ein Weistum aus dem 12. Jahrh. und einige Statuten[1]. Im Weistum sind als Richter der Graf und Vogt genannt, welche mit 12 Schöffen die drei ordentlichen Gerichte über Erbe abhielten, und als Vorsteher gewählte magistri[2]. Unter Graf und Vogt sind ein Untergraf des Burggrafen der Stadt und ein Untervogt des Stadtvogts zu verstehen; beide waren, wie die Schöffen, Eingesessene der Parochie[3]. Die angefügten Statuten aus dem 14. Jahrh. wurden von Graf, Vogt, 12 Schöffen und den Amtleuten der Parochie (officiati parochie de Niderig) gegeben. Letztere bildeten für sich eine Corporation, welcher diejenigen angehörten, die als magistri das Vorsteheramt verdient, d. i. die mit ihm verbundenen Dienste verrichtet hatten. In gleicher Weise bestand eine Corporation der verdienten Amtleute in dem Stadtteil Oursburg, wie aus den Statuten vom J. 1376 hervorgeht[4].

Über die Communalverfassung der Parochien der Altstadt geben die von Hoeniger mit grofser Sorgfalt herausgegebenen Schreinsurkunden des 12. Jahrh. Auskunft[5]. Die ältesten von Martin und Laurenz gehen bis ungefähr 1135 zurück[6]. Es findet sich darin eine lange Reihe von Besitzveränderungen in Liegenschaften beurkundet. Die Eintragung in den Schrein erfolgte nach Verlautbarung vor der Behörde der Parochie, und es wurde ein Zeugnisgeld (testimonium) dafür entrichtet. Hierbei sind als Anwesende bald eives, d. i. Eingesessene der Parochie, bald diese und ma-

[1] Beide sind abgedruckt in Qu. I 223. 224.

[2] Si quandoque magister eligendus erit, quod quidem fiet legali placito . . . consensu magistrorum et civium eligantur.

[3] Vf.-G. S. 124.

[4] Qu. I 298.

[5] In dem bis jetzt erschienenen Bd. I sind die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden-, Columbapfarre enthalten.

[6] Hoeniger in Vorbemerk. I 6 und 215.

gistri civium, oder judices et cives genannt[1]. In den Fällen, wo auch die Stadtrichter, einer oder beide, zugegen waren, um die Rechtskraft der Handlung wie des Zeugnisses zu verstärken, ist dies besonders erwähnt[2]. Sonst sind die schlechthin so genannten Richter in der oft wiederkehrenden Formel: coram judice oder judicibus für die zur Zeit functionierenden magistri civium anzusehen[3]. Doch nicht blofs diese, tunc magisterium tenentes, sondern auch die andern, welche solches Amt bereits verdient hatten, hiefsen magistri civium[4] und bildeten zusammen die Corporation der Officialen, deren seit Mitte des 12. Jahrh. in den Schreinsurkunden gedacht wird[5]. Die Corporation war, kann man sagen, aus dem Meistcramte hervorgegangen, da sie diejenigen, welche dasselbe versehen hatten, in sich begriff[6].

Erst spät erscheint die neuerdings viel besprochene Richerzeche, rigirzegheide. Im J. 1225 tritt sie zum

---

[1] Martinspfarre Karte 1) I 3—5, II 6—14, IV 11: Hec facta sunt coram civibus et magistris civium tunc vero magisterium tenentibus.

[2] Z. B. ebd. 1) IV 6: Et hec facta sunt presentibus istis: Sigewino comite et Wicelino advocato et Everhardo Albo magistro civium et Brunone et ceteris magistris civium.

[3] Vgl. Statuten von Columba Qu. I 264: Item statuimus, quod magistri pro tempore existentes, qui presidere scrinio vel judicio non poterunt, ponere poterunt alium vel alios loco sui per tres menses. In Vertretung der beiden Meister, wenn keiner anwesend war, safs der älteste Amtmann zu Gericht, vgl. Statuten von Laurentius Qu. I 278. Liesegang, Sondergemeinden S. 26, erklärt die judices für lokale Unterrichter in allen Parochien, doch sollen diese bereits Mitte des 13. Jahrh. verschwunden sein! Dieses frühe Verschwinden ist doch recht bedenklich für die Annahme der Sache!

[4] Vgl. Martin 2) I 20: Hec facta sunt coram magistris in parrochia S. Martini . . . tunc officium tenentibus et preterea coram senioribus magistris.

[5] Officiales zuerst in Martin 2) I 38: dedit testimonium officialibus et civibus und dann öfter, wie auch in Laurentius 3) V 14: Acta sunt hec coram officialibus S. Laurentii.

[6] Vgl. Kruse, Richerzeche S. 186. Ausführlich handelt über die Communalverfassung der Parochien Liesegang, Sondergemein-

erstenmal als Corporation handelnd auf, da sie den Hutmachern in Köln das Recht der Brüderschaft verlieh[1]. Ihr Wesen ist im allgemeinen schon durch die Benennung als Genossenschaft der Reichen bezeichnet. Reiche hiefsen überall in den Städten im Gegensatz von ‚Reich und Arm' die durch Vermögen und Ansehen hervorragende Klasse der Bürger oder, sagen wir, Grofsbürger[2]. Es fragt sich, wie und wann die Richerzeche entstanden ist.

Der Beantwortung dieser Frage läfst sich erst näher kommen, wenn man zuvor den Umfang der Rechte, in deren anerkanntem Besitz die Richerzeche sich im 13. und 14. Jahrh. befand, sowie ihre politische Stellung als öffentliche Behörde überhaupt erkannt hat.

Die Verleihung des Brüderschaftsrechts an das Hutmachergewerk im J. 1225 erfolgte durch zwei genannte magistri civium, das sind die Vorsteher der Richerzeche, unter Zustimmung der Officialen. Sie geschah nach Stadtrecht (jure civitatis) mit der Folge, dafs die Hutmacher fortan den genannten Officialen und der Stadt gehorsam sein sollten[3]; die Urkunde wurde mit dem Stadtsiegel beglaubigt. Die Richerzeche tritt hier als obrigkeitliche Behörde auf an Stelle der Stadtrichter und Schöffen, welche im J. 1149 gleichfalls das Brüderschaftsrecht an das Gewerk der Bettzeugweber verliehen hatten[4], und wenn sie dabei von einem

---

den, und neuerdings derselbe in einem gegen Kruses Ausführungen gerichteten Aufsatz: Zur Vf.-G. der Stadt Köln (in Savigny, Zeitschrift XI Germ. Abt. 1890). Es ist sehr viel Problematisches und Hypothetisches darin, und manches Unerhebliche wird mit allzu grofser Wichtigkeit behandelt.

[1] Qu. I 330.

[2] Ditiores et reliquum vulgus, divites et populares und ähnliche formelhafte Ausdrücke kommen aller Orten vor.

[3] Qu. I 330: fraternitatem concessimus jure civitatis et modo competenti tenendam, ita quod ipsi obedientes erunt et devoti officialibus predictis et civitati.

[4] Ebd. S. 329: Damals war es eine öffentliche Versammlung auf dem Bürgerhause (in domo civium), wo der Vogt und der Graf, d. i.

ihr zustehenden Rechte (modo conpetenti) Gebrauch machte, so ist notwendig anzunehmen, dafs ihr solches früher von der Stadtobrigkeit geübte Recht von dieser übertragen oder überlassen worden sei, wie wir dann weiter finden, dafs sie fortdauernd im 13. und 14. Jahrh., so lange sie selbst bestand, den Handwerkerämtern das Innungsrecht und Statuten verlieh und auch durch von ihr bestellte Obermeister die Aufsicht mit Strafrecht über sie führte. Sie besafs aber noch andere wichtige Rechte: vor allem die Erteilung des Bürgerrechts an Neubürger und die Aufnahme in die Weinbrüderschaft, von der später die Rede sein wird, dann die Befugnis, in Sachen des feilen Verkaufs, d. i. des Marktverkehrs, Verordnungen zu machen[1], endlich die Bewahrung des Bürgerschreins für Beurkundung des Grundbesitzes als obere Instanz in Schreinssachen der Burgerichte[2].

---

der Untervogt und der Untergraf (vgl. Vf.-G. S. 93), die Senatoren, d. i. Schöffen, mit andern Grofsbürgern (meliores tocius civitatis) unter Zustimmung der Gemeinde diese Rechtshandlung vollzogen, nnd die hierüber ausgestellte Urkunde wurde mit dem Bürgersiegel und durch die Unterschriften der angesehensten Bürger (probatissimi tocius civitatis) beglaubigt.

[1] Vgl. Vf.-G. S. 107 f. und in weiterer Ausführung E. Kruse, Die Kölner Richerzeche in Westd. Zeitschrift II 172 f.

[2] Vgl. die Statuten von Oursburg Qu. I 299: It sij zo wissin, dat nnse heirrin de verdeinde amptlude gemeinlichin oeverdragen haint, dat so we eyn nrdel beroefft vur me schrijne up dat hnys vur unse heirrin van der rijcherzecheit, de sal setzin eynen verdeinden amptman zo burge as vur 5 marc. — In meiner Vf.-G. S. 108 habe ieh mich auf eine Stelle im Schiedsspruch von 1258 (Qu. II 384 ad 32) berufen, welehe so lautet: quod eum aliquis . . . petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parrochiali, ipsi officiales et scabini pro hujusmodi scriptnra plus debito . . requirunt. Der Erzbischof klagte über übermäfsige Gebühren, welehe officiales et scabini bei Übereignung von Grundstücken im Bürgerhause sowohl wie in den Kirchspielhäusern erhoben. Nach der Wortstellung des Satzes ist man geneigt, officiales auf domus civium und scabini auf domus parochialis zu beziehen, dann aber würde das Unannehmbare herauskommen, dafs im Bürgerhause die Officialen (der Richerzeche), im Kirchspielhause die Schöffen die Schreinsurkunden ausgestellt hätten. Daher habe ich in meiner Ent-

Alle diese Rechte, welche an anderen Orten allein den Stadträten zustanden, müssen der Corporation der Richerzeche entweder schon vor Entstehung des Stadtrats oder bei Errichtung desselben überlassen worden sein; denn später wäre dies nicht mehr denkbar. Mit denselben, aber nur insoweit, trat sie selbst schon in die Stellung eines Rates der Stadt ein und war sie die Centralbehörde für die Parochien. Daher wird sie auch das ‚Amt auf dem Bürgerhause' genannt[1] im Unterschied von den Ämtern (officia) der Kirchspiele oder Burhäuser, und ihre Vorsteher hiefsen gleichfalls, wie die von diesen, magistri civium. Das Substrat der ma-

---

gegnung auf Ennens Recension (Nachtrag in Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1877 S. 119) die Erklärung der Stelle so gegeben, dafs die Worte ipsi officiales et scabini zusammengefafst sowohl auf die Beurkundungen im Bürgerhause, als auch auf die im Kirchspielhause zu beziehen seien. Obwohl ich mich hierüber so deutlich wie möglich ausgedrückt — wörtlich so: „dafs die Urkunden in beiden Fällen ausgestellt wurden von officiales et scabini, d. i. im ersteren Falle (auf dem Bürgerhause) von den Officialen, wie ich meine der Richerzeche, und den Stadtschöffen, im andern Falle (auf dem Kirchspielhause) von den Amtleuten und Schöffen des Kirchspiels" —, so hat dies doch Hrn. Dr. Liesegang nicht verhindert, auf S. 50 seiner Schrift mir gerade jene verkehrte Erklärung — „dafs die Schöffen auf den Geburhäusern in den Parochien, die Richerzechbeamten auf der domus civium geurkundet hatten" — fälschlich unterzuschieben und daraus mit vielem Nachdruck den Vorwurf zu machen, dafs ich mich so „in vollendeten Widerspruch mit meinen sonstigen Behauptungen gesetzt" hätte! Das ist kein ‚fair play' eines jüngeren Nachstrebenden, dem ich sonst gern auf dem Felde gemeinsamer Arbeit begegnet wäre. Übrigens ist meine Interpretation allerdings aus dem Grunde zweifelhaft, weil Kirchspielsschöffen allein in Niederich und nicht auch in anderen Kirchspielen bekannt sind, und es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Worte des Textes ‚officiales et scabini' in ‚scabini et officiales' umzustellen und scabini allein auf domus civium und officiales auf domus parochialis zu beziehen. In der Sache selbst aber, was das Recht der Richerzeche hinsichtlich der Schreinsgerichte betrifft, welches Ennen mir gegenüber bestritten hat und sein Verteidiger mir aufs neue bestreitet, so ist die oben angeführte, bisher übersehene Stelle aus den Statuten von Oursburg zu meinen Gunsten entscheidend.

[1] Qu. I 143: Wir . . verdiende amptlude der hierlicheide ind des amptz up der burger huis der stat van Coelne.

gistri civium war in dem einen Fall die Kirchspielsgemeinde, in dem andern die Bürgergemeinde der Stadt, doch diese nur im engeren Sinn als die der Reichen, der meliores oder probatissimi totius civitatis. Man hat sich daher die Entstehung der Richerzeche so zu denken, dafs die Geschlechter der reichen und angesehensten Bürger sich, gleichwie andere Genossenschaften, zu einer Brüderschaft vereinigten[1], welche dann unter Feststellung ihrer Rechte von der städtischen Obrigkeit bestätigt wurde. Über den Zeitpunkt aber, wann sie entstanden ist, läfst sich nichts Bestimmteres aussagen, als dafs ihr Dasein erst im J. 1225 sicher constatiert ist[2], sowie dafs sie weder im J. 1149 vorhanden war, wo nicht sie, sondern Richter und Schöffen das Brüderschaftsrecht erteilten[3], noch auch im J. 1174, wo bei Verpfändung der Münzgefälle und des Zolls durch Erzb. Philipp als Bürgen des Vertrags von seiten der Stadt nur Schöffen und Meistervorsteher der Parochien, nicht auch Bürgermeister der Richerzeche, genannt sind[4].

Die corporative Organisation der Richerzeche war im

[1] Fraternitas ist sie genannt im Schiedsspruch von 1258 Qu. II 391.

[2] Ich bin in diesem einen Falle Liesegang S. 49 für die Berichtigung des Irrtums verpflichtet, dafs ich Verf.-G. S. 105 die Erwähnung der Richerzeche in einer Urk. von 1177 angenommen habe, wo in der That nicht ihre magistri civium, sondern die der Martinspfarre gemeint sind.

[3] Vgl. oben S. 330.

[4] Qu. I 570: Magistri parrochiarum pro universis civibus similiter firmaverunt (similiter, wie an erster Stelle die nobiles und an zweiter die ministeriales des Erzstifts), und auf dieselben ist dann auch der Ausdruck magistratus urbis bei den Zeugenunterschriften zu beziehen, wo vor ihnen die Stadtschöffen genannt sind: Scabini et magistratus urbis pro universis civibus. — Es mag erlaubt sein, daran zu erinnern, dafs ich zuerst in Vf.-G. S. 104 die jetzt allgemein angenommene späte Entstehung der Richerzeche, die man vordem aus der römischen Curie oder einer Altbürgergilde herleiten wollte, dargethan habe. Die blofsen Vermutungen einer genaueren Zeitbestimmung, sei es um 1205, wie Liesegang S. 62, oder zu Engelberts Zeit zwischen 1216—1225, wie Kruse S. 178 will, lasse ich auf sich beruhen; beide sind gleich unsicher.

wesentlichen die gleiche wie die der Ämter (officia) in den Kirchspielen, denen sie vermutlich nachgebildet wurde. Sie wählte jährlich ihre zwei Vorsteher, magistri civium, und nur die verdienten Amtleute (officiales de Richerzecheit), d. i. diejenigen, welche das Vorsteheramt versehen hatten, bildeten die Corporation im engeren Sinne, im Unterschied von den unverdienten Amtleuten ‚de fraternitate', welche erst nach Ausrichtung des Bürgermeisteramts in sie eintraten. Durch die jährliche Wahl der Bürgermeister aus dem Kreise der letzteren erfuhr die Corporation eine beständige Verstärkung und Erneuerung[1].

Den Bürgermeistern der Richerzeche standen bestimmte amtliche Befugnisse zu, deren Umfang sich zumteil aus den Beschwerden, welche Erzb. Konrad 1258 gegen sie erhob, und zumteil aus den Entscheidungen der Schiedsrichter ergibt. Der Erzbischof beschuldigte sie, dafs sie sich eine Gerichtsbarkeit anmafsten zum Nachteil der öffentlichen Richter, dafs sie wegen Übertretungen (ungewoinde)[2] Unschuldige mit Geld straften und andere Gelderpressungen übten, dafs sie gegen die geistlichen Immunitäten wegen Weinverkaufs einschritten, ein eigenes Gefängnis hielten und Leibesstrafen verhängten. Die Schiedsrichter erkannten dagegen, dafs allerdings die von der Richerzeche gewählten Bürgermeister durch ihren Amtseid verpflichtet seien, gewisse schriftlich abgefafste Verordnungen zu vollziehen, woran der Stadt zu ihrer Erhaltung viel gelegen sei[3]. Und weiterhin äufserten sie sich bestimmter bezüglich der Gewerbe- und Marktpolizei beim Bierbrauen und Brotbacken, sowie beim Verkauf von Fleisch und Fischen, dafs die Bürgermeister und andere

[1] Vgl. Vf.-G. S. 106.

[2] Die Lesart ungewoinde in Qu. II 383 ist richtig (nach Mitteilung von Prof. Höhlbaum), nicht ungeworde, wie bei Lacomblet (II 246) und in den älteren Drucken steht, was im Glossar von Haltaus als Betrug erklärt ist.

[3] Qu. II 391. Vf.-G. S. 109.

mächtige Bürger in diesen und anderen Dingen nichts gegen das Statut der Stadt beginnen sollten[1].

Man entnimmt hieraus, dafs die Bürgermeister richterliche und polizeiliche Befugnisse ausübten in Wahrnehmung der Rechte, welche der Richerzeche in Sachen der Gewerbe und des feilen Verkaufs zustanden. Wegen ihrer richterlichen Thätigkeit mufste immer einer von beiden ein Stadtschöffe sein[2].

Die Stadtverfassung von Köln hatte bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts eine ganz eigentümliche Gestalt angenommen, für welche sich kein Ebenbild in anderen Städten findet. Noch immer werden Richter und Schöffen als die Regierenden und die Gesamtheit der Stadt als judices, scabini ceterique cives oder auch blofs scabini et cives genannt. Daneben bestand jedoch die Corporation der Richerzeche, welche wichtige obrigkeitliche Rechte teils selbst, teils durch die von ihr gewählten Bürgermeister ausübte. Eine Ähnlichkeit mit ihr wäre in anderen Städten nur in dem dort schon längst bestehenden Stadtrate zu finden, doch mit dem

---

[1] Qu. II 399 ad 20 . . . Nihil attemptent contra commune statutum civitatis, vel ex eo id quod solvi consuevit, de eisdem diminui possit aut impediri. Der Sinn des aus der Construction fallenden letzten Satzes ist: es sollen die üblichen Abgaben vom Marktverkauf nicht vermindert oder verhindert werden.

[2] Vgl. Vf. S. 111 Anm. 4. Anders fafst E. Kruse, Richerzeche S. 181 f., die Bedeutung dieses Amtes auf, wo er die Behauptung aufstellt, dafs die Bürgermeister der Richerzeche einen Teil ihrer Befugnisse unabhängig von dieser besessen hätten, was ihm dann als Unterlage für seine auf die alte Gilde zurückgreifende Combination dient. Der Beweis wird aus den Amtseiden der Ratsbürgermeister seit Ende des 14. und den Ratsprotokollen und Marktordnungen des 15. Jahrhunderts geführt, also aus einer Zeit, da die Richerzeche selbst nicht mehr existierte und das Bürgermeisteramt als Ratsamt ein anderes geworden war. Doch auch abgesehen davon, fallen die Befugnisse des letzteren, das „Richten in Sachen von essender Speise und Trank“ und die Aufsicht über die Märkte immer noch in den früheren Rechtskreis der Richerzeche; vgl. oben S. 331. Nach beiden Seiten hin zeigt sich also dieser Beweis als hinfällig.

wesentlichen Unterschied, dafs dieser nicht eine patricische Corporation mit eigenen Rechten, sondern wenn auch ein aristokratischer, doch immer ein gewählter Rat der Stadt war.

Endlich entstand auch in Köln der Rat der Stadt. Nur beiläufig und an zweiter oder dritter Stelle wird er zuerst erwähnt in einer Urkunde des Erzb. Konrad vom J. 1242, wonach eine ihm von der Stadt versprochene Geldzahlung nach Anordnung der Schöffen und des Rats erhoben werden sollte[1], und in einer andern vom J. 1252 über den Judenschutz, wo die Behörden der Stadt so aufgeführt sind: Richter, Bürgermeister, Schöffen und alle Ratmänner von Köln[2]. Was bedeutete nun dieser Rat und worin lag das Bedürfnis, ihn zu schaffen?

Hierüber gibt gleichfalls Auskunft eine von den vielerlei Beschwerden, welche Erzbischof Konrad gegen die Bürger erhob und der bekannte Schiedsspruch von 1258 zum vorläufigen Austrag brachte. „Nachdem", sagt der Erzbischof, „die Stadt von altersher durch die vereidigten Schöffen mit Zustimmung des Erzbischofs regiert worden, wählen jetzt die Bürger ohne sein Wissen zum Rate der Stadt ihre Mitbürger, die weder der Stadt, noch der Kirche Treue geschworen haben, so dafs die Stadt mit Hintansetzung eines Teiles der Schöffen nach dem Rate unvereidigter Männer regiert wird"[3]. Dies sei, fügt er hinzu, schon früher einmal zur Zeit des Erzb. Engelbert (1216—1225) versucht, damals aber verhindert worden. Man ist gespannt, zu hören, wie

---

[1] Qu. II 229: concedimus facultatem, ut juxta ordinationem scabinorum et consilii ac aliorum discretorum civium vel majoris partis eorundem.

[2] Ebd. S. 321 in der Zuschrift: Dilectis fidelibus suis, judicibus, magistris civium, scabinis et consulibus universis Coloniensibus, ebenso im Context S. 322.

[3] Qu. II 383 Art. 43: ipsi tamen cives . . . suos consives qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis de consilio non juratorum civitas ipsa regatur.

die Schiedsrichter sich über diesen Punkt äufsern werden. Sie thaten es auf sehr vorsichtige Weise: Es könnten doch, sagen sie, „nach alter Gewohnheit von denjenigen, denen es anliegt, aus der Gesamtheit der Bürger rechtschaffene und verständige Männer zum Rate der Stadt gezogen“ oder — der Ausdruck assumi ad consilium civitatis ist zweideutig — „gewählt werden, welche zu beschwören haben, das Beste der Stadt gewissenhaft zu befördern und nichts zum Nachteil des Erzbischofs und der Kirche zu unternehmen“ [1].

Die alte Gewohnheit, auf welche die Schiedsrichter sich berufen, bestand, wie wir sahen, allein darin, dafs von Richtern und Schöffen bei wichtigen Angelegenheiten noch andere angesehene Bürger zugezogen wurden. Jetzt aber handelte es sich um etwas anderes, nämlich um den von den Bürgern gewählten Rat, und diesen wollten auch die Schiedsrichter gelten lassen, wobei sie nur die Forderung der eidlichen Verpflichtung hinzufügten.

So viel ist deutlich, dafs der Stadtrat eine neue Institution war, über welche der Erzbischof Klage erhob und die er wieder abgethan wissen wollte, wiewohl er selbst, wie die oben angeführten Urkunden von 1242 und 1252 beweisen, schon wiederholt dessen Mitwirkung in Anspruch genommen hatte. Und weiter ergibt sich aus den Worten der Schiedsrichter, dafs der Rat aus der Gesamtheit der Bürger (de communitate civium) gewählt wurde, also dazu bestimmt war, eben diese, nicht blofs eine besondere Klasse oder Corporation der Bürger zu vertreten, denn dazu hätte es keiner neuen Einrichtung bedurft; er war vielmehr aus dem Bedürfnis hervorgegangen, ein gemeinsames Organ der gesamten Bürgerschaft zu schaffen [2].

---

[1] Ebd. S. 395 od. 43: dicimus, quod ab hiis quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis, qui jurabunt etc.

[2] In diesem Sinne habe ich mich in Vf.-G. S. 115 ausgesprochen und daran muss ich festhalten, wenn mir vorgeworfen wird, ich hätte

Erzb. Konrad liefs es nicht bei dem Schiedsspruch bewenden. Er ging im Frühjahr 1259 mit Gewaltmafsregeln gegen die Corporationen der Geschlechter vor, zuerst gegen die Genossenschaft der Münzer, Hausgenossen genannt, denen er ihre Privilegien, Ämter und Lehen entzog, dann auch gegen die Bürgermeister und Schöffen, die er bis auf einen einzigen absetzte, ferner gegen die Schöffenbrüder, die verdienten Officialen der Richerzeche und die Räte der Kirchspiele, welche gleichfalls ihre Ämter verlieren sollten, falls sie nicht ein gutes Zeugnis der Stadt, das will sagen der erzbischöflichen Partei, für sich hätten[1]. Gänzlich verschont blieb allein der Rat, gegen den man den Angriff des Erzbischofs am ersten erwarten sollte. Wir sehen im Gegenteil die Ratmänner vereinigt mit den Brüderschaften und dem Volke der Gemeinde als Ankläger vor dem erzbischöflichen Tribunal gegen Bürgermeister und Schöffen auftreten[2]. Wie ist dies zu erklären? Gewifs doch nur so, dafs der Erzbischof den zur Zeit regierenden Rat, sei es durch Einwirkung auf die vorhergegangenen Ratswahlen, sei es durch Gunstbezeigungen für einzelne Mitglieder auf seine Seite gebracht hatte. Vor keiner Gewaltmafsregel zurückschreckend, hätte er ihn leicht ganz beseitigen können, er zog es jedoch vor, ihn als Werkzeug zu gebrauchen, um eine populäre Autorität auf seiner Seite zu haben[3].

Bei seinem Angriff gegen die Herrschaft der Geschlechter

---

die Beschaffenheit des Rates als eines patrizischen verkannt. Den missverständlichen Ausdruck ‚Gemeinderath', den ich in meiner früheren kurzen Skizze der Kölner Stadtverf. in Gesch. der italien. Städteverf. II, 404 gebraucht hatte, habe ich bereits selbst berichtigt.

[1] Urk. f. 1259, April 17., Qu. II 410.

[2] Ebd.: Petebant instanter consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium predictorum, ut eis justitiam de premissis debitam facere dignaremur. Vgl. Vf.-G. S. 45.

[3] Liesegang S. 46 fragt: ‚Aber müssen die consules, die hier erwähnt werden, unbedingt Mitglieder des Stadtrath sein?' Ich antworte: unzweifelhaft, wenn von consules schlechthin die Rede ist.

stützte sich der Erzbischof vornehmlich auf die Brüderschaften, die Corporationen der Handwerker in der Gemeinde. Diese nahmen schon bisher einigen Anteil an der Stadtverwaltung. Im Schiedsspruch von 1258 ist von der Wahl einer Commission für die Verwaltung der Stadtkasse die Rede: „Es sollen", sagen die Schiedsrichter, „von der Gesamtheit der Bürger — a communitate, es ist derselbe Ausdruck, den sie bezüglich der Ratswahlen gebrauchten — einige von den ehrenwertesten Bürgern aus der Zahl der Schöffen, der Brüderschaften und anderer Bürger gewählt werden und bei der vierteljährigen Rechenschaftsablegung 12 Schöffen, 12 Vorsteher der Brüderschaften und 12 andere Bürger anwesend sein"[1]. Erzb. Konrad aber zog nun die Brüderschaften sogar zur Stadtregierung heran, besetzte die Schöffenstühle zum gröfsten Teil mit Handwerkern und richtete auf diese Art eine demokratische Regierung ein, über welche der Zeitgenosse Gotfrid Hagen in seiner Reimchronik sich mit äufserster Verachtung ausspricht[2]. Die Stadtrichter, Schöffen, Rat und Brüderschaften erklärten sich hierauf mit dem Erzbischof einig gegen die von ihm geächteten Häupter der Patrizier[3].

Es fragt sich, ob es zur Zeit Konrads (er regierte bis Sept. 1261) schon einen zweiten Rat aus der Gemeinde neben dem regierenden der Stadt gegeben habe? Einige urkundliche Stellen scheinen dafür zu sprechen, doch lassen sie sich wohl besser auf andre Weise erklären[4]. Denn es ist nicht

[1] Qu. II 393 Art. 23. Dicimus, a communitate debere eligi de honestioribus et fide dignioribus aliquot de scabinis et aliquot de fraternitatibus et aliquot de aliis civibus etc.

[2] Vgl. Chron. v. Cöln, Städtechron. XII 57.

[3] Decret vom 15. April 1260. Qu. II Nr. 411.

[4] Ich habe mich in Vf.-G. S. 118 für die Existenz des zweiten Rats schon in dieser Zeit erklärt, und Liesegang ist mir darin beigetreten, wobei er besonders S. 69 die Urk. Konrads 1259 April 17 (Qu. II Nr. 395) betont, worin der Erzbischof die Namen der neu ernannten Schöffen verkündigt und dabei verspricht, dafs auch künftig die erledigten Schöffenstühle von ihm und seinen Nachfolgern und

verständlich, aus welchem Grunde und wozu der zweite Rat errichtet worden wäre, wenn doch der regierende Rat selbst ein demokratischer war und der Erzbischof diesen in seiner Gewalt hatte.

Erzbischof Konrad erreichte vorläufig seinen Zweck, die Herrschaft der Geschlechter zu brechen. Aber seine gewaltsamen Verfassungsreformen waren nur von kurzer Dauer. Sein Nachfolger Engelbert II, welcher die gleiche, den Geschlechtern feindliche Politik befolgte, bewirkte durch den Versuch, die erzbischöfliche Herrschaft unumschränkt aufzurichten und sich der Stadt mit Gewalt zu bemächtigen, dafs die Bürger sich mit den vertriebenen Geschlechtern vereinigten und gemeinsam mit ihnen sich dem Erzbischof widersetzten, so dafs dieser sich gezwungen sah, einen Friedensvertrag 1262 einzugehen, in welchem unter anderem auch die Wiedereinsetzung eines Teiles der Geschlechter in ihre früheren Ämter ausbedungen war[1]. So nahm die demokratische Stadtregierung ein Ende. Ist nun aber wohl zu glauben, dafs seitdem die Patrizier wieder allein die Stadt regiert hätten, nachdem sie nur durch die Hülfe der Gemeinde zur Rückkehr gelangt waren? Wenn irgend ein Zeitpunkt geeignet erscheint, die Entstehung des weiten

den Schöffen mit dem Rat der Brüderschaften besetzt werden sollten (a nobis et successoribus et scabinis necnon consilio fraternitatum communiter alius . . . assumatur). Ich verstehe aber unter consilium den Beirat oder das Einverständnis der Brüderschaften, denn an einen besonderen Rat der Brüderschaften ist doch nicht zu denken. In der anderen Urk. des Erzbischofs von demselben Datum (a. a. O. Nr. 394), wo es heifst: Inhibentes ipsis (nämlich den abgesetzten Schöffen, Vorstehern der Richerzeche und Räten in den Kirchspielen) . . . ne de cetero se intromittant vel consiliis civitatis audeant interesse, sind die Worte consiliis civitatis, die auf eine Mehrheit der Räte gehen, sowohl auf den Rat der Stadt als auf die Räte der Parochie zu beziehen. Und in den Worten der Urkunde Konrads vom 7. Mai 1259 (Nr. 396 S. 416): Similiter civis inferioris ordinis . . . nec ad civitatis consilium resurget, ist der Rat der Stadt gemeint, in welchen der Erzbischof auch Leute geringeren Standes aufgenommen hatte.

[1] Qu. II Nr. 434. Vgl. Ennen, Gesch. II 158 f. und Vf.-G. S. 47.

Rates aus der Gemeinde neben dem patrizischen anzunehmen, so ist es dieser. Doch wird uns der weite Rat erst durch das Eidbuch von 1321 als bestehende Einrichtung bekannt[1]. Bis dahin erscheint in den Urkunden allein der 'sitzende enge Rat', dessen Beschaffenheit aus den vorhandenen Ratsverzeichnissen ersichtlich ist[2]. Er bestand aus 15 Mitgliedern, alle aus den Geschlechtern und darunter immer eine Anzahl Schöffen und einige Ritter (milites)[3].

Das Eidbuch von 1321 enthält eine Reihe von Verordnungen, Beschlüssen und Strafsentenzen, zu deren Aufrechthaltung die Ratmänner sich eidlich verpflichten mufsten. Zu Anfang ist gesagt: „dasselbe sei durch Übereinkommen festgesetzt worden von allen engen Räten, die vor und nachgesessen sind, und von den 82 Herren des weiten Rats“[4]. Unter allen Räten vor und nach einander sind sämtliche Ratmänner zu verstehen, die in der Periode von drei Jahren nacheinander im Rate safsen; denn erst im vierten Jahre

---

[1] Qu. I 1.

[2] Es sind deren nur wenige. In Urk. von 1297 (Qu. III 419), welche eine Strafsentenz gegen einige von den Geschlechtern enthält, sind neben 2 Bürgermeistern, 16 Schöffen und 16 Officialen der Richerzeche nur 6 Ratmänner aus den Geschlechtern unterzeichnet, die anderen sind unter den Schöffen zu suchen. Urk. von 1305 (ebd. S. 504) gibt das Ratsverzeichnis für sich: es sind 15 Ratmänner, darunter 5 Ritter und 3 Schöffen. Das Eidbuch von 1321 bringt zu Anfang die Namen der Mitglieder sowohl des sitzenden wie die des vorhergehenden Rates (letzteren hat Liesegang S. 67 übersehen). Es sind gleichfalls 15 an der Zahl und darunter Ritter und Schöffen.

[3] Dafs schon von Anfang an eine Anzahl Schöffen im Rate waren, geht aus den Worten des Erzbischofs Konrad im Schiedsspruch hervor: spretis aliquibus scabinis juratis (vgl. 336 A.), es waren nur nicht alle Schöffen darin. Erzb. Friedrich behauptete 1375, dafs nach altem Herkommen mindestens 5 Schöffen im Rate sitzen mufsten (Urk. bei Lacomblet III Nr. 769); denn die Räte hatten im Eidbuch von 1372 die Verpflichtung überhaupt bestritten, Schöffen in den Rat zu wählen. Vgl. Vf.-G. S. 184.

[4] Dis is overdragin midz al de Enge Reede de vur inde na gesessin haint, inde mit den zwen inde echtzigen heirrin von deme widin Raide.

nach Ablauf seines Amtsjahres durfte ein Ratmann wiedergewählt werden[1]. Alle engen Räte zählten somit 45 Ratmänner, sofern keiner von ihnen ausgeschieden war.

Von der Wahl und Beschaffenheit des weiten Rates handelt das Eidbuch von 1341 im Art. 126 (Qu. I, 31): der abgehende (Enge) Rat soll dafür sorgen, dafs die 82 in den Kirchspielen 82 andere wählen an dem dazu bestimmten Tage; bedingt wird nur das Lebensalter über 20 Jahre. Die Gewählten sollen schwören, treulich im Rate zu sitzen und in der Minderheit der Mehrheit zu folgen, sie sollen in heimlichen Sachen das Geheimnis bewahren und dem (regierenden) Rate treulich beistehen, wenn ihnen das geboten wird.

Im allgemeinen hatte dieser Gemeinderat aus den Kirchspielen nur eine untergeordnete Bedeutung neben dem regierenden aus den Geschlechtern, doch war seine Mitberatung und Zustimmung erforderlich bei wichtigen Beschlüssen, insbesondere bei der Gesetzgebung[2]. Im Eidbuch von 1321 wird daher bei den einzelnen Artikeln erwähnt, welche Beschlüsse allein von dem sitzenden Rat oder mit allen Räten oder auch in Gemeinschaft mit dem weiten Rate gefafst wurden.

Die Zusammensetzung des weiten Rates und die Zahl der aus den einzelnen Kirchspielen gewählten Vertreter ersieht man aus zwei vorliegenden Verzeichnissen, von denen das eine (A) das Datum von 1350 trägt, das andere (B) ohne Datum ist[3]. Beide stimmen nicht überein, weder in der Gesamtzahl der Mitglieder (76 in A, 74 in B), noch in der Benennung der Kirchspiele, noch in der Zahl ihrer Vertreter.

---

[1] Anderer Meinung ist Ennen, Gesch. II 487, der die Mehrheit der Engen Räte auf die ganze Verwaltungsperiode von 10 Jahren, für welche das Eidbuch galt, ausdehnt. Dann aber wäre die Zahl dieser Ratmänner in den ersten und letzten Jahren der Periode sehr ungleich gewesen, anfangs nur 15, dann von Jahr zu Jahr immer mehr.

[2] Die Form der Verhandlung und Beschlufsfassung ist ersichtlich aus Art. 3 des Eidbuchs von 1341, Qu. I 39.

[3] Qu. I 79.

Es gab keine feste Ordnung für die Zusammensetzung des weiten Rates, indem zu verschiedenen Zeiten anders darüber bestimmt wurde. Ersichtlich ist auch, dafs die Patrizier keineswegs von demselben ausgeschlossen waren. In beiden Verzeichnissen finden sich die Namen der bekannten Geschlechter Oberstolz, Quattermart, Grin, Hardvust, Jude u. a., darunter auch ein Schöffe (Henricus Hardvust scabinus) und ein Ritter (Johannes Overstolz miles), von Gewerbtreibenden nur zwei, ein Apotheker und ein Goldschmied.

In den Räten der Stadt wie in der Richerzeche herrschten die Geschlechter. Selbst die Corporationen der Officialen in den Parochien schlossen sich im 14. Jahrhundert aristokratisch gegen die geringere Bürgerklasse ab. In den Statuten der Albanspfarre findet sich die Bestimmung, dafs Handwerker gewisser Kategorien nicht sollten als Amtsleute zugelassen werden[1], und allgemein heifst es in den Statuten von Oursburg, dafs man weder Bastarde noch Handwerker zu Amtsleuten wählen soll[2].

Ich habe im Bisherigen der grofsen Gilde von Köln noch mit keinem Worte gedacht. Nach der Anschauung, welche zuerst Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln (I, 532) vorgetragen hat, soll sie im 12. Jahrhundert fast alle Elemente des Bürgertums, die sich mit Handel und Gewerbe befafsten, in sich vereinigt haben, Kaufleute nicht blofs, auch Handwerker aller Art, Ministerialen und freie Grundbesitzer, eingeborene und eingewanderte Fremde; und als Fortsetzung und Rechtsnachfolgerin sei die Richerzeche anzusehen (ebd. S. 540). In meiner Verfassungsgeschichte (S. 129 Anm. 1) habe ich alles dies für blofse

[1] Qu. I 272: Notum sit, quod dicti officiati statuerunt, quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officiati.

[2] Ebd. S. 298: Oich so insal man geynen pladdeire (Streitsüchtigen) keysen noch bastart noch handwercksman.

Phantasiegebilde erklärt und der Gilde von Köln, welche identisch mit der Weinbrüdersehaft sei, keinerlei Bedeutung für die Stadtverfassung beigelegt. Dagegen hat später K. W. Nitzsch nicht blofs Ennens Anschauung zu der seinigen gemaeht, sondern darauf auch seine weitere Gildetheorie gegründet, wonach wie in Köln, so aueh in andern niederdeutsehen ‚Gildestädten' eine Kaufmanns- oder Kaufgilde existiert haben soll, welehe anfangs alle an den Verkehrsinteressen beteiligten Einwohner eines Platzes vereinigte, dann aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. „durch eine bisher kaum beachtete Revolution an einzelnen Plätzen ganz zerstört, an andcren zur Unkenntlichkeit abgeschwäeht" worden sei[1]. Diese von dem Autor bei einer Reihe von Städten Niederdeutschlands durchgeführte Theorie hat ihre Früchte getragen. Die Jüngeren aus seiner Sehule haben sie als eine grofse Entdeckung gepriesen und davon in ihren Arbeiten über Stadtverfassungen des Mittelalters ausgedehnten Gebrauch gemaeht. Es ist deshalb nötig, der Saehe gleich hier bei Köln auf den Grund zu gehen und zu sehen, von welcher Beschaffenheit dieser ist.

Im Stadtarchive von Köln befinden sich drei Karten in Pergamentrollen von ungefähr gleicher Gröfse mit Namensverzeichnissen, von verschiedenen Händen im 13. Jahrhundert geschrieben[2]. Ich bezeichne mit A die Karte (75 cm hoch, 63 cm breit), auf deren Rückseite ‚burschap', mit B die Karte (71,5 cm hoch, 59 cm breit), auf deren Rückseite ‚bursgeph' zu lesen ist, und mit C die etwas kleinere Karte (69 cm hoch, 58,5 cm breit), auf deren Rückseite die Worte ‚frnitas mercatorum gilde' stehen.

Die Karten A und B sind sich gleich in der Anordnung der Verzeichnisse. Diese erscheinen durch eingezeichnete rote Linien, auf A in 7, auf B in 6 Columnen eingeteilt. In diesen

---

[1] Nitzsch, Über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrh. Abhandl. I und II in den Monatsberichten der Akademie der Wiss. zu Berlin, Jan. 1879 u. April 1880. Vgl. I 8 u. II 370.

[2] Nur unvollständig und mit Auswahl sind diese Verzeichnisse abgedruckt in Qu. I 148—155.

finden sich auf jeder Zeile mehrere (in der Regel drei) Personennamen eingeschrieben, zumteil mit darüberstehenden charakteristischen Bezeichnungen, welche bald den Namen des Vaters oder eines andern Verwandten, bald die Nation oder den Herkunftsort, z. B. de Bobarden, Saxo, Flamingus, de Leodio, de Trajecto oder das Gewerbe, das einer betreibt, wie faber, sutor, sadelere, mercator, examinator u. s. w. angeben; auch andere Beinamen, wie comes, albus, dux, claudus, parvus u. s. w. kommen daneben vor. Verschiedene Hände der Schreiber sind an Schrift und Tinte zu erkennen, manche Namen sind durch verblafste oder verwischte Schrift unlesbar geworden; ich schätze deren Zahl in A auf ungefähr 840, in B auf 600. Die etwas kleinere Karte C unterscheidet sich äufserlich von A und B durch das Fehlen der Columnenabteilungen. Die von oben nach unten fortlaufenden Namenreihen sind ohne deutliche Unterscheidung gleichfalls von verschiedenen Händen geschrieben; ebenso finden sich über einzelnen Namen charakteristische Bezeichnungen gleicher Art wie auf A und B. Die Zahl der Namen ist schwer zu übersehen; ich schätze sie ungefähr so grofs wie die auf A und B zusammengenommen.

Bürgerliste I und II ist die neue archivalische Signatur für A und B, Gilda mercatoria die für C. Die erwähnten Aufschriften rechtfertigen diese Signaturen; ohne sie würde man keinen Unterschied in der Bestimmung der drei Verzeichnisse erkennen. Bei Abfassung der Bürgerlisten I und II scheint es die Absicht gewesen zu sein, sämtliche seit einer Reihe von Jahren neu aufgenommenen Bürger zu verzeichnen, wozu die vorhandenen Jahreslisten der Neubürger benutzt wurden. Hierauf deutet in der That eine auf Karte A neben der dritten Columne überquer eingetragene Randbemerkung: infra X annos nichil, was vermutlich heifsen soll: innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren fanden keine Bürgeraufnahmen statt. Übrigens ist es schwer zu denken, wie diese Gesamtverzeichnisse, abgesehen davon, dafs ihnen jede Zeitangabe fehlt, zu irgend einem officiellen Gebrauch gedient haben könnten, da bei den oft wiederkehrenden gleichen Personennamen, wie Heinrich, Hermann, Rudolf, Johann u. a., ohne jede nähere Bezeichnung, weder die einzelnen sich von einander unterscheiden liefsen, noch auch ihre Bürgerqualität im Unterschied von anderen gleichnamigen Personen daraus zu entnehmen war.

War es bei Anfertigung von A und B, wie angenommen,

die Absicht, sämtliche seit einer Reihe von Jahren aufgenommenen Neubürger zu verzeichnen, so war dagegen die Karte C, nach der Aufschrift zu schliefsen, für das Personenverzeichnis der fraternitas mercatorum bestimmt. Auf eben diese Brüderschaft aber ist ohne Zweifel gleichfalls das Wort fraternitas zu deuten, das in der Bürgerliste A über dem Namen Wolfram (Col. 4) steht, und das Wort gilda in dem Zusatz gilda et burscaf, der in B bei dem Namen Vastrat (Col. 3) vorkommt. Und so erklärt sich ferner das Wort utrumque, das in B bei Ingelman (Col. 1) und bei Godezo (Col. 4) hinzugefügt ist, das will sagen: diese Personen waren in beides, Brüderschaft und Bürgerschaft, aufgenommen[1]. Nun begegnen uns aber auch in C bei einzelnen Namen die Worte burschaf oder fraternitas oder beide zusammen: — bei Edelwin burscaph, bei dem folgenden Edelwin fraternitas, bei Johan burscaph et fraternitatem, bei Ezelinus de Aquis (von Aachen) ad utrasque, bei Gozwinus Verdunii (von Verdun) burschaf und an der Spitze einer Namenreihe gleichfalls burschaf. Und dies mufs darauf aufmerksam machen, dafs keinesfalls alle in C verzeichneten Namen und Namenreihen wirklich der fraternitas mercatorum angehörten; denn wozu sonst die Zuweisung einzelner Personen zur fraternitas, anderer zur burschaf, anderer zu beiden? Es ist daher weit gefehlt, wenn man die mehr als tausend Namen der Karte C alle der grofsen Gilde zuschreiben will. Doch gleichviel! Die Hauptsache ist, was für eine Bruderschaft diese Gilde war?

Der in der Aufschrift des Verzeichnisses C gebrauchte Ausdruck fraternitas mercatorum gilde ist pleonastisch, denn Brüderschaft und Gilde der Kaufleute sind ein und dasselbe[2]. Fraternitas, Brüderschaft, ist die in Köln übliche Benennung, Gilde ein Fremdwort, das aufser in der Aufschrift von C nur noch einmal in der Karte B bei Vastrat gilda et burscaf vorkommt. Das Wort mercatores hat keine bestimmte Bedeutung. Es können eigentliche Kaufleute sein, die den Handel von Berufs wegen betreiben, oder überhaupt Leute,

[1] So ist dies schon richtig erklärt in Qu. I 148 Anm.

[2] ‚Gilde' ist als Genitiv von Gilda aufzufassen, nicht als das deutsche Wort Gilde, in welchem Falle dicta gilde gesagt wäre.

die sich mit Kauf oder Verkauf abgeben. In der That finden sich in dem Verzeichnisse C Gewerbtreibende aller Art, Fleischer, Bäcker, Schneider, Schmiede u. s. w., und daneben auch Händler genannt, einer mit Lebensmitteln (venditor pabuli), einer mit Pferden (mercator equorum), nur wenige, nicht mehr als einer oder zwei, die als Kaufleute (cofman) benannt sind: also eine sehr gemischte Gesellschaft, nicht anders als wie in den Bürgerlisten A und B. Welcher Art ihre Brüderschaft war, ist daraus nicht zu ersehen. Nur so viel ergibt sich aus allen drei Listen, dafs es in Köln eine schlechthin sogenannte Fraternitas gab, in welche auch manche Neubürger aufgenommen wurden. Die Erklärung ihrer Beschaffenheit mufs man anderweitig suchen.

Die schon erwähnte von K. W. Nitzsch gegebene Definition von der norddeutschen Gilde ist so allgemein und weit gefafst, dafs man sich keinen bestimmten Begriff davon machen kann. Zum Zweck „der Verkehrsinteressen" soll sie „alle an diesen beteiligten Einwohner eines Platzes vereinigt" haben[1]. Was aber ist unter Verkehrsinteressen zu verstehen? Am Verkehr, d. i. Handel und Wandel, speciell Marktverkehr eines Ortes sind in Wirklichkeit alle Einwohner irgendwie beteiligt. Der Begriff der Gilde würde hiernach mit dem der Stadtgemeinde zusammenfallen. Es liegt aber in der Natur der Gilde, dafs sie ein besonderes Recht besitzt, das sie ausschliefslich ausübt. Dieser Art waren die Kaufmannsgilden in den englischen Städten. Sie besafsen das Handelsmonopol, nämlich das ausschliefsliche Recht, Waren im grofsen zu kaufen, um sie im kleinen wieder zu verkaufen. Dasselbe bezog sich besonders auf diejenigen Waren, welche vorzugsweise die Handelsartikel an den einzelnen Orten bildeten: bald die einen, bald die andern finden sich in ihren Privilegien aufgeführt, zumeist Korn, Wein, Wolle, Häute und Tücher. Die Gilde aber erteilte ihr Monopol-

[1] Abhandlung II 370.

recht nicht blofs an eigentliche Kaufleute, auch an andere und selbst auswärtige Personen, welche die Bedingungen des Eintritts erfüllten[1]. In manchen niederdeutschen Städten wurde vorwiegend der Tuchhandel betrieben und besafs die Gewandschneidergilde das Monopol des Verkaufs von Tuch im kleinen; diese erscheint dort allein als die Gilde der Kaufleute. In Köln war der Weinhandel von der gröfsten Bedeutung. Ein grofser Teil des Areals innerhalb der Stadtmauern, nicht weniger als ein Viertel oder sogar ein Drittel bestand aus Weingärten[2]. Es gab grofse und kleine Weingutbesitzer, Bürger aus allen Klassen, und voran die geistlichen Stifter, welche letztere das Recht des Weinzapfs, d. i. des Weinverkaufs im kleinen, kraft ihrer Immunität behaupteten[3]. Eben dieses Recht nun wurde von denjenigen geübt, denen die sog. Weinbrüderschaft verliehen war.

Über sie und die Art ihrer Verleihung gibt nähere Auskunft eine Pergamenths. in Buchform kl. Folio des Stadtarchivs aus dem 14. Jahrh.[4]. Hier finden sich zu Anfang die Eidesformeln sowohl für diejenigen, denen die Bürgerschaft, als für die, denen die Weinbrüderschaft verliehen war. Diese wie jene sollen schwören, dem Rate und der Stadt getreu zu sein und ihr Bestes zu fördern. Den Weinbrüdern wird dabei noch zur besonderen Pflicht gemacht, einen Harnisch zum Nutzen des Rates und der Stadt zu halten. Als ihr ausschliefsliches Recht aber ist der Weinzapf genannt, bei welchem sie keine Gemeinschaft mit anderen eingehen sollen, aufser mit solchen, die selbst zur Weinbrüderschaft gehören[5]. Sie sollen die von der Stadt festgesetzte

---

[1] Vgl. Bd. I Nachtrag, Die englische Kaufmannsgilde.

[2] Vf.-G. S. 129 Anm. 3.

[3] Vgl. den Schiedsspruch von 1258 Art. 29.

[4] Hs. XIX 25. Auszüge daraus in Qu. I 155—177. Mir liegt die Hs. vor.

[5] Dat sie gheine geselschaff haven en sulen win zu tzappen mit gheinen personen sie en haven die Winbruderschaff as wail as sie.

Accise (azize) bezahlen. Von dem Eintrittsgeld mit 3 alten Schilden[1] soll dem Amte der Richerzeche 1 Mark zufallen. Man soll die Weinbrüderschaft nur an Bürger, geborne oder geschworene, leihen und nur an solche, welche drei Jahre in Köln zu Haus und in eigner Kost gesessen sind. Auf andere Eidesformeln der Rentmeister, der Söldner u. a. folgen dann die Jahreslisten der Bürgeraufnahmen und Brüderschaftsverleihungen, beginnend mit Jahr 1356 und fortgesetzt bis Jahr 1478 zu Ende des Buchs[2]. Bei jedem Jahre sind voran die zwei Herren genannt, unter deren Amtsführung die Aufnahmen und Verleihungen stattfanden[3]. Es sind dies die 2 magistri civium, Vorsteher der Richerzeche, welcher, wie schon erwähnt, das Recht zustand, sowohl Bürgerrecht als Weinbrüderschaft zu verleihen. Nachdem ihr dieses Recht vorübergehend 1382[4], und dann definitiv 1396 entzogen war, finden sich statt ihrer Meister die 2 Rentmeister, domini reddituarii, des Jahres genannt. In den älteren Listen sind diejenigen Neubürger, welche zugleich die Weinbrüderschaft gewannen, durch den Zusatz: ind ouch wynbroderschaf, besonders kenntlich gemacht[5]; in den jüngeren (seit 1363) erscheinen die Namenlisten gesondert, die der Neubürger unter der Überschrift ‚de concivilitate' und die der Weinbrüder unter der Überschrift ‚de fraternitate vinorum'; hier wie dort kommen auch Ehefrauen, Witwen und Töchter vor.

Die Weinbrüderschaft war, wiewohl eine fraternitas, doch nicht eine eigentliche Gilde, keine selbständige Genossenschaft mit corporativer Verfassung: so wurde auch

---

[1] Goldschilde; vgl. über deren Wert Ennen, Gesch. II 403.

[2] In Qu. I a. a. O. sind sie nur bis J. 1389 mitgeteilt.

[3] Z. B. J. 1356: feria quarta post Reminiscere (23. März) tempore dominorum Gobelini de Casino et Gobelini de Lysenkirchen.

[4] Eidbuch von 1382 Qu. I 57 Art. 9.

[5] In der Jahresliste von 1357 hat unter 8 Namen nur einer, Lysa de Huylsa, diesen Zusatz; in der von 1358 sind es 4 unter 18.

ihr Recht nicht von ihr selbst, sondern von der Richerzeche verliehen. Es war ein Recht, das nach einer von dieser im Einverständnis mit den Räten der Stadt erlassenen Verordnung den Inhabern auf Lebenszeit zustand und nach dem Tode des Berechtigten auf seine Witwe, so lange sie sich nicht wieder verheiratete, und auf die Kinder, falls der Vater die Brüderschaft für sie vergolten hatte, überging[1].

Man wird nach allem Gesagten kaum länger bezweifeln, daſs die Weinbrüderschaft, deren Jahreslisten uns aus dem 14. Jahrhundert vorliegen, entweder identisch war mit der Gilde der Kaufleute des 13. Jahrhunderts, die schlechthin fraternitas heiſst, oder sich doch unmittelbar von ihr herleitete. War jene Gilde, wie immerhin möglich, ursprünglich nach Art der englischen eine Kaufmannsgilde im weiteren Sinne, so daſs ihr Monopol sich nicht bloſs auf den Weinhandel erstreckte, so fand sich dieselbe später als Weinbrüderschaft allein auf letzteren beschränkt.

Ich fasse mich kurz über die Genossenschaften der Handwerker[2]. Sie heiſsen in Köln nicht Gilden, sondern Ämter (officia) und Brüderschaften. Amt bedeutet das Gewerk, d. i. die Gesamtheit der Werkmeister, Brüderschaft die Genossenschaft, zu der sie sich vereinigt haben[3]. Das Recht der Brüderschaft als einer Corporation wurde wie von dem Stadtherren, dem Erzbischof[4], so von Richter und Schöffen, dann von der Richerzeche verliehen; die Ver-

[1] Vgl. die Verordnung in Qu. I 155.

[2] Unter Verweisung auf meine Vf.-G. S. 130 ff. 200 ff.

[3] Schiedsspruch von 1258 Qu. II 385 Art. 44: Item quod cum diversorum officiorum diverse sint fraternitates in civitate Coloniensi, ipsi de fraternitatibus . . . potentes cives de sua fraternitate minime existentes eligunt in suos magistros (zu ihren Vorstehern)

[4] Selbstverständlich hatte der Erzbischof das Verleihungsrecht Daher machte Erzbischof Friedrich 1375 bei Anerkennung des Rechts der Richerzeche, die Brüderschaft zu verleihen, den Vorbehalt: Ind wat broiderschaff of ampte yre confirmacien hatten van uns ertz-

leihung desselben setzt schon das Bestehen der Genossenschaft voraus. Des ältesten Beispiels einer solchen Verleihung durch Richter und Schöffen an die Bettzeugweber 1149 wurde bereits oben (S. 330) gedacht. Im Eingang der Urkunde ist gesagt: „Es haben sich einige Gerechtigkeit liebende Männer“ — es sind vier mit Namen genannt — „und die übrigen von dem Gewerbe in Hoffnung des ewigen Lebens zu einer Brüderschaft vereinigt.“ Demnach war diese Genossenschaft als religiöse Brüderschaft gestiftet, aber die Verleihung des Brüderschaftsrechts bezog sich allein auf den Gewerbebetrieb[1]. Das Amt der Gürtelmacher hatte schon lange vorher eine Brüderschaft unter sich gemacht, damit ihr „Werk rein und unvermengt bliebe“, als ihnen die Richerzeche 1327 das Recht der Brüderschaft verlieh[2]. Den Kannegiefsern wurden 1330 bei Verleihung der Brüderschaft durch die Richerzeche alle Punkte bestätigt, die in ihrem alten Briefe geschrieben standen; durch die Bestätigung wurde die Brüderschaft zu einer beständigen und unvergänglichen gemacht[3].

Durch die Verleihung der Brüderschaft erhielt das Gewerk ein Zwangsrecht gegen alle diejenigen, seien es Einheimische oder Fremde, welche das gleiche Gewerbe in der Stadt betrieben, wobei ihm auch die Obrigkeit ihre Hülfe zusicherte. So heifst es im Brief der Bettzeugweber: durch richterliche Strenge sollen die, welche ihnen den Gehorsam verweigern, mit Schaden an ihrem Vermögen zur Unterwerfung gezwungen werden. Und im Privileg der Gürtelmacher: die Meister, d. i. die Vorsteher, die sie selbst unter sich

---

bischoff of van unsen vurvaren ind gestichte, dat dat ouch in syme rechte blive. Lacomblet III 670.

[1] Qu. I 329.

[2] Qu. IV Nr. 136.

[3] A. a. O.: inde lenen in dese broderschaf ind willen, dat die steede si inde unvergenglich blive.

wählen, sollen denjenigen, die in die Stadt kommen um das Gewerbe zu betreiben, den Eintritt in die Brüderschaft gebieten; die Bürgermeister der Richerzeche werden auf Anzeige sie zum Gehorsam zwingen. Die Kannegiefser haben nach ihrem Briefe das Recht, „Brüder, die das Werk verstehen", aufzunehmen und jährlich zwei Meister unter sich zu wählen, welche alles richten, was um der Reinheit des Amtes willen zu richten ist; um solches Recht in Kraft zu setzen, wird ihnen ein Obermeister von der Richerzeche vorgesetzt und sollen die Bürgermeister über die Widerspenstigen und Frevler richten[1].

Die Ordnung und Besorgung ihrer Angelegenheiten bezüglich des Gewerbebetriebes, der Verhältnisse zwischen Meistern, Gehülfen und Lehrlingen, sowie die Aufsicht und das Strafrecht durch die Meister-Vorsteher bei Übertretungen blieb den Brüderschaften selbst überlassen. Und es konnte daher leicht geschehen, dafs sie ihre weitgehende Autonomie zum öffentlichen Schaden mifsbrauchten. So wird es schon im Schiedsspruch von 1258 gerügt, dafs sie die Preise ihrer Arbeiten und Waren willkürlich festsetzten und ein ‚sogenanntes Monopol' beim Kauf und Verkauf, einige Denare von jeder Mark, für die gesamte Brüderschaft (in commune) erhoben[2]. Äufsersten Falls, wenn eine Brüderschaft der Stadtobrigkeit den Gehorsam verweigerte, verfügte diese ihre Auflösung. So geschah es im J. 1348, als das Fleischeramt sich eine von dem Rate verordnete Abänderung der Fleischtaxe nicht wollte gefallen lassen. Die Auflösung ihrer Brüderschaft hatte zur Folge, dafs sie weder Zusammenkünfte, noch Rat und Brüderschaft, noch Meistervorsteher, noch Boten, noch Dienst und Essen halten durften: das Fleischeramt sollte fortan gemein sein, so dafs jeder Fleischhauer Fleisch feil halten dürfe, wie er wolle[3].

---

[1] Vf.-G. S. 201.

[2] Qu. II S. 392 ad 2.

[3] Vgl. die Verordnung in meiner Vf.-G. Beil. S. 272.

Es gab in Köln nicht wie in anderen Städten höhere und niedere Zünfte nach Mafsgabe ihrer politischen Rechte, da sie sämtlich, so lange die Geschlechterherrschaft bestand, keinen Anteil an der Stadtregierung und den höheren Stadtämtern besafsen und selbst in dem weiten Rate nicht besonders vertreten waren. Nur dem Range nach stand die ‚Brüderschaft unter den Gaddemen', so genannt nach ihren Tuchhallen auf dem Marktplatz, durch Vermögen und Ansehen allen anderen voran. Ihre Vorsteher sind die ‚Herren unter den Gaddemen' genannt, und zu ihnen zählten die Namen der ersten Geschlechter, selbst Ritter und Schöffen[1]. In dieser Brüderschaft waren vereinigt aufser den Gewandschneidern, d. i. Tuchhändlern und Leinwandhändlern, welche ihre Waren in ganzen Stücken oder im Ausschnitt verkauften, auch diejenigen Gewerbe, welche Tücher verfertigten oder ihren Vertrieb vermittelten: Schneider, Wirte und Unterkäufer, Tuchscherer[2]. Jedes von diesen Gewerben bildete eine Brüderschaft für sich, alle aber gehörten zur Gesamtcorporation der Herren unter den Gaddemen, welche gleichwie die Corporationen der Richerzeche und der Kirchspiele aus verdienten und unverdienten Brüdern bestand, von denen die ersteren in festgesetzter Zahl (40, später 36) die Rechte der Corporation ausübten, letztere die Anwartschaft auf die zur Erledigung kommenden Stellen der verdienten besafsen.

Im Gegensatz zu der aristokratischen Brüderschaft der Gewandschneider bildete das Wollenamt, welches eine grofse Zahl von kleinen Meistern mit Webstühlen in sich begriff[3], den Kern der populären Partei. In dem Weberaufstand 1370 entzweiten sich die Ämter und Brüderschaften der Handwerker unter sich, ein Teil hielt es mit den Webern, ein anderer mit dem Rate. Dieser, anfangs machtlos, bewilligte

[1] Vgl. Qu. I, 338 ff.

[2] Vf.-G. 133. 202.

[3] Vgl. über die sehr übertriebenen Angaben ihrer Zahl Ennen II 681.

die Forderungen der Weber. Die Richerzeche wurde ihrer politischen Rechte beraubt und dem engen Rate der 15 aus den Geschlechtern ein weiter von 50 Handwerkern an die Seite gesetzt[1]. Doch bestand diese neue Ordnung nur kurze Zeit. In einem wiederholten Aufstand unterlagen die Weber, und die Geschlechter benutzten ihren Sieg mit den äufsersten Mafsregeln der Gewalt, um sich ihrer Herrschaft auf die Dauer zu versichern. Nicht blofs die Brüderschaft des Wollenamts wurde abgeschafft, auch alle anderen mufsten ihre Privilegienbriefe ausliefern und ihre Brüderschaften aufgeben. Ihre Zusammenkünfte und Zechgelage sollten aufhören, einer jeden wurden zwei Obermeister vorgesetzt. Die Geschlechterherrschaft erreichte hiermit ihren Höhepunkt, aber sie hatte ihre Macht überspannt und ihre Kräfte überschätzt. Nur noch einige und zwanzig Jahre länger wurde sie ertragen. Durch eigene Entzweiung zwischen Schöffen und Ratmännern geschwächt, kam sie zu Fall in einer unblutigen Revolution der Bürger am 18. Juni 1396.

Ein völlig neues Grundgesetz der Stadtverfassung trat mit dem Verbundbrief dieses Jahres ins Leben[2]. Auf die Geschlechterherrschaft folgte die Zunftherrschaft. Doch ist bei dieser nicht an eine demokratische Ordnung im modernen Sinne zu denken. Die Ämter und ‚Gaffelgesellschaften', in denen sie verbunden sind, bilden 22 politische Corporationen, von denen jede den Namen des anführenden Amtes trägt, an der Spitze das Wollenamt als das zahlreichste mit andern zugehörigen Ämtern, als letztes die Leineweber, ebenfalls mit andern Ämtern. Alle in Köln ansässigen Einwohner mufsten in eines der Ämter eintreten, so dafs sonst kein Raum weder für die Geschlechter, noch für die Gemeinde blieb. Von den 22 Corporationen werden 36 Ratmänner gewählt, nicht in gleicher Anzahl aus jeder, sondern 1 bis 4,

[1] Vgl. ebd. II 661. Verf.-Gesch. S. 159.

[2] Er findet sich nach dem Original in meiner Vf-G. Anhang S. 274 ff. abgedruckt.

wie es für die einzelnen in dem Verbundbrief festgesetzt war; dann ergänzten die gewählten 36 sich selbst bis zur vollen Zahl von 49 Ratmännern. Die Ämter und Gaffelgesellschaften waren die Wähler und Vollmachtgeber des Rats und stellten zusammen die souveräne Gemeinde der Bürger dar, welche sich auch in wichtigen Fällen das Recht ihrer Mitwirkung und Zustimmung durch einen gewählten Ausschufs von 44 Mitgliedern wahrte. Dennoch blieben sämtliche Ämter, sowohl in der Ausübung ihrer Corporationsrechte, wie bei ihrem Gewerbebetrieb, auch ferner dem Rate untergeordnet, der ihnen neue Briefe verlieh, ihre Statuten verbesserte und die Aufsicht über sie führte. Nur mit dem Patriziate wurde aufgeräumt, und verschwunden war auch die aristokratische Brüderschaft der Gewandschneider[1].

Neben den weltlichen Brüderschaften der Gewerbe bestanden die geistlichen, die für den kirchlichen Dienst um des Seelenheils willen gestiftet waren, für sich. In einer Urkunde von 1360 macht das Domkapitel von Köln kund, dafs die Freunde Gottes in Christo, die Schröder (Schneider), eine Brüderschaft mit fünf Wachskerzen zu Ehren Gottes und des heiligen Kreuzes gestiftet haben, und nimmt dieselbe auf in die Brüderschaft St. Peters und in die Gemeinschaft ihrer geistlichen Werke[2]. Die Brüderschaft St. Jakob beschlofs (das Jahr ist nicht angegeben), eine neue Ordnung für ihre Gesellschaft (super quadam societate et fraternitate) zu machen, und beauftragte mit Abfassung derselben fünf ihrer Brüder[3]. Die Ordnung bestimmt die jährliche Wahl von zwei Meistern durch die verdienten Brüder (deser-

[1] Die Patrizier und grofsen Kaufleute schlossen sich vorzugsweise fünf Gaffeln an, welche nicht eigentliche Handwerkerämter, sondern gemischte Gesellschaften waren, die man später Rittergaffeln nannte. Vgl. Ennen II 460 und Verf.-Gesch. S. 207.

[2] Qu. I, 411.

[3] Ebd. S. 412.

viti fratres) aus der Zahl der unverdienten. Die Meister führen den Vorsitz im Gericht, empfangen jeder ein Darlehn von 250 Mark auf die Zeit ihrer Amtsdauer, für welches sie 12 Bürgen stellen, und müssen den verdienten Brüdern Wachs und Wein, einen Schmaus und ein Geldgeschenk geben. Am Jahresfest des h. Jakob wird das Gedächtnis der Verstorbenen mit Messelesen und Lichtern begangen. Auch sind Leichengefolge und Beichte am Tage St. Jakobs vorgeschrieben und Geldbufsen für Ausbleiben von der Zusammenkunft, für persönliche Vergehen durch Beschimpfung, Mifshandlung u. s. w. festgesetzt. Es ist eine geistliche Brüderschaft, die aber doch auch eine weltliche Seite hat: eine abgesonderte Statutenreihe betrifft den Handel mit Waid (zum Blaufärben), womit diese Brüderschaft sich abgab.

An kein einzelnes Amt oder Gewerbe scheint die Agathenbrüderschaft gebunden, welche im J. 1391 von Brüdern und Schwestern gestiftet wurde[1]. Die Statuten bestimmen das Eintrittsgeld, die Wahl von zwei Meistern, welche das Geld der Brüderschaft empfangen. Die Pflichten des Kerzentragens am St. Agathenabend, des Leichengefolges, der Seelenmessen u. s. w. sind die gleichen, wie in der Jakobsbrüderschaft. In dem Verzeichnisse der Brüder und Schwestern sind Handwerker aller Art mit ihren Frauen genannt[2].

Kritik.

Hoeniger (Ursprung der Kölner Stadtverfassung in Westd. Ztschr. II) und Liesegang (die Sondergemeinden Kölns) führen zu Anfang ihrer Abhandlungen meinen Ausspruch an (Verf.-G. S. 21), dafs in der 200jährigen Periode von 924—1131 nur die äufseren Umrisse der erzbischöflichen Stadtherrschaft zu erkennen

[1] Ebd. S. 419.

[2] Noch andere Brüderschaften gleicher Art macht Ennen II 458 namhaft.

seien, das Wesen und die Formen der Stadtverfassung aber und die Entstehung nnd Ansbildung der städtischen Corporationen völlig im Dunkel bleiben. Beide lassen erwarten, dafs es ihnen gelungen sei, dieses Dunkel aufzuhellen. Dazu soll das noch nicht hinlänglich gewürdigte Material der Schreinsurkunden dienen. Von diesem behauptet H. (S. 229), dafs „wir daraus zum erstenmal ein klares Bild des städtischen Lebens vor der Ratsperiode gewinnen“ und „die Entwickelung des städtischen Gesamtlebens mit einer Bestimmtheit erkennen, die wenig zu wünschen übrig läfst“. Hierin spricht sich meines Erachtens eine starke Überschätzung jenes Qnellenmaterials aus. Anfser wenigen Notizen über Einnahmen und Ansgaben, Steuern und anderes in den ältesten Karten von Laurenz nnd Niederich, deren Veröffentlichung im 2. Bande der Schreinsurkunden noch zu erwarten ist, handelu die bis ungefähr 1135 znrückgehenden Urkunden von nichts anderem als Übertragung und Anschreinung von Grundbesitz, und es lassen sich daraus die Formen dieser Rechtshandlung, sowie die Behörden, vor welchen sie stattfand, in vielfacher Wiederholung erkennen. Das Wesentliche davon war bereits durch die in Clasens Schreinspraxis mitgeteilten Auszüge nnd die in Qn. I unter Gerichte und Schreine gedruckten Statuten und Aufzeichnungen bekannt, und ist dies auch in meiner Verf.-G. S. 122 f. benutzt worden. Das Neue, was durch den Überblick über die ganze Folge der Besitzübertragungen im 12. Jahrh. gewonnen wird, ist ersteus die nähere, wenn auch im einzelnen noch unsichere Kenntnis der Communalverwaltung in den verschiedenen Parochien; diese und insbesondere die Formen der gerichtlichen Schreinspraxis darzulegen, hat sich Liesegang in seiner Schrift mit gutem Erfolg bemüht, wenn auch nicht weniges davon noch sehr problematisch bleibt. Zweitens schöpft man aus jenen Urkunden die Kenntnis vieler Personen und ihrer Besitzverhältnisse, sowie der Localitäten, Strafsen und Hänser der Stadt, und von besonderem Interesse ist die Constatierung der Identität der Personen, welche als angesehene Bürger einerseits in den Zeugenreihen der städtischen Urkunden und andererseits in den Schreinsnrkunden von Martin als Officialen oder Zeugen genannt sind. Diesen Nachweis hat Hoeniger in seinem Aufsatz über den Ursprung etc. (a. a. O. 232 ff.) gegeben. Den Ursprung der Stadtverfassung aber glaubt derselbe in der Kaufmannsgilde zu erkennen, deren Mitglieder zum grofsen Teil der Martinspfarre

angehört hätten. Der Nachweis für letztere Behauptung steht noch zurück und ist aus der Karte C sicherlich nur für einen kleinen Teil der genannten Personen bestimmt zn ermitteln. In Abrede zu nehmen ist jedoch die andere Behauptung, dafs im 13. Jahrh. die Söhne nnd Enkel der früheren Gildemitglieder, „so weit eine Identificierung der Namen möglich", in der Richerzeche vereinigt gewesen seien, die sich damit „als directe Fortsetzung jener fraternitas mercatorum" erweise; denn letzteres, die Identität von Gilde und Richerzeche, würde sich noch lange nicht erweisen, auch wenn der wegen fehlender Znnamen schwierige genealogische Nachweis für einzelne Mitglieder der Richerzeche wirklich erbracht wäre. Ganz in der Lnft steht endlich die letzte und fundamentale Behauptung (S. 248), dafs „vor der Zusammenfassung der Sondergemeinden die Gilde den einzigen gröfseren Vereinigungspunkt der Handelsthätigkeit und damit der Gesamtinteressen der für die autonome Entwickelung in Betracht kommenden Elemente geboten" habe. Die angebliche Bedeutung der in Rede stehenden Gilde ist lediglich ohne Beweis als feststehendes Axiom angenommen.

Nicht so grofs denkt von ihr Liesegang. In seiner Schrift, Sondergemeinden etc., worin er sonst den Sätzen Hoenigers mit Vorliebe gefolgt ist, bleibt die Gilde im nebelhaften Hintergrunde. Vorsichtig und fast zweifelnd spricht er sich über die Hypothese aus, dafs die alte „vermutlich für kaufmännische Zwecke organisierte Gilde" zu dem neuen Verwaltungskörper der Richerzeche umgestaltet wurde, deren Functionen eine Weiterbildung der „alten, jedenfalls geringfügigen Gildecompetenzen" dargestellt hätten.

Die Dunkelheit, welche über der Städteverfassung von Köln im Zeitraum vom 10. bis gegen Mitte des 12. Jahrh. schwebt, finde ich nicht im geringsten weder durch Liesegangs Ausführungen über die Communalverfassung der Parochien, noch durch Hoenigers Herleitung der Richerzeche aus der alten Gilde aufgehellt. Es fragt sich bezüglich jener 200jährigen Periode, in welcher zuletzt die Stadt schon in selbständiger Macht und Gröfse dastand und rücksichtslos ihre eigene Politik befolgte, wer waren da in ihr die leitenden Personen und regierenden Gewalten, und zwar zn einer Zeit, da die Aufsenparochien von Köln noch nicht mit Altstadt und Rheindistrict vereinigt waren? Ich wiederhole: es waren die Stadtrichter und Schöffen nnd andere Grofsbürger. In diesen centralen Institutionen und

Mächten, nicht in der Communalverfassnng der Kirchspiele, ist der Ursprnng der Stadtverfassung zu finden.

Gegen die directe Herleitnng der Richerzeche von der Gilde, wie sie H. nnd L. annehmen, erklärt sich E. Kruse in seiner Schrift, welche die Entstehnng der Richerzeche zum Gegenstande hat, weil zwischen beiden weder eine änfsere, noch innere Verwandtschaft bestehe Andererseits ist ihm nicht die nahe Verwandtschaft der Weinbrüderschaft mit der Gilde entgangen, so dafs er in jener die Fortsetzung von dieser sieht. Dagegen will er den indirecten Znsammenhang von Gilde und Richerzeche darthun, nnd zwar vermittelst des Bürgermeisteramts. Die magistri civium, die jährlich gewählten zwei Vorsteher der Richerzeche, seien früher da gewesen als die Corporation selbst; letztere habe sich erst an diesem Amte, gleichwie die Corporationen der Parochien an dem ihrer magistri, herangebildet. Die magistri civium der Stadtcorporation seien ursprünglich die Vorsteher der alten Gilde gewesen (S 196). Dies ist eine überaus künstliche Construction, welche in ihrer klaren Darstellnng und logischen Ausführung etwas Bestechendes für denjenigen hat, der sonst nichts von der Kölnischen Stadtverfassung weifs. Nnr leider beruht sie anf zwei gebrechlichen Grundlagen, mit deren Fehlgehen das ganze Gebäude gleich einem Kartenhause zusammenfällt. Die eine ist die Annahme der sog. Kaufgilde, welche das gemeinsame Band aller Gewerbtreibenden — so wird sie hier erklärt — gewesen sei nnd auch mit corporativen Einrichtungen, Vorstand, Selbstverwaltung etc. bestanden habe (S. 166). Obwohl wir von der Gilde absolut nichts weiter wissen, als was ein für sich selbst unsicheres Verzeichnis ihrer Mitglieder darbietet, wird sie hier nicht blofs für eine Gilde der Gewerbtreibenden ausgegeben, sondern auch mit einem corporativen Verfassungsapparat ausgestattet, um von daher das Bürgermeisteramt der Richerzeche abzuleiten! Seit wann ist es denn einem Historiker erlaubt, die Beweismittel, die er braucht, zu erfinden? Die andere fehlerhafte Grundlage ist, dafs das Bürgermeisteramt der Richerzeche von ihr unabhängige Competenzen besessen habe, woraus zu schliefsen, dafs dasselbe uralt gewesen sei. Die Unhaltbarkeit der dafür angeführten Beweise habe ich oben (S. 335 A. 2) gezeigt. Das Bürgermeisteramt ist mit der Genossenschaft der Richerzeche geboren, und aus ihm hat sich nicht diese selbst, sondern die engere Corporation der verdienten Officialen hervorgebildet.

Die vorhin an den Historiker gestellte Frage soll nicht den scharfsinnigen Verfasser der in Rede stehenden Abhandlung besonders treffen. Von der ersten Fiction einer alle Verkehrsinteressen umfassenden Gilde ist nur ein Schritt zur zweiten von ihrer Organisation mit Vorständen und gewissen Competenzen, und noch ein Schritt zur dritten von dem Untergang der grofsen Gilde durch eine Revolution, damit die altersgraue nach Anbruch des hellen Tageslichts der Geschichte zur rechten Zeit verschwinde! — Alle diese Erfindungen und Hypothesen sind gleichmäfsig zu verwerfen.

Die Stadtverfassung von Köln zeigt sich gleichartig mit der der niederländischen, flandrischen, brabantischen, holländischen Städte. Überall setzt der Fürst und Stadtherr zuerst Richter und Schöffen ein, welche, indem sie das Gericht bilden, auch die Stadt verwalten und regieren, und an das lebenslängliche Schöffentum schliefst sich später der von den Bürgern gewählte Rat an. Dies war die typische Verfassungsform auch für die Städte des Niederrheins, wie Andernach, Coblenz, Neufs, Duisburg bis Wesel. Aus der Klasse der Reichen, der durch Vermögen und Ansehen hervorragenden Bürger, gingen die herrschenden Geschlechter hervor, in deren Händen Leitung und Macht der Stadtregierung beruhten. Auf verschiedene Weise gestaltete sich ihre Genossenschaft. In den brabantischen Städten Brüssel und Löwen gab es sieben Geschlechter, in Metz sechs Parentelen (paraiges); in Köln war die Richerzeche die einzige Brüderschaft, welche das gesamte Patriziat in sich begriff. Die gewerblichen Ämter und Brüderschaften nahmen bis zum Sturz der Geschlechterherrschaft 1396 nur wenigen Anteil an der Stadtverwaltung. Dann aber warfen sie sich auf einmal, geordnet in 22 politische Corporationen der Ämter und Gaffeln, als souveräne Stadtgemeinde auf, welche den Rat aus ihrer Mitte besetzte und die Gesetzgebung von sich abhängig machte.

Indem ich mich vom Niederrhein nach Westfalen wende, betrachte ich zuerst die Reichsstadt Dortmund, für deren Verfassungsgeschichte eine reiche Fülle von Urkunden und Statuten vorliegt.

Dortmund.

A. Fahne, die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, I—IV, 1854—1859; II enthält Urkunden und Regesten, III Statutarrecht und Rechtsaltertümer. — Derselbe, die Herren und Freiherren von Hövel I—III fol. 1856—1860; II enthält Urkunden. — B. Thiersch, Geschichte der Freireichsstadt Dortmund I, Innere Geschichte mit Urkunden. 1854. — Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 1—3 von K Rübel. 1875—1878. — Dortmunder Urkundenbuch, bearb. von K. Rübel, I. II. 1. 1881—1890 (geht bis 1394). — F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882, eine vorzügliche Ausgabe und Bearbeituug nebst Einleitung zur Verfassungsgeschichte der Stadt. — Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. XX, Dortmund. 1887.

Die Reichsstadt Dortmund (Tremonia, Dorpmunde) nahm den Anfang von einem Königshofe[1], wie Aachen von seiner königlichen Pfalz. Doch war das Verhältnis in beiden Städten nicht das gleiche. In Aachen ist die Pfalz in die Stadt aufgegangen; der Königshof zu Dortmund bestand neben der Stadt fort, und diese ist nur zumteil auf seinem Boden erwachsen.

Dortmund wurde bedeutend durch den Handelsverkehr auf der Hauptverbindungsstrafse zwischen Rhein und Weser; es galt im 10. Jahrh. als der wichtigste Markt in Westfalen[2]. In Urkunden Ottos III J. 990 und 1000 wird das Recht der handeltreibenden Einwohner der Stadt (emptores

[1] Urk. Otto's I. J. 960 Juni 13. MG. Kaiserurk. I Nr. 212: Actum Throtmanni curte regia.

[2] Es sind Münzen mit der Aufschrift Oddo rex oder imperator und Therotmanni vorhanden: Frensdorff, Einl. S. XVI.

Trotmanniae) als dem von Köln und Mainz gleich und als Muster für andere Orte hingestellt[1].

Die Stadt gehörte zur Grafschaft gleiches Namens. Nicht so der Reichshof; dieser bildete noch im 14. Jahrh. einen Complex von gröfseren und kleineren Höfen, Gütern und Nutzungsrechten für sich, unabhängig von Stadt und Grafschaft. Die früheren Königsleute waren freie Hofbesitzer und Reichsleute geworden, einzelne sogar als Reichsministerialen emporgekommen. Aus ihrer Mitte war einer als Reichsschulze angestellt, der die königlichen Rechte und Einkünfte wahrnahm[2], ähnlich wie der Judex und Oberverwalter in den königlichen Villen der karolingischen Zeit.

Ein Graf von Dortmund wird 1189 in Urkunde des Erzbischofs von Köln als Zeuge genannt[3]. Das Grafenamt wurde erblich in dem reichsministerialen Geschlecht Lindenhorst, das mehrere Einzelhöfe im Königshof besafs[4]. Der Graf heifst comes Tremoniensis, nicht Stadt- oder Burggraf, hatte aber die gleiche Stellung wie die Burggrafen an anderen Orten. Als Oberrichter (judex superior oder major) setzte er den Stadtrichter ein, der darum auch sein Richter (judex suus) heifst[5]. Die Herrschaftsrechte, welche die Grafen in der Stadt besafsen, die Einkünfte und Nutzungen, die sie daraus bezogen — von Fleisch- und Schuhbänken, dem Brothause, der Münze, vom Bierbrauen, an Gerichtsgefällen —, finden sich einzeln aufgeführt, so wie sie nacheinander veräufsert oder aufgegeben wurden, bis zuletzt Graf Konrad 1320 und 1343 sogar die halbe Grafschaft und Herrschaft von Dortmund an die Stadt verkaufte. Seitdem wur-

---

[1] Urk. J. 990 Aug. 4, Stumpf 938; J. 1000 Apr. 30, Stumpf 1220.

[2] Vgl. Frensdorff S. XXXIII. Fahne UB. S. 190: „Ich Johann von den Braken, nyn rykezschulte der tyt des hoves to Dorpmunde, do kund" etc.

[3] Albertus comes Tremoniensis; vgl. Frensdorff S. XVII.

[4] Vgl. das Verzeichnis der Hofbesitzer bei Fahne, Die Herren von Hövel UB. S. 39.

[5] Frensdorff S. LXI.

den Richter, Fronboten, Freigraf, Zöllner und Münzer von dem Grafen und der Stadt gemeinsam ernannt[1].

Die Stadt ist gleichwie andere westfälische Städte aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften entstanden. Diese, die Burg-, die Wester- und die Osterbauerschaft, haben dann auch noch später Sondergemeinden (concivia) mit je zwei Bauermeistern als Vorstehern gebildet[2].

Durch Kaiser Friedrich II, 1220 1. Mai, wurden den Bürgern wertvolle Freiheiten bewilligt: Befreiung von auswärtigen Gerichten, vom gerichtlichen Zweikampf, Zollfreiheit im ganzen Reiche[3]. Der Rat der Stadt ist nicht erwähnt. Er kommt zuerst in Urk. von 1241 vor, wodurch Graf Konrad (der ältere) sein Haus am Marktplatz nebst Einkünften aus Fleischscharren, Schuhbänken und Brothaus gegen einen Jahreszins an die Stadt überliefs[4]. Als Zeugen sind 18 consules Tremonienses namentlich aufgeführt. Die Verhandlung geschah auf dem Grafenhofe vor dem Stadtrichter (judice Tremoniensi). Ohne Zweifel war der Rat schon länger vorhanden; denn in demselben Jahre 1241 gab Graf Theoderich von Cleve seiner Stadt Wesel die Weisung, in zweifelhaften Fällen der Rechtsprechung sich an das Bürgerhaus in Dortmund zu wenden[5]. Nachmals war der Rat von Dortmund der Oberhof für eine Reihe westfälischer Städte[6].

Die Ratmänner heifsen auch Schöffen, consules et scabini oder scabini ac consules, als beide Functionen vereinigend. Denn der Rat war anfangs Schöffenrat, gleichwie

---

[1] Ebd. XXVII. Erst nach dem Aussterben des Grafengeschlechts 1504 belehnte Kaiser Maximilian die Stadt mit der ganzen Grafschaft.

[2] Vgl. die Verzeichnisse der städtischen Beamten bei Rübel, Beiträge 2 u. 3. S. 243. 257.

[3] Rübel UB. Nr. 74.

[4] Ebd. Nr. 78. Frensdorff Beil. II 191.

[5] Lacomblet, Niederrhein. UB. II Nr. 258: requiret eam (sententiam) Tremonie in domo burgensium.

[6] Vgl. Frensdorff Beil. XV. Dortmund als Oberhof.

in anderen westfälischen und rheinischen Städten[1]. Die Ratmänner urteilten im Stadtgericht als Schöffen.

In dem grofsen Privileg Ludwigs des Baiern vom Jahre 1332[2] ist in betreff des Gerichts und des Rates bestimmt, dafs die Bürger Streitsachen unter einander schliehten (eomplanare) können, ausgenommen Criminalsachen, die an Leib und Leben gehen und dem Richter vorbehalten sind (Art. 17). Veräufserungen von liegenden Gütern oder Renten sollen nur vor dem Rate stattfinden und in das Stadtbueh eingetragen werden (18). Als unabänderlieher Grundsatz ist hingestellt, dafs der Rat aus 18 Ratmänner-Sehöffen (eonsilium de decem et oeto eonsulibus scabinis existentibus) bestehen solle, welche den angesehensten und ältesten Familien (parentelis) angehören, ehelieh geboren und verheiratet sind und auf Lebenszeit im Amte bleiben[3]. Dem Kaiser stand hierbei das Vorbild von Lübeek vor Augen, auf das er die Dortmunder bereits in einer vorausgegangenen Verhandlung hingewiesen hatte, wo er ihnen ihren unreehtmäfsigen Rat (quoddam indirectum eonsilium) zum Vorwurf maehte und sein Vorhaben ankündigte, denselben zu verbessern[4]. Seine Verordnung befand sieh im vollen Gegensatz zu der bisherigen Übung bei den Ratswahlen, welche die Stadt selbst mit Autonomie durch die Wahlordnung von 1260 festgesetzt hatte[5]; diese geht uns um

---

[1] Vgl. meine Recension in v. Sybels hist. Zeitschr. N. F. XIII 337. Anderer Meinung ist Frensdorff S. LII—LV, der den Rat an die Stelle und in die Erbschaft der Reinoldsgilde eintreten läfst. Von dieser später.

[2] Nach dem Original herausg. von Frensdorff, Beil. V.

[3] Art. 21: Immutabile consilium de decem et octo consulibus scabinis existentibus et non pluribus, de parentelis melioribus, antiquioribus, discretioribus, uxoratis, melius hereditatis et legittime natis.

[4] Rübel UB. Nr. 479: intendentes pro communi bono consilium ponere juxta modum et consuetudinem civitatis Lubecensis.

[5] Die durch Frensdorff auf der k. Bibliothek zu Berlin in einer Hs. des 13. Jahrh. aufgefundene Urkunde findet sich in Beil. III seines Werkes abgedruckt.

so näher an, als sie einiges Licht über das Gildewesen der Stadt verbreitet.

Es wurde nämlich von dem zur Zeit regierenden Rat (consules rempublicam gubernantes) und den sechs Brüderschaften und Gilden (cum fraternitatibus et ghildis sex) ein Statut über die Bildung des Wahlcollegiums für die jährlichen Ratswahlen vereinbart, wonach zuerst jede Brüderschaft zwei Personen aus ihrer Gilde und dann die zwölf zusammen noch 6 bescheidene Männer aus der Gilde des h. Reinold (de ghilda beati Reynoldi) hinzuwählen sollten, um schliefslich mit dem alten Rate zusammen den neuen zu wählen. Im Wahlcollegium der 18 war demnach die Reinoldsgilde allein durch 6, alle anderen nur durch je 2 Mitglieder vertreten.

Die Reinoldsgilde führt den Namen von dem Stadtheiligen, dessen Gebeine, wie die Legende erzählt, von Köln herübergebracht wurden und in der Hauptkirche von Dortmund ruhten[1]. Erst seit Ende des 12. Jahrh. ist die Reinoldssage bekannt, und aus der ersten Hälfte des 13. stammen die Nachrichten über die Reinoldskirchen in Köln und Dortmund[2]. Die Gilde, die sich nach diesem neuen Heiligen nannte, ist daher nicht für älter zu halten. Dafs sie aber nicht blofs eine religiöse Brüderschaft war, beweist sowohl der hervorragende Anteil, den sie an den Ratswahlen nahm, als auch die Erwähnung in den Dortmunder Statuten, dafs das Zeugnis von zwei Brüdern dieser Gilde so viel galt, wie das von zwei Ratmännern[3]. Für identisch mit der Reinoldsgilde ist sodann die major gylda zu halten, deren höheres Standesrecht und dem entsprechend höhere Pflicht

[1] Vgl. J. Hansen, Die Reinoldssage, in Forschungen zur D. G. XXVI.

[2] Seit Ende des 13. Jahrh. erscheint auch auf den Münzen von D. das Haupt des Heiligen. Hansen a. a. O. S. 103.

[3] Deutsche Statuten Art. 14 (Frensdorff S. 51): War en man den andern bereden mag met twen ratmannen efte mit twen gildebruderen sente Reynoldes . . .

sich durch eine Bestimmung der lateinischen Statuten vom Ende des 13. Jahrh. zu erkennen gibt, wonach die Brüder dieser Gilde bei Vergehen mit Blut und Blau (blawunde) aufser den gewöhnlichen Bufsen noch eine Überbufse von einem Ohm Wein an den Rat zu leisten hatten[1]. Und wieder begegnet die magna gilda in einer Aufzeichnung aus dem 14. Jahrh., wonach sie an gewissen Festtagen bestimmte Weingeschenke an ihre Vorsteher (provisores, pincernae, camerarii), sowie an Bürgermeister und Ratmänner, Geistliche und Stadtbeamte abzugeben pflegte[2]. Aus allem dem läfst sich entnehmen, dafs die Reinolds- oder die grofse Gilde vor anderen Gilden bevorrechtigt war. Wer aber waren ihre Genossen?

Die Dortmunder Rechtsquellen geben keine bestimmte Auskunft hierüber; aber neu erscheinen um Mitte des 14. Jahrhunderts und fortan als politisch berechtigter Stand und Mittelglied zwischen Rat und Sechsgilden die Erbsassen — erfsaten, erfhachtighen lude, homines bona hereditaria habentes[3] —, und es kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, dafs diese als die Nachfolger und Fortsetzer der Reinoldsgilde anzusehen sind, da sie bei den Ratswahlen das gleiche vorzügliche Recht wie die Brüder von dieser besafsen[4]. Und auf sie allein, die Angehörigen oder Vertreter der alten erbgesessenen Familien, wollte Ludwig der Baier in seinem Privileg von 1332 den Rat von Dortmund beschränkt wissen[5].

---

[1] Art. 9 (Frensdorff S. 25): Si vero percussor est confrater majoris gylde nostre, amam vini superaddet consulibus pro emenda.

[2] Rübel UB. Nr. 545.

[3] Nach Frensdorff's Anmerkung, Einl. LIV Anm., kommen sie zuerst in den Verhandlungen mit den Reichsleuten 1340—1347 vor, wobei aufser den Ratmännern und Sechsgilden ‚dee erfhechtigen lude unde de ghemeynen borghere' zugegen waren; vgl. Rübel UB. Nr. 546.

[4] Vgl. Statut der Sechsgilden von 1383 Art. 7 und Sechsgildenrecht von 1403 Art. 12 (Frensdorff S. 211. 218).

[5] Frensdorff, Einl. S. LI f., erklärt die grofse Gilde für die

Es ist hier sogleich noch einer andern Genossenschaft zu gedenken, welche ursprünglich nicht der Stadt, sondern dem Reichshof von Dortmund angehörte: es sind die sog. Reichsleute, teils freie Hofbesitzer im Reichshofe, teils Gabenbesitzer, d. i. solche, die zu gewissen Nutzungen am Walde (Holz, Schweinemast), dona genannt, berechtigt waren[1]. Der Reichshof wurde von den Königen wiederholt verpfändet und befand sich am längsten im Besitz der Grafen von der Mark, bis ihn Graf Eberhard 1376 der Stadt in Pfandschaft überliefs[2]. Schon früher begegnen Reichsleute im Rate; sie zählten zu den angesehensten ratsfähigen Bürgerfamilien in der Klasse der Erbgesessenen, bildeten aber fortdauernd eine Genossenschaft für sich, welche für die Besorgung ihrer Angelegenheiten jährlich zwei ‚Scherherren' aus ihrer Mitte wählte[3].

Nur sechs gewerbliche Ämter hatten in Dortmund das Gilderecht: vermutlich diejenigen, welche sowohl durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes als ihre gröfsere Mitgliederzahl vor den anderen hervorragten. Es sind die Johannisgilde, welche, Gerber (loer) und Schuster in sich vereinigend, den Vorrang vor den andern hatte, dann die Bäcker, Fleischhauer, Schmiede, Butterleute, Krämer[4]. Es finden sich darunter nicht die Gewandschneider, die eine Genossenschaft für sich bildeten, ‚die Wantsnider geselschap', welche mit ausschliefslichem Recht den Tuchhandel im Tuchhause (Wanthues) betrieb[5]. Im Jahre 1345 erhielten sie vom

---

Klasse der vollberechtigten Burgenses, die auch vorzugsweise Wein- und Tuchhandel betrieben hätten.

[1] Vgl. meine oben angeführte Recension, wo ich S. 332 Näheres über sie beigebracht habe.

[2] Rübel, Beiträge S. 175. Frensdorff, Einl. S. XXXIV.

[3] Vgl. das Verzeichnis der Scherberren vom 14.—17. Jahrh. im ‚Buche der Reichsleute' bei Fahne, Herren von Hövel Nr. 27 f.

[4] Sechsgildenrecht Art. 21 (Frensdorff S. 219); vgl. die Chronik von Kerkhörde (Städtechron. XX), S. 114, 28.

[5] Chronik von Westhoff (Städtechron. XX) S. 245: In dissem

Rate eine neue Ordnung, welche dann noch öfter erneuert ward [1].

Die Seehsgilden stellten in ihrer Gesamtheit eine Vereinigung dar, deren Recht aus einem Statut von 1383 und dem Sechsgildenrecht von 1403 zu entnehmen ist [2]. In dem Statut ist bestimmt, dafs die Zwölfmänner der Gilden, d. i. die Wähler des Rates, diese Function lebenslänglich behalten und dafs jährlich drei Fürsprecher der Sechsgilden, ‚Dreimann' genannt, von denen einer der ‚Degedingsmann', d. i. Worthalter, heifst, gewählt werden sollen. Alljährlich am St. Peterstage findet ein Festessen auf dem ‚Lohus' (Gerberhaus) statt, zu welchem alle Gildegenossen eingeladen werden, bei welchem auch über die Wahl der (seehs) Erbsassen zu Ratmännern Beratung gepflogen wird. Die alte Ratswahlordnung von 1260 wurde, wie man sieht, immer noch beibehalten. Das Seehsgildenrecht von 1403 wurde von den Gilden vereinbart infolge einer Zwietracht zwischen der Johannisgilde und den andern fünf Gilden, um das zweifelhaft gewordene Recht festzustellen. Nur diejenigen, die der Gilde die ‚Kost', d. i. ein Festmahl, geleistet hatten (dey dey gilde gedeynt hadden), nahmen als vollberechtigte Mitglieder an dieser Vereinbarung teil: — es ist derselbe Unterschied wie in Köln von verdienten und unverdienten Brüdern. Das vereinbarte Recht handelt von der Wahl der ‚Richterlüde', der zwei Vorsteher für jede Gilde, von ihrer Beteiligung an der Wahl des Stadtrichters (Art. 1) und der Ratmänner (12), von Bestrafung geringer Vergehen, wie Scheltworte (32), und Beilegung von Streit unter den Gildegenossen, wobei die An-

jaer (1379) . . ist van dem eerbaren rade van D. und den burgeren overdragen, dat nijmant wantsniden solte, hie hette der wantsnider geselschap, und sal wantsniden up dem wanthues und haben darselvest einen kasten . .

[1] Ebd. S. 212 und Anm. 2. ‚Eilf vuerganger (Vorsteher) der wantsnider geselschap' finden sich im J. 1398 genannt; ebd. S. 289.

[2] Frensdorff, Beil. X und XII.

rufung des öffentlichen Gerichts untersagt wird (38. 39). Die Gilden können einen pflichtvergessenen oder ungehorsamen Genossen aus der Gilde ‚austrinken' und ihm das Handwerk verbieten; doch steht ihnen keine Executionsgewalt zu: wenn einer das Handwerk dennoch fortbetreibt (hantiirde hey ever vart er gilde), so müssen sie sich an den Rat wenden, der ihn mit Brüchen straft, äufserstenfalls ihm das Bürgerrecht entzieht (62).

Das Recht der Gilden war ein sehr wertvolles. Deshalb erschwerten sie die Aufnahme in ihre Genossenschaft durch hohe Eintrittsgelder und kostspielige Dienste. Hierüber kam es einmal zu einer Entzweiung unter ihnen selbst. Die Erbgesessenen, die Schmiede und mit ihnen mehrere Ämter verlangten freien Kauf und Verkauf, allgemeine Gewerbefreiheit[1]. Der Rat stellte sich auf ihre Seite, forderte zwei freie Markttage in der Woche; heftig waren dagegen die Schuster, Butterleute und Krämer. Die Gilden liefsen sich zuerst nur zur Ermäfsigung der Eintrittsgelder und Kosten herbei, mufsten aber schliefslich wenigstens einen freien Markttag am Mittwoch zugestehen. Der Chronist Kerkhörde, selbst einer der Dreimänner, welche die Verhandlung für die Gilden führten und im Unmut ihr Amt niederlegten, spricht sich darüber so aus: es sei das Bestreben gewesen, die fünf Gilden (ohne die Schmiede) zu erniedrigen, besonders durch den freien Markttag, wobei man der Gemeinde weis gemacht, dafs ihr derselbe zum Nutzen gereiche[2].

Die Sechsgilden bildeten neben dem Rate und den Erbsassen das dritte politische Glied der Stadtverfassung, welches zugleich die übrigen Handwerkerämter und die Ge-

---

[1] Ausführlich erzählt der Chronist Johann Kerkhörde von diesen Verhandlungen. A. a. O. S. 113 f.

[2] S. 117: Dat men de 5 gilde in ere alden nerunge alsus vernederde, sunderlinx mit dem vrijen marketdage, und hijr vellen mit en to de smede, pelser, schroder, de wullenwever, de erfsaten, rike und arm, und wolden dit aldus hebben.

meinde mit vertrat. Bei wichtigen Beschlüssen und Verordnungen versicherte sich der Rat der Zustimmung der Erbsassen und Sechsgilden und verkündigte sie mit ihnen zusammen, um sie zu bindenden für die gesamte Bürgerschaft zu machen[1]. Nichtsdestoweniger blieben die Sechsgilden ausgeschlossen von dem Rate, den sie selbst mit wählten. Dieser, der seit alters aus 18 Ratmännern bestand, von denen zwei das Bürgermeisteramt führten, wurde ausschliefslich von den alten Familien besetzt, und die Ratslisten bis 1400 beweisen, dafs ihre Zahl immer kleiner wurde[2]? Diese aristokratische Ratsverfassung wurde im Jahre 1399 durch eine Empörung der Bürger gebrochen, wozu, wie in anderen Städten, die drückenden Schuldverhältnisse den Anlafs gaben[3]. Der Rat wurde abgesetzt und ein neuer erwählt; hierauf einigten sich (1400 in der Fasten) Rat, Erbsassen und Gilden durch Vertrag, worin sie sich verpflichteten, zusammen zu stehen in Eintracht, um das Recht von Dortmund und alles, was geschehen, gegen den König und jedermann aufrechtzuerhalten[4], denn sie waren auf auswärtigen Einspruch gefafst. Einige Gläubiger von Köln erwirkten durch Klage bei dem Hofgericht die Achtserklärung gegen die Stadt, und König Ruprecht nahm hieraus Veranlassung, auf Grund des Privilegs von Ludwig dem Baiern die Wiederherstellung des Rates aus den alten Geschlechtern mit Ausstofsung von sechs Ratmännern aus der Gemeinde zu fordern[5]. Doch die Dortmunder blieben fest und setzten

[1] Vgl. das Stadtbuch aus dem 14. Jahrh. Statut 40 und 49, Frensdorff, Beilage III.

[2] Vgl. die Verzeichnisse der Ratmänner und der Familien bei Rübel, Beiträge S. 214—247.

[3] Sie waren verursacht durch die Fehde der Stadt gegen Erzbischof Friedrich von Köln, von der die lateinische Chronik des Nederhoff, Dortmunder Chroniken S. 67 f., ausführlich handelt.

[4] Vgl. Frensdorff nach dem roten Buche Einl. CIX Anm. 3.

[5] Fahne UB. Nr. 182 J. 1400 Juli 26: Daz der raid furbaz gesetzt werde usz den geschlechten van den alten und ouch vulle macht zu regieren und zu tunde alz von alter herkommen ist.

schliefslich ihren Willen durch, so dafs Ruprecht 1406 die bestehende Regierung von Rat, Erbsassen und Gemeinde der Bürger bestätigte[1].

Es hatte eine Abweichung von der alten Stadtverfassung nur insoweit stattgefunden, dafs nun auch Bürger aus der Gemeinde in den Rat aufgenommen waren[2]. Ob dies seitdem so fortgedauert hat, ist nicht bekannt. Doch zeigen die Ratslisten aus dem 15. Jahrhundert, dafs nach wie vor die Ratswahlen sich nur auf einen engen Kreis von Personen beschränkten und eine Neuwahl nur beim Abgang eines Ratmannes stattfand[3].

Die Benennung der Gilden und Ämter als Brüderschaften war in Dortmund wenig gebräuchlich[4]. Eigentliche Brüderschaften, geistliche oder weltliche, wollte man nicht aufkommen lassen. Hierüber ist eine bemerkenswerte Nachricht vorhanden[5]. Im Jahre 1346 stifteten drei Pfarrherren und andere Geistliche eine Brüderschaft, worin auch Laien, Männer und Frauen waren. Doch „weil sie der Stadt und auch der Kirche nichts nütze“ sei, wurde ihnen von Rat und Bürgern befohlen, die Brüderschaft aufzugeben, womit zugleich die Erklärung verbunden war, dafs zu Dortmund keine Brüderschaft sein solle[6].

---

[1] Ebd. Nr. 185 J. 1406 März 12.

[2] Kerkhörde berichtet nichts von dieser Neuerung. Dagegen hebt sie der spätere Chronist Dietrich Westhoff mit folgenden Worten hervor (D. Chron. S. 291): Und als die adel alleine ville und lange jaer darselvest dat regiment als erflich gehat over de burger, sint beneffen und bij sie ouch andere burger, neemlich die vurneemligsten, achtbarsten und verstendigsten van den ses gilden . . . gliichvalls wie de van adel mit to rade to gaen in behoef des gemeinen besten . . . verordent.

[3] Ratslisten bei Rübel S. 248—277.

[4] In der Wahlordnung von 1260 kommt der Ausdruck fraternitates et gildae vor.

[5] Aus dem ‚roten Buche‘ mitgeteilt von Frensdorff S. CII Anm. 1.

[6] Ok wel dee raet und unse borghere, dat tho Dortmunde neyn broderschap wesen sal.

Als eigentümliche Institutionen in Dortmund stellen sich vornehmlich die Reinoldsgilde und die Sechsgilde dar. Jene war der Ansatz zu einem Patriziat und hatte ein Ebenbild in der Richerzeche von Köln, war aber verschieden von dieser darin, dafs sie sich nicht zu einer ständigen Corporation der Geschlechter gestaltete, sondern an ihrer Stelle die altangesessenen Familien nur einen bevorrechtigten Stand bildeten. Diesem hielten die Sechsgilden der Gewerbtreibenden das Gleichgewicht in der Stadtregierung, so dafs daraus eine gut gemischte und dauerhafte Stadtverfassung hervorging.

Nahe verwandt mit der Stadtverfassung der Reichsstadt Dortmund war die der westfälischen Bischofsstadt Münster.

Münster.

Regesta historiae Westfaliae, herausg. von Erhard. I. II (gehen nur bis J. 1200). Als Fortsetzung: Westfälisches Urkundenbuch III. Urkk. des Bistums Münster von 1201—1300, herausg. von R. Wilmans. — Kindlinger, Münsterische Beiträge. I—III. 1787—1793. — Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche. I 1 und 2. 1823. — Derselbe, Münsterische Urkundensammlung. I—VII. 1826—1837 (ich citiere Niesert US.). — Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. I. Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters, herausg. von J. Ficker. 1851. II. Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich, herausg. von C. A. Cornelius. 1853. — A. Wilkens, Versuch einer allg. Geschichte der Stadt Münster. 1823 (ist wertlos). — H. A. Erhard, Geschichte Münsters. 1837 (ist Geschichte des Stifts). — H. Geisberg, Die Anfänge der Stadt Münster in Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumsk., Bd. 47 (noch unvollendet, handelt von Gemeinweiden und Markgenossenschaften, Bauerschaften und Villen in der Umgebung von Münster).

Durch Erbauung des Münsters an dem Orte, der Mimigardeford hiefs, machte Liudger, der Apostel der Friesen,

diesen zu seinem Bischofssitze, wo er auch seine Grabstätte fand (809)[1]. Der neue Name Münster für die Stadt ist erst seit Ende des 11. Jahrhunderts aufgekommen.

Zu beiden Seiten des Flüfschens Aa, das nordwärts der Ems zufliefst, entstand die Stadt. Auf dem rechten Ufer bildete der von Liudger erbaute Dom St. Paul mit den Wohnungen des Bischofs und der Domkapitulare einen Immunitätsbezirk, der als Burg des Bischofs durch Mauern und Gräben gegen die Stadt abgeschlossen war[2]. Auf der andern, westlichen Seite der Aa wurde frühzeitig der Bispinghof, curtis episcopi, von Ansiedlern angebaut, und Bischof Hermann I errichtete dort die Pfarrkirche St. Marien, auch die Kirche Überwasser genannt, deren Einweihung am Weihnachtsfeste 1040 durch die Gegenwart des Königs Heinrich III verherrlicht wurde[3]. Die Stadt erweiterte sich hauptsächlich um den Dom herum, wo zwei andere grofse Höfe des Bischofs und des Domkapitels Raum für Wohnstätten der Bürger darboten. Nacheinander entstanden hier, dem Bedürfnis der zunehmenden Bevölkerung entsprechend, die Pfarrkirchen und Kirchspiele Lamberti, Liudgeri, Martini, Egidii, Servatii. Das Kloster St. Mauritz blieb aufserhalb der Stadt (in suburbio) auf der Ostseite.

Münster war, wie schon der Name besagt, vorzugsweise eine Kirchenstadt. Mit Errichtung des Bischofssitzes nahm

---

[1] Altfridi Vita Liudgeri, M.-G. II 403. Neue Ausg. in Geschichtsquellen des Bistums Münster IV, Vitae S. Liudgeri ed. W. Diekamp: Cujus parrochiae sedes est principalis in pago Sudtergoe in loco, cujus vocabulum est Mimigernacfor, ubi Domino ipse honestum construxit monasterium sub regula canonica famulantium.

[2] Vgl. Urk. Bischof Ludwigs I J. 1169 bei Niesert, Beiträge II 447, worin derselbe dem Domkapitel den um die Burgmauer gezogenen Graben bis zur Mitte desselben zuspricht, nachdem die Domherren sich darüber beklagt hatten: quanta incommoda a civibus suis extra murum interioris urbis circa vallum commorantibus paterentur.

[3] Vgl. Erhard, Regesten S. 179, und zwei hierauf bezügliche Urkk. vom 29. Dec. bei Niesert, Beiträge I Nr. 105 und 106.

sie den Anfang; auf dem Grund und Boden der Kirche wurde sie erbaut. Wie und wann die zinspflichtigen Einwohner der verschiedenen Höfe sich zu einer Gesamtgemeinde vereinigten, ist nicht bekannt. Einigungs- und Mittelpunkt der Stadtgemeinde war zu Anfang, wie in Köln, das bischöfliche Stadtgericht mit Richter und Schöffen. Die Entwickelung der Stadtverfassung ist nicht aus gleichzeitigen Urkunden zu entnehmen; denn es fehlt fast gänzlich an solchen im 12. und 13. Jahrhundert, da das Stadtarchiv im Aufruhr der Wiedertäufer zerstört wurde[1]. Man mufs daher, um ein Bild von ihr zu gewinnen, sogleich zu dem Stadtrechte übergehen, welches Graf Otto von Ravensberg im Jahre 1326 seiner Stadt Bielefeld nach dem Vorbild von Münster bestätigte[2]. Als das Recht, das in Münster galt, beglaubigten es die Schöffen von Münster im Eingang der Urkunde, an deren Schlufs auch die Namen der 12 Schöffen unterzeichnet sind[3].

Als erster Grundsatz ist darin aufgestellt, dafs niemand als Bürger angenommen werden soll, welcher einen Herrn hat, der seiner Aufnahme widerspricht[4]. Es folgen Bestimmungen über das Erbrecht (Herwede und Gerade), über das Strafrecht, wonach Tod auf Totschlag, Handverstümmelung auf Verwundung mit Waffen, Scheren nnd Schinden (decoriabitur et radetur) auf solche ohne Waffen gesetzt ist. Ferner über das Verfahren bei Streitigkeiten und Schuldsachen, über Grundbesitz nach Stadtrecht (wicbelethe).

---

[1] Ficker, Anm. in Münsterische Chroniken I 192.

[2] Gedruckt bei Niesert US. III 99 und Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 304.

[3] Hoc civile jus exercetur in civitate Monasteriensi, et quod communi consensu scabinorum civitatis illius hec lex municipalis huic pagine inscripta sit, dicte civitatis declarat sigilli appensio . . . Praeterea legem, quam habet civitas Monasteriensis, plenarie habebit Bilevelde.

[4] Cives non recipiunt aliquem in concivium suum, qui habet dominum contradicentem.

Nichts ist über die Stadtregierung bestimmt und vom Gericht nur gesagt, dafs die Schöffen Streit unter den Bürgern (suo consilio) beilegen können, falls die Sache nicht schon an den Richter gebracht ist, sowie dafs die Gerichtsgefälle zur Hälfte dem Richter, zur Hälfte der Stadt für ihren Nutzen zukommen sollen (§ 54. 55).

Das Stadtgericht von Münster wurde schon früh von der Schirmvogtei des Stifts, welche bis ins 12. Jahrhundert die Grafen von Teklenburg besafsen, befreit. Graf Heinrich verzichtete 1173, gegen eine Geldzahlung des Bischofs Friedrich und des Kapitels, für sich und seine Nachfolger auf das Vogteirecht in der Stadt und dem bischöflichen Hof[1]. Als Grundsatz des Stadtrechts galt in Münster wie anderwärts, dafs der Bürger nur vor dem Stadtgerichte zu Recht stehen, nicht an ein anderes, geistliches oder weltliches, Gericht geladen werden soll. Dieses Recht gewährte Bischof Ludwig 1311 auch dem Orte Dülmen, als er ihn zur Stadt erhob und ihm das Weichbildrecht verlieh (sub eo jure, quod vulgus to wibbelde dicit)[2].

Die Schöffen des Gerichts waren in Münster, wie in Dortmund, auch der Rat der Stadt. Schöffen hiefsen fortdauernd die Ratmänner, und beide Benennungen werden miteinander für den Rat gebraucht[3].

Die weiter fortgeschrittene Stadtverfassung ist aus einer

---

[1] Niesert, Beiträge Abt. 1 S. 358: quod nec ipse comes nec aliquis successorum ejus in civitate Monasteriensi et in episcopi curia vel in prebendis fratrum (der Kanoniker) aliquid potestatis jure advocatie haberet.

[2] Niesert US. III 25: quod extra nostrum opidum praedictum a quoque evocari non debent ad mallum gogravii vel alterius judicii auctoritate spiritualis judicis seu civilis dependentis a nobis, dummodo coram nobis vel judice loci illius velint juri parere.

[3] In Urk. von 1450, Protestation der Stadt gegen die Ernennung des Walram von Moers zum Bischof (bei J. Hansen, Westfalen und Rheinland II 33), stehen voran zwei burgimagistri sive proconsules, dann folgen zwölf consules sive scabini majores et jurati pro regimine, zuletzt seniores ac magistri gildarum.

Statutensammlung des 14. und 15. Jahrhunderts zu ersehen[1]. Am Anfang steht der Satz: „Bürgermeister und Schöffen sollen dem neuen Herrn (Bischof) zu Münster huldigen, so dafs sie die Stadt Münster behüten und bewahren wollen ihrem Herrn zu seinem Rechte und der Stadt zu ihrem Rechte, ausgenommen gegen den Kaiser (uthgeseget den keisere)."

Von den Schöffenwahlen handelt ein Statut[2]. Am ersten Montag in der Fasten sollen beim Anschlagen der Glocke alle ‚guten Leute', ausgenommen diejenigen, die sich einer Missethat schuldig gemacht, auf dem ‚Hause', dem Rathause, zusammenkommen und dort ein jeder in seine Leitschaft (leisschop) gehen und zwei Biedermänner aus ihr wählen, damit sie die Schöffen des Jahres erwählen. Diese sollen dann, wenn sie zusammenkommen, nicht nach Verwandtschaft und Reichtum, sondern weise, bescheidene Leute wählen, die Gott und Recht vor Augen haben und auch wohlredend sind: „denn davon kommt grofse Ehre und viel Gemach und Ehre dem Rate, wie umgekehrt von thöriehten und ungeschiekten Leuten Schande und Unwillen". Wenn dann die Schöffen gewählt sind, soll man sie ausrufen mit der Glocke, und sie sollen die Bürgermeister wählen.

Es fand also eine jährliche Ratswahl statt, und zwar nicht durch den Rat selbst oder mit bloſsem Ratswechsel, sondern durch ‚die guten Leute' aus den Leitschaften der Stadt. Leitschap, leischap, letscap ist gleichbedeutend mit Bauerschaft[3]. Die ursprünglichen Bauerschaften, aus denen die Stadtgemeinde zusammengewachsen war, bildeten ohne Rücksicht auf die Kirchspiele die Grundlage der politischen Einteilung in sechs Stadtbezirke.

---

[1] Vgl. diese bei Niesert a. a. O. S. 108.

[2] Ebd. S. 134.

[3] Vgl. die Beweisstellen in Schillers und Lübbens WB. und Wilmans Urkk. des Bistums Münster III 602, Excurs, wo auf die gleichartige Einrichtung in Soest, Paderborn und Osnabrück hingewiesen ist. Vgl. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer S. 58 ff.

Ein anderes Element der Bürgerschaft und Stadt bestand in den Gilden. Die Ordnung derselben, betitelt ‚Wonte (Gewohnheit) der gylde', ist enthalten in dem Buche des ‚Schoehuses', dem sog. roten Buche[1]. Es findet sich noch anderes darin, was auf das Stadtrecht und die Geschichte der Stadt vom 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts Bezug hat.

Gilden hiefsen in Münster wie in Dortmund die Handwerkerämter; ein Unterschied von Gilde und Amt wird nicht gemacht. Ihre Einrichtung im allgemeinen und ihr Verhältnis zum Stadtrate ist in Art. 2 und 3 des Buches so beschrieben[2]: „Alle Gilden in Münster sind allzumal Eine Gilde, nur dafs sie geteilt sind in 17 Gilden, und alle sind gesetzt vom Rate und stehen bei ihrer Huldigung, dafs sie in Einträchtigkeit und Frieden leben, und jegliche Gilde, von welchem Amte sie auch sei, soll zwei Gildemeister haben, die ihre Gilde halten und sie bei ihren alten Gewohnheiten bewahren." „Auch sollen alle Gildemeister und alle die von den Gilden sind den Bürgermeistern und dem Rate unterthänig sein in allen redlichen Sachen. Und sollen alle die von den Gilden sind den Älterleuten (olderluden) und den Gildemeistern des Jahres unterthänig sein und nicht widerstreben, bei ihrer Strafe (by eren broeke)."

Die hier genannten Älterleute, zwei an der Zahl, waren, wie in Dortmund die Dreimänner, die Vorsteher der Gesamtheit der Gilden. Sie wurden jährlich zur Zeit der Ratswahlen von sämtlichen Gildemeistern gewählt[3]. Mit diesen, und nach Umständen auch mit den Gildemeistern, verhan-

---

[1] Gedruckt bei Niesert US. III 237—357.

[2] Ebd. S. 239.

[3] Von dieser Wahl handelt Statut 1: Und de olderlude de sal men dan aldus keisen der mesterlude van der yartal des is XXXII. Aus dem darauf Folgenden ergibt sich, wie dies zu verstehen sei. Nämlich die 32 Gildemeister des Jahres — es bestanden also zur Zeit nur 16 Gilden — wählten in vier Abteilungen durch das Los ebensoviel Wahlmänner.

delte der Rat bei wichtigen Beschlüssen, von denen es dann heifst, sie seien von Rat und Gilde gefafst[1]. Die Älterleute waren Männer von grofsem Ansehen und Gewicht: Arnd Bevergern, der bekannte Chronist, war seinerzeit einer von ihnen[2]. Als Sprecher der Gilden erschienen sie vor dem Rate (Statut 13). Sie beriefen die Meisterleute der Gilden auf das Schuhhaus, den Zusammenkunftsort der Gilden, wo ein Hausherr mit Schaffern die Ordnung des Hauses wahrte und nach Gildenweise an bestimmten Tagen des Jahres das gemeinsame Trinken gehalten wurde (46). Bei Streitigkeiten unter den Gilden selbst wurde ihre und der Gildemeister Vermittelung angerufen (22. 26). Nicht übel werden sie in der lateinischen Chronik der Zeit tribuni plebis genannt[3].

Alle 17 Gilden hatten gleiches Recht. Dies war das Gesetz, welches die Gilden selbst sich bei ihrer Vereinigung gegeben hatten[4], und eben hierauf beruhte ihre Eintracht und Macht. Es ist nicht wohl anzunehmen, dafs die Einigung und Gleichheit aller Ämter auf einmal zustande gekommen sei; waren aber nur erst einige beisammen, so übten sie auch auf die übrigen eine natürliche Anziehungskraft aus, um an dem Vorteil ihrer Verbindung teilzunehmen. Dies zeigt sich noch an dem Beispiel der Gewandschneidergilde, welche erst im Jahre 1492 in den Gildenverband aufgenommen wurde: „zur Ehre Gottes, zum Beistand des ehrsamen Rates und zum Besten der gemeinen

---

[1] Z. B. Statut 99, Verordnung von 1447: do satte unse Radt ... myt vulbort der meynen gilde, wente Raet und Gilde wes betters vunden.

[2] Seine Chronik von 1424—1466 (Münst. Chroniken I) ist gleichzeitig in fliefsendem Latein geschrieben.

[3] Arnd Bevergern in Münsterischen Chroniken S. 202. 203.

[4] Stat. 27: Ock so hebbent all gilden van den seventein gilden vorg. glike velle vriet de ene gilde also velle alze de ander gilde, unde ock glycke velle rechtes de ene als de andere.

Gilden und der ganzen Meinheit", wie es in dem Beschluſs der Älter- und Meisterleute heiſst; dagegen sollen die Gewandschneider wiederum halten die Gewohnheit und das Recht der gemeinen Gilden, unter Vorbehalt ihrer eigenen Gewohnheit und Gerechtigkeit[1].

Die Gesamtheit der Gilden wahrte mit ihrem Recht auch das der übrigen Gemeinde. „Das gemeine Volk," sagt Stat. 45, „hat eine Zuflucht bei den gemeinen Gilden; sie sollen ihm beistehen mit Hülfe von Bürgermeister und Rat, auf daſs niemand verunrechtet werde."

Wie weit das gleiche Recht der Gilden in Selbstverwaltung und Gericht gehen soll, ist in den Statuten bestimmt. Jede Gilde hat das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder; dabei wird zur Bedingung gemacht die Gewinnung des Bürgerrechts und die persönliche Würdigkeit, welche die Gildemeister zu prüfen haben: Fündlinge, Huren- oder Pfaffenkinder sollen nicht an das ‚Werk' (Handwerk) der Gilde gesetzt werden (39. 40). Witwen können das ‚Werk der Gilde' brauchen, so lange sie sich nicht aufserhalb der Gilde verheiraten. Die Gilde kann auch gute redliche Männer aufnehmen, die nicht von der Gilde d. i. vom Handwerk sind und nur ihr Geld in derselben verzehren wollen (29). Verweigert die Gilde einem Manne oder einer Frau die Aufnahme aus dem Grunde ihrer Unwürdigkeit, so sollen ihre Gildemeister dies an die gemeinen Meisterleute im Schuhhause bringen, welche darüber entscheiden (31). ‚Entgildung', d. i. Ausschlieſsung aus der Gilde und allen Gilden, wird über solche, die sich gegen Älterleute und Meisterleute ungehorsam beweisen, von Bürgermeistern und Rat verfügt (61).

Den Gilden steht das Gericht über ihre Angehörigen aufser in Criminal- und Schuldsachen zu[2]. Wird eine Sache

[1] Stat. 68 a. a. O. S. 296.

[2] Stat. 18: so mogen de gilde under syck scheiden allet dat under der gilde upsteit, utgesecht blaw und bloet und schuldich gelt, so vere

an das Schuhhaus zur Entscheidung der Gildemeister gebracht, wie Zwietracht und Schimpfwörter, so fällt die Brüche den gemeinen Gilden zu (20). Wenn Streit zwischen den Gilden selbst entsteht und sie sich nicht untereinander einigen können, so soll die Sache an die gemeinen Gildemeister gebracht werden; können auch diese nicht zur Entscheidung gelangen, so werden Bürgermeister und Rat mit freundlicher Vermittelung eintreten[1].

Die Gilden bringen die bewaffnete Macht der Bürgerschaft auf. Durch Beschluſs vom Jahre 1424 kamen sie mit dem Rate überein, daſs jeder, der in einer Gilde ist, Panzer, Schurz, Eisenhut, Waffenhandschuhe haben soll (35).

So standen sich Rat und vereinigte Gilden wie zwei Mächte gegenüber, die sich jedoch zum Wohl der Stadt miteinander vertrugen. „Wenn Zwietracht zwischen Rat und gemeinen Gilden entsteht," sagt das Gildenbuch im Art. 5, „sollen sie sich friedlich untereinander vertragen, damit Fricde und Eintracht bleibe unter allen anderen." Beide Teile lieſsen es nicht bis zum äuſsersten kommen. So in einem Fall, von dem die Chronik zum Jahr 1412 erzählt[2]. Es war das böse Gerücht aufgebracht worden, daſs der Rat einigen von den Häuptern der Gilden nach dem Leben trachte. Infolge dessen verlangte derselbe gerichtliche Untersuchung. Die Gilden traten zusammen auf dem Domhofe, und das gemeine Volk schloſs sich ihnen an, beide bereit, auf den Rat loszuschlagen. Doch verhinderten das die Gilden mit Weisheit, schickten zwölf Abgeordnete an den Rat, und die Sache wurde freundlich beigelegt[3].

---

alse dat vor gerichte nicht gekomen en is. Letztere Einschränkung ist als allgemein gültig für alle Sachen überhaupt aufzufassen.

[1] Es sind verschiedene Fälle dieser Art angeführt, welche auf dem Schuhhause durch die Älterleute und Meisterleute entschieden wurden, Art. 65—72.

[2] Münsterische Chron. I 169.

[3] Myt alsoker wysheit wart de sake hen gelecht, dat de raet und de gylde beide unverschemet bleven.

Als zur Zeit der Soester Fehde 1447 die Stadt sich durch feindlichen Angriff bedroht sah, verpflichteten sich ‚Rat und Gilden und die ganze Gemeinde, Arme und Reiche, Erbenmänner und nicht Erbgesessene (ervedeman myt den unervedcn)' förmlich miteinander, dasjenige zu halten, was Rat und gemeine Meisterlcute von den Gilden beschliefsen würden; sollte aber einer diesem Vertrage widerspreehen, dann werde es ihm an Leib und Gut gehen[1].

Wohl besafsen die Gilden die Macht, den Rat zu ihrem Willen zu zwingen. So geschah es in dem evangelischen Aufruhr 1532. Älterleute und Meisterleute stellten sich an die Spitze der Bewegung und setzten die Forderungen der Evangelischen bei dem widerstrebenden Rate durch; in ihrer Zusammenkunft auf dem Schuhhause wählten sie einen Ausschufs von 36, dem sie die Ausführung ihrer Beschlüsse übertrugen[2]. Als aber die fanatische Sekte der Wiedertäufer die Gemeinde der Stadt mit sich fortrifs und ihr neues Reich Gottes einführte, verschwanden Rat und Gilden miteinander, und an ihrer Stelle regierten die Ältesten der zwölf Stämme Israels mit unbeschränkter Machtvollkommenheit. Nach Überwältigung der Stadt und des Aufruhrs durch Bischof Franz von Waldeck (1535 Juni) wurde ein neuer Rat von 24, zur Hälfte aus Erbmännern (erfmans), zur Hälfte aus andern begüterten Bürgern, eingesetzt, die Gilden aber wegen ihrer „Mifsbräuche und mutwilligen Handlungen" abgeschafft; nur die 6 Leitschaften der Bürger blieben zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung[3]. Über die ‚aufgerichtete Polizei' erhoben die Bürger bald bittere Beschwerde, da sie zum Nachteil ihrer Nahrung und Ver-

---

[1] Art. 15. Vgl. J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I Einl. S. 106.

[2] Cornelius, Gesch. des Münsterischen Aufruhrs I 172.

[3] Vgl. die Polizeiordnung von 1536 bei Kindlinger, Münsterische Beiträge I 300, und den Recefs bei Niesert Urk.-S. I 256, sowie die Bestätigung Karls V J. 1544 ebd. S. 313.

kleinerung ihrer Freiheit gereiche, worauf der Bischof ihnen die Ratswahlen wieder freigab und auch die ‚Ämter, die vormals Gilden hiefsen', wieder zuliefs[1].

Sehr ähnlich der Stadtverfassung von Münster zeigt sich die der anderen westfälischen Bischofsstadt Osnabrück, wiewohl diese eine Doppelstadt war, als Alt- und Neustadt, welche letztere erst später durch Ansiedelungen auf kirchlichem Boden entstand[2]. Jede von beiden hatte ihren besonderen Schöffenrat, und auch nach ihrer Vereinigung unter einem gemeinsamen Rat, welche im Jahre 1306 erfolgte, dauerten beide Sonderräte fort. Wenn Uneinigkeit zwischen ihnen eintrat, was besonders der Fall war, wenn es sich um den Anteil eines jeden an den öffentlichen Einkünften handelte, entschied als über beiden stehend nicht etwa der Gesamtrat, sondern die Bürgerschaft als ‚Weisheit und Gemeinheit'[3].

Ämter, nicht Gilden, heifsen hier die Gewerke, doch Gildebrüder die Genossen, und Gildemeister die Vorsteher, je zwei für jedes Amt. Der Ausdruck ‚Gilde' wird wie in Münster gleichfalls für die Vereinigung der Ämter, eilf an der Zahl, gebraucht, welche eine Gesamtheit unter zwei obersten Gildemeistern, Älterleute genannt, bildete[4]. Dennoch findet sich, dafs auch die Ämter zum Teil gesondert in Alt- und Neustadt waren[5]. Die Gewandschneider gehörten nicht zu den vereinigten Gilden. Die übrige Bürgerschaft aufser den Ämtern hiefs ‚die Wehr'; Gildemeister und Wehr-

[1] Verordnung von 1553 ebd. S. 353.

[2] Vgl. (Friderici und C. Stüve) Gesch. der Stadt Osnabrück, 3 Teile 1816—1826, I 94.

[3] Vgl. die Fälle bei Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden 1890 Nr. 18. 24.

[4] Vgl. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 65. Derselbe, Über das Gewerbswesen und Zünfte in O. in Mitteilungen des histor. Vereins zu O. VII (1864) und Zur Gesch. der Stadtverfassung in Mitteil. VIII. Philippi, Urkunden Nr. 27. 30.

[5] Vgl. über das Backamt in Alt- und Neustadt Philippi Nr. 21. 32.

geschworne oder Wehrherren waren die ‚Weisheit', die von dem Rate bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde. Eine religiöse Brüderschaft stifteten die Gildemeister für sich im Dominikanerkloster zu Natrup[1]*.

Soest.

Emminghaus, Memorabilia Susatensia. 1749. — Derselbe, Commentarius in jus Susatense. 1755. — Urkunden und Stadtrechte in Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I und II. — F. W. Barthold, Soest, die Stadt der Engern. 1855.

Soest, auf dem ‚Hellweg', der grofsen Verkehrsstrafse zwischen Rhein und Weser gelegen, gehörte dem Erzbischof von Köln. Bruno (953—965) stiftete das Münster, wohin er die Gebeine des h. Patroklus aus Frankreich überführte[2]. Im 10. Jahrhundert wird Soest als Stadt mit zahlreicher Bevölkerung genannt[3].

Sie vereinigte 6 oder 7 Bauerschaften, Hoven genannt, von denen eine der Hellweg, die anderen nach ihrer Lage um die ‚Alte Kirche' herum die grofse und die kleine Westhove, Nöttenhove, Nordhove, Osthove und Südhove hiefsen. Die spätere Einteilung der Stadt in sechs Kirchspiele, welche

[1] Ebd. Nr. 59.

* Obenstehendes lag mir bereits im Druck zur Correctur vor, als ich das soeben erschienene Heft der Hansischen Geschichtsblätter Jg. 1889 erhielt. Darin findet sich ein wertvoller Aufsatz von F. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, worin von besonderem Interesse der Nachweis ist, dafs Osnabrück ebenso wie Münster und andere westfälische Städte aus der Vereinigung mehrerer Bauerschaften zusammengewachsen ist: hier waren es fünf ‚Laischaften', die sich anfangs auch im Rate der Stadt besonders vertreten fanden.

[2] De translatione S. Patrocli MG. SS. IV 281. Vgl. Brunos Testament in Ruotgeri Vita Brunonis c. 49: Monasterio et claustro Susacio fundando librae centum etc.

[3] Translatio S. Idae MG. II 574: Civitas est in Saxonia, quae Sosatium appellatur, commanentium populorum frequentia nobilis.

erst Erzb. Philipp (1167—1191) einrichtete — bis dahin bildete Soest nur Eine Parochie —, deckte sich nicht mit den Bauerschaften [1].

Das älteste Stadtrecht ist in einem Weistum aus dem 12. Jahrhundert enthalten [2]. Darin ist zuerst die Gerichtsverfassung beschrieben: drei Gerichte sind in der Stadt, die des Propstes, des Vogtes, des Schultheifsen (Art. 2). Der Propst hält das Sendgericht dreimal im Jahr; die Bürger bestellen die Schöffen (5). Ebenso hält der Vogt sein Gericht dreimal im Jahr; die Bürger bestellen den Fronboten (11). An das Gericht des Vogtes gehören schwere Vergehen, die mit Tod oder Gliedverstümmelung bestraft werden [3]; in dem des Schultheifsen finden Veräufserungen von liegenden Gütern statt (33. 34).

Was in diesen Gerichten geurteilt wird, besteht in Kraft. Wer seinen Mitbürger vor ein anderes Gericht fordert, ist bufsfällig mit 10 Mark und einem Fuder (carrata) Wein (17). Bürger, die aufserhalb Landes (extra provinciam) in Streit miteinander geraten, sollen sich nicht an die fremden Gerichte wenden, sondern die Sache unter sich abmachen oder verschieben bis sie nach Hause kommen (29). Es gibt auch ein Gericht der Bürger im Rathause und Niedergerichte der Burrichter in den verschiedenen Hoven. Von beiden ist die Rede beim Gebrauch von falschem Mafs und Gewicht; betrifft es Wein oder Öl, so mufs dafür den Bürgern mit einem halben Pfund oder nach Schätzung gebüfst

[1] Urk. Philipps bei Erhard, Cod. Dipl. Nr. 340, und die päpstliche Bestätigung bei Seibertz UB. I Nr. 184. Zur Parochie St. Peter gehörten die beiden Westhoven und mehrere auswärtige Höfe (villae).

[2] Seibertz UB. I Nr. 42. Als spätere Zusätze sind in der Originalhds. Art. 53—63 schon äufserlich durch die verschiedene Schrift kenntlich. Aber auch einige vorhergehende Artikel sind erst nachträglich hinzugefügt, wie z. B. Art. 48 blofse Wiederholung von 15 ist. Vgl. meine Ital. Städteverf. II (Anhang) S. 445 Anm. 2.

[3] Art. 25 mit dem Zusatze: nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii, falls die Sache nicht schon beim Landgericht des Grafen anhängig gemacht ist.

werden, wovon der Stadtrichter ein Drittel empfängt (36); betrifft es Korn oder Bier, so strafen es die Richter, welche Burrichter heifsen, an jenen Orten, welche Ty heifsen, d. i. an den Plätzen, wo die Ortsbewohner der Hoven zusammenkamen[1]. Die Competenz der Burrichter ist in den Zusatzartikeln so bestimmt, dafs sie über Entwendung von Sachen bis zum Wert von 12 Pfennig und über Schuldsachen bis zu 6 Pfenn. richten (61. 62). Wie weit die Competenz des Rates geht, ist unbestimmt gelassen. Der Ratmann, heifst es im Art. 47, der beim Rechtsprechen (pro justicia) ein Geschenk von jemand annimmt, büfst mit 60 Schill. und geht des Ratsstuhls verlustig; ein anderer Bürger, der sich desselben Vergehens schuldig macht, soll nimmer in den Rat gelangen; und im Art. 49: Wer ein von den Bürgern erteiltes Urteil umstofsen will, soll ihnen mit einem halben Pfund büfsen. Am Schlufs des ganzen Schriftstückes wird es als beschworene Pflicht der Bürgermeister, des Rates und der ganzen Stadtgemeinde hingestellt, die Rechte und alten Gewohnheiten gegen jedermann zu behaupten.

Der Rat gehörte, wie überall, zuerst allein dem Stande der Reichen, d. i. der begüterten und angesehenen Familien, an. Hiernach läfst sich die Bedeutung der Veränderung der Ratsverfassung im Jahre 1259 (Febr. 23) ermessen[2]. Die Zahl der Ratmänner wurde auf 24 festgesetzt, von welchen 12 aus dem bisherigen Rate, 12 andere aus den Burrichtern zu wählen sind. Bei dem jährlichen Ratswechsel scheidet

[1] Art. 37: Injuste mensurationes et mensure corrigende pertinent de annona et de cervisia judicibus illis, qui dicuntur Bur Richtere in viculis illis, qui dicuntur Ty. Zu tie, tigge vgl. die Stellen im WB. von Schiller und Lübben, wo die Erklärung gegeben ist: Sammelplatz eines Dorfs. Dem entspricht im Art. 61 der Ausdruck: hoc hii, qui dicuntur burrichtere, in suis conventionalibus quod (*sic*) vulgo thy dicitur judicare tenentur. In der deutschen Schra des 14. Jahrh. sind die Ortsvorsteher ‚Hovere' genannt; vgl. Seibertz UB. II 401 Art. 142 und S. 405 Art. 159.

[2] Urk. bei Seibertz I Nr. 314.

die Hälfte der Mitglieder aus. Die Wahl sowohl der Ratmänner wie der Burrichter findet in den Zusammenkünften der ‚Ty' statt[1]. Die 12 in den Rat gewählten Burrichter wählen aus den 24 Ratmännern zwei Bürgermeister auf ein Jahr. Die Neuwahl oder Ergänzung des Rates geschah also nicht durch diesen selbst, sondern in den Bürgerversammlungen der Districte, gleichwie in Münster in den Leitschaften.

In diesem von Rat und Bürgern beschlossenen Gesetz findet sich auch eine wichtige Bestimmung bezüglich der Brüderschaften, dahin lautend, dafs es den Brüdern der einzelnen Brüderschaften (fratres de singulis fraternitatibus) gestattet sein soll, in ihren Zusammenkünften Beratungen zur Ehre und zum Nutzen der Stadt zu halten und durch je zwei Abgeordnete aus jeder Brüderschaft Anträge an den Rat zu bringen; letzterer wird dann solche entweder annehmen oder etwas anderes beschliefsen, dem die Gesamtheit der Stadt folgen soll[2].

Brüderschaften, auch Ämter oder Gilden, heifsen hier die Gewerksgenossenschaften, und judices, ‚Richteleute', ihre Vorsteher. Im Jahre 1260 erliefs der Rat mit Zustimmung der Vorsteher sämtlicher Brüderschaften (tam consulum quam eorum, qui sunt judices in singulis fraternitatibus) eine Verordnung über Prüfung, Stempelung und Verkauf von Wollentüchern: vier Männer aus der Brüderschaft der Tuchmacher sollen die Aufsicht darüber führen, und der Verkauf der

[1] Et hujusmodi electores, tam circa consules quam eciam circa eos, qui Burrichtere vocantur, erunt in conventiculis qui (l. quae) vulgo Ty dicuntur, universitate videlicet eligente, juratis vero sedentibus et nichil facientibus ad easdem (scil. electiones); ich verstehe: die Bürgerversammlung wählt sowohl die Ratmänner wie die Burrichter; die Geschwornen (Burrichter), welche dabei den Vorsitz führen, nehmen nicht Teil an der Wahl.

[2] Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, dafs nicht mehr als zwei Abgeordnete jeder Brüderschaft vor dem Rate erscheinen dürfen: sine majore multitudine et absque omni tumultu.

Tücher soll nur im Tuchhause (in domo civitatis) stattfinden[1], welches die Genossenschaft auf ihre Kosten herstellen mufs. In einer andern Verordnung ist festgesetzt, wie viel Getränk jedes Gewerk, „wenn es seine Brüderschaft trinkt“ — es ist derselbe Ausdruck, der sonst für die Gildegelage gebraucht wird —, accisefrei haben soll; die Kaufleute sind hierin den Bäckern, Schmieden, Fleischhauern und Gerbern gleichgestellt[2].

Gleichwie in Münster die Gilden, bildeten in Soest die Brüderschaften als ein Ganzes das Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde der Stadt. Sie werden bei Verordnungen oder allgemein verbindlichen Beschlüssen der Stadt in der Regel neben dem Rate und vor der übrigen Gemeinde genannt. Der officielle Ausdruck lautet im 15. Jahrhundert: „Wir Bürgermeister, Räte, alt und neu, Brüderschaften, Gilden und ganze Gemeinheit der Stadt Soest“. In dem Antwortschreiben, welches die Ämter (de ampte van Soist) für sich an Erzbischof Dietrich von Mörs 1446 abgaben, nennen sie sich sowohl Gilden wie Brüderschaften und führen das Wort auch für die ganze Gemeinde[3]. Doch kam bisweilen auch die Gemeinde für sich zur Geltung. Im Jahre 1433 wurde unter Vermittelung des anwesenden Erzbischofs Dietrich ein allgemeiner Beschlufs der Stadtbehörden vereinbart, wonach, um künftig Zwietracht und Auflauf zu verhüten, sechs Rentmeister bestellt werden sollten, zwei aus dem Rate, zwei aus der Brüderschaft und zwei aus der Ge-

[1] Seibertz UB. I Nr. 316: quod videlicet quatuor viris de fraternitate lanificum ad hoc juratis signum civitatis et custodia super pannos sunt commisse.

[2] A. a. O. II Nr. 762 Art. 5: Vortmer de koyplude unde de beckere unde de smede unde de vleyschouwere unde de loere, de sulen eier lyek hebben veir molt moltes unverzyset, swan eir se ere broderschap drinket unde nicht meir.

[3] Chroniken von Soest, Städtechroniken XXI 104: Gylde der wullenwever, der smede, der beeker, der lore, der schomeeker, der kremer, der schroder, der koplude, der buwelude ind vort alle ampte, brodersehope ind gantze alynge gemeynde der stat Soyst.

meinde[1]. Brüderschaft heifst hier die Gesamtheit aller Brüderschaften oder Gilden. Es gab in Soest wie in Münster eine gemeinsame Vertretung der Gilden. Es waren dies die oft genannten ‚zwölf Richteleute', oder wie sie auch hiefsen ‚die Zwölf die vor den Rat gehen', die das Wort für die Gilden beim Rate führten, gleichwie in Münster die zwei Älterleute. Und wie dort das ‚Schohus' der Zusammenkunftsort der Gilden war, wird auch in Soest ein solcher genannt, ‚dat seel', d. i. der Saal, wohin die Richteleute gingen, wie die Ratmänner auf das Rathaus[2].

Die Stadtverfassung von Soest hat bei naher Verwandtschaft mit der von Dortmund und Münster doch auch manches Eigentümliche. So die Communalverfassung in den sog. Ty, ähnlich derjenigen in den Parochien von Köln, wo ebenfalls die Burgerichte in geringfügigen Streitsachen entschieden; dann die Zusammensetzung des Rates zur Hälfte aus Burrichtern. Gleichartig aber ist in den drei westfälischen Städten die Gildeordnung, wenn auch mit verschiedener Einteilung und Zahl der Gilden, und die Vereinigung derselben zu einer Gesamtheit, welche schlechthin die Gilde oder die Brüderschaft heifst.

Das alte Stadtrecht von Soest wurde das Mutterrecht

---

[1] Vgl. Publicationen aus den preufs. Staatsarchiven XXXIV, J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrh., Urkunden und Acten S. 15: twene uyt dem raede, twene uyt der broderschafft und twene uyt der gemeynde . . und worde ymand von dem rade, nigge offte old, ofte van brodersehoppen gilden oder gemeynheid . . bevunden . . . Und wij broderschap gilde und gemeynheyd to Soist.

[2] Städtechroniken a. a. O. S. 100 Anm. (Schreiben der Stadt an das Kölner Domkapitel v. J. 1441): So gy uns und den twelf richteluden der gilden up dat seel . . Hansen, Urk. und Acten Nr. 37a S. 45 Erklärung von Bürgermeistern und Rat J. 1441: So gij uns und den twelf richteluden der gylden up dat seel . . Seibertz UB. II S. 408: Wy borgermestere, Raid unde twelve dey vor den rait guet und vort alle broderschope gylde und gantze alynge gemeynheyt der stat Soist bekennen . . .

zahlreicher anderer Städte. Nach dem Zeugnis des Arnold von Lübeck hatte Lübeck bereits unter Heinrich dem Löwen die jura Sosatiae erhalten, die es sich durch Kaiser Friedrich I bestätigen liefs[1]. Als Bernhard (II), Edelherr von Lippe, um 1200 die Stadt Lippe gründete und den Einwohnern die Wahl ihres Rechtes anheimgab, wählten sie die Statuten von Soest mit einigen Abänderungen[2]. Das Lippische Recht wurde dann auf Lemgo, Detmold und durch beide noch auf andere westfälische Städte übertragen. Auch Hamm in der Grafschaft Mark folgte dem Lippischen und Soester Recht[3].

Höxter.

Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen J. 777—1313 von R. Wilmans. I. 1867. II. 1, herausgegeben von Philippi. 1881. — Erhard, Regesta, vgl. Münster. — Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. T. I Monumenta Corbeiensia. 1864. — P. Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter. Th. 1 und 2, 1819 (folgt den Fälschungen von Falcke und Paullini im chron. Corbejense und chron. Huxariense und ist insoweit unbrauchbar). — Derselbe, Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer S. 113—167. Aus dem alten Gedenkbuche der Stadt Höxter.

In der Fundationsurkunde des Benedictinerklosters Corvey an der Weser, Jahr 823 Juli 27, sagt Kaiser Ludwig der Fromme: er habe dem Adelhard, Abt von Corbeja (Corbie an der Somme), befohlen, in der von Karl dem Grofsen für den wahren Glauben gewonnenen Provinz Sachsen ein Kloster

---

[1] Vgl. hierüber Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 53.

[2] Preufs und Falkmann, Lippische Regesten I 116 Nr. 125. Urk. bei Erhard Reg. hist. Westf. II Nr. 541 und die Bestätigungsurk. von 1244 bei Gengler, D. Stadtrechte S. 254.

[3] Rechtsbrief von 1213, erneuert 1279 bei Gengler S. 184.

zu errichten, und habe diesem die Gebeine des hl. Stephanus zugesandt[1]. Dem so gestifteten Neu-Corvey (Nova Corbeja) schenkte derselbe die königliche Villa Huxori[2] und gewährte er das Privilegium der Immunität nebst dem Rechte der Mönche, den Abt selbst zu wählen[3]. Andere reiche Schenkungen des Kaisers folgten. In Urkunde vom J. 833 gab derselbe kund, er habe, weil jene Gegend eines Marktes bedurfte, daselbst eine öffentliche Münzstätte zum Nutzen der Mönche errichtet[4]. Markt und Münze waren der Anfang einer Klosterstadt. Diese war vorhanden, als Otto der Grofse 940 den Äbten von Corvey den Burgbann, d. i. die Gerichtsgewalt über die Leute, verlieh, welche aus drei benachbarten Gauen im Kloster und in der bei demselben erbauten Stadt Zuflucht suchen und arbeiten würden[5].

Es wird gewöhnlich angenommen, dafs diese Stadt Corvey gewesen sei[6]. Doch im ganzen Mittelalter ist nur das Kloster, keine Stadt in Corvey bekannt[7]. Die Stadt des

---

[1] Wilmans Kaiserurkk. Nr. 7.

[2] Coenobium, quod est constructum super Wisera in villa regia in loco nuncupante dudum Huexori.

[3] Ebd. Nr. 8.

[4] Ebd. Nr. 13: Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi inesse Christo militantibus proficuam statuimus.

[5] MG. Dipl. I, 113 (Otto I. Nr. 27): Bannum habeant super homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari . . . potestatem ullius banni, quem burgban vocant.

[6] Wigand, Geschichte I 221.

[7] Die Urk. Konrads III. J. 1150 (Text bei Erhard II 55) rügt die Anmafsungen der Ministerialen in Corvey; insbesondere von dem Truchsefs Rabano wird gesagt: quod intra muros Corbejensis monasterii quandam similitudinem dignitatis sibi hereditario jure vendicabat, quam praefecturam appellabat, et se burcgravium appellari faciebat. Das Kloster war mit Mauern umgeben und konnte daher wohl urbs, eine Burg, heifsen. Wigand a. a. O. Anm. citiert die Benennung civitas Corbeja im 12. Jahrh., in dem gefälschten Chron. Corbej. und unbekannten Urkunden. Dagegen ist Corvey noch in einem Register von 1416 (s. ebd. S. 225 Anm.) blofs Dorf genannt: „de burglude

Klosters wurde nicht dort, sondern in der königlichen Villa Huxori an der Weser oberhalb Corveys erbaut. Zu dem Haupthofe gehörte ein Landbezirk, marca, mit verschiedenen Nebenhöfen. Beide, Villa und Mark, führten den Namen von dem Orte Huxori, Huxeli, Huxaria. Dieser war durch seine Lage an der Handelsstrafse bei einer Brücke über den Flufs vorzugsweise zum Markte der Gegend geeignet. Die echten Annalen von Corvey berichten über wiederholte Brände, die ihn zerstörten[1]. Nähere Nachrichten geben die Briefe des Abtes Wibald von Corvey (1146—1160). Die villa war eine Stadt, oppidum, geworden; Ministerialen und Bürger von Höxter klagten bei dem Abte (1148) über Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, die sie von dem zu ihrem Schutze bestellten Vogt, dem Herrn Folcwin, erfahren hatten; Wibald verhiefs ihnen Genugthuung durch Beschwerdeführung bei dem Papste[2]. Wiederum klagt Wibald bei Kaiser Friedrich I (1152) über eine Gewaltthat der Gebrüder Folcwin und Widekind, die in seine Stadt, wiewohl sie zu deren Vögten bestellt waren, mit bewaffneter Hand eingedrungen seien und Wall und Befestigungen, welche doch mit Genehmigung Konrads III erbaut worden, zerstört hätten[3]. Der Kaiser versprach Bestrafung der Missethäter auf dem bevorstehenden Reichstage zu Würzburg und befahl den Bürgern von Höxter, die ihnen auferlegte Contribution nicht zu leisten, Wall und Befestigungen ihrer Stadt wiederherzustellen[4].

Höxter war demnach um Mitte des 12. Jahrhunderts eine befestigte Stadt, wo der Abt einen oder mehrere Vögte aus

---

in dem dorpe to Corveye. W. meint freilich, die Stadt sei seit dem 13. Jahrh. immer kleiner geworden!

[1] Annales Corbejenses, Jaffé I 37, J. 999: Villa Huxeli divino igne concremata est, und J. 1036. 1045.

[2] Wibaldi Epistolae, Jaffé I Nr. 93 und 94: super damno, quod civibus et ministerialibus nostris de Huxera contigit, valde dolentes . .

[3] Epistolae a. a. O. Nr. 384.

[4] Ebd. Nr. 388—390.

seinen Ministerialen einsetzte. Auf den Anfang des Jahrhunderts führen zwei Urkunden des Abtes Erkenbert zurück: die eine vom J. 1115, worin derselbe verordnete, dafs in Höxter von den Fleischbänken und den Plätzen, wo die Kaufleute ihre Waren feilhielten, ein jährlicher Zins von 4 Pfenn., wie es überall in den öffentlichen Märkten Brauch sei (sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt), an die Kammer der Abtei entrichtet werden solle, damit die Kirche von Corvey von dem an der Brücke gelegenen Markte einen Nutzen gewinne[1]. Auch soll der Graf bei Vererbung der Plätze die ‚vorhure' erheben. Als Zeugen sind Adalrad comes und andere Hofbeamten genannt und als Anwesende der Vogt Sigfrid, Geistliche des Convents und alle Mitbürger von Höxter (cunctis Hugseliensibus concivibus). In der anderen Urkunde desselben Abtes, J. 1116, kommt unter den Zeugen ebenfalls Sigfrid als comes et advocatus und neben ihm auch ein viceadvocatus Widekind vor[2]. Vermutlich war der Graf der weltliche Richter in dem ganzen Gebiet der Abtei, der Vogt der eigentliche Stadtrichter. In den Briefen Wibalds ist mehrfach eines Grafen Dietrich von Höxter gedacht, der das Gericht erblich besafs und in einer Gerichtssitzung erschlagen wurde[3].

Bei der geringen Zahl der vorhandenen Urkunden hat es nichts Befremdendes, dafs der Rat von Höxter zufällig nicht früher als in den Gildeordnungen von 1276 und 1280 erscheint. Für die Stadtverfassung kommt hauptsächlich die Ratsordnung von 1314 in Betracht[4]. Durch Beschlufs der

[1] Erhard, Urkk. Nr. 184 I 142: sed nihil utilitatis considerans esse in foro, quod adjacet ponti in Hugseli.

[2] Ebd. Nr. 185 S. 143.

[3] Wibaldi Epist. Nr. 446 J. 1156: Widekind tötete ihn, sedentem in jurisditione sua, quam hereditariam sibi a nobis jure obtinuerat, super consecratum aecclesiae murum propriis manibus cum satellitibus suis.

[4] Text bei Wigand, Denkwürdige Beiträge S. 161.

vereinigten zwölf neuen und zwölf alten Ratmänner (consules novi et antiqui) und anderer angesehener Männer (discretiores) wurde die folgende Bestimmung über die Ratswahlen erlassen. Es sollen zur Zeit, wenn diese bevorstehen, die neuen (d. i. die im Amte befindlichen) Ratmänner zwölf Personen aus den Gilden der Stadt ernennen, und zwar zwei von den Gewandschneidern (ex pannicidis), zwei von den Kürschnern, zwei von den Tuchmachern (ex lanificibus), zwei von den Gerbern und Schustern, zwei von den Bäckern, einen von den Schmieden und einen von den Schlächtern; und diese Wahlmänner sollen dann, eidlich verpflichtet und eingesperrt in einem Local, unverzüglich den neuen Rat aus der ganzen Stadt, mit Ausnahme ihrer selbst und der zur Zeit regierenden Ratmänner, wählen. Der Sinn dieser Verordnung kann nicht zweifelhaft sein. Die Benennung von neuen und alten Ratmännern bezeichnet den jährlichen Ratswechsel, bei welchem der regierende Rat am Ende seiner Amtsdauer den neuen wählte und dann neben diesem noch als alter Rat fortbestand. So war es ohne Zweifel bisher in Höxter gehalten worden. Nun aber wurden im J. 1314 die Ratswahlen ganz in die Hand der Gilden gelegt[1].

Gilden oder Brüderschaften hiefsen in Höxter die Innungen der Handwerker, und in dieser Benennung lag auch eine religiöse Bedeutung. So findet sich in der Ordnung der Schneider vom J. 1276, der frühesten vorhandenen, wodurch der Rat ihnen das Recht einer Brüderschaft, ‚in der gewöhnlichen Sprache Gilde genannt', zu Ehren der h. Jung-

[1] Gänzlich mifsverstanden hat Wigand das Statut, wenn er S. 126 meint, dafs nach demselben die Gilden ein besonderes Ratscollegium, das der neue Rat hiefs, gebildet hätten, „während der alte fortwährend aus den Patriziern gewählt wurde". Und unrichtig ist auch, was er hinzufügt, „dafs nun in allen Urkunden der neue Rat neben dem alten genannt sei". Die von ihm selbst mitgeteilten Ratsbeschlüsse in den Gildeordnungen beweisen das Gegenteil; denn der alte Rat wurde nur in besonderen Fällen zugezogen.

frau Maria erteilte[1], nichts weiter bestimmt, als dafs ein Auswärtiger (extraneus), der die Gilde erlangen will, ein Pfund Wachs zum Lichte der h. Jungfrau und 4 schwere Schill., 2 an den Rat und 2 an die Brüderschaft, geben soll. Von dem Gewerbe ist nicht die Rede. Ebenso enthält die Ordnung der Grob- und Kleinschmiede, denen der Rat im J. 1280 das Recht einer Gilde oder Brüderschaft (unam gheldam sive fraternitatem) verlieh, nichts weiter als die Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Wachsleistung für das Licht zum Gottesdienste. Anders bei Verleihung der Gilde an die Kürschner, wo gesagt ist, dafs die Gilde befugt sein soll zu Verkauf und Kauf, wie sie solchen schon bisher ausgeübt[2], und dafs, wer ohne der Gilde anzugehören Kürschnerarbeit verrichten will (operari vellet sine gylda), bestraft werden soll.

Ferner bestätigte im J. 1327 der regierende Rat, mit Zuziehung der alten Ratmänner und Weisen (consilio veterum consulum et prudentium), um der Verehrung des Evangelisten Johannes willen, die Brüderschaft der Kaufleute, welche die grofse Gilde heifst[3], mit Festsetzung des Eintrittsgeldes für diejenigen, die nicht schon vom Vater her der Gilde angehören, zu 12 Mark dn., wovon acht für den h. Johannes und 4 für den Rat, nebst einem lb. Wachs für das Licht des Heiligen und einem Krug Wein für die Gilde. Wer aber, heifst es weiter, die kleine Gilde gewinnen will, um allein mit Leinentuch und Holzasche zu handeln, braucht nur vier Mark nebst Wachs und Wein zu geben[4].

---

[1] Wigand a. a. O. S. 135: Dedimus unam fraternitatem, que vulgari nomine gelde nuncupatur.

[2] J. 1280 ebd. S. 137: dedimus ghildam sive facultatem eo jure vendicionis et empcionis, quo (l. quod) antiquitus habuerunt.

[3] Ebd.: mercatorum nostre civitatis majorem fraternitatem, que Thetunice .grote ghilde' dicitur, statuimus et firmavimus.

[4] Si quis vero minorem ghildam acquirere voluerit, ut quod liceat sibi emere lineum pannum et cineres in foro, is dabit tantum de cera et vino et quatuor marcas denariorum . . .

Es ergibt sich hieraus, dafs die grofse Gilde der Kaufleute nicht so heifst im Unterschied von allen übrigen Gilden, sondern im Unterschied von der kleinen Gilde der Kaufleute, so dafs jene ein höheres, diese ein geringeres Gilderecht besafs. Worin das letztere bestand, ist ausdrücklich gesagt; das höhere war das Recht des Gewandschnittes, wie aus der hinzugesetzten Bestimmung hervorgeht, dafs, wenn Zweifel darüber besteht, ob der den Eintritt in die grofse Gilde Begehrende das Recht bereits vom Vater her besitze, durch Zeugen bewiesen werden soll, dafs auch schon der Vater Gewand geschnitten hat[1]. Und dieses Gilderecht kann einer, der keine Söhne hat, auch auf die Tochter bei ihrer Verheiratung, unter eigener Verzichtleistung auf dasselbe, übertragen[2].

Die Gilde der Kaufleute, teils mit höherem, teils mit geringerem Recht der Kaufmannschaft, war demnach eine Brüderschaft, wie die anderen gewerblichen Gilden, und zwar gestiftet zu Ehren des Evangelisten Johannes. Diesem Heiligen fiel daher ein Teil des Eintrittsgeldes, beziehungsweise die Hälfte oder zwei Drittel zu; den anderen Teil aber erhielt nicht wie sonst die Gilde, sondern der Rat; denn in diesem safsen vorzugsweise die Kaufleute.

Das gleiche Verhältnis von Gewerk und Brüderschaft in religiösem Sinne zeigt sich in späteren Ratsverordnungen für einzelne Gilden. Die Gilde der Wollenweber heifst in ihrem Gildebrief von 1333 die Brüderschaft St. Nicolaus[3]. Der vereinigten Gilde der Schuster, Gerber (cerdones), Sattelmacher[4] und Holzschuhmacher (calopidatores) ist in der Ratsverordnung von 1343 zwar nicht der Name einer

---

[1] Is probare debet per duos viros probos et ydoneos in ipsa ghilda existentes, qui, si exigitur, jurent, patrem illius pannum incisisse.

[2] Licite ghildam suam resignare poterit et dare filie sue hereditarie, dummodo talis resignans ghildam sit sui corporis compos.

[3] A. a. O. S. 138.

[4] A. a. O. S. 140: Statt cellatores ist natürlich sellatores zu lesen.

Brüderschaft beigelegt; doch wird der heilige Geist, an dessen Kapelle jeder bei seinem Eintritt 1 lb. Wachs zu liefern hat, als Patron der Genossenschaft (eorum patronus) genannt. Die Gilde der Leineweber wurde 1370 als Brüderschaft der h. Jungfrau Katharina durch den Rat — zwei Bürgermeister und zehn Ratmänner mit Zustimmung des alten Rates — bestätigt[1].

Als mit dem alten und neuen Rate mitbeschliefsendes oder vereinbarendes Organ der Gemeinde erscheinen die Gilden unter der Benennung ‚wisheit der ghilden'. So bei Erlafs von Gesetzen über Strafrecht und bürgerliches Recht seit Anfang des 15. Jahrhunderts[2].

Rat und Gemeinde von Höxter übten das Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht selbständig, ohne den Abt von Corvey; seines Vogtes wird seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr gedacht.

In der Klosterstadt Höxter wurden die Ratswahlen, gleichwie in Dortmund, den Gewerksgilden übertragen; doch waren vornehmlich Kaufleute im Rat. Übrigens stand die Gilde der Kaufleute mit grofsem und kleinem Recht den anderen Gilden gleich. Die religiöse Bedeutung derselben kommt hier mehr als in anderen westfälischen Städten zum Ausdruck. Sie waren zwar nicht zu einer Gesamtgilde vereinigt, bildeten aber auch ohne solche das Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde.

Ich wende mich von den westfälischen zu den niedersächsischen Städten und wähle auch hier vorzugsweise diejenigen aus, in denen Stadtverfassung und Gildewesen

[1] A. a. O. S. 142: Dat wi, sagt der Rat . . . eyndrechtliken gebetterd, vorsateghet unde voreynet hebbet de broderschap der helgen Juncvrowen sinte Katerine unde de gilde unser werklude in deme lynenwerke binnen Huxere.

[2] S. 148: Strafgesetze von 1403; S. 146: Gesetz über Besiegelung der Urkunden, betreffend Erbgut und Renten von 1415.

sich auf besonders bemerkenswerte Weise ausgestalteten und wo die urkundlichen Quellen reichlicher fliefsen.

Goslar.

Heineccii Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. 1707. — O. Göschen, Die Goslarischen Statuten 1840. — A. Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. 1885. — L. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz in Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1884. — Derselbe, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter. Ebd. Jg, 1885 (ich citiere beide Abhandlungen mit Weiland I und II). Ein Goslarer UB. von Bode ist noch zu erwarten.

Goslar, am Fufse des Harzes und bei dem Flüfschen Gose, von dem es den Namen hat, gelegen, ist auf dem Boden des Ludolfingischen Stammgutes entstanden. Zum Emporkommen des Ortes trugen zwei günstige Umstände bei, der Wald mit seinem reichen Wildstand, der ihn zu einem Lieblingsaufenthalte der sächsischen und fränkischen Kaiser machte, und die metallischen Schätze des nahen Rammelsberges, welche zuerst unter Otto I zu Tage kamen[1]. Nur in einer unechten Urkunde Ottos II 980 findet sich Goslar als Ausstellungsort genannt[2]; doch bald fliefsen die Nachrichten über dasselbe reichlicher[3]. Heinrich III erhöhte den Glanz der Pfalzstadt durch Erbauung des Palastes und Gründung des Domstifts sowie des Petersstifts auf dem Kalkberge[4]. An dem Sachsenkriege Heinrichs IV beteiligten sich

---

[1] Widukind III c. 63: qualiter . . . terra Saxonia venas argenti aperuerit. Vgl. Waitz, Heinrich I. Excurs 15.

[2] MG. Diplomata II Nr. 324.

[3] Vgl. Weiland I 6 f.

[4] Adam von Bremen III c. 27 schreibt Heinrich III sogar erst die Gründung von Goslar zu: in Saxonia Goslariam fundavit, wo zuvor nur eine Mühle und Jagdhütte gewesen seien.

die Bürger von Goslar nur insoweit, als sie ihre Habe gegen die königlichen Burgleute (castellani) der Harzburg mit den Waffen schützten. Nach der Erzählung des Carmen de bello Saxonico zogen mit ihren Reisigen auch Schuster und Schmiede, Bäcker und Fleischer aus, um jenen das geraubte Vieh zu entreifsen[1]; dieselben Gewerbe finden sich später unter den sieben Gilden der Stadt wieder.

Als Kaiser Friedrich II im J. 1219 seinen ersten Reichstag in Sachsen zu Goslar hielt, verlieh er den Bürgern in einem grofsen Privilegium ihr Stadtrecht[2]. Im gleichen Jahre erhielt auch die Pfalzstadt Nürnberg ein solches von ihm. Doch sind beide in keiner Weise miteinander verwandt; denn die königliche Gesetzgebung beschränkte sich allein darauf, diejenigen Verhältnisse, auf welche die Bürger an jedem Orte vorzugsweise Gewicht legten, auf Grund von deren eigenen Vorlagen zu regeln.

Das Privilegium für Goslar bezweckt, wie im Vorwort gesagt ist, der von ihm sehr geliebten Stadt die von seinen Vorgängern verliehenen Rechte, nachdem sie von einigen Einwohnern gekränkt worden, zu erneuern und als ein Ganzes zusammenzufassen. Es stellt sich dieses aber nur als eine unzusammenhängende Reihe von Sätzen des öffentlichen und noch mehr des Privatrechtes dar. Vorangestellt sind die allgemeinen Bestimmungen, welche die Freiheit der Bürger (Befreiung vom Kriegsdienst aufser Landes) und den besonderen Gerichtsstand derselben in der kaiserlichen Pfalz betreffen. Nur wenig Strafrechtliches ist darin. Besonders erwähnt wird Münzfälschung, auf welche Rechtlosigkeit und Acht gesetzt ist (exlex vel infamis erit, quod vulgariter ‚echlos' dicitur). Das Gericht des Vogtes erkennt über öffentliche Vergehen. Es gibt kein ständiges Schöffentum: der

[1] I, v. 198: Sutores, fabri, pistores carnificesque militibus comites ibant in bella ruentes.

[2] Gedruckt bei Heineccius, Antiq. S. 218 und öfter. Ich citiere nach Göschen, Statuten S. 111 f.

Vogt, heifst es, soll keinen von den Richtern, die er bestellt, und keinen seiner Leute (de familia sua) um das Urteil befragen, sondern nur einen Bürger; auch kann allein ein Bürger das Urteil schelten; dann entscheidet die Mehrheit[1]. Die vier Richter des Vogtes werden von den Bürgern gewählt; der Vogt setzt sie ein[2]. Die den Bürgern (burgenses) zugewiesenen Rechts- und Verwaltungsgeschäfte bei Haussuchung nach falscher Münze und kirchlichen Geräten, bei Übertragung des Eigentums an Häusern, bei der Marktpolizei und Erhebung der Steuern setzen das Dasein einer städtischen Behörde voraus, die man schon als den Rat der Stadt ansehen kann, wenn er auch nicht so heifst[3].

Besonders in Betracht kommen die Bestimmungen des Privilegs, welche einzelne Klassen der Bürger, Kaufleute, Waldleute (sylvani), Münzer und Gilden betreffen.

Den Kaufleuten wird aufs neue die ihnen schon von den früheren Königen bewilligte Zollfreiheit im ganzen Reiche, ausgenommen an den Orten Köln, Thiel und Bardewyk, bestätigt[4]. Auf eben dieses Recht der Kaufleute von Goslar ist schon Bezug genommen in den Privilegien Heinrichs III, J. 1042, und Lothars, J. 1134, für Quedlinburg, wo gesagt ist, dafs die Kaufleute daselbst das gleiche Recht gebrauchen sollen, wie die von Goslar und Magdeburg, und dafs sie über alles richten sollen, was Lebensmittel betrifft, wobei den Bürgern $^3/_4$ der Bufsen, dem Richter $^1/_4$ zufallen[5]. Dies

[1] Göschen S. 114, 36—45.

[2] Ebd. S. 115, 22: Jus est, quod a burgensibus quatuor judices eligantur, pro quo sunt daturi sex marcas advocato.

[3] Vgl. Weiland II 21. Wolfstieg S. 54. In der Stelle Göschen S. 115, 29: Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore praesente et consilio burgensium, verstehe ich nicht den Rat der Stadt, sondern die Versammlung der Bürger im Gericht. Der Rat ist erst im Privilegium K. Wilhelms 1252 genannt; vgl. Göschen S. 514.

[4] Göschen S. 114, 22—26.

[5] UB. der Stadt Quedlinburg, herausg. von Janicke, Nr. 9 und 10: et ut de omnibus, que ad eiharia pertinent, inter se judicent et

wird gewöhnlich so verstanden, als ob das Gericht über Marktsachen allein der Gilde der Kaufleute zugestanden habe[1]. Dagegen ist jedoch von anderer Seite mit Recht bemerkt worden, dafs unter mercatores nicht blofs Kaufleute, sondern Bürger überhaupt zu verstehen sind[2]. Die Marktpolizei wurde durch eine von den Bürgern bestellte Behörde ausgeübt.

Verpönt werden im Privileg Friedrichs II alle geschworenen Verbindungen, Innungen und Gilden ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der Münzer[3]. Dieses Verbot hat nicht die gleiche Bedeutung, wie das spätere Reichsgesetz des Kaisers vom J. 1232 Jan., wodurch er den Bischöfen zu Gefallen die Stadträte sowohl wie die gewerblichen Brüderschaften (cujuslibet arteficii confraternitates seu societates) für abgeschafft und nichtig erklärte[4]. Was er 1219 den Bürgern seiner geliebten Stadt Goslar gewährte, kam den Wünschen von diesen selbst entgegen. Vermutlich standen die Gilden den machthabenden Bürgern, den Reichen, im Wege; das waren die Wald- und Bergbesitzer[5]. Aus den Erträgen des Waldes und des Bergbaues stammten die grofsen Einkünfte der königlichen Pfalz. Betrieb und Nutzung derselben waren gegen Pachtrenten an die Wald- und Bergleute

---

que hiis a delinquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum judicio.

[1] Vgl. Wolfstieg S. 45, der noch dazu die cibaria allgemein auf Verkaufsgegenstände ausdehnt, und Weiland II 28.

[2] Vgl. Waitz, D. Verfassungsgeschichte V 357 Anm. 1 und v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 30. Zur Bestätigung dieser Auffassung dient, dafs im Privileg Lothars das Wort cives statt negotiatores gebraucht ist und dafs nach beiden Privilegien 3/4 der Brüche den cives zufallen.

[3] Göschen S. 114, 46: Praeterea datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae theutonice dicitur ‚cyninge' vel ‚ghilde', nisi solum monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis.

[4] MG. Leges II 286.

[5] Vgl. Weiland II 20, der diese Vermutung ausgesprochen und die Verhältnisse der sylvani gut dargelegt hat.

(sylvani et montani) vergeben, welche die vermögendste und angesehenste Klasse der Einwohner bildeten. Von ihren Rechten handelt eine Stelle des Privilegs Friedrichs II[1]. Sie müssen von je zwei Öfen (follibus, d. i. Schmelzhütten) wöchentlich ein Lot Silber an das Reich abgeben, können die Kohlen aus dem Walde gebrauchen, wie sie wollen; ihre Güter dürfen nur für die genannte Abgabe gepfändet werden. Übrigens bestand das Gildenverbot nicht lange; schon der römische König Heinrich nahm es 1223 zurück und stellte die Brüderschaften oder Gilden zu Goslar wieder her, mit Ausnahme der Zimmerleute und Weber, wobei hinzugefügt ist, dafs niemand sich anmafsen soll, Gewand zu schneiden ohne den Willen der Kaufleute[2].

Also Tuchhändler waren die Kaufleute, und ihre Gilde war nicht die Gilde von Goslar, sondern eine der Gilden und Innungen, auf welche das Gildenverbot sich gleichmäfsig erstreckt hatte[3].

Noch einmal erging durch K. Rudolf das Verbot einiger Gilden zu Goslar — es ist nicht gesagt welcher — „auf dringendes Verlangen gewisser Leute"; doch wurde dasselbe alsbald (1290 April 22) wieder von ihm zurückgenommen,

---

[1] Göschen S. 115, 31: Haec sunt jura silvanorum.

[2] Das neue Privilegium Heinrichs, Nordhausen 1223 Sept. 14, wiederholt das ganze Stadtrecht von 1219 nur mit Auslassung des Gildeverbots und unwesentlichen Abänderungen, aufser den Zusätzen am Schlufs. Es ist nur in späterer deutscher Abfassung überliefert, im Rechtsbuch der Kaufleute 14./15. Jh., und daraus mitgeteilt in Winkelmann, Acta imp. inedita S. 380, wo die bezügliche Stelle so lautet: Ok wille we und ghebedet nach dem ghebode des allerirlüchtigesten Romeschen keysers Frederikes unses vaders, dat de broderschoppe, de gelden gheheten sint, in der stad to Goslar in der ersten stat wedderghebracht werden, utbeschcyden der tymmerlude unde der wevere kumpanye, also dat nemand ane vulbord der coplude sek vormeten schal wand to snydende. Die Zurücknahme des Gildenverbots geschah also durch Kaiser Friedrich selbst, auf dessen Geheifs der Sohn sich beruft.

[3] Unrichtig stellt Wolfstieg einen Gegensatz zwischen Gilde und Innungen auf.

nachdem er sich überzeugt hatte, dafs dasselbe nur wenigen nützlich, dem Gemeinwesen aber schädlich sei[1]. Man wird wohl nicht irren, wenn man annimmt, dafs die ‚gewissen Leute' eben dieselben waren, wie jene, welche das frühere allgemeine Gildenverbot durchgesetzt hatten, nämlich die Berg- und Waldleute.

Auf die Differenzen, welche zwischen diesen und den Gilden obwalteten, bezieht sich der Vergleich, welchen Graf Otto von Anhalt, als bestellter königlicher Richter in Sachsen, 1290 Aug. 15 zwischen beiden Parteien zustande brachte[2]. Er betrifft das Eintrittsgeld, welches bei der Aufnahme in die verschiedenen Gilden verlangt und nun festgesetzt wurde, nämlich zu 8 Mark Silber bei den Kaufleuten, wovon 1 dem Stadtrate, 7 der Genossenschaft zukamen, zu 3 Mark bei den Krämern, Hökern (institores), Bäckern, Fleischern und Schustern, $1^1/_2$ bei den Schmieden und Kürschnern, mit entsprechendem Anteil des Rates und der Genossenschaften. Es sind 7 Gilden im ganzen, deren Rangordnung und Wertschätzung in dem Betrage der Aufnahmegebühr angezeigt ist.

Als ersprieſsliche Frucht der durch den Vergleich hergestellten Eintracht ist sodann die gleich darauf folgende Gesetzgebung (1290 Sept. 14) anzusehen, welche von Ratmännern, Bergleuten, Kaufleuten und Gilden einmütig beschlossen wurde[3]. Sie betrifft das Gericht des Vogtes und

---

[1] Vgl. die Urk. bei Heineccius Antiq. S. 305: Cum itaque ad fervidam aliquorum instanciam credentes profiecre, quod nunc cernimus offiecre, quasdam fraternitates in oppido Goslariense extinxerimus et anuullaverimus, quae Jnninge vel Gelden vulgariter appellantur etc. Aus der von Junghans in Forsch. zur D. Gesch. XI 145 mitgeteilten (übrigens unbeglaubigten) Urk. Rudolfs ergibt sich, dafs das Verbot hauptsächlich gegen die Kaufmannsgilde gerichtet war: quod honorabiles viri, mercatores videlicet Goslarie, quandam fraternitatem habuerunt, que inninge sive gelde appellatur.

[2] Cod. dipl. Anhalt. ed. v. Heinemanu II 482.

[3] Die Urkunde ist von Wolfstieg S. 94 aus dem Goslarer Stadtarchiv mitgeteilt: Nos consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, que gelden vocantur . . ., notum esse volumus etc.

das sog. Gericht über Wasser[1], das Verfahren in Schuldsachen, den Marktverkehr, den Verkauf von Kupfer und das Schmelzen von Silber. Über das Recht der Berg- und Waldleute insbesondere ist darin bestimmt, dafs sie in ihren Häusern für den eigenen Bedarf Tuch schneiden und in ihren Angelegenheiten selbst richten und Ordnungen machen können.

Das Gericht des Vogtes hatten die Bürger bereits vorher durch Kauf von dem Grafen von Woldenberg, der die Vogtei zu Lehen von dem Herzog von Sachsen besafs, an sich gebracht[2]. Seitdem wurde der Vogt vom Rate ernannt, und sein Gericht war diesem untergeordnet[3].

Im 14. Jh. erscheint der jährlich wechselnde alte und neue Rat als die regierende Obrigkeit, welcher Gilden und Bürger und auch Frauen, wenn es von ihnen verlangt wird, schwören müssen[4]. Doch war bei dem Erlafs von Statuten und andern wichtigen Beschlüssen immer auch die Zustimmung der Wald- und Bergleute, der Kaufleute und Gilden erforderlich[5].

Unter dem Titel: ‚der Coplüde recht von Goslar', sind Statuten vom Anfang des 15. Jh. überliefert. Sie beziehen sich vornehmlich auf die Gewandschneider. Eine Behörde der ‚Sechsmannen' vermietet alljährlich den einzelnen Kaufleuten die Buden auf der ‚Wort', d. i. in dem Kaufhause,

---

[1] Nach Göschens Erklärung S. 369 das kleine Gericht im Unterschied von dem grofsen in palatio, up dem hove.

[2] Urk. vom 6. Mai 1290 in der Zeitschr. des Harzvereins 1872 S. 474; vgl. Weiland I 28.

[3] Vgl. Göschen S. 84, 9: Welken voghet de rat sat . . . und wat de rat spreke; dat recht si, dat he sich daran genöghen late.

[4] Ebd. S. 16, 7. S. 109, 20.

[5] Im Vorwort der Statutensammlung, welche der Rat zu Anfang des 14. Jh. herausgab, ist gesagt: Nichts soll man weiter in dies Buch einschreiben, was nicht von Kaufleuten, Bergleuten und Gilden als Recht erkannt worden, Göschen S. 1. Vgl. über Aufnahme einer Stadtschuld ebd. S. 107, 15.

wo allein Tuch im Ausschnitt verkauft werden darf[1]. Eine Reihe von Vorschriften betrifft den Verkauf der Tücher. Allgemein ist die Pflicht, einen gestorbenen Bruder zum Grabe zu begleiten, einen Beitrag zu den Begräbniskosten zu geben, sowie ‚die Morgenspraehe' auf ergangene Einladung zu besuchen.

Schliefslich ist noch einer Brüderschaft alter Zeit zu gedenken, der frommen Brüdersehaft des kindlichen Märtyrers St. Veit, dem zu Ehren die Äbte von Corvey (1081—1128) eine Kirche in Goslar erbaut hatten. Die Statuten enthalten die gewöhnlichen Vorschriften über das Eintrittsgeld (1 sol.), Begehung der Festtage des Heiligen mit Speisung der Armen, Abgaben an Geld und Wachs bei einem Todesfall[2].

Die sächsische Pfalzstadt Goslar und die westfälische Reichsstadt Dortmund standen zu Anfang in gleichem Verhältnisse zu König und Reich. Ein königlicher Richter, in Dortmund der Graf, in Goslar der Vogt, war als Oberrichter über sie gesetzt. Aber verschieden waren die Bedingungen ihrer Entstehung und ihres Wachstums, daher auch ihre bürgerliche Ordnung und Stadtverfassung. In Dortmund bildeten die Erbsassen und die Reichsleute den Stand der Reichen; in Goslar waren es die Berg- und Hüttenbesitzer und nächst diesen die Kaufleute.

Die Gilden waren in Goslar zwar nicht wie in Dortmund, Münster und Soest zu einer Gesamtgilde vereinigt, kamen aber doch auch als besondere Glieder der Bürgerschaft bei der Stadtregierung zur Geltung.

Ich lasse auf die Reichsstadt Goslar die Stadt Göttingen im braunschweigischen Fürstentum Calenberg folgen,

---

[1] S. 28: Ok schullet unse ghildebrodere nerghen wand snyden sunder uppe der wort, we des nicht en deyt, de schal dat boten. Daher heifst die Gilde auch die der Wortschneider.

[2] Jaffé, Bibliotheca I Monum. Corbejensia S. 72.

die, wiewohl an sich weniger bedeutend, doch wegen ihrer Gildeordnung besondere Beachtung verdient.

Göttingen.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen, herausg. von Gustav Schmidt. I bis J. 1400, II bis J. 1500. — Gustav Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, in Hansischen Geschichtsbl. Jg. 1878. — K. W. Nitzsch, Zur Gesch. der Göttinger Gilden und Innungen, in Monatsber. der Berliner Akademie Jan. 1879 S. 29 (von mir citiert als Göttinger Statuten).

Spittler macht in seiner Geschichte des Herzogtums Hannover die Bemerkung, Münden, Göttingen und Northeim seien 1203 noch keine Städte gewesen, weil sie in der Teilungsurkunde der Söhne Heinrichs des Löwen von diesem Jahre nicht als solche genannt werden; doch schon zwanzig Jahre nachher fänden sich Spuren einer städtischen Verfassung in Göttingen[1]. Letzteres bezieht sich auf die Urkunde Ottos des Kindes (um 1230), worin die Anrede gebraucht ist: universis consulibus et burgensibus tam pauperibus quam divitibus in Gotinge[2]. Hiermit ist das Dasein des Rates bezeugt. In der Privilegienbestätigung desselben Herzogs von 1232 aber ist das Stadtrecht von Göttingen (omnia jura sua) zurückgeführt auf die Zeit seiner Oheime, des Kaisers Otto IV und des Pfalzgrafen Heinrich[3].

Die Stadt war auf herrschaftlichem Boden neben dem herzoglichen Schlofs, genannt Bolruz oder Balrus, entstanden. Die ursprüngliche Villa, deren Name von Goding, der alten Malstätte des Leinegaues, hergeleitet wird, blieb mit der Albanskirche aufserhalb der Stadtbefestigung und hiefs dann

[1] Werke VI 21.
[2] Gött. UB. I Nr. 1.
[3] Ebd. Nr. 2.

das Alte Dorf[1]. Auf der Westseite kam eine Neustadt hinzu, welche Otto der Milde 1319 an den Rat und die Bürger ‚der olden stad tzo Gotingen' für 300 Mark Silber überliefs, mit der Bestimmung, dafs die neue Stadt mit der alten eins sein solle in Gericht, Rat, Schofs, Gilden und Bürgerschaft[2], das heifst: die Neustadt wurde in das Stadtrecht der Altstadt aufgenommen.

Die Obrigkeit der Stadt bestand aus dem herzoglichen Schultheifs, der auch Vogt heifst, als Stadtrichter, und dem Rate von 12 Mitgliedern, der als alter und neuer jährlich wechselte und sich aus einem engen Kreise bevorzugter Familien selbst ergänzte[3]. Die Gilden hatten keine Vertretung im Rate[4]. Ihre Vorsteher, zwei Gildemeister für jede, wurden bei dem Ratswechsel zu Michaelis jedesmal von dem neuen Rate ernannt.

Nicht jedes ‚Handwerk' — dies ist hier die gewöhnliche Benennung — war eine Gilde. Es gab überhaupt nur fünf Gilden: die der Kaufleute (kopgilde), der Schuhmacher, der Bäcker, der Wollenweber und Leineweber. Andere Handwerke hiefsen Innungen, diejenigen nämlich, denen der Rat das Innungsrecht verliehen hatte. Die übrigen, die weder Gilden noch Innungen waren, gehörten zur Gemeinde, der ‚Meinheit'[5].

Gilden, Innungen und Gemeinde stellten die Gesamtheit

---

[1] G. Schmidt a. a. O. S. 6.

[2] UB. Nr. 87: Och wille we dor eindrechtecheyt unser vorespr. borgere, daz vortmer eweliche metter sulven olden stad de nye stad unde anderes daz davore enbuten umme lit, eyn si an richte, an rade, an scote, an gylden unde an borcherscap.

[3] Vgl. die Ratsverzeichnisse bis 1500 im UB. I 423 und II 432.

[4] Für die Bemerkung von G. Schmidt S. 32, dafs von den beiden Gildemeistern der Kaufgilde jedesmal einer ein Ratsherr gewesen sei, vermisse ich den Beweis. Ich finde nur in Urk. vom J. 1447, dafs zur Zeit einer der beiden Gildemeister der Kaufleute auch Ratsherr war, ‚unses rades kumpan'. UB. II 203. Daraus folgt noch nicht die Regel.

[5] Vgl. G. Schmidt S. 25.

der Bürgersehaft dar, welche bei wichtigen Angelegenheiten der Stadt, wo es auf ihre Zustimmung ankam, von dem Rate einberufen wurde. So geschah es im Jahr 1447, als der Rat die Einführung einer aufserordentlichen Steuer zum Zweck der Stadtbefestigung mit Wall und Graben beabsiehtigte. Es wurden einberufen je zwei Gildemeister der Kaufleute, der Sehuhmaeher, der Bäeker, der Wollenweber, der Leineweber und dazu zwei Knoehenhauermeister, dann aueh noeh je zwei Meister der Schmiede und Schneider und 6 Gemeinheitsmeister (meynheid mestere)[1]. Die Leistungsfähigkeit dieser Corporationen und Genossenschaften ist ersichtlich aus der Zahl der Mannschaften und Kriegswagen, die sie 1448 bei dem Auszuge nach Grubenhagen aufbrachten: die Kaufleute stellten über 100 Mann aus ihrer Gilde, die Bäeker 55, die Wollenweber 70, die Leineweber 50 aus ihren Gilden, dazu die Knochenhauer 98, die Schmiede 50 aus ihrer Innung (ut orer eynunge), die Meinheit — die Zahl fehlt. Dabei wird bemerkt, dafs diese Mannsehaften alle acht Tage dergestalt abweehselten, dafs immer zwei Drittel beim Heere blieben und ein Drittel naeh Hause ging. Es waren 88 Kriegswagen bei der Ausfahrt; davon stellten die Kaufleute 5, die Schuhmaeher 4 u. s. w., die Meinheit 7. Jedermann mufste Kostgeld geben an die Gilde oder an die Meinheit, der er angehörte[2].

Wiewohl die Kraft der Bürgersehaft in den Gilden und Innungen beruhte, sind diese doeh nicht in den Rat eingedrungen. An Veranlassung dazu hat es nicht gefehlt. Im J. 1355 wandte sich Herzog Ernst mit directen Zusehriften an die Gilden — die an die Bäcker- und die Leinewebergilde geriehteten sind vorhanden —, worin er sich bei ihnen über den Rat der Stadt beschwerte und sie bei dem Gelöb-

[1] Vgl. das ausführliche Protokoll über die Verhandlung UB. II Nr. 227. Man einigte sich schliefslich über die Höhe der Steuer zu 1 ferto, d. i. 1/4 Mark von 100.

[2] UB. I Nr. 228.

nis, das sie ihm gethan, ermahnte, einen neuen Rat aus den Gilden einzusetzen[1]. Doch gaben die fünf Gilden eine entschieden ablehnende Erklärung ab[2]. In dem Friedensbündnis der sächsischen Städte vom J. 1429, an welchem auch Göttingen sich beteiligte, gilt es als allgemeine Angelegenheit der Stadträte, sich gegen innere Aufstände zu verwahren: wenn Gildebrüder dabei wären, heifst es in der Urkunde, sollen sie die Innung und Gilde verlieren, die Innungen selbst aber darum nicht abgethan sein[3].

Von den Rechten und inneren Einrichtungen der Gilden handeln ihre Statuten und Ratsverordnungen, welche Nitzsch (nach Abschriften von G. Schmidt) mitgeteilt hat[4]. In chronologischer Folge, mit J. 1368 beginnend und fortlaufend bis 1558, beziehen sie sich zuerst und vornehmlich auf die Gilde der Kaufleute oder Kaufgilde (kopgilde), wie sie hier heifst. Denn von dieser ist offenbar gleich anfangs die Rede, wo von der Aufnahme in die Gilde gehandelt ist. Da heifst es nämlich: Wer die Gilde gewinnen will, mufs echt geboren von Vater und Mutter und ein ehrenhafter Mann sein und darf kein ungeziemendes Handwerk betreiben[5]. Und weiter: Welcher Handwerker die Gilde erbt oder gewinnt, soll, wenn er die Gilde gebrauchen will, alles Handwerk aufgeben[6]. Das Eintrittsgeld ist höher bestimmt für denjenigen, der kein

---

[1] UB. I Nr. 197.

[2] Ebd. Nr. 198.

[3] UB. II Nr. 134 S. 90: de (die Aufrührer) scholden der inninghe unde gilde ane stan, also dat se von ores werkes (Gewerbes) wegen neyne gilde in unsin steden mer besitten noch hebben scholden, ydoch dat de inninghe . . . nicht schal vorstoret syn.

[4] In dem cit. Monatsbericht J. 1879 S. 29—44.

[5] Ave en scal he nicht wesen eynes unredeliken hantwerkes. Das bedeutet nicht ‚unreinliches' Handwerk, wie G. Schmidt a. a. O. S. 22 erklärt und Nitzsch S. 19 in den Text setzt.

[6] Wel he der g. bruken, so scal he alle hantwerk laten. Wie Nitzsch a. a. O. S. 20, 21 hieraus schliefsen will, dafs diese Gilde ursprünglich eine „Grofse Gilde, welche alle am Verkehr Beteiligten einschlofs", gewesen sein soll, ist mir unverständlich.

Gildebruder oder eines solchen Sohn ist, als für den, der es nicht ist; es setzt sich zusammen aus einer Reihe von Gebühren für die Stadt, die Gilde, die Provende, den Schultheifs, die zwei Gildemeister, den Schreiber und zwei Diener; aufserdem ist ein Lot ($^1/_{16}$ Mark = 3 ß) für die Hanse, falls einer sie nicht schon hat, zu bezahlen[1].

Die Benennungen Gilde, Provende, Hanse bedürfen einer näheren Erklärung; sie sind für das Wesen der Göttinger Gilden bezeichnend.

Gilde bedeutet das Gilderecht, welches die Art eines Privatrechts angenommen hat. Die Gilde wird vererbt von dem Gildebruder an Frau und Kinder — eine Reihe von Bestimmungen bezieht sich auf den Erbgang in verschiedenen Fällen[2]; sie kann versetzt, verpfändet, wiedereingelöst oder getötet (doden = mortificieren) werden[3]. Es kann einer auch mehrere Gilden (Gilderechte) durch Erbschaft an sich und in seine ‚gewere' bringen[4]. Der Besitz der Gilde schliefst jedoch nicht auch deren Gebrauch ein; darum mufs auch ein Gildebruder oder Gildebruders Sohn die Gilde durch Be-

---

[1] Ave gift he sijn lot vor de hanse, ef he der nieht reyde en heft.

[2] A. a. O. S. 30, J. 1368, und S. 34, J. 1420. Vgl. Statuten der Bäcker von 1316 UB. I S. 64: Magistri pistorum statuerunt, quandocunque gylda cujusdam defuncti esset assignanda quibusdam, quod illa nullis nisi proximioribus heredibus deberet assignari, si plures essent heredes. Si autem non, quod tunc conferretur uni soli.

[3] Vgl. Statut J. 1455 a. a. O. S. 37 über Verpfändung einer Gilde und das Verfahren in der Morgensprache bei Einklagung durch den Gläubiger. Erfolgt die Einlösung der Gilde seitens des Schuldners nicht, so wird sie dem Gläubiger zugesprochen, so dafs er sie hinnen 4 Wochen ‚töten' kann; unterläfst er dies, so verliert er seinen Ausprueh. Immerhin können die nächsten Erben sie hinnen Jahresfrist einlösen.

[4] A. a. O. S. 30 J. 1368: Swelc wert heerft met twen g. eder mer met eynander, wel he de in sine were bringen, so mot he se unfan met eynander und ere neyn besunderen er jowelke met enem gildenreehte.

zahlung der Eintrittsgebühren gewinnen, und nur wer die Gilde ‚gebrauchen' will, mufs das Handwerk lassen.

Mit der Gilde ist eine Provende verbunden, d. i. eine jährliche Rente von 1 Lot (= 3 ß) gegen Einzahlung von $1^1/_2$ Mark[1]. Diese wird nicht vererbt wie die Gilde und auch nicht an auswärts wohnende Gildebrüder gegeben[2]; man kann sie versetzen und wieder einlösen.

Anderer Art ist die Hanse, für welche gleichfalls eine besondere Gebühr (1 Lot) zu entrichten ist; sie bedeutet das Recht des Kleinverkaufs gewisser Handels- und Marktwaren[3], ein Recht, welches von der Kaufgilde verliehen wurde, die es selbst von den Herren von Uslar zu Lehen besafs[4].

Gilde, Provende, Hanse wurden gleicherweise wie Privatrechte angesehen. Die zur Gilde Berechtigten heifsen Gildebrüder, wie die zur Hanse Hansebrüder, bei welchen doch sicher nicht an eigentliche Brüderschaft zu denken ist[5]. Was insbesondere die Kaufgilde betrifft, so ergibt sich ihre Bedeutung aus einem Statut derselben von 1431, worin es heifst: Ein unserer Gildebruder, der ein Kaufmann ist — es gab also auch andere, die es nicht waren —, mag schneiden

---

[1] Ebd. S. 32 J. 1406, vgl. S. 31 J. 1384.

[2] Ebd. S. 32 J. 1401: dor des willen (ans dem Grunde) dat se unsen g. nicht to hulpe komet in herverden unde in orloges noden.

[3] Als solche sind bezeichnet Mandeln, Reis, Feigen, Rosinen — also fremdländische Waren, aber auch Honig: im J. 1455 entschied der Rat, dafs die Honigkuchenbäcker, welche Honig nach dem Gewicht verkaufen (utwegen) wollen, die Hanse haben müfsten; vgl. a. a. O. S. 36 und J. 1558 Zusatz S. 43. Bei anderen Marktwaren war der Kleinverkauf ohne Hanse gestattet: Talg, Schmer, Speck, Butter u. s. w. J. 1409 S. 33 und 1558 a. a. O.

[4] UB. I Nr. 190 J. 1354. Hierzu bemerkt der Herausg. S. 178 Anm., dafs solche Lehnsbriefe der Herren von Uslar bis J. 1848 vorhanden seien; die Uslar-Gleichen selbst hatten die Hanse von den Herzögen von Braunschweig erhalten.

[5] Die ‚Hanse' mufsten auch fremde Krämer haben, die aufser den freien Markttagen Kramhandel treiben wollten, Stat. J. 1409 S. 32; desgl. Höker, die Häringe, Mandeln, Reis u. s. w. verkauften, J. 1431 S. 36.

allerlei Gewand nach der Gildeordnung, soll aber nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. s. w. im kleinen (entelen), sondern nur im grofsen (samtkopes) verkaufen; dagegen darf der Krämer, wenn er eine Kaufgilde hat, alles, was in den Kram gehört, Barchent, Arras, Seidengewand, Pelzwerk u. s. w., im kleinen verkaufen; nur soll er neben der Krämerei kein Handwerk treiben, wie Schuhwerk, Schneiderwerk, ausgenommen Zimmerwerk, Goldschmiedewerk und Apothekerei[1].

Der Rat begünstigte, so viel er konnte, zum allgemeinen Besten die Markt- und Gewerbefreiheit. Es bezeichnet seine unabhängige Stellung auch der Kaufgilde gegenüber, wie er 1413 über die Beschwerde derselben, dafs fremde Leute hier in der Stadt Gewand schneiden, wiewohl sie doch in ihren Städten nur Wollenweber und Schneider seien und das Handwerk übten, was den eigenen Bürgern nicht gestattet sei, entschied: wenn ein Fremder durch Brief seiner Stadt beweise, dafs er dort eine Kaufgilde habe und daneben ein Handwerk treiben dürfe, so könne er auch hier an freien Markttagen Gewand schneiden (S. 34). Der gleiche Sinn spricht sich in einer Ratsverordnung von 1419 bezüglich der Schneider (schrader) aus, welche besagt: Auswärtige Schneider können hierselbst ihr Handwerk ausüben, auch ohne Bürger zu sein und ohne in die Innung einzutreten; will aber ein solcher in die Gesellschaft (selschop) kommen und an ihrem Gelde teilhaben, so mufs er die festgesetzten Gebühren entrichten[2]. Es gab also bereits eine Innung der Schneider, aber nur als freie Genossenschaft mit einer gemeinschaftlichen Kasse, ohne Zwangsrecht weder gegen Einheimische noch Auswärtige. Erst später entschlofs sich der Rat dazu, dem Drängen der Meister (Vorsteher) und Beisitzer der Schneider nachzugeben, als er 1489 bewilligte,

---

[1] J. 1431 Stat. S. 35.

[2] S. 34: ok mach de utmann hir schrader warck oven, ehir he hir borger worde oder in der schrader eynunge kome.

dafs ihr Handwerk fortan eine Innung sein solle[1], so dafs jeder, ‚der Schraderwerk' beginnen will, die Innung gegen die festgesetzten Gebühren gewinnen müsse; nur in den Vorstädten dürfen ‚unechte' Meister arbeiten; erst später wurde das Innungsrecht der Schneider auch auf die Vorstädte ausgedehnt[2]. In gleicher Weise erhielten auch die Schmiede im J. 1517 das Innungsrecht: zu ihnen gehörten auch die Kannengiefser, Rotgiefser (apengetere) und die Kupferschmiede (kopperslegere), und von jeher waren ihnen die Nadler untergeben[3]. Am Schlufs des Innungsbriefs ist gesagt, dafs, wenn Streit unter den Brüdern der Innung oder ihren Gesellen (knechten) entstände, die Meister (Vorsteher) nebst den Sechsmännern die Sache friedlich beilegen sollen; wenn sie das aber nicht können, sollen sie die Parteien an den Rat verweisen, wie das von jeher von anderen Gilden so gehalten wurde[4].

Innungen wie Gilden standen in gleichem Verhältnisse zum Rate, so dafs dieser ihnen das Corporationsrecht verlieh, ihnen Statuten gab oder ihre Willküren genehmigte, ihre Vorsteher ernannte, über ihre Streitsachen entschied. Beide, Gilden und Innungen, waren als Genossenschaften durch freie Einigung entstanden, und nur teils aus geschichtlichem, teils aus wirtschaftlichem Grunde mag es zu erklären sein, dafs allein die fünf Gilden der Kaufleute, Schuster, Bäcker, Wollen- und Leineweber bestanden, andere ebenso bedeutende

---

[1] S. 39: Wy . . gunnen vorhengen unde bewillen one jegenwordig in kraft desses breves, dat er handwergk bynnen unser stad nu fort eyn ynnunge schall sin.

[2] J. 1527 S. 42.

[3] S. 40: dewyle de netheler by uus, so se ysern ware forarbeyden unde feyle hebben, alle tyd den smeden underworpen . . syn. Also bestand schon lange die Genossenschaft der Schmiede, aber Innungsrecht erhielt sie erst jetzt.

[4] alse dat wentohere by uns wontlick gewesen u. von andern gylden in gelykem geholden werth.

Gewerbe aber, wie das der Krämer und das der Knochenhauer, weder Gilderecht noch Innungsrecht besafsen[1].

Dafs die Gilden auch Brüderschaften waren, ist nicht gerade aus dem Ausdruck Gildebrüder zu schliefsen, der nur allgemein für Genossen gebraucht wird, wie in diesem Sinne auch von Hansebrüdern die Rede ist[2]. Eher deutet auf Brüderschaft die Erwähnung der Gildebiere oder festlichen Gelage bei der Jahresfeier[3], so wie die der drei jährlichen Memorien der Kaufleute[4]. Bestimmter ist die Art der Brüderschaft zu erkennen in den Statuten der Bäckergilde von 1316, wo diejenigen Personen verzeichnet sind, deren Gilderecht zur Zeit, vermutlich wegen Ablebens derselben, erloschen war (quorum gilde sunt delete); darunter finden sich eine Frau, ein Ritter, ein Truchsefs (dapifer)[5]; diese gehörten der Gilde lediglich als Brüder und Schwestern an.

Göttingen zeigt in seiner Verfassung den einfachen Typus einer kleineren fürstlichen Stadt. Nach Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt (1309) gab es nur Einen Rat, und dieser war getrennt von dem herzoglichen Gericht. Rat, Gilden, Innungen, Gemeinde waren die Glieder der Stadt. Eigentümlich ist die Unterscheidung von Gilden und Innungen. Jene, nicht mehr als fünf an der Zahl, unter denen die Kaufgilde die erste, sind Brüderschaften, die ihr Gilderecht wie ein Privatrecht gebrauchen und vergeben; die Innungen besitzen durch Verleihung des Rates das Recht des ausschliefs-

[1] Vgl. Statuten J. 1449 S. 36 Brief von Hildesheim: dat de cramer in juwer stad neyne gilde enhebben. Die Knochenhauer zählten weder zu den Gilden, noch zu den Innungen (vgl. G. Schmidt, Das mittelalterl. Göttingen, S. 25), obwohl sie nächst den Kaufleuten die stärkste Genossenschaft waren.

[2] Vgl. oben S. 410.

[3] Statuten S. 32: 1401 an dem dage also de g. drunken er gildeber . . to wortmissen (Himmelfahrt Mariä).

[4] Ebd. S. 36: 1450 de kopl. hebben des jares 3 mem.: S. Joh. etc.

[5] UB. Nr. 81.

lichen Betriebs ihres Gewerbes; die übrigen Handwerke gehören zur Gemeinde und sind freigegeben.

Anders gestalteten sich Stadtverfassung und Gildeordnung in Braunschweig und Lüneburg.

Braunschweig.

Rehtmeier, Braunschweigisch-Lüneburgische Chronica. 3 Bde. Fol. — Derselbe, Der Stadt Braunschweig Kirchenhistorie. 5 Tle. 1707—1720. — (Sack) Alterthümer der Stadt und des Landes Braunschweig. 1841. — Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, herausg. von L. Hänselmann. 1873. — H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, 1861 (eine der besten Stadtgeschichten). — Chroniken d. deutschen Städte VI und XVI Braunschweig I. II, bearb. von L. Hänselmann (Einleitung und Beilagen handeln von der Stadtverfassung). — H. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum J. 1374. 1889.

Die Stadt Braunschweig bietet die eigentümliche Erscheinung einer Bundesstadt von fünf Weichbilden dar, die selbst auch Städte heifsen. Und Städte waren sie in der That, wenn man auf ihre Verfassung sieht; denn jedes Weichbild hatte seinen eigenen Rat, Rathaus, Gilden und Gemeinde. Äufserlich lagen sie zu beiden Seiten der Ocker um die fürstliche Burg, Dankwarderode d. i. Rodung Dankwards, als ihren Mittelpunkt herum, drei auf der linken (westlichen) Seite des Flusses: Altstadt, Neustadt und Sack; zwei, Alte-Wik und Hagen, auf der rechten[1]. Wie sie nacheinander entstanden, läfst sich nur zumteil nachweisen[2]. Als Anfangspunkte waren die Burg und die Alte-Wik gegeben. Letztere ist die villa Brunonis, woher der Name Brunswik,

[1] Vgl. den Stadtplan bei Dürre.

[2] S. hierüber Hänselmanns Einl. in Bd. I der Braunschw. Chroniken.

Braunschweig, der zuerst 1031 bei Gründung der Magnikirche urkundlich vorkommt. Nördlich von der Alten-Wik wurde der Hagen (Indago) durch Heinrich den Löwen gegründet[1].

Mit dem Stadtrecht des Hagens, Jura et libertates Indaginis, in der Form, worin Herzog Otto das Kind es bestätigte, beginnt das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Es legt Zeugnis ab von dem hohen Sinne und der verständigen Einsicht seines ersten Verleihers. Durch das Angebot unschätzbarer bürgerlicher Freiheiten bezweckte Heinrich der Löwe, in das neue Weichbild Einwohner von aufsen hereinzuziehen. Denn wenn auch nicht alles, was in der Urkunde enthalten ist, schon von ihm selbst herrührt, so wird doch der Hauptsache nach wohl als wahr anzunehmen sein, was die Urkunde zu Anfang sagt: „Dies sind die Rechte und Freiheiten, welche die Bürger von der Zeit der Gründung der Stadt durch Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern besessen haben“[2].

Das Recht des Hagens gewährt den Bürgern freie Schiffahrt auf der Ocker, Aller und Weser bis Bremen, mit Befreiung vom Strandrecht, und Zollfreiheit bis Lüneburg wie in dem ganzen fürstlichen Gebiet, ferner freie Wahl des Vogtes aus den Bürgern und zwei Drittel der Gerichtsgelder zum Nutzen der Stadt, auch Wahl des Priesters bei der Pfarrkirche St. Katharina, sowie der Ratmänner, welche die Stadt regieren (quorum consilio civitas regatur). Dasselbe be-

---

[1] Urk. des Herz. Albrecht von 1268, UB. Nr. 9 S. 14: quod dum Henricus pie recordationis dux Bawarie et Saxonie Indaginem Bruneswich primo fundaret et construeret. Die Gründung fällt in die Zeit um 1150; vgl. Hänselmann UB. S. 1.

[2] Frensdorff in dem Aufsatze über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen (Hans. Geschichtsbl. Jg. 1876) S. 121 nimmt für die Bestätigungsurk. Ottos das J. 1227 an, zu der Zeit, da der Herzog in Braunschweig einzog (nach der Reimchronik). Ich stimme seiner Ausführung bei, ungeachtet der von Doebner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes S. 7, dagegen erhobenen Bedenken.

stimmt die Bufsen für Blutwunden und Beschimpfung und schafft den gerichtlichen Zweikampf ab. Bei Verfestung eines Missethäters sollen Frau und Kinder dessen Gut behalten. Wer unangefochten Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, bleibt persönlich frei für immer, und sein im Frieden der Stadt erworbener Besitz darf nicht mehr bestritten werden. Fremde Schuldner, sei es ein Ritter, Geistlicher oder Bauer (rusticus), können verhaftet und ihr Gut eingezogen werden, bis sie bezahlen oder durch Richterspruch freigesprochen werden. Doch auch das Fremdenrecht wird gewahrt: die hinterlassene Habe eines Fremden (exul sive advena) soll ein Jahr lang von den Bürgern für den Rechtsnachfolger verwahrt werden und, im Fall ein solcher sich nicht findet, zu einem Drittel der Kirche St. Katharina und zu zwei Dritteln den Armen zufallen.

Auf das Weichbildrecht des Hagens, oder, wie man sagen darf, das älteste Stadtrecht von Braunschweig, folgt das sogenannte Ottonische Stadtrecht[1], welches seinen Namen von Otto dem Kinde führt, der auch an Hannover, Lüneburg, Göttingen, Osterode, Münden Privilegien und Stadtrechte verlieh[2]. Doch ist jenes von Braunschweig nicht wie diese in der originalen Form und lateinischen Abfassung erhalten, sondern nur in einer Reihe von Rechtssätzen in deutscher Übertragung überliefert[3].

Ich übergehe die Reihe der Artikel, welche das Criminalrecht, Schuldklagen, Familien- und Erbrecht betreffen, und hebe allein die Bestimmung über das Innungsrecht hervor, welche im Art. 55 so lautet: „Niemand soll sich einer Innung oder eines Werkes unterwinden, es sei denn mit Erlaubnis

---

[1] UB. S. 3.

[2] Sie sind zusammengestellt von Doebner in Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes. 1882.

[3] Das anhängende Siegel Ottos hat doch kaum so viel Beweiskraft, um die Abfassung noch in die Lebenszeit des Herzogs († 1252) zu setzen; vgl. Frensdorff a. a. O. S. 129.

der Meister oder der Werker[1]". ‚Meister' sind die Vorsteher der Innung, ‚Werker' die Gewerksgenossen. Hierin ist schon der Innungszwang ausgesprochen, insoweit als die Innung es in ihrer Macht hat, die Bedingungen für den Gewerbebetrieb zu bestimmen. Solches Recht aber konnte die Innung nur durch Verleihung seitens der Stadtobrigkeit besitzen. Ein Beispiel hiervon gibt der Innungsbrief, der früheste vorhandene, welchen Vogt, Rat — er wird hier zum erstenmal genannt — und Bürger der Altstadt 1231 den Goldschmieden daselbst (aurifabris in antiqua civitate) erteilten, worin es gleichfalls heifst, dafs niemand ihr Gewerbe betreiben dürfe, er habe denn zuvor das Recht, d. i. die Gebühr, nach ihrem Willen geleistet[2].

Etwas anderes ist, was in einer das Weichbild Alte-Wik betreffenden Urkunde von 1240 über das Innungsrecht gesagt ist. Darin verleiht der herzogliche Vogt im Namen seines Herrn den Bürgern dieses Weichbildes „ein gewisses Recht, zu verkaufen, welches gewöhnlich Innung heifst, so dafs niemand dieses Recht ohne ihren Willen haben soll"[3]. Unterschrieben sind als Anwesende bei der Verleihung (porrectio) der Vogt Bertold, drei Ratmänner und andere Bürger: nämlich der Untervogt und die Ratmänner des Weichbildes Alte-Wik.

Was für ein Recht zu verkaufen ist nun dieses, das den Bürgern dieses Weichbildes als Innungsrecht verliehen ward? Es kann nicht das Recht zu kaufen und zu verkaufen über-

[1] Neman ne mach sich nenere ininge noch werkes underwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.

[2] UB. S. 8: nisi prius statutam eorum justiciam ad voluntatem ipsorum eis persolvat. Der Ausdruck Innung ist hier nicht gebraucht, sondern magisterium operis sui dedimus.

[3] UB. S. 9: quod ego Hermannus dictus de Borsne, tunc temporis advocatus in Bruneswic, quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge, ex parte domini mei Ottonis ducis burgensibus de veteri vico perenniter habere porrexi, ita ut dictam gratiam nullus habeat, nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium prenominatorum.

haupt gemeint sein[1], das nicht erst verliehen zu werden brauchte, da es jedermann schon als ein natürliches übte, sondern, wie gesagt ist, eine gewisse Art zu verkaufen (quandam gratiam vendendi), und hiermit ist nichts anderes gemeint, als das öffentliche Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren, wie dies weiterhin bei Lüneburg dargethan werden wird. Solches Recht also wurde den Bürgern der Alten-Wik in der Weise verliehen, dafs niemand es ohne ihre Zustimmung in ihrem Weichbild ausüben sollte.

Eine der bedeutendsten Innungen in Braunschweig war die der Laken- oder Tuchmacher. Nach Angabe der Bestätigungsurkunde des Herzogs Albrecht von 1268 hatte bereits Heinrich der Löwe, als er das Weichbild Hagen gründete, dort den Lakenmachern das Innungsrecht verliehen, so dafs sie sowohl in ihren Häusern wie auf dem Markte oder anderswo ihr selbstverfertigtes Tuch schneiden und verkaufen durften[2], und auch verordnet, dafs ihre Innung zwei Vorsteher (magistros) haben sollte, welche über Vergehen bei dem Gewerbebetrieb zu richten und, falls sie daran verhindert würden, die Sache an den herzoglichen Richter zu bringen hätten. Durch Herzog Otto das Kind wurde 1245 auch den Lakenmachern in der Alten-Wik das Innungsrecht verliehen, und zwar so wie es die in der Altstadt bereits hatten, nämlich selbstverfertigtes Tuch zu kaufen und zu verkaufen[3]. Endlich erlangten auch die Lakenmacher der

[1] So erklärt es Nitzsch (Monatsbericht 1879 S. 16) als „Verkehrsfreiheit für alle Einwohner und in allen Artikeln“ oder „allgemeine Kauf- und Verkauf-Freiheit“. Sind aber nicht Innungsrecht und Verkehrsfreiheit entgegengesetzte Begriffe?

[2] UB. S. 14: talem gratiam specialiter superaddidit, ut omnes habitantes in Indagine memorata, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere, vel in foro aut ubicumque melius eis placet.

[3] UB. S. 10: quod nos omnibus nunc manentibus in veteri vico Bruneswich et illis qui in posterum illuc intrant, damus talem gratiam que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum quem ipsi parant, et omnia alia sicut in antiqua civitate Bruneswich:

Neustadt das gleiche Innungsrecht durch Herzog Heinrich 1293, wobei zu bemerken ist, dafs hier zuerst der Ausdruck Gilde als gleichbedeutend mit Innung gebraucht wird[1].

Braunschweig war schon im 12. und noch mehr im 13. Jh. eine bedeutende Handelsstadt. Zeugnis davon geben die Handelsprivilegien, welche seine Bürger erhielten: von Kaiser Otto IV 1199 Zollfreiheit im römischen Reiche[2], von Waldemar II von Dänemark 1228 Zollfreiheit und Befreiung vom Strandrecht[3], von Heinrich III von England 1230 Sicherheit für Personen und Waren[4].

Dennoch blieben die fünf Weichbilde noch immer gesonderte Stadtgemeinden, die allein durch das herzogliche Gericht oder die Vogtei, die über ihnen stand, zu einem Ganzen vereinigt waren. Auch standen sie nur teilweise im kirchlichen Verband miteinander, da die zwei Weichbilde rechts der Ocker zur Diöcese Halberstadt, die drei anderen auf der linken Seite zur Diöcese Hildesheim gehörten[5]. Erst im J. 1269 traten die Ratmänner der drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt zusammen — sie nennen sich Brunswicensis civitatis consules universi — und beschlossen nach dem Rate der Alten und Weisen sich zum Besten der Stadt dergestalt für alle Zeit eidlich zu verbinden, dafs sie in einem und demselben Hause zusammenkämen, um sich über die Angelegenheiten der Gesamtstadt zu beraten[6]; fortan sollen Einkünfte und Steuern (redditus et collecte) gemeinsam sein und die Ausgaben zum Nutzen der

---

die Worte et alia omnia gehören nicht zu emere et vendere, sondern hängen von damus ab, d. i. wir verleihen ihnen alle andern Rechte wie in der Altstadt.

[1] UB. S. 16: pro gratia concedendum duximus speciali, ut gaudeant et fruantur . . . eo jure quod ‚ghilden' dicitur in vulgari.

[2] Rehtmeier Chronik S. 435, Böhmer Reg. Ottos IV Nr. 10.

[3] Origines Guelf. IV 111 (Hansisches UB. I Nr. 226).

[4] Ebd. S. 116 (Hans. UB. Nr. 237).

[5] Vgl. Dürre S. 371.

[6] UB. S. 15: — ut in una domo conveniamus, pariter habituri consilium super causis civitatis universe.

Stadt aus der gemeinen Kasse (communi bursa) bestritten werden, der Weinzapf in der Altstadt beständig, in Hagen und Neustadt abwechselnd stattfinden und 10 (Ratmänner) von der Altstadt, 6 von Hagen, 4 von der Neustadt, ‚die Union' aufrecht erhalten. So gab es nun zwar einen gemeinen Rat, doch nur einen solchen, der sich wie ein Bundesrat zu den Sonderräten der Weichbilde verhielt und von dem überdies die Weichbilde Alte-Wik und Sack noch ausgeschlossen blieben, da sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herzoge als ihrem Grundherrn standen[1]. Erst später wurden auch diese mit in die Gesamtstadt und gemeinsame Regierung hineingezogen, und zum völligen Abschlufs kam die Entwicklung der Gesamtverfassung erst nach dem Sturze des aristokratischen Rates 1374.

Die Herzoge hatten im 14. Jahrh. bis 1370 den gröfsten Teil ihrer herrschaftlichen und finanziellen Rechte: Vogtei, Münze, Zoll, Schofs in der Alten-Wik und Sack an die Stadt veräufsert[2]. Das gesteigerte Selbstgefühl der Bürgerschaft spricht sich aus in der Huldigungsordnung von 1345, worin es zum Schlufs heifst: Rat und Bürger wollen die Eide halten, so lange die Herrschaften sie bei Recht und Gewohnheit lassen, wollen aber nicht dazu verbunden sein, wenn sie Recht und Gewohnheit brechen. „Denn durch Gottes Güte ist Braunschweig eine freie Stadt. Das sollen die nach uns kommen wissen[3]."

Bis 1374 behauptete sich der aristokratische Rat mit Ausschlufs der Gilden und Gemeinden. Als aber derselbe sein Vorhaben kundgab, zur Erleichterung der Schuldenlast eine Kornziese einzuführen, brach der lang verhaltene Groll

[1] Als distineta oppida nostra bezeichnet sie Herzog Albrecht in Urk. J. 1296 Mai 14, UB. Nr. 13, wodureh er alle seine Einkünfte aus der Stadt an den Rat von Braunschweig verpfändete.

[2] Vgl. die eingehende Darlegung dieser Verhältnisse in der Schrift von H. Maek S. 33 ff.

[3] UB. S. 39: wante von der gude Gottes is Bruneswieh en vriy stad. Dit scollen weten de na us tokomende sin.

der Bürgerschaft über die schlechte Finanzwirtschaft mit furchtbarer Gewaltsamkeit aus: acht von den regierenden Bürgermeistern und Ratmännern wurden hingerichtet, die übrigen verfestet. Die Hanse zu Lübeck kündigte hierauf Braunschweig das Kaufmannsrecht auf und verbot allen Verkehr mit ihm und seinen Handelsleuten. Das brachte die Stadt zur demütigen Unterwerfung durch fufsfällige Abbitte ihrer Boten in Lübeck[1]. Im Sühnebrief, 1380 Aug. 14, gelobten die Bürger, den „Rat in der Altstadt und den anderen Weichbilden“ nach alter Gewohnheit mit Kaufleuten, Rentnern und ehrenwerten Leuten zu besetzen. Doch blieb es nicht dabei. Denn der wiederhergestellte Rat fühlte seine Ohnmacht gegenüber Gilden und Gemeinden. Im J. 1386 wurde daher eine neue Ratsordnung vereinbart, welche den Schwerpunkt der Stadtregierung in die Gilden und Gemeinde verlegte[2]. Denn aus diesen wurden hiernach die Sonderräte in den fünf Weichbilden gewählt, jeder mit einer bestimmten, der Gröfse des Weichbildes entsprechenden Anzahl der Ratmänner — 36 in der Altstadt, 24 in Hagen u. s. w. — welche dann zusammen den gemeinen Rat von 105 Mitgliedern für eine dreijährige Periode bildeten, so dafs in jedem Jahre ein Drittel derselben als sitzender Rat regierte.

Die letzte Fortbildung der Stadtverfassung erfolgte durch den sog. grofsen Brief von 1445 nach Vereinbarung des Rats der fünf Weichbilde mit den Meistern (Vorstehern) sämtlicher Gilden und den Hauptleuten der Gemeinde aus den 14 Bauerschaften der Stadt[3]. Der Charakter der Stadtverfassung als Bundesverfassung blieb auch dann noch gewahrt, dergestalt, dafs in dem Gesamtrate jeder der Sonderräte für sich einen

[1] Vgl. Hänselmanns ausführliche Darstellung nebst Urkunden und Actenstücken in Beil. 4 zu Chroniken von Braunschweig I.

[2] Vgl. die Ratsschrift Ordinarius im UB. S. 148 Art. 1 u. S. 183 Art. 147. Dazu Dürre S. 299 und Hänselmann II Einl. XL f.

[3] UB. Nr. 88 S. 226.

Bürgermeister wählte und nicht nach Köpfen abgestimmt wurde, sondern die Mehrheit der Weichbilde entschied[1].

Es sind folgende Gilden in dem Briefe genannt: Gewandschneider, Lakenmacher in Hagen, Neustadt und Alte-Wik, Schuster und Gerber, Knochenhauer, Schmiede, Wechsler, Goldschmiede, Beckenschläger, Bäcker, Krämer, Schneider, Kürschner[2]. Auch sie bestanden gesondert in den fünf Weichbilden; doch gab es nicht alle und dieselben in jedem, z. B. Gewandschneider nur in der Altstadt, Hagen und Neustadt, Lakenmacher in Hagen, Neustadt und Alte-Wik[3]. Einige vereinigten sich zu Gesamtgilden unter gemeinsamen Vorstehern, so die Schuster und Gerber in drei Weichbilden, deren Union (unionem et gildonem) Herzog Heinrich 1309 bestätigte[4], die Krämer und Schneider 1325 in allen fünf[5].

Über das Recht der Innungen und Gilden enthält das neue Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Titel 22: Van der inninghe unde van den gilden, allgemeine Bestimmungen[6]. Die Innung ist hier als Einheit, die Gilden werden als Mehrheit bezeichnet. Denn Innung bedeutet das Innungsrecht überhaupt, wie im Art. 2, wo es heifst: Die Innung soll bestehen wie zu des Kaisers Otto (IV) Zeiten. Auf Grund des Innungsrechts bestanden die einzelnen Innungen oder Gilden. Bezüglich dieser wird in den

---

[1] Art. 4 des grofsen Briefs und Ordinarius Art. 26 (UB. S. 155): Vortmer is eyn ghewonheyt: wan dem ghemeynen rade eyn bedreplike sake weddersteyt, so sprikt eyn jowelk wykbelde bysunderen . . . syn se nycht alle eynich, so volghet de mynste deyl dem meysten na wykbeldes tale.

[2] UB. S. 227 und Schichtbuch, Braunschw. Chron. II 353. In derselben Ordnung sind die Gilden auch in dem Vertrage zwischen Rat und Gilden und Meinheit 1490 aufgeführt, UB. S. 259.

[3] Vgl. UB. S. 259 Nr. 112.

[4] UB. S. 26 Nr. 20.

[5] Statuten der Schneider (Sack, Altertümer S. 101) und der Kramer (Hs. des Stadtarchivs): dat der Kramer inninghe overal eyn gantz inninghe wesen schal unde blyven.

[6] UB. Nr. 61 S. 117.

folgenden Artikeln verordnet: Die jährlich gewählten Gildemeister sollen dem Rate schwören und ihm Beistand leisten; die Gilden können Satzungen unter sich machen, ausgenommen was ihnen der Rat verbietet; niemand darf seine Gilde verkaufen, er kann sie wohl vergeben, darf aber kein Entgelt dafür empfangen; durch Missethat wird die Gilde verwirkt u. s. w.

Aus den Statuten der Gilden vom 14.—16. Jahrhundert ergibt sich die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze im einzelnen[1].

Es wird kein Unterschied zwischen Gilde und Innung gemacht, sondern bald der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht. ‚Werk' heifst das Gewerbe, ‚werken' ein solches üben, ‚Werker' sind die Genossen des Handwerks, ebenso ‚Gildebrüder'; der Ausdruck ‚Amt' wird nicht gebraucht[2]. In der Innung oder Gilde befinden sich Männer und Frauen, Brüder und Schwestern[3]. Die Gilde, d. i. ihr Recht, wird vererbt auf Söhne und Töchter und geht auch auf die Witwe über; man kann sie vergeben an den Bruder, Bruders- und Schwesterkinder. Die in der Gilde geboren sind, haben ein geringeres Eintrittsgeld zu entrichten. Allgemeine Bedingung für die Aufnahme in eine Gilde ist ‚echte und rechte Geburt' und Unbescholtenheit der Person. Besondere Bedingungen fügen die vornehmeren Gilden hinzu. So die Lakenmacher, deren Statuten verlangen: er (der Aufzunehmende) soll von Vater und Mutter echt und recht geboren, deutsch und nicht wendisch, nicht eines Zöllners, Müllers, Leinewebers, Baders, Barbiers oder Schäfers Sohn sein. Ebenso die Goldschmiede, die keine Pfaffen-, Leine-

[1] Sie liegen mir in Abschriften vor, welche Prof. Hänselmann mir gefälligst mitteilte.

[2] Er war in Braunschweig nur wenig üblich; vgl. Glossar zu den Chroniken unter ammecht, ambacht.

[3] Wantschneider in der Altstadt: Eyn man adder frawe de de ghylde hedde. Lakenmacher in der Alten-Wik: Wer eine guldeschwester fryet.

webers-, Büttelskinder unter sich leiden wollen. Als Vorsteher der Gilden sind Meister und Zugeschworne genannt; die Zugeschwornen heifsen so, weil sie den Meistern, deren Gehülfen sie sind, schwören müssen; auch unter der Benennung Schwörbrüder kommen sie vor[1]. Das Strafrecht oder die Disciplinargewalt der Gilden ist beschränkt auf Übertretungen und geringe Vergehen wie verbotenes Dobbeln (Würfelspiel).

Religiöse Brüderschaften finden sich bei den Kirchen und Klöstern, wo sie ihre Altäre, bisweilen auch eigne Kapellen hatten[2]: eine der Schiffer und Kaufleute, die den h. Nicolaus als Schutzpatron verehrten, eine andere der Kaufleute und Mälzer (mültere d. i. Brauer), eine der Goldschmiede, eine der Steinmetzen, eine Fraternität St. Michael der Gärtner, eine von St. Damian der Bader und Barbiere und andere; auch Rolandsbrüderschaften, ein Roland des h. Geistes 1265 gestiftet, und andere unter verschiedenen Benennungen[3].

Durch die ‚Union' von fünf selbständigen Weichbilden mit Errichtung eines gemeinsamen Rates über den Sonderräten wurde Braunschweig Gesamtstadt nach Art einer Bundesstadt. Auch die Gilden bestanden gesondert in den

---

[1] Statuten der Sehrader (Schneider): Wen me nye mesters keysen sehal, de schullen keyfsen de olden mesters unde de swerbroders na oren eyden.

[2] Vgl. Saek, Altertümer S. 99—111.

[3] Vgl. Dürre S. 552 f. und Rehtmeier Kirchenhistorie I 152 und 172. Eigentümlich gebraucht ist der Ausdruck ‚Brüdersehaften' in dem Sühnevertrage der Herzöge mit der Stadt von 1299 (UB. Nr. 15 S. 20), wonach den hingerichteten 11 Gildemeistern ein ehrenvolles frommes Andenken gestiftet wurde. Die Bürger gelobten ihnen zu ihrer Seelen Trost einen Altar aufserhalb der Stadt zu weihen; „auch soll man ihnen schaffen 1100 Brüdersehaften, 100 für jeden" d. i. Fürbitten der Brüderschaften, aufserdem 1100 Seelmessen, 1100 Vigilien, 1100 Nachtlichte (‚nachtichte' im Text ist Schreib-, wenn nicht Druckfehler) und 11 Mann nach Riga, vermutlich zum Kampf gegen die Heiden.

Weichbilden und vereinigten sich nur zumteil zu Gesamtgilden gleicher Art. Gilden und Innungen werden nicht unterschieden; alle Gilden besafsen das gleiche Innungsrecht, die Gewandschneidergilde war nur die erste von diesen. Dem aristokratischen Rat der begüterten Familien standen die Gilden ohne Vertretung in demselben gegenüber. Durch den Sturz des Rates 1374 wurde eine demokratische, allein auf Gilden und Gemeinde beruhende Ordnung geschaffen.

Lüneburg.

Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, bearb. von Volger, herausg. vom histor. Verein für Niedersachsen I—III 1872—1877 (geht bis 1402). — Das alte Stadtrecht von Lüneburg, herausg. von Kraut 1846. — Manecke, Beschreibungen der Städte, Ämter und adeliehen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg I. II 1858. — Volger, Der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt L. 1861. — Ed. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt L. 1883. — Derselbe, Die geistlichen Brüdersehaften, insbesondere die Kalender- und Kagelbrüder der Stadt L. im M.-A. in Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jg. 1882. — O. Jürgens, Geschichte der Stadt L. 1891 (eine Übersicht).

Lüneburg hiefs die Burg an dem schiffbaren Flufs Ilmenau, welche sowie das Kloster St. Michael daselbst Herzog Hermann der Billunger erbaut hatte[1]. Dem Kloster schenkte Otto der Grofse 956 den Salzzoll[2]. Die Sulze, das Salzwerk zu Lüneburg, war die ergiebige Quelle seines Reichtums. Als Stadt (civitas) wird es im 11. Jahrhundert

[1] Vgl. Köpke u. Dümmler, Otto der Grofse, Exkurs III.

[2] MG. Diplom. I Nr. 183: teloneum ad Luniburc ad monasterium sancti Michaelis sub honore constructum . . . ipsum teloneum qui ex salinis emitur. Ebd. Nr. 200, J. 938, Güterschenkung Ottos d. Gr. ad s. Michahelem et ecclesiam que constructa est in urbe Lhiuniburg.

genannt[1]. Die Zerstörung des benachbarten Handelsplatzes Bardowik durch Heinrich den Löwen 1189 vermehrte Lüneburgs Einwohnerschaft. Ein Vogt Hartmann, Burgmannen und Bürger finden sich im Jahre 1200 urkundlich als Zeugen aufgeführt[2]. Der herzogliche Vogt war über Stadt und Burg gesetzt. Im Jahre 1228 erscheint die Corporation der Salzbegüterten, welcher Herzog Otto das Kind gestattete, jährlich einen Brunnenmeister (magister putei) zu wählen, ohne dafs es dazu der herzoglichen Zustimmung bedürfe; zu Lichtmefs sollten sie den Salzbrunnen zum Auskochen des Salzes herrichten[3]. Unter den Zeugen findet sich Heremannus magister civium, wohl nur Bürgervorsteher, noch nicht Bürgermeister des Rates. Doch war der Rat im Jahre 1239 vorhanden, wie aus einer Gerichtsurkunde hervorgeht[4]. Die Stadtverfassung stand bereits in den Grundzügen fest, als Herzog Otto das Kind den Bürgern von Lüneburg im Jahre 1247 ihr Stadtrecht verlieh[5]. Es ist nahe verwandt mit dem von Braunschweig. Die vorangestellten Rechtssätze in betreff der Freiheit der Personen und des Eigentums stimmen mit denjenigen überein, welche Heinrich der Löwe bereits vor nahezu hundert Jahren den Braunschweigern im Hagen bewilligt hatte. Dafs

[1] Lamberti Ann. ad 1073: oppidum . . . oppidum maximum. Thietmari Chron. (Kurze) VII c 31: In civitate Bernhardi ducis Liunberg dicta . . .

[2] UB. Nr. 31: Hartmannus advocatus et alii quam plures castellani nostri . . cives autem nostri aderant . . Gleichbedeutend mit castellani sind burgenses in Urk. Nr. 41 J. 1225: Huic si quidem facto multi tam burgenses quam cives nostri interfuerunt.

[3] UB. Nr. 45.

[4] UB. Nr. 62. Vertrag zwischen dem Kl. St. Michael und dem Schuster Ricward über zwei Salzpfannen: Frederico de Hoseringhe advocato nostro judicio presidente . . . omnibus castellanis nostris, consulibus et burgensibus civitatis astantibus.

[5] Nach der ursprünglichen lateinischen Ausfertigung in Orig. Guelf. IV und UB. Nr. 67 abgedruckt. Kraut gibt die deutsche Redaction von 1401 mit darunter gesetztem lateinischen Text, aufserdem eine Reihe von andern das Stadtrecht betreffenden Stücken und Artikeln späterer Zeit.

dieselben in Lüneburg noch neu, wenigstens nicht durchgeführt waren, ergibt sich daraus, dafs Herzog Otto erst jetzt seine Eigenleute (homines proprii) gegen Zahlung von 350 Mark, welche die Stadt aufbrachte, freigab, gleichwie auch Mechtild, die Herzogin Mutter, sich die Befreiung der ihrigen mit 50 Mark bezahlen liefs[1]. Auch seine Ministerialen, welche in der Stadt wohnten und dort ‚Schofs und Schuld' mit trugen, erklärte der Herzog frei von Heergewette und Gerade[2].

Die Stadt brachte, gleichwie Braunschweig, die meisten herzoglichen Rechte und nutzbaren Regalien durch Kauf an sich. Nach Urkunde vom Jahre 1369 überliefsen ihr die Herzöge Wilhelm und Magnus für 1500 Mark pfandweise auf vier Jahre alle ihre Gewalt und Rechte an Vogtei, Gericht und Geleit, so dafs nun der Rat auch den Gerichtsvogt ein- und absetzen durfte[3]. Zwei Jahre darauf, in der Fehde des Herzogs Magnus bei dem fürstlichen Erbfolgestreit, zerstörten die Bürger die herzogliche Burg auf dem Kalkberge[4].

Die innere Geschichte der Stadt nahm einen durchaus ruhigen Verlauf unter der aristokratischen Regierung der reichen Kaufleute und ‚Sülfmeister', wie die Sülzpächter hiefsen. Nur einmal wurden die Bürger aufgeregt in dem sog. Prälatenkrieg 1450—1456, als die salzbegüterten Stifter sich einer starken Besteuerung seitens des Rates zum Zweck der Schuldentilgung widersetzten und die Hülfe des Papstes

---

[1] Nach einer von ihr mit Zustimmung ihrer Söhne und Töchter an demselben Tage 28. April 1247 besonders ausgestellten Urkunde, UB. Nr. 68.

[2] Ministeriales autem nostri in civitate manentes, qui dant ad consagitationem et petitionem, quod dicitur Schot et Schulde, nec Rade nec Herewede dabunt, nec in propriis bonis eorum aliquid juris nobis vendicabimus.

[3] Sudendorf, Urk.-Buch zur Geseh. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III 288 Nr. 426.

[4] Manecke S. 87.

für sich anriefen[1]. Rom that den Rat in den Kirchenbann und bewirkte dadurch den Aufstand der Bürgerschaft, welche 60 Vertreter der Gemeinde wählte und einen neuen Rat einsetzte, 1454. Doch dauerte dieser Zustand nicht lange; schon nach zwei Jahren kehrte man zur altgewohnten Ordnung zurück und stellte den früheren Rat wieder her (1456 Nov.). Dieser bestrafte die Aufrührer mit Strenge und widerstand unerschrockenen Mutes dem päpstlichen Bann und der kaiserlichen Acht, bis die Prälaten sich zur teilweisen Übernahme der Stadtschuld bequemten.

Mit dem Ereignis der Wiederherstellung des Rats hängt zusammen die Stiftung einer ‚Gesellschaft oder freundlichen Vereinigung', wie sie sich nannte, worin sich das Patriziat von Lüneburg genossenschaftlich abschlofs; von ihr wird weiterhin bei den Brüderschaften die Rede sein.

Ämter und Gemeinde hatten keinen Anteil an der Stadtregierung. Folgende 13 werden als altbewährte und rechte Ämter genannt: Krämer, Haken oder Hoker, d. i. Kleinverkäufer von allerlei Lebensmitteln[2], Bäcker, Kürschner (korswerten), Schuhmacher, Knochenhauer, Gerber, Schmiede, Beckenschläger (beckenwarter), Leineweber, Schneider (schrodere), Wollenweber, Goldschmiede[3].

‚Amt' und ‚Werk' ist in Lüneburg die gewöhnliche Benennung. Nur die vornehmen Gewandschneider nennen sich nicht Werk oder Amt, sondern eine Gesellschaft (selschop)

---

[1] Vgl. die gleichzeitige Erzählung des Sülfmeisters Heinrich Lange, bei Leibnitz SS. Brunswic. III 223, welche vor dem Ende im J. 1456 abbricht.

[2] Vgl. Verordnungen und Statuten das 'Hokwerk' betreffend, bei Bodemann Zunfturkunden S. 102.

[3] Diese Aufzählung der Handwerkerämter, welche sich unter der Aufschrift: 'Van artikeln im stadrechte' in der Ordnung der Schneider vom J. 1552, a. a. O. S. 225 findet, stimmt in Benennungen und Reihenfolge mit derjenigen überein, welche der Codex ‚Registrum Principum' schon um Mitte des 13. Jahrhund. gibt (vgl. Bodemann S. XII), nur dafs hier die zwei letzten, Wollenweber und Goldschmiede, fehlen.

und ihre Mitglieder ‚Kumpane'[1]. Das Wort Innung, das in Lüneburg nur ausnahmsweise für Amt vorkommt[2], bedeutet speciell das Recht zum feilen Verkauf mit öffentlichem Ausbieten der Waren, wovon schon oben bei Braunschweig die Rede war[3]; dasselbe wurde den einzelnen Gewerbtreibenden behufs Ausübung des Gewerbes vom Rate besonders verliehen. So heifst es in den Statuten der Krämer (um 1302): „Auch soll, wer die Innung nicht hat, seinen Kram nicht auf den Laden oder das Fenster setzen"[4]. Daher wird bei der Aufnahme eines Genossen in das Krämeramt vorgeschrieben, nachdem alle übrigen Bedingungen — Ansuchen in drei Morgensprachen, Nachweis echter Geburt und deutscher, nicht wendischer, Herkunft — erfüllt sind, dafs dann die Geschwornen (swaren des ampts) d. i. Vorsteher des Amts, mit ihm auf das Rathaus (dat hus) gehen und für ihn die Innung (yndinge) erbitten sollen, worauf man ihm in einer ‚kleinen Morgensprache' Amt und Gilde aufträgt und er sich auf seinen Platz niedersetzen darf[5]. Und man versteht nun, weshalb in den Statuten der Goldschmiede um 1400 verordnet ist, dafs jeder, der selbständig das Geschäft treiben will (de sines sulves wesen wil), den Ratmännern eine Mark Pfenn. für die Innung entrichten soll[6]. Die gleiche Bedeutung der Innung zeigt sich noch besonders in einem bei den Schustern vorgekommenen Fall, wo Vater und Sohn das Handwerk in Einem Hause betrieben, und der Rat entschied, dafs jeder für sich ein Verkaufsbrett auslegen dürfe, weil beide dem Amte ihre Pflicht gethan und die Innung von dem Rate empfangen hätten[7]. Auf gleiche

[1] A. a. O. S. 75.

[2] Z. B. bei den Krämern J. 1410 (S. 138): dat wy van juwen vorvaren . . . dat in unsem werke und inninge bete herto gehad hebben.

[3] Vgl. Bodemann, Einl. S. XXIII.

[4] A. a. O. S. 129.

[5] Der Kramer Gildebuch 1350 S. 130.

[6] A. a. O. S. 99.

[7] Bodemann, Einl. S. XXIV und Statuten S. 235.

Weise wurden seitens des Rates auch die Gewandschneider jeder mit einem Kasten im Gewandhause belehnt[1] und ebenso die Knochenhauer jeder mit einer Verkaufsbude, deren, wie der Rat 1496 verordnete, nicht mehr als 30 bei ebenso viel ‚sulvesheren' sein sollten[2]. Auch wo nach der Art des Amtes es sich nicht um ein Feilbieten von Waren handeln konnte, wie bei den Badstubenhaltern (badstovere) oder bei den Malern und Glasern, mufste doch jeder, der als Selbstherr das Geschäft betreiben wollte, erst die Genehmigung des Rates für sich einholen[3].

Gilde scheint oft gleichbedeutend mit Amt, oder, wenn beides miteinander genannt wird, eines mit dem andern verbunden oder darin begriffen zu sein. So beginnt das Gildebuch der Krämer 1350 mit der Anspraehe: „Ihr Schwestern und Brüder[4], ihr sollt hören unseres Amtes und Gilde Gerechtigkeit", und weiter ist die Rede von der Aufnahme eines Ansuchenden in Amt und Gilde, wenn er die Bedingungen erfüllt hat[5]. Doch wird das Wort Gilde, der oder die Gilde, auch in besonderem Sinne gebraucht, so in derselben Ordnung der Krämer als Zusammenkunft zum festlichen Essen und Trinken, convivium, ganz so wie bei den nordischen Gilden, wobei auch besondere Gildemeister neben den Werkmeistern des Amtes angestellt waren, welche das Mahl ausrichteten, sowie alles, was zu den gottesdienstlichen Hand-

---

[1] Statuten S. 77: Wan de rad eneme ene kisten lehnet heft uppe dem wanthuse. Die Tücher wurden im Tuchhause in verschlossenen Schränken verwahrt und die Verkaufsstellen in der Altstadt jährlich verlost S. 78. Vgl. über den sog. Loteltag d. i. Losungstag der Gewandschneider zu Lübeck Wehrmann, Zunftrollen Einl. S. 89.

[2] Ebd. S. 122: Is vorramet . . dat nement van den knakenhouweren vorbat mere den ene bode van dem rade to lehen hebbe — vorher ist ‚lenware' für Belehnung gebraucht.

[3] Ebd. S. 21. 156.

[4] Die Schwestern sind nicht aus Höflichkeit den Brüdern vorangestellt, sondern nach gewöhnlichem Sprachgebrauch als die Geringeren vor den Besseren.

[5] Ebd. S. 130.

lungen gehörte, wie Anschaffen der Lichter für den Lichterbaum über dem Altar u. s. w. besorgten, und zu diesem Behuf vierteljährliche Beiträge von Schwestern und Brüdern erhoben[1], denn der Gottesdienst ist ganz eigentlich Sache der Gilde und Brüderschaft[2].

Das Amt der Krämer stand in Verbindung mit einer Brüderschaft U. l. Frau und hielt seinen Gottesdienst in der Hauptkirche St. Johannis[3]. In einem Verzeichnisse der frommen Schenkungen sind zuerst diejenigen Brüder mit ihren Gaben aufgeführt: „de unse ampt unde gylde begavet hebben", dann diejenigen, „de unser leven vrouwen gylde begavet hebben"[4]; letztere gehörten nicht zum Amt, sondern allein zur Gilde oder Brüderschaft.

Andere Ämter verehrten andere Heilige als Schutzpatrone und benannten nach diesen ihre Brüderschaften[5]. So wird in der Rolle der Böttcher (um 1430) geboten, dafs niemand Tonnen machen solle, er sei denn in der Gilde St. Godehards[6]. Die Badestubenhalter stifteten 1479 dem h. Vater Brandan zu Ehren zwei vergoldete Lichterbäume,

[1] A. a. O. S. 136: Item wan de gildemestere willen schaffen des werkes kost unde gylde, so scholt se gaen by unse werkmestere, unde scholt des tosamende tovrede werden, unde scholt den gilde holden in der werkmestere hus . . . Item des scholt de gildemestere sammelen van juwelkem sustere unde brodere to juwelkem verndel yars eynen schilling to des gildes behuf.

[2] S. 135: Item dyt nasereven is dat gadesdenst dat ut unseme gilde unde broderschup schuet, gade to lave unde syner moder Marien und allen gades hilgen to lave unde to eren vor sustere unde vor brodere, vor levendigen unde vor doden, in der weken twe missen.

[3] Ebd. S. 134: Vortmer so gyft men den broderen to unser leven vrouwen veer schillinge darvor, dat se unser levendigen unde doden gyldebrodere denken. Vortmer den kappelanen to sunte Johanse achte witte . . dem kostere to sunte Johanse vyt witte, dat se unse licht entfenget unde ut deyt.

[4] Ebd. S. 147.

[5] Vgl. Bodemann, Einl. S. LXXV.

[6] A. a. O. 34: sunder he holde sunte Goderdes gylde. Ihr Amt und Gildehaus war bei St. Nicolaus S. 38.

um sie an Festtagen herumzutragen, wie dies bei anderen Ämtern üblich war[1]. Den Barbieren gestattete der Rat 1494, eine Brüderschaft oder Gilde der Heiligen Cosmas und Damian zu errichten; sie sollten 4 Älterleute zu Vorstehern wählen u. s. w.[2]. Die Goldschmiede gaben bei ihrer Aufnahme in das ‚Werk' eine Tonne fremden Biers an das ‚Amt' und 4 Pfund Wachs dem h. Eligius (sunte Loyen) zu seinem Lichte[3]. Die Lehrlinge der Maler mufsten eine Mark in die Büchse des h. Lucas zahlen[4]. Die Pantoffelmacher gaben noch im J. 1525 ihre Bufsen und Beiträge in die Marienbüchse[5]. Die Gesellen der Riemenschneider und Beutler machten 1411 eine Brüderschaft; das Amt gönnte ihnen das und schenkte ihnen dazu vier Lichter für ihren Gottesdienst[6].

Unerlaubte Verbindungen oder Ausstände der Handwerker waren streng verpönt. Solche kamen nur selten vor. Ein Beispiel und zwar ganz nach Art unserer heutigen Streiks gaben zu Lüneburg im J. 1479 die Böttcher, und es ist von Interesse, zu sehen, wie sich der Rat dazu verhielt. Darauf, dafs so etwas schon früher vorgekommen oder die Geneigtheit dazu vorhanden war, deutet der Eid, den alljährlich die neu gewählten vier Werkmeister der Böttcher in Gegenwart aller ‚Selbstherren und Salzstöfser (soltstotere)' — letztere hatten die Tonnen mit dem klein gestofsenen Salze zu füllen — abzulegen hatten, dafs sie keine Verbindung machen, noch mit Vorsatz müfsig gehen oder die Gesellen müfsig gehen lassen wollten, um den Preis der Tonnen zu erhöhen oder den Tonnenkauf zu verhindern[7]. Dennoch geschah es 1479,

---

[1] Ebd. S. 24.
[2] Ebd. S. 25.
[3] Ebd. S. 96.
[4] Ebd. S. 155.
[5] Ebd. S. 171.
[6] Ebd. S. 181.
[7] Böttcherstatuten J. 1437 a. a. O. S. 35.

dafs die Bötteher müfsig gingen, in der Woche zwei bis drei Tonnen Bier austranken und die Arbeitszeit der Gesellen beschränkten, damit die Tonnen teurer würden[1]. Der Rat setzte deshalb die vier Älterleute zur Rede und bestimmte den Preis einer Fudertonne (voder tunnen) zu 1 Pfund. Die Älterleute erklärten, sie könnten diesen Preis nicht annehmen: denn sie wollten „ihr Holz nicht in den Dreck hauen". Hierauf drohte der Rat, das Böttcherwerk freizugeben. Die Älterleute sagten, sie wollten mit ihrem ‚Werke' darüber sprechen. Dies geschah in ihrem Gildehause bei St. Nicolaus, und dort erfolgte die Erklärung: wenn der Rat das Böttcherwerk freigeben wolle, seien sie es zufrieden. Hierauf entband der Rat die Älterleute ihres Eides, wogegen ihm diese ihre Mafse, Ketten und Eisen auslieferten, und beauftragte einige Ratmänner, dem Böttehergewerke vorzustehen[2].

Allgemein wurden die Ämter unter der beständigen Controle des Rates gehalten. Nicht nur, dafs die jährlich gewählten Werkmeister dem Rate schwören mufsten[3]; auch bei ihren Morgensprachen waren einige Ratmänner zugegen, ohne deren Genehmigung keine ihrer Willküren als rechtskräftig galt[4], und unbeschränkt übte der Rat das Verordnungsrecht über sie.

Aufser den mit den Handwerkerämtern verbundenen Brüderschaften oder Gilden gab es in Lüneburg deren auch von anderen Berufsklassen[5], wie die St. Jürgensgilde der

---

[1] Ebd. S. 38.

[2] S. 39: den radespersonen den bovalen wert dat bodekerwerk to vorstande.

[3] Goldschmiedeordnung um 1400 S. 94: und dat unse werkmestere, de des jares to unsem ampte dem rade sweren alse unse und anderer ampte wonheit is.

[4] Urk. der Krämer von 1379 S. 137. Urk. der Schneider 1483 S. 213.

[5] Vgl. E. Bodemann, der in der cit. Abhandlung die urkundlichen Nachrichten über 19 Brüderschaften oder Gilden gibt.

Ackerleute, die h. Leichnamsgilde der Sülfmeister und eine andere der Sülzer, die Sunte Hulpesgilde, deren sonderbarer Heiliger allein für sie erfunden war[1], ferner Brüderschaften mit den bekannten kirchlichen und Heiligen-Namen, auch eine sehr angesehene Kalandbrüderschaft, in die selbst Bischöfe, Äbte und weltliche Fürsten eintraten, und ‚Kagelbrüder', so genannt von ihrer Tracht (Kagel, Kogel, Kapuze), nach Art der niederländischen Brüder des gemeinsamen Lebens, mit klösterlichem Leben und gemeinsamem Besitz im eigenen Fraterhause, zuerst 1412 als „eine Gesellschaft der jungen Leute, so mit Kageln gehen" erwähnt, die sich mit Handel beschäftigte, einen Bürgermeister und Älterleute zu Vorstehern hatte und durch Schenkungen und Vermächtnisse reich wurde: so bestand sie bis ins 18. Jahrh. fort[2].

Als Brüderschaft hat sich endlich, wie schon erwähnt, das Patriziat von Lüneburg 1456 für sich abgeschlossen. Es ist die Theodori Gilde, deren Statuten vom J. 1461 vorhanden sind[3].

Sie nennt sich eine „freundliche Gesellschaft und Vereinigung (eyn fruntlik selschop und enynge), zu Ehren Gottes, Christi des Sohnes, der Jungfrau Marie und des Ritters und Märtyrers St. Theodor errichtet". Als Stifter und Mitglieder sind namentlich aufgeführt die 4 Bürgermeister, dazu 9 Ratmänner und andere Personen; im ganzen sollten nicht mehr als 40 in der Gesellschaft sein. Weiter ist gesagt: es sollen

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 77 Urk. von 1518, wo der Name des Heiligen aus der göttlichen Hülfe (hulpe) erklärt wird, welche Karl der Grofse im Kampfe gegen die deutschen Heiden erfuhr; daraus ist lateinisch S. Helprardus vel Hulpericus gemacht.

[2] Vgl. Bodemann a. a. O. S. 111, wo die Statuten mitgeteilt sind.

[3] Vgl. über die Theodori Gilde Maneke, Patriziat, S. 14, Bodemann a. a. O. S. 75 und die von Th. Meyer veröffentlichten Statuten im Jahresbericht des Museumvereins für das Fürstentum Lüneburg 1884—1886 S. 81.

6 ‚Gubernerers oder Schaffers', 3 aus dem Rat und 3 aufser demselben, gewählt werden, um den Gottesdienst zu besorgen und das Grabgewölbe für den Herrn Johann Springintgud herzustellen, wozu ein Capital von 510 lüb. Mark gegen 34 Mark erblicher Renten angelegt war. Deutlich ist hiermit sowohl die Veranlassung der Stiftung, wie die enge Verbindung derselben mit dem Rate angezeigt. Aus Dankbarkeit gegen Gott und die genannten drei heiligen Schutzpatrone wurde sie errichtet, und eine ihrer ersten Aufgaben war die Ehrung des im Aufruhr der Gemeinde 1454 auf schmähliche Weise umgebrachten Bürgermeisters Springintgud[1].

Die Statuten handeln von den Pflichten der Männer und Frauen, bestehend in frommen Übungen und Werken, Singen von Messen, Begängnis der Verstorbenen, Bekleidung und Speisung der Armen, weiter von Veranstaltung der gemeinsamen Mahlzeit (tohopeetende) durch die drei ‚Gubernerers aufser dem Rate (buten dem rade)', von dem Betragen der Teilnehmer, wie z. B. dafs keiner dem andern einen ganzen oder halben (Becher) zutrinken soll. Jeder, Mann wie Frau, soll den andern ehren, das Beste von ihm sprechen und ihm beistehen zu seinen rechten Sachen[2]. Auch soll keiner den andern zu Gericht fordern, er habe ihn denn zuvor bei den Gubernerers verklagt. Wenn eine Stelle in der Gesellschaft frei geworden und sich mehrere darum bewerben, soll derjenige den Vorzug verdienen, dessen Eltern schon darin waren. Noch anderes ist in den Gesetzartikeln bestimmt: Bei Verweigerung der Brüche oder Beiträge erfolgt Ausschliefsung aus der Gesellschaft; für den Gottesdienst ist ein Priester zu bestellen u. s. w. Endlich soll jedes Mitglied als Abzeichen ein Kleinod, ein silbernes die Männer, ein goldenes die Frauen, bei feierlichen Gelegenheiten auf der Brust tra-

[1] Vgl. oben S. 428.

[2] und eme to synen rechten saken und noden truwelken bystaen und darmit dem besten tokomen. Vgl. dänische Gildestatuten I 136.

gen, und eben dasselbe soll auch in Wappen an den Fenstern und anderswo angebracht werden.

Die patrizische Gesellschaft kennzeichnet sich in diesen Statuten einerseits als eine Brüderschaft und Gilde wie andere, andererseits aber als ausschliefsliche Standesgenossenschaft, weshalb sie auch die neue Gesellschaft der Junker (nova societas domicellorum) hiefs. In letzterer Beziehung ist die Nachbildung der Zirkel- oder Junkercompagnie von Lübeck nicht zu verkennen *.

Lüneburg hatte wie Braunschweig zum Ausgangspunkt die fürstliche Burg. Aber während dort mehrere Weichbilde nebeneinander entstanden, war in Lüneburg nur eine einzige Wirtschafts- und Stadtgemeinde, deren Leben und Wesen auf dem Betriebe und der Nutzung seines ergiebigen Salzwerkes beruhte. Daher gab es nur Einen Rat der Stadt, den die begüterte Klasse der Kaufleute und Sulzpächter besetzte. Daneben bestanden 13 Ämter oder ‚Werke', die auch Gilden hiefsen, an erster Stelle die Krämer; denn die Gewandschneider bildeten eine ‚Gesellschaft' für sich. ‚Innung' bedeutet speciell das Recht des öffentlichen Feilbietens von Erzeugnissen und Waren, das den Ämtern wie den einzelnen Gewerktreibenden vom Rate verliehen wurde. Mit den Ämtern waren religiöse Brüderschaften verbunden, neben denen noch andere bestanden. Als die hervorragendste von allen erscheint die Theodori Gilde, in welcher sich das Patriziat der Stadt abschlofs. In vollem Gegensatz zu Braunschweig, wo seit 1374 ein neuer Rat durch die Gilden aufgerichtet war, behauptete sich in Lüneburg das Patriziat der Geschlechter bis in die späteren Jahrhunderte.

---

* Nahe verwandt mit den Ämtern in Lüneburg zeigen sich die in Ülzen; vgl. Zunfturkunden der Stadt Ülzen 1415—1568, mitgeteilt von K. Janicke in Zeitschr. des H. V. für Niedersachsen Jg. 1884 S. 188—205.

Ich wende mich von den Städten des Herzogtums Braunschweig zu denen des niedersächsischen Erzstifts Magdeburg, Magdeburg und Halle.

Magdeburg.

Regesta Archiepiscopatus Magd., herausg. von Mülverstedt I—III (gehen bis 1305). 1876—1886 (ich citiere Reg.). — P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen. 1869. — Magdeburger Schöffenchronik, hg. von Janicke in Chron. d. d. Städte VII. 1869. — H. Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg I—IV. 1801—1804. — F. W. Hoffmann, Gesebiehte d. Stadt M. I—III. 1845 bis 1850 (neu bearb. von Hertel und Hülfse 1885, — mehr populär gebalten, mit vielen Abbildungen). — Magdeburger Geschichtsblätter, 23 Jahrgg. 1866—1888. — A. Hagedorn, Verfassungsgesebiehte der Stadt M. bis Ausgang des 13. Jh. in M. Geschiehtsblättern 1881—1885.

Magdeburg ist als Handelsplatz für den Verkehr zwischen Sachsen und Wenden zur Zeit Karls des Grofsen bekannt[1]. Gröfsere Bedeutung erlangte der Ort erst durch die Stiftung des Mauritiusklosters 937 und die Errichtung des Erzbistums durch Otto den Grofsen 968. Mit vieler Freigebigkeit hatte der Kaiser bereits das Kloster ausgestattet, es mit reichem Güterbesitz, Zoll, Münze, Markt beschenkt; auch den Königsbann verlieh er ihm (965)[2] und die Pflicht der Bewohner der Umgegend, die Stadt zu erbauen[3].

Als Einwohner der Stadt, über welche allein der Vogt des Klosters richten soll, sind Juden und übrige Handelsleute (Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores), und in der

[1] Karoli M. Capitularia 805 c. 7 (ed. Boretius S. 123): De negotiatoribus, qui partibus Selavorum et Avarorum pergunt . . . id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowie . . . et ad Magadoburg praevideat Aito.

[2] MG. Dipl. I Nr. 300: pro remedio anime . . . bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg . . . conferimus.

[3] Opus construendae urbis a circummanentibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio juri debitum.

Bestätigungsurkunde Ottos II 973 auch Liten und Colonen, Unfreie und Slaven genannt[1]. Otto II bestätigte auch den Kaufleuten zu Magdeburg (mercatoribus Magadeburg habitantibus) die Verkehrsfreiheit im ganzen Reiche mit Befreiung von Abgaben — vectigalia sind nicht blofs Zölle — aufser in den Städten Mainz, Köln, Tiel, Bardewyk[2]. Dafs unter mercatores nicht blofs Kaufleute, sondern Handeltreibende überhaupt, also auch Handwerker, die mit ihren Erzeugnissen auf den Märkten des Reichs umherzogen, zu verstehen sind, wurde bereits oben bei Goslar bemerkt[3].

Zum Besitz des Erzbischofs gehörte aufser der Stadt der Burgdistrict, für den in der Urkunde Ottos II der ungeeignete Ausdruck municipium gebraucht wird[4]. Über beide war der Burggraf und Vogt der Kirche gesetzt, der auch Graf der Stadt, comes urbis, heifst[5].

Treffend bezeichnet die Magdeburger Schöffenchronik das Verhältnis des Burggrafen so, dafs der Erzbischof das Burggrafenamt und das dazu gehörige Gut verlieh, der Burggraf aber den Bann bei dem Reiche suchen mufste, um über Hals und Hand zu richten, den er dann weiter dem Schultheifsen lieh: ehedem habe er der höchste Vogt des Gotteshauses geheifsen[6].

Der Burggraf gehörte dem Herrenstande des Erzbistums an: in dem Zeitraum von 1134—1269 hatten die Grafen von Querfurt dieses Amt in erblichem Besitz[7]. Der Unterrichter

---

[1] Ebd. II Nr. 29: negotiatores vel Judaei (hier sind die Juden nicht vorangestellt) ibi habitantes omnesque familiae lidorum vel colonorum vel servorum vel Sclavorum illuc pertinentes.

[2] Ebd. II Nr. 112, J. 975 Juni 26.

[3] Vgl. S. 400.

[4] et municipium ejus, quod nos burgwardum dicimus.

[5] Advocatus heifst er in Urkk. des 10. Jh., praefectus urbis J. 1016, comes urbis J. 1108 (Reg. Nr. 886); vgl. Hagedorn M. Geschichtsbl. XVI 410.

[6] D. Städtechroniken VII 210.

[7] Frensdorff, Die älteren Magdeb. Burggrafen in Forsch. zur d. G. XII 295 f.

oder Schultheifs war ein Ministerial des Bischofs; er heifst secundus advocatus, auch praefectus Magdeburgensis[1]. Als im J. 1159 Sigfrid, ein Sohn des Schultheifsen Hathemar, das Schultheifsenamt (praefecturam et regimen) als erbliches Lehen in Anspruch nahm, trat ihm Erzbischof Wichmann entgegen und erlangte von Friedrich I eine kaiserliche Entscheidung zu seinen Gunsten, worauf er dem Sigfrid das Schultheifsentum als Amt, nicht aber als Lehen übertrug[2].

Die Schöffen des Gerichts, welche scabini judices genannt sind, waren auch in Verwaltungssachen das Organ der Stadtgemeinde, unter Beiziehung der vornehmsten Bürger[3]. „Um die Ehre der Stadt zu wahren," sagt der an den Herzog Heinrich von Schlesien mitgeteilte Rechtsbrief, „werden die zwölf Schöffen gewählt, welche der Stadt den Eid leisten"[4].

In der Rechtsordnung, welche Erzb. Wichmann 1188 seiner Stadt verlieh, sind die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen festgestellt[5]. Darin ist unter anderem bestimmt: falls in einer Gerichtssitzung des Burggrafen oder des Schultheifsen keine Schöffen anwesend sind, können der eine wie der andere das Urteil von den Bürgern einholen, welches dann so viel wie ein gerichtliches gelten

---

[1] Als Secundus advocatus ist zuerst Alveric im J. 1100 genannt. Regesta Nr. 839. Als Ministerialis ecclesiae und praefectus erscheint derselbe 1108 ebd. Nr. 886. Vgl. Hagedorn a. a. O. S. 443.

[2] Reg. Nr. 1372, vgl. Nr. 1531, wo der Erzbischof sagt: quod in jus feudale laica manus (nämlich Sigfrid) usurpaverat . . . in jus officiale requisivimus.

[3] Bei einem Gütertausch zwischen dem Kloster U. l. Frau und dem Schultheifsen Konrad 1164 sind in der Urkunde des Erzb. Wichmann als Laienzeugen genannt: Burchardus burgravius, Conradus scultetus multique tam liberi homines quam ministeriales Magd. ecclesie, scabini quoque judices et potentissimi burgensium Magd. civitatis. Reg. Nr. 1440.

[4] Laband Magd. Rechtsquellen Nr. II Art. 9: Item ad tuendum civitatis honorem soli duodecim scabini, qui ad hoc electi et statuti, et quia civitati juraverunt, frequentius consedere debeant et studere.

[5] Laband Nr. 1.

soll. In der Bürgerversammlung entscheidet die Meinung der besseren Bürger[1].

Der Rat der Stadt war zur Zeit noch nicht vorhanden, doch sicher schon früher, als wo er zufällig zuerst 1244 urkundlich erscheint[2]. Das an Breslau mitgeteilte Magdeburger Weistum 1261 gibt die Befugnisse der Ratmänner an[3]. Sie richten über falsches Mafs und Gewicht, und in Marktsachen bei Kauf von Lebensmitteln und betrügerischem Verkauf (uber allerhand spisekouf und uber meynkouf); ihre Wette beträgt 3 windische Mark oder 36 Schill. Sie halten das ‚Burding', die Bürgerversammlung, mit der weisesten Leute Rat, und „was da beschlossen wird, das soll man halten". Doch bald dehnte der Rat im Widerstreit mit den Schöffen, die immer noch an der Spitze der städtischen Behörden standen, seine Befugnisse weiter aus. Die Schöffenchronik erzählt, wie seit J. 1293 die Ratmänner und Innungsmeister die Schöffen bedrängten und von ihnen die Auslieferung der Bücher über Vergabungen von Grundbesitz (boke der gifte) erzwangen; nur über schwere Strafsachen und Schuldklagen sollten sie richten, über Eigen und Erbe aber der Rat im Burding. Auch die Schöffenwahlen wollte der Rat an sich ziehen, drang aber damit noch nicht durch[4].

Um dieselbe Zeit (1294) lösten die Bürger sowohl das Burggrafen- wie das Schultheifsenamt von den Lehnsbesitzern ab und brachten es an das Erzstift zurück; Erzb. Erich verpflichtete sich dagegen, das Burggrafenamt nicht weiter zu vergeben, das Schulthcifsenamt aber nur an Bürger der Stadt zu leihen[5].

---

[1] — et in conventu civium nulli stulto liceat inordinatis verbis obstrepere neque voluntati meliorum in ullo contraire.

[2] Urk. vom 22. Mai, Magd. Geschichtsbl. I 8. Ein altes Verzeichnis der Bürgermeister geht bis 1213 zurück; vgl. Hoffmann I 207.

[3] Laband S. 14 f.

[4] Schöffenchronik a. a. O. S. 173—177.

[5] Ebd. S. 176. Urk. des Erzbischofs vom 30. Mai 1294 bei Rathmann II 491; vgl. Reg. III Nr. 814.

Die Innungen waren älter als der Rat. Im J. 1183 erhielten die Gewandschneider von Erzb. Wichmann das Recht, dafs nur die Mitglieder ihrer Innung (innige) Gewand schneiden, d. i. Tuchhandel betreiben dürften, keine andern Einwohner oder Fremde[1]. Auch den Schustern erteilte derselbe das Innungsrecht mit der Befugnis, ihren Vorsteher (magistrum) selbst zu wählen, wobei er die Erklärung hinzufügte, dafs er auch alle übrigen Ämter, grofse wie kleine (officia civitatis nostre magna sive parva), in ihren Ehren und Rechten erhalten wolle[2]. Das gleiche Recht verlieh Erzb. Ludolf 1197 den Schilderern und Sattelmachern: nur wer in ihre Innung aufgenommen ist, darf ihr Gewerbe betreiben[3].

So lange der Rat noch nicht da war, erteilte der Erzbischof das Innungsrecht; später that es in der Regel der Rat. So verlieh dieser 1244 den Schwertfegern (gladiatoribus) die Innung, fraternitatis unionem, quod Innung vulgariter appellatur: was sie in ihren Morgensprachen beschliefst, mufs von allen befolgt werden[4]; von der Eintrittsgebühr ist eine Abgabe (10 Schill.) an den Rat zu entrichten, der sie zum Besten der Stadt verwendet.

Die als Innungen von der Stadtobrigkeit anerkannten Gewerke hatten, wie man sieht, das Recht, ihre Vorsteher selbst zu wählen, Satzungen für sich zu machen, und besafsen die ausschliefsliche Berechtigung zum Betriebe ihres Gewerbes. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gewannen sie Anteil an der Stadtregierung. Die Meister-

---

[1] Magd. Geschichtsbl. IV 316. Die Urk. ist nur in einer Copie des 16. Jahrh. erhalten. Reg. I Nr. 1668.

[2] Die Urk. ist undatiert, der Name des Erzbischofs nicht genannt: Reg. III 528, wo sie nachgetragen ist.

[3] — hiis, qui insignia militaria, clippea videlicet, sive eciam sellas Magdeburch facere consueverunt . . . nisi prius eorum communione, quod vulgo inninge dicitur, acquisita. Magd. Geschichtsbl. a. a. O.

[4] Vgl. die oben (S. 440 A. 2) citierte Urkunde: — et quicunque in ipsos rebellis et contumax fuerit, qui statuta et promissa, quae in collegio ipsorum, quod Morgensprake vulgariter appellatur etc.

Vorsteher der grofsen Innungen erscheinen in den städtischen Urkunden neben den Ratmännern. So zuerst in einer Urkunde von 1281, wodurch den Fettmengern oder Schmelzern (unguentariis) ein Haus am Stadtgraben gegen jährlichen Zins überlassen wurde[1]. Als Aussteller der Urkunde sind genannt Scabini, consules nec non magistrorum unionum universitas civitatis, und unter den Zeugen majores magistri der Kaufleute (Tuchhändler), Kürschner, Schuster, Gerber, Leinewandhändler (linitores). Dies waren die fünf Innungen, welche die grofsen hiefsen[2]. Am 20. September 1294 verkündigten Ratmänner und Innungsmeister den Münzvertrag des Erzbischofs Erich mit den Herren von Barby[3]. Am 5. Februar 1324 wurde das Bündnis der Städte Magdeburg und Halle auf beiden Seiten geschlossen durch Schöffen, Ratmänner und Meister der fünf grofsen Innungen[4].

Der Rat von 12 Mitgliedern wurde jährlich erneuert, der neue durch den alten gewählt[5]. Es war ein aristokratischer Rat aus der Klasse derjenigen, die man die Reichen nannte, ohne eigentliches Patriziat. Durch den Reichtum an Grundbesitz gelangten einzelne selbst zur Ritterwürde[6]. Die Standesbezeichnung ‚Kunstabler' wird in der Schöffenchronik für die reichen Bürgerssöhne gebraucht, welche zu Pfingsten ein Ritterspiel veranstalteten, wozu sie „Kaufleute, die Ritterschaft üben wollten", aus anderen Städten einluden[7].

---

[1] Abgedruckt bei Hoffmann I 508.

[2] Vgl. das alte Verzeichnis der Ratmänner und Innungsmeister in Magd. Geschichtsbl. Jg. 1881 S. 265 f.

[3] We Rathmanne unde we meistere dhe ininge in der stat tů Maidheburgh. Cod. dipl. Anhalt. II Nr. 776.

[4] Dreyhaupt, Saalkreis I 55 Nr. 21.

[5] Magd.-Breslauer Recht von 1261, Laband Nr. IV.

[6] Hagedorn a. a. O. S. 90 beweist, dafs die Stellung der angesehensten Familien auf ländlichem Grundbesitz beruhte. In der oben cit. Urkunde von 1281 finden sich unter den 12 genannten Ratmännern zwei mit dem Prädicat milites.

[7] Schöffenchronik S. 168: In dessen tiden weren hir noch kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder, de plegen dat spel

Im Jahre 1330 fand eine Verfassungsänderung statt, infolge von Zwietracht zwischen „den Obersten und der Gemeinde der Stadt“, wovon die Schöffenchronik (S. 200) erzählt. Auf seiten der Reichen (rikesten) standen die Gewandschneider und Krämer, alle übrigen auf seiten der Gemeinde (meinheit). Der alte Rat von 36 Mitgliedern — man zählte dazu aufser dem sitzenden engen Rat auch den ‚alten‘ und ‚oberalten‘ der zwei vorhergehenden Jahre — wurde durch den Aufstand der Gemeinde vertrieben und eine neue Innung der Brauer und Bäcker errichtet[1]. Erzbischof Otto vermittelte einen Vergleich zwischen den Parteien, 8. Mai 1330[2]. Danach wurde die Ratsordnung anders als bisher festgesetzt, nämlich so, dafs bei der jährlichen Erneuerung des Rates in der Fastenwoche von den 12 Ratmännern 5 aus den grofsen Innungen und 5 aus den ‚gemeinen Innungen‘ und dazu 2 aus den ‚gemeinen Bürgern‘ gewählt werden sollten, von denen jeder erst nach zwei Jahren wieder wählbar war. Die 5 grofsen Innungen sind die oben genannten; als gemeine Innungen werden aufgeführt: die Fleischhauer vom alten und neuen Scharren, die Tuchmacher oder Weber (Wandmaker, Lakenmaker), Schmiede, Bäcker und Brauer zusammen, Goldschmiede zusammen mit Schildmachern und Waffenschmieden, Schneider (Schröder und Hosenmacher); alle übrigen zählten zur gemeinen Bürgerschaft.

Die neue Ratsordnung war nicht durchaus demokratisch. Denn zu den Innungen, aus denen der Rat hervorging, gehörten

---

vor to stande in den pingesten. Vgl. über die Konstofler in Zürich, Strafsburg, Braunschweig v. Maurer, Gesch. der Städteverf. in D. I 494.

[1] Diese bestätigte Erzb. Otto; dafür sollte sie ihm jährlich zu Pfingsten ein Viertel Bier geben. Urk. vom 2. Juni 1330 bei Rathmann II 493.

[2] Mitgeteilt von Hoffmann I 245; das Datum des ‚negesten Dyngstages nach Sunte Johans Evangelisten dage vor der Porten‘ ist von Hoffmann mit 27. Dec. und von Janicke (Schöffenchron. S. 201 A. 4) mit 29. Dec. unrichtig bestimmt.

auch die Reichen in den fünf grofsen Innungen. Aber der Schwerpunkt der Stadtregierung lag überhaupt in den Innungen; mit diesen sollte sich der Rat, nach der Vorschrift des Vergleichs, bei allen wichtigen Sachen des Einverständnisses versichern[1].

Diese Ordnung der Stadtregierung blieb im wesentlichen unverändert fortbestehen; denn auf befriedigende Weise waren in ihr die Klassengegensätze von ‚Reich und Arm' ausgeglichen.

Die erzbischöflichen Herrschaftsrechte wurden von dem Rate oft bestritten, ihre Verhältnisse immer wieder aufs neue durch Verträge festgestellt. Der Erzbischof behielt die Jurisdiction wenigstens formell in seiner Hand, ernannte den Schultheifs, belieh den Rat mit der Gerichtsbarkeit in der Altstadt und gewissen Bezirken des Stadtgebiets. Magdeburg erhob nicht wie Köln und andere Bischofsstädte den Anspruch, eine freie Stadt zu sein.

Halle.

Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I. II fol. 1755. — Die alten Statuten der Stadt Halle in Förstemanns Neuen Mittheilungen I 2 (1834) S. 61 ff. — (Perniee) Codex juris municipalis Halensis 1428, Univ.-Programm 1839. — Denkwürdigkeiten des Hallischen Rathsmeisters Spittendorf, bearb. von Opel. 1880. — Lambert, das Hallische Patriziat 1866. — Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle im M.-A. 1889.

Der Anfang der Stadt geht auf die Burg zurück, welche

[1] Vgl. die eit. Urkunde bei Rathmann: „Wer et sake, dat de Ratmanne ichtwas vorkehme, dat der Stadt unde der Börger maeht anlege, dartho schollen de vief Ratmanne von den gemeinen Inningen nein vullwort geven, se laten den dartho erst fodern de gemeinen meister, dat men darin handele met ören rade."

Karl, der Sohn Karls des Grofsen, auf seinem Feldzuge gegen die Sorben 806 an der Saale anlegte[1].

Seit Errichtung des Erzstifts Magdeburg 968 stand Halle unter der Herrschaft des Erzbischofs; der Ort war einträglich durch seine ergiebigen Salzquellen und als Handelsplatz.

Es gab zwei Gerichte zu Halle, eines in der Thalstadt, wo die Salzbrunnen lagen und die Halloren wohnten, und eines in der Oberstadt, dem Sitze der deutschen Ansiedler, jenes das des Salzgrafen (salis comes), letzteres das des Schultheifsen, beide als Stellenvertreter des Burggrafen; dazu gehörten zwei Schöffencollegien: Schöffen vom Thal und Schöffen vom Berge. Der Vogt des Erzbischofs verwaltete dessen Besitzungen und Einkünfte[2].

Ratmänner erscheinen zuerst in einer Vertragsurkunde der Stadt mit dem von Erzbischof Adalgoz 1116 gestifteten Kloster Neuwerk (novum opus) vom J. 1258[3].

Die Lehnbesitzer und Beamten der vier Salzbrunnen im Thale bildeten eine erbliche Familienaristokratie, welche den Rat und die Schöffenstühle besetzte[4]. Sie vereinigten sich zu einer Gesellschaft der ‚Pfänner', d. i. Besitzer der Anteile an der Sole, im Gegensatz zu den Innungen. Von ihr ist die Rede in einer Beschwerde des Erzbischofs Günther vom J. 1422, worin er sagt, ‚die Gesellschaft' habe ein eigenes Panier angenommen und sich angemafst, über Schuldsachen zu richten[5].

Die Errichtung der 6 Innungen zu Halle wird dem Erzbischof Wichmann zugeschrieben[6]. Nur auf die Innung

[1] Jahrb. des fränkischen Reichs unter Karl dem Gr., fortg. v. Simson II 357.

[2] Vgl. Hertzberg S. 61.

[3] Urk. bei Dreyhaupt II 367, wo 8 consules mit Vor- und Zunamen genannt werden.

[4] Lambert S. 58 ff. und Hertzberg S. 207 reden von ihnen als einem mächtigen Patriziat.

[5] Urk. bei Dreyhaupt I 110 Art. 23.

[6] Dreyhaupt II 533.

der Futterer (pabulatores), welche den erzbischöflichen Hof zu Giebichenstein mit Hafer und Rauchfutter versorgte, bezieht sich ein unechtes Privileg des genannten Erzbischofs von 1162[1]. Im Hallischen Recht für Neumarkt 1235 sind die Bäcker, Metzger, Schuster als Innungen genannt, deren Eintrittsgebühren angegeben werden; nur von der Schusterinnung ist eine Leistung an den Erzbischof (mit zwei Sommer- und Winterstiefeln nebst Schuhen) erwähnt[2].

Als Vertreter der Stadtgemeinde neben Ratmännern und Schöffen kommen die Innungsmeister (unionum magistri) 1314 vor[3]. In der ältesten Willkür der Stadt von 1316 sind zur Beglaubigung die Siegel von 6 Innungen angehängt, und zwar der Krämer, Schuhmacher, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Futterer[4]. Hinsichtlich des Rates ist in dieser Willkür bestimmt, dafs er „Macht und Gewalt haben soll zu allen Dingen aufser Schofs und Satzungen, welche Arme und Reiche angehen. Die Ratmänner und Meister (Innungsmeister) sollen alle Tage auf das Rathaus gehen zu der Stadt Frommen und auch die Bornmeister, wenn Ratmänner und Meister ihrer bedürfen[5].“ Die Bornmeister besorgten den Betrieb der Salzwerke und gehörten mit zur Pfännerschaft und zu den Reichen.

Gleichwie in Magdeburg nahmen also die Innungen an der Stadtregierung teil, und die Ratsverfassung selbst war die gleiche wie dort, 36 Ratmänner in der Folge von drei Jahren, 12 regierende in jedem[6]. Doch nicht so früh wie

---

[1] Regesta archiep. Magd. I Nr. 1422.

[2] Laband, Magd. Rechtsquellen Nr. III Art. 36–42.

[3] Dreyhaupt I 728: Vertrag mit Kl. Neuwerk: Nos consules, scabini montis et vallis, unionum magistri ac universi oppidani.

[4] Dreyhaupt II 303. Vgl. Hertzberg S. 189 a. a. O.

[5] Diese Sätze sind wörtlich wiederholt in dem Buche: ‚Willekor und gesetze der von Halle yn Sachsen‘ vom J. 1428 in (Pernice) Cod. juris munic. S. 4.

[6] Vertrag der Stadt mit Otto von Nordhausen 1327, Dreyhaupt I 63.

in Magdeburg kam die Stadtregierung allein an die Innungen. Länger behaupteten sich in Halle die Pfänner, wenigstens in einem Teile des Rates, worin man sie immer mehr zu beschränken suchte. Nach der neuen Willkür von 1428 behielten sie im alten Rat nur noch 4 Stellen; die übrigen 8 waren geteilt zwischen Innungen und Gemeinheiten der Kirchspiele. Dazu kamen im weiteren Rat noch 15 Vertreter der Gemeinheiten und Innungen nebst drei Oberbornmeistern des Thales, zusammen im ganzen 30 Ratmänner[1]. Also war der Rat nur noch zum geringsten Teil bei den alten Familien der Pfänner. Die Volkspartei der Innungen und Gemeinheiten aber war bestrebt, sie ganz aus der Stadtregierung zu verdrängen. Dies gelang zuletzt nur mit Preisgebung der Stadtfreiheit an den Erzbischof durch einen verächtlichen Demagogen, den Schuster Jakob Weissack, der, wiewohl er selbst ein Ratsmeister war, mit seinen Kumpanen den Verrat beging, dafs er eines Tages (20. Sept. 1478) die Stadt durch die erzbischöflichen Soldaten, denen er ein Thor öffnete, überrumpeln liefs[2]. Die Pfänner wurden nun zumeist aus der Stadt vertrieben und des vierten Teils ihrer Solgüter beraubt, welcher dann die sog. landesherrliche Quart bildete[3]. Spittendorf, einer der mit vieler Gehässigkeit verfolgten und beraubten alten Ratsmeister, schreibt in seinen Denkwürdigkeiten: „Dann worumbe das sie die Pfenner vornichtigen mögen, darumb lassen sie die Freyheit der stadt gantz hin, und das sie mögen gewaltig bleiben."

Über die frommen Brüderschaften in Halle geben einige, bei Dreyhaupt abgedruckte Urkunden Nachricht. Erst im 15. Jahrhundert kamen sie recht in Aufschwung. Als die älteste und vornehmste wird der Kaland genannt, wel-

---

[1] Vgl. Opel, Einl. zu Spittendorfs Denkwürd. S. XXIX, Hertzberg I 317.

[2] Vgl. Spittendorfs Denkwürd. S. 388 f.

[3] Hertzberg I 474 ff.

chen Erzbischof Günther 1408 bestätigte[1]: in U. l. Frauenkirche hatte er den Altar St. Thomas gestiftet. In der Moritzkirche hielten Brüder und Schwestern des h. Leichnams Messen und Prozessionen[2]. Die Bäckergesellen wurden von dem Convent der Serviten in die Brüderschaft ihres Ordens aufgenommen, so dafs sie teil haben sollten an ihren guten Werken[3]. Noch andere sind blofs dem Namen nach bekannt.

Magdeburg war eine erzbischöfliche Stadt wie Köln. Das Stadtgericht war das Gericht des Erzbischofs, Burggraf und Schultheifs seine Richter; auch die Schöffen wurden von ihm eingesetzt. Der Rat entstand hier, wie in Köln, unabhängig von dem Schöffentum, und seine anfänglichen Functionen beschränkten sich auf die Polizeiverwaltung und das Richten in Marktsachen. Doch verdrängte derselbe mit der Zeit, gleichwie in Köln, die Schöffen immer mehr und zuletzt gänzlich aus der Stadtregierung.

Das Innungsrecht wurde zuerst von dem Erzbischof, dann auch von dem Rate verliehen, wie in Köln durch die Richerzeche.

Der Rat von Magdeburg befand sich in Händen der Reichen, bis er 1330 gestürzt ward, gleichwie in Köln die Geschlechter 1397 aus dem Rate verdrängt wurden. Die Stadtregierung kam seitdem an die Innungen und die Bürgerschaft, wie in Köln an die Gaffeln.

Auch Halle war eine erzbischöfliche Stadt, über die der Burggraf von Magdeburg als Oberrichter gesetzt war. Es war eine Doppelstadt mit zwei Gerichten und Schöffencollegien. Der erst spät auftretende Rat repräsentierte ihre

[1] Dreyhaupt I 958 f.

[2] Ebd. S. 746.

[3] Ebend. I 778, Urk. von 1469, noch 1514 durch Erzb. Albrecht bestätigt: Cupientes . ., ut fraternitas servorum pistorum in monasterio Servorum b. Marie Virginis . . . ab ipsis fratribus et sororibus observata suscipiat incrementa.

Einheit. Gleichwie in Lüneburg bildete das Salzwerk den wirtschaftlichen Mittelpunkt, und die Anteilhaber an demselben, die Pfänner, nahmen als die Reichen die gleiche Machtstellung ein wie die Sülfmeister in Lüneburg.

Doch gleichwie in Magdeburg gewannen auch in Halle die Innungen schon früh Anteil an der Stadtregierung und verdrängten die Pfänner immer mehr aus dem Rate. Die Aristokratie der Reichen und mit ihr die Freiheit der Stadt wurden vernichtet durch die gewaltsame Wiederherstellung der erzbischöflichen Herrschaft 1478.

Unter den niedersächsischen Städten ragt vor allen die Reichsstadt Lübeck als das Haupt der Hanse hervor. Wir sehen in ihr den Typus einer neu gegründeten Stadt.

Lübeck.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1—VIII (geht bis 1450). — Die Lübeckischen Chroniken, herausg. von Grautoff, I nnd II. 1829—1830. — Dentsche Städtechroniken XIX. Lübeck I. 1884, bearb. von Koppmann. — Das alte lübische Recht, herausg. von Hach. 1839. — Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226. Lüb. 1839. — Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks. 1861. — Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 1864. — Derselbe, das Lübeckische Patriziat (in Hansischen Geschichtsbl. 1872 VI, nnd Zeitschrift des Vereins für Lüb. Geschichte und Altertumskunde V. 3. 1887). — M. Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Erste Hälfte 1889 (eine gute Übersicht).

Lübeck eröffnet um die Mitte des 12. Jahrhunderts die fast unabsehbare Reihe der deutschen Städtegründungen in den slavischen Ländern. Ein slavisches Liubice an der Trave war vorausgegangen und zerstört worden. Oberhalb dieses Altlübeck erbaute Graf Adolf II von Holstein die neue Stadt auf dem durch Trave und Wakenitz geschützten

Werder[1]. Er hatte, um das verwüstete Wagrien im östliehen Holstein zu bevölkern, Colonisten aus Westfalen, Flandern, Friesland herbeigerufen. Auch die Einwohner von Lübeck kamen aus der Nähe und Ferne[2]. Die Stadt war durch ihre Lage an der Ostsee, mit der sie die Trave verbindet, zum Handelsplatz vorherbestimmt. Ihre Erbauung ist nicht anders als wie alle späteren Städtegründungen zu denken, nämlich so, dafs der Graf Hausplätze und Grundstücke zum Anbau bestimmte und einen Vogt bestellte, der sie unter die Ansiedler austeilte und bei der Stadtgemeinde, die sieh bildete, das Gericht und die Verwaltung übernahm. Eifersüchtig auf den Erfolg dieser Gründung und gehindert durch sie in seinen eigenen Bestrebungen, zwang Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1158 den Grafen, seinen Vasallen, ihm die neue Stadt abzutreten; hierauf that er alles, um sie zu heben. Wie Helmolds gleiehzeitige Chronik berichtet, bot er den Ländern des Nordens und Ostens, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rufsland, freien Handelsverkehr an, richtete Zoll und Münze ein und beschenkte die Bürger mit den ansehnlichsten Rechten[3]. So wurde Heinrich der Löwe der Schöpfer von Lübecks künftiger Gröfse.

Als Kaiser Friedrich I 1181 Heinrich den Löwen bezwang und auch Lübeck sich ihm ergab, beriefen sich die Bürger auf ihre gesehriebenen Privilegien, die sie gemäfs dem Reehte der Stadt Soest durch den Herzog besafsen, und erlangten deren Bestätigung[4].

---

[1] Helmold, Chron. Slavorum (MG. XXI) c. 57. Vgl. über Gründung und Ausbau der Stadt W. Brehmer in Zeitschr. des Vereins für Lüb. Gesch. V 117.

[2] Unter den Laienzeugen in der Urk. über Gründung des Johannisklosters 1177 (UB. Nr. 7) finden sich einer aus Stendal und einer aus Soest.

[3] A. a. O. c. 85: . . Et statuit illic monetam et teloneum et jura civitatis honestissima. Das hier Gesagte findet sich durch die Urkunde Kaiser Friedrichs von 1188 bestätigt.

[4] Arnoldi Chron. c. 21 (MG. XXI, 141): rogantes, ut libertatem

Sie sind enthalten in dem grofsen Freiheitsbriefe des Kaisers vom 19. September 1188, denjenigen ähnlich, welche Herzog Heinrich seiner Stadt Braunschweig bewilligt hatte[1]: Zollfreiheit im Herzogtum Sachsen, Anteil der Stadt an den Gerichtsgefällen, Aufbewahrung der Hinterlassenschaften Verstorbener, Freiheit der Person nach unangefochtenem Aufenthalt binnen Jahr und Tag. Hierzu kommt Befreiung von der Heerfahrt und Verkehrsfreiheit auch der fremden Kaufleute, Russen, Goten, Normannen, ohne Zoll und Hanse[2], doch mit Vorbehalt einer nach dem Werte der Waren zu bestimmenden Accise beim Kauf und Verkauf[3]. Ferner ist darin bezüglich der Befugnisse der Ratmänner gesagt, dafs sie richten sollen über Verordnungen der Stadt, d. i. Übertretungen derselben, wobei von den Brüchen $^2/_3$ der Stadt, $^1/_3$ dem Richter gehören[4], und weiter, dafs sie die Münze prüfen und dem Münzer wegen Unrechtfertigkeiten Bufsen auferlegen[5]. Was endlich am Schlufs der Kaiser selbst noch aus besonderer

civitatis, quam a duce prius traditam habuerunt, obtinerent et justicias, quas in privilegiis scriptas habebant, secundum jura Sosatie, et terminos, quos in pascuis, silvis, fluviis possederant. Vgl. über die dunkle Verwandtschaft des Rechts von Soest mit dem von Lübeck Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. S. 56.

[1] Lübeck. UB. I Nr. 7. Ich nehme mit Frensdorff S. 33 an, dafs nur der Anfang der Urkunde, betreffend das Abkommen mit den Grafen Adolf und Bernhard über die Nutzungen der Stadt in deren Gebieten, sowie die Schlufssätze von den Worten an: Et quoniam predictorum civium nostrorum jus, von dem Kaiser selbst hinzugefügt sind.

[2] — absque hansa et absque theloneo, wo hansa, wie öfter, die Bedeutung einer Abgabe für das Recht, Handel zu treiben, hat.

[3] Auch diese heifst theloneum: Item mercatores cujuscunque regni . . . vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant, de fertone 4 denarios, de mille marcis non amplius; ich verstehe: auch bei einem Werte von 1000 M. soll die Accise nicht höher bemessen werden als im Verhältnis von 4 Pfenn. für die Viertelsmark.

[4] Preterea omnia civitatis decreta ‚kore' consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt.

[5] Man kann im Zweifel sein, ob auch dies von Herzog Heinrich herrührt, da es in der kaiserlichen Urkunde heifst: consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant.

Gnade hinzufügt, betrifft erstens die Ausdehnung des Stadtrechtsgebiets und zweitens die Befugnis der Bürger, ihr Stadtrecht selbst zu verbessern, nur dafs es nicht zum Nachteil des kaiserlichen Gerichtes gereichen darf.

Heinrich der Löwe war wohl der erste deutsche Fürst, der einen Stadtrat der Bürger einsetzte, hier in Lübeck wie in Braunschweig[1]. Auch wird demselben eine vorhandene alte Ratswahlordnung zugeschrieben, worin die zur Ratsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften beschrieben sind[2]. Aufser der echten Geburt, der persönlichen Freiheit, der Ansässigkeit mit Eigenbesitz in der Stadt wird noch bedingt, dafs ein Ratmann sein Gut nicht durch Handwerksbetrieb erworben habe[3]. Dies entsprach der späteren beständigen Übung, welche, um ihr die Kraft eines unabänderlichen Grundgesetzes zu verleihen, in die Form einer Verordnung des Begründers der Stadt gebracht war[4].

Kaufmannschaft und Handel machten Lübeck grofs. Ausschliefslich Kaufleute und begüterte Bürger regierten die Stadt, und lebenslänglich waren die Ratmänner im Amt, wenn auch nicht in fortdauernder Verrichtung. Denn nach der Wahlordnung brauchte ein Ratmann nur zwei Jahre hindurch zu ‚sitzen'; im dritten war er frei, aufser wenn man bittweise von ihm erlangte, dafs er auch noch im dritten Jahre säfse[5].

---

[1] Gleichzeitig ungefähr kommen in Deutschland Ratmänner, consules, nur in der westfälischen Stadt Medebach 1165 vor. Vgl. meine Abh. über Einführung des Consultitels in den deutschen Städten (Kieler Allg. Monatsschrift 1854).

[2] Lübeck. UB. I Nr. 4. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 39.

[3] Text A: unde dhe sine neringe mit hantwerke nicht ghewunnen hebbe; B: edder de van openbare hantwerke hebben gewunnen er goet.

[4] Vgl. Frensdorffs eingehende Untersuchung a. a. O. S. 49 und in Hansischen Geschichtsbl. Jahrg. 1876 S. 136 ff.; sie führt zu dem Ergebnis, dafs „die s. g. Ratswahlordnung ein aus der städtischen Autonomie erwachsenes Statut ist, das man mit dem Schein einer von dem Fürsten herrührenden Urkunde umgab."

[5] A: des dridden jares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke den rat. B: des drodden

Hiermit ist die Einrichtung des jährlichen Ratswechsels angezeigt, bei welchem nur zwei Drittel sämtlicher Ratmänner den regierenden Rat bildeten, das ausgeschiedene Drittel aber der Alte Rat hiefs, der nur bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen wurde[1].

Das andere anfängliche Hauptelement der Stadtverfassung ist der herrschaftliche Vogt, der das Gericht hält und daher judex im Stadtprivileg von 1188 heifst. Seine Stellung veränderte sich mit den äufseren Verhältnissen der Stadt. Als diese von der dänischen Herrschaft, unter der sie sich seit 1201 befand, im J. 1226 befreit wurde, verlieh ihr Kaiser Friedrich II die Reichsfreiheit, so dafs sie, als dem Reiche besonders zugehörig, niemals von der kaiserlichen Herrschaft getrennt werden sollte[2]. Neben den andern Begnadigungen, die sie damals erhielt, ist des Stadtgerichts nicht weiter gedacht, als dafs allen auswärtigen Vögten verboten wird, sich eine Jurisdiction in den Grenzen der Stadt anzumafsen[3]. Ein Rector, d. i. Reichsvogt oder Schirmvogt, wurde nur zu Zeiten bestellt (quandocumque statuetur); der Stadtvogt hingegen, der dem Gericht in Stadt und Gebiet vorstand und die Gefälle für den Kaiser erhob, mufste immer da sein, und so wird er auch fortdauernd in den städtischen Urkunden an der Spitze der Stadtobrigkeit in der Formel: Advocatus, consules et burgenses oder (statt burgenses) commune civitatis, genannt[4].

---

jares scal he wesen vry van deme rade, et en sy, dat man dat myt bede moge beholden.

[1] Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 101.

[2] Urk J. 1226 Juni, im Lüb. UB. Nr. 35: ut predicta civitas L. libera semper sit, videlicet specialis civitas et locus Imperii et ad dominium Imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipso speciali dominio separanda.

[3] — districtius inhibentes, ut nullus extraneus advocatus infra terminos civitatis ejusdem advocatiam regere vel justiciam exercere presumat.

[4] Vgl. Frensdorff S. 82 ff.

Es lag an den zerrütteten Zuständen des Reichs unter der Regierung Friedrichs II, dafs der Rat sehr bald die Stadtvogtei von sich abhängig machen konnte. In dem Privilegium des Kaisers von 1226 war der Stadt bereits die Münzverwaltung gegen jährliche Zahlung von 60 Mark überlassen worden[1]. Für die Gefälle aus Gericht und Münze verlangten 1247 die Herzöge von Holstein, als sie die Schirmvogtei übernahmen, jährlich 100 Mark, wobei sie anerkannten, dafs der Stadt sowohl die Münzverwaltung als auch die Gerichtsverwaltung zustehe[2]. Seitdem ernannte der Rat den Stadtvogt und setzte ihm im Gericht zwei Ratmänner als Beisitzer zur Seite, um darauf zu achten, dafs weder dem Armen noch dem Reichen Unrecht geschehe; die Gefälle kamen halb dem Vogte, halb der Stadt zu[3].

Dem Rate stand die Gesetzgebung, die höchste Gerichtsgewalt, die Besteuerung der Bürger zu[4]; er regierte die Stadt mit unbeschränkter Machtbefugnis. Bei der jährlichen Ratsveränderung teilten die sitzenden Ratmänner die Verwaltungsämter (officia) unter sich aus. In dem Ämterverzeichnisse des Kanzlers Albrecht von Bardewyk, 1298, sind je zwei Bürgermeister, Kämmerer, Weinmeister, Stadtvögte (Beisitzer des Vogtes), zwei Marktmeister, Weddemeister und andere aufgeführt[5].

Gegenüber dem souveränen Rate kam die Gemeinde nur wenig in Betracht. Allerdings stellte derselbe 1340 dem von Hamburg in einem Falle, wo diesem daran lag, dem päpstlichen Hofe von Avignon zu beweisen, dafs die Entscheidung aller Dinge nicht allein von ihm abhänge, das Zeugnis aus, dafs in Hamburg wie in Lübeck bei wichtigen Sachen, die

[1] UB. I 46.

[2] Ebd. Nr. 123 S. 121: et ad ipsam civitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit.

[3] Hach, das alte lübische Recht Cod. I Art. 90: Advocatus non debet presidere judicio, nisi duo de consilio sedeant juxta eum . .

[4] Vgl. Frensdorff über den Umfang seiner Befugnisse S. 121 ff.

[5] Grautoff, Lüb. Chroniken I 413.

das Recht der Stadt betreffen, die Älterleute der Handwerker und die Gemeinde gehört werden müfsten[1]. Allein dafs dies nur selten, wenn überhaupt, geschah, und dafs nicht immer ein gutes Einvernehmen zwischen Rat und Gemeinde bestand, lehrt die Geschichte der Stadt, die im J. 1384 von einer gefährlichen Verschwörung der Handwerker, voran der Knochenhauer, dann von einem allgemeinen Aufstand der Gemeinde 1408 berichtet, der den Sturz des Rates, aber nach Wiederherstellung desselben durch König Sigmund 1416 doch keine Verfassungsänderung zur Folge hatte[2]. Unter den Beschwerden, welche damals von der Gemeinde erhoben wurden, war eine, dafs ‚etliche Geschlechter' für ihr Geld Landgüter von Fürsten und Edelleuten gekauft hätten, welche besser an diese zurückgegeben würden[3]. Es waren die Geschlechter, welche, reich durch Grofshandel und Grundbesitz, das Regiment in der Stadt führten.

Es gab in Lübeck keine Kaufmannsgilde, wohl aber verschiedene Compagnien oder Collegien, wie sie sich nannten, der Kaufleute und Seefahrer, von denen, so viel man weifs, zuerst die der Schonenfahrer 1378 gestiftet wurde[4]. Die Genossenschaften der Handwerker hiefsen in Lübeck Ämter, nicht Innungen oder Gilden; nur in den jüngeren Statuten derselben kommt der Ausdruck ‚Amt und Gilde' vor, wo Gilde die Brüderschaft des Amtes bedeutet[5]. Zu den Ämtern wurden nicht gezählt die Gewandschneider und auch nicht

---

[1] Lüb. UB. II Nr. 715; vgl. Wehrmann, Zunftrollen, Einl. S. 26.

[2] Vgl. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck 1408—1416 in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1878. Sehr charakteristisch für die in Lübeck herrschende Ansicht ist die Äufserung in Detmars Chronik (Grautoff I 326), wo bei der Verschwörung von 1384 die Handwerkerämter ‚Feinde des Kreuzes Christi und aller Seligkeit' genannt sind.

[3] R. Koek bei Grautoff II 628.

[4] Wehrmann, Das Lüb. Patriziat S. 113.

[5] Z. B. in der Rolle der Schmiede von 1477, wo gesagt ist, dafs als Lehrlinge nur aufgenommen werden sollen, „de en sin denne werdich ampte unde gilde mede to besitten". Wehrmann, Zunftrollen S. 439.

die Krämer. Die Gewandschneider standen im Ansehen weit hinter den Kaufleuten d. i. Grofshändlern zurück und spielten dort keineswegs eine so hervorragende Rolle wie in den Binnenstädten; sie waren sogar gleichwie die Handwerker ausgeschlossen vom Ratsstuhl[1].

Das lübische Recht in der deutschen Abfassung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts handelt im Art. 198 von der Morgensprache, welche der Rat den Leuten, d. i. Handwerkern, gegeben hat, damit sie darin der Stadt Nutzen fördern[2], und macht die Meister, die Vorsteher der Ämter, die (dem Rate) geschworen haben, dafür verantwortlich, dafs sie dies getreulich thun. Morgensprache bedeutet hier das Recht, welches der Rat einer Handwerksgenossenschaft verlieh; denn in der Morgensprache, welche die Meistervorsteher abhielten, wurden diese selbst gewählt, Streitigkeiten beigelegt und Willküren beschlossen, welche jedoch, um rechtskräftig zu sein, der Genehmigung des Rates bedurften[3].

Beispiele von Errichtung oder Belehnung eines Amts durch den Rat finden sich in den Zunftrollen, ebenso von Trennung eines solchen in zwei[4]. Das Recht des Amtes, die Meistervorsteher selbst zu wählen, wurde den Knochenhauern zur Strafe für ihre Verschwörung 1384 entzogen[5].

Bei der Aufnahme neuer Amtsgenossen oder Zulassung von Gesellen als ‚Sulvesherren' war gleichfalls die Genehmi-

---

[1] Wehrmann, Zunftrollen, Einl. S. 27 f.

[2] Hach, Cod. II 349: Dar lude sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake, dat se dar inne vorderen des stades nut ... Cod. II ist die Hs. des Kanzlers Albrecht von Bardewik J. 1294. Vgl. Frensdorff: Das lübische Recht nach s. ältesten Formen 1872, und in Hans. Geschichtsbl. 1873 S. XXXVI über das Alter der Redactionen und Hss.

[3] Vgl. Wehrmann, Einl. S. 70 f.

[4] Riemenschneider und Beutelmacher J. 1359 S. 376, Buntmacher und Kürschner J. 1386 S. 190.

[5] Wehrmann, Einl. S. 63. 68., vgl. die Rolle der Knochenhauer 1385 April 2 S. 260.

gung des Rates erforderlich; auch wurde die Vermehrung derselben zumteil durch feste Bestimmung ihrer Anzahl oder der Buden, die ihnen der Rat zuteilte, beschränkt[1].

Die Ämter hatten in Lübeck keine Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen. Ihre Meistervorsteher mufsten darauf sehen, dafs die Vorschriften der Rollen oder Willküren eingehalten wurden, und konnten Übertretungen rügen, auch Streitigkeiten in Güte beilegen; die Gerichtsbarkeit aber, sowie die Gewerbepolizei überhaupt wurde durch zwei jährlich ernannte Ratsherren als ‚Weddeherren' ausgeübt[2].

Der aristokratische Rat sorgte dafür, dafs die Handwerker sich politisch nicht regen konnten. Neben den Kaufleuten nahmen sie auch später nur eine sehr untergeordnete Stellung ein. In den 12 Collegien, worin die Bürgerschaft im 17. Jahrh. eingeteilt war, als Junker, Kaufleute, Schonen-, Novgorod-, Bergen-, Riga-, Stockholmfahrer, Gewandschneider, Krämer, Brauer, Schiffer, bildeten sämtliche Handwerker zusammen nur eines und das letzte. Sie hatten für sich keinen andern Wunsch, als von allen Staatsgeschäften befreit zu sein[3]; besser konnte der Rat selbst es nicht wünschen.

Die Handwerkerämter waren nicht von vonherein auch Brüderschaften. Diese scheinen in Lübeck überhaupt erst

---

[1] Ebend. S. 137; vgl. Statuten der Nadler (Netcler) J. 1356, die nicht mehr als 14 Stellen unter dem Schwibbogen auf dem Markte haben sollen (S. 339), und die der Knochenhauer J. 1385, deren nicht mehr als 50 zugelassen wurden nach Vereinbarung mit dem Rate (S. 259).

[2] Über die in Lübeck üblichen ‚Wetten' als kleine und grofse Geldstrafe vgl. die Abh. von Pauli in Zeitschr. d. Vereins für Lüb. Geschichte I 197 f. Die Weddeherren sind in den Rollen der Ämter häufig als deren vorgesetzte Herren genannt: so bei den Seilern (reper) S. 384: he sy frowe efte man in unsem ampt ... hebben se unwillen unde schelinge under sick, so scholen unse mester myt en ghan vor de weddeheren, de scholen se scheyden. Die Buntmacher begehrten in ihren Statuten J. 1386 (S. 193), dafs der Rat zwei Herren aus seiner Mitte zu ihrer Morgensprache deputieren möge, um Streitigkeiten unter ihnen zu schlichten.

[3] Wehrmann, Einl. S. 50.

spät aufgekommen zu sein. Die erste, die urkundlich vorkommt, wurde 1339 von armen Priestern und Schullehrern bei der Jakobikirche gestiftet und vom Bischof von Lübeck bestätigt[1]. Ihr Zweck beschränkte sich auf die Sorge für das Leichenbegängnis und auf Abhaltung von zwei jährlichen Memorien für die verstorbenen Brüder und Wohlthäter. Weiter fanden sich im 14. Jahrhundert auch Kalande von Geistlichen und Laien ein, namentlich ein Clemens- und ein Egidienkaland[2]. Erst im 15. Jahrh. wuchsen in Lübeck, wie überall, die frommen Brüderschaften wie Pilze auf dem Waldboden auf, und da man sich in verdienstlichen Werken nicht genugthun konnte, beteiligten sich religiös gesinnte und gut bemittelte Personen gern an mehreren Brüderschaften, um dadurch um so besser für ihr Seelenheil zu sorgen; denn auch das gehörte im Mittelalter zu den Vorzügen des Reichtums vor den Armen[3].

Nun gelangten auch die Handwerkerämter dazu, sich als Brüderschaften aufzuthun. In den Statuten der Barbiere 1480[4] ist gesagt: „Am Tage Cosmas und Damian und zu Weihnachten, wenn wir unsere Brüderschaft halten (alse wy unse broderschop hebben), pflegen Meister und Frauen zusammen zu essen.“ In anderen Rollen wird auch der gottesdienstlichen Pflichten, wie Abgaben für Altar und Lichter und Bezahlung des Priesters, der die Seelmessen verrichtet, gedacht[5].

Andererseits beteiligten sich einzelne Handwerkerämter

[1] Lüb UB. III Nr. 93.

[2] Vgl. besonders Wehrmanns lehrreiche Schrift über die Memorien und alles damit Zusammenhängende: Der Memorienkalender der Marienkirche in Lübeck 1889.

[3] Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 20, wo Beispiele gegeben sind. Ich hebe dies besonders hervor gegenüber der idealen Anschauung Gierkes und anderer, die ihm gefolgt sind, dafs der mittelalterliche Mensch überhaupt nur einer Gilde angehört habe. Vgl. was ich hierüber unter Dänemark beigebracht habe, I 214. 219.

[4] Wehrmann, Zunftrollen S. 164.

[5] Vgl. ebd. Einl. S. 151.

mit ihren Gottesdiensten bei verschiedenen religiösen Brüderschaften. So wird eine im J. 1382 errichtete Brüderschaft des h. Leichnams als die der Goldschmiede bezeichnet[1]. Im Eingang ihrer Statuten sind acht Personen, darunter ein Schreiber, als Stifter genannt. Weiter handeln dieselben von den religiösen Pflichten der Brüderschaft, ihrer jährlichen Zusammenkunft am h. Leichnamstage u. s. f. Ganz ähnlich lauten die Statuten einer andern Leichnamsbrüderschaft zur Burg, die mit dem dortigen Dominikanerkloster in Verbindung stand[2]. Desgleichen die einer h. Kreuzbrüderschaft vom J. 1420[3] und die einer Antoniusbrüderschaft von 1436[4]. Eine bestimmte Beziehung auf Kaufleute und Schiffer enthalten die Statuten einer im J. 1401 errichteten Brüderschaft und Gilde zu Ehren Gottes, aller Heiligen und besonders des treuen Nothelfers St. Nicolas, zum Zweck der Veranstaltung einer ewigen Messe für das Seelenheil der Seefahrer, welche ‚ungebeichtet und unbereut' auf der Wasserfahrt umgekommen sind[5].

In diesem Zusammenhang ist endlich noch der merkwürdigsten aller Brüderschaften von Lübeck zu gedenken, nämlich derjenigen, mit welcher das Patriziat von Lübeck den Anfang nahm[6]. Die Urkunde, auf welche man dessen Stiftung zurückführt, handelt von dem Vertrage, den der Convent der Minoriten mit neun angesehenen und frommen Männern (erliken unde innighen mannen) — an ihrer Spitze erscheint der Ratmann Gherd Dartzow — im J. 1379 Sept. 2 einging[7], worin er eine Kapelle seiner Kirche an ihre Gesellschaft und Brüderschaft (selschop unde broderschop) über-

[1] Vgl. Wehrmann, a. a. O. und die im Anhang S. 499 mitgeteilten Statuten.
[2] Lüb. UB. IV Nr. 690.
[3] Ebd. VI Nr. 301.
[4] Ebd. VII Nr. 692.
[5] UB V Nr. 644.
[6] Vgl. Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat, s. Litteratur.
[7] UB. IV Nr. 360.

liefs und dabei versprach, täglich eine Messe für ihr Seelenheil zu lesen, bei einem Todesfall das Begängnis gleichwie für einen Bruder des Convents zu halten und auch die ganze Gesellschaft in die Brüderschaft des Klosters aufzunehmen, so dafs sie aller ihrer guten Werke teilhaftig würde.

Vermutlich war diese Genossenschaft keine andere als eine schon bestehende Trinkgesellschaft, welcher Johann Crispin 1374 als seinen ‚Lachbrüdern' (sodalibus meis proprie lachbroderen) ein Legat in Wein vermacht hatte[1]. Der Ausdruck Lachbrüder ist von den dänischen Gilden hergenommen, wenn auch deren Nachbildung in Lübeck sich sonst nicht beweisen läfst. Die Gesellschaft wäre demnach zuerst eine weltliche Gilde gewesen und dann auch eine religiöse Brüderschaft geworden. Doch bald that sie sich noch in anderer Weise auf. Sie nahm zu ihrem Abzeichen den Zirkel als Symbol der Dreieinigkeit an und nannte sich Zirkelgesellschaft, societas circuliferorum. Als Junker, domicelli, kommen seitdem ihre Mitglieder in den Urkunden und Chroniken vor[2]. Die Familienaristokratie, welche schon seit altersher die Stadt regiert hatte, gestaltete sich erst jetzt zu einem wirklichen Patriziat. Doch bestand dasselbe nicht allein in der Junkercompagnie, wie später die Zirkelgesellschaft heifst; eine zweite Compagnie stellte sich ihr seit Mitte des 15. Jahrhunderts als ebenbürtig zur Seite, die Kaufleute-Compagnie, welcher die Grofshändler angehörten, die in enger Verbindung mit jener blieb und den Vorrang vor den übrigen Collegien der Kaufleute und Seefahrer behauptete. Aus dem Patriziat der Geschlechter wurde nachmals zum gröfseren Teil der sich selbst ergänzende Rat besetzt, obwohl ein derartiges Vorrecht niemals gesetzliche Anerkennung erhielt[3].

Sehr ähnlich der Stadtverfassung von Lübeck war

[1] Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 106.

[2] Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 109 und in Zeitschr. V S. 295.

[3] Vgl. über die späteren Statuten, Einrichtungen und Bräuche, sowie über die politische Stellung der Zirkelgesellschaft die angeführten Schriften von Wehrmann.

die von Hamburg, die ich hier nur beiläufig berühre. Als erzbischöfliche Stadt hatte Alt-Hamburg wenig zu bedeuten, seitdem der Sitz des Erzbischofs nach Bremen verlegt war. Die Gründung der Neustadt durch Herzog Adolf III von Holstein 1188 und die Verleihung des kaiserlichen Privilegiums vom Mai 1189 bezeichnen den Anfang der künftigen Handelsstadt an der Elbe. Der Rat, schon 1190 genannt, vereinigte die erzbischöfliche Altstadt mit der herzoglichen Neustadt. Der Vogt des Grafen und mit ihm das Stadtgericht wurden wie in Lübeck abhängig vom Rat. Die Handwerker, wenn auch nicht wie in Lübeck grundsätzlich vom Rate ausgeschlossen, waren es doch thatsächlich. Der Rat erteilte den ‚Ämtern' oder ‚Werken' ihre Ordnungen[1]. Erst spät erlangte die Bürgerschaft eine regelmäfsige Vertretung durch die ‚Kirchengeschworenen' der vier Parochien, welche der Rat seit Mitte des 14. Jahrh. bei wichtigen Angelegenheiten einzuberufen pflegte, um sich durch sie der Zustimmung der Stadtgemeinde zu versichern[2]. Ein Familienpatriziat hat sich in Hamburg nicht gebildet.

Bremen.

Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen 1841. — Bremisches Urkundenbuch, herausgegeben von Ehmk und v. Bippen, I bis V, 1. Lieferung 1873 bis 1889 (geht bis 1420). — Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen. 1771. — Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi. 1863. I 313—350. — F. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, I. II. 1830. — G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, I. II. 1877. — J. H. Duntze, Geschichte der

[1] Vgl. O. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, 1874.

[2] Vgl. Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs, 1828 S. 19. 52.

freien Stadt Bremen, I—IV. 1845—1851 (ganz unzulänglich). — V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, urkundl. Geschichte der Bremischen Schusterzunft. 1862.

Der Ort Bremen wurde von dem h. Willehad, den Karl der Grofse 787 als Bischof in den Gauen an der unteren Weser einsetzte, zum Sitz des Bistums erkoren[1] und war seit der Vereinigung der Bremischen Diöcese mit dem Erzbistum Hamburg 848 Sitz der Erzbischöfe[2]. Von den Immunitätsprivilegien, welche Otto I dem Erzbischof Adaldag bewilligte, bezieht sich das zweite vom Jahr 965, 10. August, speciell auf Bremen[3]. Der Kaiser gestattete dem Erzbischof, am Orte Bremen (in loco Bremun nuncupato) einen Markt zu errichten, verlieh ihm den Gerichtsbann, Zoll und Münze mit allen daraus fliefsenden Einkünften des Fiscus, verhiefs auch den daselbst wohnenden Kaufleuten den gleichen Schutz, wie ihn die Kaufleute in anderen königlichen Städten (ceterarum regalium institores urbium) geniefsen, und verordnete im allgemeinen, dafs kein anderer als der Erzbischof und der von ihm beauftragte Vogt sich daselbst eine Gewalt herausnehmen dürfe[4]. Hiermit war den Erzbischöfen die weltliche Herrschaft mit den gewöhnlichen Rechten der Grafen in der Stadt Bremen übertragen. Der Geschichtschreiber Adam rühmt deshalb den Erzbischof Adaldag, der solches kostbare Privilegium bei dem Kaiser erwirkte, als denjenigen, der für die, lange Zeit durch richterliche Gewalt unterdrückte Stadt die Freiheit gewann, das will sagen, die Freiheit unter geistlicher Herrschaft[5]. Die

[1] Anskarii Vita S. Willehadi c. 8 und 9. MG. SS. II 383.

[2] Vgl. Dehio I 71 und Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs, 2. Aufl. I 325.

[3] MG. Dipl. I 422 Nr. 307.

[4] Nemoque inibi aliquam sibi vindicet potestatem nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit.

[5] Adami Gesta Hammab. ecclesiae Pontificum II C. 2: Adaldagus ... Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu compressam praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari.

nachfolgenden Erzbischöfe liefsen sich dasselbe Privilegium immer wieder von den Königen, zuletzt noch von Friedrich I 1158 bestätigen[1].

Der Erzbischof war demnach der Stadtherr, und sein Vogt der Stadtrichter von Bremen. Letzterer erscheint in den erzbischöflichen Urkunden unter den Zeugen an der Spitze der Ministerialen[2].

Von dem Rate der Stadt ist lange keine Spur zu finden. Wenn aber doch den Bürgern insgemein Vermögensrechte und Nutzungen von solchen zugestanden werden, wenn sie, selbständig beschliefsend und handelnd, sogar dem Erzbischof gegenüber auftreten, so mufs doch nicht blofs eine Bürgergemeinde, sondern auch eine leitende und verwaltende Behörde derselben aufser dem erzbischöflichen Vogt dagewesen sein.

Es genügt, auf die politische Rolle hinzuweisen, welche die Bürger von Bremen in den Verwirrungen Niedersachsens unter Heinrich dem Löwen durchführten.

Als im Jahre 1167 die sächsischen Fürsten, um das drückende Joch des Herzogs abzuschütteln, sich zum Kriege gegen ihn vereinigten, schlofs sich ihnen auch die Stadt Bremen an, während ihr Erzbischof, Hartwich I, unthätig in Hamburg verweilte; die Bürger nahmen den Grafen Christian von Oldenburg bei sich auf und huldigten ihm mit Eidschwur[3]. Dafür mufsten sie nachher schwer büfsen. Denn als darauf der Herzog sich Bremens bemächtigte, gab er die

---

[1] UB. I Nr. 48. Bemerkenswert ist bei diesen meist wörtlich wiederholten Bestätigungen allein der Zusatz in der Urkunde Konrads II J. 1035 Oct. 16 ebd. Nr. 19 (Stumpf Reg. 2068), wonach dem Erzbischof der Gerichtsbann auch über die fremden Kaufleute, welche die zwei Jahrmärkte in Bremen besuchen, zustehen soll.

[2] UB. I Nr. 36 J. 1142: Ministeriales Liuderus advocatus . . . Nr. 37 J. 1143: Fidelium ecclesie Luderi advocati, Alberonis advocati . . Nr. 41 J. 1149: Ministeriales Liuderus advocatus . .

[3] Helmoldi Chron. Slav. L. II c. 7 und 8 (MG. SS. XXI 93); vgl. Dehio II 81.

Stadt der Plünderung preis und trieb die Bürger hinaus in das umliegende Bruchland an der Weser. Nur gegen Zahlung einer Geldbufse von mehr als 1000 Mark erlangten sie unter Vermittelung des Erzbischofs den Frieden mit dem Herzog.

Bei dem Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 bewies sich Erzbischof Sigfried von Anhalt als einer seiner heftigsten Gegner, und die Bürger von Bremen waren darin mit ihm einig; er herrschte in der Stadt wie im ganzen Erzstift. Dieses gute Einvernehmen wurde gestört unter Hartwich II, als dieser sich Heinrich dem Löwen nach dessen Rückkehr aus der Verbannung wieder zuwandte. Denn die Bürger von Bremen hielten fest zu dem Kaiser, und auch die Stiftsgeistlichkeit erklärte sich gegen den Erzbischof, der dann gleichfalls die Flucht nach England ergriff[1]. Mit der Geistlichkeit zwar vertrug er sich wieder unter schweren Bedingungen, die sie ihm auferlegte[2]. Die Stadt aber verharrte im Widerstand und wurde deshalb von ihm mit dem Interdict belegt. Erst der Friede, durch welchen er sich dem Willen des Kaisers Heinrich VI 1195 unterwarf, hatte auch den mit der Stadt zur Folge[3].

Ergibt sich nun aus diesen geschichtlichen Thatsachen eine weitgehende Selbständigkeit der Bürger, welche nicht ohne eine leitende Regierung derselben zu denken ist, so gewinnen dadurch auch die auf die Stadt bezüglichen Urkunden der Erzbischöfe und des Kaisers ihre rechte Beleuchtung.

Wohlwollend gesinnt gegen die Bürger zeigten sich die Erzbischöfe Hartwich I und Sigfrid, jener, indem er 1159 die Grenzen ihrer Gemeinweide festsetzte, um sie gegen Beeinträchtigung durch den Anbau der Colonisten in den Weserbrüchen zu schützen[4], und Sigfrid, da er auf die Ab-

[1] Arnoldi Chron. Slav. V c. 3 (MG. S. 181).
[2] UB. I Nr. 78 J. 1194 Juli 3.
[3] Arnoldi Chron. L. V c. 22; vgl. Dehio II 106—114.
[4] UB. Nr. 49.

gaben des Schlagschatzes und der Hanse, welche die zu Schiff anfahrenden Kaufleute zu leisten hatten, verzichtete und letztere den Bürgern zur eigenen Verfügung überliefs[1]. Über die Bedeforderung von 200 Mark, welche Hartwich II den Bürgern auferlegte, beschwerten sich diese bei Kaiser Friedrich I und erhielten von ihm günstigen Bescheid[2]. In Anerkennung ihrer Treue gewährte der Kaiser der Stadt ein Privilegium, 1186 Nov. 28.[3], worin er ihr die Rechte bestätigte, die sie angeblich schon von Karl dem Grofsen auf Bitte des h. Willehad erlangt hatte, nämlich Freiheit der Personen und des Eigentums am Erbe nach Anfenthalt und rechtmäfsigem Besitz binnen Jahr und Tag im Weichbilde (sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe), doch mit Ausnahme sowohl der Leute wie der Hausplätze der Kirche. Hatten die Bürger von Bremen nicht mehr zu verlangen als das? Begehrten sie keine politischen Rechte, oder hatten sie solche bereits in so sicherem Besitz, dafs es ihrer Bestätigung durch den Kaiser nicht mehr bedurfte? Wie anders lauteten doch die Privilegien desselben Kaisers für Lübeck und Hamburg, Privilegien, die nicht blofs persönliche Freiheitsrechte, auch Handel und Schiffahrt, öffentliche Nutzungen, politische Rechte der Bürger betrafen! Und wie wenig entspricht dagegen der bescheidene Inhalt des kaiserlichen Freiheitsbriefs für Bremen dem selbständigen Auftreten und Eingreifen der Bürger in den politischen Verwirrungen der Zeit! Um dies zu erklären, ist zu erwägen, dafs die kaiserliche Politik weit mehr Rücksicht auf den Erzbischof, den mächtigen und einflufsreichen Reichsfürsten, als auf die Bürger der Stadt zu nehmen hatte. Es war

---

[1] Ebd. Nr. 58: hansam etiam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus, et utroque isto incommodo civitatem nostram libertavimus. Hansa ist hier, wie sonst, die Abgabe der Kaufleute für das Recht, im Lande Handel zu treiben.

[2] Ebd. Nr. 70. 71. Das Datum ist nicht angegeben.

[3] Ebd. Nr. 65.

lediglich die Sache dieser selbst, es mit ihrem Herrn auszumachen, welche politischen Rechte er ihnen einräumen wollte oder sie von ihm erzwingen konnten. Hartwich II reizte durch seine Übergriffe die Geistlichkeit, den Stiftsadel und die Bürger von Bremen zugleich zum Widerstande gegen sich auf und fand sich infolge dessen in Ohnmacht versetzt: er mufste sich den Bedingungen, die ihm sein Domkapitel auferlegte, fügen, und die Bürger von Bremen verdankten ihm ihr erstes Stadtrecht[1].

Der Rat der Stadt bestand natürlich schon lange, bevor er zufällig zuerst in einer Urkunde Gerhards II 1225 unter den Zeugen — es sind 7 consules mit Namen genannt — erscheint[2]. Dieser Erzbischof behauptete noch die Stadtherrschaft in vollem Umfange. In den sogenannten Gerhardschen Reversalen vom J. 1246 kam dies zu vollem Ausdruck. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender[3]: Rat und Gemeinde nehmen die Statuten, ‚Wilcore', zurück, durch die sie sich den Unwillen des Erzbischofs zugezogen; sie wollen die geistlichen und weltlichen Rechte desselben sowie die des Kapitels, der Edlen und Ministerialen nicht antasten und keine Willküren ohne Genehmigung des Erzbischofs erlassen. Alle Gerichtssachen sollen im Gerichtshause (in pretorio) vor dem Vogte entschieden werden; nur wenn der um das Urteil befragte Beisitzer es nicht finden kann, mag er die Meinung der Ratmänner und anderer weisen Männer einholen[4]; die Berufung von dem Spruch geht an den Erzbischof. Die Ministerialen des Erzbischofs stehen bei allen Klagen allein

[1] Dehio II 112—114. Vgl. den Vertrag des Erzb. Gerhard I mit der Stadt 1217, UB. I Nr. 109: Jura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati.

[2] UB. I Nr. 138. Der Zusatz nach den genannten Ratmännern: et ceteri consules, beweist, dafs ihrer im ganzen mehr als 7 waren.

[3] UB. I Nr. 234.

[4] Petat (scil. is, a quo inquiritur sententia) inducias ad certum terminum, infra quem consilium consulum et aliorum discretorum valeat inquirere.

vor diesem zu Recht. Die Leute der Kirchen, Edlen und Ministerialen können jederzeit aus der Stadt zurückgefordert werden[1]. Über Betrug mit falschem Mafs oder Gewicht richten der Vogt und die Ratmänner zusammen und teilen die Gefälle. Bei Körperverletzung und offenbarer Gewalt richtet der Vogt, auch wenn der Verletzte nicht klagen will. Widersetzlichkeit gegen die mit Genehmigung des Erzbischofs erlassenen Verordnungen oder gefafsten Beschlüsse des Rats und der Wittheit (discretorum) soll von beiden Seiten streng bestraft werden. Dem Erzbischof verbleibt sein Sonderrecht (jus speciale) bei den Webern, Fleischern, Bäckern und andern Handwerkern. Die Ratmänner, die seit alters von den Bürgern insgesamt gewählt werden[2], müssen bei ihrem jährlichen Amtsantritt die vorstehenden Artikel beschwören.

Man sieht hier, das Verhältnis des Rats zu dem Erzbischof und seinem Gerichte ist scharf begrenzt. Der Rat übt das Verordnungsrecht nur mit Genehmigung des Erzbischofs; er hat keinen Anteil am Gericht des Vogtes, aufser wenn er in einer Sache um sein Gutachten befragt wird; mit dem Vogt zusammen richtet er nur über Betrug bei Kauf und Verkauf.

Nach Verlauf eines Jahrhunderts zeigt sich das Verhältnis von Erzbischof und Stadt beinahe umgekehrt. Der Rat übt nun die Gesetzgebung in Polizei-, Civil- und Criminalsachen[3]. Er hat zumteil die Gerichtsgewalt an sich gebracht[4], und im Gericht des Vogtes sind zwei oder mehr

[1] Item litones ecclesie ... prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi (statt *quin*) singulis annis singulis diebus, tamquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.

[2] Item consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur.

[3] Vgl. die Gesetze seit dem J. 1303 bei Oelrichs, Sammlung, Erster Teil.

[4] Vgl. Donandts schöne Ausführung über die Entstehung der Gerichtsbarkeit des Rats, I 148 ff.

Ratmänner Beisitzer. Nach einem Ratsstatut von 1349 sollte der Vogt kein Bürger der Stadt sein[1] — vermutlich aus dem gleichen Grunde, wie die italienischen Stadtrepubliken nur Auswärtige zu ihren Stadtrichtern beriefen.

Der Rat also regierte die Stadt. Dafs er jährlich wechselte und seit alters durch die Gesamtheit der Bürger gewählt wurde, ist aus den Gerhardschen Reversalen zu entnehmen. Näheres ist nicht bekannt. Nur dafs die Zwölfzahl der Ratmänner im 13. Jahrhundert die Regel bildete, die aber auch bisweilen überschritten wurde, ergibt sich aus den Verzeichnissen der Urkunden[2]. Für die bei der jährlichen Ratsveränderung ausgeschiedenen Ratmänner oder den alten Rat sind vornehmlich die ‚discreti viri', die Wittigsten oder die Wittheit, zu halten, deren Zustimmung zu den Beschlüssen des regierenden Rats öfters erwähnt wird[3].

Im Laufe des 13. Jahrhunderts hatte sich auch schon eine Geschlechteraristokratie gebildet, gegen welche sich die gemeine Bürgerschaft 1304 erhob[4]. Die Chronisten Rynesberg-Schene erzählen von dem unerträglichen Übermut der Patrizier, von denen eine grofse Zahl damals aus der Stadt verbannt wurde[5]. Die Bürger feierten nachmals mit einem jährlichen Gottesdienst den Sieg, den sie am 4. März 1305 über die mit den Verbannten verbündete Ritterschaft gewannen[6].

---

[1] Oelrichs S. 87. UB. II Nr. 605: falls ein Bürger Vogt wird, soll er das Bürgerrecht verlieren.

[2] Donandt I 241. 245 Anm.

[3] UB. I Nr. 234 J. 1246: consilium consulum et aliorum discretorum. Nr. 314 J. 1263: de unanimi consensu et voluntate discreeionis totius civitatis. Nr. 363 J. 1274: quod nos communicato consilio discretorum civitatis.

[4] Das Jahr ist urkundlich festgestellt, gegen die gewöhnliche Angabe vom J. 1307, durch v. Bippen im Vorwort S. VIII UB. II und Anm. zu Nr. 38.

[5] Vgl. Geschichtsquellen von Lappenberg S. 82 und das namentliche Verzeichnis der Verbannten UB. II Nr. 38.

[6] UB. II Nr. 42.

Als die Bürgergemeinde sich in dieser Revolution des Rates bemächtigte, erfuhr derselbe eine demokratische Umgestaltung und starke Vermehrung seiner Mitglieder, wobei die Einteilung der Stadt in vier Kirchspiele berücksichtigt wurde[1]. Nichtsdestoweniger kehrte man alsbald wieder zur aristokratischen Ratsordnung zurück. Durch das Wahlgesetz von 1330 wurde die Zahl der Ratmänner auf je 9 aus jedem Stadtviertel festgesetzt, welche beim Abgang eines ihrer Mitglieder den Ersatzmann selbst zu wählen haben; die Wahlfähigkeit ist durch Stand und Vermögen bedingt[2]: kein Handwerker soll im Rate sein, aufser wenn er das Handwerk aufgibt, und auch keiner, der zum Wachszins, Kopfzins und Erbenteil verpflichtet ist.

Noch einmal wurde der Rat im J. 1365, wegen Auflage eines Vermögensschosses, durch die vereinigte Gemeinde, ‚de grande kumpanye' — nur die Kaufleute standen auf der Seite des Rates —, gestürzt, sogleich aber mit der Waffenhülfe des Grafen Curd von Oldenburg wiederhergestellt[3]. Mann für Mann mufsten die Einwohner schwören, dem Rate gehorsam zu sein und nichts gegen ihn zu beginnen; denselben Eid hatte fortan jeder neu aufgenommene Bürger zu leisten. Die Zahl der Ratmänner wurde durch die Wahlordnung von 1398 auf 24, worunter 4 Bürgermeister, herabgemindert, die Vermögensqualification in der sog. Eintracht von 1433 auf den Besitz von 100 Mark erhöht[4].

[1] Bis J. 1229 bestand in Bremen nur Ein Kirchspiel, das von St. Marien, wozu aufser der Stadt auch die angrenzenden Dörfer gehörten. Erst in diesem Jahre richtete Erzb. Gerhard II drei Kirchspiele ein, aufser Marien noch Martin und Anschar, wozu dann als viertes Stephan aufserhalb der Stadt hinzukam. UB. I Nr. 150.

[2] UB. II Nr. 312. Der Ratmann soll Bürger, echt geboren und 24 Jahr alt sein, 1 Mark Rente von der Stadt lösen, d. i. kaufen, ein Erbe zum Wert von 32 Mark in der Stadt besitzen, ein Pferd zum Wert von 3 Mark zum Nutzen der Stadt halten und sich wie ein Herr betragen (herliken holden).

[3] Rynesberg-Schene S. 103 f.; vgl. Donandt I 263 und UB. III Vorwort S. VI f.

[4] Vgl. UB. IV Nr. 227 und Oelrichs, Sammlung S. 446.

Die urkundlichen Nachrichten über die Handwerker und ihre Ämter gehen nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Der Erzbischof hatte besondere herrschaftliche Rechte auch bei den Handwerkern. Von Leistungen und Abgaben einiger Gewerbe für ihn war in den Gerhardschen Reversalen die Rede[1]. Auch Lieferungen der Fischer an die erzbischöfliche Küche werden sonst erwähnt[2]. Über das Recht des Vogtes bei den Leinewebern ist eine Aufzeichnung vorhanden, wonach derselbe mit in ihrer Morgensprache saſs und von den vorkommenden Brüchen den dritten Pfennig erhielt. Wer in dem Amte Meister wird, muſs dem Herrn von Bremen schwören, und wer in das Amt eintreten will, soll es von dem Vogte und dem Amte gewinnen. Das Amt war dem Vogte zu einer jährlichen Geldzahlung (8 Grote) verpflichtet[3]. Ob ein ähnliches Recht des Vogtes auch bei anderen oder allen Handwerkerämtern bestand, ist nicht bekannt.

Am frühesten kommt urkundlich das Amt der Corduanschuhmacher in einem Vertrage vor, den sie 1240 mit dem Deutschherrenorden eingingen, worin dieser ihnen die Aufnahme ihrer Kranken, Armen und Greise in sein Spital zusicherte, zum Dank dafür, daſs sie sich um die Stiftung des Ordenshauses verdient gemacht hatten[4]. Im J. 1274 verlieh der Rat mit Zustimmung der Bürger den schwarzen Schuhmachern (qui nigros calceos operantur) eine beständige Brüderschaft (fraternitas). Daſs Brüderschaft hier nichts anderes als Amt bedeutet, ergibt sich aus der Bestimmung, daſs diejenigen von ihnen, welche Betrügereien begehen, aus dem Amte (officium) ausgeschlossen sein sollen[5].

---

[1] Vgl. oben S. 467.

[2] Vgl. Donandt I 71.

[3] Ebend. S. 69 aus einem Copialbuch des Erzstifts nach Conring.

[4] UB. I Nr. 215: quoniam domus ejusdem plantatores primitus extiterunt. Vgl. Böhmert, Gesch. des Zunftwesens, wo die Urkk. der Schusterzunft zusammen abgedruckt sind, S. 67.

[5] Die Urkunde ist nur unvollständig erhalten in der Rolle des

Die lateinischen Ausdrücke officium, ars, societas werden als gleichbedeutend gebraucht in der Urkunde von 1300, worin der Rat dem Amte der Corduaner (officium allutariorum) seine Rechte bestätigte[1]; eine besondere Bedeutung aber hat convivium oder gildschap, worunter ganz im ursprünglichen Sinne des Worts das gemeinschaftliche Gelag verstanden ist[2]. Das Amt hat jährlich gewählte Meistervorsteher (magistri), welche auf die in der Rolle gegebenen technischen Vorschriften bei Ausübung desselben halten sollen. Es bezeichnet die Stellung dieses Amtes gegenüber den niederen, gering geachteten Gewerben der Leinewcber, Lastträger, Wasserträgerinnen (feminae, quae tinas ferre consueverunt), dafs Kinder von solchen nicht als Lehrlinge sollen zugelassen werden. Im J. 1387 bewilligte der Rat auf Verlangen der Meistervorsteher und Genossen (officiati), dafs die schwarzen Schuhmacher und die Corduaner um der Eintracht willen fortan nur Ein Amt unter dem Namen officium allutariorum bilden sollten[3]. Es wird ein Eintrittsgeld von 1 Mark und der Nachweis eines Vermögens von 8 Mark verlangt. Das Amt ist Zwangsinnung: nur mit Erlaubnis der Amtsvorsteher darf einer das Schustergewerbe in der Stadt betreiben, bei Strafe von einer Mark, halb für den Rat und halb für jenes.

Die Gewandschneider erhielten 1263 ihre Ordnung vom

Amtes von 1609, worin dessen Privilegien zusammengefafst sind. Böhmert S. 68. Brem. UB. I Nr. 363.

[1] Böhmert a. a. O. Brem. UB. I Nr. 541. Statuimus etiam, ut officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt, et si talem artem voluerint exercere ... unusquisque dabit fertonem societati.

[2] Item ut nullus eorum tempore convivii, quod giltschap dicitur, inebriari debebit adeo, ut in lutum cadat, vomitum faciat aut aliam incurialitatem exerceat inhonestam.

[3] Böhmert a. a. O. UB. IV Nr. 86. Das Datum 1388 Dez. 31 ist nach dem Jahresanfang zu Weihnachten zu verstehen und geht daher auf 1387; vgl. UB. a. a. O. S. 114 Anm.

Rate[1]. Sie enthält ähnliche Bestimmungen, wie wir sie schon anderwärts gesehen. Nur an den für sie bestimmten Zinsstellen der Stadt (nisi in redditibus civitatis) dürfen sie Wollentücher im Ausschnitt verkaufen; die Verkaufsbuden wechseln halbjährlich unter ihnen in bestimmter Reihenfolge[2]. Mit der Bemerkung, dafs die Gewandschneider in Bremen wie in anderen Städten zu der besten Bürgerklasse gerechnet werden, wird ihnen befohlen, sich demgemäfs zu verhalten und kein für sie unanständiges Gewerbe, namentlich nicht als ‚Hosenschneider', zu betreiben[3].

Die Riemenschneider (officium corrigiarum) erhielten ihr Recht vom Rate im J. 1300[4], die Krämer (institores) im J. 1339[5]. In der Rolle der ersteren findet sich die Bestimmung, dafs der Lehrling, wenn er der Sohn eines Amtsgenossen ist, 2 ß zahlen soll, 1 ß für das Amt und 1 ß an die Kirche St. Marien für die Lichter; und die andere, dafs die Meistervorsteher falsche Arbeit auf Eid verwerfen sollen; doch nicht sie sollen deshalb die Schuldigen strafen, sondern der Rat. Nach dem Rechte der Krämer sollen Mann und Frau, deren Eltern nicht schon das Gewerbe getrieben haben, 1 Mark zum Eintrittsgeld zahlen, nämlich ½ an den Rat und ½ für das gemeinschaftliche Gelag (pro convivio inter se habendo). Aus besonderer Gunst wird den Amtsvorstehern erlaubt, wegen Übertretungen zu pfänden, und die Fronboten der Stadt sollen ihnen dabei gegen die Widerspenstigen zu

---

[1] UB. I Nr. 314.

[2] Ausgenommen von dem Wechsel wurden nach Urk. von 1334, UB. II Nr. 364, gewisse der Liebfrauenkirche gehörige Buden am Rathause, und freigegeben der Verkauf von Wollentuch in den zwei Jahrmärkten in Urk. von 1382, UB. IV Nr. 13.

[3] Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta. Nec aliquis pannicida debet esse hozensnidere etc. Eigentümlich ist hier der Gebrauch des Wortes urbanus für einen, der sich höfisch, hübsch beträgt in Sitten (vgl. Dieffenbach, Glossar S. 629).

[4] UB. I Nr. 540.

[5] UB. II Nr. 450.

Hülfe kommen. Neue Satzungen über die Leistungen der in das Amt eintretenden Männer oder Frauen, winkop, amtskost, wurden später von den vier ‚witheren', d. i. Morgensprachsherren aus dem Rate, und den Amtsvorstehern hinzugefügt[1]. Den Goldschmieden wurde ihr Recht im J. 1392 von Bürgermeistern und Ratmännern erteilt[2]. Dieses Recht heifst ‚eine gilde und ein ammet in ehrem werke'. Gilde und Amt bedeuten ein und dasselbe, die Genossenschaft des Werks, d. i. Handwerks.

Das Rechtsverhältnis der Handwerker zum Rate sowie deren innere Einrichtungen sind durch die vorstehenden Ordnungen zur Genüge dargethan. Aus diesen ist ersichtlich, dafs noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Gericht in Gewerbesachen allein dem Rate zustand. Dem scheint jedoch zu widersprechen die Angabe der Chronik von Rynesberg-Schene, dafs der Rat den Ämtern im J. 1273 eigene Gerichte bewilligt habe[3]. Doch wird in derselben Chronik aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts — Gerhard Rynesberg starb 1406 und Herbord Schene, der sie fortsetzte, vor 1422[4] — die gleiche Nachricht zum J. 1366 so wiederholt, als ob es sich um etwas Neues handelte, das erst in Veranlassung des Aufruhrs von 1365 eingeführt wurde. Denn wiewohl auch hier, offenbar in Erinnerung an das früher Geschriebene, gesagt ist, der Rat habe den Ämtern vor alters (oldinges) ihre eigenen Gerichte gegeben, so steht dies doch in directem Widerspruch zu dem unmittelbar vorher Erzählten, dafs der Rat sich mit den Ämtern um grofsen Schadens durch erlittene Zwietracht willen geeinigt habe: „Deshalb verordnete der Rat, dafs die Ämter ihre eigenen Gerichte haben sollten,

---

[1] UB. II Nr. 451 J. 1339.

[2] UB. IV Nr. 149.

[3] Lappenberg, Geschichtsquellen S. 74, mit dem Zusatz „utesproken dar die rad nene gnade an don ne mach", d. i. ausgenommen in den Fällen, wo der Rat selbst keine Gnade gewähren kann.

[4] Lappenberg im Vorwort S. XII.

damit Liebe und Eintracht bleibe zwischen den Ämtern und dem Rate“ (S. 108). „Doch,“ heifst es dann weiter, „wird der Rat immer zwei Ratsherren zu den Meistern (Amtsvorstehern) setzen, damit sie sehen und hören, ob Zwietracht entstände, und solche freundlich beilegen. Denn der Rat ist mit den Ämtern mehr und anders verbunden als mit andern Bürgern. Darum schwören die Meistervorsteher alle Jahr dem Rate zu seinem Rechte und dem Amte zu seinem Rechte. Und des Rates Recht mit den Ämtern ist anders als nach dem Stadtbuch, welches die ganze Stadt halten mufs.“

In den Ordnungen der Ämter begegnet fraternitas nur in der Bedeutung von Genossenschaft, convivium oder Gildschaft nur in der von dem gemeinsamen Gelag, dann auch Gilde als gleichbedeutend mit Amt. Es hat aber in Bremen auch eigentliche Gilden gegeben. Denn auf sie bezieht sich das Verbot, welches Rat und Wittheit (de consilio discreciorum) mit Zustimmung der Bürgerschaft im J. 1322 Dec. 24 erliefsen[1]. Darin heifst es: abgeschafft sollen die Brüderschaften sein, welche in der gemeinen Sprache Gildschaften heifsen (fraternitates, que vulgariter giltscope), wegen der vielen unnützen Ausgaben, wozu das Volk unserer Stadt durch sie veranlafst wird. Ihre gesammelten Almosen sollen eingezogen und an das Spital der Stadt überwiesen werden. Der Rat wird ihre Vorsteher, die Gildemeister (magistros, qui vocantur ghildemestere), gegen die geistlichen oder weltlichen Gerichte schützen, falls diese sie deshalb etwa belangen sollten. Es ist zu vermuten, dafs der angegebene Grund des Verbots nicht der einzige war, sondern dafs noch mehr die Besorgnis wegen politisch gefährlicher Vereine und Zusammenkünfte den Rat zu demselben veranlafste, sowie aus dem gleichen Grunde die Gilden auch an anderen Orten und schon in der ältesten Zeit verpönt wurden. Das Verbot war gegen die weltlichen Gilden, die im gemeinen Volke verbreitet waren,

[1] UB. II Nr. 229.

Handwerkergilden und andere, gerichtet. Die religiösen, zum Zweck des Seelenheils gestifteten Brüdersehaften waren natürlich davon ausgenommen. Solche gab es in Bremen auch nach diesem Verbot. Wir finden in den Urkunden das Dasein einer St. Annenbrüdersehaft seit 1338 und einer St. Dorotheenbrüdersehaft seit 1397 bezeugt. Geistliche Vicare waren ihre Vorsteher (procuratores, provisores), Geistliche und Laien ihre Mitglieder[1].

Das Schuhmacheramt errichtete 1450 eine Brüdersehaft zu Ehren der Märtyrer St. Crispin und St. Crispinian. Es schlofs zu diesem Zweck einen Vertrag mit dem Comtur des deutschen Ordens über die Verrichtung des Gottesdienstes in der Capelle des heiligen Geistes[2]. Schon längst stand dasselbe in Beziehung zu dem genannten Orden[3]. Der Comtur wird die Priester bestellen, welche den Gottesdienst am Feste der heiligen Patrone und die zwei jährlichen Memorien mit Seelenmessen für die Verstorbenen halten u. s. w.

Mit dem Predigerorden waren verbunden die Kürschner sowie die Bäcker, welche 1450 und 1451 mit den Ordensbrüdern Verträge schlossen über Gottesdienste und Begräbnisse gegen bestimmte Abgaben[4]. Es sind die Statuten einer Brüdersehaft von der Mutter Maria der Barmherzigkeit vom J. 1483 vorhanden[5]. Eine Brüdersehaft des h. Kreuzes bei

[1] UB. II Nr. 436 J. 1338 und III Nr. 36 J. 1353 handeln von Kauf und Verkauf von Grundstücken durch die Procuratoren der St. Annenbrüdersehaft; bei der einen Urk. befindet sich das Siegel der Brüdersehaft. UB. IV Nr. 200 S. 1397 betrifft den Vertrag der St. Dorotheenbrüdersehaft mit dem Anschariikapitel über die kirchliche Begehung der Hochzeitfeier der h. Dorothea: hierzu hat die Brüdersehaft die neue Historie der Legende der Heiligen, um sie bei der Feier zu verlesen, und das Bild derselben auf einer gemalten Tafel gestiftet.

[2] Böhmert, Urk. Nr. 2 S. 67.

[3] Oben S. 470.

[4] J. Ph. Cassel, Historische Nachr. von dem St. Katharinenkloster der Predigermönche (1778) S. 25.

[5] Gedruckt bei Cassel, Hist. Nachr. von U. l. Frauenkirche, 2. Stück (1775).

den schwarzen Mönchen ist aus einem Darlehnsvertrage von 1491 bekannt, worin als Vorsteher ein Grapengiefser und ein Bartscherer genannt sind[1]. Noch im J. 1510 wurde eine Brüderschaft zum heiligen Kreuz bei der Kirche St. Willehad und Stephan von den Aalfängern gestiftet; wer nicht mit in die Brüderschaft will, dem soll auch nicht beim Fischfang geholfen werden, heifst es in den Statuten[2].

Die drei Handelsstädte Lübeck, Hamburg, Bremen haben sich bei sehr verschiedenen Ausgangspunkten und Herrschaftsverhältnissen gleichmäfsig im Innern und nach aufsen entwickelt. Ihrer stetigen, zielbewufsten aristokratischen Stadtregierung, welche doch nicht, wie in Köln, schliefslich in eine Oligarchie der Geschlechter ausartete, verdankten sie ihr fortschreitendes Gedeihen in der Entfaltung ihrer natürlichen Kräfte. Die Handwerkerämter wurden streng im Zügel gehalten: das Gildenwesen konnte nicht aufkommen.

Stendal.

Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis XV. 1858. — F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I. II. 1865—1867. — A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städte I. II. 1838. — L. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. 1837. — E. Liesegang, Die Kaufmannsgilde zu Stendal, in Forschungen zur brand. und preufs. Geschichte III. 1890.

Stendal war wie Lübeck eine neue Stadt fürstlicher Gründung. Die Stiftungsurkunde ums J. 1151 ist vorhanden[3]. Hiernach errichtete Markgraf Albrecht der Bär auf

[1] Cassel, Nachr. von dem Katharinenkl.

[2] Nach Abschrift aus dem Bremer Archiv.

[3] Riedel Nr. 3 nach Beckmann; das Original findet sich nicht mehr vor.

seiner eigenen Villa einen Markt[1], mit Gewährung der Zollfreiheit auf fünf Jahre für diejenigen, welche den Markt mit Waren besuchen würden. Den Einwohnern selbst verlieh er Befreiung von Zöllen in den Städten seiner Herrschaft und das Recht von Magdeburg mit dem Rechtszug dorthin. Sie sollen, sagt die Urkunde weiter, ihre Hausplätze gegen jährlichen Zins (den sehr geringen von 4 dn.) mit Erbrecht besitzen und frei über sie verfügen können. Alle, die sich später dort niederlassen, sollen gleichen Anteil an Wasser, Weide, Wald mit den ersten Einwohnern erhalten[2]. Als Richter des Orts setzt der Markgraf seinen Lehnsmann Otto ein, dem und dessen Erben ein Drittel der Gefälle zukommen soll; die andern zwei Drittel gehören dem Markgrafen. Es war dies die gewöhnliche Form, wie nachmals die deutschen Städtegründungen in den slavischen Ländern ausgeführt wurden.

Das markgräfliche Herrschaftsgebiet war in Vogteibezirke eingeteilt. Nur wenige Burggrafen sind in diesen bekannt, so in Stendal, dessen Bürger Albrecht II 1215 von dem burggräflichen Gericht befreite[3]. Vögte von Stendal sind bis ins 14. Jahrhundert bekannt[4]. Das Stadtgericht hatte, wie erwähnt, ein Lehnschulze des Markgrafen. In dem Vergleich, wodurch die Markgrafen Otto und Konrad 1282 den Einwohnern von Stendal Bedefreiheit auf fünf Jahre gewährten — später sollten sie 100 Mark Silber jährlich entrichten, — bewilligten sie ihnen auch, dafs der belehnte Richter

---

[1] Forum rerum venalium institui in propria villa mea, que appellatur Stendale.

[2] Forum vero qui illo postmodum inhabitaturi advenient, cum incolis primis . . . equa in porcione esse decrevimus. Die Correctur von forum in eorum bei Riedel ist nicht blofs unnötig, sondern unannehmbar. Forum hängt ab von inhabitaturi; zu dem folgenden esse decrevimus ist eos hinzuzudenken.

[3] Riedel, Cod. dipl. Nr. 5: pro importunitate boregravii, quem habere consueverunt.

[4] Kühns I 105.

oder Sehulze (inpheodatus judex sive scultetus) in der Stadt mit Erbe angesessen und daselbst wohnhaft sein solle[1].

Über die Einsetzung des Rates ist nichts bekannt. Ratmänner erscheinen 1215[2]. In den Anfang des Jahrhunderts setzt Riedel ein Schreiben der Ratmänner von Stendal an Salzwedel, worin sie Mitteilung eines von ihnen mit vieler Mühe und grofsen Kosten erlangten königlichen Privilegs versprachen; über dessen Inhalt jedoch ist nichts gesagt[3].

Die anfängliehe Erteilung des Magdeburger Rechts an die Einwohner von Stendal bedeutete nicht auch Übertragung der Stadtverfassung. In Magdeburg regierten von alters her die Sehöffen; in der neuen Stadt Stendal erscheint der Rat früher als in Magdeburg. Vermutlich wurde derselbe hier, wie in Lübeck und Hamburg, wenn nicht schon bei Gründung der Stadt, doeh bald darauf, als sich eine Stadtgemeinde gebildet hatte, eingesetzt. Aber anders als in Lübeck und Hamburg, wo es kein ständiges Sehöffentum gab, erscheint ein solehes nach dem Vorbild von Magdeburg in Stendal. In dem Vergleieh der Stadt mit dem Domkapitel über die Steuerfreiheit der domherrlichen Curien 1272 sind als Stadtobrigkeit Schöffen und Ratmännor genannt und aufser dem Stadtvogt 8 Schöffen und 12 Ratmänner, von denen drei zugleich Schöffen waren, unterzeichnet[4]. Das ständige Schöffencollegium gehörte dem Stadtgericht des Vogtes an.

Der Rat war dic verwaltende Behörde, regelmäfsig 12 Ratmänner an der Zahl, welche bei jährlichem Wechsel ihre

---

[1] Riedel Nr. 38. Im J. 1343 wurden zwei Bürger der Stadt mit dem Schulzenamt belehnt; dennoch erhielt schon 1345 ein anderer Bürger dasselbe auf Widerruf. Ebd. Nr. 147 und 169.

[2] Das oben erwähnte Privileg Albrechts II erfolgte auf Bitte der Ratmänner und Bürger.

[3] Ebd. Nr. 4.

[4] Riedel Nr. 27. In dem Abdruck sind die Namen von 7 Ratmännern ausgelassen. Liesegang S. 13, vgl. Götze S. 81.

Nachfolger erwählten[1]. Er hielt aber auch, wie in Magdeburg, das Gericht in der Bürgerversammlung, dem Burding[2].

Bald bildete sich bei dieser Stadtverfassung, da das Schöffencollegium sich selbst ergänzte und der jedesmalige Rat jährlich den folgenden wählte, eine Familienaristokratie, von welcher die Namen Schadewachten, Flasmenger, Jerichow, Sluden, Bismarck und andere unter den Ratmännern und Schöffen häufig wiederkehren[3].

Im engen Zusammenhang mit dieser Aristokratie stand die vornehmste Gilde der Stadt, welche besonders unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die Brüder der Gilde und die Gewandschneider — fratres gilde et illi, qui incisores panni actenus nuncupantur — erhielten durch die Markgrafen Johann und Otto 1231 eine Verbesserung ihrer Rechte nach Maſsgabe derjenigen, welche die Gildebrüder und Gewandschneider in Magdeburg besaſsen[4]. Diese Rechte sind beschrieben nach den Statuten der Magdeburger[5]. Darin ist verordnet, daſs, wer Gewand schneiden will, der Brüderschaft angehören muſs bei Strafe von 3 lb. (talenta). Ferner, daſs dreimal im Jahr Morgensprache (colloquium) gehalten

---

[1] Dies wurde nach altem Herkommen von den Markgrafen 1285 bestätigt, Riedel Nr. 43: anno suo finito alios eligent juramento prestito.

[2] Riedel Nr. 58 J. 1297: ut nostri consules Stendalensium, so verordnen die Markgrafen, judicium cum universitate habeant, quod burding dicitur, et omnia sic teneant sicuti burgenses Magdeburgenses tenere in omnibus dinoscuntur. Vgl. über das Burding in Magdeburg S. 440.

[3] Vgl. die Zusammenstellung der Namen bei Götze S. 117 f.

[4] Riedel Nr. 8.

[5] Die Worte: sunt autem hec jura ipsorum schlieſsen sich unmittelbar an die Erwähnung derjenigen jura an, welche in Magdeburg galten. Offenbar liegt daher dem Folgenden ein Magdeburger Weistum zu Grunde, in welchem die Gilde selbst als redend eingeführt ist: Nemo presumat incidere pannum, nisi consorcium habeat nostre fraternitatis —. Quincunque nostram fraternitatem intrare voluerit etc.

werden soll. Sodann über Eintritt in die Brüderschaft, dafs der Aufzunehmende unbescholten und von gutem Betragen sein soll, und wie viel er als Hauptgebühr an die Genossenschaft und als Nebengebühr an den Gildemeister (magister) zu entrichten hat, und zwar mit dem geringsten Betrage der Sohn eines Gildebruders, mit einem höheren ein anderer Bürger und einem noch höheren ein Fremder. Zur Zeit der Jahrmärkte aber darf jeder Fremde Gewand schneiden; nur soll er nicht vom Handwerk (dummodo de opere non sint), d. h. nicht ein Tuchmacher sein. Bezüglich der Handwerker überhaupt verordnet das Statut, dafs, wenn ein solcher in die Gilde eintritt, er zuvor das Handwerk (officium) abschwören und die hohe Gebühr von einer Mark Gold an die Gilde und 18 dn. an den Vorsteher entrichten mufs. Als Vorsteher sollen jährlich ein Meister (magister) und vier andere gute Männer gewählt werden; wer sich gegen diese ungehorsam oder widersetzlich beweisen würde, soll durch den höheren Richter (superioris judicio) bestraft werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob alles dies schon in den Magdeburger Statuten enthalten war, oder auch Neues in dieser markgräflichen Verordnung (hec nostra institucio) hinzugefügt wurde. Von den Magdeburger Gewandschneidern ist sonst nur bekannt, dafs sie ihr Privilegium durch Erzbischof Wichmann 1183 erhielten, in welchem lediglich gesagt war, dafs blofs Mitglieder ihrer Innung Gewand schneiden dürfen[1]. Welche Bewandtnis hatte es nun mit der Gilde von Stendal?

Auskunft hierüber gibt das im J. 1328 verfafste und bis 1349 fortgesetzte Gildebuch, welches nicht nur die Namen der jährlich gewählten Vorsteher und Beamten der Gilde seit 1266, sowie die der neu aufgenommenen Gildebrüder, sondern auch die in den Morgensprachen gefafsten Beschlüsse der Gewandschneider und Kaufleute (omnia decreta et sta-

[1] Vgl. unter Magdeburg S. 441.

tuta pannicidarum et mercatorum) enthält[1]. Als Vorsteher sind in der Regel genannt ein Gildemeister (magister guldae), zwei Aldermänner als Beisitzer, nebst vier dienenden Brüdern (ministrantes) als Schaffern, Benennungen, welche an die dänischen Gilden erinnern, bei denen die Vorsteher Aldermänner hiefsen und Gerdemänner das Trinkgelag ausrichteten. Auch der Ausdruck vom Trinken der Gilde — biberunt guldam — bei den regelmäfsig stattfindenden Gelagen scheint von dorther genommen zu sein[2].

Unter den genannten Gildemeistern, Aldermännern und Schaffern finden sich die Namen der bekannten aristokratischen Familien wieder, denn es waren in der Gilde nicht blofs Gewandschneider, die den Tuchhandel betrieben, sondern auch andere Kaufleute, wie der Ausdruck des Gildebuchs: statuta pannicidarum et mercatorum anzeigt. Auch ergibt sich aus den Verzeichnissen der neuen Mitglieder, dafs auch Geistliche, Domherren und Priester, und zwar nicht blofs von Stendal, sondern auch von anderen Orten, ferner weltliche Herren und Ritter als Ehrenmitglieder aufgenommen wurden[3]. Diese Herren bildeten eine besondere Abteilung, welche gulda stagni, auch stagna potentium hiefs von dem Ehrenplatz, den sie auf besonderen Bänken einnahmen[4]. Sodann finden sich in der Gesamtheit der Brüder

[1] Riedel Nr. 112 S. 82—88.

[2] Es wurde übrigens bei solchen Gelagen in Stendal nicht Bier, sondern Wein getrunken. S. 83: si defuerit quando gulda bibitur, tali vinum non mittatur. Denn der Weinbau war in der Mark einheimisch. Im J. 1249 schenkten die Markgrafen der Stadt duos mansos . . quos ad culturam vinearum de novella plantatione . . duximus indulgendos, Riedel Nr. 12. Vgl. über den Weinbau Götze S. 53.

[3] Unter dem Jahr 1328 (S. 85) sind als neu Aufgenommene zuerst Geistliche von verschiedenen Orten, dann Adelige, zuletzt Bürger (de burgensibus) genannt.

[4] Unter J. 1338 (S. 86), da in der Gilde stark getrunken wurde — celebrata fuit ghulda per fortiter bibentes — und die neuen Wahlen des Vorstandes stattfanden, sind zuerst diejenigen genannt, denen ‚data fuit ghulda', und dann ‚et ghulda stagni data fuit', worauf die Namen

zwei Gilden unterschieden, eine der Kaufleute und eine der Seefahrer oder Schiffer (gulda severen id est navigantium), so dafs die Brüder entweder einer von beiden oder beiden zugleich angehörten, doch standen die Kaufleute höher im Rang als die Schiffer[1]. Bei der Aufnahme von Handwerkern wird ausdrücklich bemerkt, dafs sie zuvor ihr Handwerk abgeschworen hatten (qui tunc officium suum abjuravit), und auf die Handwerkergilden bezieht sich ein Beschlufs der Gilde vom J. 1335, dafs keines ihrer Mitglieder Gildemeister oder Aldermann in einer andern Gilde sein, noch mit Personen einer andern Gilde Verkehr und Umgang pflegen dürfe, in welchem Falle er die Gilde verlieren würde[2]. So streng wahrte die vornehmste Gilde ihren aristokratischen Charakter.

Ein eigener Gottesdienst gehörte zur würdigen Ausstattung einer derartigen Gilde noch mehr als bei anderen. Die Brüderschaft der Gewandschneider und die Bänke der Mächtigen (stagna potentium) stifteten im J. 1288 mit Genehmigung des Rates und des Domkapitels — die Namen der Geistlichen und der 12 Ratmänner sind unterzeichnet — einen Altar in der Marienkirche für die Abhaltung von Memorien der verstorbenen Brüder, wobei der Rat sich die Bestellung des Priesters vorbehielt[3].

Es war dem Ansehen der vornehmsten Gilde entsprechend, dafs sie ihre Rechte von den Markgrafen selbst

---

mehrerer adeliger Herren folgen. Der Ausdruck stagna potentium wird in Urk. von 1288 Nr. 45, auf die ich zurückkomme, gebraucht.

[1] Unter J. 1304 (S. 83) ist der Beschlufs verzeichnet, dafs im Fall der Mifshandlung eines Mitbruders ‚pro gulda mercatorum' 5 Schill. Bufse, ‚sed pro gulda severen id est navigantium' nur 3 Schill., für beide zusammen aber — si autem ambas habuerit guldas — 8 Schill. zu bezahlen seien.

[2] S. 86: Item nullus habeus guldam qui juribus gulde utitur, debet esse magister vel aldermannus in alia gulda, nec cum personis alterius gulde interloquia et locutiones habere, quod si fecerit, guldam suam perdet.

[3] Riedel Nr. 45.

verliehen erhielt. Anderen Gewerksgenossenschaften erteilte der Rat sowohl ihre Satzungen als das Innungsrecht. So erhielten die Weber oder Tuchmacher von demselben zuerst 1233 ihre Statuten und nachher 1251 auch das Innungsrecht[1]. In beiden Urkunden ist der Unterschied sowohl in der Form wie im Gegenstande der Rechtsverleihung deutlich zu erkennen. Zuerst 1233 erteilte der Rat — es sind die 12 Ratmänner unterzeichnet — mit Zuziehung angesehener Bürger und auch Gewerksgenossen (cum quibusdam burgensibus nostris majoribus et cum officialibus) den Webern ihre Statuten. Nur wer ihrer Genossenschaft (consorcium fraternitatis) angehört, darf Tuch verfertigen, wobei keiner mehr als einen oder zwei Webstühle gebrauchen soll. Bedingung der Aufnahme ist die Gewinnung des Bürgerrechts und Entrichtung des Eintrittsgeldes. Die Aufnahme geschieht bei dem Rate und das Eintrittsgeld sowohl wie alle Brüche fallen an ihn zum Nutzen der Stadt[2]. Im andern Fall 1251 verliehen Rat und Bürgerschaft in der Bursprache (civile colloquium) — es sind aufser den Ratmännern eine Anzahl Bürger und auch Gewerksgenossen (ipsi officiales) unterzeichnet — dem Webergewerk die Innung: „ut habeant quandam fraternitatem que inige nuncupatur", deren Rechte beschrieben werden. Darin sind die früheren Statuten wiederholt und auch neue bezüglich des Gewerbebetriebes (Breite des Tuchs, Zahl der Fäden im Aufzug) hinzugefügt. Die Hauptsache aber in betreff des neu verliehenen Innungsrechtes ist, dafs die Eintrittsgelder sowohl wie die Brüche, die vorher ganz an die Stadt fielen, fortan zwischen Brüderschaft und Stadt sollen geteilt werden. Da es sich hierbei um

[1] Riedel Nr. 9 und 14.

[2] Quicquid autem de emendacionibus collatum fuerit et de introitu fratrum receperint, totum cedet in usus civitatis et est consulibus presentandum.

den Verzicht auf ein Recht der Stadt handelte, geschah diese neue Verleihung durch den Rat in der Bürgerversammlung*.

In dem Schiedsspruch der Markgrafen von 1285 über die Streitigkeiten zwischen Reichen und Armen, unter denen einerseits die im Rat und Schöffenstuhl herrschende Klasse, andererseits die Gewerksgenossenschaften und übrige Bürgerschaft zu verstehen sind, wird in betreff der Innungen im allgemeinen das Recht derselben, sich selbst Satzungen zu geben, dergestalt eingeschränkt, dafs sie in ihren Morgensprachen nichts gegen die Statuten des Rates beschliefsen, sondern was sie als nutzbringend für ihr Gewerbe erachten, dem Rate vorschlagen sollen', der alsdann verordnen wird, was ihn gut dünkt[1].

In gleicher Weise wie an die Weber verlieh der Rat das Innungsrecht und Satzungen 1299 an die Krämer, 1309 an die Leineweber, 1312 an die Kürschner oder Pelzer, 1335 an die Knochenhauer[2]. Immer behielt sich dabei der Rat sein Verordnungs-, Aufsichts- und Strafrecht über sie vor. So ist im Innungsbrief der Krämer gesagt, dafs im Falle

---

* In der verfassungsgeschichtlichen Abhandlung von E. Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, ist der Unterschied beider Verleihungen gänzlich verkannt; um aber die wiederholte Verleihung von 1251 zu erklären, werden aus eigener Erfindung, als Thatsachen, die Aufhebung der Tuchmacherinnung nach dem J. 1233 und ihre ‚feierliche Reactivierung' im J. 1251 nach jener ‚Katastrophe' (S. 21) eingeführt. Es ist dies nur ein Beispiel von mehreren, welches zeigt, auf welche Weise hier die Verfassungsgeschichte in den Rahmen subjectiver Anschauungen und Combinationen eingefügt, das Thatsächliche verdunkelt und verwirrt wird. Vor dieser Manier der Geschichtsbehandlung in der jüngeren Schule, bei der die reine und unbefangene Auffassung der historischen Überlieferung verloren geht und blofse Einbildungen an deren Stelle gesetzt werden, ist ernstlich zu warnen: die geschichtliche Erkenntnis wird dadurch nur wenig gefördert, weit mehr aber gehindert.

[1] Nr. 42: sed si quicquam boni cogitaverint, quod pro suis artificiis expediat, ad consules referant, et ipsorum consilio et juvamine, si utile visum fuerit consulibus, statuent et promittent.

[2] Nr. 60. 74. 76. 121.

ihrer Widersetzlichkeit der Rat Vollmacht hat, ihre Brüderschaft abzuschaffen; in dem der Leineweber, dafs Fälschungen in ihrem Gewerbe durch den Rat bestraft werden; in dem der Kürschner, dafs im Falle eines Verbündnisses derselben gegen die Stadt der Rat ihre Brüderschaft niederlegen wird, und dafs ihre jährlich gewählten Gildemeister dem Rate auf die von ihm verliehenen Satzungen schwören sollen; in dem der Knochenhauer, dafs in ihrer Morgensprache zwei Ratmänner zugegen sein sollen, und dafs sie Satzungen nicht ohne Genehmigung des Rates machen dürfen.

Der bei Verleihung des Innungsrechts regelmäfsig gebrauchte Ausdruck ist: ‚Brüderschaft, die Innung heifst'[1], und allgemein werden die gewerblichen Corporationen Innungen oder Gilden genannt; nur das Handwerk als solches heifst Amt oder Kunst[2].

Von den gewerblichen Brüderschaften waren die religiösen gänzlich gesondert. Letztere kommen im 14. und noch mehr im 15. Jahrh. bei den einzelnen Kirchen von Stendal vor[3].

Eine völlige Umgestaltung der aristokratischen Stadtverfassung zur demokratischen Ordnung erfolgte im J. 1345. Es war der Krieg zwischen Markgraf Ludwig und Herzog Otto von Braunschweig vorhergegangen, an welchem sich auch Stendal beteiligte; denn in einer Urkunde vom 11. Sept. 1345 erklärte Ludwig, dafs er seinen Unwillen gegen Rat und Bürger, Reiche und Arme abgelegt und ihnen ihre Vergehen verziehen habe[4]. Hierauf bestätigte er am 5. December der

[1] Nr. 60: fraternitas que inninge dicitur. Nr. 74: fraternitas que vulgariter inninge nuncupatur. Nr. 76: eyne broderschopp geheiten eyne inninghe.

[2] Nr. 172, Gildebrief der Kürschner und Schneider 1346: der Rat hat ihnen gegeben ‚ene ghulde unde ene innunge', wobei bestimmt wird, dafs niemand ‚dat ambachte unde de kuuste van der gilde' in der Stadt üben soll, der nicht ‚use burschap unde ere ghilde gewunnen' . .

[3] Götze S. 344 f.

[4] Riedel Nr. 164.

Stadt ihre Rechte und zugleich ihre neue Verfassung[1]. Der Zusammenhang dieser Vorgänge ist nicht näher bekannt. Bei der veränderten Einrichtung des Rates scheint das Vorbild von Magdeburg im J. 1330 vorgeschwebt zu haben[2]. Wie dort wurde der Rat an die Gilden und gemeine Bürgerschaft gebracht und die aristokratische Gilde der Gewandschneider den übrigen Gilden gleichgestellt. Die Gewandschneider sollen von den 12 Ratmännern nicht mehr als zwei haben, gleichwie die Tuchmacher und Krämer, während die übrigen 4 Gilden (Kürschner, Gerber und Schuhmacher, Knochenhauer, Bäcker) durch je ein Mitglied, und aufserdem die sog. gemeine Bürgerschaft noch durch zwei im Rate vertreten sind. Die Macht des Rates, Gebote und Satzungen (böt und settinge) zu erlassen, wird auf den Gesamtwillen der Gilden gestellt; der Rat soll sich darüber mit den Gildemeistern verständigen, diese aber müssen die Gildebrüder befragen; nur wenn sie untereinander uneinig sind, geht die Meinung des Rates vor. Bürger und Rat können den Ämtern — „welkem ambacht gylde und rechtikeit bequeme is“ — Gilderecht verleihen. Das Gericht gehörte fortdauernd dem Markgrafen, und das formelle Recht seines Richters, die Schöffen einzusetzen, blieb auch dann gewahrt, als Markgraf Ludwig 1351 dem Rate das Zugeständnis machte, dafs die Schöffenbank ihm zugehören solle, so dafs die jährlich gewählten Ratmänner auch zu der Schöffenbank und dem Schöffenrecht zu schwören haben[3].

Die Verfassungsveränderung im J. 1345 war gegen den aristokratischen Rat von Gilden und Gemeinde durch Aufruhr und mit Vertreibung eines Teils der Bürger aus der Stadt durchgesetzt worden. Doch kam im J. 1350 unter

---

[1] Nr. 166.

[2] Vgl. oben S. 443.

[3] Nr. 185 S. 140: Und die belehende richter in user stat tu Stendal schol alle jar, wan sie gekoren werden, sie up ere schepenbank stedighen und setten dat jar over tu blyven.

Vermittelung des Markgrafen und Erzbischofs von Magdeburg Otto und der Städte der Altmark ein Vergleich zwischen den feindlichen Parteien zustande[1]. Später finden wir die sog. Dreiwerke, Gewandschneider, Krämer und Knochenhauer als höhere Gilden, welche, wie in anderen märkischen Städten die sog. ‚Vierwerke', vorzugsweise vor den übrigen Gilden von dem Rate bei der Stadtregierung zugezogen wurden.

Stendal beteiligte sich an dem Aufruhr der Städte der Altmark gegen die markgräfliche Regierung wegen Einführung einer Bierziese 1488, und unterwarf sich dem Markgrafen und Kurfürsten Johann durch Sühne (22. April), worin Bürgermeister, Ratmänner, Dreiwerke und ganze Gemeinheit alle Macht und Hoheitsrechte des gnädigen Herrn anerkannten und auf die Privilegien der Stadt verzichteten[2]. Die belehnten, d. i. die mit Lehen begüterten, Bürger, die Gewandschneider und Knochenhauer wurden in besonderen Urkunden des Markgrafen als unbeteiligt an dem Aufruhr und unsträflich erklärt[3]. Bezüglich der ‚Werke und Gilden' aber, der Lakenmacher, Schuster, Pelzer, Bäcker und Bettzeugweber (burnweber), bestimmte der Unterwerfungsvertrag, dafs sie in Sachen des Markgrafen und des Rates nicht als Gewerke auftreten dürften, sondern jeder einzelne von ihnen nur wie ein anderer gemeiner Mann[4]. So war das alte Gilderecht gebrochen und die Landeshoheit des Markgrafen aus dem Hause der Hohenzollern über die Stadt für immer aufgerichtet.

Stendal war wie Lübeck um die Mitte des 12. Jahrhunderts als fürstliche Stadt gegründet. Lübeck aber wurde

[1] Nr. 179 vgl. Nr. 175 J. 1346 Dec.

[2] Nr. 452, 1488 Apr. 22.

[3] Nr. 456. 457.

[4] Nr. 452 S. 409: sundern es soll unser iglicher in solchen sachen stan als für ein einig person, nicht als ein gewerck, sundern als ein gemeiner mann.

reichsfrei und eine mächtige Handelsstadt, in der die grofsen Kaufleute regierten; Stendal, die Binnenstadt, blieb markgräflich, und die Tuchhändler bildeten in ihr die Aristokratie. Diese traten als die angesehenste Gilde und Brüderschaft auf, an der auch Adel und Geistlichkeit teilnahmen. Die Verfassungsform ist der von Magdeburg verwandt. Auch hier erscheint neben dem Rat ein ständiges Schöffentum; später eignete sich der Rat selbst dieses an. Nach dem Vorgang von Magdeburg bemächtigten sich im 14. Jahrh. die Gilden des Rates.

Gleichartig gestaltete sich unter ähnlichen Bedingungen die Verfassung in der andern altmärkischen Stadt Salzwedel. Doch war diese eine Doppelstadt als Alt- und Neustadt. Durch Urkunde von 1247 verliehen die Markgrafen Johann und Otto der Neustadt die gleichen Rechte, welche die Altstadt besafs. Der markgräfliche Vogt hält das Gericht und richtet nach dem Urteil des Rates, das er ausführt[1]. Die deutschen und slavischen Bauern, die sich in der Neustadt ansiedeln, sollen vor ihm zu Recht stehen. Zwei Gründer der Neustadt, welche den Einwohnern ihre Erben zugeteilt haben, werden genannt. Noch in dem Stadtrecht, welches die Markgrafen Otto und Albert 1273 Stendal gewährten[2], wird freier Einzug jedem gestattet, der Bürger werden will, und Erbrecht demjenigen zuerkannt, der dort Erbe kauft und Jahr und Tag darin gesessen ist. Alt- und Neustadt hatten jede ihren besonderen Rat und im markgräflichen Gericht urteilten die Ratmänner als Schöffen; auch hatte jede von beiden ihre besonderen Gilden. Die Gewandschneidergilde wurde 1233, wie in Stendal 1231, privilegiert, so dafs nur, „wer die Brüderschaft derselben be-

[1] Riedel, Cod. dipl. XIV Nr. 5: quod advocatus noster, quem ipsi civitati pro tempore statuerimus, quando judicio presidebit, secundum quod a consulibus ejusdem civitatis sententiatum fuerit, judicabit easdem sententias omnimodis prosequendo.

[2] Ebd. Nr. 17.

sitzt, Gewand schneiden darf im neu erbauten Kaufhause (domo communi et venali)“[1]. Das gleiche Recht des Gewandschnitts erteilte erst 1353 Markgraf Ludwig von Baiern auch der Neustadt[2]. Die Markgrafen von Brandenburg verschmähten es nicht, der zu Ehren Gottes gestifteten Gilde und Brüderschaft als Mitglieder anzugehören, und sprachen die Hoffnung aus, auch ihrer guten, d. i. religiösen Werke teilhaftig zu werden[3].

Anders als in Stendal behauptete sich in Salzwedel der aristokratische Rat in der Stadtregierung gegen die Gilden. Nach dem Aufruhr der altmärkischen Städte 1488 wurden die beiden Städte Salzwedel auf die Bedingung begnadigt, dafs der Markgraf jederzeit Macht haben will, in ihnen einen neuen Rat zu setzen oder den gewählten zu bestätigen. Die Gilden sollen keine ‚Bauersprache‘ mehr machen und sich nur mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigen[4].

Ergebnisse.

1. Die grofse Mannigfaltigkeit, welche das deutsche Städtewesen überhaupt auszeichnet, tritt uns auch in Niederdeutschland entgegen, auf welches sich unsere Betrachtung beschränkt. Sehen wir auf die Herrschaften, unter denen sich diese Städte befanden, so sind es teils Reichsstädte,

[1] Ebd. Nr. 1.

[2] Ebd. Nr. 151 und 157.

[3] Ebd. Nr. 34. Markgraf Otto 1287 nennt sie eam fraternitatem que teutonice gilde dicitur et precipue ad honorem Dei instituta est, und sagt weiter: Et quia nos personaliter in eandem fraternitatem recepti sumus et speramus omnium bonorum, que in ipsa sunt, participes fieri. Ähnlich Markgr. Ludwig 1351 ebd. Nr. 141 S. 100.

[4] Ebd. Nr. 496 Revers der beiden Städte Salzwedel.

teils Städte geistlicher oder weltlicher Fürsten. Sehen wir auf Art und Zeit ihrer Entstehung, so sind es teils alte, natürlich herausgewachsene, wie die Pfalz- und Burgstädte, die bischöflichen und Klosterstädte, teils neu gegründete, wie manche fürstliche. In den letzteren wurde die Stadtgemeinde auf künstliche Weise geschaffen, in den ersteren hat sie sich auf verschiedenen Wegen gebildet. Den Anfang macht die Ortsgemeinde eines herrschaftlichen Hofs, curtis, oder eines Dorfs, villa. Der Ort wird zur Stadt, civitas, nachdem Marktverkehr und Gewerbthätigkeit sich bei ihm eingefunden hatten. Die Stadtgemeinde bleibt wie die Ortsgemeinde nur eine, wie sehr sich auch die Anzahl ihrer Einwohner vermehrt, so in Goslar, Magdeburg, Lüneburg, Bremen. Andere Stadtgemeinden dagegen sind aus der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zusammengewachsen, so in den westfälischen Städten Dortmund, Soest, Münster, wo die ursprünglichen Höfe oder Bauerschaften auch in der Stadtverfassung als besondere Communalverbände fortbestanden. Verschieden davon sind die Doppelstädte mit gesonderten Stadtgemeinden, wo neben einer alten Stadt eine zweite, sei es durch Ansiedelung oder durch fürstliche Gründung, ins Leben gerufen wurde. Beide, Alt- und Neustadt, verbanden sich entweder unter einem gemeinsamen Rat, oder blieben getrennt unter gesonderten Räten. Ein noch mehr vervielfachtes Städtebild stellt Braunschweig dar, wo fünf Communen nebeneinander sich zu selbständigen Weichbilden auswuchsen und nacheinander zur Gesamtstadt vereinigten, ohne doch ihre Sonderverfassung aufzugeben.

2. Die Einteilung der bischöflichen Diöcesen in Pfarreien und die Abgrenzung der Kirchspiele hat in den deutschen Städten erst spät stattgefunden. Wie spät dies der Fall war, läfst sich wenigstens an einigen Beispielen bestimmt nachweisen. Die Stadt Soest bildete bis Ende des 12. Jahrhunderts nur eine einzige Parochie: diese wurde zur Zeit in sechs Pfarreien eingeteilt. In Bremen gab es bis zu 1229

für die Stadt und die umliegenden Dörfer nur eine Pfarrei: nun erst wurden drei städtische und ein ländliches Kirchspiel eingerichtet. Für die Kirche kamen bei der Abgrenzung derselben die in der Stadt bestehenden weltlichen Communen nicht in Betracht. Die Kirchspiele in Münster deckten sich nicht mit den Leitschaften, so wenig wie die von Soest mit den Districten der sog. Ty. In Braunschweig gab es in den fünf Weichbilden sieben Pfarreien, welche jene zum teil durchkreuzten und selbst zwei verschiedenen Diöcesen angehörten. Wenn daher, anders als in diesen Fällen, die sieben Parochien der Altstadt Köln seit dem 12. Jahrhundert als ebenso viele weltliche Sondergemeinden erscheinen, so ist dies nicht anders zu erklären, als dafs die durch kirchliche Einrichtung angeordneten Kirchspiele sich erst nachher zu jenen heranbildeten[1].

3. In betreff der Stadtverfassung macht es keinen wesentlichen Unterschied aus, welcher Art von Herrschaft die einzelnen Städte angehörten. Der Stadtherr, sei es der König, ein geistlicher oder weltlicher Fürst, setzte den Burggraf, Vogt oder Schultheifs als Stadtrichter ein. Dieser leitete auch die Stadtverwaltung, an welcher die Bürger durch eigene Organe, gewählte Vertreter oder Behörden, teilnahmen. Die Einrichtung des Stadtgerichts, abgetrennt von den Gerichtsbezirken des platten Landes, bezeichnet den Anfang der Stadt als eines besonderen Rechtsgebietes.

4. Die Stadt konnte nicht sein ohne einen Markt für den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln und Erzeugnissen der Handwerker. Hierauf beruhte der Verkehr zwischen Stadt und Land. Und mit dem Markte war notwendig eine Münzstätte für den Geldwechsel verbunden. Markt- und Münzrecht wurden dem Kloster Corvey sowie dem Mauritius-

[1] In meiner Verf.-G. von Köln S. 121 habe ich noch in Zweifel gestellt, ob nicht die Communen der Parochien früher dagewesen seien als die Gesamtgemeinde der Stadt. Vgl. dagegen oben S. 326.

kloster in Magdeburg durch Kaiser Otto I. verliehen und kamen den Städten dieser Klöster, Höxter und Magdeburg, zu gute. Es mufste ferner eine Behörde sein, welche den Markt und die Münze beaufsichtigte, Kauf und Verkauf regelte, Anstalten für ihn traf und Übertretungen strafte. Die Kaufleute, d. i. Bürger von Goslar, Magdeburg, Quedlinburg, erhielten solche Befugnis gleichfalls durch kaiserliche Privilegien. Wir erkennen hierin den Anfang des Rates als eines bürgerlichen Organs für die Stadtverwaltung, zu dessen ersten Befugnissen das Richten über den Marktverkauf, falsches Mafs und Gewicht gehörte.

5. Das Marktrecht war ein Teil des Stadtrechts. Doch handeln die von den Königen oder Landesherren an einzelne Städte verliehenen Privilegien von demselben nur wenig oder gar nicht; denn es gehörte dieses mit zu dem Gewohnheitsrechte der Bürger, welches sie sich im allgemeinen bestätigen liefsen. Besonders festgesetzt wurde dagegen das öffentliche Recht, nämlich das Verhältnis des herrschaftlichen Gerichts zu den Einwohnern, das Strafrecht, die Befreiung der Bürger von Zöllen und vom Heerdienst aufser zur Landesverteidigung. So im Privileg Friedrichs II für Goslar 1219. Gewisse allgemeine Grundsätze des bürgerlichen Rechtes kamen daneben zur Geltung: der besondere Gerichtsstand der Einwohner bei dem Stadtgericht, die Sicherstellung ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigentums, sofern sie nicht als Eigenleute von ihren Herren in Anspruch genommen wurden, das Fremdenrecht in Bezug auf die Hinterlassenschaft Verstorbener zu Gunsten der Erben. Eben diese Rechte finden sich zugesichert in dem Privilegium, welches Heinrich der Löwe dem Hagen von Braunschweig verlieh, sowie in denjenigen, womit Herzog Otto das Kind noch andere Städte seines Landes begabte.

6. Es ist blofs zufällig, wann und wo der Stadtrat in den Urkunden zuerst genannt oder der Titel consules für

die schon vorhandene städtische Behörde gebraucht wird![1] Doch nicht als zufällig ist es anzusehen, dafs der Rat weit früher in den neuen Städten fürstlicher Gründung, in Lübeck 1188, in Hamburg 1190, als in den alten, wie Köln 1242 und Magdeburg 1244, erscheint. Dort wurde derselbe gleich anfangs oder doch bald nach Gründung der Stadt als selbständiges Organ der Stadtgemeinde eingeführt, hier erst als neue Vertretung der Bürgerschaft neben der bisherigen Obrigkeit geschaffen.

Stadtrichter und Schöffen waren in Köln wie in Magdeburg die anfängliche Stadtobrigkeit. Von den Schöffen unterschieden sich die späteren Ratmänner formell darin, dafs sie von den Bürgern jährlich gewählt wurden, während die Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und sich selbst ergänzten, und wesentlich darin, dafs letztere dem herrschaftlichen Gericht, der Rat aber der Bürgerschaft angehörte. Doch es gab nicht überall ein ständiges Schöffentum im Gericht. Wo solches fehlte, bildete der Rat allein zusammen mit dem herrschaftlichen Richter die regierende Obrigkeit: so in Goslar, Soest, Braunschweig, Lüneburg, Lübeck, Hamburg. Dagegen erscheinen anderwärts Rat und Schöffentum dergestalt miteinander verbunden, dafs die Ratmänner sich auch als Schöffen am Stadtgericht beteiligten und darum Schöffen und Ratmänner heifsen: so in Dortmund, Münster, Osnabrück, Stendal.

7. Der Rat war naturgemäfs ein aristokratischer. Die durch ererbten oder erworbenen Güterbesitz reichen waren auch die durch Ansehen und Einflufs mächtigen Bürger. Auch in den neugegründeten Städten nahm die Stadt- und Ratsverfassung sofort die gleiche Gestalt wie in den älteren an, und da bei dem jährlichen Ratswechsel der regierende Rat

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz über die Einführung des Consultitels in den deutschen Städten, Kieler Monatsschrift Jahrg. 1854.

in der Regel selbst den nachfolgenden wählte, bildete sich ein enger Kreis von ratsfähigen Familien, welcher thatsächlich ein Patriziat der Geschlechter darstellte, ohne doch genossenschaftlich und rechtlich ein solches zu sein. Ein corporativ abgeschlossenes Patriziat ist in Niederdeutschland nur an wenigen Orten aufgekommen und dort auf anderem Wege entstanden. Schon vor Errichtung des Rates erscheint in Köln seit Anfang des 13. Jahrhunderts die Genossenschaft der Reichen, die Richerzeche, in welcher die Geschlechter sich zu einer Brüderschaft vereinigt hatten. Und um dieselbe Zeit tritt in Dortmund die Reinoldsgilde der altangesessenen Familien auf. Erst weit später wurden in Lübeck die Zirkelgesellschaft oder Junkercompagnie 1379 und in Lüneburg die Theodorigilde 1456 als patrizische Brüderschaft gestiftet.

8. Dem aristokratischen Rate gegenüber standen die Genossenschaften der Handwerker und der übrigen Gemeinde. Eine besondere Stellung nahmen die Kaufleute ein. Nur in einzelnen kleineren Städten finden sich im 14. und 15. Jahrhundert eigentliche Kaufmannsgilden: so in Göttingen die sogenannte Kaufgilde, in Höxter eine grofse und eine kleine Gilde der Kaufleute. Diese besafsen das Recht, Handel im grofsen und zum teil auch im kleinen zu betreiben. In den grofsen Handelsplätzen, wie Lübeck und Hamburg, hat es keine Kaufmannsgilden dieser Art gegeben; in Köln ist eine solche zu Anfang des 13. Jahrh. nur dem Namen nach bekannt; statt ihrer findet sich im 14. die Weinbrüderschaft, deren Monopol sich auf den Weinhandel beschränkte. Da der Haupthandel in den Binnenstädten Niederdeutschlands der Tuchhandel war, bei welchem der Gewandschnitt den Verkauf von Tüchern im kleinen bedeutete, fand sich hier die Kaufmannschaft vornehmlich durch die Gewandschneider vertreten. Ihre ‚Gesellschaft' bestand an manchen Orten abgesondert von den Gilden der Handwerker mit höherem Rang und Ansehen, so in Köln,

Dortmund, Münster; an anderen zählte sie als erste mit zu den Gewerksgilden, so in Soest, Höxter, Braunschweig. In Magdeburg wurde sie von dem Erzbischof, in Stendal und Salzwedel von dem Markgrafen privilegiert. Wo es einen grofsen Kaufmannsstand gab, der vornehmlich den auswärtigen Handel betrieb, war die Stellung der Gewandschneider verschieden. In Köln verschmähten es auch die Geschlechter nicht, sich an dem einträglichen Tuchhandel zu beteiligen und in die Corporation der ‚Herren unter den gaddemen' einzutreten. In Lübeck dagegen zählten die Gewandschneider weder zu den Kaufleuten noch zu den Ämtern der Handwerker und waren wie letztere vom Rate ausgeschlossen.

9. Die Genossenschaften der Handwerker erscheinen in den niederdeutschen Städten unter verschiedenen, an den einzelnen Orten herkömmlichen Benennungen: als Brüderschaften in Köln, als Gilden in den westfälischen Städten, als Ämter in Lübeck, Hamburg, Bremen, als Innungen in Magdeburg und Stendal. Durch freie Einigung entstanden, waren sie mindestens ebenso alt, wenn nicht älter als die der Kaufleute. Sie finden sich zu Goslar im Sachsenkriege Heinrichs IV 1073 erwähnt. Wenn in Köln den Bettzeugwebern 1149 das Recht einer Brüderschaft verliehen wurde, wobei auch der Leinweber gedacht ist, so deutet dies auf eine schon weit fortgeschrittene Sonderung der Gewerbe wie Genossenschaftsbildung unter den Handwerkern. Erzbischof Wichmann von Magdeburg verlieh gleichwie den Gewandschneidern 1183, so auch den Schustern das Innungsrecht: es gab daneben noch andere, grofse und kleine Handwerker ämter, die nach der Erklärung des Erzbischofs in ihren Ehren und Rechten erhalten bleiben sollten.

10. Den Ämtern, Bruderschaften, Innungen der Gewerke wurde ihr Recht von dem Stadtherrn oder dem Rate verliehen. Das Innungsrecht bedeutete die ausschliefsliche Befugnis zu dem besonderen Gewerbebetriebe, womit schon

der sogenannte Zunftzwang den Anfang nahm. Verbunden damit war das Recht des Gewerks als einer anerkannten Corporation, seine Meister-Vorsteher selbst zu wählen, Zusammenkünfte (Morgensprachen) zu halten, Satzungen für den Gewerbebetrieb zu geben und deren Übertretungen zu bestrafen. Eine singuläre Bedeutung hatte an einigen Orten, Braunschweig und Lüneburg, die besondere Verleihung, sowohl an die Ämter im ganzen wie an die einzelnen Gewerbtreibenden, des Rechtes zum öffentlichen feilen Verkauf, das anderwärts schon in dem Amtsrechte mit begriffen war.

Es gab in den Städten immer nur eine beschränkte Anzahl öffentlich anerkannter und berechtigter Ämter, während die übrigen Handwerker, sei es als einzelne oder Genossenschaften, nur zu der ‚Gemeinde' der Bürgerschaft zählten. Als berechtigte Ämter oder Gilden erscheinen vorzugsweise diejenigen, deren Gewerbe dem gewöhnlichen Lebens- und Hausbedarf dienten: Bäcker, Knochenhauer (Metzger), Gerber und Schuster, Kürschner, Schmiede, Krämer.

11. Die Handwerker waren ausgeschlossen von dem Rate. In Lübeck galt es als feststehender Grundsatz, dafs kein Handwerker in den Rat kommen dürfe. Die Ämter wurden unter strenger Controle gehalten. In Lübeck wie in Hamburg waren bei ihren Morgensprachen Ratsdeputierte zugegen, ohne deren Zustimmung kein Beschlufs gefafst werden durfte. Die ‚Weddeherren' des Rates hatten in Lübeck das Gewerbegericht. Anders gestaltete sich das Verhältnis der Ämter und Gilden dort, wo sie sich in der Macht fühlten, besonders wenn sie sich durch Vereinigung stark machten und als Gesamtheit zu einem politischen Mittelgliede zwischen Rat und Gemeinde aufwarfen. Wir sahen sie in solcher Verfassung in den westfälischen Städten, in Dortmund, wo die vereinigten Sechsgilden schon früh zu einem Anteil an den Ratswahlen gelangten, in Münster, wo die Union der 17 Gilden mit einem gemeinschaftlichen Gilderat dem Rate gegenübertrat und insgesamt die ‚Gilde' hiefs.

Das gleiche Verhältnis von Rat und Gilden fand in Osnabrück und Soest statt. Die Stadtvertretung beruhte hier fortdauernd auf dem Einverständnis von Rat und Gilden; dadurch blieben diese Städte vor gewaltsamen Aufständen der Gemeinden bewahrt.

12. Wo dagegen die Ämter der Handwerker fortdauernd durch den aristokratischen Rat in unterwürfiger Abhängigkeit gehalten wurden und von jedem Anteil an der Stadtregierung ausgeschlossen blieben, verschärfte sich der Gegensatz an manchen Orten schliefslich bis zu dem Grade, dafs Handwerker und Gemeinde sich vereinigt gegen die Ratsregierung erhoben und einen neuen Rat aus ihrer Mitte bestellten. So geschah es in Magdeburg 1330, dessen Beispiel Stendal 1345 folgte; auch in Köln wurde 1396 die Geschlechterherrschaft gestürzt und seitdem der Rat allein von Ämtern und Gaffeln besetzt. Als ein starker Hort der aristokratischen Stadtverfassung bewies sich in solchen Fällen die Hanse zu Lübeck, in welcher die Räte der Städte sich durch ihre Deputierten vertreten fanden. So wurde in Braunschweig der im Jahre 1374 gestürzte alte Rat wiederhergestellt, nachdem die Hanse die Stadt geächtet und ihren Handel unterbunden hatte. Dennoch blieben die anführenden Hansestädte selbst nicht von inneren Revolutionen befreit, wie solche in Lübeck 1408, in Hamburg, Rostock, Wismar 1410 zum Ausbruch kamen, und nur durch das Einschreiten von König Sigmund gelangte in Lübeck der alte Rat aufs neue zur Regierung, worauf auch die anderen mit Lübeck verbündeten Städte sich wieder in die alte Ordnung fügten.

13. Religiöse Brüderschaften finden sich allerorten, mit Handwerkerämtern verbunden oder für sich bestehend von verschiedener Art und Bestimmung. Das Amt oder Gewerk war beschränkt auf die Genossen des Handwerkes, die Brüderschaft dagegen nahm auch andere Personen als Mitglieder auf, die nur an ihren gemeinsamen Gelagen und gottesdienstlichen Werken teilnehmen wollten. Als derartige

Brüderschaften, welche auch Geistliche und Adelige, selbst Fürsten zu ihren Mitgliedern zählten, erscheinen beispielsweise die der Gewandschneider in Stendal und Salzwedel. Wo die Benennung Gilde als schlechthin gleichbedeutend mit Amt oder Gewerk gebraucht wird, hat sie ihre ursprüngliche und eigentliche Bedeutung verloren. Mit solcher kommt sie aber wieder vor in den Gildeverboten, welche wie in ältester Zeit so auch noch im späteren Mittelalter bisweilen erneuert wurden: so im Reichsgesetz Friedrichs II von 1232 wie in besonderen Verordnungen an einzelnen Orten. Goslar, Dortmund, Bremen.*

* Ich muſs hier noch einmal auf die schon bezüglich der Gilde von Köln (S. 344) erwähnte Gildetheorie von K. W. Nitzsch zurückkommen. Denn nicht bloſs für Köln wird das Dasein einer groſsen Gilde im 12. Jahrhundert, welche alle am Verkehr beteiligten Einwohner eines Platzes, sowohl Kaufleute und Krämer, als Handwerker vereinigt habe, behauptet, sondern es wird auch bei einer Reihe von niederdeutschen, sogenannten Gilde-Städten, der Nachweis versucht, daſs solche dort und überhaupt als allgemeines norddeutsches Institut bestanden habe (Abhandlung I und II a. a. O.). Sehr erschwert wird freilich diese Beweisführung durch den Umstand, daſs nach der Annahme des Autors diese Gilde „schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch eine bisher kaum beachtete Revolution an einzelnen Plätzen ganz zerstört, an andern zur Unkenntlichkeit abgeschwächt wurde“ (I 8), nämlich so, daſs zu jener Zeit die speciellen Brüderschaften, Ämter, Innungen sich von der älteren Gilde abgesondert und selbständig gemacht hätten (Abh. I 12. 21. 23).

Bezüglich der Gilde von Köln wurde bereits oben dargethan, daſs die von Nitzsch aufgestellte Definition an sich unhaltbar ist und nur auf einer irrtümlichen Auffassung von dem Wesen jener Kaufmannsgilde beruht. Es fragt sich jedoch weiter, wie es sich mit der Existenz der sog. Kaufgilde an anderen Orten, besonders kleinen und kleinsten Städten, die Nitzsch ins Auge faſst, verhält. In dieser Beziehung darf ich gleichfalls auf die von mir gegebene Ausführung über die

eigentliche Beschaffenheit dieser Gilden verweisen. Man mufs in der That die frühere Existenz einer grofsen, Handel- und Gewerbtreibende gleichmäfsig umfassenden Gilde schon als feststehendes, nicht erst zu beweisendes Axiom annehmen, um mit Nitzsch in den ganz anders gearteten Gilden der Gewandschneider von Magdeburg, Stendal, Salzwedel, in der Kaufgilde zu Göttingen sowie in der Kaufleute-Gilde zu Lemgo, in der grofsen und kleinen Gilde zu Höxter, in der drei Ämter umfassenden Gilde des westfälischen Städtchens Menden, in allen diesen Gilden und Gildeverbänden älterer und jüngerer Zeit überall noch die Trümmer oder Spuren jener alten ‚Kaufgilde' zu entdecken, welche die ‚grofse Revolution im 12. Jahrhundert' überdauert hätten.

Über diese vermeintliche Revolution hat sich der Autor nicht näher erklärt. Es ist aber doch wohl das Wort nicht im eigentlichen Sinne als gewaltsamer Umsturz zu verstehen, sondern nur als eine totale Veränderung, bei der es vielleicht nicht ohne Gewalt abging, wodurch die speciellen Brüderschaften und Ämter sich von der alten Gilde abgelöst hätten, so dafs sie sich nun gleichfalls Gilden nannten und beide Arten der Gilden noch eine Zeit lang nebeneinder bestanden. Hierbei erhebt sich jedoch die Frage, ob denn wirklich die speciellen gewerblichen Gilden später als die Kaufmannsgilden entstanden sind, oder ob nicht jene gleichwie diese sich unabhängig voneinander auf dem natürlichen Wege der Genossenschaftsbildung aufthaten? Dafs nicht erstere Annahme, sondern letztere die richtige ist, wurde oben bemerkt (S. 495). Auch unserem trefflichen Historiker ist bei weiterem Nachforschen weder der eine Umstand entgangen, dafs in manchen bedeutenden Handelsplätzen, wie Soest, Lübeck, niemals von einer Gilde Erwähnung gethan ist, noch auch der andere, dafs es in anderen Städten wohl ebenso früh auch Handwerker- wie Kaufgilden gegeben hat (Abh. II 394). Indem er beides ausdrücklich seiner „früheren Auffassung von der Gesamtgilde gegenüberstellt", läfst er selbst wenigstens die Allgemeingültigkeit seiner Lehre von der norddeutschen Gilde fallen. Sie ist aber überhaupt als historisch wie begrifflich unhaltbar zu verwerfen.

Schlufskapitel.

Vergleichende Betrachtung.

Auf eigentümliche Weise haben sich in jedem der germanischen Reiche die Verhältnisse von Städten und Gilden gestaltet; sehr verschieden war auch die Stellung und Bedeutung, welche die Reichsverfassung den Städten einräumte, sowie ihre dadurch bedingte Entwickelung: aber gleichartig zeigt sich ihr Wesen und Ursprung auf dem Grunde der germanischen Volksnatur wie der allgemeinen Institutionen, und wesentlich kommt dabei in Betracht der Zusammenhang der allgemeinen Culturentwickelung, der Einfluſs, den die Berührung der Völker unter sich ausgeübt hat.

Die fränkischen Gilden in der Karolingerzeit sind die ältesten, die wir mehr als bloſs dem Namen nach kennen. In den wenigen Nachrichten, welche die Capitularien über sie geben, erkannten wir bereits die Grundzüge des Gildewesens überhaupt: das Trinkgelag, die gegenseitige Unterstützungspflicht, das hinzukommende christliche Element der Brüderlichkeit. Gleichartig mit den fränkischen zeigten sich die angelsächsischen Gilden einesteils als Genossenschaften einzelner Personen, Familien, Standesangehörigen, die in einem gewissen Rechtsverbande miteinander standen, anderenteils als religiöse Brüderschaften. Ferner die dänischen Gil-

den, die als höchste Gilden von anderen unterschieden werden, deren Statuten wir die genauere Einsicht in ihr Wesen und ihre Einrichtungen verdanken.

Diese ältesten Gilden waren unabhängig von dem öffentlichen Gemeinwesen. In unfertigen oder aufgelösten Zuständen des Staates dienten sie dazu, ihren Genossen den ungenügenden öffentlichen Rechtsschutz zu ersetzen; sie selbst bedurften des Staates nicht. Darin lag für diesen eine Gefahr. Als Verschwörungen, conjurationes, conspirationes, werden die Gildonien in den fränkischen Capitularien bezeichnet und gesetzlich verpönt. Die angelsächsischen Gilden fanden sich als ein gefährliches nationales Element von den normannischen Eroberern unterdrückt (I 56). Im Gegenteil sahen in Dänemark die Könige in den Rechtsgenossenschaften der Gilden Stützen der öffentlichen Ordnung: sie gewährten ihnen daher nicht blofs Duldung, auch gesetzliche Anerkennung und Begünstigung durch persönliche Vorrechte (I 127).

Von den genannten alten Gilden unterscheiden sich die für besondere Zwecke, religiöse oder weltliche, gestifteten Brüderschaften. Die religiösen Gilden waren mit der Kirche verbunden: die Lebensgemeinschaft ihrer Genossen ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts, bethätigt sich durch Übung frommer Werke und Verrichtung kirchlicher Dienste zur Gewinnung des ewigen Seelenheils. Die weltlichen Gilden dagegen waren Standes- oder Berufsgilden, Gewerks- und andere Corporationen in der Stadtgemeinde. Beiden Arten der Gilden sind Formen und Einrichtungen gemeinsam; sie berühren sich auch in ihren Zwecken, denn auch die religiösen Brüderschaften machen häufig ihren Genossen gegenseitige Unterstützung und Rechtshülfe zur Pflicht und begehen in ihren Zusammenkünften, gleichwie die weltlichen, festliche Gelage, und bei den weltlichen sind in der Regel kirchliche Dienste unter ihren Pflichten mit begriffen. Noch mehr vereinigen manche Gilden den Charakter von

beiden Arten, so dafs sie gleichsam ein doppeltes Gesicht, ein religiöses und ein weltliches, an sich tragen.

Am meisten ausgebildet in jederlei Gestalt wie ausgebreitet in Stadt und Land sahen wir das Gildewesen in England und Dänemark. Die nahe Verwandtschaft und Übereinstimmung beider oft bis ins einzelne, läfst auf Einflufs des englischen auf das dänische schliefsen. Das dänische aber beherrschte ganz Scandinavien und weithinein die Ostseeländer; auch in Deutschland gibt sich ein entfernter Einflufs desselben zu erkennen, sowohl in einzelnen ihm nachgebildeten Formen wie in vorkommenden technischen Ausdrücken (vgl. II 460. 481).

Es läfst sich eine Reihe von Gildenverboten im Mittelalter verzeichnen, zu welchen teils politische, teils sittliche Beweggründe den Anlafs gaben. Das Verbot der Provinzialsynode von Rouen 1189 bezog sich auf die Häufigkeit des Meineids bei den Gilden (II 14). Philipp der Schöne von Frankreich schaffte 1305 alle Brüderschaften zu Paris ab als Quellen und Werkzeuge des Aufruhrs (II 98). Als Trinkgesellschaften wurden die Gilden untersagt in Brügge und Leiden (II 192. 263). Die Gildenverbote in Goslar hatten nur einen vorübergehenden politischen Zweck (II 400). Als unnütz erklärte der Rat von Dortmund die Brüderschaften, nicht die Gilden (II 371). Ein Stadtgesetz von Bremen 1322 schaffte die Gilden überhaupt ab wegen vieler unnützen Ausgaben (II 474). Die Bischöfe von Roskilde wollten in ihrer Stadt Kopenhagen weder Gilden noch Trinkgelage dulden als Ursachen vieler Übel (I 189). Aus gleichem Grunde wurden solche in Norwegen durch König Erich Magnusson 1295 und seine Nachfolger verboten (I 439).

Im Verlauf unserer Untersuchung hat sich überall die Grundlosigkeit jener Hypothese herausgestellt, welche Stadtgemeinden für ursprüngliche Gilden ausgibt. Die englischen und schottischen Stadtgilden, auf die man sich beruft, waren allerdings erweiterte, teils kaufmännische, teils religiöse Gil-

den — jene beispielsweise in Leicester, Worcester, Preston, Berwiek, diese in Birmingham — aber nicht anfängliche Stadtgemeinden. Die königliehen Gilden in Dänemark standen ursprünglieh in keinem inneren Verhältnis zur Stadt, wo sie ihren Sitz, ihr Gildehaus, hatten; gehörten sie aber einer Stadtgemeinde an, so waren sie in dieser als höehste Gilden neben den anderen angesehen und durch besondere persönliche Vorrechte ausgezeiehnet. Einzelne patrizische Genossenschaften in den deutschen Städten nahmen die Form einer Gilde oder Brüderschaft an: für die Entstehung und Bildung der Stadtgemeinde aber konnten sie keine Bedeutung haben, da sie, wie beispielsweise die Kölner Richerzeche, die gewöhnlich zum Beweise angeführt wird, selbst erst spät bei sehon weit fortgeschrittener Stadtverfassung ins Leben getreten sind. Die französischen Communen endlich waren nicht Gilden, sondern Friedensverbindungen der Stadtgemeinden.

Die Stadtgemeinde geht in ihrem Anfang von einer Ortsgemeinde aus. Dies gilt als Regel auch bei der Gründung neuer Städte; nur ausnahmsweise findet sich der Fall, dafs dabei auch die Ortsgemeinde erst ins Leben gerufen wurde, wie z. B. bei Gründung der flandrischen Stadt Geertsberge (II 196). Die Ortsgemeinde steht als freie unter der Landesherrsehaft, als abhängige auch unter der Grundherrschaft. Herrschaftliehe Burgen, Sitze der Könige, der Fürsten, der geistlichen und weltlichen Grundherren waren die Ausgangspunkte der meisten Städte. Borough heifst bis heute die Stadt in England, wie vor alters Burg in Deutschland. Die Burg umfafst den herrschaftlichen Hof und die Ortsgemeinde, über beide ist ein herrschaftlicher Richter, Burggraf, castellanus, praepositus gesetzt. In dieser anfänglichen Gestalt sahen wir noch im 12. Jahrhundert die Städte von Flandern, Hennegau, Holland, Utrecht. Auf dem Besitz der Burgen beruhte die Stärke der fürstlichen Herrschaft.

Andere Städte sind als Markt- und Handelsplätze erwachsen oder gegründet worden. Kaufstädte heifsen alle in den drei Reichen des Nordens, womit ihre eigentliche Bedeutung angezeigt ist. Handelsplätze waren die ersten Städte Dänemarks und Schwedens; als solche wurden die wenigen, welche Norwegen zählte, von den ersten Königen des Gesamtreiches erbaut. An der deutschen Küste der Ostsee war Lübeck zum Handelsplatz bestimmt: Heinrich der Löwe bot den Ländern der Nord- und Ostsee den Handelsverkehr mit seiner Stadt an (II 450). Wisby auf Gotland war eine freie Handelscolonie der Deutschen und der Gotländer. Einem besondern, am Orte von Natur gegebenen gewerblichen Betriebe verdankten andere Städte ihren Ursprung: so Goslar seinem Bergwerk, Lüneburg und Halle ihren Salzwerken.

Die äufsere Umschliefsung und Befestigung der Stadt durch Wall und Graben, später durch Mauern, gehörte weder zu ihrem Wesen, noch zu den Bedingungen ihrer Existenz. Erst bei eintretendem Bedürfnis wurde solche von Stadtherren und Bürgern unternommen. Im Privileg Ottos des Grofsen für das Mauritiuskloster 965 zu Magdeburg wird die Pflicht der Umwohner erwähnt, die Stadt, d. h. ihre Wohnhäuser zu erbauen (II 437): von einer Befestigung der Stadt konnte nicht die Rede sein, ehe diese selbst da war. Erst in späterer Zeit wurde bisweilen die Pflicht der Umwohner auf die Mithülfe bei der Umwallung der Stadt erstreckt: so im Privileg Heinrichs V für Utrecht 1122 (II 292). Die schon ansehnlichen wie mächtigen Städte Flanderns und Hollands waren zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch offene Orte. Brügge wurde erst im flandrischen Erbfolgekriege 1127 in der Eile mit Schutzwehren und Gräben umgeben (II 130). Die holländischen Städte sahen sich bis ins 13. Jahrhundert allein auf die Verteidigung durch ihre Burgen angewiesen; selbst die den Angriffen der Friesen ausgesetzten Städte Nordhollands Alkmaar und Haarlem ent-

behrten des äufseren Schutzes (II 237). Erst 1271 erlaubte Graf Floris seinen Bürgern von Dortrecht, ihre Stadt mit Wall und Gräben zu versehen (II 254). Die Ummauerung der Städte war das fortgesetzte Werk der Bürger in den späteren Jahrhunderten; für diesen Zweck dienten vornehmlich die Einkünfte aus Gerichtsbufsen, wie beispielsweise das Stadtrecht von Kopenhagen dies vorschreibt (I 187).

Das Leben wie der Erwerb der Stadt beruht auf Gewerbe und Handel. Dadurch unterscheidet und hebt sie sich ab von dem platten Lande, darauf beruht ihr Marktverkehr und ihr Handel mit den Fremden und Gästen. Das Recht aber und die erste Verfassungsform verlieh ihr der Stadtherr.

Den Anfang macht die Bildung eines besonderen Gerichtsbezirks für die Stadt und das ihr zugehörige Gebiet von Stadt- und Bürgergütern — Weichbild in Niedersachsen. Die Trennung von Stadt- und Landgerichten fanden wir bereits überall durchgeführt, sowohl in England und den Reichen Skandinaviens, wie in den Ländern des Continents. Es ist ein wesentliches Merkmal der Städte, dafs sie ein eximiertes Stadtgericht besitzen, sowie ein wesentliches Recht der Bürger, allein vor diesem zu Recht zu stehen.

Ein allgemeiner Begriff der Stadtfreiheit, liber burgus, lag den Privilegien des Königs Johann für die Städte Englands wie die in den englischen Territorien Frankreichs zu Grunde. Einen solchen stellten auch die französischen Communen auf als geschworene Einigungen. Gleichartig mehr nach der Seite des bürgerlichen Rechts als der Stadtverfassung zeigen sich die Stadtrechte der flandrischen und brabantischen Städte, während die der holländischen und zeeländischen einen fast schablonenhaft gleichförmigen Charakter an sich tragen; vorzugsweise originell und individualisiert erscheinen dagegen die deutschen. Zu einer allgemeinen Codifikation des Städterechts sind im Mittelalter allein die nordischen Monarchien fortgeschritten, und zwar am frühesten

Norwegen im 13. Jahrhundert, dann Schweden im 14., erst zu Ende des 15. Dänemark.

Die Grundrechte der Bürger sind in den Stadtrechten niedergelegt. Schon erwähnt wurde das eine, nur vor dem Stadtrichter zu Recht zu stehen. Wichtiger noch ist das Recht auf persönliche Freiheit. Es findet sich, wenn ich nicht irre, zuerst anerkannt in England und indirect ausgesprochen in einem der Wilhelm dem Eroberer zugeschriebenen Gesetze; dieses besagt: Hörige, die binnen Jahr und Tag unangesprochen von einem Herrn in der Stadt gewohnt haben, sollen frei sein (I 58). Ebenderselbe Satz kehrt wieder in einer Reihe von Privilegien der deutschen Städte[1], und zwar hier zuerst in dem Stadtrechte, welches Heinrich der Löwe an Braunschweig verlieh (II 415). Es ist nicht anzunehmen, dafs die Übereinstimmung von Sinn und Wortlaut mit dem englischen Gesetz eine blofs zufällige sei. Sollte nicht Heinrichs II von England Schwiegersohn die Anschauung bürgerlicher Freiheit dort gewonnen und von dorther jenes Grundrecht herübergenommen haben, welches gleichwie ein Schibboleth der Städte wurde? Dasselbe erscheint zunächst wieder im Privileg Kaiser Friedrichs I für Lübeck 1188, dann im Stadtrecht zu Schwerin und in dem von Schleswig (I 160). Die Rechte der Herren an ihre Hörigen in den Städten waren noch vorbehalten, so dafs sie nur durch Verjährung verfielen; doch mit der Stadtfreiheit war Knechtschaft eines Teils der Einwohner auf die Länge unvereinbar, und es lag den Städten daran, sie gänzlich bei sich abzuthun: so kaufte Lüneburg 1247 die herzoglichen Hörigen unter seinen Einwohnern frei (II 427), und in dem für andere holländische Städte zur Norm dienenden Stadtrecht von Haarlem von 1245 heifst es schon kurzweg: jeder

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 415 f.

Bürger soll die Stadtfreiheit genieſsen und keiner, der es geworden, länger ein Höriger sein (II 250).

Mit dem Grundrechte der persönlichen Freiheit hängt zusammen das Recht des Eigentums und das der Vererbung. Allgemeiner Grundsatz nach Stadtrecht wie nach Landrecht ist, dafs erbloses Gut an den Landes- oder Stadtherrn fällt. Als solches wurde nach schleswigschem und anderen südjütländischen Stadtrechten auch dasjenige angesehen, das nicht durch Erbkauf, eine Abgabe an den König, bei Lebzeiten des Erblassers von dem Anspruche des Königs befreit worden (I 161)[1]. Die Bestimmung, dafs Hinterlassenschaften verstorbener Ausländer auf Jahr und Tag aufbewahrt werden sollen, bis sich Erben melden, erscheint als internationales Fremdenrecht im Privileg Heinrichs des Löwen 1163 für die Gotländer (I 233) und ist aufgenommen im Stadtrecht von Braunschweig (II 416). Dieselbe kehrt wieder im dänisch-seeländischen Landrecht (III c. 51) und in den Stadtrechten von Roskilde und Kopenhagen.

Das Strafrecht und das Bufsensystem zeigen sich am meisten ausgebildet in den nordischen Reichen. Die Stadtrechte der königlichen Gesetzgeber stimmen hierin mit den Landrechten überein. Allgemeine Regel ist, dafs in den Städten ein Teil der öffentlichen Bufsen diesen zu ihrem Nutzen zufällt. Drei- und gleich geteilt wurde nach schwedischem Recht die Gesamtbufse zwischen dem königlichen Richter, der Stadt und dem Verletzten; ebenso nach altem lübischen Recht (I 278 Anm. 5). Im Stadtrecht Heinrichs des Löwen für Braunschweig ist die Stadt noch mehr bevorzugt: von den öffentlichen Bufsen soll sie zwei Drittel, der herzogliche Vogt nur ein Drittel erhalten.

Zollfreiheit für ihre eigenen Waren wurde oft den Bürgern gewährt, um den Handel der Städte zu heben. Im

---

[1] Vgl. meine Abh. über den Erbkauf in den dänischen Stadtrechten. Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1887 März.

deutschen Reiche verliehen sie Heinrich III und Lothar den Kaufleuten von Magdeburg, Goslar und anderen (II 399), Friedrich I denen von Lübeck. In den am meisten auf den Handel angewiesenen Ländern England und Holland war dasselbe Privileg die Regel. Den Bürgern von London wurde es von Heinrich I bewilligt (I 61); es war allgemeines Privileg der englischen Kaufmannsgilden. Im Stadtrecht von Haarlem ist die Zollfreiheit der Bürger als erste Freiheit vorangestellt; den neu gegründeten Städten Hollands wurde sie von vornherein zugestanden (II 259). Im dänischen Reiche kommt das gleiche Privilegium zuerst im Stadtrecht von Hadersleben, dann in dem neueren von Schleswig vor; in dem allgemeinen Stadtrecht des 15. Jahrhunderts gilt die Zollfreiheit der Bürger gegenüber den Gästen als ein nur ihnen zukommendes Vorrecht (I 203).

Die allgemeine Form und der Grundtypus der Stadtverfassung war durch das Verhältnis von Stadtherrschaft und Stadtgemeinde von selbst gegeben: ein herrschaftlicher Richter, ein Bürgerausschufs für die Verwaltung, die Bürgerversammlung der Gemeinde. In dieser einfachen Gestalt erscheint die Stadtverfassung der englischen wie der deutschen Städte bis ins 12. Jahrhundert. Der herrschaftliche Richter ist das Stadtoberhaupt, die Bürger nehmen teil am Gericht als Urteiler oder ständige Schöffen, an der Stadtverwaltung durch eigene Behörden. In letzterer Beziehung erlangten sie zuerst ein gewisses Mafs von Autonomie: so in den deutschen Städten bezüglich der Marktpolizei und der Aufsicht über den Münzverkehr (vgl. oben S. 492). Weiter ging die Selbstverwaltung der englischen Städte schon unter den ersten Königen, wie das Privilegium Heinrichs I für London beweist (I 60).

An die Selbstverwaltung der Bürger einer- und ihren Anteil am Stadtgericht andrerseits knüpft die Entstehung des Rates der Stadt an; dieser ist das vornehmste Wahrzeichen ihrer politischen Selbständigkeit. Die englischen

Städte, London voran, hatten seit Ende des 12. Jahrhunderts ein von den Bürgern selbstgewähltes Stadtoberhaupt, den Mayor, und einen sich selbst ergänzenden Rat der Aldermänner: sie erlangten in solcher Verfassung bereits die höchste Stufe ihrer Freiheit in formaler Beziehung. In den niederländischen Städten war Schöffenregierung die typische Verfassungsform der Städte: der herrschaftliche Richter, Bailli, Amman, Schultheifs, Vogt war nur dem Namen nach das Stadtoberhaupt, die Schöffen bildeten die eigentliche Stadtobrigkeit; der Rat kam als neues Moment der Stadtverfassung hinzu. Er hatte in den flandrischen, brabantischen, holländischen Städten nicht die gleiche Bedeutung wie in den deutschen. Dort war er nichts als ein Bürgerausschufs neben den regierenden Schöffen, diesen unter- oder beigeordnet. In den deutschen Städten dagegen erhob er sich bald zu selbständiger Macht, brachte die Stadtregierung an sich und verdrängte die Schöffen, indem er entweder sie auf ihre ursprünglichen Functionen im Gericht beschränkte oder sich selbst auch das Schöffentum aneignete. Wo aber kein ständiges Schöffencollegium da war, nahm der Rat von vornherein in Gemeinschaft mit dem herrschaftlichen Vogt die Stelle der regierenden Stadtobrigkeit ein. Diese Grundform der deutschen Stadtverfassung mit Vogt und Rat wurde auch auf die neu gegründeten Städte übertragen, und eben dieselbe war das Muster, nach welchem die Stadtverfassung in den nordischen Reichen allgemein eingerichtet wurde.

Die Verfassungsform der Commune, welche im 12. Jahrhundert in den Städten Nordfrankreichs die vorherrschende wurde und von dort aus sich über die Normandie und die englischen Territorien, sowie über Südflandern verbreitete, hatte einen eigentümlichen Ursprung und Zweck. Ihr Ursprung war revolutionär, eine Erhebung des Bürgerstandes gegen den Druck willkürlicher Gewalt von Seite der Stadtherrschaft, revolutionär im besten Sinne, in demjenigen, den Machiavelli den berechtigten Staatsrevolutionen zuschreibt,

eines Zurückgehens auf das Princip. Sie bezweckte Wiederherstellung des Rechts und Wahrung des Friedens durch eine neue beständige Friedensordnung, wobei sie sich innerhalb der Grenzen vorbehaltener Rechte der Stadtherrschaft hielt. Ihre Verfassung bestand in der geschworenen Einigung der Bürger unter der selbstgewählten Obrigkeit von Maire und Juraten, welche das Friedensgericht als aufserordentliches Gericht für Friedensbrüche bildete. Friedensordnung heifst das Recht der Commune von Laon 1128, das einer Reihe von andern zum Muster diente, und ebenso das von Valenciennes 1114, Freundschaft, amicitia, das von Aire und Lille. In der Errichtung der Commune erkannten die Städte ihr Heil, ihre Freiheit und ihre Wohlfahrt. Sie war der Gegenstand und das Ziel leidenschaftlichen Begehrens in den Städten auch des deutschen Bistums Lüttich. Und doch hat sie kaum irgendwo, wo sie durchgesetzt und ins Leben geführt wurde, ihren Zweck erfüllt; sie ist dem Schicksal frühen inneren Verderbens verfallen, weil der französische Bürgerstand wohl freiheitsmutig, aber unfähig war, die Freiheit zu ertragen. Nichtsdestoweniger hat sie weitreichende Spuren hinterlassen in den Freiheitsrechten, welche die Könige von Frankreich Ludwig VI und VII den Landbewohnern ihrer Domänen, manche Territorialherren ihren neugegründeten Städten nach dem Rechte von Beaumont verliehen (II 78. 80).

Die Stadtgemeinde gliedert sich in Genossenschaften der Kaufleute und der Gewerbtreibenden, Gilden besonderer Art gegenüber den alten Gilden, deren Einrichtungen und Bräuche sie nachbildeten, Gilden in abgeschwächter Gestalt, die dem Gemeinwesen der Stadt dienten, ihm eingefügt und untergeordnet waren.

An erster Stelle kommen die Kaufmannsgilden in Betracht. Besonders in England, wo sie manchen Städten als eine ihrer Freiheiten von den Königen verliehen wurden, spielten sie eine grofse Rolle; das Handelsmonopol, das sie

besafsen, war das Mittel, die Kaufmannschaft zu fördern, besonders in kleineren Städten den Handel zu beleben. Mit den Kaufmannsgilden war in der Regel das sogenannte Recht der Hanse verbunden. Sehr verschieden ist dessen Bedeutung. In England bedeutet Hanse sowohl die Handelsgesellschaft wie das Handelsrecht, welches sie selbst an andere verlieh, und die Abgabe, die dafür bezahlt wurde; Hanshus heifst das Kaufhaus (I 70). In der Normandie erfreute sich die Kaufmannsgilde zu Rouen gewisser Privilegien des Handels in England sowie bei der Schiffahrt über See und auf der Seine (II 11): Hanse heifst in La Rochelle das Stadthaus, als Kaufhaus, und auch eine Warenabgabe für das verliehene Handelsrecht (II 20 Anm. 1). Die Kaufleute zu Wasser zu Paris, die angesehenste Corporation der Stadt, hatten das Recht der Schiffahrt auf der Seine; sie werden auch Hansekaufleute genannt, und Hanse heifst die an sie zu entrichtende Warenabgabe (II 90). In gleicher Bedeutung finden sich Kaufmannsgilde und Hanse in Südflandern; so in Saint-Omer und Arras, wo jene als die angesehenste der Brüderschaften, hier Caritäten genannt, galt (II 162). Vier Hansegrafen erscheinen in Lille. Die Hanse von Brügge war das Haupt der flandrischen Hanse, welche als ein Bund der Kaufmannsgilden und ihrer Caritäten unter den Städten der Grafschaft bestand; sie war älter als die deutsche Hanse zu Lübeck, vielleicht deren Vorbild (II 185). Zu Mecheln übte die Tuchgilde, welche hier die Kaufmannsgilde bedeutete, das Recht der Hanse (II 212 Anm. 1). Auch in Middelburg, dem Haupthandelsplatz von Zeeland, gab es eine Brüderschaft und Hanse der grofsen Kaufleute. Ebenso in Utrecht (II 294). Gilderecht und Hanserecht finden sich unterschieden in Groningen, ersteres als Handelsrecht überhaupt, letzteres als das speciellere für Handel und Schiffahrt im Ausland (II 310). Deutsche Kaufmannsgilden verschiedener Art sahen wir in Köln, Göttingen, Höxter und andern Orten, und gleichfalls die Hanse in mehrfacher Bedeutung,

in Göttingen als ein von der Kaufgilde verliehenes Recht des Kleinverkaufs (II 410), in Lübeck und Bremen als Handelsabgabe (II 451 A. 2 und 465).

Auch die Stadtbürger als solche übten ein Handelsmonopol gegenüber den fremden Kaufleuten, welche mannigfachen Beschränkungen unterworfen waren. Nach dem allgemeinen dänischen Stadtrechte durften nur Bürger mit Gästen Handel treiben, nicht Gäste mit Gästen (I 203). Der Kleinhandel war den Bürgern vorbehalten in Schweden wie in Wisby und Norwegen (I 293. 323. 391).

Gleichwie die Kaufmannsgilden bedurften auch die gewerblichen Genossenschaften, Gilden, Brüderschaften, Ämter der Genehmigung des Stadtherren oder der Stadtobrigkeit. Das Monopol des Gewerbebetriebs, das man den Zunftzwang nennt, findet sich am frühesten in England und Deutschland, wo die Verleihung des Amtes oder der Brüderschaft eben diese Bedeutung hatte. In Dänemark dagegen war Gewerbefreiheit nach Stadtrecht im Mittelalter die Regel (I 203): man konnte dort die fremden, insbesondere deutschen Handwerker nicht entbehren. In Schweden waren die in den Städten ansässigen Deutschen gleichberechtigt mit den Einheimischen nicht blofs als Handwerker und Kaufleute, auch im Rat der Städte und den städtischen Behörden (I 287). In Norwegen bildeten die deutschen Handwerker, insbesondere die Schuster, selbständige privilegierte Genossenschaften unter dem Schutze der Krone (I 404).

Neben den überall vorkommenden für die Lebensbedürfnisse der Einwohner unentbehrlichen Gewerben wie Bäcker, Metzger, Schuster, Schmiede, gab es einzelne, welche durch eine besondere Industrie hervorragende Bedeutung erlangten, da sie am meisten zum Erwerb und Reichtum der Städte beitrugen. Die Wollenweber nahmen unter den Handwerkergenossenschaften die erste Stelle ein in London wie in Gent und Köln. Die Tuchfabrikation blühte in den flandrischen wie in den brabantischen Städten; in Holland wurde das

Wollenamt zu Dortrecht durch Privilegien begünstigt, um gleichfalls das Tuchgewerbe emporzubringen (II 264). In Lüttich und Dinant waren die Metallarbeiter das angesehenste und mächtigste Gewerk (II 219. 225). Der hervorragenden industriellen Bedeutung solcher Gewerbe entsprach die politische, die ihnen durch die Stadtverfassung eingeräumt wurde.

Ein gröfseres politisches Gewicht verschafften den gewerblichen Genossenschaften die Gildenverbände, in denen sie als Gesamtcorporation auftraten. Solche bildeten das Mittelglied zwischen Rat und Gemeinde. Als Glieder der Bürgerschaft mit Gesamtvertretung sahen wir sie in den flandrischen Städten, in Gruppen unter dem Namen von Nationen zusammengefafst in den brabantischen Brüssel und Löwen, wogegen in Mecheln die Tuchgilde und andere Gilden abgeschafft wurden, damit allein die Brüderschaft der Gemeinde bestehe (II 213). Das Gegenstück hierzu stellt die ‚Gesellschaft der Gilden' in Dortrecht dar, zu welcher sämtliche Gewerke sich vereinigten (II 265). Gleicher Art wie die Gildenverbände in Flandern und Brabant waren die Gesamtgilden in den westfälischen Städten (vgl. oben S. 496).

Einen allgemeinen Unterschied unter den Bürgerklassen bezeichnet der Gegensatz von reich und arm. Die Reichen, welche in den Städten überall als die Mächtigen auftraten, gaben der Stadtverfassung ein streng aristokratisches Gepräge. Aus Reichen und Armen entsprangen feindliche Factionen, innere Kämpfe und Revolutionen. Nur wenig oder gar nicht konnten solche aufkommen in den starken Monarchien Englands und der scandinavischen Reiche, wo ihnen die eingreifende Staatsgewalt alsbald Mafs und Ziel setzte. Die Communen in Nordfrankreich führten Gleichberechtigung der Bürger durch; als Eidgenossenschaften standen sie den geistlichen und weltlichen Machthabern gegenüber. In den flandrischen Städten regierten aristokratische, sich selbst ergänzende Schöffencollegien mit Vertretung der Bür-

gerschaft aus den Gilden: eine gut temperierte Stadtverfassung blieb hier bei nur vorübergehenden Parteiungen in fortdauerndem Bestand. Die brabantischen Städte Löwen und Brüssel duldeten lange Zeit ein Patriziat von sieben Geschlechtern; nach dessen Sturz führte die fürstliche Regierung eine Ausgleichung herbei. In Holland gestaltete sich die Stadtverfassung schliefslich als Geldaristokratie und Familienoligarchie. Utrecht dagegen nahm die Demokratie in der Form der Zunftverfassung an. Die Städte des Bistums Lüttich bewegten sich lange Zeit ruhelos in leidenschaftlichem Streit der Parteien, bis endlich die Demokratie den Sieg behielt. Die gröfste Mannigfaltigkeit der Formen der Stadtverfassung begegnet uns in Deutschland: die Aristokratie in den Handelsstädten, bedingt durch das Übergewicht der grofsen Kaufleute; die Demokratie dort, wo Gewerbebetrieb die Hauptquelle des Reichtums war und die Innungen die Stadtregierung an sich brachten; die gemischte Stadtverfassung dort, wo die Gilden sich dem aristokratischen Rat gegenüber in das Gleichgewicht setzten.

Die Art und Weise, wie in den verschiedenen Reichen und Territorialstaaten die Könige und Fürsten ihre Herrschaftsrechte in den Städten behaupteten oder an die Bürger aufgaben, bezeichnet das Mafs der Freiheit der Städte. Doch kam es dabei weit weniger auf die formale Seite des Rechtes als den wirklichen Machtgebrauch an. Wohl befanden sich die Städte Englands im Besitz der Finanzverwaltung wie des Stadtgerichts, dennoch standen sie immer unter der starken Hand des Königs, der ihnen nach seinem Gefallen Steuern und Leistungen auferlegte und unter Umständen alle ihre Freiheiten entzog. Nicht schützte die den französischen Städten zugestandene Communalfreiheit sie gegen den Mifsbrauch der Gewalt seitens des Königs oder der Stadtherren. Umgekehrt fühlte sich das Bürgertum in den Städten Flanderns, Brabants, Hollands stark genug, sich fürstlicher Willkür zu erwehren, wenn auch die Landesherren ihre formellen

Herrschaftsrechte behaupteten, Richter und Beamte einsetzten. Formell wie materiell blieben die Städte in den scandinavischen Reichen unter die königliche Gewalt gebannt: die allgemeine Gesetzgebung, welche ihr Recht festsetzte, liefs keine Abweichung durch besondere Freiheiten zu. Das Gegenbild hierzu bieten die deutschen Städte dar durch die Selbstherrlichkeit, welche die reichsfreien und zum teil auch die landesherrlichen Städte infolge von Veräufserung der Herrschaftsrechte an die Bürger gewannen; doch büfsten letztere ihre Sonderfreiheit wieder ein, als die Fürstenmacht aufs neue erstarkte.
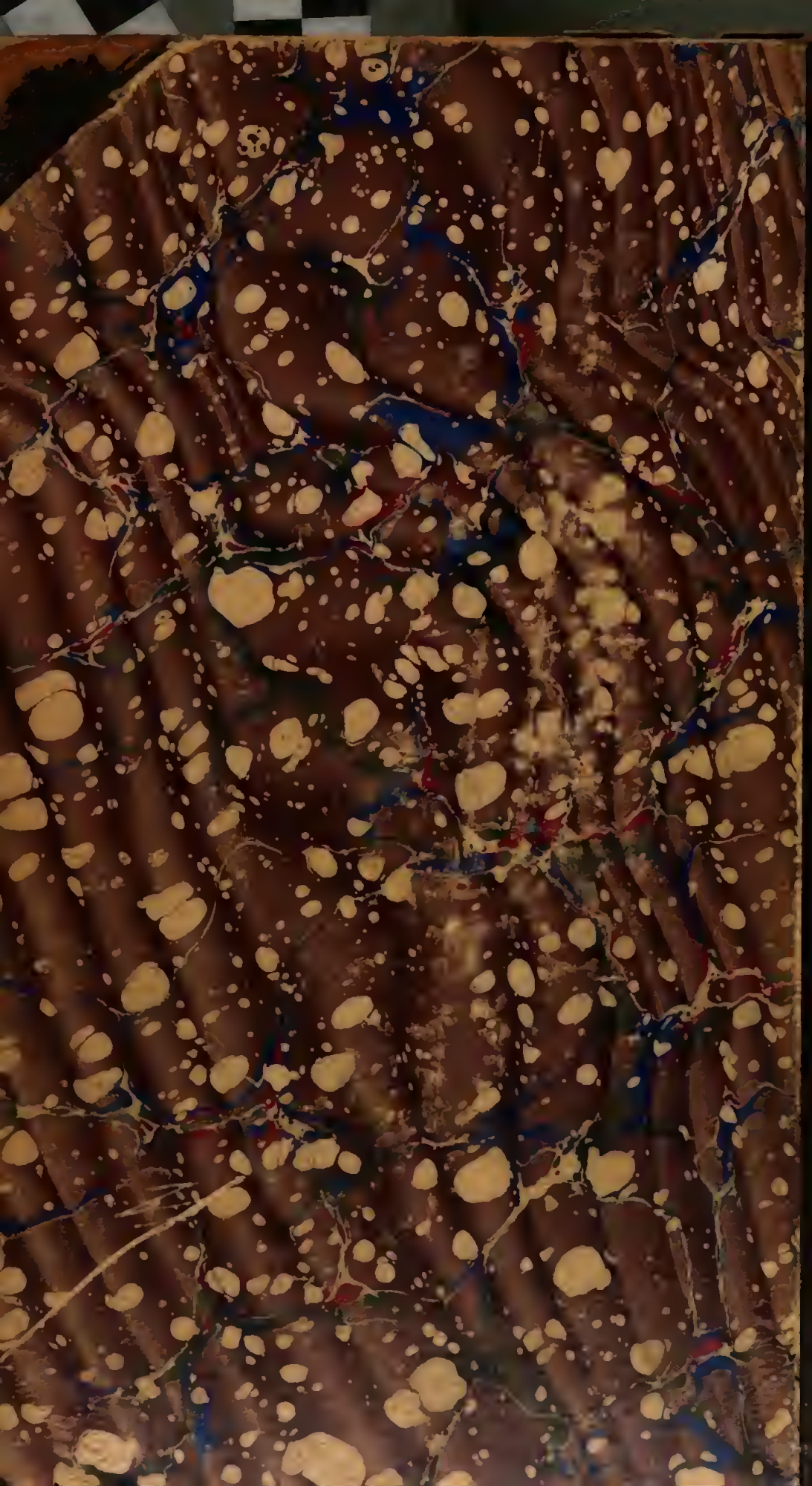
Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.